This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 456975

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HC
284
.B49

NON
CIRCULATING

10009

Policey- und Cameral-

Magazin

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

in welchem
nach alphabetiſcher Ordnung
die vornehmſten und wichtigſten
bey dem
Policey- und Cameralweſen vorkommende Materien
nach richtigen und vernünftigen Grundſätzen practiſch abgehandelt
und durch landesherrliche Geſetze und hin und wieder wirklich gemachte Einrichtungen
erläutert werden.

Siebenter Band

welcher N bis R enthält

herausgegeben
von

Johann Heinrich Ludwig Bergius
Gräflich- Sayn- Hohen- und Wittgenſteiniſchen Hofcammerrath.

Frankfurt am Mayn
in der Andreäiſchen Buchhandlung 1773.

Policey-
und
Cameral-Magazin
nach alphabetiſcher Ordnung.

N.

Nachtwächter.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit und Nutzen der Nachtwächter. §. 2. Ob die Nachtwächter denen Einwohnern beſchwerlich fallen? §. 3. Es müſſen ſowohl in Städten als Dörfern Nachtwächter beſtellet ſeyn. §. 4. Von denen Nachtwächtern in den Städten und der Aufſicht über dieſelbe. §. 5. Pflichten dieſer ſtädtiſchen Nachtwächter. §. 6. Von Thurnwächtern. §. 7. Von denen Nachtwächtern in denen Dörfern und deren Nutzen und Nothwendigkeit. §. 8. Ueble Einrichtung derſelben an einigen Orten. §. 9. Beſſere Einrichtung. §. 10. Einige Beförderungsmittel dieſer Policeyanſtalt.

§. 1.

Der Staat hat die Pflicht auf ſich, vor die Sicherheit ſeiner Unterthanen und Einwohner zu ſorgen; denn wegen dieſer Sicherheit und Schutzes entrichten dieſelben ihre Steuern und Abgaben. Unter denen Maasregeln und Anſtalten zur Aufrechterhaltung der innerlichen Sicherheit, gehöret auch die Anſetzung und Beſtellung der Nachtwächter, dieſer bekannter Policey-Unterbedienten, welche zu unſerm Beſten wachen, damit wir deſto ſicherer die Ruhe der Nacht genieſen mögen. Wir würden die meiſten Nächte in Unruhe, Furcht und

Sorge vor Feuersgefahr, Einbruch der Diebe und andere schädliche Begebenheiten zubringen, und unser Schlaf würde durch vorfallende Schlägereyen und andere Unordnungen beständig unterbrochen werden, wenn wir keine Nachtwächter hätten, die des Nachts die Gassen fleisig auf- und niedergehen, um die Diebe zu belauren, die Schlägereyen zu steuern oder anzuzeigen, und Acht zu haben, ob etwa Feuer entstehet, und alsdann sogleich Lärm zu machen. Die Nothwendigkeit und der Nutzen der Nachtwächter ergiebet sich also hieraus von selbst.

§. 2.

Obgleich die Nachtwächter an und vor sich selbst so nützlich und nothwendig sind; so giebt es doch einige, welche ihr Absingen und Rufen, oder ihre Anzeige der Stunden durch ein Horn oder Knarre, tadeln und verwerfen, weil dadurch die Schlafenden aufgeweckt und in ihrer Ruhe gestöhret würden. Herr Klim (a) saget: In den europäischen Städten und Dörfern giebt es Nachtwächter, welche den Leuten mit Singen, oder vielmehr durch ein solch Geschrey, wie die Esel machen, eine geruhige Nacht wünschen, und sie doch alle Stunden aufblöcken und in der Ruhe verstöhren. Und der Herr Policeydirector Philippi in Berlin schreibt (b): Die Brust des Nachtwächters ohne Noth zu kränken, und die Schlafenden ohne Noth aufschreyen zu lassen, das kommt mir vor, als wenn ich meinem Bedienten beföhle: Wecket mich um sieben Uhr, und er schrye mir um drey Uhr ins Ohr: Mein Herr, itzt ist es erst drey, sie haben noch vier Stunden zu schlafen. Es ist nicht zu läugnen, daß diejenigen, die einen leisen oder schlechten Schlaf haben, durch das Schreyen, Blasen oder Knarren der Nachtwächter nicht sollten in ihrer Ruhe gestöhret werden. Allein soll wegen dieser geringen Unbequemlichkeit eine Sache unterbleiben, die in vielerley Anbetracht nützlich ist? Dieses Rufen, Blasen oder Knarren hat seinen guten Nutzen, wenn der Nachtwächter bey Feuersgefahr Lärm machen muß. Wie sollen die Bauern, wenn in dem Dorfe keine Kirchenuhr ist, oder die Handwerksleute in der Stadt, die von der Kirche weit entfernt wohnen, wissen, wenn eher es Zeit aufzustehen ist, wenn ihnen der Nachtwächter die Stunden durch sein Abrufen und durch sein Horn oder Knarre nicht bekannt machte? Und ich werde unten zeigen, daß Vorgesetzte oder sogenannte Nachtwachtmeister nöthig sind, welche darauf Acht haben müssen, daß die Nachtwächter ihre Schuldigkeit beobachten. Wie sollten aber diese Vorgesetzte solche Aufsicht bewerkstelligen, wenn die Nachtwächter ihr Amt stillschweigend verrichteten? sie würden denenselben alle Nacht auf dem Fus nachgehen müssen, weil sie von ihrer Wachsamkeit durch ihr Rufen, Blasen oder Knarren nicht mehr versichert werden könnten. Nun könnten zwar die Diebe besser belauert werden, wenn der Nachtwächter sein Amt stillschweigend verrichtete, als wenn er mit grosem Geschrey von weitem ankommt; allein durch eben dieses Geschrey werden doch auch die Diebe von ihrem Vorhaben abgeschreckt, daß mancher Einbruch und Diebstahl nicht zur Ausübung gebracht wird (c). Wenn man überhaupt die ganze vorgegebene Ungemächlichkeit recht einsiehet, so will dieselbe gar nichts bedeuten. Man wird das Schreyen, Blasen oder Knarren des Nachtwächters endlich so gewohnet, daß es einem gar nicht mehr beschwerlich fällt, eben so wenig, als ein Glockenspiel denen um dasselbe herum wohnenden Leuten, nachdem sie sich einmahl daran gewöhnet, mehr beschwerlich seyn kann; wenigstens habe ich niemahls gehöret, daß jemand deswegen ein Glockenspiel getadelt und dessen Abstellung gewünschet hätte. Die Gewohnheit macht, daß man bey dergleichen anfänglich beschwerlich

lich scheinenden Anstalten, endlich so geruhig schlafen kann, als der Müller in seiner Mühle, wo das Klappern kein Ende nimmt (d).

(a) Oder der Herr von Holberg in seiner unterirdischen Reise.

(b) In seinem vergrösserten Staat, p. 293.

(c) Vielleicht ist es in dieser Absicht geschehen, daß man zu Nürnberg zweyerley Nachtwächter angeordnet hat, wovon die einen ins Horn stosen und die Stunden laut abrufen, daher sie Hörnleinswächter genennet werden; die andern aber, oder die sogenannten stillen Wächter, verrichten ihr Amt ganz in der Stille.

(d) Ich habe meine Wohnung gerade über die Schloßwache. Alle viertel Stunden rufet die Schildwacht: Wer da? und alle zwey Stunden: Abgelöst! und die Ablösung selbst ist allemahl mit einigem Geräusche verbunden. Anfänglich wollte mir dieses etwas unbequem fallen, und ich ward oft im Schlafe aufgeweckt. Es war aber kaum ein viertel Jahr verflossen, so war ich alles dieses gewohnet. Ich schlafe jetzo, wenn ich gesund bin, ganz geruhig, und das Rufen der Schildwacht hindert mich jetzo in meinem Schlafe so wenig, wie die Reveille, die bey Anbruch des Tages geschlagen wird. Man muß die Gemächlichkeiten des menschlichen Lebens nicht so weit treiben, daß sie zu einer sibaritischen Weichlichkeit werden.

§. 3.

Es müssen sowohl in den Städten als in den Dörfern Nachtwächter bestellet seyn. Beyden sind dieselben unentbehrlich; in beyden wollen die Einwohner in Sicherheit leben. Unterdessen finden sich dennoch verschiedene Länder in Teutschland, wo man von Dorfnachtwächtern entweder gar nichts weiß, oder wo doch die Einrichtung mit denenselben so schlecht und fehlerhaft ist, daß man sich die rechte Wirkung von dieser Policeyanstalt unmöglich versprechen kann. Wir wollen die Nachtwächter in den Städten zuerst betrachten: und um zu zeigen, wie diese Anstalt einzurichten; werde ich die breßlauische schöne Einrichtung dahier zum Beyspiel und Muster erwählen (a).

(a) Nach der Nachtwachtmeisterinstruction und Nachtwächterordnung vor die Hauptstadt Breßlau vom Jahr 1750.

§. 4.

Soll die Anstalt mit denen Nachtwächtern diejenige Wirkung haben, so man davon erwartet; so muß das Policeydirectorium diese Leute durch eine grose Aufsicht in der allergenauesten Ordnung erhalten; ohne diese Aufsicht und Ordnung können diese Anstalten nichts helfen; sie sind unnützlich, und vermehren die Abgaben der Bürger ohne Noth. Zu dem Ende sind in Breßlau über die daselbst angestellte 80. Nachtwächter vier besondere Nachtwachtmeister angeordnet, deren Pflichten in folgenden Stücken bestehen:

1) Muß jeder Nachtwachtmeister dahin sehen, daß die unter ihm stehende Nachtwächter ihre Dienste, wie sie dazu angewiesen, treulich und zu rechter Zeit verrichten.

2) Muß er alle Nacht die zu seinem District gehörige Strasen, ohne sich an gewisse Ordnung zu binden, durchgehen und visitiren.

3) Wenn er erfähret, daß einer oder der andere in seinem Dienste nachläßig, oder der Ordnung entgegen gehandelt, solches sofort bey der geordneten Commißion anzeigen; kommt er diesem nicht genau nach, so hat er selbst eine nachdrückliche Bestrafung, und nach Befinden die Cassation zu gewärtigen.

4) Wenn Feuer oder sonst ein groser Auflauf entstehet, es sey Tag oder Nacht, muß er sofort dabey erscheinen, und was nöthig oder dabey befohlen wird, ausrichten.

5) Auf die Brunnen, Wassertonnen, Spritzenhäuser und Feuerinstrumente, muß er Acht geben, und die Nachtwächter dahin anhalten, daß sie ihm unverzüglich melden müssen, was davon schadhaft werden möchte,

worauf er solches den Feuerherren schleunig anzeigen muß.

6) Des Montags und Freytags vormittags muß er sich auf dem Rathhause einfinden, und dasjenige, was wegen der Feueranstalten und sonsten ihm befohlen wird, sofort bewerkstelligen.

7) Muß er auf der Nachtwächter Leben und Wandel gute Acht haben, und wenn er merket, daß sie ein liederliches Leben führen, Diebe und Säufer sind, oder mit verdächtigen Leuten Umgang halten, muß er davon alle Erkundigung einziehen, und solches der Commißion sofort anzeigen, damit sie zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

8) Muß er alle Monate, wenn denen Nachtwächtern ihr Lohn auf dem Rathhause ausgezahlet wird, zugegen seyn, und denenselben ihre Instruction vorlesen, um sich darnach genau zu achten, und derselben überall gebührend nachzuleben.

9) Muß er alle Monate das Nachtwachtgeld von denen Eigenthümern und Miethern des ihm angewiesenen Districts eincaßiren, und das eingenommene Geld täglich an den hierzu bestellten Caßirer promt und richtig abliefern.

10) Muß er über alle vorstehende Puncte, und daß er solchen zu Folge sich überall getreu verhalten wolle, bey seiner Annehmung einen cörperlichen Eyd ablegen. Auser denen Nachtwachtmeistern, lieget auch denen Policey-Inspectoribus ob, auf die Nachtwächter Acht zu geben, daß solche in den Straßen, wozu sie bestellet, richtig und ordentlich wachen, und daß zu solchem Dienst keine als ehrliche und treue Leute (a) angenommen werden, und im Fall solches nicht geschiehet, müssen sie dem Magistrat davon behörige Anzeige thun. Die Nachtwächter aber müssen, wenn etwas von ihnen angemerket wird, oder sonsten vorgehet, das der öffentlichen Sicherheit oder guten Ordnung zuwider ist, mithin dem Publico Gefahr und Nachtheil verursachen kann, denen Policey-Inspectoribus entweder solches bald, oder doch des nächsten Morgens früh referiren (b).

(a) Nach der Generalinstruction vor die Policeybürgermeister in denen schlesischen und glatzischen Mediatstädten vom 6. Jun. 1754. §. 38. sollen keine andere als nüchterne, unverdrossene, vigilante und beherzte Leute zu Nachtwächtern angenommen werden. Alte und gebrechliche Leute schicken sich darzu so wenig, wie Kinder. Herr Philippi hat mit gutem Grunde gelacht, als er einmahl über die Annahme eines Nachtwächters votiren hören, wo einer darzu einmüthig aus dem Grunde erwählet ward, weil er ein alter steifer abgelebter armer Mann war. S. dessen vergröserten Staat, p. 294. Unterdessen findet man doch in vielen, sonderlich in denen kleinen Städtgen, solche alte unvermögende Nachtwächter, oder auch Kinder von 14. bis 15. Jahren. An einigen Orten will man sparen, und macht den Hirten zugleich zum Nachtwächter. Wenn dieser sich den ganzen Tag bey der Heerde müde gelaufen, soll er des Nachts wachen. Daher geschiehet es, daß er etwa nur bis 10. oder 11. Uhr die Stunden abruft, die übrige Zeit der Nacht aber muß sein Junge sein Amt versehen, der öfters eben so müde und schläfrig ist, als der Vater, und sich noch wohl darzu vor seinem eignen Schatten fürchtet. Oft aber legen sich alle beyde schlafen, und lassen den lieben GOtt wachen.

(b) S. Instruction vor die in der königlichen Hauptstadt Breßlau bestellte Maitres de Police oder Policey-Inspectores, vom 19. May 1746. §. 13.

§. 5.

Denen Nachtwächtern in Breßlau sind nachfolgende Pflichten aufgegeben:

1) Müssen sie im November, December, Januarius und Februarius von 9. bis 5. Uhr, im Merz, April, September und October von 9. bis 3. Uhr, im May, Junius, Julius und Augustus von 10. bis 2. Uhr, oder da die Reveille schläget, aufziehen; an allen Ecken eine halbe Stunde zuvor auf ihren bestimmten Posten sich einfinden, demnächst an allen

Ecken

Ecken der Strasen in ihrem angewiesenen Quartiere die Stunden vernehmlich abrufen, vorhero aber, ehe sie abrufen, sowohl vor als nach Mitternacht die erste Stunde einmahl, die andere zweymahl, und so ferner, mit Blasung des Horns anzeigen (a).

2) Müssen sie alles accurat und zu gehöriger Zeit verrichten, auch ihre Dienste niemahls durch einen andern verwalten lassen, als worauf die Cassation stehet.

3) Nachdem sie aber abgerufen, müssen sie in dem angewiesenen Revier noch ferner patrouilliren, so lange, bis die Stunde vorbey, und sie wieder anfangen zu rufen, wobey sie keine Strasen überschlagen dürfen, auch selbst die Quergassen mit besuchen müssen.

4) Müssen sie nicht mitten auf der Strasen, sondern einer an die eine Seite der Häuser, und der andere an die andere Seite gehen.

5) Dafern sie eine Hausthüre oder auch Fensterladen offen finden, zu welchem Ende sie an die Klinken der Thüren anstosen müssen, um zu sehen, ob solche auch feste verschlossen, müssen sie den Wirth aufwecken, und ihm solches anzeigen, auch von demselben vernehmen, ob die Thüre mit Fleis offen gelassen; alsdann sie, jedoch nicht eher, als des andern Tages, 2. Ggr. von ihm dafür abfordern dürfen (b).

6) Entdecken sie Diebstahl oder Einbruch, müssen sie solches der nächsten Wache unverzüglich melden, und um Hülfe rufen; denn die Wachen sind gleichfalls dahin instruiret, ihnen zu aßistiren, falls sie sich der Thäter selbst nicht bemächtigen können. Wird aber einer von ihnen selbst überfallen, oder hat unverzüglich Hülfe nöthig, muß er mit dem ihm eingehändigten kleinen Horn durch dreymahliges Blasen ein Zeichen geben, wo sodann die nächsten Wächter ihm sogleich zu Hülfe kommen müssen (c).

7) Müssen sie die Beschädigung und Diebstahl an Hausthüren, Brücken, Buden, Brunnen und andern publiquen Orten, nach aller Möglichkeit verhüten, und denjenigen Weg am ersten nehmen, wo sie vermerken, daß dergleichen vorgehet; wie sie dann auch sonsten, um Diebstahl und Unordnung zu verhüten, ihre Tour zuweilen verändern müssen.

8) Die des Nachts betreffende Bettler, entkleidete Jungens, samt andern liederlichen Volk, welches aus verdächtigen Häusern aus- und eingehet, oder auch auf Strasen und Marktplätzen verdächtiger Weise wahrgenommen wird, müssen die Wächter entweder in die nächste Wache in Arrest bringen, oder derselben anzeigen. An Dienstboten aber und andern Leuten, welche wegen Krankheit oder anderer Nothfälle des Nachts verschicket werden, und ihre Strase gehen, dürfen die Wächter, wenn ihnen solches auf ihr Befragen angezeiget wird, sich nicht vergreifen.

9) Das Gesinde, welches in der Nacht Koth, Glas, und sonsten etwas ungebührliches auf die Strasen schüttet, die kleinen Gassen zu Hinderung der Passage versetzet, müssen die Wächter anhalten, oder des Morgens davon bey dem Magistrat Anzeige thun.

10) Was die Nachtwächter von Hurenwinkeln und Diebesherbergen in Erfahrung bringen, müssen sie des andern Tages bey dem Magistrat anmelden, und gewarten, daß es zum Protocoll genommen und ferner untersuchet werde.

11) Ein Nachtwächter, der in einem liederlichen Orte selbst eintritt und trinket, oder sonst mit diebischen Leuten umgehet, und dessen über kurz oder über lang überführet wird, wird nicht allein caßiret, sondern auch am Leibe exemplarisch bestrafet.

12) Kommt ein Nachtwächter betrunken auf die Wache, so ist er das erstemahl einen Monat seines Tractaments verlustig, das zweytemahl aber wird er ohnfehlbar caßirt. Wie sie dann auch bey verspürter Nachläs-

sigkeit in Wahrnehmung ihres Amts, jedesmahl dafür der Bestrafung, und wenn das durch keine Besserung erfolget, der Cassation zu gewärtigen haben.

13) Die Nachtwächter müssen auch des Winters alle Stunden die Stadtbrunnen ziehen, damit solche nicht einfrieren. Sind die Brunnen unbrauchbar, so müssen sie solches dem Nachtwachtmeister unverzüglich melden. Auch müssen sie die Wassertonnen wohl in Acht nehmen, und bey entstandenem Frost das Wasser aus selbigen giesen, damit sie nicht einfrieren, auch die Schleifen loseisen, hiernächst aber, wenn es Zeit, die Tonnen wieder füllen, und bey Sommerszeit das stinkende Wasser ausgiesen, und wenn Koth oder Unflath nahe an den Schleifen lieget, des folgenden Tages davon Anzeige thun, damit es sofort weggeschaft werde, und nichts verstocke noch verderbe.

14) Nimmt ein Nachtwächter durch grosen Rauch oder sonsten ein aufgehendes Feuer wahr; so muß er die Einwohner solches Hauses, jedoch mit Bescheidenheit, aufwecken, und wenn die Hülfe nöthig, die allernächsten Nachbarn ermuntern, ohne Noth und Gefahr aber keinen Lärmen machen.

15) Hierauf lieget ihm und seinem Neben- oder nächsten Wächter, welchem deshalb mit dem kleinen Horn ein Zeichen zu geben, ob, ohne den allergeringsten Verzug der nächsten Wache, denen Feuerherren und denen Fuhrleuten, welche ohnweit des nächsten Spritzenhauses wohnen, ingleichen im Marstalle Meldung des entdeckten Feuers zu thun, und, so viel ihm möglich, zu Aufführung der Spritzen und Wassers anzutreiben, auch damit zu continuiren, so lange die Noth dauert.

16) Die übrigen Nachtwächter müssen, so bald sie den Lärm oder Trommel hören, ihre nächsten Befehlshaber aufwecken, und die nächste Ausfuhre der Spritzen und Wassertonnen befördern helfen, des andern Tages aber Attest und Scheine bringen, daß sie solches promt gethan haben.

17) Nachdem sie alles gemeldet, müssen die Nachtwächter des Reviers, wo kein Brand ist, ihres Dienstes daselbst wieder wahrnehmen; das Viertel aber, wo der Brand ist, von denen nächsten Wächtern mit versehen werden, damit, wenn irgendwo ein zweytes Feuer entstünde, es an Aufsicht und Anmelden nicht fehlen könne. Einige Nachtwächter aber müssen an den Orten, wo die meiste Passage ist, wie auch der Gegend des Viertels, wo der Brand entstanden, stehen bleiben, und denen, die zur Rettung kommen, anzeigen, wo das Feuer eigentlich sey.

18) Derjenige Nachtwächter, welcher ein Nachtfeuer entdecket, und sich nach der Vorschrift des 14. und 15. Puncts fleisig erwiesen, wird mit 1. bis 2. Rthlr. belohnet; diejenigen aber, so in solcher allgemeinen Noth und Gefahr ihre Schuldigkeit nicht rechtschaffen erwiesen, nicht nur mit Entsetzung, sondern auch am Leibe hart gestrafet.

19) Wenn bey Tage ein Feuer entstehet, muß jeder Nachtwächter sich auf seinem Posten einfinden, und allem, was ihm vorbeschriebenermasen oblieget, nachleben.

20) Jeder Nachtwächter darf nirgend anderswo, als in dem ihm angewiesenen Revier wohnen. Wie weit sich dasselbe erstrecket, wird ihm bey seiner Annehmung bestimmet.

21) Ein jeder Nachtwächter bekommt vor diese seine gute Dienstleistung monatlich 3. Rthlr. an Tractament, welche ihnen allesmahl den 21sten des Monats gegen Quittung aus der besondern Nachtwachecasse ausgezahlet werden müssen.

22) Zu Beobachtung und Erfüllung aller vorstehenden Pflichten, müssen sie bey ihrer Annehmung einen leiblichen Eyd ablegen.

(a) In Berlin ist jetzo nützlich eingeführet, daß die Nachtwächter auser dem gewöhnlichen stündlichen Abrufen mit dem Horne, auch alle Viertelstunden, bey Verlust ihres Dienstes, mit der Knarre anzeigen müssen, damit die Diebe durch ihre merkende Wachsamkeit abgehalten werden.

(b) In Nürnberg klopfen die Nachtwächter auch an die Thüren, oder stosen daran, um zu sehen, ob sie offen sind. Dieses geschiehet aber nicht an allen und jeden Häusern, sondern nur bey ein und andern Kaufleuten, die es verlangen, und dafür denen Nachtwächtern ein besonders Trinkgeld geben. In Halberstadt sind auser den Nachtwächtern noch besondere Haushüter bestellet, welche die ganze Nacht durch, alle Hausthüren anfassen, und zusehen müssen, ob selbige auch verschlossen sind; findet der Haushüter eine Thüre unverschlossen, so giebt er dem Einwohner davon sofort Nachricht. Diese Haushüter sind aber gar wohl zu entbehren, da deren Amt von denen ordentlichen Nachtwächtern ganz bequem mit versehen werden kann. In London muß der Nachtwächter bey Abrufung der Stunden nicht allein an jedes Haus klopfen, sondern auch zugleich gegen jeden besonders schreyen, was es vor Witterung sey. Letzteres ist nun ganz überflüssig. Denn obgleich einer grosen Handelsstadt zur See an den Veränderungen der Winde gar viel gelegen ist; so erfahren diejenigen, so erst abfahren wollen, den alsdenn gegenwärtigen Wind ohne dem, denen schon Abgefahrnen aber hilft solche Nachricht nichts.

(c) Die Vergreifung an den Nachtwächtern muß billig schärfer bestraft werden, als die an andern Leuten. Sollen die Nachtwächter vor die Sicherheit der Einwohner wachen, so muß auch ihnen selbst alle Sicherheit verschaffet werden. Selbst das Nachschreyen und Verspotten muß nicht geduldet, sondern solcher Muthwillen gehörig bestrafet werden.

§. 6.

In vielen Städten hat man auch Thurnwächter, die sowohl bey Tage als bey der Nacht auf den Kirchthürnen wachen. Diese sind eigentlich und hauptsächlich wegen Feuersgefahr bestellet, indem sie von der Höhe des Thurns ein aufgehendes Feuer am ersten entdecken, und solches auch sowohl durch Ziehung der Sturmglocke, als auch durch ihr Feuerhorn, Sprachrohr, Fahne und Laterne, als mit welchen Instrumenten sie gemeiniglich versehen werden, am besten und geschwindesten bekannt machen können. Ihre übrigen Verrichtungen, als das Abblasen geistlicher Lieder zu gewissen Stunden, das Ab- und Anblasen fremder Herrschaften oder anderer Fremden, so wie das Blasen bey Hochzeiten und Kindtaufen, sind als Nebendienste anzusehen, und geben denen Thurnwächtern, deren Lohn ebenfalls nicht allzugros zu seyn pfleget, Gelegenheit zu einigen Accidentien.

§. 7.

Was die Nachtwächter in den Dörfern anbetrift; so ist deren groser Nutzen und Nothwendigkeit leicht einzusehen. Mancher Bauer, der eine Reise vor sich hat, die er, unter Mitanwendung der frühesten Morgenstunden, in einem Tage gar wohl bestreiten könnte, setzet sich, bey Ermangelung eines Nachtwächters, blos durch das Verschlafen solcher Frühstunden in die Versäumnis noch eines Tages, in den Verlust derer in den Herbergen mehr aufzuwenden habenden Zehr- und Fütterungskosten, und sein Hauswesen in den unterweiligen Mangel seiner Aufsicht und in andere Schäden. In gleicher Art fallen bey grosen und kleinen Haushaltungen öfters und ein ganzes Jahr lang verschiedene Geschäfte vor, die schlechterdings am frühesten Morgen ausgerichtet seyn wollen, wenn nicht das ganze Hauswesen in Unordnung versetzet werden soll. Mancher armer Wirth, der darunter versichert handeln will, bringet sich viel ganze Nächte hindurch um seine nothwendige Ruhe, damit er solcher Frühstunden des gewissesten wahrnehmen, und solche nicht verschlafen möge. Was wird nicht auf grosen Güthern, wo vieles Gesinde gehalten werden muß, ostermahls

zur

zur nöthigsten Erndtezeit versäumet, wenn Wirth und Knechte, welche durch die Lasten derer vorigen Tage müde geworden, zwey bis drey Morgenstunden unversehens verschlafen? Durch dergleichen Verschlafen entstehet auch eine schädliche Unordnung bey der Wartung und Fütterung des Viehes. Das Gesinde will ihren Fehler verbergen, und da wird dann das Zuchtvieh öfters hungerig aus den Ställen getrieben und vor den Hirten gejaget, das Zugvieh aber, zu noch mehrerm Nachtheil des Hauswirths, ungefüttert angespannet und zur Arbeit genommen. In so ferne also nur 6. oder 8. Gesinde täglich eine Stunde eher munter gemacht und zur Arbeit angetrieben werden, so würde der Lohn des Nachtwächters schon dadurch reichlich wieder eingebracht, wenn man auch den grosen Vortheil, der durch Abwendung der Feuerschäden, Diebereyen und anderer zur Nachtzeit sich begebenden Unglücksfälle, erlanget wird, nicht mit in Anschlag bringen wollte.

§. 8.

Nun findet man zwar in denen mehresten Dörfern eine Nachtwache; allein die Einrichtung derselben ist so unschicklich und fehlerhaft, daß sie die gehörige Wirkung nicht thun kann. Solche Wache wird gemeiniglich durch die Einwohner des Orts selbst nach der Reihe, oder der Bauersprache gemäs, zech um, bestritten. Wie wenig damit ausgerichtet werde, stehet gar leicht zu begreifen. Manchmahl fehlt es daran, daß der Wachdienst demjenigen, den die Reihe trift, nicht gebührend angesaget worden ist; solchemnach bleibet die Nachtwache, unter sattsamer Entschuldigung, ausgesetzt. Oder es ist derjenige Wirth, welchen die Reihe trift, nicht einheimisch. Unter allen Dorfseinwohnern kommt dann auch die Reihe an diejenigen, welche der nächtlichen Zeit zur schändlichsten Ausübung verschiedener Bosheiten, auch auserhalb diesen Dienst, zu gebrauchen gewohnt sind. Diesen wird in solcher Art die sicherste Gelegenheit zu Treibung ihres Handwerks gleichsam aufgedrungen. Auch kommt die Reihe an solche, welche entweder Krankheits oder anderer Hinderungen halber den Dienst selbst nicht ausrichten können, und daher an ihrer Stelle Dienstgesinde oder solche Lohnleute schicken, die nur am wohlfeilesten dazu aufzufinden sind. Diese bleiben vor das Wohl und Wehe des Dorfs unbekümmert, und bringen die Wachstunden gemeiniglich nur hinter dem warmen Ofen, oder in einem andern Dorfwinkel mit Müssiggehen zu. Bey aller dieser Wächterwirthschaft fehlet es dann hauptsächlich an der Aufsicht, so darüber gehalten werden sollte. Denen grosen Bauern darf aber nichts gesaget werden, und die kleinen Einwohner leiden es eben so wenig. Sie sind allesamt Mitglieder einer Gesellschaft, bey welcher keine Subordination Statt findet: folglich ist leicht zu erachten, wie schlecht bey dergleichen Unordnung und ermangelnder nöthigen Aufsicht dergleichen Dorfwächterdienst an denen mehresten Orten versehen werden müsse.

§. 9.

Es ist demnach, wenn man den vorgesetzten wahren Endzweck erreichen will, allerdings nothwendig, daß in einem jeden Dorfe ein eigener Nachtwächter bestellet werde. Derselbe muß beständig munter seyn, und zu dem Ende alle Stunden abrufen, und zwar von Michaelis bis Ostern des Abends um 9. Uhr den Anfang machen, des Morgens aber nicht eher als um 4. Uhr abgehen, weil zu dieser Stunde die Leute auf den Dörfern schon wachsam zu seyn pflegen. Von Ostern bis Michaelis hingegen muß er des Abends um 10. Uhr anfangen, und des Morgens um 2. oder 3. Uhr, nachdem die Nächte kürzer oder länger werden, endigen. Er muß also das ganze Jahr hindurch seinen Dienst verrichten; denn es ist eine üble und nicht zu duldende Gewohnheit,

heit, wenn man, wie an einigen Orten geschiehet, zu Ersparung der Kosten, von Ostern bis Michaelis gar keinen Nachtwächter hält. Nur ganz kleinen und armen Dörfern, die keinen eigenen Nachtwächter unterhalten können, dürfte zu verstatten seyn, die Nachtwache nach der Reihe zu verrichten; es muß aber der wachende Unterthan alle Stunden ins Horn stosen, damit man wissen möge, daß er seine Wache treulich verrichtet.

§. 10.

Zur Beförderung des Nachtwächterdienstes in den Dörfern, muß die Kirchenuhr jederzeit wohl gerichtet werden. Wo sich keine Kirchen befinden, sollte wenigstens der Gemeindevorsteher oder Wirth im Dorfe mit einer richtig gehenden hölzernen Wanduhr, die wenige Gulden kostet, versehen seyn, damit der Nachtwächter sich nach derselben im Abrufen richten könne. Auch sollte in dergleichen Dörfern billig eine mäßige Glocke vorhanden seyn, damit in vorfallenden Noth- und Unglücksfällen sowohl, und insonderheit zur Nachtzeit, durch den Wächter ein Zeichen damit gegeben, als auch auserdem solche zur Versammlung der Gemeine, so wie zum Morgen- Mittag- und Abendläuten gebraucht werden könnte.

Endlich sollten auch in grosen Dörfern, insonderheit aber solchen, in welchen die Häuser und Höfe zerstreuet umher liegen, das Halten wachsamer Hunde dergestalt anbefohlen werden, daß wenigstens 4. Höfe und Häuser einen guten Hund halten müßten, und könnte allenfalls die Verpflegung derselben von denen Wirthen wechselsweise bestritten werden. Auserdem wird ein Nachtwächter, dem nicht dergleichen Hauswächter mit zur Beyhülfe gehalten werden, allen vorgehenden Unfug in weitläuftigen Dörfern nicht gewahr werden können. Es müssen aber diesen Hunden Knüppel angeleget werden, und es muß nicht erlaubt seyn, dieselbe auf die Felder, und noch weniger in die Waldungen herum laufen zu lassen.

Näher- und Einstandsrecht.

Inhalt.

§. 1. Worin das Näherrecht bestehet. §. 2. Verschiedene Arten desselben und deren Ausübung. §. 3. Dieses Recht wird nicht präsumiret, sondern muß erwiesen werden. §. 4. Von dem Einstandsrecht oder Jure retractus. §. 5–11. Vom Retractu gentilitio. §. 12. Vom Retractu ex condominio seu incolatu. §. 13. Vom Jure congrui. §. 14. Vom Retractu ex vicinitate. §. 15. Vom Retractu ex privilegio. §. 16. Einige Anmerkungen bey dem Jure retractus. §. 17. Von dem Jure protimiseos oder Näherrecht bey Verpachtungen.

§. 1.

Ordentlicher Weise hat ein jeder Eigenthümer die Freyheit, das Seinige, worüber er vollkommener Herr ist, zu verkaufen, an wen er will. Diese Freyheit ist aber zuweilen eingeschränkt, wenn nemlich jemand das Näher- oder Vorkaufsrecht, Jus protimiseos, hat, vermöge dessen der Eigenthümer und Verkäufer die zu verkaufende Sache demselben zuerst und vor allen andern zu kaufen anbieten und überlassen muß, und nur erst alsdann, wenn derselbe sie nicht kaufen will, oder die dazu in denen Gesetzen bestimmte Zeit verflossen ist, selbige an andere verkaufen kann. Es ist jedoch das Anbieten zum Kauf nicht allemahl nothwendig (a).

(a) S. J. F. Wahl de Jure protimiseos.

§. 2.

Dieses Vorkaufs- oder Näherrecht gründet sich entweder auf errichteten Vergleiche, oder auf die Gesetze, oder auf Testamente. Ersteres wird das Jus protimiseos conventionale (a), das andere legale, und das letztere testamentarium (b), genennet. Alle diese drey Arten können sowohl bey landesherrlichen Güthern und Sachen, als unter Privatpersonen, Statt finden. Auser diesem ist noch das landesherrliche Vorkaufs- oder Näherrechts, als ein besonderes Hoheitsrecht, hergebracht.

Also pfleget man zuweilen, bey Verpachtung der Cammergüther, dem Landesherrn den Vorkauf der Naturalien an Früchten, Vieh u. d. vorzubehalten; man verlanget aber nicht allezeit, daß der Pachter die zu verkaufende Naturalien allemahl dem Landesherrn zuvor anbieten soll, als welches ihm öfters sehr beschwerlich fallen würde; sondern es wird ihm, wenn der Hof ein oder anderes nöthig hat, der Befehl ertheilet, solches zu liefern, und alsdann darf er die verlangte Sache keinem andern verkaufen.

Ferner haben die Bürger in den Städten, bey Verkaufung bürgerlicher Güther, allemahl den Vorzug vor den Auswärtigen, weil dieses Recht mit zum Bürgerrecht gehöret (c).

Eben so haben die Bürger in denjenigen Städten, welche mit der Stapelgerechtigkeit versehen sind, den Vorkauf derjenigen Waaren, welche die Fuhrleute oder Schiffer, so daselbst durch- und vorbeyfahren, und zu dem Ende anhalten müssen, zum Verkauf auszulegen schuldig sind (d).

Gleichergestalt hat der Herr den Vorzug in Ansehung der Dienste, welche die Unterthanen andern vermieten wollen (e).

Zuweilen gehöret auch dem Gerichtsherrn der Vorkauf des Getreydes und anderer Lebensmittel, so die unter seiner Gerichtsbarkeit wohnende Bauern verkaufen wollen (f).

Was das landesherrliche Näher- oder Vorkaufsrecht betrift; so stehet solches dem Landesherrn bey dem Verkauf derer aus denen Bergwerken im Lande geförderten Metalle zu (g). Der höchstseelige König Friedrich Wilhelm von Preußen hat dieses ihm zustehende Näherrecht bey verschiedenen adelichen Güthern, so Schulden halber verkauft werden müssen, wohl auszuüben gewußt, da er solche vor die nachgebohrne Prinzen gegen baare Bezahlung an sich genommen. Nicht weniger gebühret dem Landesherrn der Vorkauf an Vieh und andern Lebensmitteln zu seiner Hofstatt (h).

(a) S. Hier. Friedr. Schorch Progr. de pacto protimiseos.

(b) S. Nettelbladt Syst. element. universæ Jurisprudentiæ positivæ, §. 408.

(c) S. de Selchow Jus germ. privat. §. 312. 588. 590.

(d) S. ibid. §. 330. 590.

(e) S. Tob. Jac. Reinharth de jure protimiseos & retractus circa servitia & operas liberorum subditorum in Saxonia electorali dominis competente. Andr. Flor. Rivini Diss. retractum legalem in locatione locum non habere.

(f) S. hohenloisches Landrecht, P. 3. T. 5. §. 15.

(g) S. de Selchow, c. l. §. 542. 590. B. L. Mollenbeck de regali protimiseos metallicæ jure.

(h) S. königl. preußisches Patent wegen des Sr. königl. Majestät zustehenden Vorzugs und Vorkaufs an Vieh und Victualien zur Hofstatt, vom 3 Febr. 1702.

§. 3.

Weil aber dieses Vorkaufs- oder Näherrecht die natürliche Freyheit einschränket; so wird dasselbe, wofern kein Vergleich, kein Gesetz und keine Observanz vorhanden, nicht präsumiret; auch giebt es nicht allezeit ein Recht, eine Sache, die in fraudem juris pro-

protimiseos veräußert worden, in Anspruch zu nehmen, und die Herausgabe oder Abtretung derselben zu verlangen; es sey denn, daß das Vorkaufsrecht mit dem Abtrieb oder Einstandsrecht zugleich verbunden wäre (a).

(a) S. Leyser ad Pand. Spec. 196. m. 3.

§. 4.

Es ist aber das Einstandsrecht, oder Jus retractus, so auch Abtrieb, Beschuddung, Losung und Zugrecht genennet wird, das Recht, eine wirklich verkaufte und übergebene Sache, innerhalb der gesetzmäßigen Zeit, gegen die Bezahlung des Kaufschillings, vom Käufer zurückfordern zu können (a). Da dieses Jus retractus aus verschiedenen Gründen und Ursachen ausgeübet werden kann, so giebt es auch verschiedene Arten dieses Rechts.

(a) S. Joh. Volkm. Bechmann de Jure retractus. Wolfg. Ad. Schöpf decas quæstionum circa materiam retractus.

§. 5.

I. Die erste Art dieses Rechts ist der Retractus gentilitius, so auch die Erblosung oder das Erbfreundrecht genennet wird, und seinen Grund in der nahen Anverwandtschaft mit dem Besitzer und nachherigen Verkäufer des Guths hat; folglich dem nächsten Anverwandten das Recht giebt, einen jeden fremden Käufer des Guths abtreiben zu können (a).

Da diese Art des Einstandrechts unter allen andern die gewöhnlichste ist und am meisten vorkommt, auch fast in ganz Teutschland gebräuchlich ist (b); so wollen wir sehen, worauf es dabey ankommt, und was ein und andere Landesgesetze dieserhalb verordnen. Hauptsächlich wird hier zu untersuchen seyn, wem dieses Recht zukommt, und welche davon ausgeschlossen werden, zu welcher Zeit der Abtrieb geschehen muß, in welchen Güthern derselbe zugelassen wird, und in welchen er nicht Statt findet, was der Abtreiber oder Retrahent zu prästiren habe, und was sonst bey dem Abtrieb anzumerken ist (c).

(a) S. Theod. Reinking de retractu consanguinitatis. Joh. Fr. Rhetius de jure retractus gentilitii. Chr. Gottl. Buder de origine juris retractus gentilitii in Germania. Bernh. Fr. Rud. Lauhn epistola de retractus gentilitii medio ævo usitati memoria vere germanica. J. F. Plümke de retractu nec jure civili, nec canonico, nec feudali longobardico, nec denique jure recentiori introducto.

(b) S. Strubens Nebenstunden, Tom. 5. p. 60. u. f. Nassauische Landesordnung, P. 1. T. 5. Hohenloisches Landrecht, P. 3. T. 5. Erfurtische Retractsordnung. Badensche Landesordnung, P. 8. T. 3. Jülich- und bergische Rechtsordnung, C. 98. p. 94. u. f. Churcölnische Rechtsordnung, T. 15. §. 4. Gräfl. wittgensteinische Gerichtsordnung vom 27. Jun. 1569. Gräfl. solmische und minzenbergische Gerichtsordnung und Landrecht vom 4. April 1571. P. 2. Tit. 12.

(c) Weil ich dermahlen nur diese wittgensteinische und solmische Gerichtsordnungen bey der Hand habe, so werde ich mich derselben hier vorzüglich bedienen.

§. 6.

1) Der Abtrieb oder Jus retractus kommt denen nächsten Blutsfreunden in absteigender Linie, in deren Ermangelung aber denen nächsten in aufsteigender Linie, und wenn auch diese nicht vorhanden, denen nächsten in der Seitenlinie bis in den fünften (a) Grad inclusive, nach der Computation der kayserlichen Rechte, zu, das ist, denen Brüdern, Schwestern, Brüder- und Geschwisterkindern, und ferner derselben Kindern; weiter aber wird die nächste Blutsverwandtschaft, so viel den Abtrieb anlanget, nicht erstrecket (b).

Wenn viele und in gleichem Grad stehende Blutsverwandten den Abtrieb zu thun begehren, und keiner dem andern solchen allein gönnen will; so werden sie alle sämmtlich

dazu gelassen; und wenn die verkaufte und abgetriebene Güther theilbar sind, und die Abtreiber können sich wegen der Theilung unter einander vergleichen, so bleibet es dabey: im Fall sie sich aber nicht vereinigen können; so müssen sie sämtlich darum losen, welchem das untheilbare abgetriebene Guth allein zugehören soll (c).

Wird ein Guth nicht einem Fremden, sondern einem Blutsverwandken aus der Familie verkauft; so bleibet der Verkauf in seiner Kraft, wenn gleich ein näherer Anverwandter kommt, und jenen abtreiben will. Es wird solches aus der Ursache nicht gestattet, damit nicht ein Abtrieb auf den andern erfolgen, und dadurch die Freundschaft mit einander in Uneinigkeit und Verbitterung gerathen möge.

(a) Die gräflich-wittgensteinische vorher angeführte Landgerichtsordnung setzet nur den vierten Grad der Verwandtschaft.

(b) Nach der solmischen Landgerichtsordnung.

(c) Es würde denen öconomischen und Policeygrundsätzen gemäser seyn, wenn auch in theilbaren Güthern die Auseinandersetzung durch das Loos Statt fände, mithin die Güther beysammen blieben, und nicht so zerrissen und zerstückelt würden.

§. 7.

2) Hingegen wird der Abtrieb oder das Jus retractus gentilitii nachfolgenden Personen nicht verstattet, als

a) denenjenigen, so Bastarte oder von unehelicher Geburt sind, und derselben Kinder, wenn diese gleich ehelich gebohren wären. Doch ist solches nur von dem Abtrieb der väterlichen Güther zu verstehen; denn in Ansehung der mütterlichen Güther gebühret auch denen unehelichen Kindern das Erbrecht, folglich auch der Abtrieb.

b) Können diejenigen, so durch Macht und Gewalt des Fürsten ehelich gemacht worden, den Abtrieb nicht exerciren, weil dieselben nur allein bürgerlich vor eheliche Kinder, nicht aber vor natürliche Kinder geachtet werden. Jedoch stehet denen per subsequens matrimonium ehelich gemachten Kindern der Abtrieb zu.

c) Können keine geistliche Kinder, als die Taufpathen, ingleichen keine erwählte und adoptirte Kinder, den Abtrieb ausüben, weil bey diesen keine natürliche Sipschaft, sondern eine blose bürgerliche Verwandtschaft Statt findet.

d) Werden keine Bettelmönche, Ordensleute und Canonici regulares, als Verwandten, zum Abtrieb gelassen.

e) Alle die, so zu ewigem Gefängnis condemniret, oder mit Verwirkung und Confiscation ihrer Güther des Landes verwiesen, oder sonst unehrlich gemacht worden.

f) Nach Verfliesung der zum Abtrieb gesetzlich vorgeschriebenen Zeit, kann auch der nächste Blutsfreund nicht mehr abtreiben.

g) Wenn der nächste Anverwandte des Abtriebs halber, und ob er denselben thun wolle, zuvor angesprochen worden, und er sich darauf erweislich erkläret hat, daß er den Abtrieb nicht verlange, derselbe kann hernach nicht mehr abtreiben, sondern dieses Recht wird sodann andern nächsten Verwandten eröfnet.

h) Wenn die nächsten Verwandten den Kauf und Verkauf des Guths gewußt, und inländisch gewesen, und binnen zwey (a) oder drey Monaten (b) den Abtrieb fahrläßig versäumen; so können sie nach dieser Zeit nicht mehr abtreiben, sondern der vorgegangene Kauf des Guths bleibet in seiner Kraft. Es werden aber die Minderjährigen, so noch nicht 25. Jahr alt sind, wie auch diejenigen, so sich auser Landes befinden, ausgenommen, dergestalt, daß, wenn hernach dieselben mit einem leiblichen Eyde erhärten, daß ihnen der Verkauf nicht wissentlich gewesen, und sie nach Erfahrung desselben, nemlich der Minderjährige nach erreichtem volljährigen Alter, und der auser Landes gewesene nach

seiner

seiner: Zurückkunft, und nachdem sie des Kaufs gewahr worden, innerhalb drey Monat den Abtrieb vorgenommen haben, ihnen derselbe alsdann gestattet und zugelassen wird, so fern die Personen, so den Abtrieb thun wollen, darzu qualificirt und zuläßig sind (c).

i) Wenn die nächsten Verwandten aber selbst bey dem Verkauf gewesen, und den Weinkauf darüber haben trinken helfen, so können sie alsdann keinen Abtrieb thun.

k) Kauft das Guth jemand aus der Verwandten Freundschaft, so wird derselbe nicht abgetrieben.

l) Wer nach den gemeinen Rechten nicht kaufen darf, der kann auch nicht abtreiben, als die Frauenspersonen in Lehengüthern ꝛc.

m) Zuweilen wird denen Ausländern, die nicht im Lande wohnhaft sind, wenn sie gleich mit dem Verkäufer nahe verwandt, nicht gestattet, einen inländischen Käufer abzutreiben, weil man vermuthet, daß er den Abtrieb nicht vor sich, sondern zum Vortheil eines andern thut (d). Andere Landesgesetze hingegen (e) verstatten auch denen Ausländern, wenn ihnen gleich im Lande zu kaufen nicht zugelassen ist, dennoch den Abtrieb.

n) Es wird nicht gestattet, daß jemand einem andern, wenn er auch gleich von dem Geblüt wäre, seine habende Gerechtigkeit des Abtriebs abtreten mag, es wäre dann, daß er nur allein von dem ganzen Geschlecht übrig sey, als in welchem Fall er sein Recht einem Fremden wohl cediren kann, weil dadurch keinem nächsten Verwandten ein Nachtheil zugezogen wird (f).

o) Wenn ein Lehnmann sein Guth verkauft, und die nächsten Verwandten des Verkäufers haben sich wider den Lehnherrn verletzlich, thätlich und verweislich vergangen, so werden dieselben des Abtriebs unwürdig geachtet.

(a) Nach der wittgensteinischen Landgerichtsordnung.

(b) Nach der solmischen Landgerichtsordnung.

(c) S. eben diese letztere.

(d) S. ibid.

(e) Wie die gräfl. wittgensteinische Landgerichtsordnung.

(f) S. eben daselbst.

§. 8.

3) Sind verschiedene Dinge oder Güther, bey deren Verkauf der Abtrieb nicht Statt hat, als:

a) Wenn jemand einen Platz oder Grund kauft, mit dem Vorsatz, darauf eine Kirche, einen Kirchhof oder öffentliche Schule zu bauen; so bleibet der Kauf in seiner Kraft, und der Käufer kann von den nächsten Verwandten nicht abgetrieben werden.

b) Wenn das verkaufte Guth der Kirche oder dem Fisco zinsbar ist, der Käufer aber zur Bezahlung reich genug, der nächste Verwandte hingegen darzu ungeschickt, so wird letzterer nicht zum Abtrieb gelassen, er müßte dann tüchtige Bürgen stellen können (a).

c) Wenn Vesten, Städte oder Schlösser auf den Grenzen verkauft werden, und die nächsten Verwandten sind dem Fürsten, dem die Grenzen gehören, verdächtig und untreu, so findet bey solchen Güthern der Abtrieb nicht Statt.

d) Wenn zwey Felder, wovon das eine fruchtbar, das andere aber unfruchtbar ist, verkauft werden; so kann der nächste Verwandte das fruchtbare, ohne dem unfruchtbaren nicht abtreiben.

e) Wenn ein Guth in erster Zustellung mit dem Geding gegeben worden, daß niemand auser der linea recta solches haben soll, so können die Seitenverwandten oder Collaterales solches nicht abtreiben.

f) Wenn bewegliche Güther eines grosen ansehnlichen Werths in merklicher Anzahl zuförderst, und dann darzu etliche geringschätzige unbewegliche Güther verkauft werden; so

kann der nächste Verwandte die unbeweglichen geringen Güther nicht abtreiben.

g) Wenn der Lehnmann seinem Lehnherrn die nutzbarliche Gerechtigkeit zu kaufen giebt, so kann derselbe nicht abgetrieben werden.

h) Wenn eins von den Eheleuten von den Verwandten des andern etwas kauft, so hat der Abtrieb nicht Statt, weil die Nutzbarkeit der Sache dem andern Theil zur Hälfte zustehet.

i) Wenn die Gerechtigkeit zu einem Lehnmann verkauft wird, so kann der Käufer wider Willen des Lehenträgers nicht abgetrieben werden, damit er nicht mit Unwillen einen andern Herrn zu haben gedrungen werde.

k) Wird ein Guth um fiscalischer Schuld und Herrnzins öffentlich sub hasta verkauft, so findet, weil der Kauf öffentlich geschehen, kein Abtrieb Statt.

l) Wenn ein Stadtschuldner das mehreste Theil seiner Nahrung einem zum ersten verkauft, und nachher demselben zu Ausrichtung fiscalischer Schuld, auch das wenigere Theil zu kaufen giebt; so kann der nächste Verwandte den geringern Kauf nicht abtreiben.

m) Wenn gleich ein Guth nicht erblich noch gründlich, sondern auf einen Wiederkauf einem Fremden verkauft worden; so wird denen nächsten Verwandten der Abtrieb zwar gestattet, doch also, daß der vorige Contract und Vorbehalt des freyen Wiederkaufs in seiner Kraft bleibet, und dem Verkäufer und seinen Erben der Wiederkauf jederzeit zustehet.

n) Findet der Abtrieb blos allein in solchen Güthern und Sachen Statt, die gekauft und verkauft, nicht aber in solchen, die verliehen, vertauscht, übergeben und verschenkt werden; doch muß hierunter keine List noch Gefährde gebraucht werden.

(a) Nach der wittgensteinischen Landgerichtsordnung. Nach der solmischen Landgerichtsordnung aber wird der nächste Verwandte nicht zum Abtrieb gelassen, wenn er gleich Bürgen stellen will.

§. 9.

4) Die Zeit, in welcher der nächste Verwandte den Abtrieb thun muß, ist gemeiniglich in den Gesetzen bestimmet. Zuweilen muß es innerhalb einem Jahr, sechs oder drey Monaten (a), zuweilen auch nur binnen Jahr und Tag (b), ja, wenn die nächsten Verwandten von dem Verkauf Wissenschaft gehabt, auch wohl nur, wie wir vorher gesehen, binnen zwey oder drey Monaten geschehen (c). Dieser Termin fänget an von dem Tage, da man von dem Verkauf des Guths nicht blos eine allgemeine, sondern eine vollkommene Wissenschaft mit allen Umständen (d), erlanget hat. Die Unwissenden aber werden durch eine dreyßigjährige (e) Präscription von diesem Einstandsrecht ausgeschlossen (f).

(a) S. DE SELCHOW Jus germ. privat. §. 591.

(b) S. gräfl. wittgensteinische Landgerichtsordnung.

(c) In dieser wittgensteinischen Landgerichtsordnung wird noch ein besonderer Fall bestimmet, wo der Abtrieb noch nach zehen Jahren Statt findet; es heißt daselbst: Wenn einer mit dem andern eins verkauften Haus im Rechten stehet und sagt, sein Verwandter möge den Kauf nit thun, und daß derselbig aus Ursachen nichtig sey, und etwa nach zehen Jahren ungefehrlich, komt dem Rechsten das Urtheil zugegen, und wird der Kauf von Wert erkant, des unangesehen, so mag der Rechst noch und nach den zehen Jaren den Abtrieb thun.

(d) S. HARTM. PISTORIS Lib. 2. Qu. 12. n. 28. 29. Es giebt aber auch Fälle, wo der Abtrieb noch verschoben werden muß. Wenn z. E. jemand ein Haus mit dem Beding verkauft, daß derselbe gültig seyn soll, wofern er in einem halben Jahr ein anderes ihm anständiges Haus erhalten und kaufen würde; oder daß das Kaufgeld erst innerhalb einem Jahre bezahlet werden soll.

soll. Wenn in solchen Fällen das Haus dem Käufer nicht gleich in Besitz gegeben und eingeräumet wird, sondern der Verkäufer behält dasselbe so lange in Besitz, bis die Condition erfüllet oder das Kaufgeld bezahlet worden; so kann auch der Abtrieb nicht eher geschehen, als bis dem Käufer das Haus übergeben worden. Wird aber der Käufer in diesen Fällen sogleich in den Besitz des Hauses gesetzt, so hat auch sogleich der Abtrieb Statt. S. solmische Landsgerichtsordnung.

(e) Worzu in Sachsen noch ein Jahr und Tag hinzukommt.

(f) S. Rosenthal Cap. 9. Concl. 93. n. 25.

§. 10.

5) Der Retrahent, oder derjenige, welcher sich des Einstandrechts bedienen und einen fremden Käufer abtreiben will, hat verschiedenes zu prästiren; es sind auch bey dem Abtrieb selbst noch verschiedene Stücke zu beobachten.

a) Wenn der nächste Verwandte den Käufer vor Gericht ziehet, und demselben das Kaufgeld gerichtlich anbietet, mittlerweile aber das verkaufte Guth unversehens untergehet, z. E. das verkaufte Haus abbrennet; so ist der Retrahent nicht verbunden, in dem vorgenommenen Abtrieb zu beharren.

b) Derjenige, so einen dem Abtrieb unterworfenen Grund, Platz oder Garten kauft, darf solchen binnen Jahr und Tag, oder so lange die bestimmte Zeit des Abtriebs währet, und noch nicht vollkommen herum ist, nicht verbauen oder verändern, und z. E. aus der Wiesen einen Acker, oder aus dem Acker einen Garten machen, sondern er muß den Fundum in seiner wesentlichen Form, so wie er ihn gefunden, so lange in gutem Bau erhalten, weil er vor Ablauf der Abtriebszeit noch nicht als ein gewisser, beständiger und unwiderruflicher Eigenthumsherr davon anzusehen ist.

c) Der nächste Verwandte, welcher einen fremden Käufer abtreiben will, muß demselben sowohl das Kaufgeld, als auch die gehabte Unkosten und an dem Guthe gemachte nöthige und nutzbare Besserung wiederum ersetzen und vergüten. Es wird aber zuweilen darunter nur eine solche kundbare nützliche Besserung verstanden, die der Käufer mit Gelde, und nicht aus Vernunft, Geschicklichkeit, Fleis und Erfahrung, gemacht hat. Wenn also z. E. die Besserung des verkauften Hauses 100. Gulden werth wäre, der Käufer aber hätte nur 50. Gulden an baarem Gelde darauf verwendet; so hat der Retrahent blos allein diese 50. Gulden zu ersetzen (a).

d) Wird durch List und Betrug ein gröseres Kaufgeld gegeben, so ist der Retrahent nicht schuldig, solches weiter zu ersetzen, als was der rechte billige Werth des Guths beträget. Ist aber bey dem Kauf kein Betrug vorgegangen, so muß der Retrahent dasjenige, so überflüßig bezahlet worden, wieder erstatten.

e) Damit aber weder der Käufer hierunter einen Betrug spielen, noch auch der Retrahent bey dem Abtrieb betrüglich handeln möge; so kann sowohl der Retrahent dem Käufer wegen des wahren Kaufgeldes und anderer angewendeten Kosten, als auch der Käufer dem Retrahenten, daß dieser den Abtrieb vor sich selber, und vor keinen andern thue, den Eyd deferiren.

f) Wenn auch der Käufer keine Besserung auf das gekaufte Guth verwendet hätte, sondern das bezahlte Kaufgeld lange entrathen müssen; so ist der Retrahent schuldig, demselben vom Kaufgelde zugleich die landübliche Interessen von der ganzen Zeit her zu bezahlen, es wäre dann, daß der Käufer von dem gekauften Guthe bereits so viel Abnutzung eingenommen hätte, als die Interessen betragen (b).

(a) Nach der wittgensteinischen Landgerichtsordnung.

(b) S. solmische Landgerichtsordnung.

§. 11.

§. 11.

6) Es giebt noch (a) ein und andere Fälle, wo denen nächsten Verwandten das Einstandsrecht zustehet, als:

a) Wenn der Lehnherr des Lehnträgers verkaufte Lehngerechtigkeit abgetrieben, so kann dennoch der nächste Verwandter des Verkäufers und Vasals den Herrn abtreiben, so fern derselbe des Lehens seiner Art und Natur nach fähig ist.

b) Wenn jemand seine Güther wegen Ungehorsam verwirket hat, und solche durch Urtheil dem Landesherrn zufallen, nachher aber von ersterm von seinem und seiner Ehefrauen gemeinen Gelde wiederum gelöset, und darauf an einen Fremden verkauft worden; so werden solche Güther nicht vor verfallen, sondern vor Erbgüther geachtet, und können solche die nächsten Verwandten abtreiben und aus den Händen des fremden Käufers bringen.

c) Wenn jemand, so Erbbeständnis hat, den Jahrzins oder Pacht nicht kann oder will geben, und also die Güther, wovon er solchen Zins zu geben schuldig ist, dem Herrn vor die Pacht in Händen liegen läßt; so kann in solchem Fall der nächste Verwandter den verfessenen Pacht entrichten, und solche Güther zu ihm in das rechte Geschlecht wieder nehmen und behalten.

d) Wenn Brüder und Schwestern ein ihnen zusammen in Gemeinschaft zustehendes Erbguth vor eine gewisse Summe verkaufen; so kann der nächste Verwandter, der den Abtrieb thun will, aber die ganze Summe nicht aufbringen kann, einen Theil von dem verkauften Guthe abtreiben.

e) Wenn jemand auf ein Haus einen gerichtlichen Anspruch macht, sich aber nachher, aus Furcht des zweifelhaften Rechtspruches, um eine gewisse Summe Geldes vergleichet; so kann der nächste Verwandter solche Summe darlegen, und den Krieg Rechtens auf sich nehmen, und seines Glücks mit Urtheil erwarten.

(a) Nemlich nach der gräfl. wittgensteinischen Landgerichtsordnung.

§. 12.

II. Die andere Art des Einstandrechts ist der Retractus ex condominio seu incolatu, die Markloſung, und kommt dieses Recht dem Miteigenthümer oder dem Bürger vor denen Fremden und Auswärtigen zu (a).

(a) S. Joh. Eisenharth de retractu territoriali, vulgo Markloſung. Wolfg. Adam Schöpf de retractu territoriali, vulgo Markloſung.

§. 13.

III. Wird das Einstandsrecht von dem Besitzer eines zinsbaren Hauptguthes ausgeübet, um einen von demselben abgerissenen Theil wieder an sich zu bringen, so wird es Jus congrui, das Gespilde, Spaltungsrecht, Theilloſung oder Zinsloſung genennet (a). Nach einigen Landesgesetzen findet das Jus congrui so gar Statt, wenn auch das zu verkaufende Theil mit dem benachbarten Guthe niemahls vereiniget gewesen, wenn nur der Nachbar einen Theil des Guthes, Ackers, Gartens oder Weinberges hat (b). Hingegen findet das Jus congrui nicht Statt, wenn die benachbarten Güther wegen ihrer verschiedenen Eigenschaften nicht mit einander vereiniget werden können; als wenn z. E. das eine Guth steuerbar, und das andere steuerfrey, oder das eine ein Lehen und das andere Eigenthum ist (c).

(a) S. Joh. Fr. Rhetius de Jure congrui, quod germanice vocant Gespilde. Ahasv. Fritsch de Jure congrui. Fr. Gerdes de Jure congrui, in Tom. 3. oper. p 466. Joh. Gottl. Siegel de Jure congrui in Thuringia. Gothaische Landesordnung, P. 2. Tit. 2. §. 14. Würtembergisches Landrecht, P. 2. Tit. 16. Anhältische Policeyordnung, Tit. 20.

(b) S. magdeburgische Policeyordnung, Cap. 22. §. 15.

(c) S. Henr. de Boden Diss. de Jure reuniendi pertinentias, von Einlösung der veräuserten Zubehörungen, §. 16.

§. 14.

§. 14.

IV. Wenn Nachbarn, deren Grund und Boden an einander stöst oder grenzet, das Einstandsrecht vor entferntern und weiter abgelegenen Einwohnern zustehet; so wird es Retractus ex vicinitate genennet (a).

(a) S. Lynker Dec. 791. Joh. Gottl. Müller de retractu ex vicinitate. Ludolf P. 1. Obs. 66. de Selchow Elem. Jur. Brunsvic. §. 340. n. 3.

§. 15.

V. Endlich kann das Jus retractus auch durch ein Privilegium ertheilet, oder auch dasselbe auf eine längere Zeit, als sonst in denen Gesetzen bestimmet ist, extendiret werden (a). Also ist durch ein kayserliches Privilegium vom Jahr 1688. der unmittelbaren Reichsritterschaft in Franken in denen ritterschaftlichen immatriculirten Güthern das Einstandsrecht auf 3. Jahre extendiret worden (b).

(a) S. Ludolf Obs. 275. p. 75.

(b) S. fränkische Ritterordnung, p. 45. 46. 247. Imm. Weber Diss. de retractu nobilibus Imperii immediatis per privilegia cæsarea concesso. Joh. Henr Sommeri vindiciæ libertatis corporis nobilium immediatorum, cap. 4. p. 211. sqq.

§. 16.

Bey der Materie vom Einstandsrecht ist noch anzumerken, daß man sich, bey vorhabender Ausübung desselben, nach denen Landesgesetzen, und was selbige dieserhalb vorschreiben, wohl umsehen müsse. Und obgleich, wie oben gedacht worden, der Retractus gentilitius fast allenthalben in Teutschland eingeführet ist, und also derselbe gleichsam schon präsumiret werden kann; so kann doch ein gleiches von denen übrigen Arten des Einstandrechts nicht gesaget werden, daher derselben Observanz allemahl erwiesen werden muß (a).

Sodann, wenn viele Retrahenten zusammen concurriren, und um den Vorzug streiten; so haben diejenige unter ihnen den Vorzug, denen entweder ein doppeltes (b), oder wenigstens ein stärkeres Einstandsrecht zustehet (c).

(a) S. Fr. Es. Pufendorf Observ. Jur. univ. Tom. I. Obs. 132.

(b) S. Just. Henr. Böhmer de fundamento retractus duplicis in agris Hamburgensium usitati occasione A. 61. des Landrechts.

(c) S. Henr. Hildebrand de varii contractus concurrentis prælatione. Dreyer de usu juris Anglo-Saxon. p. 13. sqq. Engau Decis. P. 2. D. 93. p. 103.

§. 17.

Es fraget sich, ob das Jus protimiseos oder Näherrecht auch bey Verpachtungen Statt habe? wem es solchen Falls etwan zustehe? und unter was vor Bedingungen, und auf was vor Weise solches auszuüben sey?

Bey Staatsgüthern und Revenüen waltete wenigstens sonsten das Besondere ob, daß, wenn die Pachter derselben während ihrer Pachtzeit einen auserordentlichen Gewinn von denenselben gehabt hatten, oder sonst die Sache unter ihnen in einen solchen Zustand war versetzet worden, daß sie künftig nicht wieder um eben das Pachtgeld ausgethan werden konnten, die Pachter gehalten waren, den abgelaufenen Pacht, unter eben denen Bedingungen, noch auf eben eine solche Zeit fortzusetzen; dagegen aber verstatteten ihnen auch die Gesetze das Näherrecht bey der Wiederverpachtung; und man glaubt, daß selbiges auch ihren Erben zu statten komme (a). Weil nun diese Gesetze nirgends ausdrücklich aufgehoben worden sind; so hält man dafür, daß selbige noch jetzo gültig sind; daher es geschehen soll, daß die Pachter derer Cammergüther gemeiniglich diesen ihren

Vorrechte renunciren müßten (b). Wenn man jedoch sich nach der Observanz der meisten Domainencammern in Teutschland erkundiget; so wird man erfahren, daß man dem alten und abgehenden Pachter, woferne es ihm im Pachtcontracte nicht ausdrücklich versprochen worden, kein Näherrecht zugestehet, mithin man auch gedachte Renunciation als ganz überflüßig ansiehet. Unterdessen rathen die Regeln der Klugheit allemahl an, daß man dem alten Pachter, wenn man Ursache hat, mit demselben zufrieden zu seyn, er auch das von neuem gebotene und etwa erhöhete Pachtgeld geben, nicht weniger die neu hinzugekommene Conditiones erfüllen will, den Vorzug vor denen sich angegebenen neuen Pachtern, zumahl, wenn diese fremde sind, und die Landesart noch nicht genugsam verstehen, gönnet. So viel wird sich übrigens wohl von selbst verstehen, daß, wenn auch einem Pachter das Näherrecht ausdrücklich zugesaget worden wäre, derselbe dennoch kein Recht daraus erzwingen könne, die Cammer oder den Guthsherrn zu nöthigen, das Guth schlechterdings, und zwar an ihn, wieder zu verpachten. Denn wenn das Guth administriret, und gar nicht wieder verpachtet werden soll; so ist nichts natürlicher, als daß auch des Pachters Näherrecht erloschen seyn muß, und sich mit der Pachtzeit selbst endiget.

Nach gemeiner Meynung haben sich auch die Pachter der Commungüther solchen Näherrechts sich zu erfreuen; da hingegen bey Kirchengüthern sich die Sache ganz umgekehrt verhält; massen von ihnen verfüget ist, daß selbige, wo möglich, nicht wieder an die vorigen Pachter verlassen werden sollen. Also sind in Sachsen bey Verpachtung der Kirchengüther, anstatt der sonst in dem Jure canonico gesetzten und auch ehedem in Sachsen verordnet gewesenen 3. Jahre, zwar 6. Jahre zugelassen (c), aber mit der Verfügung, daß, nach Ablauf derselben, die Pachter sowohl als das Pachtgeld allemahl geändert, und letzteres, wo möglich, erhöhet werden soll, es wäre dann der Pfarrer selbst der Pachter davon (d). Gleichergestalt ist auch dieses Näherrecht bey Verpachtung derer Zehenden der Privatpersonen nicht gültig (e).

Bey Privatgüthern stehet denen gewesenen Pachtern bey der Wiederverpachtung kein Näherrecht zu; es wäre ihnen dann in dem Contracte ausdrücklich bedungen worden: denn in diesem Fall entstehet daraus ein Jus protimiseos conventionale. So findet auch hier kein Jus protimiseos gentilitium Statt, massen das Geblüte und die Verwandtschaft kein Vorzugsrecht bey Verpachtungen giebt. Auch Eheleute oder Eltern und Kinder unter einander werden sich dessen nicht zu erfreuen haben. Wohl aber haben ein solches Vorzugsrecht der Gerichtsherr in Ansehung der Dienste seiner Unterthanen; die Kirche in denen Diensten derer Pfarrdotalen, auch anderer Eingepfarrten, so viel die Bestellung der Kirchen- und Pfarrgüther anbetrift; die Geistlichen, auch Chor- und Schulherrn in gemietheten Häusern; und endlich der Miteigenthumsherr an einem Guthe, und zwar dergestalt, daß er nicht allein den Vorpacht vor allen andern hat, wenn das Guth erst soll verpachtet werden, sondern ihm auch der vorige Pachter weichen muß, wenn ihm auch gleich der Näherpacht im Contracte ausdrücklich wäre versprochen worden. Wegen Verpachtung des Niesbrauchs sind die Doctores uneinig, ob sie dem Eigenthümer den Vorzug zugestehen sollen, oder nicht? falls der Usufructuarius selbigen verpachten wollte. Es scheinet zwar auch, als ob nach strengem Rechte ihm solcher nicht zustehe; der Billigkeit nach aber wird er allemahl einem Fremden vorzuziehen seyn (f).

(a) S. Runnigen Diss. de mod. dissolv. loc. cond. §. 16.

(b) S. von Bennigsen Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther, §. 142.

(c) Nach

(c) Nach der königl. preußischen Generalverordnung, wie es mit Verpächtung der Kirchengüther und Gründe im Fürstenthum Ostfriesland gehalten werden soll, vom 18. Jul. 1753. darf solche Verpachtung ebenfalls nur höchstens auf 6. Jahre geschehen.

(d) S. von Bennigsen, l. c. §. 52. 112. 142.

(e) S. Berger Oecon. Jur. L. 3. Tit. 5. p. m. 691.

(f) S. von Bennigsen, l. c. §. 143.

O.

Oelmühlen.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Die Anlegung der Oelmühlen erfordert die landesherrliche Concession. §. 3. Nutzen der Oelmühlen. §. 4. Zweyerley Arten der Oelmühlen, und was bey deren Anlegung und Einrichtung zu beobachten ist. §. 5. Von der Nutzung der landesherrlichen Oelmühlen sowohl durch die Erbpacht als Zeitpacht.

§. 1.

Oelmühlen sind diejenige Mühlen, in welchen aus Leinsaamen, Mohnsaamen, Nüssen, besonders aber aus Rübsen oder Rübsaamen, ein Oel gepresset oder geschlagen wird.

§. 2.

Gleichwie keinem Unterthan im Lande erlaubet ist, eine Mühle, sie sey von welcher Art und Beschaffenheit sie wolle, eigenen Gefallens anzulegen; sondern darzu ein besonderes Recht und ausdrückliche landesherrliche Concession und Erlaubnis erfordert wird (a); also ist auch ein gleiches in Ansehung der Oelmühlen zu sagen.

(a) S. den Art. Mühlenwesen.

§. 3.

Wo viel Lein, besonders aber Rübsaamen, erbauet wird, sind die Oelmühlen ein sehr gutes und einträgliches Stück in einer Landwirthschaft, daher man in den ober- und niedersächsischen Landen, insonderheit bey Erfurt, den Rübsaamen in groser Menge bauet. Das Oel von diesem Saamen ist in der Haushaltung, sowohl zum Brennen in den Lampen, als auch zum Schmelzen der Speisen vor das Gesinde und arme Leute, so an einigen Orten sehr gebräuchlich ist, von gutem Nutzen; die Oelkuchen aber werden bis auf den Winter aufgehoben, und auf Hechsel gebrühet, wo sie alsdann ein sehr gesundes Futter vor die Kühe abgeben; wiewohl einige behaupten, daß die Butter einen Geschmack darnach bekommen soll. Das Stroh von dem Rübsaamen kann, wo Holzmangel ist, zum Einheitzen, oder auch dem Rindvieh unterzustreuen gebrauchet werden. Einfältige Landleute verbrennen das Rübsaamenstroh auf dem Felde, weil sie besorgen, es möchte sich dasselbe in denen Gebäuden entzünden, und Feuersgefahr verursachen; es hat aber, wie Herr Reichart behauptet (a), diese Besorgung gar keinen Grund, und es soll ganz unmöglich seyn, daß von diesem Stroh eine Entzündung geschehen könne, wenn man auch gleich Feuer dazu bringen sollte, weil solches von dieser Erwärmung so naß würde, als wenn es mit Wasser wäre begossen worden. Jedoch muß dieses Stroh, ehe es in die Scheuer gebracht wird, auf den Acker dünne gestreuet und dürre und trocken gemacht werden. Des Leinöls bedienen sich nicht nur die Mahler, Buch- Kupfer- und Leinwand-

drucker, und andere Handwerker mehr, sondern es hat auch in der Arzney seinen guten Nutzen, und wird gleichfalls statt der Butter zum Schmelzen gebraucht; mit denen Leinkuchen aber wird denen Schweinen und Kühen, besonders denen Kalbekühen, das Trinken angemenget, wovon sie, sonderlich des Winters, sehr wohl gedeyen. Es ist also das Rübe- und Leinöl eine nützliche Sache, die allezeit guten Abgang findet; und der Acker, wenn er sonst darzu tüchtig ist, den man zum Bau des Rübsensaamens gebrauchet, bringet einen reichen Nutzen und Vortheil ein (b). Daß aber der Rübsen nicht an allen Orten gebauet wird, und auch nicht gebauet werden kann, daran ist das harte und rauhe Clima schuld; viele werden auch durch die Furcht abgehalten, weil der Rübsaamen nicht alle Jahr zu gerathen pfleget; und wo das Wild stark geheget wird, da werden die Landleute von dem Bau des Rübsens ebenfalls abgeschrecket, weil das Wild diesem Saamen dergestalt nachstrebet, daß es ihn viele Stunden weit aufsuchet, und wenn es einen solchen Acker findet, denselben gänzlich abäset und ruiniret.

(a) In seinem Land- und Gartenschatz, 1. Theil, p. 89. in dem 4ten Theile aber giebt er p. 120. u. f. von dem Bau des Rübesaamens einen schönen Unterricht.

(b) Herr Kretzschmar schreibet in seinem practischen Beweis, daß das doppelfurchige Pflügen seinen wahren Nutzen bey dem Ackerbau habe, im 12ten Bande der leipziger Sammlung, p. 1043. daß er von einer (vermuthlich berliner) Metze Aussaat Winterrübsen auf einem Morgen (der im Brandenburgischen 180. Quadratruthen gros ist) 5. Scheffel geerndet, und da man ihm zu wenig beym Verkauf dafür bezahlen wollen, diese 5. Scheffel zu Oel schlagen lassen, und sie auf 10. Rthlr. genutzet hätte. Mit dem Sommerrübsen hätte es gleiche Beschaffenheit, und lohnete solcher fast eben so gut.

§. 4.

Es giebt zweyerley Arten Oelmühlen, nemlich eine Art, so in zwey auf die hohe Kante gesetzten grosen und schweren Mühlsteinen auf gemauertem Tische die Saat zermalmen muß, und welche von einem Pferde in einem Tremmel getrieben wird. Die andere Art, so vom Wasser muß getrieben werden, wo nemlich sechs, acht, zehen bis zwölf paar Stampfen die Saat in einem starken eichenen Grubenstocke zermalmen müssen. Nachdem aber die erste Art nicht so viel fördert, als die letzte; so ist also eine Stampfmühle nicht allein darum vortheilhafter, sondern weil das Wasser den grosen Preßhammer treiben, und das Oel viel besser und leichter aus denen Kuchen pressen kann, als bey der Stein- und Roßmühle, wo solches ein Mensch mit der Presse zwingen muß. Es will aber eine solche Mühle beständig viel Wasser haben. Zu welchem Ende dann hierauf gesehen werden muß, wie viel paar Stampfen nemlich das Wasser zwingen kann. Wenn nun das Wasser in Menge flieset, daß kein Mangel ist, so ist räthsam, wenigstens 10. bis 12. paar Stampfen anzulegen. Nur muß man dahin bedacht seyn, gut jung Eichen- und Buchenholz dazu anzuschaffen, insonderheit eine Capitaleiche zu einem Grubenstocke auszumitteln, welche, ins accurate Gevierte glatt beschlagen und gehobelt, annoch eine Ehle dick, und wenigstens 10. bis 12. Ehlen lang ist, indem dieses das vornehmste Stück ist, so in einer Oelmühle am meisten auszustehen hat. Hierbey ist zu erinnern nöthig, daß man dem Mühlenmeister anbefehle, die Gruben ja auf der einen Seite, wo die Wendung der Saat geschiehet, fein hohl zu wölben, damit, wenn die Stampfen auf der andern Seite, so gerade heruntergehen, die Saat zermalmen, daß von der gewölbten Seite sogleich wieder andere Saat herüber kippet. In Ermangelung dessen, wenn die Gruben auf beyden und allen

den Seiten ganz gerade herunter gehen, und etwa zu wenig oder zu viel Wasser gegeben worden; so bleibet die Saat rings herum feste stehen, und die Stampfen schlagen allesamt auf einen leeren Platz, damit aber gehet die Zeit vergebens dahin, und die Saat ist annoch halb ganz, folglich bleibt die Hälfte Oel in denen Kuchen. Dann sagt der Müller, die Saat sey geringe gewesen. Weil in diesen Gruben auf den Boden von Eisen Platten als ein Boden eingenagelt, auch an die Stampfen sogenannte eiserne Schuhe gemacht werden müssen; so wird angerathen, daß man solche ja recht dick und stark machen lasse, indem sonst immer zu flicken ist. Die sogenannten Scheiden, worin die Stampfen gehen, müssen benebst denen Stampfen von weißbüchenem Holze gemacht werden, indem dieses unter allem Holz sich hierzu am besten schicket, und sich nicht erhitzet, welches aber das eichene Holz gerne thut. Die sogenannten Hebearme oder Hebelinge werden von purem jungen heynebuchenen Holze gemacht, sintemahlen sich ander Holz in kurzer Zeit abschleift, und dann ist nichts als bessern und bauen; wobey dann die ganze Oelmühle, um eines solchen geringen Dings willen, stille stehen und feyern muß. Der Wärmheerd oder Wärmplatz muß fein groß und absolut von Kupfer fein tief gemacht werden, indem sonst viel Saat verzettelt wird. Es ist auch wohl gethan, wenn an die Hauptwelle, wo die Stampfen ein Ende haben, ein klein Kamprad gemacht wird, welches eine ganz dünne und leichte Welle drehet, an welcher drey sogenannte Rührarme hangen, welche die zermalmete Saat von selbst fleisig umrühren, indem der Müller hierzu keine Zeit hat: und wenn die Saat nicht fleisig gerühret wird; so wird selbe an einem Orte zu trocken, und an dem andern Orte zu feuchte bleiben. Da nun hierauf das meiste ankommt, so muß man anfangs fleisig Achtung geben, ob der Oelmüller hiermit recht verfahren; allermassen, wenn nicht genugsam Wasser gegeben wird, nicht der vierte Theil Oel aus der Saat gehen würde. Das ordinaire Maas ist sonst auf einen brandenburgischen Scheffel Saat acht Maas Wasser, welches aber, nachdem die Saat in denen Gruben durch die Stampfen damit klein gemacht, meistens ausdünstet, das übrige aber in denen Hülsen oder Kuchen stecken bleibet, hingegen das Oel allesamt sich auspressen läßt. Hierbey ist aber in Acht zu nehmen, daß nicht die Kuchen so gros, wie an vielen Orten der Gebrauch ist, fast drey viertel Ehle ins Quadrat gemacht werden; sondern es muß ein Kuchen nicht gröser seyn, als ein Mauerstein, und nur anderthalb Zoll dick, indem sich aus solchen grosen dicken Kuchen das Oel alle unmöglich herauspressen läßt, aus einem kleinen Kuchen aber ganz leichte geschiehet, und hieran nichts versäumet ist, nur daß anstatt einem Haartuche allezeit zwey Stücke seyn müssen. Diese beyden werden in der Länge gefüllet, neben einander in das Preßloch geleget, die Platte darauf gedeckt, und wenn dann der Keil durch den grosen Hammer angetrieben wird; so folget das Oel ganz bald.

Hauptsächlich aber muß angeordnet werden, daß der Oelmüller mit grosem Fleis fein zarte und dichte Haartücher fertige, als worauf aller Vortheil und Schaden bey dem Oelschlagen bestehet, massen das Oel, wenn die Haartücher zu grob sadnicht und lucker sind, ganz dicke und trübe sich auspresset, und in denen Tonnen über Spannen hoch ein Sediment oder Satz machet, so daß niemand das Oel gern kaufen, und oft nicht die Hälfte davor bezahlen will. Wenn aber die Tücher fein zart und dichte gemacht werden, wie in Holland geschiehet; so folget das Oel so helle und klar, als ein Wein. Weswegen der Oelmüller beständig ein Dutzend solcher feinen dichten Haartücher vorräthig halten muß.

In Ansehung der Quantität Oel von einem Scheffel Saat ist zu wissen: daß, wer-

recht feines, helles und klares Oel haben will, aus einem brandenburgischen Scheffel Rübesaat mehr nicht als 18. Maas oder 36. Pfund bekommt. Dahero man dem Oelmüller auf jede Tonne Oel sechs solche Scheffel Saat liefern muß. Eine ordentliche Landestonne, brandenburgischen Gehalts, hält 110. Maas, oder 220. Pfund, worauf man sehen muß, damit die Abnehmer nicht klagen dürfen.

Da eine solche Oelmühle Tag und Nacht gehet, und dabey ganz hurtig und beständig gearbeitet werden muß, so, daß eine Person vollauf zu thun hat, und über zwölf Stunden nicht aushalten kann; so muß ein Pursche darneben gehalten werden, welcher nach zwölf Stunden den Meister ablöset. Die Saat wird dem Oelmüller alle Wochen zugemessen, dahingegen muß derselbe die richtige Tonnenzahl Oel liefern, welche dann allezeit, wenn eine Tonne voll ist, aus der Mühle in das Lagerhaus geschaffet werden muß, damit Platz in der Oelmühle bleibet.

Die beste Verkaufzeit des Oels ist, wenn die Tage kurz und die Nächte lang werden wollen, welches zwischen Martini und Weyhnachten geschehen muß. Später hinaus bis gegen Ostern darf man kein Oel liegen lassen, auser was alle Woche geschlagen wird, solches wird aber auch gleich verkauft; sintemahl im Frühjahr, wenn nach der Saatzeit der Rübesaamen im Felde anfängt zu wachsen, auch das Oel in denen Tonnen anfängt untüchtig zu werden, und falls man nicht das Spundloch öfnet, auch wohl etwas aushebet, so kann es den Boden herausstosen. Was aber nachgehends vor Oel den ganzen Sommer hindurch geschlagen wird, kann liegen bleiben bis Martini. Man thut wohl, wenn man, wenn der brandenburgische Scheffel Rübesaat einen Thaler kostet, so viel aufkauft, als man auf zwey Jahr genug hat, weil öfters ein Wispel, das sind 24. Scheffel, das eine Jahr 24. Rthlr. und das andere Jahr, weil der Rübesaamen nicht alle Jahr gleich gut geräth, 50. Rthlr. kostet, wobey dann sehr bald etliche tausend Thaler verdienet werden können; indem der Preis des Oels sich nach dem Preise des Rübesaamens jederzeit richtet, daß nemlich das eine Jahr die Tonne 12. Rthlr. kostet, das andere Jahr aber 20. bis 22. Rthlr. Hierbey muß auch bedacht werden, daß der Rübesaamen nicht auf alte Boden geschüttet werde, indem derselbe die zartesten Ritzen treffen, und die Hälfte durchlaufen kann. Es müssen also fest gespündete Boden zum Rübesaamen erwählet, oder, welches noch besser ist, Gypsboden gegossen werden. Auf solchen gehet kein Korn verlohren.

Was nun die Leinsaat anbetrift; so ist die sogenannte Schlagsaat, die zum Säen sich nicht schickt oder zu alt ist, die beste und wohlfeilste, indem solche alte Saat, wenn in der Oelmühle genugsam Wasser gegeben und der Wärmofen recht in Acht genommen wird, viel Oel giebet. Da die Leinsaat viel schwerer zu mahlen und zu pressen, als der Rübesaamen; so muß der Oelmüller angewiesen werden, der Sache Zeit zu lassen, und den so zähen Saamen in den Gruben, wenn Wasser gegeben ist, gut stampfen zu lassen, damit das Oel aus denen zähen Fäsern sich auflöse, und in der Presse herausgehe. Hiebey ist annoch zu merken, daß alle gemahlene und zerstossene Saat ganz warm vom Wärmheerde hurtig in die Tücher gemessen, und in die Presse gesetzet werden muß, indem das Oel, weil die Masse warm ist, viel leichter herausgehet, als kalt.

Die Wasserölmühlen leget man entweder in einem Gerinne mit den Mehlgängen an; oder man macht denenselben gegen über an der andern Seite des Flusses ein besonderes Gerinne und Wasserrad. Dieses hat an seiner Welle innerhalb des Oelmühlgebäudes ein Stirnrad, welches mit seinen Zähnen oder Kämmen in das an der Daumenwelle befindliche Getriebe eingreifet, und dasselbe samt

gedach-

gedachter Welle herumtreibet, an welcher vornen in gewisser Weite von einander Hebarme oder sogenannte Daumen befestiget sind, welche die Stampfen aufheben und wieder fallen lassen.

§. 5.

Die landesherrliche Oelmühlen werden zugleich mit denen Mahlmühlen, mit welchen sie gemeiniglich verbunden sind, entweder denen Müllern in Erbpacht oder Erbleyhe gegeben, oder aber besonders auf gewisse Jahre verpachtet, nachdem man auch bey denen Mühlen die eigene Administration nicht vortheilhaft zu halten angefangen hat.

Bey denen auf Erbpacht oder Erbleyhe stehenden Oelmühlen, fallen, auser denen Concessions-Geldern vor die Anlegung derselben, jährlich gewisse Erbzinsen, welche sowohl in baarem Gelde, als auch in einer gewissen Quantität Oel oder andern Früchten, nachdem man sich darüber mit dem Müller verglichen hat, bestehen können; wobey man jedoch allemahl die Quantität Oel, so jährlich in der Mühle geschlagen werden kann, zum Grunde geleget werden muß.

Bey der Verpachtung der landesherrlichen Oelmühlen, und dem darüber zu formirenden Anschlag, kommt es auf folgende Punete an:

1) Wird ausgemacht, wie viel Tonnen Oel jährlich, ein Jahr in das andere gerechnet, geschlagen werden können, und wie hoch die Tonne, nach einem gleichmäßigen Durchschnitt, anzusetzen ist.

2) Kommen die Oelkuchen in die Einnahme. Bey Halle im Magdeburgischen werden z. E. auf jeden berliner Scheffel Rübesaamen 6. Schock Oelkuchen, das Schock zu $2\frac{1}{2}$. Rthlr. gerechnet.

3) Dagegen werden von der Einnahme abgezogen oder in Ausgabe gebracht so viel Scheffel Rübesaamen, als auf eine jede derer jährlich zu schlagenden Tonnen Oel gerechnet zu werden pflegen, z. E. auf jede berlinische Tonne 6. Scheffel, wie oben gedacht, oder, wie bey Halle, 9. Scheffel auf jede Tonne; so alsdann nach einem Mittelpreise zu Gelde angeschlagen werden.

4) Sodann kommt in Ausgabe das Oelschlagerlohn, z. E. vor jede Tonne 12. Gr.

5) Ferner die Kost vor 2. Oelschläger, auf so lange Zeit, als mit dieser Arbeit zugebracht wird, z. E. auf jeden die Woche $\frac{1}{3}$. Rthlr.

6) Ingleichen die Ausgabe vor die Tücher. Bey Halle, wo auf der Oelmühle jährlich 1350. Scheffel Rübesaamen ausgepresset und davon 150. Tonnen Oel geschlagen werden, hat man jährlich 7. paar Tücher à 3. Rthlr. 12. Gr. angesetzt.

7) Ferner das Holz zum Oelschlagen, wofür man bey Halle überhaupt 2. Claftern angerechnet hat.

8) Nicht weniger die Schmiedearbeit, so man bey Halle auch überhaupt jährlich auf 20. Rthlr. angesetzt hat.

9) Endlich wird auch das Fuhrlohn von jeder Tonne Oel von der Oelmühle bis in diejenige Stadt, wo die Niederlage ist, aus welcher der weitere Verschluß des Oels besorget wird, abgezogen.

Was nun nach diesen Abzügen an Ueberschuß bleibet, wird zum jährlichen Pachtgelde von der Oelmühle angenommen (a).

(a) Der hier mit zum Exempel angenommene Anschlag von der rothenburgischen Oelmühle bey Halle, befindet sich in Gassers Einleitung zur Cameralwissenschaft, Cap. 9. §. 9. und 10.

V.

Pacht und Verpacht der Güther.

Inhalt.

§. 1. Wichtigkeit dieser Materie. §. 2. Die Cammer muß wissen, was sie verpachten will. §. 3. Vom Pachtgelde. §. 4. Von der Person und Umständen des Pachters. §. 5. Von der Caution. §. 6. Von der Pachtzeit. §. 7. Von der Dauer der Pacht. §. 8. Von Wandeljahren. §. 9. Von der Fortsetzung der Pacht nach des Pachters Absterben. §. 10. Wie sich der Pachter zu verhalten in Ansehung der Gebäude, §. 11. des Ackerbaues, §. 12. der Wiesen, §. 13. des Viehes, §. 14. der Fischteiche, §. 15. der Gärten, §. 16. der Weinberge, §. 17. der Hopfengärten, §. 18. des Brauwesens, §. 19. der Frohndienste, §. 20. des Lohngesindes, §. 21. der Mühlen, §. 22. der Gefälle. §. 23. Von denen Reservatis: die landesherrlichen Schlösser, §. 24. und Lustgärten, §. 25. Waldungen, §. 26. Jagden, §. 27. Gerichtsbarkeit, §. 28. Jura Patronatus, §. 29. Geleite, §. 30. Marktrecht. §. 31. Von verschiedenen Pachtbedingungen. §. 32. Von der Gewährsleistung. §. 33. Von der Remißion. §. 34. Von Meliorationskosten. §. 35–41. Von der Taxation und dem Inventario. §. 42. Von der Uebergabe. §. 43. Vom Pachtcontract. §. 44. Erinnerung wegen des abgehenden Pachters. §. 45. Von der Licitation.

§. 1.

Die Pachtangelegenheiten sind heute zu Tage ein wichtiger Gegenstand der landesherrlichen Domainencammern. Man ist jetzo von dem Nutzen der Verpachtung auf gewisse Jahre, und von dem Vorzug derselben vor die Selbstadministration sowohl, als die Erbpacht und andere Benutzungsarten der Cammergüther, dermasen überzeuget, daß man dieselben, wofern sie sich nur einigermasen zur Verpachtung schicken, fast aller Orten zu verpachten pfleget; indem man durch die Erfahrung gefunden, daß durch die Zeitpacht die Cammergüther nicht allein höher genutzet werden können, als durch die Verwaltung, sondern man kann auch dabey der gewissesten Revenüen versichert seyn, und durch diesen Weg wird der wahre innerliche Werth der Güther am besten und zuverlässigsten herausgebracht und bestimmet. Man hat die Gründe, welche ein und andere Gelehrte wider die Verpachtung vorgetragen haben, nicht vor so wichtig gehalten, daß man sich durch dieselbe von neuem zur Erwählung der Selbstadministration hätte bewegen lassen (a); man hat vielmehr die Zeitpacht auch hin und wieder bey andern landesherrlichen Regalien und Einkünften eingeführet, bey welchen man sie sonst in den vorigen Zeiten vor höchst schädlich gehalten. Man verpachtet demnach heute zu Tage die Jagden, die Gerichtsbarkeit, die Accise und Zolleinkünfte, u. d. m.; wobey man jedoch solche Maasregeln ergreifet, daß dergleichen Verpachtung nicht leichtlich Schaden thun kann. Denn so viel ist allemahl gewiß, daß, wofern nicht eine gute Einrichtung bey solcher Verpachtung gemacht wird, durch dieselbe nicht allein der Landesherr sehr verkürzet, sondern auch die Unterthanen äuserst bedrucket werden können.

(a) Davon ist in dem Art. Cammer- und Domainengüther ausführlich gehandelt worden.

§. 2.

Um die Grundsätze, welche bey Verpachtung der Cammergüther zu beobachten sind, wie auch die verschiedene Arbeiten, so bey diesem

diesem Geschäfte vorfallen, desto ordentlicher vorzutragen, will ich solche nach einander und in solcher Ordnung anführen, daß diese Abhandlung zugleich als ein Leitfaden bey Verfertigung der Pachtcontracte dienen kann.

I. Muß man wissen, was verpachtet werden soll. Das ist, man muß von dem zu verpachtenden Amte, Hofe oder Vorwerke, oder anderm Cammerguthe, und allen dessen Pertinentien, sie mögen bestehen, worin sie wollen, eine vollkommene, sichere und zuverläßige Information haben. An dieser Kenntnis fehlet es nun zwar bey wohl eingerichteten Cammercollegiis so leicht nicht, indem man daselbst keine Mühe, Arbeit und Kosten sparet, um zu ausführlichen und gegründeten Aemter- und Güterbeschreibungen zu gelangen, welche dann bey Verpachtungen gute Dienste leisten. Wo aber die Einrichtung der Cammer noch fehlerhaft ist, da mangeln auch gemeiniglich diese Beschreibungen, und man verpachtet die Cammergüther sehr willkührlich, ohne sich viel um die Umstände derselben zu bekümmern, und begnüget sich damit, daß man dabey die vorhergehende Pachtbriefe zum Grunde leget; wer alsdann bey der Licitation das höchste Gebot thut, dem wird das Guth verpachtet. Zuweilen ist man noch so vorsichtig, daß man vor der Verpachtung eine Local-Commißion anordnet, welche untersuchen muß, ob die auf dem Guthe befindliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude von dem bisherigen Pachter contractsmäßig unterhalten worden, und überhaupt so beschaffen sind, daß dieselben, ohne eine Reparation daran vorzunehmen, bey der bevorstehenden neuen Verpachtung dem neuen Pachter geliefert werden können? Ob der abgehende Pachter das ihm zugelieferte Inventarium, während seiner Pachtzeit, solchergestalt unterhalten habe, wie es nach der Oeconomie des Guths und tüchtigen Cultur der Länderey nöthig gewesen? Ob er dahero die zu dem Guthe gehörige Ländereyen und Wiesen in solcher guten Cultur unterhalten, und demselben hierunter nichts zur Last gelegt werden, und der neue Pachter damit zufrieden seyn könne? Ob der dermahlige Pachter während seiner Pachtzeit mit der ordinairen Benutzung des Guths zufrieden gewesen, oder ob er andere Mittel vorgenommen, um sich dadurch auserordentliche Vortheile zu erwerben, worinnen solche bestanden, und wie sie ausgefallen? Ob, wodurch, und auf was Art, während der letzten Pachtzeit Meliorationes gemacht worden, oder noch künftig gemacht werden können? und was dergleichen Untersuchungspuncte mehr sind. Bey einer wohl und ordentlich eingerichteten Cammerverfassung sind zwar dergleichen Untersuchungen ebenfalls nöthig, sie erfordern aber keine besondere Local-Commißion; denn so wie alle Cammerangelegenheiten unter die Räthe in gewisse Departements vertheilet sind; also hat auch ein jeder Rath seine gewisse Aemter und Cammergüther zu respiciren, die er dann alle Jahr etlichemahl bereisen und visitiren, und sich dabey nach allen obigen und mehr andern Umständen genau erkundigen, über die Visitation eines jeden Amts aber ein besonderes Protocoll führen, und dieses bey seiner Wiederkunft nebst seinem ausführlichen Bericht der Cammer vorlegen muß. Hierdurch wird nun die Cammer in den Stand gesetzt, daß sie allezeit von allen und jeden Umständen des Amts informiret ist; und wenn ja hier und dar noch etwas abgehen sollte; so kann solches durch Einholung der Berichte von dem Pachter und Amtmann leicht supplirt werden.

§. 3.

II. Muß die Cammer wissen, wie viel Pachtgeld sie nach Billigkeit von dem neuen Pachter fordern kann, letzterer aber muß auch wissen, ob er die geforderte Summe geben kann, oder nicht. Wollen beyde Theile

hierunter sicher verfahren; so ist ein genauer und zuverläßiger Pachtanschlag von der Cammer zu verfertigen, und denenjenigen, so sich zur Pachtung anmelden, vorzulegen; ja man muß ihnen denselben in Abschrift communiciren, damit sie ihn zu Hause mit Bedacht und Ueberlegung durchgehen, und ihren Gegenanschlag (a) formiren können. Ohne einen richtigen und pertinenten Pachtanschlag tappet man allemahl im finstern; entweder leidet alsdann der Landesherr Schaden, wenn das Guth mehr Pachtgeld geben kann, oder der Pachter wird verkürzet, wenn man ihn zu einem übermäßigen Pachtgelde beredet. Letzteres ziehet nichts als Klagen und Beschwerden des Pachters nach sich; und am Ende ist der Landesherr genöthiget, ihm an seinem Pachtgelde etwas nachzulassen. Bezeiget man sich aber hierin hart und unbarmherzig, so ist der Pachter ruiniret; er läßt wohl gar das Guth stehen, und gehet, zumahl wenn er ein Ausländer ist, heimlich davon. Die Cammer wird dadurch blamiret, und ein jeder scheuet sich sodann, sich mit derselben in Pachtungen einzulassen. Man denket zwar zuweilen, daß die öffentliche Licitation allein hinlänglich sey, das rechte Pacht-Quantum eines Guths zu bestimmen; und es giebt wirklich Cammern, welche die bloße öffentliche Versteigerung zum Grunde legen, und die Pachtanschläge gänzlich auser Acht lassen. Allein dieser Grund ist sehr betrüglich. Neid, Eifersucht und andere Leidenschaften bringen einen Pachter nicht selten dahin, daß er auf eine ganz unbesonnene Art sein Gebot in die Höhe treibet, um nur die Pachtung davon zu tragen. Der alte und abgehende Pachter wird, wenn er von neuem Lust zu pachten hat, die Nutzungen des Guths auf alle mögliche Weise herunter setzen, und bey der Licitation sehr zurückhaltend seyn, dadurch aber auch andere, die von der Beschaffenheit des Guths keine hinlängliche Kenntnis haben, und dabey furchtsam und mißtrauisch sind, abschrecken. Wenn nun die Cammer selbst nicht weiß, was das Guth abwerfen kann, weil ihr entweder ebenfalls eine hinlängliche Kenntnis davon ermangelt, oder sie nach ihren einmahl angenommenen Principiis, oder eingeführten alten Gewohnheit, die Anfertigung der Pachtanschläge unterläßet; so wird sie sich auch nicht im Stande befinden, mit Grunde und Zuverläßigkeit zu beurtheilen, ob das bey der Licitation geschehene höchste Gebot so beschaffen sey, daß es mit der Billigkeit übereinstimmet, und weder der Landesherr noch der Pachter dabey verkürzet werde. Es ist also, wie gedacht, ein hinreichender und gründlicher Pachtanschlag eine unumgänglich nothwendige Sache; wie aber solcher anzufertigen, und was dabey zu beobachten sey, wird in einer besondern Abhandlung gezeiget werden (b).

(a) S. den Art. Gegenanschlag.

(b) S. den Art. Pachtanschlag.

§. 4.

III. Muß die Cammer die Person und Umstände des sich angebenden Pachters in Betrachtung ziehen. Narren, einfältige und unwissende Landwirthe, Verschwender und liederliche Leute, werden schlechte Pachter abgeben, und bey einer so wichtigen Sache wenig Vortheil stiften; und wenn sich auch die Cammer an der von ihnen geleisteten Caution genugsam erholen könnte; so macht es doch den Pachtungen des Landes keinen guten Ruf, wenn Pachter zu Grunde gehen; der Verdrießlichkeit, welche die Cammer davon zu gewarten hat, zu geschweigen. Es muß derowegen die Cammer von der Vernunft und guten Aufführung eines künftigen Pachters allemahl überzeuget seyn; und es ist so gar nöthig, daß ihn die Cammerräthe, wenigstens gesprächsweise, über seine Erkenntnis und Geschicklichkeit in der Landwirthschaft,

im

im Rechnungswesen, und bey ganzen Aemtern auch in Rentsachen, ein wenig prüfen. Denn es ist bey Aemtern nicht allein um die richtige Zahlung der Pachtgelder zu thun, sondern das Rentwesen, die Inventaria und andere Wirthschaftsbücher und Rechnungen müssen in genauer Ordnung und Richtigkeit fortgeführet werden, damit es in künftigen Zeiten niemahls an den erforderlichen Nachrichten ermangele. Auch wird eine Cammer nicht wohl thun, sondern viel hazardiren, wenn sie ganz fremde, ausländische oder von weit entlegenen Orten hergekommene Leute zu Pachtern annimmt. Solche Leute sind der Feld- und Landesart der zu verpachtenden Güther nicht kundig, und es ist zu besorgen, daß sie, von der Gewohnheit ihres Vaterlandes allzusehr eingenommen, nach derselben die Pachtgüther tractiren, die Felder durch allerhand ungewöhnliche Versuche verwildern und verderben, und also sowohl sich selbst, als dem Landesherrn nichts als Schaden und Nachtheil zuziehen werden. Ueberdem können von solchen fremden Pachtern viele Gerechtsame des Amts aus Unwissenheit vernachläßiget werden; wenigstens kann solches in denen Pachtjahren und bis der Pachter eine vollkommene Kenntnis darin erlanget hat, geschehen. Wollte man sagen: dergleichen fremden Pachtern sey es, wofern sie kluge und vernünftige Leute wären, leicht möglich, die Feld- und Landesart, so wie alles dasjenige, was ihnen anfänglich fremde scheinet, oder unbekannt ist, gar bald durch ihre Einsicht zu begreifen; so würde solches zwar an sich selbst nicht unmöglich, allein desto schwerer und mißlicher seyn, als solche fremde Pachter an denen einheimischen Pachtliebhabern oder vorigen Pachtern oder Verwaltern, eher heimliche Feinde als solche guten Freunde haben werden, die ihnen die erwangelnde Nachrichten mittheilen sollten; diese aber von denen Unterthanen zu erlangen, ist um so weniger zu hoffen, als hier der Eigennutz derselben allzusehr interessiret ist. Ueberhaupt haben Fremdlinge, leider! fast aller Orten das betrübte Schicksal, daß sie beneidet, gehasset und verfolget werden. Man behalte, wenn ich meine Meynung sagen soll, die alten Pachter so lange, als sie sich dergestalt betragen, daß man mit ihnen zufrieden seyn kann; man gebe ihnen bey der neuen Verpachtung vor allen andern, sonderlich denen Fremden, den Vorzug, ob man gleich nicht nöthig hat, ihnen diesen Vorzug in ihrem Pachtcontract zu versprechen. Man weiß, was man an den alten Pachtern gehabt hat, da man es hingegen mit denen neuen erst probiren, und dabey nicht selten vieles wagen muß. Da der alte Pachter aus eigener Erfahrung weiß, ob das Guth das von denen andern Pachtliebhabern gebotene Pachtgeld ertragen kann, oder nicht, so wird er sich in jenem Fall auch gar leicht darzu verstehen; und in letzterm Fall wird die Cammer allemahl sicherer gehen, wenn sie das Uebergebot nicht achtet, sondern den Pacht dem alten Pachter vor die von ihm gebotene Summe zuschläget.

Auch muß ein Pachter, der ganze Aemter pachtet, ein angesehener Mann seyn, der Autorität hat. Ein Bauer, oder anderer geringer Mann, würde einen schlechten Amtmann und Generalpachter abgeben, so gut er sich sonst zur Pachtung eines einzelnen Hofes oder Vorwerks schicken dürfte.

Endlich muß ein Pachter ganzer Aemter eigene Mittel und zureichendes Vermögen besitzen, und selbst ein bloser Hofpachter muß nicht ganz ohne alle Mittel seyn. Es ist vor die Cammer allemahl sicherer und bequemer, wenn der Pachter selbst Caution vor sich leisten kann, als wenn solches durch Bürgen geschehen muß. Auch haben wohlhabende und dabey rechtschaffene Pachter die Präsumtion vor sich, daß sie sich mit einem geringern und sehr billigen Profit genügen lassen, auch bey unfruchtbaren Jahren eher von

ihrem Vermögen etwas zusetzen, und bis auf gesegnete Jahre und künftiges besseres Glück sich wegen Belohnung ihrer Mühwaltungen gedulden, als daß sie die Cammer sogleich mit Zurechnung der Schäden incommodiren sollten. Nächstdem hat ein Pachter, welcher Verlag und Mittel hat, den Vortheil, daß er durch sein Vermögen die besten Nutzungen der Güther erzwingen kann. Er wird nicht allein gerne Verbesserungen unternehmen, und Geld auf allerhand nützliche Versuche wenden, sondern er kann auch seine Vorräthe aufbehalten, und die Zeit des theuersten Werthes derselben erwarten. Was er hingegen von allen Vorräthen selbst anzuschaffen nöthig hat, kann er zur wohlfeilesten Zeit in Quantität vorräthig einkaufen, und durch beydes wird er in einem Jahre mehr Vortheil erlangen, als ein anderer, welcher aus Noth, bey ermangelndem Verlag und terminlichen Pachtzahlung, alles feil bieten muß, was er hat, und hinwiederum andern dasjenige, was er braucht, nach Gelegenheit gegen den höchsten Preis, um Credit zu gewinnen, annehmen muß; wodurch er aber leicht in Verfall der Nahrung gerathen kann. Es ist aber der Cammer gar keine gleichgültige Sache, ob die Pachter sich bey denen gepachteten Cammergüthern in guten Umständen erhalten, oder ob sie dabey herunter kommen und verderben.

Man giebt zwar als ein Generalaxioma eines Pachters an, daß er 1) bey Antritt des Pachts den Vorstand in eigenen Mitteln, und 2) ein Pachtjahr im Beutel habe, damit er hernach bey angetretenem und übernommenen Pachte auch 3) ein Jahr im Felde, und endlich 4) auch wieder ein Jahr auf dem Boden beysammen haben könne (a). Allein dieses Axioma kann nur bey Pachtern einzelner Höfe oder Meyereyen oder adelicher Güther, nicht aber bey Pachtern ganzer Aemter, oder sogenannten Generalpachtern, Statt finden. Wie will ein Generalpachter, der funfzig, sechzig und mehr tausend Thaler jährlich Pacht geben soll; den Vorstand in eigenen Mitteln thun, und noch ein Pachtjahr im Beutel haben können? Ja man braucht nicht einmahl von einem Hofpachter so viel, als das Axioma erfordert, zu verlangen. Wenn derselbe die erforderliche Caution und etwan einen Termin Pachtgeld baar in Händen hat; so wird er bey ordentlicher Wirthschaft doch wohl zurechte kommen. Muß er aber den Vorstand aufborgen, und an Fremde verinteressiren, setzet er sich mit leeren Händen in das Guth, kann er gar nichts in die Wirthschaft stecken, muß er gleich bey dem ersten Termine sein Getreyde und andere Aufkünfte verstoßen; so dürfte es schwerlich gut gehen.

(a) S. Herrn von Bennigsen Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther, Cap. 1. §. 32.

§. 5.

IV. Muß die Cammer vor die Sicherheit des Inventarii und des Pachtgeldes sorgen. Man kann sich hierin auf verschiedene Weise und Wege vorsehen. Die erste Art der Sicherheit ist die Pränumeration der Pachtgelder. Man verbindet nemlich den Pachter dahin, daß er die versprochene Pachtgelder alle Quartale oder halbjährig voraus bezahlen muß. Die Cammer kann also von Termin zu Termin wegen der Pachtgelder ruhig seyn; dem Pachter aber selber wird der Abtrag des Pachts leichter vorkommen, wenn er nur einmahl in der Ordnung ist. Weil aber diese Pränumeration nur allein die Pachtgelder, keinesweges aber das Vieh-Inventarium, Gebäude ꝛc. sicher stellet; so muß dieserwegen noch besonders Caution gemacht werden.

Die andere Art der Sicherung ist die Verstellung der Caution, und dieselbe wird nicht allein wegen richtiger Abführung der Pachtgelder, sondern auch wegen des Inventarii,

Ge-

Gebäude, und wegen Erfüllung und Festhaltung aller übrigen Pachtbedingungen ausdrücklich bestellet. Diese Caution wird entweder in baarem Gelde, oder in liegenden, dem Pachter eigenthümlich zugehörigen Güthern, worauf keine stillschweigende oder ausdrückliche Hypotheque, sonderlich wegen Pupillen- oder Dotal- und Paraphernalgelder, haftet, bestellet. Wird die Caution in baarem Gelde geleistet; so ist mit dem Pachter zu verabreden, ob dieses Capital zinsbar seyn soll, oder nicht? und ersten Falls, wie hoch, ob es zu 3. 4. oder zu landüblichen 5. pro Cent stehen soll? Ingleichen, ob die Zinsen in eben denenjenigen Geldsorten, in welchen das Capital bestehet, oder in geringern Sorten bestehen sollen? Ferner, in was vor Terminen diese Zinsen bezahlet werden sollen? ob sie von jedem Quartal, oder alle halbe Jahr, oder vom letzten Quartal des Jahrs, vom Pachtgelde abgezogen werden sollen? Endlich, wie und wenn das Capital selbst wieder bezahlet werden soll? Ordentlicher Weise geschiehet es zu Ende des Pachts bey der Rückgabe, und zwar in eben den Münzsorten, wie es ausgezahlet worden ist; es kann aber ebenfalls beydes anders verhandelt werden. Der Cammer wird es sehr bequem fallen, wenn die Wiederbezahlung dergestalt bewirket wird, daß durch terminliche Abzüge von denen Pachtgeldern, zu Ende des Pachtes, Capital und Interesse abgetragen sind, und die Cammer nichts wieder zu bezahlen hat; welches auch dem Pachter am Ende nichts verschlagen kann, wenn er ein guter Wirth ist. Jedoch würde es auch vor beyde Theile billig und rathsam seyn, daß doch etwan die beyden letzten, oder doch wenigstens das allerletzte Jahr, etwas anstatt der Caution stehen bliebe; denn auf solche Weise wird doch die Cammer etwas zu ihrer Sicherheit, der Pachter aber zu einem anderweiten oder Wiederpacht beym Ende in den Händen behalten.

Weil aber die Caution in baarem Gelde eines Theils nur bey solchen Güthern Statt finden kann, wo die Pachtgelder höchstens nur wenige tausend Thaler jährlich betragen; immaßen bey grosen und wichtigen Aemtern, welche 20. 40. 60. und mehr tausend Thaler Pachtgeld ertragen, sich schwerlich Pachter finden werden, die zu Bestellung dieser Caution im Stande sind; andern Theils aber diese Art der Caution mit der Beschwerlichkeit verknüpfet ist, daß die Cammer mit Interessen beschweret, und wenn sie zu Ende der Pacht auch das Capital wieder bezahlen soll, dazu aber, wie nicht selten geschiehet, keine baaren Mittel bey der Hand hat, in grose Verlegenheit gesetzt wird: so ist die andere Art der Caution, wo der Pachter seine eigenthümliche liegende Güther auf die bündigste Art verpfändet, der erstern weit vorzuziehen, und ist auch am üblichsten. Die zur Hypotheque verschriebene Güther müssen nicht allein mit Nahmen genennet, und wo sie gelegen sind, angezeiget, sondern auch derselben wahrer Werth, und ob sonst schon jemand ein Recht oder Forderung daran habe, genau untersuchet, die Hypotheque selbst aber von dem Judice rei sitæ gerichtlich constituiret werden. Wie dann auch solche Verpfändung mit der Clausula constituti possessorij und dem Pacto executivo geschehen kann.

Die Sicherheit kann auch durch Bürgschaft bewirket werden, wobey dann hauptsächlich auf die Tüchtigkeit der Bürgen zu sehen ist, und ob die liegende Güther, womit sie Bürgschaft machen, ihr vollkommenes und noch mit keiner Hypotheque beschwertes Eigenthum sind, oder ob Pupillen oder die Ehefrau des Bürgen daran ein Recht oder Forderung haben. Daß die Weiber, wenn sie sich mit Rechtsbestand verbürgen sollen, ihren weiblichen Privilegien und Rechtswohlthaten renunciren müssen, ist eine bekannte Sache. Hier in der Grafschaft Wittgenstein sind die meisten Hofpachter Schweizer und Mennonisten. Ihre ganze Brüderschaft ver-

bürget sich vor jeden einzelnen Bruder, sie bezahlen ihre Pachtgelder alle Vierteljahr voraus, und ihr Vieh-Inventarium ist ihnen taxato pretio angeschlagen. Man ist mit ihnen bisanhero noch immer zufrieden gewesen, und wenn ja einer in Verfall gerathen, daß er den Hof räumen müssen; so hat die Landesherrschaft niemahls darunter gelitten, indem die Brüderschaft durch einen ihrer Gemeine den Pacht fortsetzen lassen, die Rückstände aber bezahlet hat.

§. 6.

V. Die Bestimmung des Termini a quo und ad quem, oder wenn die Pachtzeit ihren Anfang und Ende nehmen soll, ist bey Verpachtungen, sonderlich der Cammergüther, eine Sache, die wohl verdienet überleget zu werden. Es kommt hierbey auf die Frage an: welche Jahrszeit hierzu in ökonomischer Betrachtung die bequemste sey? Das Fundament zu ihrer Entscheidung muß dieses seyn: Diejenige Jahrszeit, in welcher die mehresten jährlichen Wirthschaftsverrichtungen gleichsam von neuem anfangen, und welche dem Landwirthe bald anfangs ein Stück Geld in die Hände giebt, die ist zum Antritt und Ende eines Gütherpachts die beste. Wenn geschiehet der Antritt mitten unter einem wirthschaftlichen Hauptgeschäfte, z. E. mitten in der Erndte, oder der Saatzeit, oder des Druſches; so wird man sehr viel Mühe haben, und in der Erndtearbeit und dem Druſche wird es wegen Ungleichheit der Jahrgänge gar nicht angehen, zu bestimmen, wie weit man eigentlich gekommen sey, und was von dem Pachter vor der Rückgabe wieder zu bearbeiten sey, oder ihm gar gut bleibe, daraus vielerley Verwirrung und folglich Verdruß zu besorgen ist. Sodann, obgleich ein Pachter nicht ganz mit leeren Händen sich in ein Guth setzen soll; so wird es ihm, wenn er es auch nicht nöthig hätte, doch sehr angenehm seyn, und gutes Muth zum Pacht machen, wenn er bald etwas einzunehmen bekommt, und der Cammer würde dieses ebenfalls sehr wohl gefallen, wenn sie das Guth wieder übernehmen, und etwa ads ministriren lassen wollte. Nun wollen wir die Jahrszeiten nach einander ökonomisch durchgehen, und sehen, welche sich nach obigem Grundsatz zum Antritt des Pachts am besten schicket.

Das Neujahr ist vielleicht unter allen am allerunbequemsten darzu. Alsdann ist man mitten im Winter und mitten im Druſche. Das alte und neue Gesinde wechselt alsdann, wo dann gemeiniglich das meiste Gesinde neu, der Pachter aber auch ganz neu ist.

Um Lichtmesse, oder Anfangs Februarii ist man mitten in der Brodtung und mitten in der Futterung, auch im Druſche, nicht viel weiter, als vor vier Wochen, und bey den jetztermeldeten Zeiten ist, wenigstens auf den mehresten Güthern, gar keine Einnahme. Wenn der abgehende Pachter sein Vieh allenfalls behalten muß; so ist derselbe um diese Zeit übel daran, und findet, wofern er nicht so bald auf eine andere Pachtung ziehet, oder etwas eigenthümliches hat, sich genöthiget, das Vieh unter dem Werth wegzugeben.

Alles dieses ist auch von dem Termin Petri Stuhlfeyer, so auf den 22ten Februarii einfällt, zu sagen. Man kann auch um Petritag die ausgestellten Winterfelder nicht so genau besichtigen und erkennen, ob dieselben gut und tüchtig bestellet sind. Und der beste Landwirth wird manchmahl hierbey betrogen. Daher auch, vorsichtiger zu Werk zu gehen, man die Besichtigung und Taxation der Felder nicht auf Petritag vornehmen zu lassen, sondern bis auf den 1ten May aufzuschieben pfleget; wovon aber hingegen die Folge ist, daß sich zweyfache Uebergabskosten, Unordnungen und Nachtheilungen verursachen, und die Inventaria mit einmahl nicht völ-

völlig berichtiget werden. Da auch das Vieh um Pfingsten noch lange nicht ausgewintert ist, gleichwohl der abgehende Pachter aus Neid, hauptsächlich aber seines Nutzens wegen, und damit sein Vieh sein hoch taxiret werde, die Fourage, so viel nur in seinem Vermögen stehet, und der Pachtcontract es zuläßt, verfüttert; so ist leicht zu erachten, wie schwer dem aufziehenden Pachter der Haushalt gleich Anfangs fallen müsse.

Ostern, oder, wegen der Wandelbarkeit dieses Festes, Mariä Verkündigung, der 25te Martii, oder Georgii, so auf den 23ten April fällt, wird schon weit geschickter zum Pachttermin seyn. Denn zuweilen gehen zu der Zeit schon hübsche Geld- und andere Zinsen ein; allein eben jetzt ist die Sommersaat angefangen, und man ist aufs emsigste mit derselben beschäftiget, und im Stalle muß dem Viehe immer noch Futter gegeben werden, und zuweilen noch vollauf, und in der Scheune wird man auch wohl noch etwas auszuklappern haben. Es wird sich daher auch alsdann noch nicht recht, den Pacht anzutreten, schicken wollen; dieses aber wäre sehr gut, wenn der neue Pachter zu dieser Zeit schon persönlich auf dem Guthe, oder doch in der Nähe seyn könnte, um auf die Feldbestellung selbst mit Achtung geben, und die ganze Wirthschaft sich vorläufig bekannt machen zu können.

Unter allen Jahrszeiten ist wohl Walpurgis, oder der 1te May, vorzüglich bequem zum Antritt des Pachts. Um diese Zeit wird die Stallfütterung wohl aufgehöret haben; daher es keinen Verdruß mehr wegen Futterstroh oder Ueberkehre setzen wird, wenn auch gleich in denen Scheunen noch etwas zu dreschen übrig wäre, weil des Pachters Gesinde in denen bis zum völligen Ausdrusch reservirten Scheunen nichts zu suchen hat. Wenigstens mit der Haupt-Sommersaat sollte man gröstentheils fertig seyn, und das Bisgen Sömmerung wird wohl nachgeholet werden können. Die Teiche müssen schon wieder besetzt seyn, wenn sie auch nicht den Winter über gestanden hätten. Und endlich ist die Wollschur vor der Thüre, die auf vielen Güthern eine ganz beträchtliche baare Geldrevenüe, und zwar in einer unzertrennten Summe, ist. Würde jedoch die Wolle Pachtern nicht mit überlassen, oder es wäre gar keine Schäferey auf dem Guthe; so würde Urbani, oder der 25te May, hierzu um deswillen noch vorzuziehen seyn, weil man nunmehr mit der Hauptsaat gewiß, vielleicht aber auch schon mit der Sömmerung fertig seyn wird; dergestalt, daß Pachter hernach braachen, Krautpflanzen, Heu machen, und dergleichen thun kann, wie es ihm nach denen Wirthschaftsregeln und Guthsumständen beliebig ist.

Die Termine Visi, oder 15ten Junii, und Johannis, oder 24ten Junii, werden um deswillen sehr geliebt, weil zu dieser Zeit recht das Solstitium œconomicum ist, und mit dem Krautpflanzen die alten Wirthschaftsgeschäfte gleichsam zu Ende gehen, die neuen aber mit dem Braachen und Heumachen ihren Anfang nehmen; allein es wirds das andere Requisitum, nemlich die Geldeinnahme, fehlen; und es ist bekannt, daß diese Jahrszeit eben darüber den Beynahmen des dürren Vierteljahres erhalten hat.

Der Termin Jacobi, oder 25te Julii, wird in Niedersachsen sonderlich geachtet, weil dieser vor den eigentlichen Erndtetag gehalten wird: allein, zu geschweigen, daß die Erndte auch schon einige Tage vorher wirklich angegangen seyn kann; so tritt der Pachter, ehe er sich einmahl hat einrichten können, sogleich in die volle Arbeit, und bey völlig ermangelnder Einnahme in die stärkste Ausgabe und Verlag.

Wenn um Bartholomäi, oder 24ten Aug. die Erndte schon völlig zu Ende gebracht wäre; so würde dieser Termin, ohngeachtet es ihm an Geld gebricht, dennoch vor ausnehmend geschickt zur Antretung des Pachts zu halten

seyn,

seyn, weil hier das wahre oeconomische Jahr wirklich von neuem angehet, doch nur in Absicht auf den alten und fortwirthschaftenden Wirth. Denn wenigstens seine alljährliche Feldfrüchte sind nunmehr völlig in seiner Gewalt, und er fängt nun an, die neuen auf Hofnung auszuwerfen; der neue aber, wenn er nicht etwan die Erndte selbst anticipando oder zum Voraus hat besorgen helfen, könnte Gelegenheit finden oder nehmen, wegen Richtigkeit der Scheune viel Querulirens zu machen.

Der Termin Michaelis, oder 29te Sept. hat der Bequemlichkeit halber mit Walpurgis die nächste Verwandtschaft. Mit der Wintersaat kann es in umgekehrter Richtung just eben so stehen, als damahls mit der Sommersaat, und auch eben also mit der Scheune; vielleicht hat man auch jetzo eine Wollschur, mehrentheils aber die Fischerey, nebst Wein und Obst; so sind auch Mühlenpächte und Zinsen, nebst zinsbaren Stücken, meist jetzo gefällig; und gegen dieses alles sind eben jetzo die wenigsten wirthschaftlichen Ausgaben und Vorschüsse nöthig. Wofern jedoch dem abgehenden Pachter die ganze Erndte samt allem Futter gehöret; so würde dieser Pachttermin ungemein beschwerlich, mithin ganz ungeschickt seyn, weil alsdann der neue Pachter beynahe drey Vierteljahre den ganzen Haushalt aus seinem Beutel bestreiten müßte.

Der Termin Martini, oder 11te November, würde sich, doch ebenfalls umgekehrt, meist mit Ostern vergleichen. Wenn wir endlich an den Advent und an Weyhnachten gedenken; so kommen wir durch einen richtigen Zirkel wieder auf eben die Gedanken und in die Umstände zurück, in welchen wir zu Anfang dieser Betrachtung bey dem Jahreswechsel waren.

Wenn man nun einen bisher gewohnten unschicklichen Pachttermin, z. E. des Petritages, auf einen bequemern und schicklichern, z. E. des Maytages, bey einer neuen Verpachtung verlegen will; so kommt es hierbey nur darauf an, daß man mit dem neuen Pachter sich vergleichet, was man ihm wegen der von Petri bis 1ten Maytag zu führenden Haushaltung vergüten wolle. Da aber der alte Pachter abgehet, so muß, um mit ihm aus einander kommen zu können, die Taxation, so wie die Ablieferung selbst, auf Petritag vorgenommen werden. Auf Maytag aber geschiehet, wegen des alsdann angehenden neuen Pachts, die Taxation noch einmahl, wofern der neue Pachter nicht etwa die vorhergehende Taxation annehmen will, und das Inventarium wird sodann in behörige Ordnung gebracht. Da der neue Pachter, in der Zwischenzeit von Petri bis Maytag, nichts anders, als ein wirklicher Verwalter ist; so verstehet es sich von selbst, daß er über seine geführte Haushaltung ordentliche Rechnung ablegen muß. Eben also verfähret man auch in dem Fall, wenn man genöthiget ist, einen Pachter vor Ablauf des Pachtjahrs aus der Pachtung zu setzen.

§. 7.

VI. Auch verdienet die Währungszeit, oder wie viel auf einander folgende Jahre die Pacht dauren solle, in Ueberlegung gezogen zu werden. Gemeiniglich werden die Cammergüther auf 6. bis 9. Jahre verpachtet; und, nach einiger Cameralisten Meynung, soll auch solche Verpachtung niemahls längen geschehen, weil bey den Verpachtungen der Vortheil hauptsächlich darauf ankomme, daß die in einer Pachtzeit geschehenen Verbesserungen in dem folgenden Pachte zum Grunde der Erhöhung des Pachtgeldes dienen müßten, dieser Endzweck aber gänzlich verlohren gienge, wenn die Pachtzeit zu lang gesetzt würde (a). Andere hingegen, wie z. E. der Herr Policeydirector Philippi in Berlin (b), setzt die rechte Pachtzeit auf 12. Jahr, weil dieses die hinreichende Zeit sey, den nöthi-

nöthigen gröſsten Anbau des Getreydes durch die bestmöglichste Bearbeitung des Landes zu bewirken. Die Gründe, die er anführet, wobey er aber blos die Mark Brandenburg zum Gegenstand genommen zu haben scheinet, gehen dahin: Er sagt, wir hätten im Durchschnitt von 28. Jahren wenigstens viermahl an den mehresten Orten Mißwachs, und fast eben so oft Viehsterben. Wir wüßten ferner, der Pachter könnte sein Land, weil er sein Guth bestellt empfängt, nicht eher, als im dritten Jahre recht kennen lernen; der Pachter wäre glücklich, wenn es ihm in eben der Zeit gelingete, den von seinem Vorgänger insgemein ausgesogenen Acker wieder gehörig unter Mist zu setzen, und träfe ihn alsdann bey der sechsjährigen Pachtzeit der Mißwachs, Wetterschaden oder Viehsterben, und sein Anschlag wäre nach jetzigem Fus, das ist, nach dem höchsten Ertrag des uhrbaren Landes eingerichtet, so sähe man leicht, daß alsdann ein Pachter unmöglich bestehen könnte, besonders, da die beym Verpachten versprochene Schadenvergütung zwar in der Theorie recht gut klingte, in Praxi aber sehr schlecht zu gebrauchen wäre; kurz, wer wüßte es nicht, die Vergütigung des Schadens an die Pachter, ja selbst die Vergütigung von gemachten Verbesserungen, betrüge stets eine geringere Summe, als ihr erlittener wahrer Schaden, oder als ihr gethaner Vorschuß. Bey einer Pachtzeit auf 12. Jahre giengen die Eigenthümer hiebey ungleich besser, und die Pachter ebenfalls. Jene fänden ungleich eher Pachtlustige, sie dürften alsdann nicht, wie es jetzt oft zu ihrem Schaden geschähe, die Güther selbst verwalten, oder was noch schädlicher wäre, auf Rechnung hingeben. Sie hätten ferner einen guten Wirth noch einmahl so lange, und träfen sie einen üblen Verwalter, so brauchten sie ihn gleichwohl nicht länger zu behalten, als sie ihm Nachsicht geben wollten; ihr Land würde alsdann wenigstens 9. Jahr hinter einander gut besorget, da es jetzo nur 3. Jahr möglich wäre, und die Pachter fänden alsdann ihr Brod auch sicherer, sie wüßten den Verdienst und ihren Aufenthalt länger; und wie mächtig wäre nicht die doppelte Pachtzeit in den Auflagen der Wirthschaft eines Beamten? Niemand würde bey sechsjähriger Pachtzeit sich um Verstärkung oder Anlagen von Maulbeerplantagen, oder um Besetzung aller Wege mit Obstbäumen bekümmern. Niemand würde sich die Kosten machen, das Mittelland in gutes, und das schlechte in Mittelland zu verwandeln. Niemand würde eine wichtige Uhrbarmachung unternehmen, eine vortheilhaftere Feldereintheilung, eine neue Umziehung derselben mit aufgeworfenen Gräben und angelegten Hecken unternehmen. Niemand würde an künstliche Wiesen und Verstärkung der Weide, zur bessern Düngung der Felder und künftigen stärkern Viehzucht, denken. Niemand würde bey sechsjähriger Pachtzeit sich um Anlage vortheilhafter Teiche, oder stärkerer und besserer Besetzung der Wasser sich bekümmern, oder überhaupt wichtige Verbesserungen unternehmen, denn der Beamte hätte, auser der Ehre der Anlage, alle Mühe und Kosten verlohren, und lediglich der Eigenthümer hätte den Vortheil. Kurz, was durch hundert und abermahls hundert Verpachtungen auf 6. Jahr nicht erhalten würde, nemlich die bestmöglichste Einrichtung unsers Bodens, könnte bey ferner weitiger beliebten Verpachtung nicht anders, als durch Verpachtungen auf 12. Jahr erhalten werden, und alsdann, aber nur alsdann wäre es möglich, daß die bisher, leider! noch nöthige verschiedene Eintheilung des Bodens nach einigen Verpachtungen wegfiele, und man nur einerley, und zwar lauter gutes Land, so viel es die Lage der Güther zuliesse, in denen Pachtanschlägen anträfe. Zur Unterstützung seiner Gründe führet Herr Philippi zuletzt noch ein Exempel an. Er sagt, daß, wenn auf einem Amte Ge-

legenheit zur Stuterey wäre, zwey verschiedene Beamte in 12. Jahren, jeder nur dreymahl, selbst zugezogene vierjährige Pferde verkaufen könnte: wäre hingegen dieses Amt auf 12. Jahr an einen Beamten verpachtet; so sey es nach aller Rechnungskunst richtig, daß ein solcher neunmahl selbst zugezogene vierjährige Pferde verkaufen könnte, welches ein groser Unterschied wäre.

Ich pflichte dem Herrn Philippi bey, und es ist nicht zu läugnen, daß eine lange Pachtzeit nicht sollte von gröserm Nutzen, sowohl vor den Verpachter in Ansehung der Verbesserungen, als auch vor den Pachter selbst, seyn, als eine kürzere. Und davon müssen auch die Engelländer überzeugt seyn, indem sie die Pachtzeit so gar bis auf 20. Jahre zu setzen gewohnt sind. Und obgleich die Cammer bey einer längern Pacht die geschehene Verbesserungen etwas später in Anschlag bringen kann, und also auch etwas längere Zeit warten muß, um die Pachtgelder erhöhen zu können; so hat sie doch an denen geschehenen Verbesserungen selbst schon einen grosen Vortheil erlanget, als welche bey einer kurzen Pacht nicht in dem Umfang und Gröse würden gemacht, oder wohl gar unterlassen worden seyn. Und daß eine längere Pachtzeit nicht auch mehrere Lust zum Pachten erwecken sollte, daran ist ebenfalls nicht zu zweifeln. Unterdessen wird man doch daraus schwerlich eine allgemeine und allenthalben geltende Regel machen können; sondern man wird vielmehr auf die Umstände und Beschaffenheit des Guths sein Augenmerk zu richten haben. Sind auf einem Guthe die Felder zum jährlichen Nutzen, und werden nach Gartenrecht beschickt, so kann das Guth auf 6. 9. oder 12. Jahre verpachtet werden, es wird nichts verschlagen; doch würden, wo nicht 12. doch wenigstens 9. Jahre nützlich seyn, wenn noch viele Gelegenheit vorhanden wäre, ansehnliche Verbesserungen zu machen. Ein gut bestelltes Guth, bey welchem schon grose Hauptverbesserungen geschehen, kann ganz wohl auf 6. Jahre verpachtet werden; dahingegen ein ruinirtes Guth eine Pachtzeit von 12. Jahren allerdings erfordern würde.

(a) S. von Justi Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 93.

(b) In seinem vertheidigten Kornjuden, p. 109. u. f.

§. 8.

VII. Es ist aber nicht schlechterdings nöthig, daß der Pachtcontract eben auf alle 6. 9. oder 12. Jahre durchgängig gewiß sey; sondern es können sowohl auf Seiten der Cammer, als des Pachters, Ursachen vorhanden seyn, auf einige gewisse und einige ungewisse Jahre zu contrahiren, und also gewisse Wandeljahre festzusetzen, z. E. daß bey einer sechsjährigen Pachtzeit die 3. ersten Jahre gewiß, die andern 3. Jahre aber ungewiß seyn sollen. Solche Art, einen Pacht zu schliesen, hat diese Wirkung, daß Pachter und Verpachter nur die erstern 3. Jahre an ihren Contract gebunden sind, und einander alles fest erfüllen müssen, was sie in selbigem einander versprochen haben; wegen derer letztern 3. Jahre aber stehet es jedem Theile frey, den Contract entweder fortzusetzen, oder aufzuheben. Saget sich dann ein Theil, oder beyde, von dem Contracte los, so ist derselbe mit denen ersten 3. Jahren erloschen; bleiben sie aber beysammen, so haben sie nicht nöthig, erst wieder einen neuen Contract mit einander zu schliesen, sondern es verbleibet derselbe sodann nach allen seinen Puncten auch auf die übrigen 3. Jahre in seiner vollen Verbindlichkeit. Nur muß die Erklärung, was dieser oder jener thun will, noch vor Ablauf des dritten Jahres geschehen. Weil nun jedem Theile sehr viel daran gelegen seyn muß, daß er des andern Theils Gesinnung zu rechter Zeit erfähret; und aber

diese

diese am besten nach eines jeden persönlichen Angelegenheiten oder denen Guthsumständen zu reguliren ist: so ist es auch am besten, daß die Zeit, wenn die Aufkündigung geschehen soll, im Contracte deutlich bestimmet wird. Schweigen beyde Theile, so würde binnen Monatsfrist, nach Verlauf derer ersten 3. Jahre, die Vollgültigkeit des Pachts auch auf die übrigen 3. Jahre stillschweigend anerkannt, und hernach derselbe völlig ausgehalten werden müssen. Diese Wandeljahre haben alsdann einen guten Nutzen, wenn die Cammer es mit einem Pachter zu thun hat, von dessen Wissenschaft und Erfahrung in der Landwirthschaft, so wie von desselben übrigen Eigenschaften, sie noch keine hinreichende Nachricht erlangen können. Hingegen werden auch die Wandeljahre einem fremden Pachter, der die Beschaffenheit des Pachtguths noch nicht kennet, noch von der Landesart genug informiret ist, oder sonst ein und andere Bedenklichkeiten findet, wohl zu statten kommen. Was nun beyde contrahirende Theile wegen solcher Wandeljahre mit einander verabreden, das muß alles auf das genaueste und deutlichste im Pachtcontract angemerket werden.

§. 9.

VIII. Die Pacht währet bis zu Ablauf der festgesetzten Pachtzeit. Weil aber der Pachter noch vor Ablauf der Pachtzeit sterben kann, ordentlicher Weise aber und nach denen gemeinen Rechtsverfügungen die Pacht auf derer Contrahenten Universalerben fortgehet, dergestalt, daß sowohl Verpachters als Pachters Erben, sowohl in die Gerechtsame, als in die Verbindlichkeiten ihrer Erblasser treten, und auf beyden Seiten einander die Pacht fest und auszuhalten verpflichtet sind; jedoch aber auch denen Contrahenten frey stehet, solche gemeine Rechtsverfügungen nach ihrem Gutbefinden einzurichten: so hat die Cammer zu überlegen, wie es in diesem Falle gehalten werden solle, ob nach des Pachters Tode dessen Erben die mit ihm geschlossene Pacht, nach allen enthaltenen Bedingungen und Puncten, schlechterdings bis zu Endigung der Pachtzeit aushalten sollen; oder, ob solchen Falls der Cammer frey stehen solle, Pachters Erben die Pacht continuiren zu lassen, oder nicht; oder, ob Pachters Erben die Freyheit haben sollen, ob sie continuiren wollen, oder nicht; oder, ob sodann die Pacht erloschen und geendiget seyn solle.

Da es bey Verpachtungen hauptsächlich auf des Pachters Beschaffenheit und dessen Verstand zur Wirthschaft und Geschicklichkeit ankommt, diese Eigenschaften aber nicht vom Vater auf Sohn vererbet werden; so wird sich wohl so leicht keine Cammer hierin selbst die Hände binden, sondern vielmehr den Contract dahin einrichten, daß ihr frey stehen solle, des Pachters Erben die Pacht continuiren zu lassen, oder nicht; denn auf diese Art hat die Cammer die Wahl, des Pachters Erben aber sind gezwungen, wenn dieselbe es will, die Pacht auszuhalten. Wird aber der Contract dergestalt geschlossen, daß die Pacht sich mit des Pachters Tode endigen soll; so muß auch hierzu eine gewisse Frist bestimmet werden, indem solches nicht so zu verstehen, daß die Erben des Pachters sogleich abgehen müßten, so bald er die Augen zuthut. Die geschickteste Frist darzu ist sonder Zweifel der Ablauf desjenigen Pachtjahres, in welchem der Pachter verstorben ist. Es muß aber auch zugleich ausgemacht werden, wie es sodann mit der Restitution der Caution, dem Abtrage restirender Pachtgelder, der Rückgabe des Guths, und andern Dingen gehalten werden soll.

§. 10.

IX. So wie alle und jede Pertinentien des Amts oder Hofes, welche verpachtet werden sollen, in dem Pachtbriefe benennet, in dem

Inventario aber genau und umständlich beschrieben werden müssen, damit der Pachter wisse, wie weit sich die Pachtung erstrecket; also muß auch bey einem jeden Pertinenzstück angemerket werden, wie sich der Pachter dabey zu verhalten, und was er zu thun und zu unterlassen habe. Z. E.

1) Des Pachters Wohnhaus sowohl, als die sämtlichen zur Wirthschaft bestimmten Hofgebäude an Kellern, Ställen, Scheunen, Schuppen, Böden, Back- und Waschhäusern, Fisch- und Röhrkasten, Eisgruben, Rauchkammern, Taubenschlägen und dergleichen, werden dem Pachter nach einer ordentlichen und genauen Consignation übergeben; und so gut er sie überkommt, eben so gut, und in eben denen Umständen muß er sie währenden Pachts erhalten, und zu seiner Zeit wieder zurückgeben. Der Pachter wird ausdrücklich dahin mit angewiesen, daß er sothane Gebäude treulich in Obacht nehme, daß sie weder durch üblen Gebrauch, noch auch von sich selbst schadhaft werden. Ganz geringe Besserungskosten darf der Pachter der Cammer nicht anrechnen; und selbst wegen derer Reparaturen, die schon etwas beträchtlich sind, ist zu bestimmen, wie weit er solche auf eigene Kosten zu besorgen hat (a).

(a) Hiervon ist bereits im ersten Bande dieses Magazins, Art. Baureparatur, ausführlich gehandelt worden.

§. 11.

2) In Ansehung des Ackerbaues, so das wichtigste Stück der ganzen Landwirthschaft ist, wird der Pachter dahin verbunden, daß er, wo Artfeld ist, die Arten genau beybehalten, und solche nicht verändern soll. Wo die Felder zum jährlichen Nutzen sind, und nach Gartenrecht bestellet werden, so muß der Pachter den Grund und Boden jeden einzelnen Feldstücks unterscheiden, und jedes nach seiner natürlichen Beschaffenheit bearbeiten und bestellen lassen. Der Pachter darf also die Brachfelder nicht eigenmächtig aufheben, wenn solches auch vor die Landwirthschaft noch so vortheilhaft wäre (a); sondern er muß, wenn er dieses vor rathsam und leicht zu bewerkstelligen findet, seinen diesfallsigen Einrichtungsplan der Cammer zu näherer Untersuchung und Approbation vorlegen; wie ihm dann überhaupt nicht gestattet wird, Neuerungen und Versuche im Grosen, anders und eher, als mit Bewilligung der Cammer, und auf seine eigene Gefahr wegen des Gedeyens, zu unternehmen. Die Zeit zum Brachen, Pflügen und übrigen Bestellung, muß der Pachter nach der Landesart genau beobachten. Die Düngung der Felder muß zu gehöriger Zeit geschehen, und dürfen die Aecker nicht ausgesogen werden. Ein Feld muß wie das andere nach der Reihe gedünget werden, und nicht etwa die besten alleine, oder doch am stärksten, oder mit dem besten Miste. Zum Saamen muß der Pachter von jeder Sorte das reinste Getreyde, welches er nur haben kann, nehmen. Das eingeerndete Getreyde darf er nicht in andere Orte und fremde Scheunen einlegen, und daselbst ausdreschen lassen. Noch weniger wird dem Pachter erlaubet, etwas von dem gewonnenen Stroh zu verkaufen, er müßte dann bey der Cammer darthun können, daß das Stroh in grosem und jährlich gewissem Ueberfluß gewonnen würde ꝛc.

(a) S. den Art. Landwirthschaft.

§. 12.

3) Die Wiesen muß der Pachter wohl in Acht nehmen, guten Grassaamen von Zeit zu Zeit darauf ausstreuen, sie, wo es angehet, gehörig wässern, und zu dem Ende die Wassergraben beständig rein und in gutem Stande erhalten; die Maulwurfs- und Ameisenhaufen fleisig zerstöhren. Wiesen aufzureissen und mit Getreyde zu besäen, kann dem Pachter

ter nicht anders, als bey überflüßigem Wiesewachs, doch nur in Ansehung derer hochgelegenen Wiesen, und binnen denen ersten Pachtjahren, erlaubet werden; die letztern drey Jahre müssen sie zu ihrer Bestockung wieder liegen bleiben. Wenn das Guth Ueberfluß am Heuschlage hat; so kann dem Pachter wohl nachgelassen werden, jährlich etwas zu verkaufen; letztes Jahr aber wird es wenigstens nicht geschehen dürfen, weil man nicht vorher wissen kann, wie der Jahrgang und Winter seyn werde, auch sonsten viel Unterschleif dabey vorgehen kann. Die Weiden, Hurhungen und Triften, muß der Pachter mit Verlassung derer Maststellen auf denen Fettweiden, oder mit sonstiger Einnahme fremden Viehes, nicht überladen; es wird in dem Pachtcontract gemeiniglich festgesetzt, ob er Weidevieh, und wie viel Stücke, er einzunehmen befugt seyn soll. Auch muß zugleich ausgemacht werden, ob er zugleich einigem herrschaftlichen Viehe, und auf was vor Art und Weise, die Huth und Weide mit gestatten soll. Gehöret denen Amts- oder andern Unterthanen die Kuppelhuth; so muß solches in dem Pachtcontract ausführlich, und wie weit sich solche Gerechtigkeit erstrecket, auch was die Unterthanen dagegen zu bezahlen oder zu leisten haben, mit angemerket werden.

§. 13.

4) Das Vieh, von welcher Gattung es sey, wird dem Pachter mittelst eines ordentlichen Inventarii nach dem taxirten Werth übergeben, und muß derselbe bey Endigung der Pacht, und nachdem das Vieh alsdann von neuem taxirt worden, eben so viel gutes und taugliches Vieh zurückliefern, als die Summe des Inventarii beträget. Dabey ist auszumachen, wie es mit dem überschiessenden Vieh gehalten werden soll; ob der Pachter solches mit sich wegnehmen, oder vor den taxirten Preis auf dem Hofe gegen Vergütung zurück lassen soll. Die Wirthschaft mit dem Vieh wird dem Pachter gänzlich überlassen, und mag derselbe solche selbst treiben, oder, wie an manchen Orten gebräuchlich ist, das Vieh einem andern besonders sublociren. Letzteres aber muß gleichwohl mit Genehmhaltung der Cammer geschehen, und der Pachter muß vor solchen Unterpachter in allen Stücken haften, auch wohl vor selbigen mit caviren (a). Es ist zwar dem Pachter erlaubet, währender Pachtzeit ein und andere Stücke Vieh nach eigenem Gefallen zu verkaufen; er muß aber dabey in gehörigen Schranken bleiben, und damit die Aecker in guter Dung erhalten werden, nicht mit einemmahl oder in einem Jahr zu viel verkaufen, und also den Viehstand allzusehr schwächen; er muß beständig junges Vieh nachziehen, und durch solches den Abgang zu ersetzen suchen.

(a) Von dieser Viehpachterey handelt Hr. von Bennigsen in seiner Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther, Cap. 7. §. 209. u. f. und im XIten Bande der ökonomischen Nachrichten, p. 441. findet man einen Unterricht von der Kuhpachtereynutzung nach brandenburgischem Wirthschaftsfuse. Mehrere Schriftsteller habe ich in meiner Cameralisten Bibliothek, Art. Kühe, angeführet.

§. 14.

5) Wegen derer bey dem Amte befindlichen Fischteichen, ist der Pachter nicht befugt, ohne der Cammer Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung, neue Teiche auf landesherrliche Kosten verfertigen zu lassen, noch die bereits vorhandene zu ändern, sondern ist vielmehr schuldig, diese letztern in gutem Stande zu erhalten. Zu dem Ende muß er die Teiche rein halten, und darf keinen Schilf darinnen aufkommen lassen, noch weniger Seelilien, Kalmus, Stachelnüsse und dergleichen darinnen ziehen. Sind die Teiche verwildert; so müssen sie gereiniget, und

nach Bedürfen wohl gar geschlämmet werden; wobey dann im Pachtcontract zu bestimmen ist, von wem, und auf wessen Kosten solches geschehen soll. Soll es der Pachter in denen allerersten Jahren seines Pachts selbst zu thun übernehmen; so wird ihm die Teichnutzung um so viel geringer anzuschlagen seyn, damit er in alle Wege wieder auf seine Kosten komme; den Schlamm aber darf er doch nirgends hin, als auf die Amts- oder Hofselder bringen. Will es die Cammer selbst auf ihre Kosten thun lassen; so muß mit dem Pachter accordiret werden, wenn und wie lange er den Teich, und zwar unentgeldlich, liegen lassen soll, wobey er auch einen gewissen Platz auf eine gewisse Zeit frey lassen muß, wo der Schlamm mittlerweile hingebracht werde; je nachdem aber sich hierdurch die Feld- und Wassernutzung erhöhen möchte, wird auch sein Pachtquantum darauf gerichtet werden. Die Fluthbetten und Ständer muß der Pachter zu rechter Zeit aufziehen und wieder zusetzen lassen; auch die Dämme fleisig begehen, damit aller Durchbruch, so viel an ihm ist, vermieden werde, auch allen besorglichen Teichschäden beyzeiten vorgebauet werden könne. Wobey dann ebenfalls festzusetzen ist, wer dazu, und zu den übrigen Reparaturen, die Materialien und Kosten tragen soll. Wenn dem Pachter einmahl die gehörige Anweisung zur wirthschaftlichen Tractirung der Teichfischerey geschehen; so mag er forthin in seiner Pachtzeit dabey verfahren, wie er will. Doch ist er zu bedeuten, eine vorhandene gute Art Fische zu erhalten, und im Winter fleisig aufeisen zu lassen, damit die Fische nicht nachlässiger Weise ersticken und verderben müssen. Wenn die Fischerey einmahl ordentlich und richtig übergeben ist; so hat der Pachter forthin davor zu sorgen. Gemeiniglich übernimmt er selbige als eisern; daher er dann auch diejenigen Schäden, welche sich im Sommer oder Winter, durch allerley Fatalitäten, an denen Fischen begehen, über sich ergehen lassen muß. Allein, wenn die Teiche gar ausreissen, und die Fischerey ganz, oder doch gröstentheils darüber verlohren gehet; so ist es sehr billig, daß die Cammer ihm den Schaden mit tragen helfe. Wie aber, und nach was vor einem Regulativ solches geschehen soll; ist jedes Orts nach denen Umständen, in welchen sich die Fischerey befindet, zu bestimmen.

§. 15.

6) Der mit verpachteten Küchengärten kann sich der Pachter nach eigenem Gefallen bedienen; in Ansehung der Baumgärten aber muß sich der Pachter dahin verbindlich machen, daß er die jungen Obstbäume, welche noch Pfäle brauchen, mit solchen wider den Wind beständig versehen und selbige wohl anbinden, die tragbaren, und vielleicht übel lästigten wider das Abbrechen der Aeste gehörig stützen, das Obst mit Schonung der künftigen Tragekuospen, ohne Abreissen der Zacken, behutsam abnehmen, die Bäume zu rechter Zeit gehörig aufhacken und düngen, jährlich rauben, und das Moos davon schaben, die verwaldichten auszacken, die Nebenschosse tilgen, die dürren Zacken abwerfrudeneu beschädigten und krauken Bäumen mit dienlichen Mitteln beyzeiten zu Hülfe eilen, die Kern- Pflanz- und Pelzschule wohl besorgen, jährlich eine Quantität derer besten Obstbäume, statt der ermangelnden oder eingehenden, nachpflanzen, und dabey die vorgefundene Ordnung beobachten, die Vermachungen im Stande erhalten, und überhaupt den Obstgarten nach seinem besten Fleis und Wissen pflegen und warten, und in unbewußten Fällen sich bey andern Baumverständigen Raths erholen wolle. Die ausgehenden und abgestorbenen Bäume werden gemeiniglich dem Pachter vor seine Besorgung überlassen. Wenn die Baumschule zur Unterhaltung des Stammes nicht zureichend ist,

oder auch dem Pachter anbefohlen wird, die Wege und Felder mit Obstbäumen zu bepflanzen; so wird der Pachter angewiesen, aus der Baumschule gar nichts, wenn sie aber überflüßig ist, nur dasjenige jährlich zu verkaufen, was in dem Garten nicht angebracht werden kann, und niemahls das beste. Was auch bey Endigung des Pachts in der Baumschule übrig wäre, daran kann sich die Cammer den Vorkauf vorbehalten, und deswegen einen gewissen Preis festsetzen. Der Pachter muß jedoch die Baumschule nach Endigung der Pacht in eben dem Stande wieder abliefern, als er sie bekommen; zu dem Ende muß die Baumschule in dem Inventario ausführlich, nicht allein nach der Anzahl der Stämme, sondern auch nach dem Alter, Art und Gattung beschrieben werden.

Bey dem auswärts auf denen Angern, Dämmen, Triften, Feldern, Wegen und sonst stehenden guten und wilden Obst hat es, was die Nachzucht und Wartung betrift, mit vorigem gleiche Bewandnis; nur daß das Holz der ausgehenden und wilden Obststämme gemeiniglich der Herrschaft verbleibet, dasjenige aber, was gar in der eigentlichen Waldung stehet, bleibet billig reserviret. Ueber das Strauchobst muß man sich auch vergleichen. Die Unterverpachtung des guten sowohl als wilden Obstes kann dem Pachter ohne Bedenken gestattet werden, wenn nur deter Bäume dabey gehörig geschonet wird.

§. 16.

7) Sind Weinberge bey dem Amte, und der Pachter übernimmt selbige mit in Pachtung (a); so muß er sich im Pachtcontracte verbindlich machen, daß er die in denen Weinbergen befindliche gute Rebart beybehalten, und immer von denen besten Stöcken fleißig absenken wolle, welches sonderlich in Acht zu nehmen ist, wenn etwa der Berg noch nicht vollständig wäre, oder durch Frost oder anderes Ungemach Schaden erlitten hätte. Sodann wird auch dem Pachter nicht nachgelassen, daß er den Berg jährlich nur fein stark auf Wein schneiden lasse, weil sonst die Stöcke darüber eingehen, sonderlich darf es in denen letzten Pachtjahren nicht geschehen. Ferner ist zu bestimmen, wo die jährlich abgehenden Weinpfäle wieder herkommen sollen; wo ihm dann die Cammer vermuthlich jährlich gewisse Stämme zu Pfalholze anweisen lassen wird. Auch wird er jährlich wohl etwas gewisses an Holz zu Unterhaltung des Schifs und Geschirres in der Kelter bekommen. Nicht weniger muß ausgemacht werden, wie es mit denen Vermachungsreparaturen gehalten werden soll. Da auf einen treuen und verständigen Winzer ungemein viel ankommt; so kann dem Pachter nicht gestattet werden, mit selbigem so hin nach eigenem Gefallen zu wechseln, sondern er muß einen neuen Winzer nicht anders, als mit ausdrücklicher Approbation der Cammer annehmen.

(a) Die Weinberge werden nicht von allen Pachtern gerne mit übernommen, weil ihr Nutzungsertrag sehr zweifelhaft, die darauf zu verwendende Unkosten aber gewiß, und darzu ganz important zu seyn pflegen; doch wann schönes Obst darinnen ist, entschliesen sie sich noch eher dazu.

§. 17.

8) Bey denen Hopfengärten wird der Pachter angewiesen, ein gutes Hopfengelege bestmöglichst zu erhalten, und, wenn es nöthig, zu erneuern; den Hopfengarten gehörig bearbeiten und düngen zu lassen; und wegen derer jährlich abgehenden Stangen, und wie die Joche wieder ergänzet werden sollen, muß solches ausgemacht und festgesetzt werden.

§. 18.

9) In Ansehung des bey dem Amte befindlichen Brauwesens, ist da, wo es ordent-

deutlich hergehet, gemeiniglich bereits ein dem Amte besonders vorgeschriebenes Braureglement vorhanden, auf welches dann der Pachter verwiesen wird. Nach demselben muß Schutt und Guß, sowohl als das Gebinde, gehörig eingerichtet seyn. Es muß gutes Getreyde zum Malze und guter Hopfen zum Brauen genommen, und überhaupt selbiges aufs beste besorget werden, daß jederzeit, so viel möglich, ein gleich guter Trunk falle, und die Kunden sich nicht wegwenden. Wird Bier vor die Hofhaltung geliefert; so wird ein gewisser Preis bestimmet, und, wie es mit der Anfuhre gehalten werden soll, ausgemacht. Hat das Amt Schenken zu verlegen, so dürfen selbige nicht übertheuert werden; wie dann der von der Cammer gesetzte Bierpreis überhaupt nicht überschritten, noch von dem Pachter zum Nachtheil des Brauwesens mit Schrote- Spunde- Faßgelde- und dergleichen, nicht die geringste Neuerung unternommen werden darf. Die Pfanne muß möglichst in Acht genommen, im Contract aber ausgemacht werden, wer sie repariren lassen muß, wenn sie schadhaft wird. Alle Brau- und Biergefäse, sowohl als die Keller selbst, müssen auf das reinlichste gehalten werden. Wo das Brau- und Darrhalz, der Hopfen, das Pech, das Stabholz und die Reifen allerley Art herkommen sollen, ist ebenfalls auszumachen.

§. 19.

10) Wie weit sich die Frohndienste der Amtsunterthanen erstrecken, und in wie ferne solche mit baarem Gelde bezahlet werden, ist in dem Dienstreglement enthalten. Auf dieses wird der Pachter mit der ausdrücklichen und gemessensten Auflage verwiesen, daß er die Unterthanen dabey über die Gebühr nicht beschweren soll, ihm aber auch dagegen versprochen, daß denen Unterthanen nicht gestattet werden soll, sich ihrer Schuldigkeit im geringsten zu entziehen.

§. 20.

11) Das Gesinde muß der Pachter in Lohn und Kost, so wie es auf dem Amte oder Hofe hergebracht ist, gebührlich unterhalten, und darf sonderlich, wo Zwanggesinde ist, in beyden Stücken nicht im geringsten von dem Herkommen abgehen, weil sonsten entweder Schwierigkeiten, oder neue Unannehmlichkeit entstehen. Im übrigen muß sich der Pachter in allen Stücken nach der vorgeschriebenen Gesindeordnung richten.

§. 21.

12) So beträchtlich als das Mühlwesen an sich selbst ist, so genau hat man sich darüber mit dem Pachter zu determiniren. Stehen die Mühlen auf Erbzins; so ist zwar weiter nichts dabey zu besorgen, als nur dieses, ob solche Zinsen und Pächte dem Pachter mit überlassen werden, oder reserviret bleiben sollen. Sind sie aber verpachtet; so wäre freylich, zu Ersparung aller Ab- und Zurechnung, beyden Seiten am dienlichsten, wenn sämtliche Mühlen an Pachtern in Pausch und Bogen, dagegen aber auch die völlige Freyheit überlassen würde, selbige beliebig entweder verwalten zu lassen, oder nach Gefallen zu verafterpachten, wenn sonsten nur der Unterpachter nicht unanständig ist, und der Amts- oder Hofpachter alles ökonomische Risico über sich behält; nur müßte sich letzterer wegen allen Remisses und Zurechnung an seinen Müller zu halten haben, welcher jederzeit nachdrücklich auf die Mühlenordnungen und andere Landesverfassungen zu verweisen ist.

Wird aber, wie sehr gebräuchlich ist, eine Mühle vor sich absonderlich verpachtet; so ist neben Regulirung des Pachtgeldes vornemlich dahin zu sehen, daß auch selbige, sowohl in ihren Gebäuden, als auch in ihren Werken, welcherley diese seyn möchten, jederzeit im brauchbaren und vollen Stande verbleibe.

Nicht

Nicht weniger muß bey einer Wassermühle daran gedacht werden, ob etwan die Schaafe in dem darzu gehörigen Teiche geschwemmet werden, und also der Wasserlauf zu der Zeit anzuhalten wäre; nicht weniger, wie lange der Müller ohne Abzug am Pachte, bey Fischung des Teiches, oder nothwendigen Dammbau, des Wassers zu entbehren hätte.

Das Uebrige kommt, auch bey allen andern Arten, selbst bey Schiff- und Windmühlen, auf den Pachtcontract selber an. Sind es Zwangmühlen; so müssen das Amtserbregister derer Unterthanen, die Verträge mit denen Nachbarn zur Hand genommen werden. Auch bey Walk- Treibe- und Schneidemühlen, und allen übrigen, müssen die Verträge zwischen der Cammer und dem Pachter alles zusammen feste stellen.

Sonderlich muß in dem Pachtcontracte ausgemacht werden, was bey denen Mühlen der Herrschaft vorbehalten werden soll. Zuweilen muß der Müller die herrschaftlichen Früchte, ohne Mahlgeld und Mahlmetze davor zu nehmen, mahlen; der Schneidemüller aber die Bretter vor die Herrschaft um einen festgesetzten geringern Lohn schneiden; der Oelmüller jährlich eine gewisse Quantität Oel an die Herrschaft entweder ohnentgeldlich, oder auch um einen bestimmten geringern Preis, abgeben ꝛc.

§. 22.

13) In Ansehung derer mit verpachteten und deutlich zu specificirenden erblichen und gewissen, sowohl als bey denen wandelbaren Gefällen, sie bestehen in Geld- oder Getreydezinsen, oder in zinsbaren Stücken, oder in Zehenden, oder andern Nutzungen, als Musicanten- Haderlumpen- Pferdereisser- Schweinschneider- Cavillerzins, und dergleichen mehr, darf der Pachter nichts Neues aufbringen, und nichts Altes abkommen lassen. Auch muß in dem Pachtcontracte angemerket werden, was an solchen Dingen etwa der Herrschaft soll vorbehalten werden.

§. 23.

X. Es giebt aber auch verschiedene Amtspertinentien, welche theils ihrer Natur nach, theils nach der Meynung einiger alten und neuern Cameralisten, nicht mit verpachtet, sondern der Herrschaft zur eigenen Administration reserviret werden sollen. Wir wollen dergleichen Reservata oder Auszüge anführen, und untersuchen, wie weit dieselben der Pachtung fähig sind, oder nicht.

1) Die landesherrlichen Schlösser und Jagdhäuser sind zum Absteigequartier und Vergnügen der Landesherrschaft bestimmt, sie bringen keine Einkünfte, sondern erfordern vielmehr jährlich viele Bau- und Reparaturkosten. Man siehet also von selbst ein, daß dergleichen herrschaftliche Gebäude der Verpachtung ganz unfähig sind. Unterdessen kann dennoch dem Pachter die Aufsicht über selbige aufgetragen werden. Auch läuft es nicht wider die Billigkeit, wenn der Amts- oder Hofpachter dahin verbunden wird, daß er bey solchen Gebäuden, auch andern herrschaftlichen Bauen, wenn die Herrschaft nur nicht allzubaulustig ist, derselben in etwas mit dem Hofgeschirre, auch wo keine eigene Baudienste sind, mit Ablassung einiger Fröhner beystehen soll; nur daß, auser dem Fall der Noth, zu keiner vor den Landwirth unbequemen Jahreszeit gebauet werde.

§. 24.

2) Ein gleiches ist von dem herrschaftlichen Lustgarten, so ferne es lediglich ein Kunst- und Ziergarten ist, zu sagen. Dergleichen Garten wird der Pachter selber nicht mit übernehmen, weil er weiß, daß er nur Mühe und Arbeit verursachet, aber keinen Nutzen bringet. Dennoch ist in dem Pachtcontract auszumachen, ob der Pachter die Gräserey auf denen Parterren, Terrassen und dergleichen,

chen, unter nöthiger Einschränkung haben soll. Ingleichen, wie es mit denen zum Garten erforderlichen Fuhren, als zur Herbeybringung des Holzes zur Feuerung vor den Gärtner und die Orangerie, oder zu Espalieren, Nagelwerken und Vermachungen, zu halten. Das wichtigste aber wird wohl den Dünger und die Dienste betreffen. Da ist dann nun mit dem Pachter zu tractiren, wie viele Fuder Mist, und von welcher Sorte, er jährlich in den Garten einzuführen oder doch zu verlassen habe, und wie viel Handdienste täglich oder wöchentlich, nach Unterschied der Jahreszeit, von Walpurgis bis Michael, und von Michael bis Walpurgis, zur Gartenarbeit gestellet werden sollen.

Befinden sich aber gute und nutzbare Garten- und Obstfrüchte, und zwar in genugsamer Menge, im herrschaftlichen Lustgarten; so wird solchen der Amts- oder Hofpachter gerne mit in Pacht nehmen, oder man wird auch leicht einen ordentlichen Gärtner finden, der ihn pachtet. Da ist bey letzterm wohl das beste, daß ihm eine eigentliche Instruction vorgeschrieben werde, wie er den Garten tractiren soll, gleich als ob selbiger in Bestallung und Dienst genommen wäre. Nach derselben muß er sich dann in seinem Pachte genau richten, masen er darauf ausdrücklich verwiesen wird.

§. 25.

3) Waldungen sind kein Gegenstand der Verpachtung, weil derselben Nutzen und Gebrauch auf eine der Substanz sehr nachtheilige Art ausgeübet werden kann. Es läßt sich zwar wohl thun, daß dem Pachter ein gewisses Revier Holzes, währender Pachtzeit über, zur Nutzung angewiesen werde; solches aber ist nur vom Unterholze zu verstehen, und muß selbiges nach der Zahl der Pachtjahre in ordentliche Schläge abgetheilet werden, dergestalt, daß der Pachter jährlich einen davon, und mehreres nicht abzuholzen habe, welches dann auch zu gebührlicher Zeit und unter der Aufsicht und Direction des Amtsförsters geschehen muß; an dem Oberholze aber darf sich der Pachter gar nicht vergreifen. Gemeiniglich bekommt der Pachter ein gewisses Deputat aus dem Holze; und es wird in dem Pachtcontract festgesetzt, was er an Klaftern, Nutz- und Geschirrholz, Staugen, Reifstäben, Pfalholz, Brenn- oder Zaunreise, und dergleichen, bekommen soll; welches alles nach den Sorten, der Länge des Klafterholzes, der Stärke und Gattungen der Bäume und Stangen, auch des Reises, und der Quantität an Klaftern, Schocken, oder einzelnen Stücken, genau determiniret, und zugleich auch ausgemacht werden muß, wenn solches alles von dem Amtsförster anzuweisen, wenn es zu schlagen und abzuführen, und von wem das Anweisen, Fäller- und Schlägerlohn zu entrichten, und die Abfuhre zu besorgen sey. Das Laub- und Streurechen wird dem Pachter an unschädlichen Orten, und unter Anweisung des Amtsförsters, unentgeldlich verstattet. Wie es mit der Mastung gehalten zu werden pfleget, ist bereits anderwärts gezeiget worden (a).

(a) S. den Art. Eichelmast.

§. 26.

4) Weil auch bey den Jagden derselben Nutzung und Gebrauch auf eine der Substanz sehr nachtheilige Art ausgeübet werden kann; so wollen einige (a) auch die Jagden von der Verpachtung ausschliesen; und man hat auf dieses Principium ehedem so fest gehalten, daß man in den vorigen Zeiten vor einen cameralistischen Ketzer würde gehalten worden seyn, wenn man das Gegentheil statuiret oder angerathen hätte. Allein heute zu Tage ist man, allen Widerspruchs einiger neuen Cameralisten ohnerachtet, von diesem Grundsatz abgegangen. Man hat eingesehen, daß man die Jagden, nicht allein mit aller

aller Sicherheit der Subſtanz, ſondern auch mit groſem Nutzen und Vortheil vor das Cameralintereſſe, verpachten könne; daher dann auch wirklich in vielen teutſchen Staaten, ſowohl die niedere, als auch die mittlere und hohe Jagden verpachtet werden; wovon an einem andern Orte ſchon ausführlich iſt gehandelt worden (b).

(a) Sonderlich der Herr von Juſti in ſeiner Staatswirthſchaft, 1. Theil, §. 515. 2. Theil, §. 89. und an mehr andern Orten ſeiner Schriften.

(b) S. den Art. Jagdcameralweſen.

§. 27.

ſ) Wider die Verpachtung der Gerichtsbarkeit eifern ſowohl die alten, als auch noch viele neuere Cameraliſten (a), aus allen Kräften, und ſuchen zu behaupten, daß man ſolche bey Verpachtungen der Güther ausziehen, und im Nahmen des Verpachters beſonders adminiſtriren laſſen müſſe, weil durch die Verpachtung derſelben, die Unterthanen denen Bedruckungen der Pachter allzuſehr ausgeſetzt würden. Es iſt wahr, die Verpachtung der Juſtitz würde nicht ſelten dieſe üble Folge nach ſich ziehen, wenn ſie dergeſtalt geſchiehet, daß dem Pachter hierin eine völlige Gewalt zugeſtanden wird; denn auf dieſe Art würde ein ungerechter Pachter freylich ein ſehr gefährliches Mittel in die Hände bekommen, womit er die Unterthanen drücken, und, ſich ſeinen eigennützigen Abſichten gemäs zu bezeigen, zwingen könnte. Allein, ſoll dann wegen dieſes Mißbrauchs, der allerdings verhindert werden kann, die Verpachtung der Juſtitz an ſich ſelbſt verwerflich ſeyn? Man verpachte dem Amtmann oder Pachter die Verwaltung der Juſtitz auf die Art, wie ſolches in denen königl. preußiſchen Landen geſchiehet; ſo wird man erfahren, daß dem Pachter die Hände dergeſtalt gebunden ſind, daß er die Unterthanen nicht beſchweren noch bedrucken kann. Es hat nemlich ein jedes Amt ſeinen beſondern, bey der Landesregierung examinirten, verpflichteten und beſtellten Juſtitiarium (b), der in Juſtitzſachen nicht unter dem Amtmann ſtehet, ſondern in Verwaltung derſelben ſich lediglich und allein nach denen vorgeſchriebenen Geſetzen und Proceßordnungen richten muß. Der Amtmann darf alſo ſeine Hand nicht in das Juſtitzweſen einſchlagen, nemlich, daß er etwas vor ſich allein unternehme oder anordne; denn wenn er gleich mit in der Amtsſtube als Richter ſitzt, und die gerichtlichen Expeditiones unterſchreibet; ſo kommt doch im Hauptwerk, und was ſonderlich die rechtlichen Decreta und Beſcheide anbetrift, alles auf den Juſtitiarium an. Damit auch die Unterthanen durch allzuharte Beſtrafungen nicht gedrucket und ruiniret werden; ſo ſind Reglements vorgeſchrieben, nach welchen ſich die Aemter richten müſſen (c). Ueberdem ſtehet denen Unterthanen die freye Zuflucht zur Cammer offen, im Fall ſie von ihrem Amtmann gedrücket werden wollten, wo ſie ſodann ſogleich Hülfe und Beyſtand, der Amtmann hingegen ohnfehlbare Ahndung zu erwarten haben.

(a) Unter welchen Herr von Juſti oben anſtehet. S. deſſen Staatswirthſchaft, 2. Theil, §. 89.

(b) Das Examen der Amts-Juſtitiariorum geſchiehet von denen Juſtitz-Collegiis und Krieges- und Domainencammern conjunctim, die Verpflichtung und Beſtellung derſelben aber lediglich von letztern. S. den diesfallſigen Beſcheid vom 21. Dec. 1759. in novo Corp. Conſtit. March. p. 397.

(c) S. königl. preußiſches Reglement, nach welchem die Beamten, welchen die Fructus Jurisdictionis verpachtet ſind, in Beſtrafung der Unterthanen ſich achten ſollen, vom 28. Aug. 1728.

§. 28.

6) Daß die Jura Patronatus, sonderlich mit dem Guthe selbst, verpachtet werden können, daran ist wohl nicht zu zweifeln (a). Allein bey Cammergüthern wird dergleichen Verpachtung so häufig nicht vorkommen, sondern diese Jura werden mehrentheils dem Landesherrn reserviret. Was sollte auch die Pachtung des Juris Patronatus dem Pachter vor Nutzen und Einkünfte bringen, da solches vielmehr mit allerley Kosten und Beschwerungen verbunden ist, die mit der kirchen Ehre, die der Pachter davon haben würde, in keine Vergleichung kommen; und der Pachter würde dem ohngeachtet weder als Collator, noch als Patronus, in das Kirchengebät zu stehen kommen, weil ihm nicht eigentlich das Recht selbst, sondern nur der Gebrauch desselben verpachtet werden kann (b).

(a) S. Herrn von Bennigsen Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther, §. 58. und 249.

(b) Wenn gleich die Jura Patronatus nicht mit verpachtet werden; so sind doch zuweilen die Pachter schuldig und gehalten, sich der Kirchensachen bey ihren Amtskirchen ex officio zu unterziehen, und sämtliche dabey vorfallende Besorgungen und Geschäfte, und was ihnen in Ansehung derselben aufgetragen und anbefohlen wird, besten Fleises auszurichten und zu befolgen. S. diesfallsige königl. preußis. churmärkische Cammerverordnung an sämtliche Aemter, vom 16. Nov. 1757.

§. 29.

7) Hat ein Amt das Recht des Geleites, so kann dieses sowohl zugleich mit dem Amte, als auch an jemanden besonders verpachtet werden. Doch kann solches nicht anders geschehen, als mit der gemessensten Verwrisung auf die bisherige Observanz und die daraus gefertigte Geleitsrolle, wobey zugleich dem Pachter, nebst ernstlicher Verwarnung vor Contravenienz, desto genauer oblieget, die gewöhnlichen Straßen und ordentlichen Wege in gutem Stande zu unterhalten, keine neuen und Schleifwege aber, bey einer zu determinirenden Contraventionalstrafe, zu gestatten, noch auch zuzugeben, daß auf den Fusteigen, die öfters breit genug sind, Fuhrwerk paßire, oder neue gemacht werden.

8) Mit der Verpachtung des Land- oder Wasserzolles hat es gleiche Bewandnis, und muß der Pachter denen vorgeschriebenen Zollordnungen auf das genaueste nachleben.

§. 30.

9) Ist das Amt mit Marktrecht versehen; so kann auch dieses mit verpachtet werden. Es kommt dabey vorzüglich auf das Stand- und Stätegeld, und andere Abgaben fremder Krämer an; die einheimischen sind vielleicht zum Theil, oder gänzlich davon befreyet. Der Pachter darf dasselbe weder erhöhen, noch erniedrigen, oder sonst ungeziemende Neuerungen vornehmen, noch gestatten, sondern muß sich nach der vorgeschriebenen Marktordnung richten. Zuläßigen Verbesserungen aber kann er ganz wohl nachtrachten, nur muß er selbige der Cammer anzeigen, und derselben weitere Verordnung abwarten. An manchen Orten hält die Kirche, oder Gemeine, die Ladengeräthschaft. Der Pachter hat davor zu sorgen, daß sie in gutem Stande und zu voller Gnüge parat gehalten werde, denen marktbesuchenden Krämern, Innungsleuten, Handwerkern und Zünften, nicht daran gebreche, auch sonsten gute Ordnung und Policey beobachtet, Unordnung und Unfug aber, so viel an ihm ist, vermieden werde.

§. 31.

XI. Nun sind noch ein oder andere besondere Conditionen zu betrachten übrig, unter welchen ein Amt oder Hof pfleget verpachtet zu werden.

1) Es pfleget zuweilen der Landesherrschaft der Vorkauf aller und jeder Naturalien überhaupt,

haupt, so auf dem verpachteten Hofe gewonnen werden, vorbehalten zu werden. Dieses geschiehet entweder unter Bestimmung eines gewissen Preises, oder nach Masgabe des laufenden Marktpreises. Sollen dem Pachter hierdurch die Hände nicht allzusehr gebunden, noch derselbe durch die Hemmung des freyen Handels wider alle Billigkeit gedruckt werden; so kann der Landesherr oder dessen Cammer solchen vorbehaltenen Vorkauf nicht eher und nicht anders verlangen und ausüben, als daß dem Pachter allemahl, und zwar in behöriger Zeit, davon die Anzeige gethan, und ihm die anderwärtige Verkaufung der verlangten Frucht oder Products untersaget werde. Auser solchen Anzeige und Verbots muß dem Pachter allemahl frey stehen, seine Producte zu verkaufen, an wen er will.

2) Zuweilen muß der Pachter statt baaren Pachtgeldes, jährlich eine gewisse Quantität Butter, Eyer, oder anderer Victualien, nach Hofe liefern. Hierbey muß nicht allein der Preis, sondern auch die Zeit der Lieferung, und an wen sie, gegen Quittung geschehen, ingleichen wie die Waare beschaffen seyn soll, festgesetzt und bestimmet werden. Durch diesen Vorbehalt kann die herrschaftliche Küche auf eine bequeme Art, sonderlich wenn die Meyereyen nur wenige Stunden von Hofe entfernet sind, mit Victualien versehen werden.

3) Pfleget man den Pachter an einigen Orten dahin zu verbinden, daß er nicht allein alle seine Haushaltungsrechnungen, Saat- Erndte- und Dreschregister, u. d. m. genau, ordentlich und redlich führen, sondern auch dieselben der Cammer, auf ihr jedesmahliges Verlangen, zur Einsicht vorlegen, bey Endigung seiner Pacht aber sie sämtlich zurücklassen wolle.

Oder man setzet auch wohl gar dem Pachter einen Gegenschreiber zur Seite. Dieser führet gemeiniglich den Titel eines herrschaftlichen Verwalters, und stehet in besonderer Pflicht. Auser dem aber, daß er die Reservata administriret, und des Pachters Wirthschaft beobachtet, bestehet sein Amt darinnen, daß er Gegenrechnungen über des Pachters Einnahmen und Ausgaben hält, die dieser ihm treulich anzeigen muß.

Die Cammer hat bey diesen beyden Einrichtungen eine gedoppelte Absicht. Einmahl erfähret sie dadurch den wahren Ertrag des Guthes; eine Sache, woran ihr bey Verfertigung des künftigen Pachtanschlages gar viel gelegen ist. Sodann suchet die Cammer hierunter den nicht seltenen Klagen des Pachters, und sonderlich einer ungebührlichen Remißforderung, vorzukommen; denn wenn dem Pachter auf solche Maase dargethan werden kann, daß er in seinem Pachte nichts einbüset; so hat er freylich kein Lamentiren nöthig. Einem Pachter wollen hingegen diese Bedingungen und Einrichtungen nicht anstehen, weil ihm solchergestalt die Hände in etwas gebunden werden, die Cammer aber ihm beständig in die Charte sehen kann; er auch auserdem befürchtet, daß bey Endigung seiner Pacht, wenn er etwan das Guth von neuem pachten wollte, der neue Pachtanschlag nicht nach seinem Sinn und Verlangen ausfallen dürfte, weil nunmehro alle Vortheile, die er sonst hätte verschweigen können, durch die Rechnungen offenbar würden, mithin eine Erhöhung des Pachtgeldes nach sich ziehen könnte. Wenn jedoch die Cammer in dem guten Ruf stehet, daß sie in allen Stücken nach Recht und Billigkeit verfähret, der Pachter auch selber ein vernünftiger und billiger Mann ist; so wird er kein Bedenken tragen, in diese Einrichtung einzuwilligen, die ihm, wenn er redlich handeln will, keinen Schaden, sondern vielmehr den Vortheil bringet, daß, im Fall er Schaden leidet, er seinen Verlust desto gründlicher darthun, und sich folglich eines Remisses desto zuverläßiger getrösten kann.

4) Daß der Pachter die ihm bey ein und andern Pertinenzstücken verstattete After- oder Unterverpachtung, Sublocation, nicht anders vornehmen soll, als mit Vorwissen und ausdrücklicher Einwilligung der Cammer, und daß der Hauptpachter allemahl und in allem und jeden, bis auf persönliche Verbrechen davor stehe, auch sonst der Hauptpacht dadurch in keinem Puncte unvermerkt alteriret werde.

5) Daß der Pachter niemahls vor sich allein und ohne Vorwissen und Einwilligung der Cammer, ein bisherö öde und wüste gelegenes Land aufräumen und zu Acker oder Wiesen machen soll. Diese Bedingung ist um so nöthiger, wenn die Hoffelder an die herrschaftlichen Waldungen stosen, in welche sonst der Pachter leicht einfallen könnte.

6) Aus eben der Ursache, und damit die Waldungen nicht ruiniret werden, soll der Pachter sein Vieh in dieselbe nicht anders, als in die ihm angewiesene Oerter, treiben und hüten lassen.

7) Wenn dem Pachter erlaubet wird, eine gewisse Anzahl fremdes Weidevieh, oder so viel, als er, nach Gelegenheit des Hofes und darzu angewiesenen Weidegangs, durchzubringen vermeynet, mit einzunehmen; so pfleget zuweilen dabey ausbedungen zu werden, daß er eine gewisse Anzahl herrschaftlicher Ochsen zugleich frey und ohnentgeldlich mit unter seine Heerde nehmen, und zum Behuf des herrschaftlichen Maststalles ausfüttern soll. Es wird dabey auch gemeiniglich festgesetzt, wie viel Weidegeld er vor jedes fremdes Stück Vieh zu nehmen berechtiget seyn soll.

8) Bey Eichen- und Buchenmastungen kann der Pachter zwar seine eigene, aber keine fremde Schweine, mit zur Mastung treiben.

9) Pfleget der Pachter, in Ansehung des verpachteten Guthes, nicht aber wegen seiner eigenthümlichen Güther, von allen Geld- und Fruchtabgaben, auser was im Pachtbriefe stipuliret worden, ingleichen von Zehenden, ordentlichen und auserordentlichen Steuern, auch andern Real- und Personal-Oneribus, wie auch von Durchmärschen und Einquartierungen, währender Pachtzeit über, befreyet zu werden.

10) Wo das Hundehalten auf dem Lande verboten ist, wird doch dem Pachter die Erlaubnis gegeben, einen oder mehrere derselben zu halten, er muß aber nicht allein selbige an Ketten legen, oder sie wenigsteus nicht ohne dem vorgeschriebenen Knüppel laufen lassen, sondern sie auch, so oft es befohlen wird, zur Jagd stellen.

§. 32.

XII. Ohne alle Gewährsleistung oder Eviction wird kein Pachter so leichte einen Pacht eingehen. Es ist derowegen so dienlich als nothwendig, gleich bey der Verpachtung, bey einem jeden Wirthschaftstheile wohl zu überlegen, wie weit man sich dabey der Gewähr halber einlassen könne, und überall, wo es nöthig ist, sattsame Erklärung dieserwegen zu geben. Sonsten können solche Gewährsmängel ersonnen werden, deren man sich wohl niemahls versehen hätte.

Ist der Hof ausgemessen, und ein Grundriß vorhanden; so können die Grundstücken desselben nach ihrer Gröse ziemlich sicher gewähret werden. So kann man bey Gärten, Feldern, Lehden, Wiesen, Huthungen, Teichen ꝛc. jedes nach Hufen, Aeckern und Ruthen specificiren. Auserdem aber, und wo, zur Schande der Cameralverfassung, eine solche Grundmessung nicht zu finden ist, wird es rathsam seyn, die Gärten, und sonst vermachte Plätze, blos ihren Nahmen und Lage nach zu bemerken, die Ueberschlagung des Inhalts aber des Pachters eigenem Augenschein zu überlassen: über ihren Ertrag aber kann gar keine Gewähr versprochen werden.

Die Felder werden aus richtig geführten Wirthschaftsregistern noch wohl nach Schef-

Scheffeln Landes angegeben werden können; die Cammer aber garantiret nur die jährliche Aussaat; und dieses ist überaus billig, weil in denen meisten Verpachtungen das meiste auf den Ackerbau ankommen wird. Allein es kann doch nicht anders als nur ungefährlich geschehen, und einige Scheffel oder Metzen dürfen keinen Gewährsmangel nach sich ziehen, weil man keinem Stücke die Körner so gar accurat zumessen kann, und auch in einem Jahre der Wurf verschiedener ist, als in dem andern.

Die etwan ausgerechnete Erndte, Ausdrusch und Geldlosung werden gar nicht gewähret. Solchergestalt werden auch die Wiesen, Gräsereyen, Huthungen und Triften, nur überwiesen; wer kann davor, wenn nichts darauf wachsen sollte? Eben so wird es auch denen Wein- und Hopfenbergen, auch guten und wilden Obstbäumen, ja selbst der Mastung gehen.

Die Viehzucht wird etwas mehrere Aufmerksamkeit erfordern. Die Pferde neigen sich auf manchen Güthern gar sehr zur Blindheit, auch wohl zum Rotz. Auf andern ist das Rindvieh sehr der Unreinigkeit unterworfen, gleichwie das Schweinevieh denen Finnen. Es wächst auch wohl Berstschilf auf der Weide, oder vor die Hühner und anderes Federvieh das sogenannte Sterbegras. Ist nun solcherley Beschaffenheit des Guthes bekannt; so ist es billig, dem Pachter solches aufrichtig, und nach allen befundenen Umständen anzuzeigen, und in Bestimmung des Pachtquanti darauf zu reflectiren; unbillig aber wäre es, der Cammer anzusinnen, dessen im Contracte Anzeige zu thun, oder nachher, es müßte dann der Schade sehr gros werden, weitere Garantie darüber zu leisten.

Mit der Fischerey hätte es gleichmäsige Bewandnis, wenn etwan die Gewässer vitriolisch, salpetrisch, oder sonst mineralisch, oder sumpficht und unreine wären, oder unter denen kleinen Fischsorten der Feig regierete. Die wilde Fischerey und Krebsbäche wird niemand ihrer Nutzung nach gewähren.

Die Schäfereyen sind gleichergestalt denen Triften nach zu prüfen, ob sie sicher sind, oder nicht. Die Tauben- und Bienenflucht werden keiner Garantie bedürfen.

Bey denen mit verpachteten Regalien wird es auf das blose Glück ankommen müssen. Also kann der Ertrag der Jurisdiction nicht gewähret werden; denn es würde überaus sonderbar seyn, wenn man dem Pachter gewähren sollte, daß alle Jahre wichtige Processe, und wöchentlich beträchtliche Strafsfälle, unter denen Unterthanen sich begeben sollten.

Die Jagd wird durch das Vergnügen alles ersetzen, was ihr etwan an der Nutzbarkeit abgehen sollte.

Jura und Dienstbarkeiten, sie mögen activæ oder passivæ seyn, sind richtig zu gewähren.

Was ad Industriam gehöret, und also gemischte Wirthschaftsangelegenheiten sind, als das Backen, Brauen, Branteweins-Ziegel-, Pechbrennen und dergleichen, kann dem Pachter nicht gewähret werden, weil er wohl selbst, oder seine Leute, vieles dabey versehen oder vernachläßigen können.

Die Erbgefälle an Pächten und Zinsen müssen nach der Specification, sowohl als die steigende und fallende Nutzungen, ihrer Quotæ nach, nebst denen Diensten derer Unterthanen, ausdrücklich gewähret werden.

§. 33.

XIII. Die Absicht aller Gewähr ist die Sicherstellung der gewährten Sache, und also hier des Pachts. Gleichwie Verpachter gehalten ist, dem Pachter die Nutzungen der verpachteten Sache einzuräumen und zu überlassen; Pachter aber dagegen verbunden ist, das davor versprochene Pachtgeld zu entrichten: also würde er darzu nicht pflichtig seyn, wenn er an der Nutzung der Pachtgüther gehindert

hindert würde, oder an derselben Schaden litte, da ihm dann wenigstens, nach Proportion seines Verlusts, an denen Pachtgeldern ein Gewisses remittiret werden müßte. Da man aber hierbey vor allen Dingen wissen muß, wo oder durch was der entstandene Schaden herrühre, indem ein Pachter entweder durch sich selbst, oder durch seinen Verpachter, oder durch einen Dritten, Schaden leiden, oder der Schaden aus der Sache selbst, oder aus einem Unglücksfall entspringen kann; so muß im Pachtcontracte festgesetzet werden, wie es in allen solchen Fällen gehalten werden soll. Man macht zu dem Ende aus, welche Fälle, und besonders, welche Casus fortuitos, und in wie weit letztere, der Pachter über sich nehmen, und welche die Cammer tragen, und in wie weit, und auf was Art und Weise letztere dem Pachter einen Remiß zugestehen solle. Hiervon sollte nun noch hier gehandelt werden; es ist aber diese Materie so wichtig und weitläuftig, daß sie eine besondere Abhandlung verdienet (a).

(a) Es soll davon in dem Art. Remißion, mit mehrerm gehandelt werden.

§. 34.

XIV. Bey Pachtgüthern fallen mancherley Meliorationen vor, wodurch das Guth in einen nutzbarern Stand gesetzet wird, als es vorher gewesen ist. Es sind aber dieselben fast allemahl mit Unkosten und Ausgaben verbunden, wegen deren Ersetzung nicht selten grose Schwierigkeiten entstehen. Um allen Schwierigkeiten am füglichsten vorzukommen, pfleget man, bey Verpachtung der Cämmergüther, sich gleich anfangs mit dem Pachter zu verstehen, und in dem Pachtbriefe festzusetzen, wie es mit denen Verbesserungen und denen darauf zu verwendenden Unkosten gehalten werden soll. Gemeiniglich wird ausbedungen, daß der Pachter ohne der Cammer Wissen und Willen keine Meliorationen oder Reparaturen, die vieles Geld kosten, unternehmen, sondern davon vorhero der Cammer die Anzeige thun soll, welche sodann die Sache untersuchen, die Berechnungen und Anschläge darüber verfertigen, und mit denen Handwerkern und andern Leuten, die dabey arbeiten sollen, Accorde treffen läßt, und die ganze vorgenommene Melioration selbst und auf eigene Kosten veranstaltet. In solchem Fall muß sich aber auch der Pachter gefallen lassen, daß auch das Pachtgeld nach Proportion der bewirkten Nutzbarkeit gesteigert werde. Jedoch pfleget man zuweilen den Pachter dahin zu disponiren, daß er die Kosten, ohne ein Interusurium zu verlangen, vorschieset, und selbige nachmahls an dem zu bezahlenden Pachtgelde abrechnet. Einige halten vor das billigste, wenn der Pachter auf eigene Kosten melioriret, wo er weiß und kann, und die dadurch erhöhete Nutzungen ohne einigen Nachschuß am Pachtgelde ungehindert genieset; dagegen aber bey Endigung des Pachts keine Verbesserungskosten zu prätendiren, vielmehr das Guth unweigerlich zurück zu geben verspricht, und zu dem Ende allem Retentionsrechte, unter was Vorwand es auch vorgeschützet werden könnte, feyerlich renunciret (a). Allein ich besorge, daß er in diesem Fall keine grose und wichtige Meliorationen, sondern etwa nur solche unternehmen werde, die wenigen Aufwand erfordern, und sogleich Nutzen einbringen; und in denen letztern Pachtjahren dürfte ein Pachter wohl gar nicht daran gedenken. Doch möchte diese Einrichtung alsdann noch eher vortheilhaft seyn, wenn dem Pachter das Guth auf 9. 12. und mehrere Jahre verpachtet würde, anstatt daß man die Pachtzeit gemeiniglich nur auf 6. Jahre einzuschränken pfleget.

(a) S. Herrn von Bennigsen Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther, §. 334.

§. 35.

§. 35.

XV. Alles und jedes, was dem Pachter verpachtet wird, muß in ein ordentliches und umständliches Inventarium, worinnen die meisten Stücken taxiret werden, gebracht werden, damit nicht allein nach demselben die Uebergabe geschehen könne, sondern auch sowohl die Cammer als der Verpachter wissen können, in was vor Beschaffenheit jedes Stück dem Pachter übergeben worden, und wie es letzterer, bey Endigung seiner Pacht, wieder zurück zu liefern habe. Wir müssen also auch zeigen, was bey der Taxation und Verfertigung des Inventarii zu beobachten ist.

1) Das Vieh ist gemeiniglich das erste, so taxiret und im Inventario angeführet wird. Zur Schätzung des Viehes pfleget die Cammer drey, und der abgehende Pachter auch drey wirthschaftsverständige Personen zu bestellen, welche sämtlich vorher in Eyd und Pflicht genommen werden, daß sie sich bey der Schatzung unpartheyisch verhalten, und das zu taxirende Vieh nach wirthschaftlichem Gebrauch und Nutzen, nicht aber nach der Fleischertaxe schätzen wollen. Sodann werden diese Schätzer paarweise in drey Schurze oder Parten, daß immer einer von Seiten der Cammer und einer von Seiten des abgehenden Pachters beysammen bleiben, dergestalt aus einander gestellet, daß kein Schurz mit dem andern sprechen oder dessen Berathschlagung vernehmen kann. Das Vieh wird vor jedem Schurz vorbeygeführet, damit es ein jeder genau besehen und beurtheilen kann. Wenn dieses geschehen, gehet einer von jedem Schurz, nach der Reihe, wie sie numeriret sind, zu demjenigen, welcher das Protocoll führet, hin, und sagt ihm seine Taxe leise, und ohne daß es die andern Parten hören, an. Der Protocollist setzet jede Taxe in eine eigene Columne, und weil die Taxen selten von allen Schürzen conform ausfallen, so summiret er sie zusammen, und dividiret hernach mit drey hinein. Was nun herauskommt, ist die Mitteltaxe, welche er auch in ihre eigene Columne setzet, welche endlich, in sich selbst summiret, das Taxationsquantum jeder Viehsorte, oder anderer Inventariensstücke, und zuletzt des vollen Inventarii selbsten bringet. In dem Protocoll wird jedes Stück Vieh nach seinem Geschlechte und Farbe aufgezeichnet.

Die Pferde gehen immer voran, und werden jedem Part Stück vor Stück, doch ohne Geschirr aufliegen zu haben, vorgeführet, weil unter dem Geschirr vielmahls gar grose Fehler mit versteckt seyn können. Es wird auch solches ein angehender Pachter nicht leichte gestatten. Z. E.

1) Ein brauner Hengst,

1)	;	;	40 Rthlr.	} 44 Rthlr. 8 Gr.
2)	;	;	48 —	
3)	;	;	45 —	

2) Ein schwarzer Wallache,

1)	;	;	45 Rthlr	} 43 Rthlr.
2)	;	;	40 —	
3)	;	;	44 —	

Bey dem Rindvieh gehen die Bullen oder Reitochsen Stück vor Stück voran; dann kommen die Zugochsen paarweise; diesen folgen die andern geschnittenen Ochsen, Stieren, Kühe und Fehrsen, alle Stück vor Stück. Zwey- und einjährige, auch noch jüngere Kälber hingegen, werden nur, der Zahl und Verschiedenheit des Alters sowohl, als des Geschlechts nach, angegeben, und zusammen überhaupt, entweder von jedem Schurze besonders, oder von allen Schürzen gemeinschaftlich, taxiret. Ein Saugekalb wird mit der Kuh zugleich taxiret.

Mit denen Ziegen sowohl, als mit denen Schweinen, wird es meistens eben so, als mit denen Kälbern, gehalten, daß nemlich selbige nur ihrem Alter, Geschlecht und Zahl nach verzeichnet, und durch sämtliche Schürze

überhaupt taxiret werden. An einigen Orten taxiret jeder Schurz besonders. Alles Federvieh hingegen wird gar nicht taxiret, sondern nur nach seinen Umständen aufgezeichnet, da etwa bey denenjenigen Arten, von welchen auch die Federn eine Revenüe sind, ob sie gerauset sind, oder nicht, mit angemerket werden könnte. Die Taubenflucht wird nur nach ihrer etwanigen Stärke ohngefährlich in Schätzung genommen, aber ihrem Werthe nach gar nicht taxiret.

Bey der Schäferey nimmt man auser denen obgedachten Schätzern noch gerne einen oder andern Schäfer, zu dem man das Vertrauen hat, mit zu Rathe. Diese taxiren das Vieh nicht mit, sondern beurtheilen nur die Gesundheit und Tüchtigkeit des Schaafviehes, auch übrige Schäfereyumstände, und geben darüber ihr Gutachten. Bey der Taxation selbst wird das Schaafvieh in seine gewöhnliche Haufen abgesondert, als die alten Schaafe, die Zeitschaafe, die Jährlingschibben, die Schibbenlämmer, die alte Hammel, die Erstlingshammel, die Jährlingshammel, und die Hammellämmer. Weil man bey einer sehr ansehnlichen Schäferey, der Stärke wegen, die Haufen nicht so richtig in Augenschein haben, und von der List und Betrug des Schäfers vermuthen kann, daß er die elendesten ausgehoben und zurückgelassen haben möchte, damit die übrigen eine desto höhere Taxe erhalten möchten; so thut man wohl, wenn man sich jeden Haufen ordentlich zuzählen läßt. Wenn die Haufen gestellet sind, wird entweder durch jeden Schurz, oder durch die vereinigten Schätzer gemeinschaftlich, angezeiget, was aus einem jeden Haufen, ein jedes Noß, nach genauer Vergleichung des einen gegen dem andern, durch die Bank, und hiernach der ganze aus der bestimmten Anzahl Stücke bestehende Haufen, zu schätzen sey.

Die Bienenzucht wird nach Stöcken taxiret. Es wäre nöthig, daß dieselben allemahl aufgewogen, und das Tara, nach Umstand derer Jahreszeiten, abgezogen würde; aber dieses wird nicht jederzeit möglich seyn. Insgemein giebt man nur Achtung, wie stark oder schwach etwan die Schwärme an sich selber sind, und richtet sich darnach in der Taxe. Es ist auch anzumerken, ob sie schon gezeidelt sind, oder nicht.

§. 36.

2) Das vorhandene Schiff und Geschirr wird Stück vor Stück vorgezeiget, und von jedem derer drey Schurze besonders taxiret. Man pfleget diejenigen Stücke, so zusammen gehören, auch zusammen zu taxiren. Z. E.

6 Pflüge,
6 Pflugwagen,
6 Schaaren,
6 Sechen,
5 Eiserne Pflugspillen, und
1 Hölzerner Reitel und Vorstecker,

1) ; ; 18 Rthlr.
2) ; ; 22 — } 20 Rthlr.
3) ; ; 20 —

In denen Eggen sind die Balken und Zinken zu zählen, und deren Stärke zu bemerken. Die Ketten pfleget man auch nach ihren Sorten anzugeben, und in jeder die Glieder zu zählen; die stärksten und gröstten Ketten können auch wohl gewogen werden.

§. 37.

3) Das übrige Haus- und Wirthschaftsgeräthe kann man entweder besonders und nach denen verschiedenen einzelnen Wirthschaftstheilen, als da sind, die Küche, das Wasch- und Brauhaus, die Branntweinstube ꝛc. inventiren und beschreiben; oder man versparet es, bis die Gebäude, Stuben, Kammern ꝛc. inventiret werden, und alsdann schreibet man alle und jede in diesem oder jenem Hause, Stube oder Kammer befindliche

Geräth-

Geräthschaften zugleich mit auf; und dieser letzte Weg ist der bequemste.

Zur Aufnehmung des Haus-Inventarii pfleget man, auser obgedachten Schätzern, einige Gewerke, als Mauer- und Zimmermeister, Schreiner, Schlosser ꝛc. mit zuzuziehen, welche, weil hier nichts zu taxiren vorfällt, ganz nützlich dabey gebraucht werden, um von der wahren Beschaffenheit der Sachen Zeugnis zu geben.

Bey denen Gebäuden muß genau aufgeschrieben werden, wie jedes in Dach und Fach beschaffen ist; in jeder Stube und Kammer aber, in was vor Umständen sich die Thüren, Schlösser, Fenster, Oefen, und dergleichen befinden, und da verzeichnet man zugleich, was für Haus- und Wirthschaftsgeräthe sich in jeder Stube, Kammer, Keller ꝛc. befindet, und wie ein jedes beschaffen ist. In Ansehung des Haus- und Wirthschaftsgeräthes ist noch anzumerken, daß man nicht wohl thut, wenn man dem angehenden Pachter das alte Geräthe, so kaum oder gar nicht mehr zu gebrauchen ist, zum Inventario aufschreibet, denn es hat solches nicht allein keinen Nutzen, weil solche alte Waare an Ort und Stelle liegen bleibet, und einer tauglichern den Platz wegnimmt; sondern es kann auch zu vielem Streit und Verdruß Anlaß geben, wenn der Pachter dergleichen altes Geräthe bey seinem Abzug wieder abliefern soll, währender Pachtzeit aber vieles davon vollends verfaulet oder von Handen gekommen ist. Viel besser ist es, wenn man dergleichen unbrauchbares Geräthe, so gut, wie man kann, zu verkaufen suchet. Die Betten des Gesindes sind stückweise und nach ihren Umständen aufzuzeichnen, und der Federn halber zu wiegen. Hopfenstangen und Weinpfäle werden nach Jochen und Pfalhaufen überwiesen, und, von was vor Holze sie sind, mit bemerket, wenn es nicht möglich ist, selbige zu zählen.

§. 38.

4) Aus dem Hause und denen Wirthschaftsgebäuden gehet man in die Gärten. Man beschreibet selbige im Inventario nach ihren Umständen, und besonders wie das Gartenhaus, die Mauern oder Zäune, und die Thorwege oder Thüren beschaffen sind, ingleichen was der angehende Pachter an gedüngten und bereits besäeten und bestellten Beeten im Küchengarten erhält. Was aber in denen Gärten an Obst- und andern nutzbaren Bäumen vorhanden, wird genau durchgezählet und aufgeschrieben. Stehen an denen Wegen und Aeckern auch Obstbäume, so werden diese zugleich mit angegeben. Z. E.

Bäume.

	Nahmen der Gärten und Oerter.	Birnbäume. St.	Apfelbäume. St.	Apricosenbäume. St.	Pferschbäume. St.	Pflaumbäume. St.	Kirschbäume. St.	Nußbäume. St.
1	Im herrschaftlichen Lustgarten	36	48	10	15	24	12	8
2	In des Hofpachters Garten	53	28	—	—	19	9	4
3	Im Brauhausgarten	57	33	2	1	47	30	10
4	Im Bleichgarten	15	4	—	—	128	45	—
5	An der Herrnwiese	24	36	—	—	74	10	—
6	An dem N. N. Fahrwege	—	—	—	—	—	—	78
	in Summa:	185	149	12	16	292	106	100

Stehen Linden, Ahorn, Eschen, und andere nutzbare Bäume in dem Hof, Garten oder an denen Wiesen und Aeckern, so werden selbige ebenfalls, und zwar eine jede Gattung in einer besondern Columne, aufgeschrieben. Die jungen und kleinen Bäume kommen, ohne Benennung der Gattung, in einer Columne zu stehen. Die Pflanz- oder Baumschule wird besonders nach ihren Obstgattungen beschrieben.

§. 39.

5) Hierauf folget das Feld-Inventarium. Dieses enthält erstlich eine Beschreibung sämtlicher zum Hofe gehörigen Aecker und Wiesen, nach ihrer Benennung oder Nahmen und Gröse nach der Ruthenzahl. Bey denen Wiesen bemerket man zugleich, ob sie ein- oder zweymähig seyn, und wie die Gräben beschaffen, ob selbige geräumet und in gutem Stande sind.

Der andere Theil des Feld-Inventarii ist, wenn die Felder entweder zum Theil, oder schon ganz besaamet und bestellet sind, ein richtiges Saatregister und Verzeichnis, wie die Aecker sonst tractiret und beschicket sind, und wie die übrigen noch bestellet werden sollen. Alles Getreyde also, das schon in der Erde liegt, wird sowohl nach seinen Sorten und Scheffeln treulich verzeichnet, als auch die Felder und Stücken mit ihrem Nahmen, zuweilen auch nach ihrer Gröse, benennet, und zugleich angezeiget, wie sie bearbeitet worden sind. Z. E.

Acker-

Acker-Inventarium.

Acker-zahl. Acker.	Morgen.	Einsaat. Wispel.	Scheffel.	Metzen.	Düngung. Wollacker.	Halbacker.	Hortenschlagacker.	Pflugarr. 3 mahl.	2 mahl.	1 mahl.	Winterfeld.
											Rübesaat.
6	″	″	1	3	3	″	3	3	″	″	An der Schwarzen Marke,
											ꝛc. ꝛc. ꝛc.
											Summa.
											Weitzen.
17	1	1	12	″	17½	″	″	3	″	6	An der Schrenzer Marke,
											ꝛc. ꝛc. ꝛc.
											Summa.
											Rocken.
4	″	″	9	″	4	″	″	3	″	″	Auf der Steinbreite,
											ꝛc. ꝛc. ꝛc.
											Summa.
											Gerste im Winterfelde.
6	″	″	21	″	″	4	″	3	″	″	Am Westenberge auf 2. Aeckern hat Kraut, und auf
											2. Aeckern Möhren gestanden.
14	″	1	18	″	″	″	4	3	″	″	Unter dem Berge, auf den 4. Aeckern Hortenschlag
											haben Erbsen gestanden.
											ꝛc. ꝛc. ꝛc.
											Summa.
											Erbsen im Winterfelde.
8	″	″	18	″	″	″	″	3	6	″	Auf der Lausehütte, so brache gelegen.
											ꝛc. ꝛc. ꝛc.
											Summa.
											Linsen im Winterfelde.
2	″	″	3	8	″	2	″	″	″	1	Im Westenfelde, wo Möhren gestanden.
											ꝛc. ꝛc. ꝛc.
											Summa.

Ackerzahl. Acker.	Morgen.	Einsaat. Mispel.	Scheffel.	Metzen.	Düngung. Vollacker.	Halbacker.	Hornenschlagacker.	Pflugart. 3 mahl.	2 mahl.	1 mahl.	Sommerfeld.
											Gerste.
20	:	2	8	:	:	:	:	:	2	:	Die Buschbreite, worauf Rocken, Gerste und Rübesaat gestanden.
8	:	:	23	8	:	8	:	:	2	:	An den Dornensträuchen, wo Weitzen gestanden.
											ꝛc. ꝛc. ꝛc.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
											Summa.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
											Hafer.
9	:	1	:	:	:	:	:	:	:	1	Am Bleichgarten, wo Gerste gestanden.
											ꝛc. ꝛc. ꝛc.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
											Summa.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
											Brachfeld.
4	:	:	12	:	:	:	:	:	:	1	Mit Erbsen, auf der Leimkanten.
2	:	:	4	:	:	:	:	:	:	1	Mit Linsen, eben daselbst.
2	:	:	4	:	:	:	:	:	:	:	Mit Wicken, eben daselbst.
											Unbestelltes Brachfeld.
64	:	:	:	:	:	:	:	:	:	1	Von der Leimenkaute.
											ꝛc. ꝛc. ꝛc.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
											Summa.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
											In dieses Brachfeld ist annoch zu Wickfutter gesäet 5 ½ Scheffel Haser, 3 — Erbsen, ¼ — Wicken, 8 ¼ Scheffel.

Was noch an Früchten in die Erde kommen soll, muß dem angehenden Pachter in Natur zugemessen, und ihm vorgeschrieben werden, wie viel und wohin er jedes zu säen habe. Dieses Saatgetreyde wird dem Maas und der Sorte nach, ohne Taxe, der Preis mag seyn, wie er will, dem Acker-Inventario angehänget, und so wird es bey der Rückgabe

gabe wieder gehalten. Hier ist noch anzumerken, daß man in dem letzten Pachtjahre die Einsaat dem abgehenden Pachter nicht allein zu überlassen pfleget, sondern man nimmt einige verständige Saatleute an, und verpflichtet selbige; diese müssen die Aussaat besorgen helfen, und alle Früchte, die in die Erde gebracht werden, nach ihrer Quantität und Sorte, auch wie viel in jeden Acker gesäet worden, und wie die Düngung und Pflugart dabey gewesen, genau aufschreiben. Und dieses Verzeichnis wird nachmahls zum Grunde des Acker-Inventarii geleget. Dieses Verfahren dienet darzu, daß man wissen könne, daß die Aussaat gehörig und ohne Unterschleif geschehen sey.

§. 40.

6) Bey dem Brodgetreyde, welches dem Pachter mit zum Inventario übergeben wird, kommt es auf die Verabredung an, ob solches zu Gelde angeschlagen, oder ohne Preis nach Scheffeln angesetzet werden soll. Ist das Getreyde zur Zeit der Uebergabe theuer; so will es der Verpachter gerne zu Gelde anschlagen, der Pachter aber hätte es lieber ohne Taxe, und zwar fein viel, weil es zur Zeit der Rückgabe vermuthlich wohlfeiler seyn wird. Ist es aber bey der Uebergabe wohlfeil; so giebt es der Verpachter am liebsten nach Scheffeln, und viel, der Pachter aber verlanget es in Preis zu setzen, weil es vielleicht bey der Rückgabe theurer seyn wird. Ich sollte denken, die Anschlagung zu Gelde würde allemahl vor beyde Theile der sicherste Weg seyn. Ist das Getreyde zur Zeit der Uebergabe theuer; so wird es der Pachter, der es nach dem laufenden Preise erhält, anderwärts nicht wohlfeiler kaufen können. Ist es aber bey der Uebergabe wohlfeil; so kann es der Verpachter doch nicht höher, als der Marktpreis ist, anbringen. Bey der Rückgabe mag das Getreyde in jenem Fall wohlfeil, oder in diesem Fall theuer seyn; so kann sich keiner von beyden Theilen beschweren, weil allemahl nur so viel Brodkorn zurück geliefert wird, als das im Inventario stehende Geld-Quantum ausweiset, und dafür alsdann sowohl eingekauft als verkauft werden kann.

§. 41.

7) Auch pfleget der Pachter noch verschiedene andere Victualien, als Brod, gesalzen oder geräuchert Fleisch, Speck, Würste, Eyer, Zugemüse, Salz, Oel, Hopfen, Malz, Bier, Branntewein, Eßig, gebacken Obst, ingleichen allerhand Materialien, als Wagenschmiere, Pech, Klafterholz, Ziegelsteine, und dergleichen, mit im Inventario zu übernehmen. Solche Lebensmittel und Vorräthe werden ebenfalls zu Gelde angeschlagen, damit, wenn etwan bey der Rückgabe solche nicht alle oder völlig vorhanden wären, man sodann gleich einen Preis derselben haben könne.

8) Mit der Uebergabe der Fischerey wird man wohl die darzu bequeme Zeit abwarten müssen; da dann alles gehörig besorget und dem Inventario nachgetragen wird.

9) Heu, Stroh und Mist wird überlassen, was da ist, es sey viel oder wenig, ohne Maas, Zahl, oder Preis; indem gemeiniglich denen Pachtern untersaget wird, etwas davon zu veräusern, oder mit sich wegzuführen, sondern es muß alles im Guthe verbleiben, was da ist.

§. 42.

XVI. Endlich wird der Pachter auf solenne Art in den Pacht eingewiesen, ihm auch zugleich die ihm nöthigen Documente des Guths, als Erb- Zins- und Dienstregister, Instructionen und Reglements, besonders aber eine copia vidimata von dem, vorher von der Cammerdeputation sowohl, als dem Pachter selbst, unterzeichneten Inventario, übergeben.

Bey

Bey dieser Uebergabe des Guthes fallen auch Kosten vor, die auch berichtiget werden müssen. Gemeiniglich werden von demjenigen, der die Wirthschaft zu übergeben hat, weil sie dermahl noch in seinen Händen ist, die Speisung und Bewirthung der bey diesem Actu gegenwärtig gewesenen Cammerdeputation und sonst dabey nöthig gewesenen Personen, und selbst noch des Gesindes, besorget. An einigen Orten muß der angehende Pachter solche Speisung und Bewirthung über sich uehmen, auch denen Cammerdeputirten ihre Diäten bezahlen, das Gesinde aber nimmt er von dem Tage an, da die Uebergabe geendiget wird, in sein Brod. Die Taxatores werden jede von ihrem Requirenten bezahlet.

§. 43.

XVII. Den Beschluß macht die Ausfertigung des Pachtcontracts, dessen Inhalt nun aus demjenigen, was bisher vorgetragen worden, leicht einzusehen ist. Am Ende des Contracts kommen noch die Renunciationes verschiedener Ausflüchte oder Exceptionen vor, welche ein Pachter der Cammergüther gemeiniglich unter Leistung eines leiblichen Eydes, oder wenigstens stipulata manu an Eydes statt, in der Cammer verrichten muß. Besonders muß der Pachter denen Exceptionen, daß die Sache nicht recht verstanden, oder anders niedergeschrieben, als verabredet worden; der nicht geschehenen Erfüllung des Contracts und Lieferung derer im Inventario beschriebenen Stücke; kleiner und groser Verletzung; derer Casuum fortuitorum und Schadenersetzung, so weit solches im Contract verglichen worden; aller in denen Rechten dem weiblichen Geschlechte zugestandenen Wohlthaten und Privilegien, wofern nemlich eine Frau das Guth pachtet, u. d. m. entsagen.

Der Pachtcontract wird in duplo ausgefertiget, und beyde Exemplaria entweder von dem Landesherrn, wie an einigen Orten gebräuchlich ist, oder aber nur von der Cammer, und sodann auch von dem Pachter selbst, unterschrieben und besiegelt, und das eine Exemplar davon letzterm zugestellet.

§. 44.

In Ansehung des abgehenden Pachters ist noch ein Wort zu erinnern. Findet sich bey der Taxation und Inventur, daß derselbe mehr zurückliefert, als er bey Antretung des Pachts empfangen; so muß ihm der Ueberschuß entweder baar bezahlet, oder ihm verstattet werden, die überschiesende Stücke, so weit es der Pachtcontract leidet, mit sich hinwegzunehmen. Ergeben sich hingegen bey der Rückgabe Mängel und Abgänge, oder gar Schäden; so wird er von seiner Verbindung nicht eher befreyet, auch die geleistete Caution nicht eher wieder aufgehoben oder zurückgegeben, als bis alles und jedes bonificiret und ersetzt worden.

§. 45.

Bey Verpachtung der Cammergüther bedienet man sich des Modi der Licitation. Ich hätte hiervon eigentlich gleich im Anfange handeln sollen, weil sie eins der ersten Pachtgeschäfte sind; allein, da man denen sich gemeldeten Pachtern, in dem publice präfigirten Termin, den Pachtanschlag sowohl, als auch besonders die Pachtconditionen vorleget, folglich letztere schon abgefasset seyn müssen; selbige aber in demjenigen ihren Grund haben, was über die bisher abgehandelte Puncte bey der Cammer berathschlaget und beschlossen worden: so wird es kein Fehler seyn, wenn ich hier zuletzt der Licitation noch mit wenigen gedenke.

Wenn die Verpachtung z. E. eines Hofes durch öffentliche Proclamata, oder durch die Intelligenzblätter oder Zeitungen, mit kurzer Anführung der vornehmsten Pertinenzstücken, bekannt gemacht, und zur Versteigerung oder Licitation ein gewisser Tag anberaumet worden;

den; so finden sich schon vorher die Pachtliebhaber bey der Cammer ein. So wie sie sich nach einander angeben, wird einem jeden, nachdem man sich wegen seiner Herkunft und übrigen Umstände, besonders wegen der zu leistenden Caution, erkundiget hat, der Pachtanschlag nebst denen Pachtbedingungen vorgeleget. Nachdem er selbige eingesehen, oder sich zur Einsicht und allenfallsigen Verfertigung eines Gegenanschlages, zu communiciren ausgebeten; so macht er sich an diese Arbeit, und erscheinet damit, in dem ihm darzu bestimmten Termin, wieder bey der Cammer, und giebt daselbst seine Erklärungen zum Protocoll. Auf diese Art verfähret man mit jedem Pachtlustigen, bis sich keiner mehr melden will, der Licitationstermin aber herbey gekommen. In demselben kommen sie nun alle zusammen: und weil sie alle von der Sache völlig informiret sind; so wird ihnen nur ein ganz kurzer Vorhalt gethan, und ihnen das höchste Gebot angezeiget, worauf sie dann sämtlich zum fernern Licitiren aufgemuntert werden. Zugleich wird ein Wachslicht von einer gewissen Länge angezündet; und so lange dasselbe brennet, gehet das Licitiren fort; so bald es aber auslöschet, hat derjenige, welcher das letzte Gebot gethan, die Pachtung davon getragen. Anstatt des Lichts bedienet man sich auch des Hammers oder eines Schlüssels, damit demjenigen, der das höchste Gebot gethan, die Pachtung zugeschlagen wird. Wenn die Cammer vermerket, daß die Licitanten nicht bis auf das Anschlagsquantum hinauf gehen wollen; so wird der Licitationstermin ohne Adjudication abgebrochen, und ein fernerweiter Termin angesetzet. Dieses geschiehet zuweilen zum zweytenmahl, da dann erst in dem dritten Termin die Licitation ihre Endschaft erreichet.

Pachtanschlag.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Unterschied zwischen einem Pacht- und Grundanschlag. §. 3. Nutzen und Nothwendigkeit der Pachtanschläge. §. 4. Selbige werden auf verschiedene Art gemacht. §. 5. Nothwendigkeit der Vermessung. §. 6. Anschlag der Fixorum an Geld, zinsbaren Stücken und Getreyde. §. 7. Anschlag der steigenden und fallenden Nutzungen. §. 8. Anschlag der liegenden Güther und Oeconomien, als §. 9. der Vorwerke und Höfe, und zwar des Ackerbaues, §. 10. der Wiesennutzung, §. 11. der Gärten, §. 12. der Weinberge, §. 13. des Hopfenbaues, §. 14. der Viehzucht, §. 15. der Schäfereyen, §. 16. der Schweinezucht, §. 17. der Ziegen, §. 18. des Federviehes, §. 19. der Fischerey, §. 20. der Mühlen, §. 21. der Branntweinbrennerey und Brauerey, §. 22. der Ziegelbrennerey, §. 23. der Kalkbrennerey, §. 24. der Lehm- und Thongruben, §. 25. der Rohrbrücher, §. 26. des Weydichts, §. 27. der Pechhütten, §. 28. der Jagden, und §. 29. mehr anderer Amtspertinentien. §. 30. Ausgaben, so von der Einnahme abzuziehen. §. 31. Ausfertigung der Pachtanschläge.

§. 1.

Ein Pachtanschlag ist ein schriftlicher Aufsatz, in welchem blos allein die jährlichen Nutzungen oder Revenüen eines zu verpachtenden Guthes nach einem gewissen Aus- berechnet, und zusammen zu Gelde angeschlagen und in eine Summe gebracht, von derselben aber alle und jede, ebenfalls nach einander angegebene und zusammen summirte jährliche Ausgaben abgezogen werden, um durch den alsdann verbleibenden Ueberschuß das eigentliche Pachtquantum zu bestim-

bestimmen, welches der Pachter jährlich bezahlen soll.

§. 2.

Da ein Pachtanschlag blos allein die jährliche Abnutzungen eines Guthes zum Gegenstande hat; so siehet man gleich ein, daß derselbe von einem Grund- oder Kaufanschlage sehr unterschieden ist; indem in letzterm der Werth des ganzen Guthes, nach allen Ein- und Zubehörungen, Abnutzungen und Beschwerungen, untersucht, und so nach bestimmet wird (a). In diesem Anschlage wird nichts ausgelassen und vergessen, es mag Nahmen haben, wie es will; dahingegen in einem Pachtanschlage die Auszüge oder Reservata (b), die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, das ganze Inventarium, sowohl an Vieh, als Schiff und Geschirr, und anderem Hausgeräthe, als welches alles taxirt oder doch richtig specificirt wird; ferner die Regalien und sämtliche Gerechtsame, Waldungen, ꝛc. in keinen Ansatz kommen.

(a) Hiervon ist im Art. Grund- und Kaufanschlag mit mehrerm gehandelt worden.

(b) Bey einigen Cammern pflegen auch die reservirten Intraden unter denen Rubriken, wohin sie gehören, ordentlich mit angeschlagen, und hernach unter denen Ausgaben in einem besondern Capitel wieder decourtiret zu werden. Hierdurch erlanget zwar die Cammer die Bequemlichkeit, sämtliche Einkünfte eines Guthes mit einemmahl einsehen zu können; allein es vermehret auch dieses Verfahren die Arbeit, und macht den Anschlag ohne Noth weitläuftiger; jene Bequemlichkeit kann die Cammer auch durch andere Wege erlangen.

§. 3.

Von dem groſen Nutzen und der Nothwendigkeit der Pachtanschläge werde ich nicht nöthig haben, hier vieles anzuführen, da ich davon schon anderwärts hinlänglich gehandelt habe (a). Kann wohl eine Cammer ein Guth ohne einen Anschlag verpachten, wenn sie des Landesherrn Interesse befördern will? Wie kann sie bey Unterlassung desselben ein zuverläßiges Pachtgeld bestimmen? Wird sie nicht allemahl mit unsichern Schritten zu Werk gehen, und einen Pacht schlieſen, der entweder dem Herrn, oder dem Pachter nachtheilig ist? Und welcher vernünftiger Pachter wird sich ohne Pachtanschlag in einen Pachthandel einlassen? Es wird vielmehr derselbe das erste seyn, wornach er fragen wird. Es ist wahr, es giebt noch Cammern, die ohne Pachtanschlag verpachten, und Pächter, die sich dem ohnerachtet darin einlassen. Allein dieses giebt auch allemahl eine noch sehr fehlerhafte Cammereinrichtung zu erkennen; und von dergleichen Pächtern kann man nicht anders urtheilen, als daß sie thöricht und unbedachtsam verfahren, oder aber von denen Umständen des zu verpachtenden Guthes, und was dasselbe ertragen kann, besser und genauer informiret sind, als die Cammer selbst; und in diesem letztern Fall darf man sicher glauben, daß eher der Herr, als der Pachter, bey solcher Pachtung verliehren werde.

(a) S. den Art. Pacht und Verpacht der Güther.

§. 4.

Anschläge können auf verschiedene Art gemacht werden, und fast jeder teutscher Staat hat hierinnen besondere Regeln und Principia (a). Eine sehr leichte, kurze und bequeme Art ist, wenn man acht- oder neunjährige Rechnungen zum Grunde leget, alle und jede Nutzungen und Ausgaben solcher Jahre zusammen rechnet, letztere von erstern abziehet, und die übergebliebene Summe mit 6. oder 9. dividiret, und alsdann zu dem Product die ganz neuerlich hinzugekommene Verbesserungen und Einnahmen hinzufüget, da dann das Product das jährliche Pachtquantum

tum

nun in die Hand giebet. Allein hierzu werden ordentlich und richtig geführte Wirthschaftsrechnungen erfordert, an welchen es aber nicht selten zu fehlen pfleget. Dieses ist der Anschlag nach dem Abnutze vieler Jahre.

Weil aber, wie gesagt, dergleichen richtige Jahresrechnungen selten vorhanden sind; so ist bey vielen Cammern, sonderlich in denen königlich-preußischen Staaten, der Anschlag nach der Abnutzung eines Jahres gebräuchlich. Es ist diese Verfahrungsart sehr gründlich und sicher. Ich will zeigen, wie man nach denen preußischen Principiis dabey zu Werke gehet.

(a) Ich habe davon bereits in dem Art. Grund- und Kaufanschlag ein und anderes angemerket.

§. 5.

Soll der Anschlag nach der jährlichen Abnutzung richtig und zuverläßig seyn; so wird unumgänglich erfordert, daß das Guth nach allen seinen Pertinentien, so auf der Oberfläche des Erdbodens einen Nutzen bringen, oder noch nutzbar gemacht werden können, durch einen Landmesser ordentlich vermessen werde. Ohne diese Ausmessung wird ein Anschlag niemahls recht sicher und zuverläßig seyn.

Nach geschehener Vermessung muß man in loco bey Leuten, so von der Beschaffenheit des Guthes Wissenschaft haben, oder durch Ocularinspection, oder durch Rechnungen, wenn solche vorhanden sind, sich nach allen und jeden Pertinentien des Guthes, und derselben Beschaffenheit, genau erkundigen (a). Bey Cammergüthern hat man da, wo alles ordentlich hergehet, Amts- und Gütherbeschreibungen, Zins- und Dienstregister, und andere geschriebene Nachrichten, aus welchen die sämtlichen Pertinentien eines Amts oder Hofes umständlich ersehen werden können.

(a) Von dergleichen Indagandis habe ich bereits in dem Art. Grund- und Kaufanschlag, §. 15. gehandelt.

§. 6.

Nun wollen wir die Pertinentien nach einander durchgehen, und anzeigen, was bey Anschlagung eines jeden derselben zu beobachten ist, und worauf es bey dem Anschlag selbst ankommt. Unter denen Pertinentien eines Amts kommen

I. Die Fixa, oder erblichen und gewissen Gefälle vor, welche die Amtsunterthanen an Gelde, zinsbaren Stücken und Zinsgetreyde jährlich dem Amte entrichten müssen,

1) Die Fixa an Gelde, z. E. die Erbzinsen (a), das Dienstgeld, erbliche Zehendgelder, und dergleichen, werden, wie sie nach denen Erbzinsbüchern, Dienstregistern ꝛc. jährlich fallen, in dem Anschlag in die Einnahme gesetzt. Es ist gut, wenn diese Fixa mit verpachtet und nicht reserviret werden; denn auf diese Art sind so leicht keine Verdunkelungen zu befürchten. Werden sie hingegen reserviret, so kann manches Gefälle leicht in Vergessenheit kommen, weil ein Pachter mit Eintreibung desjenigen, so er nicht jährlich selbst bekommt, eben so aufmerksam nicht zu seyn pfleget. Ueberdem bringen diese Fixa dem Pachter ein gewisses baares Geld ein, worauf er Rechnung machen kann; und dieses ist ihm in vielerley Betrachtung eine gar angenehme Sache (b).

2) Die zinsbare Stücke bestehen in Gänsen, Herbsthühnern, Fastnachtshühnern, Rauchhühnern, Eyern, und dergleichen, die entweder in Natur geliefert, oder mit Gelde bezahlet werden. Sie haben bereits eine bey der Cammer recipirte und festgesetzte Taxe; und nach derselben werden sie im Pachtanschlage zu Gelde ausgeworfen.

3) Das Zinsgetreyde, oder die Weitzen-Rocken-, Gerste- und Haferpächte, so die Unterthanen in granis abzuführen schuldig sind,

kommen nach der Cammertaxe (c) in Anschlag. Das Zinsgetreyde gehöret eigentlich unter die vermischten Gefälle, weil zwar das Maas, so geliefert werden muß, gewiß, der Preis des Getreydes selbst aber ungewiß und steigend und fallend ist.

(a) Wenn währender Pachtzeit entweder neue Erbzinsen angeleget, oder alte, so vorhin caduc gewesen, wieder in Gangbarkeit gesetzet werden, so werden dem Pachter, wo das Cammerinteresse sehr scharf beobachtet wird, solche nicht mit überlassen, sondern der Cammer im Contracte ausdrücklich reserviret.

(b) Obgleich dergleichen erbliche und veränderliche Geldgefälle unter andern veränderlichen Revenüen mit verpachtet werden können, und auch wirklich mit verpachtet zu werden pflegen; so wird, nach heutiger Verfassung verschiedener Cammern, dennoch der Pachter gemeiniglich im Pachtcontracte dahin obligiret, daß er darüber Rechnung ablegen muß. Man suchet dadurch allen Verdunkelungen vorzukommen, indem alsdann der Pachter auch die Reste der Erbzinsen und anderer Fixorum jährlich in seiner Rechnung forttragen muß, da dann bey der Rechnungsabnahme die Exaction allemahl urgiret wird.

(c) S. diesen Art. im zweyten Bande dieses Magazins.

§. 7.

II. In dem Pachtanschlage und der Einnahme folgen nun die steigende und fallende Nutzungen, sowohl an Gelde, als an Naturalien; als:

1) Die Einnahme von dem Geleit, wenn dieses mit verpachtet wird. Diese Revenüe wird nach einem aus dem Ertrage der letzten sechs Jahre gezogenen Mitteljahre in Anschlag gebracht, nachdem man so viel, als die Einnehmergebühren und übrige Unkosten betragen, davon abgezogen hat.

2) Eben so wird es mit denen Einkünften aus der Fähr- und Kahngerechtigkeit gehalten. Gemeiniglich wird solche verafterpachtet (a); und in diesem Fall kommt das Pachtgeld davor in Anschlag.

3) Die Brücken- und Wegegelder werden ebenfalls nach einem aus dem Ertrage der letzten sechs Jahre gezogenen Mitteljahre angeschlagen.

4) Eben dieses ist auch von der Fleischsteuer (b) zu sagen.

5) Die Lehenwaaren, oder das Handlohn (c), so bey Sterb- Kauf- und andern Fällen zu entrichten sind, und gemeiniglich bey denen Aemtern mit verpachtet werden, wollen einige (d) auch nach dem Ertrage der letzten sechs Jahre, andere aber (e) nach einem Durchschnitt von 20. Jahren, angeschlagen haben; welches letztere auch am billigsten und sichersten ist.

6) Die Abzugsgelder oder Nachsteuer (f) werden auch nach einem Durchschnitt der letzten sechs Jahre in Anschlag gebracht.

7) Eben dieses findet auch bey dem Hausgenossengelde, so diejenigen, welche bey andern zur Miethe wohnen, zu entrichten haben, so an einigen Orten auch Beysitzergeld genennet wird, ingleichen

8) Bey dem zuweilen gebräuchlichen Beysitzergelde, welches diejenige, so zwar ein eigenes Haus und etwas Ackerwerk und Gärten besitzen, aber keine spann- noch handdienstbare Unterthanen sind, entrichten müssen, Statt. Wie nicht weniger

9) Bey denen Abgaben, so die Unterthanen vor das ihnen erlaubte Einsammlen des dürren Holzes, und der Streue und Kehrlaubs, abzuführen haben; so, wie

10) Bey denen Strafgeldern, die bey der mit verpachteten Jurisdiction eingehen. Doch pflegen die fiscalischen Strafen ausgenommen und der Cammer reserviret zu werden.

Dergleichen steigende und fallende Nutzungen giebt es noch viel mehr (g); man kann aber von allen sagen, daß sie nach dem Ertrage der letzten sechs Jahre angeschlagen werden.

Zu

Zu denen ungewissen Frucht- und Naturalnutzungen gehören sonderlich die Zehenden; als:

1) Der Feldzehend an Weitzen, Roggen, Gerste und andern Feldfrüchten, wo mehrentheils die zehende, zuweilen aber auch die eilfte Garbe abgegeben wird.

2) Der Fleischzehend, welcher, nachdem es die Gerechtsame mit sich bringet, an Ochsen, Kühen, Kälbern, Hammeln, Schaafen, Lämmern ꝛc. gegeben wird. Zuweilen hat jede Art Vieh schon ihre bestimmte Taxe, nach welcher es bezahlet werden muß, wofern es nicht in Natur geliefert wird. Diese Taxe wird sodann auch bey dem Anschlag angenommen.

3) Der Flachs- und Garnzehend, der entweder auf dem Felde ordentlich nach den Gebunden gehoben wird; oder es ist mit denen Unterthanen verglichen, daß sie jährlich ein gewisses Quantum rein gehechelten Flachs, oder eine gewisse Anzahl Flächsen- und Werkengarn liefern müssen; so dann gemeiniglich auch schon seine gewisse Taxe hat.

4) Der Bienenzehend, da von denen Bienen, welche auf die Flucht gesetzet werden, der zehende Stock, oder statt dessen überhaupt eine gewisse Anzahl Kannen oder Maas ausgeschwärmten Honigs und von jedem Stocke, so am Himmelfahrtstage flieget, eine gewisse Quantität Wachs, z. E. ½. Pfund, abgegeben wird. Man pfleget den Ertrag nach einem sechsjährigen Durchschnitt (h), oder auch den Ueberständer auf 8. 10. bis 12. Ggr. anzuschlagen, die Schwärme aber gehen das erste Jahr mit ein.

Alle diese Zehenden werden aus sechs- oder zehenjährigen Zehendregistern herausgezogen, und derselben Ertrag auf ein Mitteljahr gesetzt. Bey dem Getreyde nimmt man die Cammertaxe an.

(a) S. den Art. Fähre.

(b) S. diesen Art.

(c) S. den Art. Handlohn.

(d) S. Hrn. D. Schrebers Abhandlung von Cammergüthern und Einkünften, p. 39.

(e) Wie der seel. Hr. Geheimerath Gasser in seiner Einleitung zur Cameralwissenschaft, Cap. 13. §. 10. p. 248.

(f) S. den Art. Abzugsgeld.

(g) Z. E. die Laßzinsen von denen Unterthanen, die Eicheln auf ihren Triften schlagen zu dürfen; die Backhauszinsen; das Trift- und Wegegeld; Salzkärnerpacht; Musicantenpacht; Cavillerzins; Pferdereisser- und Schweinschneiderzins; Haderlumpenpacht, u. d. m.

(h) S. königl. preußische Hypothekenordnung von An. 1730. Tit. 8. p. 41. 60.

§. 8.

III. In dem dritten Capitel des Anschlages kommen die Nutzungen der zu dem Amte gehörigen, stehenden und liegenden Güther und Oeconomien. Eine jede dieser verschiedenen Nutzungen kommt hier mit ihrer Hauptsumme in die Einnahme, und man beruft sich bey einer jeden auf den specialen Anschlag. Wir müssen also auch diese verschiedene Amtsgüther und Oeconomien durchgehen, wenn wir wissen wollen, wie ein jedes angeschlagen zu werden pfleget.

§. 9.

1) Zuerst kommen die Nutzungen derer zum Amte gehörigen Vorwerke oder Höfe und Meyereyen vor. Diese Nutzungen bestehen in folgenden Stücken:

a) Hauptsächlich in dem Ackerbau. Es ist schon oben vorausgesetzt worden, daß eine ordentliche Vermessung vorher vorgenommen werden muß, und daß auch verschiedene Nachrichten eingezogen werden müssen, ehe man mit Zuverläßigkeit zur Verfertigung des Anschlages schreiten kann. Beydes ist hauptsächlich bey dem Anschlag der Aecker nöthig.

Denn nach denen Principiis der meisten Cammern, sonderlich in denen königlich-preußischen Staaten, wird der Acker in drey Classen abgetheilet, in gutes, mittleres und geringes Land. Man muß also wissen, was nach der Landesart gutes, mittleres und geringes Land sey, und wie viel Scheffel jeder Art Korn in einen landüblichen Morgen gesäet werden können, und wie ein Acker jeder Classe zutrage, das ist, zum wievielsten Korn der Zuwachs nach der Güte jeden Ackers gerechnet werden könne. Zuweilen sind die Felder bey einem Hofe oder Meyerey so sehr unterschieden, daß man mehr, als drey Classen machen muß. Ja es giebt an einigen Orten solches schlechtes Land, welches nur um das sechste oder neunte Jahr, und zuweilen nur gar alle 12. oder 15. Jahr ein paar Jahre hinter einander mit Rocken, oder nur mit Sommerkorn und Hafer besäet werden kann, und nachdem solches herunter gebracht worden, wieder so lange braach liegen, bis die sich währender Zeit über den Boden gezogene Schwüle so stark ist, daß sie untergeackert und zum Dünger gebraucht werden kann. Dergleichen schlechte Felder werden besonders angeschlagen; denn wenn auch selbige unter dem andern Acker mit in drey Theile getheilet werden sollten, so würde es nur mehrere Weitläuftigkeiten machen, indem sie im Sommerfelde ganz ausgeworfen, und in dem Winterfelde doch nur in tantum angesetzet werden könnten. Es ist daher am besten, solche Felder auf einmahl zu nehmen, und davon nur solchen Theil anzuschlagen, als Jahre verlaufen, da es besäet werden kann; als z. E. wenn dergleichen Land 150. Morgen vorhanden wäre, so um das 15te Jahr nur besäet werden könnte, so werden angeschlagen 10. Morgen, so der 15te Theil ist. Die Eintheilung der Felder in gewisse Classen findet allemahl Statt, wenn auch nichts, als Artfeld, so alle Jahr nach Gartenrecht bestellet wird, vorhanden wäre.

Hierauf werden sämtliche Aecker, die so eben gedachte schlechte ausgenommen, in 3. Theile getheilet, und der dritte Theil allemahl zur Braache ausgesetzet, von denen übrigen $\frac{2}{3}$. aber wird die Hälfte zur Wintersaat, und die andere Hälfte zur Sommersaat gerechnet. Und wenn in dem Sommerfelde nicht alles besäet werden kann; so wird dasjenige, so dreisch liegen bleiben muß, von dem Quanto des Sommerfeldes abgezogen. Diese Eintheilung in Winter- und Sommerfeld kann nur da Statt haben, wo Winter- und Sommerfrüchte gezeuget werden. In rauhen Gegenden hingegen, wo sehr wenig oder gar kein Winterkorn, sondern pure Sommerfrucht gebauet wird; da schläget man auch die übrigen $\frac{2}{3}$. zu pures Sommerkorn an, und setzet etwa das wenige, so zu Winterfrucht bebauet wird, besonders an.

Nach denen preußischen Cammer-Principiis wird in dem Winterfelde nur allein Weitzen und Rocken, nicht aber Wintergerste angeschlagen, obgleich solche zu säen gebräuchlich ist. Desgleichen wird im Sommerfelde nur Gerste und Haber, als das gemeinste Korn, nicht aber Erbsen, Bohnen, Linsen, Buchweitzen, Hirsen, und dergleichen, als welche Früchte einigermasen ad industriam gerechnet werden, angeschlagen; und wenn eine oder andere dieser Früchte gesäet wird, so schläget man sie doch nicht besonders an, sondern bringet statt derselben Gerste und Haber in Anschlag; es müßten dann ganze Felder mit Erbsen besäet werden; denn alsdann kommen sie auch in Anschlag. Auch wird dasjenige Korn, so in die Braache gesäet wird, nicht angeschlagen (a). Das in die Braache gesäete Korn heeret das Land nur aus, und ist der Zuwachs dessen, so hiernächst darin gesäet wird, so viel schlechter.

Wenn nun der Anschlag selbst gemacht werden soll; so wird von dem bey jeder Art Korn herausgekommenen Zuwachs erstlich die Aussaat abgezogen; und was hiernächst übrig blei-

bleibet, davon wird ein Theil zur Wirthschaft, und das übrige zum Verkauf angesetzt.

Der wievielste Theil aber zur Wirthschaft zu rechnen sey? solches läßt sich nicht allgemein bestimmen, sondern es richtet sich nach den wirklichen Hauswirthschaftskosten, und kommt sonderlich auch darauf an, wie die Aecker beschaffen sind, und ob wenig oder viel Körner gewonnen werden. In Pommern, wo der Zuwachs nicht höher, als zum 5½. Korn im höchsten Satz gerechnet wird, pfleget man die Hälfte von dem, was nach Abzug der Aussaat übrig bleibet, zur Wirthschaft auszusetzen, dagegen wird wegen Bestellung des Ackers nichts in Abgang gebracht (b). Im Magdeburgischen rechnet man, wenn das 5te Korn geerndtet wird, und einige Dienste vorhanden sind, 1½. Korn zur Wirthschaft; wo volle Dienste sind, öfters nur 1. Korn, wo man aber eigenes Gespann halten muß, steiget es wohl bis an das 2te Korn (c). Man muß dabey die Wirthschaftskosten wohl überschlagen; z. E. im Magdeburgischen wird das Getreyde um das 11te Schock abgebracht, und dasjenige, so in die Scheunen kommt, um den 11ten Scheffel, in Pommern aber um den 15. oder 16ten Scheffel ausgedroschen, welches einen grosen Unterschied macht. An einigen Orten, wie im Magdeburgischen, kostet ein Gespann Pferde von 4. Stück über zwey bis drittshalb hundert Thaler, und doch kann man mit demselben nicht mehr, als 10. bis 12. Hufen, und wenn die Felder etwas weit entlegen, nicht einmahl so viel bestellen. Wo hingegen die Aecker sämtlich oder meistentheils mit Ochsen bestellet werden, da ist auch die Bestellung nicht so kostbar, als wo man lauter Pferde darzu haben muß. Um nun zu wissen, welcher Theil des Zuwachses, oder das wievielste Korn zur Wirthschaft anzusetzen sey, damit dem Pachter nicht zu nahe geschehe, wenn er mehr zusetzen muß; so muß eine Probe-Balance gemacht werden. Man macht selbige von einer Hufe des zum Gegenstand habenden Vorwerks. Ich will eine solche Balance zum Beyspiel hier anführen (d).

Unkosten,

Unkosten, welche auf die Bestellung einer Hufe zu Giebichenstein gehen.

	Schfl.	Vrtl.	Metz.	à Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Ein Gespann Pferde von 4. Stück kann 9. bis 10. Hufen bestellen, solche kosten 260. Rthlr. thut mit 9. dividirt von einer Hufe	—	—	—	—	28	21	4
Erndtelohn das 11te Schock							
Vom Weitzen nach dem Anschlag zum 6ten Korn	3	1	½	18	2	11	¾
Vom Rocken zum 6ten Korn	4	2	3	12	2	8	3
Von Gersten zum 6ten Korn	7	3	2½	10	3	7	¾
Vom Hafer zum 6ten Korn	2	2	1¾	8	—	20	10½
Von Erbsen zum 6ten Korn	1	—	1½	18	—	19	8¼
Drescherlohn den 15ten Scheffel, thut nach Abzug des 11ten Theils, so zum Erndtelohn gegeben werden							
Vom Weitzen	2	—	2¾	18	1	15	1
Vom Rocken	3	—	2	12	1	13	6
Von Gersten	5	1	¼	10	2	4	8
Vom Hafer	1	2	3½	8	—	13	9
Von Erbsen	—	2	3½	18	—	12	11¼
Summa:	—	—	—	—	45	4	2½

Wenn dagegen 2. Körner zur Wirthschaft angeschlagen, und solche nach dem Marktpreis gerechnet werden, als:

	Wisp.	Schfl.	Vrtl.	Metz.	à Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Vom Weitzen	—	12	—	—	1	—	12	—	—
Vom Rocken	—	17	—	3	—	16	11	11	—
Von Gersten	1	5	—	—	—	14	16	22	—
Vom Hafer	—	9	2	1	—	10	3	23	7½
Von Erbsen	—	4	—	—	—	20	3	8	—
Summa:	—	—	—	—	—	—	47	16	7½

so wird sich hieraus ergeben, daß 2. Körner zur Wirthschaft hinreichend sind, und der Pachter dabey noch eher Vortheil, als Schaden habe.

Warum

Warum die Ausgabe vor Erndte- und Dreſcherlohn nicht höher angerechnet worden, als wie der Anſchlag beſaget; dagegen die 2. Körner, welche zu Führung der Wirthſchaft ausgeſetzet worden, in höhere Taxe gekommen, hat dieſe Urſache: Daß dasjenige, was in natura weggegeben wird, nicht höher gerechnet werden kann, als es nach der Cammertaxe angeſchlagen worden; hingegen von denen 2. Körnern, die zur Wirthſchaft kommen, das wenigſte aufgegeſſen und verfüttert wird, ſondern zu allerhand Behuf das meiſte davon verkauft werden muß, folglich ſo anzuſchlagen iſt, wie, ein Jahr dem andern zu Hülfe gerechnet, der Marktpreis bisher geweſen.

Wenn nun auf dieſe Art derjenige Theil, ſo zur Wirthſchaft kommen ſoll, feſtgeſetzt und beſtimmet worden; ſo wird das übrige nach der Cammertaxe in den Pachtanſchlag geſetzet. Was auſer den Erbſen in die Brache gebracht, und dieſe beſommert wird, davon kann nichts in den Anſchlag gebracht werden, ſondern ſolches muß dem Pachter zum Vortheil bleiben; wiewohl er dasjenige, ſo er übermäſig beſommert, künftiges Jahr wieder verliehret. Und dieſes iſt der Anſchlag des Ackerbaues nach dem preußiſchen Fus (e).

In Sachſen verfähret man mit Anſchlagung des Feldbaues folgendergeſtalt. Man nimmt, wenn man es haben kann (f), die Wirthſchaftsrechnungen allerwenigſtens dreyer auf einander folgender Jahre, wo man nicht etwa ſechs Jahre, oder noch mehrere aufbringen kann, vor ſich, und je mehr man Rechnungen zuſammen bekommen kann, deſto beſſer iſt es, weil die guten, mittelu und ſchlechten Jahre mehr unter einander kommen. Nun nimmt man wieder jede Getreydeſorte ſelbſt vor ſich, und geſet mit ihr alle Jahre durch, wie viel von derſelben auf dem Guthe jedes Jahr iſt ausgeſäet, eingeerndtet, und Gutes und Geringes abgedroſchen worden iſt. Dieſes alles wird columnenweiſe genau aufgezeichnet, und die Jahre werden unter einander geſetzet. Hierauf ſummiret man die Columnen, und macht hernach durch jede Summe einen Durchſchnitt nach ſo viel Jahren, als man vor ſich hat, ſo erhält man, was und wie viel von jeder Getreydeſorte in einem Jahre, eines dem andern zu Hülfe, ausgeſäet, eingeerndtet, und im Druſch an guten und geringen Körnern iſt erhalten worden. Hat man erſt dieſes, ſo nimmt man von jeder Sorte wieder das erhaltene gute Getreyde, oder wo es auch mitteles giebt, auch dieſes vor ſich. Von dieſem aber ziehet man nun erſt die Saat, das Dreſcherlohn, die Bröddtung des Geſindes, die Deputate, Decem, und alles, was von jedem Getreyde in natura abgegeben wird, ab, und ſiehet, was man dann noch übrig hat. Dieſer Ueberreſt, nach landüblichem Mittelpreis zu Gelde angeſchlagen, giebt die jährliche Nutzung jeder Sorte, welche hernach, zuſammen addiret, die Pachtſumme des Feldbaues bringet. Das geringe Getreyde jeder Sorte kommt gar nicht in Anſatz, ſondern wird gleich vor das Vieh und zur Fütterung abgerechnet, gleichwie dann auch das Geſtröhde nicht angeſchlagen wird, ſondern ebenfalls zur Füttterung und zur Düngung gehöret. Eben ſo werden auch die Sömmerungsfrüchte, die man gemeiniglich in den Brachſchlag bringet, als Bohnen, Tartuffeln, Kraut, Rüben, und dergleichen; wie nicht weniger die Erbſen, Linſen, Wicken, Hirſen, Rübſen, Hanf und Lein, wenn ſie nicht im Ueberfluß gewonnen, ſondern nur wieder in die Wirthſchaft verbraucht werden, nicht in Anſchlag gebracht. Wenn aber dergleichen Früchte in Menge gezogen werden, und damit ein beträchtlicher Gewinn erworben werden kann; ſo werden ſie auch angeſchlagen.

Wenn man alſo gefunden, wie viel Scheffel von jeder Getreydeſorte, auſer der Brache, ausgeſäet werden, wie viel Schock jeder Scheffel in der Erndte einbringet, und

wie viel Scheffel aus jedem Schock ausgedroschen werden; so erhält man die Summe der Getreydeeinnahme. Von dieser wird nun die Aussaat, sodann das Dreschерlohn zum landüblichen Scheffel, und dann das geringe Getreyde (g) abgezogen, und was alsdann übrig bleibet, nach dem landüblichen Mittelpreise zu Gelde angeschlagen. Dagegen wird am Ende des Anschlages sowohl das Deputatgetreyde, als was zur Consumtion erfordert wird, ebenfalls zu Gelde angeschlagen, wieder in Ausgabe gebracht (h).

(a) S. von Schwederes Nachricht von Anschlagung der Güther, im Anhang, §. 5.

(b) S. eben daselbst, §. 7. 8.

(c) S. Gassers Einleitung Cap. 4. §. 36.

(d) Ich habe dieselbe von Hrn. Gasser, c. l. §. 39. entlehnet. Derselbe führet auch §. 37. und 38. Exempel solcher Special-Anschläge einer Hufe an.

(e) Herr von Bennigsen in seiner Abhandlung vom Anschlag der Güther in Sachsen, §. 70. hält diesen preußischen Modum zwar vor kurz, aber eben nicht vor den accuratesten; doch sagt er, daß, wenn sonst nur der Ertrag seine Richtigkeit hätte, derselbe sowohl vor den Käufer als Pachter überaus billig wäre, indem gemeiniglich die zu den Wirthschaftskosten decourtirte Halbscheid nicht völlig nöthig sey, sondern davon noch Ueberschuß zum Verkauf bleibe.

(f) Hat man aber keine Wirthschaftsrechnungen, oder sind die vorhandene nicht hinreichend und zuverläßig genug; so ist der sächsische Modus ziemlich mühsam; indem man alsdann bey ein und andern Wirthschaftsbedienten, Gesinde, alten im Ort gedienten Leuten, bey denen Unterthanen, oder gar bey der Nachbarschaft, sich wegen der Bestellungsart Raths erholen, und erforschen muß, wie viel præter propter gewintert, wie viel gesommert werde, und wie viel man in dieser oder jener Art ungefähr wieder von dieser oder jener Getreydesorte jährlich auszuwerfen pflege. Wie nicht weniger, ob das Erndtegeschäfte durch gewisse Zehenddrescher verrichtet werde, von welcher Getreydesorte der Zehende abzugeben sey, und die wievielste Garbe, und zum den wievielsten Scheffel die Drescher das Getreyde ausdreschen, oder ob es die Unterthanen im Dienst und umsonst thun müssen, ꝛc.

(g) Zum Geringen wird bey jeder Getreydesorte von jedem Scheffel ein Gewisses abgezogen, als: vom Staudenkorn ½. Metze, vom Winterkorn 1. Metze, vom Sommerkorn ½. Metze, vom Winterweitzen 1. Metze, vom Sommerweitzen 1. Metze, von der Wintergerste ½. Metze, von der grosen Gerste 1. Metze, von der kleinen Gerste ½. Metze; vom Hafer wird an vielen Orten kein Geringes gesondert, und an andern Orten ziehet man von 50. Scheffeln etwa einen ab.; vom Heydekorn vom Scheffel 1 Viertel, wiewohl an vielen Orten auch das Geringe zum Saamen genommen wird; von Erbsen 1 ½. Metze, von Wicken 1. Metze, von Linsen ½. Metze, vom Hirsen 1 ½. Metze. S. Hrn. von Bennigsen Anschlag des Ritterguths Adelsheim, so sich bey seiner Abhandlung von Anschlagung der Güther, wie auch im 12ten Bande der ökonomischen Nachrichten befindet.

(h) Von der sächsischen Art, Güther anzuschlagen, hat Hr. von Bennigsen c. l. am besten und ausführlichsten gehandelt.

§. 10.

b) Nun kommen wir auf den Anschlag der Wiesennutzung, Gräserey, und Huth und Trift.

Das Heufutter oder Wiesewachs wird an einigen Orten nicht in Anschlag gebracht, weil es vor das Vieh gehöret. Wenn jedoch noch Heu übrig ist, und verkauft werden kann, so ist es blos dieser Ueberschuß, welcher angeschlagen wird. Wo aber der Wiesewachs aus dem Anschlag bleibet, da wird hingegen die Viehnutzung desto höher taxiret.

Nach denen preußischen Principiis regulativis wird der Wiesewachs auch in guten, mittelmäßigen und schlechten abgetheilet, und wenn solche vorhero gleichfalls vermessen worden; so werden sie morgenweise nach ihrer Gütigkeit taxiret. Diese Taxe ist aber

nach denen Ländern und Provinzen unterschieden. Z. E. in Schlesien wird der Morgen gute Wiese, welcher zweymahl gemähet, und beydemahl zwey Bauerfuder Heu geben kann, zu 1. Rthlr. 8. Gr., in mittelmäßigem Lande zu 1. Rthlr., und in schlechtem, so nur einmahl gemähet wird, zu 16. Gr. angeschlagen (a). In Pommern wird der Morgen zweyschnittige Wiese zu 1½. Rthlr., 1. Rthlr. 8. Gr., 1. Rthlr.; die einschnittige zu 16. Gr., 12. Gr., 8. Gr., ja bey gar schlechten Wiesen auch zu 6. und 4. Gr. gerechnet, und pfleget man dahin zu sehen, daß ein Bauerfuder zu 16. Gr. zu stehen kommt. Von denen Wiesen aber, so zwischen denen Aeckern liegen, und also mit in die Brache kommen, wird der dritte Theil abgezogen (b). Obgleich auf diese Art der Wiesewachs in Anschlag kommt; so wird dennoch auch die Viehnutzung, wiewohl, wie wir bald sehen werden, nach einer geringen Taxe, angeschlagen.

In Sachsen wird der Wiesewachs ebenfalls nur in so weit in Anschlag gebracht, als jährlich Heu zum Verkauf übrig bleibet.

Das Gras, so in denen Grasegärten, Obstgärten und auf denen Grasesflecken gewonnen wird, kommt, weil es vor das Hofvieh gehöret, nicht in Anschlag: hat man aber so viel Gräserey, daß man darzu nicht alles Gras nöthig hat; so pflegen die überflüßige Grasflecke vermiethet zu werden, und da wird dann das jährliche Miethgeld in Anschlag gebracht.

Die Fettweiden werden nach der Anzahl des fremden Viehes, so nach einem Durchschnitt jährlich eingenommen werden, und dem Weidegeld, so landüblich vor jedes Stück bezahlet wird, angeschlagen.

Zu der Wiesennutzung gehöret auch der Kümmel und die Schwaden oder Manna, so an einigen Orten auf denen Wiesen wild wächset, und zum Verkauf, auser was man in der Haushaltung verbraucher, gesammlet wird. Man schläget diese Producte, wenn sie in beträchtlicher Menge fallen, nach einem Durchschnitt und dem gewöhnlichen Mittelpreise an.

Weil von der Huth, Weide und Trift das Vieh, welches den Mist machet, und davon die Abnutzung genommen wird, imgleichen die Anspannung unterhalten werden muß; so kommen solche regulariter in keinen Anschlag. Sollte die Weide aber so groß seyn, daß über das Hofvieh auch anderes Vieh darauf genommen werden kann, und davor von denen Nachbarn Weidekorn oder Weidegeld gegeben wird, so wird solches nach einem Durchschnitt mit angeschlagen.

(a) S. Lipius Einleitung zur Finanzwissenschaft überhaupt; und der schlesischen insbesondere, 3. Abtheil. 2. Cap. §. 5. p. 160.

(b) S. von Schweder von Anschlagung der Güther, im Anhang, §. 9.

§. 11.

c) Die Obstgärten schläget man indistincte nach dem Ertrage an, und macht einen Durchschnitt von 6. Jahren. Küchengärten hingegen rechnet man auf dem Lande vor die Haushaltung, es müßte dann die Gärtnerey an dem Orte angenehm seyn, und viel Gartengewächs in benachbarten Städten verkauft, und Geld daraus gelöset werden können; alsdann wird der Anschlag, nach Abzug des Aufwandes, mittelst Anleitung eines jährlichen Durchschnitts, oder auch nach der Morgenzahl gemacht. In Pommern wird das Gartenland, nachdem der Grund gut oder schlecht, oder nachdem nutzbare Bäume darin vorhanden sind, zu 16. Gr., 1. Rthlr., 1¼. Rthlr., 1½. Rthlr. bis 2. Rthlr. der Morgen angeschlagen (a). Nach denen schlesischen Cammer-Principiis wird der Morgen Gartenland auf 2. Rthlr. in Anschlag gebracht (b). In Sachsen werden die Küchengärten, wenn sie blos zur Hausconsumtion

vor das Gesinde zureichend sind, nicht angeschlagen; kann aber noch darüber etwas verkauft werden, so wird solcher übrige Ertrag in Ansatz gebracht, und zwar ohne den mindesten Abzug einiger Unkosten, wenn die Besaamung selbst erzielet, die Bestellung aber ohne Gärtner durch einen Wirthschaftsbedienten besorget, und die Arbeit selbst von dem Gesinde oder denen Unterthanen im Dienst mit verrichtet wird. Bey Baumgärten überschläget man, was ein jeder Baum, wenn er vollträchtig, doch nicht überladen wäre, vor Obst bringen könnte, und was dieses, nach seiner Sorte, nach üblichem Marktpreis werth seyn möchte; welches sodann die Nutzung des Baumes im höchsten Preise wäre. Weil aber das Obst nicht alle Jahre geräth; so pflegt man landüblich das herausgebrachte Quantum mit 4. zu dividiren, da dann der Quotient und zusammengezogene Summe die jährliche Abnutzung respective eines Baumes oder ganzen Gartens giebt, nach einem Mitteljahre, wie billig ist, zu rechnen (c). Bey einer Baumschule kommt es darauf an, ob selbige nur zur eigenen Nachzucht junger Bäume hinreichend sey, welchenfalls sie nicht in Anschlag kommt; oder ob man auch etwas daraus verkaufen könne? da man dann den Ueberschlag machet, was vor Baumarten, wie stark am Gewächse, und wie viel ohngefähr jährlich zu verkaufen stehet, und sodann entweder nach Schocken, Hunderten, oder einzelnen Stämmen, die Taxe darnach einrichtet.

(a) S. von Schweder, c. l. §. 10.

(b) S. Lipius, c. l. §. 4.

(c) S. von Bennigsen von Anschlag der Güther in Sachsen, §. 50.

§. 12.

b) Bey dem Anschlag eines Weinberges regardiret man vorhero auf die Güte und Qualität des Weinbaues selbiger Gegend überhaupt. Hernach beurtheilet man den vorliegenden Weinberg nach seiner eigenen Beschaffenheit in Ansehung seiner Situation, Lage, Güte des Bodens, und der Stöcke, Gröse, Bestockung, Pfalhausen, und auch des Obstes, welches etwa in selbigen mit befindlich ist. Ferner muß man genau wissen, wie der Winzer eigentlich im Gehalt stehe, wie viel jährlich etwa gegrubet werde; wie viel etwa Pfäle zuzuschiesen seyn möchten, und ob der Pachter das Pfalholz forstzinsfrey, oder gegen $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ oder ganze Bezahlung bekommen soll; was etwa der Pachter auf die Reparaturen der Vermachung beyzutragen habe; und endlich und hauptsächlich, was der Mostpreis, ein Jahr ins andere gerechnet, betrage, welches, wenn es seyn kann, aus sichern Wirthschaftsrechnungen von wenigstens 12. auf einander folgenden Jahren zu erforschen ist, weil erst binnen solcher Zeitfrist sich die Nutzungen und Unkosten des Weinbaues an manchen Orten zu proportioniren pfleget. Ohne solche Rechnungen aber wird man selber arbitriren, und darunter desto genauer verfahren müssen, je leichter man sich hierbey trügen kann.

Hat man nun alle nöthige Nachrichten bey der Hand, und man will zur Anschlagung selbst schreiten; so formiret man zuerst die jährliche Einnahme. In dieselbe kommt nun der Most, denn derselbe ist es lediglich allein, so hier in Ansatz zu bringen ist, weil er eigentlich der Fructus naturalis ist, die Ziehung zu Weine aber ad industriam gehöret, und dem Pachter überlassen werden muß, ob er den Most verkaufen, oder denselben zu Wein liegen lassen, und seinen Vortheil bey dem Weinverkauf suchen will (a). Sodann kommt das Obst in die Einnahme, und man verfähret bey Anschlagung desselben eben so, wie bey dem Anschlag der Obstgärten gezeiget worden. Die Graseratine in denen Weinbergen kommen nicht in Anschlag,

denn

denn sie werden insgemein dem Winzer mit überlassen. Eben so gehet es auch den Kürbsen, welche etwa auf die Gruben gesteckt werden, denn halb gehören sie dem Winzer, und die andere Hälfte wird zur Hausconsumtion gerechnet.

Von demjenigen nun, was in die Einnahme gekommen, werden nachfolgende Posten abgezogen, und in Ausgabe gebracht, als 1) das Stammlohn, 2) die Deputatfrüchte des Winzers an Korn, Gerste, Weitzen, Erbsen, Heydekorn, 3) das Grubenlohn, 4) die benöthigten Fuder Mist, weil derselbe doch dem Feldbau entgehet, 5) die Zaunreparaturkosten, 6) die benöthigten Schocke Weinpfähle, 7) das Leserlohn, und 8) das Presserlohn. Das Hefteſtroh kommt nicht in Ausgabe, weil hingegen das Werhaulaub, so nach der Gewohnheit halb dem Winzer, und halb vor das Hofvieh gehöret, in der Nutzung ebenfalls weggelassen und damit gleichsam compensiret wird. Was nun nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme übrig bleibet, kommt zur jährlichen Weinbergsnutzung in Anschlag.

Die Bau- und Erhaltungskosten des Winzerhauses und der Presse, können hier so wenig in den Anschlag kommen, als bey dem Feldbau die Reparaturen der Gesindewohnung und Wirthschaftsgebäude, auch Scheunen und Böden; obgleich dieserwegen in dem Pachtcontract Vorsehung geschehen muß. Eben so bleiben auch die Weingefäse um deswillen von der Rechnung ausgeschlossen, weil solche mehr in den Keller, als in den Weinberg gehören, und theils unter dem Inventario schon mit begriffen sind, theils aber in dem Pachtcontract ausgemacht ist, wie es wegen des Faßholzes und Reifstäbe gehalten werden soll.

(a) S. Vorläufige Frage: Ob ein Weinberg nutzbar sey? in dem 2ten Bande der ökonomischen Nachrichten, p. 685. u. f. Anderweite Frage: Welches nützlicher sey, den Ertrag eines Weinbergs, als Most, oder als Wein, zu verkaufen? eben das. 5ter Band, p. 161. u. f. Completirung einer zwölfjährigen Nutzungsrechnung vom Weinbau, ibid. 6ter Band, p. 600. u. f.

§. 13.

c) Wenn man den Hopfenbau anschlagen will; so muß man dabey fast eben die Untersuchungen und Betrachtungen anstellen, wie bey dem Weinbau. Auf die Güte des Geleges, auf die Tragbarkeit des Bodens, auf die Gröse des Fleckes, auf die Menge der Stöcke, auf den Aufwand vor die Bestellung an Stangen und übrigen Unkosten, und selbst auf den Mist kommt alles an. Das unproportionirliche Steigen und Fallen des Hopfenpreises, und die Mißlichkeit, ja öfters gänzliches Umschlagen dieser Frucht, wird dabey auch nicht zu vergessen seyn.

Da die Bekielung eines Hopfenlandes sowohl, als dessen Bearbeitung, wegen Verschiedenheit des Bodens, oder auch wohl nur Gewohnheit der Gegend, nicht aller Orten gleich, sondern öfters sehr verschieden ist; so kann man auch, wenn gleich die Gröse des Gartens schon bewußt ist, eben nicht allemahl so gar genau wissen, wie viel eigentlich Hopfenstöcke oder Gruben in selbigem befindlich sind, und wie viel man aus denselben Brahmen anschiesen lasse. Um allzuvieles wird ein Hopfenbauverständiger sich wohl eben nicht irren können, denn je gröser die Gruben sind, je mehr Wurzeln liegen auch darin, daher es im Hauptwerke nicht darauf ankommt, daß sie ungleich weiter aus einander liegen, als die kleinen, die um ein vieles näher an einander stehen, aber auch weniger Wurzeln enthalten; jedoch ist es wohl gethan, sich darnach zu erkundigen, woferne es der Augenschein nicht gleich selbst geben wollte. In Sachsen z. E. leget man an einigen Orten nicht mehr als drey Hopfenwurzeln in jede dazu proportionirte Grube, welche man hernach vor einen Stock rechnet;

anderswo werden die Gruben auch zu 4. bis 6. ja zu 8. bis 10. Wurzeln eingerichtet, so aber auch das höchste ist. Sie viel man aber Wurzeln zu einem Stock geschlagen hat, nur so viele, und mehrere nicht, läßt man hernach in regula auch Keime aufkommen; wo man aber viele Wurzeln in eine Grube zusammengeleget hat, da läßt man auch auf jeder ein oder zwey Keime, nach Proportion der Vielheit der Wurzeln und der Tragbarkeit des Bodens, drüber aufschiesen, dadurch man dann in Ueberschlagung der Brahmen nach den Stöcken ziemlich ungewiß wird; doch würde es abermahls so gar viel nicht auf sich haben, weil man eben nicht in Gewohnheit hat, die Brahmen überhaupt zu zählen, wenn nur nicht zugleich die Zahl der Hopfenstöcke, umzukehrender Rechnung nach, auf die man eher contiret, dadurch unsicher gestellet würde. Es wird also am besten gethan seyn, auf die Gruben selbst und deren Beschaffenheit zu sehen, was selbige etwa nach ihren Umständen uns zu versprechen scheinen.

Am gewöhnlichsten ist, auf die Hopfenstangen zu sehen, und nach der Anzahl ihrer Haufen den Ueberschlag zu machen. Denn ob es wohl nicht durchgängig, weder im Stocken, noch im Einzählen, übereintrift; so darf man sich doch nur nach dem Gebrauch jedesmahliger Gegend erkundigen, und darnach seine Rechnung machen. Gemeiniglich pfleget man zu drey Hopfenranken eine Stange zu stosen, wie dann eine 4- oder 6-klehlige Grube 2. Stangen, eine 8- oder 10-klehlige aber, welche aber auch 12. Brahmen treibet, 4. Stangen bekommt. Nach der Hopfenlese, und wenn man sie ausziehet, und jochweise zusammenleget, werden in 1. Haufen 5. Schocke gebracht, doch, wie gedacht, nach jedes Orts Gewohnheit mehr oder weniger. Auf 1. Acker Land kann man 32. Stangenhaufen obiger Zahl rechnen, mit Einschluß der nöthigen Gänge und Raine. Ferner wird man finden, daß man ein Jahr ins andere, und zum Mittel gerechnet, mehr nicht als auf 1. Stangenhaufen 2. Hopfenscheffel Zuwachs erwarten könne; denn was diese Frucht in einem Jahre etwa mehreres bringet, trägt sie in einem andern desto weniger, auch wohl gar nichts. Ein Hopfenscheffel aber hält gemeiniglich mehr, als ein Scheffel Getreydemaas: z. E. in der Gegend von Torgau hält er 5. Viertel Scheffel dresdner Getreydemaas; ist er anderer Orten gröser oder kleiner, muß man sich darnach richten. Aller Orten wird der Hopfen gehäuft gemessen, ob aber solches mit einem Druck oder nur lockerhin geschehe, ist verschieden. Noch weit verschiedener aber ist der Preis, denn manche Jahre gilt er 5. Rthlr. und drüber, in andern 12. Gröschen und drunter; man muß also nach einem Durchschnitt von verschiedenen Jahren rechnen (a). Uebrigens ist zu bemerken, daß, wenn man den Hopfen grün misset, man hernach im Ausmessen Ueberschuß haben wird, weil sich die Häupter im Trocknen aus einander schliesen; misset man ihn aber trocken wieder um, wird man einmessen, weil sich die Häupter sodann sehr zerstosen und die Blätter brechen.

Den Aufwand betreffend, so wird man die Bestellungskosten leicht ausrechnen können, wenn man weiß, was der Hopfengärtner an Lohn und Deputat bekommt, und was etwa sonsten noch vor Beyarbeit dabey vorkommt. Auserdem aber kann man hier eben so verfahren, als bey dem Weinbau, und die Hopfenbearbeitungskosten nach Stangenhaufen überschlagen, da man dann auf 1. Joch oder Haufen von 5. Schock Stangen überhaupt 12. Gr. rechnen kann; die Lese aber muß besonders besorget werden. Wo man Dienste darzu hat, giebt man von 1. Scheffel 4. Pf. Pflückerlohn, 8. Pf. aber, wenn keine darzu vorhanden sind. Auf 3. Joch Stangen gehöret sich jährlich 1. Fuder guter Mist, mancher Orten aber muß er auch mit wenigerm zufrieden seyn. Auf 2. Joche hat man jährlich

1. Schock

1. Schock Stangen Abgang, folglich so viel neue Stangen zu rechnen. Was Stangen und Mist jedes Orts gelten, oder vielmehr wie hoch sie öconomisch zu rechnen sind, wird sich leicht zeigen (b). Die eigene Consumtion des Hopfens zur Brauerey wird bey adelichen Güthern, wo es nur auf den Hausstrunk ankommt, abgerechnet, nicht aber bey einer Amtsbrauerey, als welche gemeiniglich viele Dörfer mit Bier versorget, mithin die Brauerey im Grosen treibet; hingegen wird auch bey dem Anschlag der Amtsbrauerey der in selbige zu verwendende Hopfen in die Ausgabe gebracht.

(a) Ich habe selbst vielmahl gesehen, daß der böhmische Hopfen, der gemeiniglich nach dem Gewicht verkauft wird, der Centner in manchen Jahren 10. 12. bis 15. Gulden, in andern aber, wo er nicht gerathen, 40. 50. bis 60. Gulden, gegolten hat.

(b) Obgleich diese Data zum Anschlag des Hopfenbaues, die ich aus des Herrn von Bennigsen Abhandl. vom Anschlag der Güther, §. 166. u. f. entlehnet habe, eigentlich auf den sächsischen Hopfenbau gerichtet sind; so können sie dennoch auch in andern Ländern dabey mit Nutzen gebraucht werden.

§. 14.

f) Die Viehzucht ist bekammermasen der andere Hauptheil einer Landwirthschaft. Wir müssen also sehen, was bey einem Nutzungs- oder Pachtanschlag desselben zu beobachten ist.

Zuförderst ist zu merken, daß dasjenige Vieh, was zu Bestellung des Ackers vonnöthen ist, und zu diesem Behuf unterhalten werden muß, gar nicht in Anschlag kommt. Eben dieses findet auch bey der Pferdezucht Statt, wenn etwa nur so viel Fohlen gezogen werden, daß dadurch der Abgang ersetzt werden kann. Findet sich aber eine Stutterey auf dem Amte, die aber nur da angeleget werden kann, wo Sommerweide und Heuschlag im Ueberfluß ist; so kommt solche besonders in Anschlag (a).

Wenn nach denen preußischen Principiis die Wiesen, Weiden und Huthungen besonders angeschlagen werden; so ziehet man bey dem Anschlag des übrigen Viehes solches in Betrachtung, und bringet die Viehnutzung in geringern Ansatz, als sonst geschehen seyn würde, wenn die Wiesen, Weiden und Huthungen aus dem Anschlag weggeblieben wären.

Nach denen pommerischen Cammer-Principiis, pfleget man das Rindvieh ordinair zur Hälfte als milchendes Vieh, und zur andern Hälfte als Güstvieh zu rechnen. Wenn aber die Weide sehr gut, und also zuträglicher ist, mehr Milch- als Güstvieh zu halten; so wird auch wohl etwas mehr als die Hälfte vor Milchvieh, ja zuweilen wohl $\frac{2}{3}$tel, und nur $\frac{1}{3}$. Güstvieh gerechnet; und von ersterm wird in Pommern das Stück, nach Gütigkeit der Weide, zu 2. Rthlr., 1½. Rthlr., 1. Rthlr. 8. Gr., und bey schlechter Weide, und wo kein Heuschlag, oder nur gar wenig ist, nur zu 1. Rthlr. 4. Gr. oder auch wohl ein Rthlr. angeschlagen, geringer aber, oder höher nicht. Das Güstvieh wird durchgehends zu 12. Gr. bis 16. Gr. das Stück gerechnet, und wird wegen der Deputanten (b) kein Abzug gemacht (c). In Schlesien wird eine milchende Kuh vor 3. Rthlr. (d), und im Magdeburgischen zu 2. bis 3. Rthlr., das Göldevieh aber halb so hoch (e), in Anschlag gebracht.

In Sachsen wird das Rindvieh, welches nach einer richtig geordneten Wirthschaft auf dem Guthe gehalten werden kann und soll, nach seinen Sorten folgendergestalt angeschlagen. Man rechnet von der zu haltenden Anzahl melkenden Vieh allemahl das 8te Stück als Göldevieh ab, von jenem wird jede Kuh samt dem Kalbe zu 5. bis 6. Rthlr., das Stück Göldevieh aber nur halb so hoch angeschlagen, sodann kommen sowohl von

denen Ochsen als Kühen, so viel als jährlich ausgemerzet und verkauft werden können, nach der landüblichen Taxe in Anschlag; dagegen man aber in der Ausgabe zur Consumtion, die Milchnutzung vor das Gesinde, nemlich auf 2. Personen 1. Kuh gerechnet, nach dem nemlichen Anschlagspreis, so wie vor Fleisch und Fleisches Werth, vor jedes Gesinde 5. Rthlr. in Abzug bringet (f). Dieses ist aber nicht die einzige Verfahrungsart, so in Sachsen gebräuchlich ist. Andere punctiren alle Einnahme und Ausgabe aus etwa vorhandenen Rechnungen aufs genaueste aus, und formiren darauf ihre Taxe; welches keinesweges verwerflich, nur nicht allemahl thunlich ist. Wieder andere setzen erst alle vorhandene melkende Kühe auf den gewöhnlichen Nutzungspreis dasiger Gegend, ziehen aber hernach von jeder derselben den vierten Theil des vorhin darauf gelegten Preises wieder ab, womit sie auf die Milchwerksconsumtion vor das Gesinde, und auf die etwa gölde bleibenden Kühe compensiren; und ihre Rechnung wird auch richtig zutreffen. Noch andere gehen hierunter specieller. Sie überzählen erst alle ihre Kühe, lassen hernach so viel Kühe zurück fallen, als zum Milchwerke vor das Gesinde nöthig sind, von dem ganzen Kuhviehbestand setzen sie das zehende Stück als gölde bleibend zur halben Nutzung, die sodann aber noch übrigen Kühe in vollem Nutzungspreis an. Im Calculo trift diese Taxationsart mit der vorigen genau überein, und ist hierüber noch die üblichste; wobey jedoch in manchen Gegenden die Umstände erheischen, auch wohl schon das achte Stück als gölde bleibend, und nur zur halben Nutzung zu rechnen. Auch taxiren einige Anschläge alles Vieh blos nach dem landüblichen Weidegelde, und kommen auch, wenn die Wiesen selbst angeschlagen werden, damit richtig aus. Man muß sich aber dabey sehr wohl vorsehen, sonst gar leicht ein gemischter und fehlerhafter Anschlag daraus entstehen kann. Man schläget nemlich das erbauete Heu und Grummet nach Fudern oder Centnern zu Gelde an, und läßt die Triften und Huthungen selbsten ganz weg, von dem nutzbaren Vieh aber leget man jedem Stücke indistincte ein gewisses landübliches Weide- und Triftgeld gleichsam als ein Währgeld auf (g), und formiret nach solchem hernach die Anschlagung des Viehstandes (h).

(a) Davon soll in dem Art. Stutterey mit mehrerm gehandelt werden.

(b) Z. E. der Hirten, Nachtwächter ꝛc.

(c) S. von Schweder von Anschlagung der Güther, im Anhang, §. 13. 14.

(d) S. Lipius, c. l. p. 164.

(e) S. Gasters Einleitung, Cap. 6. §. 10. p. 177. Balzer in seinen Anmerkungen über Schweders Tractat von Anschlagung der Güther, p. 79. will das Güstevieh durchaus nicht gerechnet wissen, weil es keinen Nutzen giebt, und nur Zuwachs ist.

(f) S. Hrn. von Bennigsen Anschlag des Rittergutes Adelsheim, im 13. Bande der öconom. Nachrichten, p. 633. und 674.

(g) Dieses Weidegeld wird in Sachsen zwar verschieden, am landüblichsten oder gewöhnlichsten aber auf

1. Pferd 2. Rthlr.
1. jährig Fohlen 1. Rthlr. 12. Gr.
1. Ochsen 1. Rthlr. 12. Gr.
1. Kuh 1. Rthlr.
1. Stück Göldevieh 12. Gr.
1. Ziege 3. Gr.
1. Schaaf 2. Gr.
1. Schwein 3. Gr.
1. Gans 8. Pf. gerechnet; S. von Bennigsen Abhandlung von Anschlagung der Güther in Sachsen, §. 121.

(h) S. eben daselbst §. 91. und 284.

§. 15.

Die Schäfereyen werden gar verschiedentlich angeschlagen. Jedes hundert Schaafe, so

so in den Winter genommen werden kann, pfleget in Pommern zu 12. 16. bis 18. Rthlr. (a), im Magdeburgischen zu 10. Rthlr. (b), nachdem die Weide gut ist, und eine gute Sorte von Wolle fällt, und die Schaafe gut stehen, angeschlagen zu werden, als welches an freyem Gelde zu verstehen ist, indem wegen des Schäfers nichts abgezogen wird. Diese Art, die Schäferey anzuschlagen, ist auch in Thüringen, im Mansfeldischen, Coburgischen und Hennebergischen gebräuchlich. Es setzt aber diese Anschlagungsart einen bereits vorhero gemachten Special-Anschlag zum Voraus, in welchem man berechnet, was etwa nach Abzug allen Aufwands von jedem hundert Schaafen vor Abnutzung übrig bleiben möchte. Die Division aber ergiebet, wie viel eigentlich auf ein jedes Stück oder Noß kommt. Folgende von Hrn. von Benningsen nach dem sächsischen Fus eingerichtete zwey Special-Anschläge können uns zum Muster dienen.

Rechnung über eine einschürige reine Schäferey von 1000. Noß.

Einnahme.

100½. Stein Wolle, als:				
97½. Stein von 975. Stück alt Vieh, nach 10. Stück auf 1. Stein,				
2¼. Stein von 220. Lämmern, nach 80. auf 1. Stein,				
à 6. Rthlr. thut	601 Rthlr.	12 Gr.	—	Pf.
205. Stück Merzvieh, als:				
92. alte Hammel, à 2. Rthlr. thut	184	—	—	—
63. alte Schaafe, à 1. Rthlr. thut	63	—	—	—
30. Jährlinge, à 21. Gr. thut	26	—	6	—
20. Lämmer, à 12. Gr. thut	10	—	—	—
25. Sterbefelle, à 5. Gr. 6. Pf. thut	5	—	17	6
Summa:	890	—	11	6
Hiervon des Schäfers 8tel an	111	—	7	5½
Verbleibet Nutzung:	779	—	4	½

Aufwand.

24. Fuder Heu, à 6. Rthlr. thut	144	—	—	—
2. Fuder Grummet vor die Lämmer, à 5. Rthlr. thut	10	—	—	—
2. Fuder dito vor des Schäfers 2. Kühe	10	—	—	—
6. Scheffel Hafer vor die Lämmer, à 20. Gr. thut	5	—	—	—
2. Scheffel schwarz Salz, à 20. Gr. thut	1	—	16	—
Schaafschererlohn auf 975. Stück alt Vieh, à 2. Pf. thut	6	—	18	2
Dito auf 220. Lämmer, à 1. Pf. thut	—	—	18	4
8. Pfund Wollband	1	—	8	—
Summa:	179	—	12	6
Von denen 4. letztern Posten des Schäfers 8tel abgezogen mit	1	—	7	6½
Verbleibet:	178	—	4	11½

Hierzu kommt ferner			
12 Scheffel Korn Deputat dem Schäfer à 1½. Rthlr. thut	18 Rthlr.	— Gr.	— Pf.
12 Scheffel Gerste dito à 1. Rthlr.	12 —	—	—
1½ Scheffel Weitzen, à 2. Rthlr.	3 —	—	—
1 Scheffel Erbsen,	1 —	16 —	—
2 Scheffel Heydekorn	1 —	16 —	—
Triftgeld auf 135. Stück Vorvieh, à 2. Gr.	11 —	6 —	—
Dito vor 2. Schäfers Kühe, à 1. Rthlr.	2 —	—	—
Gräserey vor selbige, à 12. Gr.	1 —	—	—
Weidegeld vor 4. Schweine, à 3. Gr.	—	12 —	—
Leseholz ppter	1 —	12 —	—
Summa:	230 —	18 —	11½
Diese von der Einnahme abgezogen, bleibet Nutzung:	548 —	9 —	1½

Ist auf jedes Noß 15. Gr. ½. Pf.

Rechnung über eine zweyschürige melke Schäferey von 1000. Noß.

Einnahme.

83¼. Stein Wolle, als:			
80½. Stein von 966. Stück alt Vieh, nach 12. Stück zum Stein, und zwar			
48½. Stein Winterwolle, à 6½. Rthlr.	315 —	6 —	—
32. Stein Sommerwolle, à 6. Rthlr.	192 —	—	—
2¼. Stein von 480. Lämmern, nach 100. Stück zum Stein, à 6. Rthlr.	16 —	12 —	—
Milchgeld von 320. melkenden Schaafen, in circa à 4. Gr.	53 —	8 —	—
Dergleichen von 80. Stück Vorvieh ppter	13 —	8 —	—
½. Schock Schaafkäse, à 1. Gr.	1 —	6 —	—
246. Stück Merzvieh, als:			
65. alte Hammel, à 1. Rthlr. 16. Gr.	108 —	8 —	—
96. alte Schaafe, à 21. Gr.	84 —	—	—
40. Jährlinge, à 16. Gr.	26 —	16 —	—
45. Lämmer, à 10. Gr. 6. Pf.	19 —	16 —	6
36. Sterbestelle, à 5. Gr.	7 —	12 —	—
Summa:	837 —	20 —	6 —
Hiervon des Schäfers Stel an	104 —	17 —	6½
Verbleibt Nutzung:	733 —	2 —	11½

Aufwand.

30. Fuder Heu, à 6. Rthlr.	180 Rthlr.	ß Gr.	ß Pf.
3. Fuder Grummet, à 5. Rthlr.	15 —	ß —	ß —
2. Fuder dito dem Schäfer vor seine Kühe	10 —	ß —	ß —
8. Scheffel Hafer vor die Lämmer, à 20. Gr.	6 —	16 —	ß —
2 Rthlr. 12 Gr. vor 3. Scheffel schwarz Salz, à 20. Gr.			
6 — 17 — Schaafschererlohn auf 966. Stück alt Vieh, à 2. Pf.			
ß — 23 — 4 Pf. dergleichen auf 280. Lämmer, à 1. Pf.			
10 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. hiervon			
1 — 6 — 6½ — des Schäfers 8tel,			
verbleibt ß ß ß ß	8 —	21 —	9½ —
12. Scheffel Deputatkorn dem Schäfer, à 1½. Rthlr. ß	18 —	ß —	ß —
12. Scheffel Gerste demselben, à 1. Rthlr. ß ß	12 —	ß —	ß —
1½. Scheffel Weitzen, à 2. Rthlr. ß ß ß	3 —	ß —	ß —
1. Scheffel Erbsen ß ß ß ß ß	1 —	16 —	ß —
2. Scheffel Heydekorn ß ß ß ß ß	1 —	16 —	ß —
Triftgeld auf 135. Stück Vorvieh, à 2. Gr. ß ß	11 —	6 —	ß —
Dergleichen auf 2. Schäferkühe, à 1. Rthlr. ß ß ß	2 —	ß —	ß —
Gräserey vor selbige, à 12. Gr. ß ß ß	1 —	ß —	ß —
Weidegeld auf 4. Schweine, à 3. Gr. ß ß	ß —	12 —	ß —
Leseholz ppter ß ß ß ß	1 —	12 —	ß —
Summa:	273 —	3 —	9½ —
Von der Einnahme abgezogen, verbleibet Nutzung:	459 —	23 —	1½ —

Ist auf jedes Noß 12. Gr. 7. Pf. (c).

(a) S. von Schweder, c. l. §. 15.

(b) S. Gasser, c. l. §. XI. p. 179.

(c) Da nach diesen Berechnungen, jedes Noß bey einer einschürigen Schäferey auf 15. Gr. ½. Pf. und bey einer zweyschürigen auf 12. Gr. 7. Pf. berechnet wird, der Hr. von Bennigsen aber in seinem Anschlag des Ritterguths Adelsheim, durch die Bank nur 12. Gr. auf jedes Noß ansetzet; so würde nach diesem letztern Ansatz das Hundert, so überwintert werden kann, im Anschlag auf 50. Rthlr. zu stehen kommen; woraus zugleich der grose Unterschied zwischen denen pommerischen und magdeburgischen, und denen sächsischen Schäfereyen ersehen werden kann.

§. 26.

Die Schweinezucht muß ihrer Abnutzung halber nach der guten oder geringhaltigern Gelegenheit des Orts beurtheilet werden. Wo starkes Brauwesen und Branntweinbrennen ist, sind sie gemeiniglich sehr nutzbar. Wo auch viel Getreyde erbauet wird, und davon viel geringes, auch Spreu und Kaff abgehet, gedeyen sie auch schon gar gut. Auch ist bey ihnen mit auf die Holzung und Masung zu sehen: denn obgleich diese besonders zu taxiren ist; so sind ihnen doch solche Triften schon an sich selbst angenehm, und folglich zuträglich. In Vorpommern werden die Schweine gar nicht in Anschlag gebracht (a). In Hinterpommern pflegte man sonst von allen Schweinen den dritten Theil zum Verkauf zu rechnen, und zwar das Stück zu 1. Rthlr. bis 1. Rthlr. 8. Gr. welches auch nicht unbillig, sonderlich wenn alle darauf zu verwendende Kosten, als Korn

vor die Ferkel und Hüterlohn, in dem Anschlage abgezogen werden. Jetzo rechnet man in Hinterpommern, auch in der Mark Brandenburg, nach Abzug der Schlachtschweine vor das Hays, 2. Rthlr. mehr oder weniger vor jede Mandel der übrigen Schweine, worzu jedoch die Ferkel unter einem Jahre nicht mit gehören, und wo alsdann auch wegen der Kosten weiter keine Abzüge gemacht werden (b); oder man setzet ex æquo & bono vor ein Schock Schweine 8. oder 10. Rthlr. aus (c); oder rechnet auch auf den zur Abnutzung ausgesetzten dritten Theil, vor das Stück 12. 16. bis 18. Groschen an. Im Magdeburgischen setzet man vor die Schweinezucht nur en general etwas an, richtet sich aber dabey nach der Brauerey, und schläget die Trekern, um mehrerer Accurateſſe und Ordnung willen, besonders an (d). In Sachsen macht man mit den Schweinen auch keine sonderliche Umstände, sondern setzt in Pausch und Bogen ein gewisses Geldquantum vor die Schweinezucht an. Diejenigen, welche etwas abgemessenere Schritte thun wollen, nehmen blos die Fahrsauen nach ihrer Anzahl in die Taxe, und rechnen dann, nach des Orts Gelegenheit, 8. meist 10. Rthlr. jährliche Abnutzung von jeder (e); alles übrige Schweinevieh aber wird schlechthin übergangen (f). In Schlesien wird an denjenigen Orten, wo starke Branntweinbrennereyen und Brauereyen sind, auf die Schweinezucht mit gesehen, und jedes Stück mit 6. Gr. in Anschlag gebracht (g).

(a) S. Balzers Anmerkungen, p. 80.

(b) S. von Schweder, c. l. p. 195. u. f.

(c) S. eben daselbst, p. 357.

(d) S. Gasser, c. l. p. 180.

(e) Man rechnet nemlich, daß jede Fahrsau in zwey Würfen nur 12. Ferkel bringet. Von diesen schlägt man wieder die Hälfte an 6. Ferkeln, als verunglückt, und von denen übrigen 6. Ferkeln, noch das dritte Theil oder 2. Ferkel vor den Aufwand zurück. Werden nun die zur Nutzung verbleibende 4. Ferkel als Läufer verkauft, und zwar, nachdem der gewöhnliche Preis ist, das Stück entweder zu 2. Rthlr. oder zu 1½. Rthlr. so kommt auf jede Fahrsau respective 8. oder 10. Rthlr. Nutzung.

(f) S. von Bennigsen Abhandlung vom Anschlag der Güther, §. 96.

(g) S. Lipius, c. l. p. 165.

§. 17.

Ziegen zu halten, ist wegen des groſen Schadens, den sie am jungen Holze thun, nicht aller Orten erlaubt. Wo aber dergleichen dennoch gehalten werden, da müssen sie allerdings mit in den Anschlag kommen, weil sie sich in dem Nutzen schon ganz ergiebig bezeigen. In der Mark Brandenburg kamen ehedem die Ziegen nicht besonders in Anschlag, sondern man übergieng sie, setzte aber statt ihrer am Kuh- und Rindvieh einige Stücke mehr an, und in Nutzen. Nunmehro aber werden sie auch daselbst vor sich angeschlagen, und man rechnet 3. Ziegen einer Kuh in der Nutzung gleich, die Böcke und den Zuwachs aber, exclusive der Saugezickeln, schläget man nach einem Weidegelde das Stück zu 6. bis 8. Gr. an (a). Im Magdeburgischen kommen die Ziegen gar selten in Anschlag, weil keine Gelegenheit ist, selbige zu halten (b). In Pommern, wo dergleichen nach Gelegenheit des Orts gehalten werden, indem solches nicht allenthalben erlaubt ist (c), kommen sie auch nicht besonders in Anschlag, sondern es wird statt derſelben an Rindvieh oder Kühen etwas hinzugethan; sie pflegen auch wohl nach Art des Rindviehes in Anschlag gebracht zu werden, da man die Hälfte vor Milchvieh und die andere Hälfte vor Güstvieh, den Abnutz von 3. Stücken aber so hoch, als den Abnutz von einer Kuh rechnet, vorhero aber die Böcke

und

und Höcken abziehet (d). In Sachsen scheinet die Proportionirung der Ziegen mit den Kühen ebenfalls zur Norm angenommen zu seyn, indem eine Ziege nach des Orts-Gelegenheit auf 1. Rthlr., 1½. Rthlr., auch wohl 1. Rthlr. 18. Gr. zur jährlichen Nutzung angeschlagen wird; und man rechnet auch 3. Ziegen in der Nutzung einer Kuh gleich (e).

(a) Davon aber dasjenige abgezogen wird, was denen Hirten gegeben werden muß. S. märkische Anschläge bey der königl. preußischen Hypotheken- und Concurs-Ordnung, sub G. 3. §. 8. & G. 5. Sect. 2. Tit. 4.

(b) S. Gasser, c. l. p. 180.

(c) S. pommerische Bauerordnung, Tit. 14. und Edicte wegen Haltung der Ziegen, vom 21. Sept. 1699. 18. Sept. 1705. 12. Nov. 1719.

(d) S. von Schweder, c. l. p. 192. u. f.

(e) S. von Bennigsen, c. l. §. 94.

§. 18.

Da ich von dem Anschlag der Bienenzucht schon anderwärts (a) gehandelt habe; so ist nur noch das Federvieh übrig. Die Federviehzucht richtet sich darnach, ob ein Strohm vorhanden, worauf die Gänse oder Endten ohne Fütterung aufgezogen werden können. Was von dem übrigen Federvieh einzunehmen, ist von keiner Erheblichkeit, und bestehet der meiste Nutzen darinnen, daß die eigene Wirthschaft daraus versehen werden kann. Man pfleget derowegen vor sämtliches Federvieh ex æquo & bono etwas; z. E. in Schlesien bey einem Amte 10. Rthlr. (b) anzusetzen.

Bey den Gänsen, wenn sie specificirte angeschlagen werden sollen, ist auch nachfolgender Fus gebräuchlich. Man zählet nemlich alle Saamengänse zusammen, und wirft auf 8. Stück derselben allemahl einen Gänserich ohne Taxe ein; auf jede Saamengans rechnet man 12. junge Gänse, ziehet aber davon 6. Stück als verunglückt, und 3. Stück vor die Unkosten ab; so, daß auf jede Saamengans 3. Stück völlig aufgebrachte junge Gänse gesetzet werden, da dann jedes Stück zu 4. 5. oder 6. Gr. nach Landesart zum Verkauf als jährliche Abnutzung gerechnet und angeschlagen wird c).

Bey den Endten kann man es eben so machen. Man rechnet auf jede Saamenendte 8. junge, ziehet davon 4. vor die Fütterung, und 2. als verunglückt, ab, und die verbleibende 2. Stück, so verkauft werden, kommen in Anschlag, und kann man das Stück doch wenigstens auf 2. Gr. rechnen.

Auch kann man mit den welschen oder Truthühnern auf diese Art verfahren. Auf jede Truthenne rechnet man 12. junge, ziehet davon 8. Stück auf die Kosten und als verunglückt ab, und schläget die verbleibende 4. Stück zu Gelde an: und wenn man das Stück nur zu 3. Gr. rechnet; so bringet doch jede alte Truthenne 12. Gr. jährliche Abnutzung.

Was die Hofhühner betrift, pfleget man auf jede Henne nach advenant ein ganzes oder halb Schock Eyer gegen das dazu erforderliche Futter, oder auch wohl in Pausch und Bogen 3. Gr. Pacht zu verwilligen; wobey aber alle Hähne und junge Hühner in keinen Anschlag kommen.

Bey der Taubenflucht pfleget man auf jedes 100. Paar alte Tauben, in dreymahlger Hecke, 300. Paar junge Tauben zu rechnen, davon aber 200. Paar, als verunglückt, oder zur Nachzucht, und noch 50. Paar vor den Aufwand abzuziehen, die zum Verkauf verbleibende 50. Paar aber, nach dem landüblichen Preis, in Anschlag zu bringen (d).

(a) S. den Art. Bienenzucht.

(b) S. Lipius, c. l. p. 165.

(c) S. von Bennigsen Abhandlung von Anschlagung der Güther, §. 100.

(d) S. ebendaselbst, §. 101 – 104.

§. 19.

Nach den Höfen kommen die übrigen öconomischen Pertinentien. Die Fischerey, sowohl die wilde in den Flüssen, Bächen und Seen, als die Teichfischerey, ist bey manchen Aemtern sehr beträchtlich, und bringet zuweilen eine starke jährliche Einnahme, zumahl wenn in der Nähe viele und grose Städte, und besonders viele catholische Klöster befindlich sind, wo der Absatz der Fische in groser Menge beständig gewiß ist. Wie sothane Fischereyen angeschlagen werden, brauche ich hier nicht zu wiederholen, da ich bereits an einem andern Orte (a) davon gehandelt habe.

(a) S. den Art. Fischerey, im dritten Bande dieses Magazins.

§. 20.

Eben so überflüssig würde es seyn, wenn ich hier nochmahls zeigen sollte, wie die Mühlennutzungen angeschlagen werden, da ich ebenfalls schon anderwärts ausführliche Anweisung darzu gegeben habe (a).

(a) S. den Art. Mühlenwesen.

§. 21.

Von der Branntweinbrennerey und dem Brauwesen, befinden sich in diesem Werke gleichfalls schon besondere Abhandlungen; und da habe ich zugleich gewiesen, wie die Nutzungen von diesen beyden Wirthschaftstheilen angeschlagen zu werden pflegen, daher mich auch dieserwegen dahin referiren muß.

§. 22.

Zu denen Amtspertinentien gehören auch nicht selten die Ziegelscheunen. Will man eine Ziegelbrennerey nach ihrer Abnutzung anschlagen; so muß man sich vorhero nach verschiedenen Dingen erkundigen; man muß z. E. wissen, wie gros der Ofen ist, und wie viel tausend Steine auf einmahl gebrannt werden? wie viel von jeder Sorte? wie oft in einem Jahre? wie es um das Erdewerfen, Anführen und Sümpfen stehet? ob das Wasser in den Sumpf geleitet werden kann, oder angeführet werden muß? was das Streicher- Brenner- Ein- und Ausführerlohn beträget? ob, vor die Decke zu machen, besonders etwas bezahlet wird? wie viel Klastern Holz zu jedem Brande gegeben werden? und welcher Sorte? und wie lang? ob und was der Ziegler noch oben drein an Getreyde, Bier oder Halbbier erhält? ob er etwa ein Stückgen Garten oder einiges Vieh dabey hält? was die Ziegel nach jeder Sorte dasiger Gegend gelten? wie es um die Abnahme stehet? u. d. m. Ist man von allen diesen Umständen hinreichend unterrichtet, so ist der Anschlag bald gemacht; man bringet in die

Einnahme

Die Summe der Mauer- Brunnen- und Dachsteine, so nach Tausenden verkauft werden, ingleichen der Platten, Forstziegel und Preisziegel nach den Stücken, nemlich so viel, als auf einen Brand eingesetzt werden, und rechnet sodann, wenn mehr als einmahl im Jahr gebrennet wird, sämtliche Brände zusammen, und jede Sorte Steine nach dem landüblichen Preis. Von der Summe der Einnahme wird darauf abgezogen

Die Ausgabe,

als das Zieglerlohn vom Streichen, Brennen, Ein- und Ausführen der Mauer- Born- und Dachsteine zusammen nach dem Tausend;

Ingleichen von Platten und Forstziegeln, so wie von Preisziegeln, nach Stücken.

Ferner nach jedem Brande vor das Erdewerfen.

Hierzu die Erde anzuführen.

Vor

Vor die Decke zu machen.

Das Wasser in den Sumpf zu bringen; wofern es nicht durch Rinnen hinein geleitet wird.

Weiter, was der Ziegler bey jedem Brande oben drein bekommt, sowohl an Getreyde, als an Bier.

Das Zählgeld sowohl von jedem Tausend Maner- Born- und Dachsteinen, als

von Platten, Forst- und Preisziegeln, nach jedem Thaler, pfleget der Ziegelmeister von dem Käufer zu bekommen, und wird also dafür nichts dahier ausgeworfen.

Vor die freye Weide, Gräserey und Stroh vor des Ziegelmeisters Kühe.

Vor die zu jedem Brande erforderliche Klaftern Scheitholz,

Jackenholz

und Stockholz

das Holzfuhrlohn.

Wann nun diese Summe der Ausgabe von allen Bränden des Jahrs zusammen gerechnet, und hernach von der Summe der Einnahme abgezogen wird; so ist der Ueberschuß die jährliche Nutzung der Ziegelbrennerey.

§. 23.

Bey Ziegelbrennereyen wird gemeiniglich auch etwas Kalk mit gebrannt, die Sache aber mehrentheils nur als ein Nebenwerk tractiret; wobey der Ziegler vor das Kalkbrennen eine kleine Zulage zu bekommen pfleget. Wird aber die Kalkbrennerey bey einem ordentlichen Ofen als ein Hauptwerk tractiret, so kann man bey Anschlagung derselben eben nach solchen Principiis verfahren, wie bey dem Ziegelbrennen.

§. 24.

Die Lehmgruben, welche zu der ordentlichen Ziegeley gehören, kommen in keinen Anschlag, weil ohne sie im Nutzungsanschlage keine Nutzung der Ziegeley zu berechnen wäre. Sind aber sonst einige Districte vorhanden, welche nicht nutzbarer gebraucht werden können, als daß man sich des benöthigten Lehms darauf erholete; und findet sich Gelegenheit, solche an Fremde entweder nach gewisser Grundfläche zu verpachten, oder auch den Lehm fuderweise bezahlt zu bekommen: so kommt solches Pachtgeld, oder die Losung aus denen jährlich nach einer Fraction verkauften Fudern, in Anschlag.

Auf gleiche Art ist mit den Thongruben zu verfahren, die man, zumahl an Töpfern, entweder acker- oder ruthenweise verpachten, oder den Thon fuderweise verkaufen kann.

§. 25.

In manchen Ländern finden sich grose Rohrbrücher, die jährlich einen ziemlichen Nutzen abwerfen, weil die Häuser und Wirthschaftsgebäude auf dem Lande meistens mit Rohr gedeckt werden. Bey Anschlagung der Rohrbrüche siehet man darauf, ob und wie viel Schock Bunde, nach Abzug der eigenen Consumtion, jährlich an Rohr verkauft werden können, und was das Schock in der Gegend gilt. Man berechnet solchen Ertrag nach einem sechsjährigen Durchschnitt, ziehet davon das Macherlohn ab, und bringet den Ueberschuß entweder in einer besondern Rubrik, oder auch bey der Teichnutzung, in Anschlag.

§. 26.

Die Weyden, sie mögen als Bäume stehen, oder auch nur als Strauchwerk wachsen, sind eine überaus nutzbare Sache; denn sie geben Reifstangen, Satzweyden und Reisholz zu Reparaturen der Zäune und Vermachungen, vor die Korbmacher, zu Faschinen zu allerley Erd- und Wasserbauen, und endlich auch zur Feuerung. Ist so viel Weydicht vorhanden, daß es auf 4. Schläge eingerichtet ist, so hat man jährlich einen zu hauen, und dieser allein wird nach seiner Abnutzung taxiret und in Anschlag gebracht, denn die übri-

gen

gen drey sind nur der Zuwachs. Ist es aber nicht in Schläge einzutheilen, so nimmt man das ganze Weydicht nach einmahligem Abwurf, dividiret aber selbigen mit 4., weil diese Nutzung erst in so viel Jahren herum kommt. Nur vergesse man nicht, den eigenen Wirthschaftsaufwand vorhero abzuziehen; denn wenn nach solchem Abzug wenig oder nichts übrig bleiben sollte, so kommt das Weydicht gar nicht in Anschlag.

§. 27.

Waldungen werden nicht verpachtet. Wo aber die Waldungen aus Kieferbäumen bestehen, da geben die Pechhütten jährlich eine Nutzung ab. Will man eine Pechhütte in Anschlag bringen, so muß man vorhero wissen: ob selbige Erbzins oder Pachtgeld giebt, oder gar auf Rechnung stehet. In beyden erstern Fällen ist die Taxirung bald gemacht; in letzterm aber kostet es etwas mehreres Rechnen. Da hat man sich zu erkundigen: wie viel Fuder Kiehn zu einem Schwöhlen erforderlich sind, und was er kostet? wie viel Fuder ander Holz zum Schwöhlen nöthig sind, und was jedes gilt? wie viel Faß oder Steine Pech aus einem Schwöhlen erhalten werden, und was der Stein kostet? wie viel Säcke Kohlen übrig bleiben, und was jeder gilt? wie viel Kiehnöl mit gemacht wird, und was man etwa vor Asche, Rus und dergleichen Kleinigkeiten zu rechnen hat? was der Pechmeister vor Lohn und Deputat, oder statt dessen vor Antheil an dem Peche und den Kohlen bekommt? wie viel Pechknechte zu halten sind, und wie sie stehen? was auf die Fuhren, Kiehn und Holz anzurücken, oder das Pech zu verfahren, und vor die Theer- und Pechtonnen und Gefäse, die man nicht wieder zurück bekommt, zu rechnen ist? was auf Futter- und Zehrungskosten, Accise, Zoll, und dergleichen gehet? Hält man nun eines gegen das andere, so wird man herausbringen, was von einem jeden Schwöhlen vor Profit übrig bleibet. Weiß man dann nun noch, wie vielmahl jährlich geschwöhlet wird; so hat man auch die jährliche Nutzung, von der man nur noch etwas vor die Unterhaltung des Geräthes zurückschlagen muß.

§. 28.

Ich habe schon anderwärts (a) erwähnet, daß man nach denen neuern Cammerprincipiis heute zu Tage gar kein Bedenken mehr findet, die Jagden zu verpachten. Wo nun dieses geschiehet, da kommen sie dann auch in Anschlag; wie sie aber angeschlagen werden, davon ist auch bereits an einem andern Orte gehandelt worden (b).

(a) S. den Art. Pacht und Verpacht der Güther.

(b) S. den Art. Jagdcameralwesen.

§. 29.

Es können noch weit mehr Pertinentien bey einem Amte seyn, z. E. Pottaschensiedereyen, Stärkefabriken, Salpetersiedereyen, u. d. so kann auch der Zoll, ingleichen eine Posthalterey, und dergleichen mehr, mit dem Amte verbunden seyn. Wenn nun solche zufällige Amtspertinentien dem Amts- oder Generalpachter mit verpachtet werden, so wird auch über ein jedes derselben ein Specialanschlag formiret, und die darin verbleibende Hauptsumme in den Pachtanschlag ausgeführet. Weil aber dergleichen Pertinentien besondere Oeconomien und Anstalten sind, die nicht nothwendig bey den Aemtern seyn müssen, sondern auch besonders vor sich seyn und verpachtet werden können; so wird sich von deren Anschlag in denen besondern Abhandlungen, so ihnen gewidmet sind, füglicher handeln lassen.

§. 30.

Alle bisher erwähnte Stücke machen die Einnahme des Pachtanschlages aus. Es sind aber

aber auch gemeiniglich verschiedene Ausgaben bey denen Aemtern vorhanden, die nun auch specificiret werden müssen, und gleichsam den andern Theil des Pachtanschlages ausmachen. Dergleichen Ausgaben sind z. E. folgende:

1) Zinsen, so etwa auf dem Amte haften, und von demselben jährlich abgeführet werden müssen.

2) Die Besoldung der Beamten.

3) Die Besoldung der Geistlichen, Schuldiener ꝛc.

4) Der Lohn der Gerichtsknechte.

5) Neujahrgelder.

6) Diäten und Zehrung in Forstsachen.

7) Remissiones vor die Abgebrannten.

8) Allmosen und zur Unterhaltung der Armen und Findlinge.

9) Ausgaben in Gerichtsfällen.

10) Ausgaben zu Wegebesserungen und andern Fuhren oder Vorspann, wenn nemlich die Dienstgelder in Anschlag gebracht worden, und also die Dienste mit Gelde vergütet werden müssen.

11) Besoldungen der Zoll- und Geleitsbedienten, wenn nemlich solche in dem Special-Anschlag noch nicht abgezogen worden, so aber doch meistentheils geschiehet, da dann diese Rubrike hier wegfällt.

12) Eben dieses ist auch zu sagen von dem Lohn der Winzer, Fischer und Teichknechte, Gärtner ꝛc. weil derselbe bereits in denen Specialanschlägen in Abgang und Ausgabe gebracht worden.

13) Auch kommt weder der Lohn noch die Beköstigung des Gesindes in die Ausgabe, wenn die Nutzung des Ackerbaues und der Viehzucht nach denen preußischen Principiis angeschlagen wird, weil bereits von dem Ertrag der Erndte ein gewisser Theil zu Bestreitung der Wirthschaft abgenommen worden; und dieser Theil ist allemahl so beschaffen, daß er nicht allein zur Beköstigung des Gesindes hinreichend ist, sondern auch noch vieles davon ins Geld gesetzet, und davon sowohl der Lohn, als was sonst noch in der Wirthschaft an Küchengeschirr, Böttcherwaare, Sensen, Sicheln, und dergleichen Wirthschaftsausgaben mehr, bestritten werden können.

Bey dem Anschlage nach sächsischem Fus aber, wird zwar von dem Zuwachs das Benöthigte zur Bröhtung des Gesindes auch gleich abgezogen, hingegen aber sowohl der Lohn des Gesindes, als auch das Fleischwerk, Salz, Gewürze, und andere Consumtionsausgaben, in die Ausgabe gebracht.

§. 31.

Wenn nun endlich alle Ausgaben von der Einnahme abgezogen werden; so wird der alsdann verbleibende Ueberschuß als das Pachtquantum angesehen, so man jährlich von dem Pachter fordern kann.

Was nun die Ausarbeitung des Pachtanschlags selbst betrift; so ist bey ganzen Aemtern ein Unterschied zu machen zwischen dem Hauptanschlag und denen Nebenanschlägen. Der Hauptanschlag wird, in Ansehung der Einnahme, in gewisse Capitel eingetheilet. Das erste Capitel begreift die Fixa in sich, nemlich 1) die an Gelde, 2) die an zinsbaren Stücken, und 3) die an Zinsgetreyde. Das andere Capitel enthält die steigende und fallende Nutzungen, sowohl an Gelde, als an Früchten und andern Naturalien. Und in dem dritten Capitel kommen die Nutzungen derer zum Amte gehörigen stehenden und liegenden Güther und Oeconomien vor; und da werden die Nutzungen sämtlicher zum Amte gehörigen Vorwerke, eines nach dem andern, voran gesetzet, denen die Nutzungen von denen übrigen Oeconomien und Amtsperti-nentien nachfolgen.

Der Hauptanschlag fällt sehr kurz aus, indem bey einer jeden Rubrike nur die Hauptsumme ausgeworfen, und sich dabey jedesmahl auf besondere Designationes, Berechnungen

und Spezialanschläge, bezeuget wird; selbige müssen dann umständlich und ausführlich gemacht und dem Hauptanschlage beygeleget werden. Bey einzelnen Höfen oder Meyerlehen hingegen, wird nur ein Anschlag, der ganz speciell ist, angefertiget.

Sonst ist noch zu merken, daß der Pachtanschlag in Ansehung der angeschlagenen Grund- und Wirthschaftstheile und Gerechtsame, ohne jedoch auf die angesetzte Abnutzung zu sehen, gewähret, und solches am Ende des Anschlages hinzugefüget wird.

Pestanstalten.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Pestanstalten. §. 2. Anstalten zu Abwendung der Pest. §. 3. Anstalten, so beyzeiten vorzukehren sind, wenn zu befürchten ist, daß die Pest schwerlich abgewendet werden könne. §. 4. Anstalten, wenn die Pest sich wirklich eingefunden. §. 5. Anstalten nach auf gehörter Pest. §. 6. Von denen Kosten, welche die Pestanstalten verursachen, und wie solche bestritten werden.

§. 1.

Da die Vorsorge vor die Bevölkerung des Landes, wie an seinem Orte ausführlich gezeiget worden (a), ein sehr wichtiger Gegenstand der allgemeinen Landespolicey ist; so kann auch die Vorsorge vor die Verhütung der Entvölkerung des Staats nicht weniger wichtig seyn, weil bey Unterlassung der letztern, erstere von sehr schlechter Wirkung und Nutzen seyn würde. Nun ist die Pest eine so erschreckliche Landplage, wodurch nicht selten die am besten bevölkerten Staaten auf einmahl bis zur Hälfte entvölkert worden; ist es also nicht höchst nothwendig, daß eine weise Regierung alle nur mögliche Anstalten zu Abwendung der Pest vorkehre, wenn sie haben will, daß ihre Maasregeln und Vorkehrungen zur Beförderung der Bevölkerung von Nutzen und Wirkung seyn sollen? Ehedem waren die Pesten sehr häufig; allein ehedem war man auch auf die Bevölkerung nicht so aufmerksam, und vielleicht hat man ehedem gar geglaubet, daß die Pest ein Strafgerichte GOttes sey, wider welches die menschliche Vorsicht nichts ausrichten könne, sondern der man sich geduldig unterwerfen müsse (b). Allein, obgleich die Pest allerdings ein Strafgerichte GOttes ist; so ist man dennoch heutiges Tages genugsam versichert, daß sich die Pest, so wie andere ansteckende tödtliche Krankheiten, durch vorsichtige Anstalten nicht allein von einem Lande abwenden lassen; sondern auch, daß sich ihre weitere Ausbreitung verhindern läßt, wenn gleich eine Stadt oder Gegend des Landes schon davon ergriffen ist. Diese Anstalten sind es, die ich hier vortragen werde.

(a) S. den Art. Bevölkerung.

(b) Die Türken sind noch heutiges Tages fast unaufhörlich der Pest unterworfen, weil sie das unvermeidliche Schicksal aller Dinge zur Glaubensmeynung und Grundsatz ihrer Verhaltung gemacht haben. Sie wenden wider die Pest nicht die geringste Vorsicht an. Sehen sie gleich, daß die Christen alsdann von den inficirten Orten abreisen, so verändern sie selbst dennoch ihre Wohnung nicht; sie kaufen vielmehr Kleider, welche an der Pest gestorbene Menschen getragen, nehmen solche zu eigenem Gebrauche, und sterben jenen nach.

§. 2.

Die Anstalten, durch welche man die Pest von dem Lande abzuwenden suchet, bestehen darin: Daß man 1) alle Gemeinschaft und Handlung mit Ländern, worinnen die Pest wüthet, aufhebet, und durch öffentliche Man-

date

dete allen Unterthanen und Einwohnern des Landes auf das schärfste untersaget. Diese Anstalt allein ist aber nicht hinreichend. Die Begierde der Menschen nach Geld und Guth ist viel zu gros, daß sie, ohnerachtet solches Verbots, nicht etwas wagen sollten. Sie scheuen die Gefahr nicht, oder halten dieselbe wenigstens vor nicht so gros, als sie ausgegeben wird. Sie würden also dennoch alle heimliche Mittel und Wege einschlagen, um ihren Handel mit solchen inficirten Ländern fortzusetzen, wenn man nicht auch

2) zugleich die Grenzen des Landes auf das genaueste bewachen lassen wollte, damit weder verdächtige Menschen noch Waaren von diesen Seiten in das Land eingehen könnten. Man besetzt zu dem Ende die Grenzen mit Wachen. Man läßt keine verdächtige Leute über die Grenze, sondern weiset selbige, auch wenn es nöthig ist, mit Gewalt, zurück. Ein jeder, welcher über die Grenze herein will, muß einen Paß vorzeigen, und in allen Grenzorten sind obrigkeitliche Personen bestellet, welche solche Pässe und deren Gültigkeit untersuchen müssen. Es ist aber nicht genug, daß die Pässe gültig befunden werden, sondern es müssen

3) diejenigen, von welchen es zweifelhaftig ist, ob sie mit angesteckten Personen Gemeinschaft gehabt haben, annoch die so genannte Quarantaine halten, das ist, sie müssen sich 40. Tage an einem dazu bestimmten Orte aufhalten, damit man siehet, ob sich Merkmahle der Pest an ihnen äusern. Man pfleget zu dem Ende an einem von aller Gemeinschaft und Umgange mit den Einwohnern abgesonderten Orte, ein eigenes Haus zurechte zu machen, und solches sowohl mit den allernothwendigsten Meublen, als Tischen, Stühlen, Betten, und dergleichen, als auch mit denen benöthigsten Lebensmitteln, Köchen und Aufwärtern, so wie mit einem Aufseher, der alles in dem Hause dirigiret und die tägliche Rapports an die Behörde abstattet, zu versehen. Wann nun ein Fremder die 40. Tage darin zugebracht, ohne daß sich die Pest an ihm geäusert, so wird ihm alsdann, eher aber nicht, verstattet, solches Haus zu verlassen, und seinen Weg weiter in das Land fortzusetzen.

4) Damit sich auch niemand, sonderlich geringe und schlechte oder gar liederliche Leute, in das Land heimlich einschleichen mögen; so pfleget man die Juden und Bettler von der Grenze schlechterdings zurück zu weisen, und selbige gar nicht einzulassen. Andere aber dürfen nur die Landstrasen passiren, und müssen sich aller Schleifs- und Nebenwege enthalten. Ja man pfleget zuweilen die Schleifs- und Nebenwege zu verhauen und zur Passage untüchtig zu machen. Man richtet an allen Landstrasen und Nebenwegen Stöcke oder Pfäle mit aufgehängten Warnungstafeln auf, damit ein jeder wissen könne, welchen Weg er vermeiden, und welchen er nehmen soll. Man bestellet besondere Wegebereuter, welche beständig, sowohl bey Tage, als bey der Nacht, auf denen Strasen und Wegen patrouilliren und das Einschleichen verdächtiger Menschen verhindern müssen; man suchet auch wohl diesen Endzweck durch einen von der Militz gezogenen Cordon zu erreichen. Damit auch niemand sich des Nachts heimlich über die Flüsse und Ströhme an ungewöhnlichen Passagen übersetzen lasse; so wird solches nicht allein bey schwerer und empfindlicher Strafe verboten, sondern es werden auch die Fahrzeuge bey Nacht angeschlossen, daß sich also niemand derselben bedienen kann.

5) Weil durch die Waaren, so von inficirten Orten herkommen, die Pest leicht fortgepflanzet werden kann; so pfleget man alle leicht giftfangende Waaren und Sachen, als alte Kleider, Bettgeräthe, Haare, Wolle und wollene Waaren, und dergleichen, gar nicht über die Grenze zu lassen, andere aber, bey welchen keine Gefahr so leicht zu besorgen, vorher zu räuchern. So gar die

Briefe, die aus angesteckten Ländern kommen, werden geräuchert und durch Eßig gezogen.

§. 3.

Dieses sind die gewöhnlichen Anstalten, die man zu Abwendung der Pest zu machen pfleget. Weil man aber doch nicht wissen kann, ob, aller solcher Vorsorge ohngeachtet, sich dennoch die Pest nicht ins Land einschleichen werde; so thut eine weise Landesobrigkeit allemahl wohl, wenn sie sich auf solchen unglücklichen Fall in Zeiten in Bereitschaft setzet. Sie füget nicht allein zu gedachten Abwendungsmitteln noch diejenigen hinzu, daß sie den Schutt, Schlamm und Unflat täglich von den Gassen und gemeinen Plätzen wegschaffen, und das Halten der Schweine in der Stadt verbieten, und die Schweinställe einschlagen und abbrechen läßt, damit nicht durch den Gestank die Luft verunreiniget, oder zur Contagion Anlaß gegeben werde; macht auch die Verordnung, daß die Hauswirthe nicht allzuviel Miethleute einnehmen, und die bereits zu viel eingenommene wieder abschaffen sollen, damit die Häuser nicht zu sehr mit Menschen angefüllet werden: Sondern es läßt eine weise Obrigkeit ohne Anstand Pestordnungen drucken und publiciren, in welchen die Einwohner angewiesen werden, wie sie sich zu verhalten, und was sie vor Arzneymittel zu gebrauchen haben, im Fall GOtt den Ort wirklich mit der Pest heimsuchen sollte. Sie läßt Bät- Bus- und Fasttäge anstellen. Sie verbietet die gewöhnliche Pracht bey Leichenbegängnissen, mit welcher die ausgeputzten Leichen zum Anschauen sonst aufgestellet werden, und befiehlet, daß keine Leiche über zwey Nächte unbegraben stehen bleiben soll, damit der üble Geruch keine Krankheiten veranlassen möge.

Hauptsächlich aber veranstaltet die Obrigkeit, daß die Stadt wenigstens auf ein Jahr hinlänglich mit Lebensmitteln versorget werde. Sie läßt zu dem Ende nicht allein die öffentlichen Magazine mit Getreyde, Mehl und Salz wohl anfüllen; sondern es muß sich auch ein jeder Hauswirth selbst mit einem gewissen Vorrath an Lebensmitteln versorgen. Diese Veranstaltung ist sehr nöthig. Wird sie unterlassen, so wird eine inficirte Stadt und Gegend desto unglücklicher, indem sich gemeiniglich darinnen eine erschreckliche Hungersnoth ereignet, die mehr Menschen aufreibet, als die Pest selbst.

Hiernächst wird ein Collegium Sanitatis angeordnet, wofern dergleichen nicht bereits vor beständig unterhalten wird. Dieses muß sich in solchen gefährlichen Zeiten täglich an dem bestimmten Orte versammlen, und dafür sorgen, daß, auf die eingereichte Rapports, alles Nöthige zur Pflege, Wartung und Heilung veranstaltet werde. Damit die Glieder des Collegii, zur Erhaltung ihrer eigenen Gesundheit, nicht genöthiget seyn mögen, immediate mit solchen Leuten zu sprechen, die mit denen Patienten umgehen und zu thun haben; so werden ihnen die Rapports und Anzeigen durch zwey- bis dreyerley Hände derer bestellten Aufwärter zugebracht, und durch eben solchen Weg lassen sie auch ihre darauf ertheilte Befehle ergehen. Und dennoch bleibet ihre Expedition noch allemahl sehr gefährlich.

Man nimmt ferner diejenige Personen an, die sowohl zur Cur der Seelen als des Leibes der Patienten nöthig sind, als Pestgeistliche, Medicos, Barbierer, und andere Officianten, und setzet einem jeden eine solche wöchentliche Besoldung aus, die mit der Gefahr, der sie exponiret werden, in billiger Proportion stehet.

Damit durch diese Personen keine Gesunden angesteckt werden, logiret man erstere im absonderlichen und so viel möglich entlegenen Häusern, welche zu solchem Behuf von denen Eigenthümern gemiethet oder gekauft werden;

werden; wofern nicht etwa öffentliche und dem Rathe eigenthümlich zustehende Häuser vorhanden sind, die dazu gebraucht werden können; in welchem Fall die Bedienten, die solche bisher bewohnet haben, gegen Empfangung eines gewöhnlichen Miethgeldes, dieselbe abtreten und räumen, und sich anderwärts einmiethen müssen.

Auser diesen Personen, pflegen noch folgende angenommen und bestellet zu werden, als:

Etliche Pestnotarii, welche derer Patienten Testamente verfertigen, ihre Verlassenschaft obsigniren, und andere erforderliche Actus verrichten. Sie bekommen freye Wohnung, und wenn ihnen keine gewisse Bestallung gemacht wird, pfleget ihnen eine Taxe vorgeschrieben zu werden, wie viel sie vor jeden Actum, den sie verrichten werden, vor sich und ihre Zeugen, so sie selber schaffen müssen, von dem Patienten zu fordern berechtiget seyn sollen.

Ferner, ein oder mehr Oberleichenschreiber, und verschiedene Unterleichenschreiber. Jenes Verrichtungen pflegen darin zu bestehen, daß er die von letztern erhaltene Berichte in einen vollkommenen Bericht bringet, solchen täglich sowohl dem regierenden Bürgermeister, als dem Collegio Sanitatis übergiebet, alle von letzterm gemachte Verordnungen durch die Unterleichenschreiber zur Execution bringen läßt, wie auch die Besoldung vor die Officianten und Bedienten einhebet, und ihnen wieder auszahlet.

Die Unterleichenschreiber werden in die verschiedene Viertel der Stadt und Vorstädte verleget. Ein jeder derselben muß bey entstandener Pest in dem ihm angewiesenen Viertel Morgens und Abends herumgehen, die Patienten besuchen, und was ihnen mangelt, erkundigen, auch einen schriftlichen Bericht von eines jeden Zustand, und was vor neue Patienten sich geleget, zur Verordnung bey dem Collegio Sanitatis eingeben. Einer von ihnen muß die Berichte aus dem Lazareth ausfertigen; und ein anderer auf dem Kirchhofe auf richtige Bestattung, und auf die Todtengräber, dessen Knechte, Leichenträger, Leichenfuhrknechte und Grubenmacher Achtung haben, denenselben Arzney zutragen, ihnen ihre wöchentliche Besoldung reichen, Morgens und Abends sich auf dem Kirchhofe finden lassen, und täglich, was vorgegangen, ausführlichen Bericht an das Collegium Sanitatis erstatten, auch denen Nothleidenden dasjenige, was ihnen von der Obrigkeit oder gedachtem Collegio, oder andern gutthätigen Leuten gegeben worden, zutragen.

Auch bestellet man eine gewisse Anzahl Zuträger, welche denen Verschlossenen und Nothleidenden Kost, Getränk, Arzney und andere Bedürfnis zutragen, und was sie etwa sonst verlangen, ausrichten müssen.

Ferner werden einige Schlieser bestellet, die vor denen verschlossenen Häusern aufwarten, und wenn der Geistliche, Medicus oder Barbier, und der Zuträger, kommen, ihnen die Häuser öfnen, und, wenn sie weggegangen, wieder verschliesen muß.

Leichenträger und Leichenfuhrknechte werden gleichfalls in benöthigter Anzahl bestellet, um die an der Pest verstorbene Personen auf den Kirchhof zu tragen oder zu fahren, zu welchem Ende besondere Leichenwagen angeschaft werden, auf welchen ein, oder auch zwey Särge neben einander stehen können; und die Räder pfleget man mit Tuch oder Leder zu beschlagen, damit man das fürchterliche Fahren nicht so sehr gewahr werde.

Es darf auch an Leichenbeschickern, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, nicht fehlen; welche die Todten abwaschen, anziehen und in den Sarg legen.

Alle diese Leute haben ihre abgesonderte Wohnungen, in welchen sie, und zwar verschiedene derselben beysammen, frey wohnen, und auch mit Brennholz und Licht versehen

werden. Ein jeder hat seinen ausgesetzten wöchentlichen Lohn, oder es wird ihnen von jeder Leiche etwas Gewisses zu nehmen verstattet.

Nun muß auch beyzeiten vor ein Haus gesorget werden, in welchem arme und dürftige Patienten, besonders vater- und mutterlose Waysen, curiret werden können. Zu diesem Behuf wird gemeiniglich das Lazareth, wenn ein solches vorhanden, und zu diesem Endzweck gros und geräumig genug ist, genommen. Ein solches Haus wird mit denen erforderlichen Betten und anderm Hausgeräthe nach Nothdurft versehen. Statt der Federbetten, werden Matrazzen von Zwillig mit Stroh und Heu ausgefüllet, und dergleichen Küssen, und dann mit Leinwand gefütterte rauhe Decken genommen, um sowohl die Kosten zu ersparen, als auch aus der Ursache, weil solche nach geendigter Contagion leicht ausgewittert, oder ohne sonderbaren grosen Verlust verbrennet werden können.

Zur Aufsicht über das Lazareth wird ein Hausvoigt, oder sogenannter Lazarethvater, bestellet, und derselbe wohnet mit seiner Familie in diesem Hause, und bekommt, ausser der Kost und Brennholz, seine wöchentliche Besoldung, auch zuweilen von jeder Leiche, wenn es die Leute im Vermögen haben, etwas Gewisses. Damit die Patienten mit Essen versorget werden mögen, pfleget man einige ausserhalb dem Lazareth wohnende Köche anzunehmen, oder auch im Lazareth selbst eine oder mehr Köchin zu halten. Auch werden Siechknechte und Mägde, Lazarethwäscherinnen und Warteweiber angenommen. Nicht weniger pfleget vor das Lazareth ein besonderer Pfarrer, Medicus, Barbier, Leichenschreiber, und andere Officianten, ingleichen einige Pesthebammen, Lazarethknecht, einige Todtengräber, Grubenmacher ꝛc. angenommen zu werden.

Damit auch die Röhrwasser und Brunnen in denen inficirten Häusern brauchbar erhalten werden; so werden etliche Pestwasserknechte bestellet, die solche in Acht nehmen müssen.

Ingleichen werden Pestschornsteinfegerknechte, so wie Pest- Mauer- und Zimmergesellen angenommen, damit man sich nicht zu befürchten haben möge, wenn in denen inficirten Häusern unverhofft Feuer auskommen sollte.

Endlich muß auch ein Haus in Bereitschaft gehalten werden, in welchem die gesundgewordene Leute die Quarantaine halten können.

§. 4.

Diese Anordnungen müssen nun vorher, ehe die Pest sich in der Stadt einfindet, gemacht werden, obgleich alle Pestbedienten überhaupt ihr Amt und Verrichtungen nicht eher anfangen, folglich auch ihre Besoldung und Lohn nicht eher, als mit dem wirklichen Anfang der Pest, angehet. Wollte man erst alsdann mit solchen Anstalten den Anfang machen, wenn sich die Pest schon in der Stadt äuserte; so würde alles vergeblich seyn, und man würde eben so thöricht handeln, als wenn man erst alsdann die Feuerspritzen und andere Feuergeräthschaften anschaffen, und die Löschungsanstalten anordnen wollte, wenn die Stadt schon in Feuer und Flamme stehet.

Findet sich nun die Pest wirklich in der Stadt ein; so tritt ein jeder Pestbediente sein Amt und Verrichtung an; und ein jeder begiebt sich auf den Posten, zu welchem er bestellet und angenommen worden. Die Thore der Stadt werden gesperret. Der öffentliche Gottesdienst wird zwar in denen Kirchen ordentlich gehalten, und das heilige Abendmahl sowohl alle Sonntage, als auch in der Woche, ausgetheilet, und die Bätstunden täglich gehalten; es wird aber bekannt gemacht, daß sich niemand, der sich unpäßlich befindet, wenn er gleich noch nicht an der Pest krank ist, in die Kirche begeben soll.

Es

Es pflegen auch wohl die Leute processionsweise, und unter beständigem Räuchern, in die Kirche zu gehen, die Kirchen selbst aber, ehe der Gottesdienst angehet, stark ausgeräuchert zu werden.

Damit die Einwohner an denjenigen Lebensmitteln, die sich in Magazinen nicht aufbehalten lassen, keinen Mangel leiden mögen, da die Landleute sich scheuen, in die Stadt zu gehen; so pflegen die öffentlichen Wochenmärkte auserhalb der Stadt auf grosen Plätzen in der Vorstadt gehalten zu werden.

Die Gewölber, Kramläden, Apotheken, und dergleichen, bleiben zwar offen, doch aber mit Unterthüren zugehalten, um das Ueberlaufen der Bettler zu verhindern, und damit nicht ein jedes Unbekanntes unangemeldet hinein treten kann; die andern Häuser aber werden alle zugehalten. Zugleich wird denen Bettlern, und besonders kränklichen Leuten, das Herumgehen nicht gestattet.

Man ermahnet alle Bürger und Einwohner, durch öffentliche Patente, auf das ernstlichste, daß, wenn jemand in ihren Häusern und Wohnungen an gefährlichen Krankheiten lieget, oder verstorben, sie solches nicht allein an gehörigem Orte anzeigen, sondern sich auch alsdann der Billigkeit bescheiden sollen, sich selbst und die Ihrigen innen zu halten, und durch unvorsichtiges Ausgehen ihrem Nächsten keine Gefahr zu veranlassen, sondern der Kirchen, ordentlichen Gottesdienstes, wie auch des Rathhauses, Markts und anderer, sowohl öffentlicher als Privatzusammenkünfte, ingleichen die ordentlichen Stadtprediger in ihre Häuser zu bemühen, sich gänzlich zu enthalten; widrigenfalls diejenigen, so darwider handeln, alsofort an dem Orte, wo sie sich betreten lassen, durch die Siechknechte und andere darzu bestellte Personen aufgehoben und ins Lazareth gebracht, überdem aber dasselbige Haus geschlossen und gesperret werden soll.

Ein jeder Hauswirth muß, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, wenn sich jemand im Hause klaget, oder sich gar an demselben die Zeichen der Seuche spüren lassen, solches ohne Anstand, und wenigstens innerhalb 24. Stunden, bey dem Collegio Sanitatis anzeigen, damit die Patienten nicht versäumet, noch andere dadurch in Gefahr und Schaden gebracht werden.

Sobald sich die Pest in einem Hause äussert, wird dasselbe gesperret und verschlossen. Es dürfen weder die darin wohnende Leute heraus gehen, noch auch jemand zu ihnen kommen, auser die Pestprediger, Medici und andere Pestbedienten. Die Lebensmittel und andere Bedürfnisse werden ihnen zugebracht, und einige Schritte vor dem Hause auf der Gasse niedergesetzt, da solche dann der Pestwärter abholet, und in das Haus träget.

Die ordentlichen Leichenbegängnisse werden insgemein, sowohl am Tage, als bey der Nacht, eingestellet, und alle Leichen ganz stille und ohne Procession begraben; theils damit die Leute aus verdächtigen Häusern sich nicht mit einfinden; theils damit die Zusammenkunft so vieler Leute in engen Häusern nicht etwas erregen möge; und theils daß die Einwohner durch so vieles Geläute der Glocken nicht noch mehr erschrecket werden; weswegen dann auch die an der Pest verstorbene Leute gemeiniglich bey Nacht begraben werden.

Stirbt ein Haus ganz aus, oder es bleiben nur junge und unerzogene Kinder am Leben; so werden diese in das Lazareth gebracht, das Haus aber wird verschlossen, und zum Zeichen, daß es ausgestorben, an der Hausthüre ein Kreuß angemahlet. Damit auch durch unvorsichtige Handthierung der Meubeln in angesteckten Häusern die Contagion nicht fortgetragen, oder wohl gar aufs neue entzündet werde; so wird in solchen Häusern die Verlassenschaft nicht resigniret noch inventiret;

tiret; Kleider, Geräthe, Betten und andere Mobilien, wie sie Nahmen haben mögen, dürfen nicht aus dem Hause getragen, noch verkauft oder an jemand verabfolget werden. Man setzt auf den Uebertretungsfall den Verlust der Mobilien, und daß selbige verbrennet, die Uebertreter aber nach Beschaffenheit des Verbrechens mit aller Schärfe bestrafet werden sollen. Es muß demnach im Hause alles bleiben, wie es stehet und lieget, bis nach aufgehörter Pest deshalb von der Obrigkeit weitere Verordnung ergehet.

§. 5.

Wenn endlich die Pest aufgehöret hat, und man aus denen täglich eingehenden Berichten ersiehet, daß sich jedermann gesund befindet; auch diejenige, so an der Pest krank gewesen, und solche glücklich überstanden haben, in denen darzu besonders angewiesenen Häusern, die Quarantaine gehalten, und man also wegen der Pest weiter nichts mehr zu befürchten habe: so ist die erste und hauptsächlichste Anstalt diese, daß die inficirt gewesene Häuser gereiniget werden, wozu man die Pestwärter und Wärterinnen, und andere von oben erwähnten geringern Pestleuten gebrauchet, ihnen aber, damit sie, aus schädlicher und recht gottloser Habsucht, von denen inficirten oder verdächtigen Mobilien nichts heimlich bey Seite bringen mögen, einen höhern Pestbedienten zum Aufseher giebt. Alle Mobilien, die durch die Luft nicht ausgewittert werden können, als die Kleider, so die Patienten angehabt, die Betten, worin sie gelegen, und alles giftfangendes Geräthe, welches sich in des Patienten Stube oder Kammer befunden, werden vor das Thor gebracht, und daselbst auf grosen entlegenen Plätzen mit aller Vorsicht verbrannt; die übrigen Mobilien, bey denen so grose Gefahr nicht vorhanden, eine gewisse Zeitlang auf den Boden bey eröfneten Fenstern verwahret, um daselbst auswittern zu können. Das ganze Haus wird frisch ausgeweißt, gescheuert, und täglich etlichemahl recht stark ausgeräuchert. Ehe und bevor solches nicht geschehen, darf ein inficirt gewesenes Haus nicht wieder bezogen werden. Man pfleget denen Einwohnern durch öffentlich von der Canzel abgelesene Verordnungen bekannt zu machen, auf welche Art die Häuser und Mobilien gereiniget werden sollen.

Wenn diese Reinigung geschehen, wird ein allgemeiner Dank- Bus- und Bättag angeordnet, durch öffentliche Patente aber, so wie durch die Zeitungen, allenthalben bekannt gemacht, daß die Pest aufgehöret, und nunmehro mit selbiger Stadt und Gegend die Communication wieder offen sey, mithin die Handlung dahin mit aller Sicherheit getrieben werden könne. Man füget zuweilen auch noch hinzu, daß mit denenjenigen auswärtigen Orten, wo die disseitige Unterthanen aus reinen Orten nicht paßiret werden wollen, kein Commercium getrieben werden soll (a).

(a) Alle Pestanstalten, so ich in dieser Abhandlung vorgetragen, gründen sich auf landesherrliche Verordnungen. Es sind aber derselben so viele, daß ich Bedenken getragen habe, sie hier anzuführen; zumahl da ich sie bereits in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Pestanstalten, verzeichnet habe.

§. 6.

Man kann sich leicht vorstellen, daß alle diese Pestanstalten einen grosen Aufwand und sehr viele Kosten verursachen müssen, zumahl wenn neue Lazarethe und Contumazhäuser erbauet werden müssen. Wer soll diese Kosten tragen? Ich sollte denken, daß wohl keine christliche Obrigkeit seyn wird, die hier ihr Herz vor ihre unglückselige Unterthanen zuschliesen sollte. Wenigstens wird ein weiser Regent, der zu seinem eigenen Vortheil seine durch die Pest, wo alle Gewerbe und Handel und Wandel stille stehen, herunter

ge-

bekommende Unterthanen wieder in die Höhe bringen will, nicht allein einen beträchtlichen Theil solcher Kosten über sich nehmen, zumahl wenn die Stadt mit Fonds und Einkünften nicht sonderlich versehen ist; sondern er wird auch seine arme Unterthanen auf eine Zeitlang von Steuern und Abgaben befreyen. Weil aber gleichwohl alle Pestanstalten zum allgemeinen Besten der Stadt gereichen; so ist es so billig als gerecht, daß sowohl der Magistrat aus seinen öffentlichen Fonds, als auch ein jeder vermögender Bürger und Einwohner, und zumahl diejenigen, so von der Pest befreyet geblieben, etwas zu den Kosten beytragen; es sey durch eine freywillige Beysteuer, oder durch eine besondere Anlage. Die Pest, so im Jahr 1680. in der Stadt Leipzig 5. Monate gewüthet, hat an die 40000. meißn. Gulden Kosten verursachet, die aber der Rath ganz allein über sich genommen, ohne dazu von denen Bürgern einen Beytrag zu verlangen. Der Rath hat so gar derer Verstorbenen Erben, wenn sie gleich in anderer Herren Landen gewohnet, und sich noch so spät angegeben, alles, was sie von verlassenen Geld und Erbstücken befunden gehabt, unweigerlich und vollständig ausgeantwortet, und davon nichts abgezogen, als was erweislich bey ihrer Krankheit an Arzneyen, oder bey ihrem Absterben an Begräbniskosten und Obsignations- oder andern Gebühren ausgelegt gewesen (a). Welches Denkmahl eines recht treulich und väterlich geführten Stadtregimentes bey der Nachwelt in Ruhm und Segen verbleiben wird.

(a) S. Anstalten der Stadt Leipzig wider die Pest 1680. in denen neuen Beyträgen zu der Cameral- und Haushaltungs-Wissenschaft von einer Societät in Thüringen, p. 421. u. f.

Policey.

Inhalt.

§. 1. Begrif des Worts Policey, und wie dasselbe heute zu Tage in dreyerley Verstande genommen wird. §. 2. Was die Policeywissenschaft ist. §. 3. Unterschied zwischen der Policey, Staatskunst, und Cameral- und Finanzwissenschaft. §. 4. Nothwendigkeit einer guten Policey. §. 5. Allgemeiner Grundsatz vor die gesamte Policeywissenschaft. §. 6. Drey grose Gegenstände der Policey. §. 7–9. Drey Grundregeln vor dieselbe. §. 10. Grundregel zur Ausübung und Verwaltung der Policey.

§. 1.

Das Wort Policey ward in den alten Zeiten, und sonderlich bey denen Griechen, in einer sehr allgemeinen Bedeutung genommen. Man verstand nicht allein alle innerliche Verfassungen eines Staats darunter; sondern man zeigte dadurch auf die ganze Regierungsform eines gemeinen Wesens an; ja man gab öfters diesem Worte eine so allgemeine Bedeutung, daß man dadurch eben dasjenige verstand, was man jetzo durch das Wort Republik ausdrücket. Heute zu Tage verstehet man durch das Wort Policey, solche innerliche Verfassungen des Staats, wodurch die Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem allgemeinen Besten in Verbindung und Zusammenhang gesetzet wird.

Unterdessen wird dieses Wort heute zu Tage in dreyerley Verstande genommen. Im weitläuftigen Verstande begreifet man unter der Policey alle Maasregeln und Einrichtungen in innern Landesangelegenheiten, wodurch das allgemeine Vermögen des

Staats beförderlichen gegründet, und zum Nutzen des Staats brauchbarer gemacht, das Vermögen der Privatpersonen vermehret, und mit dem allgemeinen Besten in genauere und wirksamere Verbindung gesetzt wird, und überhaupt die Kräfte des Staats zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit thätiger gemacht werden können. In diesem Verstande sind die Commercienwissenschaft, die Stadt- und Landöconomie, die Verwaltung der Bergwerke, das Forstwesen, und dergleichen mehr, in sofern die Vorsorge darüber nach Maasgebung der genauern Verbindung der Wohlfahrt der besondern Familien mit dem allgemeinen Besten des Staats eingerichtet wird, zur Policey zu rechnen; und diese pfleget man deshalb die allgemeine Landespolitey zu nennen, wiewohl darunter auch die Policey in engerm Verstande begriffen ist.

Man begreift aber in engem Verstand unter der Policey alles dasjenige, was zu guter Verfassung und Einrichtung des bürgerlichen Lebens erfordert wird, und mithin vornemlich die Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter denen Unterthanen, und die Maasregeln, die Bequemlichkeiten des Lebens und den Wachsthum des Nahrungsstandes zu befördern.

Im engsten Verstande hingegen nimmt man das Wort Policey, wenn man blos von der Policey in denen Städten redet: und alsdann begreifet man gemeiniglich weiter nichts darunter, als die Aufsicht auf die Handwerke und auf die Lebensmittel, auf gerechtes Maas und Gewichte, die Erhaltung guter Zucht und Ordnung, die Anstalten wider allerley Gefahr und Unglücksfälle, und insonderheit die Reinlichkeit und Zierlichkeit der Städte (a).

(a) Von diesem verschiedenen Verstande, in welchem das Wort Policey genommen wird, muß ein gewisser Recensent des ersten Bandes dieses Policey- und Cameral-Magazins nichts gewußt haben, und ihm muß keine andere, als die im engsten Verstande genommene Stadtpolicey bekannt gewesen seyn, weil er es getadelt, daß ich in diesem Werke verschiedene Materien, z. E. die von der Bevölkerung, abgehandelt habe, und gewünschet, daß ich, statt solcher, seiner Meynung nach, nicht dahin gehörigen Materien, fein viele Handwerks- und Zunftordnungen beybringen möchte.

§. 2.

Da unter der Policey die innerlichen Verfassungen des Staats verstanden werden, wodurch die Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem allgemeinen Besten in Verbindung und Zusammenhang gesetzt wird; so wird die Wissenschaft, die innerlichen Verfassungen des Staats zu diesem Endzweck einzurichten, die Policeywissenschaft genennet. Diese Erklärung erschöpfet alles, was zur Policey gerechnet werden kann. Denn die Vermehrung des Vermögens des Staats, oder die Cultur der Länder, und die Aufnahme des Nahrungsstandes, desgleichen alle gute Zucht und Ordnung, als welches die hauptsächlichsten Gegenstände der Policey sind, haben zum ersten Augenmerk, die Wohlfahrt aller besondern Familien mit dem allgemeinen Besten zu verbinden.

§. 3.

Durch diese Erklärung erlanget auch die Policey genugsam wesentliche Kennzeichen, wodurch sie von der Staatskunst, Cameral- und Finanzwissenschaft, und andern Regierungswissenschaften unterschieden werden kann. Das allgemeine Vermögen einer jeden Republik ist das Mittel, dessen sie sich zu Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Glückseligkeit, als worin der Endzweck und das Wesen aller Republiken bestehet, gebrauchen muß. Dannenhero muß das allgemeine Vermögen erhalten, vermehret und vernünftig gebrauchet, nemlich zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, angewendet werden. Dieses ist der Inbegriff aller öconomischen und Cameralwissenschaften. Die Erhaltung und Vermehrung des allgemeinen Vermögens, in Verhältnis gegen

andere

andere freye Staaten, lieget der Staatskunst ob. Die Policey aber hat die Erhaltung und Vermehrung eben dieses allgemeinen Vermögens des Staats, in Ansehung seiner innerlichen Verfassung, zum Gegenstande; so wie sich die Cameral- und Finanzwissenschaft bemühen muß, aus dem allgemeinen Vermögen des Staats durch einen vernünftigen Gebrauch desselben das besondere, oder bereiteste, Vermögen herauszuziehen, und der Staatskunst und Policey Mittel an die Hand zu geben, ihren Endzwecken ein Genüge zu leisten. Der Endzweck der Policey aber ist, durch gute innerliche Verfassungen die Erhaltung und Vermehrung des allgemeinen Vermögens des Staats zu bewirken; und gleichwie dieses nicht allein alle, der gesamten Republik und allen Mitgliedern derselben zuständige Güther, sondern auch die Geschicklichkeiten und Fähigkeiten aller zu der Republik gehörigen Personen unter sich begreift; so muß die Policey beständig bemühet seyn, den allgemeinen Zusammenhang aller dieser verschiedenen Güther vor Augen zu haben, und eine jede Art derselben zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit immer dienlicher und brauchbarer zu machen.

So verschiedenen Endzweck diese verschiedene Regierungswissenschaften haben, in so genauer Verbindung stehen sie mit einander, und so gemeinschaftlich arbeiten sie zusammen an der Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit des Staats. Ein Exempel kann dieses erläutern. Ein Staat hat noch viele und grose Gegenden, die wegen Mangel an Menschen nicht urbar gemacht, und also nicht genützet und gebrauchet werden können. Die Policey siehet also, daß es nothwendig ist, auf die mehrere Bevölkerung des Landes zu denken, und, da diese durch die Landeseinwohner nicht so geschwinde und hinreichend genug bewircket werden kann, solche Mittel zu ergreifen, damit Ausländer in das Land gezogen werden. Die Staatskunst kommt hierinn der Policey zu Hülfe, und schläget Mittel und Wege vor, wie dergleichen Ausländer herbeygezogen werden können, und leget selbst die Hand mit an das Werk, um solches zu erleichtern, und die Hindernisse, so sich dabey in Wege legen könnten, wegzuräumen. Weil aber hierzu nicht wenig Kosten erfordert werden; so giebt die Cameral- und Finanzwissenschaft die Mittel an die Hand, wie solche Kosten herbeygeschaffet, und mit möglichster Ersparung auf das Werk verwendet werden können.

§. 4.

Ohne einer guten Policey, welche die Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem allgemeinen Besten des Staats in die erforderliche Verbindung und Zusammenhang setzen kann niemahls ein Staat zu einer festen und wohlgegründeten Glückseligkeit gelangen. Suchen die Privatpersonen ihre besondere Wohlfahrt zu befördern, ohne auf das gemeinschaftliche Beste des Staats Betracht zu machen; so kann die Wohlfahrt der einzeln Familien von keiner langen Dauer seyn. Will der Regent allein seine eigene und die vermeynliche Glückseligkeit des Staats zum Augenmerk haben, ohne die Wohlfahrt der einzeln Familien in Erwägung zu ziehen; so wird alsdann der Staat nach und nach alle seine Kräfte verliehren, weil die Kräfte des Staats auf denen Kräften der einzelnen Familien beruhen. Die ältesten Geschichte liefern uns Beyspiele, welche diese Wahrheiten bestätigen.

§. 5.

Man muß demnach diesen allgemeinen Grundsatz vor die gesamte Policeywissenschaft annehmen: Man muß in allen innern Landesangelegenheiten die Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten, oder der Glückseligkeit des gesamten Staats, in die genaueste Verbindung und Zusammenhang zu setzen suchen. Wenn diese Verbindung, dieses Verhältnis zwischen

dem Wohl der einzelnen Familien und dem gemeinschaftlichen Besten gut und gerecht seyn soll; so muß die Policey auf eines so sehr und so stark ihr Augenmerk richten, als auf das andere. Will die Policey mehr auf das Beste der einzelnen Familien, als auf die gemeinschaftliche Glückseligkeit des Staats Betracht nehmen; so werden zwar die einzelnen Familien Kräfte haben, denenselben wird aber die rechte Vereinigung in eine gesamte Kraft ermangeln, und sie werden mithin zur Glückseligkeit des Staats wenig brauchbar seyn. Will hingegen die Policey mehr auf das Beste des Regenten ihr Augenmerk richten, davon sie sich irrig einbildet, daß es die gemeinschaftliche Glückseligkeit des Staats ist; so wird sie verursachen, daß die wahren Kräfte des Staats, die auf den einzeln Kräften der Unterthanen einzig und allein beruhen, nach und nach geschwächet, verringert und endlich ganz und gar ausgezehret werden. Es ist demnach ein groser Fehler, wenn man das Cameralinteresse, oder den besondern Vortheil des Regenten zu hoch treibet; und dieser Fehler wird noch hin und wieder, sowohl in grosen als kleinen Staaten, begangen.

§. 6.

Die Policey hat drey grose Gegenstände, auf welche alle ihre Anstalten, Verfassungen, Einrichtungen und Maasregeln gerichtet seyn müssen; nemlich. 1) das unbewegliche Vermögen, 2) das bewegliche Vermögen, und 3) die moralische Beschaffenheit der Menschen.

Gleichwie nun, nachdem vorher angeführten allgemeinen Grundsatze der Policey, in allen innern Angelegenheiten die Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten in ein genaues Verhältnis gesetzet werden muß; so muß solches auch in Ansehung solcher drey Hauptgegenstände der Policey geschehen; und die Grundregel, so bey einem jeden derselben festgesetzet ist, muß mit dem allgemeinen Grundsatze vollkommen übereinstimmen.

§. 7.

Die erste grose Grundregel, in Ansehung des unbeweglichen Vermögens, ist demnach diese: Die Beschaffenheit der unbeweglichen Güther im Lande muß mit dem gemeinschaftlichen Besten beständig in der genauesten Verbindung und Uebereinstimmung stehen. Nach dieser Grundregel müssen die Länder des Staats auf alle nur mögliche Art cultiviret und angebauet werden; weil aber hierzu Fleis und Arbeitsamkeit erfordert wird, so müssen die Unterthanen ihre unbeweglichen Güther eigenthümlich besitzen, wenn sie an die Cultur und bestmöglichste Verbesserung ihrer Grundstücke den erforderlichen Fleis anwenden sollen. Es wird zwar nicht erfordert, daß die Unterthanen ein ganz unumschränktes Eigenthum haben sollen; sondern es ist genug, wenn sie ihre Güther dergestalt eigenthümlich besitzen, daß sie solche auf ihre Kinder und Nachkommen vererben können, und nicht nöthig haben, zu befürchten, daß sie ihnen nach Verfluß einiger Jahre, oder nach Gefallen des Regenten, wieder entzogen werden; es mögen sonst bey denen Güthern Einrichtungen gemacht werden, wie sie wollen, wodurch denen Unterthanen die Hände in etwas gebunden werden, daß sie nicht nach eigenem Willkühr darüber schalten und walten können, sondern die Güther vielmehr auf keine andere Art nutzen und gebrauchen, noch darüber disponiren dürfen, als daß das durch der Wohlfahrt des gesamten Staats kein Nachtheil zuwächset.

§. 8.

Die zweyte Grundregel in Ansehung der beweglichen Güther, die entweder als Früchte und Producte aus denen unbeweglichen erhalten, oder durch den Fleis und die Geschick-

schicklichkeit der Menschen gewonnen und hervorgebracht werden, ist folgende: In Gewinnung der beweglichen Güther muß die Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten beständig in eine genaue Verbindung und Zusammenhang gesetzet werden: Oder, der Nahrungsstand im Lande muß allezeit, sowohl mit der Wohlfahrt der einzeln Familien, als dem gemeinschaftlichen Besten, in Verbindung stehen.

Da immer eine Art solcher beweglichen Güther nothwendiger ist, als die andere, obgleich alle in gewissem Betracht vor einen Staat, der mit andern Staaten Gemeinschaft und Umgang hat, nothwendig sind; so müssen, nach dieser zweyten Grundregel, diejenige bewegliche Güther, die am nothwendigsten sind, oder die zur wirklichen Nothdurft des Lebens erfordert werden, und unter denenselben diejenigen von der äussersten Nothwendigkeit, nemlich die zur Nahrung der Menschen nicht entbehret werden können, in genugsamer Menge erzeuget werden; denn darauf kommt die Glückseligkeit und die Stärke und Macht eines Staats an.

§. 9.

Die dritte Grundregel in Ansehung des sittlichen Zustandes ist diese: Der sittliche Zustand der Unterthanen muß, sowohl auf die Wohlfahrt der einzeln Familien, als das gemeinschaftliche Beste, das beständigste Verhältnis haben. Nach dieser Grundregel muß die Policey davor sorgen, daß der sittliche Zustand der Unterthanen gut sey, damit sie zu denen Pflichten fähig sind, welche ihnen das gesellschaftliche Leben auferleget. Sie müssen aber auch ferner nach ihrem bürgerlichen Zustande nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens seyn, damit ein jeder nach seinem Stande das Seinige zu dem gemeinschaftlichen Besten beytragen könne. Gleichwie aber endlich nicht alle Einwohner eines Staats gleich gut sind; so muß die innerliche Sicherheit gehandhabet, und die Bosheit und Ungerechtigkeit im Zaume gehalten werden. Mit einem Worte: die Unterthanen müssen vernünftige, nützliche, und nicht überlästige Mitglieder des gemeinen Wesens seyn; mithin muß die Policey vor den sittlichen Zustand der Unterthanen, vor den bürgerlichen Zustand und vor die innerliche Sicherheit und Steurung der Bosheit und Ungerechtigkeit Vorsorge tragen.

§. 10.

Dieses sind die drey grosen Gegenstände der Policey. Sollen nun dieselben und die darzu erforderlichen Anstalten, Maasregeln und Anordnungen gehörig in Ausübung gebracht werden; so muß auch die Policey selbst gehörig verwaltet werden. Die Grundregel, so hierzu anzunehmen, ist folgende: In der Ausübung und Verwaltung der Policey muß man beständig, sowohl auf die Wohlfahrt der einzeln Familien, als auf das gemeinschaftliche Beste, zurück sehen. Man muß also diese Grundregel bey der Art und Weise der Gesetzgebung in Policeysachen, bey Beobachtung und Erfüllung der Policeygesetze, bey der Ordnung und Zusammenhang der Policeyangelegenheiten, und bey der Verwaltung derselben durch Collegia, hohe und niedere Bedienten, niemahls auser Augen setzen. Wenn diejenigen, welche die Policey verwalten, lediglich ihr besonderes Interesse, und weder die Wohlfahrt der einzeln Familien noch das gemeinschaftliche Beste vor Augen haben; sie können aber keines von beyden vernachläßigen, ohne zugleich dem andern den grösten Nachtheil zuzufügen; wenn sie ihres Eigennutzes, Geschenke und Bestechungen halber, bald der Nichtbeobachtung der Policeygesetze durch die Finger sehen, bald das gemeine Wesen mit höhern Taxen beschweren, als es dem Zusammenhange des Nahrungsstandes gemäs ist, bald die Policey der Strafen und Einkünfte halber

ausüben, bald durch ihre Nachläßigkeit allerley Gefahr, Schaden und Unordnungen zulassen: so ist es so weit gefehlt, daß die Policey eine Beförderung des Nahrungsstandes und der besondern und allgemeinen Wohlfahrt seyn sollte, daß sie vielmehr die gröste Hindernis davon wird (a).

(a) Die Grundsätze, so ich hier vorgetragen, hat der sel. Herr von Justi in seinen Policeyschriften gelehret; ich habe dieselbe so richtig und gegründet befunden, daß ich kein Bedenken getragen, sie anzunehmen. Wem dieselben etwas zu allgemein gefaßt vorkommen, der muß bedenken, daß solches die Natur einer der ersten Grundregeln erfordert.

Policeydirection und Verwaltung.

Inhalt.

§. 1. Wichtigkeit dieser Materie. §. 2–5. Haupteigenschaften einer guten Policeydirection und Verwaltung. §. 6. Nothwendigkeit eines höchsten Landescollegii zu Direction aller innern Landesangelegenheiten. §. 7. Von der Einrichtung dieses Generaldirectorii nach dem Vorschlag des Herrn von Justi. §. 8. Von dem General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainendirectorio in Berlin. §. 9. Von denen Geheimenrathscollegiis in vielen Landen. §. 10. Von Ministern, die ohne neben sich habende Collegia, denen Geschäften vorstehen. §. 11. Von subordinirten Policey- und Finanzcollegiis. §. 12. Von der Direction und Verwaltung der Policey in grosen Städten, §. 13. ingleichen in denen mittlern und kleinen Städten. §. 14. Eigenschaften eines Policeydirectors. §. 15. Von einzelnen Policeybedienten in grosen Städten. §. 16. Von dergleichen auf dem Lande.

§. 1.

Die Direction und Verwaltung der Policeyangelegenheiten ist eine Sache von groser Wichtigkeit. Ohne dieselbe werden alle Policeygesetze, Einrichtungen und Anstalten weder in Ausübung gebracht, noch können sie einige Wirkung zeigen. Es kommt also alles darauf an, wie diese Direction und Verwaltung der Policeyangelegenheiten beschaffen ist. Ist sie übel und unordentlich beschaffen; so sind die besten Policeygesetze, Grundsätze und Maasregeln vergeblich. Sie werden nicht den geringsten Nutzen zuwege bringen; und es wird eben das seyn, als wenn sie gar nicht vorhanden wären.

§. 2.

Wenn die Direction und Verwaltung der Policey wohl beschaffen seyn soll; so muß sie nachfolgende Haupteigenschaften an sich haben.

1. Muß sie ihrem Endzwecke gemäs eingerichtet seyn. Der Hauptendzweck der Policey ist, das besondere Wohl der einzeln Familien im Zusammenhange mit dem gemeinschaftlichen Besten zu befördern, und dadurch dem Staate alle innerliche Macht und Stärke zu verschaffen, deren er fähig ist. Hierauf muß man also in der Anordnung der Direction und Verwaltung der Policey beständig zurück sehen. Die darzu niedergesetzten Collegia müssen alle Macht haben, das gemeinschaftliche und besondere Wohl in erforderlichen Uebereinstimmung zu befördern. Sie dürfen nicht von andern Collegiis abhängen, deren Endzweck nicht die Policey ist. Vielmehr müssen alle andere Collegia von dem höchsten Directorio der gesamten Landespolicey abhänglich seyn.

§. 3.

§. 3.

2. Muß eine gute Direction und Verwaltung der Policey sowohl mit allen andern Geschäften und Einrichtungen des Staats, als auch in sich selbst, einen genauen und wohleingerichteten Zusammenhang und Uebereinstimmung haben. Alle innerliche Landesangelegenheiten haben den gemeinschaftlichen grosen Endzweck der Glückseligkeit des Staats; die darzu angeordnete Collegia und Departements müssen also in einem guten und solchem Endzweck gemäsen Zusammenhange stehen, damit die Geschäfte nicht vervielfältiget, noch auch durch die Unabhänglichkeit der Collegiorum von einander, allerley, denen Geschäften und der Wohlfahrt des Staats schädliche, Streitigkeiten und Nebenabsichten verursachet werden.

§. 4.

3. Die dritte Haupteigenschaft einer guten Direction und Verwaltung ist eine wohleingerichtete Ordnung und grose Pünktlichkeit in Abhandlung und Ausrichtung aller Geschäfte und Angelegenheiten. Die Ordnung setzet fest und bestimmet, wie, auf was Art, und zu welcher Zeit die Geschäfte und Angelegenheiten abgehandelt und ausgerichtet werden sollen; die Pünktlichkeit aber richtet sich auf das allergenaueste nach dieser Ordnung, und schiebet dasjenige, was heute geschehen kann, niemahls auf Morgen auf. Bey der grosen Menge der Gegenstände der Landespolicey, und der daraus entstehenden Vielheit der Geschäfte, darf man nur in ihrer Abhandlung, Entscheidung und Ausfertigung unordentlich und nachläßig seyn; so wird bald alles in Unordnung und Verwirrung gerathen. Alle Angelegenheiten werden darunter leiden; und viele werden ihres Endzweckes ganz und gar verfehlen; nemlich alle diejenigen, wo es auf Gewinnung der Zeit und auf Zeitpunkte viel ankommt.

§. 5.

4. Müssen diejenigen Personen, denen die Direction und Verwaltung der Landespolicey anvertrauet wird, eine genugsame Wissenschaft und Erkenntnis der wahren Grundsätze und Regeln, und zugleich den ernstlichen Willen haben, das gemeinschaftliche und besondere Wohl zu befördern, ohne daß sie sich durch Nebenabsichten und eigenes Interesse verleiten lassen, solches jemahls auser Augen zu verliehren. Diesen ernstlichen Willen ist der Fürst allein im Stande zu bilden. Wenn er ihn selbst hat; wenn er eine weise Wahl in Ansehung der Personen anstellet, denen er die Direction und Verwaltung der innern Landesangelegenheiten anvertrauet; wenn er über alle Maasregeln, die nicht das gemeinschaftliche und besondere Wohl offenbar zum Augenmerk haben, seines Mißfallen zu erkennen giebt, und nichts billiget und belohnet, als was das Beste seiner Unterthanen und die Wohlfahrt des Staats befördert: so kann er versichert seyn, daß alle seine Staatsbedienten mit einem ernstlichen Willen erfüllet seyn werden, das allgemeine und besondere Wohl in möglichster Uebereinstimmung zu befördern.

§. 6.

Da nun alle zur innerlichen Regierung eines Staats erforderlichen Geschäfte einen unzertrennlichen, auf den gemeinschaftlichen grosen Endzweck der Glückseligkeit des Staats gegründeten, Zusammenhang, mithin einen beständigen Einfluß und genaues Verhältnis gegen einander haben; da die Vielheit der Collegiorum auch die Geschäfte vervielfältiget und verzögert; und da auch die Unabhänglichkeit der Collegiorum von einander allerley Streitigkeiten und Nebenabsichten, welche den Geschäften und der Wohlfahrt des Staats nachtheilig sind, verursachet: so ist daraus der sichere Schluß zu machen, daß es die

beste Einrichtung sey, wenn alle innere Landesangelegenheiten, davon die gesamte Landespolizey den hauptsächlichen Grund und gleichsam den Cörper des ganzen Zusammenhanges ausmacht, von einem einzigen höchsten Collegio dirigiret werden.

§. 7.

Dieses höchste Collegium pfleget man das Generaldirectorium, und in denen königlich-preussischen Staaten das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorium zu nennen. Da sich darin der Regent das Präsidium selbst vorbehält; gleichwohl aber darinnen nur selten gegenwärtig seyn kann, auch die Führung des Präsidii in eigentlichem Verstande weder schicklich noch rathsam vor ihn ist: so sind, um an seiner Statt darinnen zu dirigiren, gewisse Geheimeräthe zu Vicepräsidenten und dirigirende Minister angeordnet.

Nach dem Vorschlag des Herrn von Justi (a), soll dieses hohe Collegium sechs Departements, die nicht nach den Ländern, sondern nach den Geschäften eingerichtet sind, haben; nemlich 1) ein Departement zu den Policeysachen, 2) ein anderes zu dem eigentlichen Cameralwesen, 3) ein dergleichen zu den Commercienangelegenheiten, 4) ein ferneres zu dem Kriegeswesen, 5) ein anderweites zu der Oberaufsicht über die Verwaltung der Justiz, und 6) wenn die Bergwerke wichtig sind, zu den Bergwerks- und Münzangelegenheiten; die auserdem zugleich von dem Cameraldepartement zu besorgen wären.

Bey dem Generaldirectorio müßten zweyerley Rathsversammlungen, nemlich Directorial- und Departementsversammlungen gehalten werden. Die Directorialversammlungen dürften nur ein- oder zweymahl die Woche gehalten werden; und in denenselben müßte abgehandelt werden, was den Zusammenhang des ganzen Staatscörpers anbetrift; und insonderheit müßte von dieser Generalversammlung die Gesetzgebung ausgeübet werden. Ein jedes Departement hätte zwar die Gesetze vorzuschlagen, welche die ihm anvertrauten Angelegenheiten betreffen; aber die allgemeine Versammlung müßte sie vorher auf das genaueste prüfen, ob sie dem Zusammenhang des Ganzen gemäs sind; und nach Maasgebung ihres Entschlusses könnten sie alsdann dem Regenten vorgetragen werden, oder nicht.

Sodann gehöreten vor die allgemeine Versammlung alle wichtige Angelegenheiten, welche das gemeinschaftliche Beste und die Wohlfahrt des Staats betreffen; ingleichen alle Sachen, welche in mehr als ein Departement einschlagen, und weshalb die Departements mit einander communiciren müßten, wenn sie nicht von der Generalversammlung entschieden würden.

Ein jedes Departement müßte einen dirigirenden Minister zum Vicepräsidenten haben, zugleich aber, nach der Gröse des Staats und der Vielheit der Geschäfte, aus 4. 5. und mehrern Räthen unter beliebigen Titeln bestehen. Damit aber die Generalversammlung des Directorii nicht ohne Noth vergröfert, und dadurch eine gewisse Langsamkeit verursachet werde; so müßten nur der dirigirende Minister und die obersten zwey Räthe in der Generalversammlung Sitz und Stimme haben. Die übrigen arbeiteten blos in denen zu ihrem Departement gehörigen Geschäften. Da der allgemeine Rath eine collegialische Versammlung wäre; so wäre es natürlich, daß alle Angelegenheiten nach den meisten Stimmen entschieden werden müßten. Jedoch verstünde es sich von selbst, daß in allen Fällen, wovon dem Regenten Vortrag geschehen muß, der Entschluß des Collegii weiter nichts, als ein bloses Gutachten wäre, und die Entscheidung lediglich bey dem Regenten beruhete.

Da die Angelegenheiten der Landespolicey und des Finanzwesens den allergenauesten

Zusam-

Zusammenhang mit einander hätten, und sich nicht von einander trennen liesen (b); so müßten auch diese beyde Departements mit einander vereiniget seyn, und aus einerley Personen bestehen. Allein, da in diesen Angelegenheiten die allermeisten Geschäfte vorfielen; so wären dem ohngeachtet zwey, und nach der Gröse des Staats wohl drey und mehrere dirigirende Minister dabey nöthig, die sich in die Länder und Provinzen theileten; denn hier fänden nunmehro die Departements nach den Ländern Statt, die bey der allgemeinen Rathsversammlung zu frühzeitig wären, wo man auf nichts als auf die Natur der Geschäfte sehen könnte.

Das vereinigte Policey- und Finanzdepartement müßte sich wenigstens die Woche drey- bis viermahl in solchen Tagen versammlen, wenn keine allgemeine Rathsversammlung wäre, um alle Angelegenheiten und Geschäfte der Landespolicey und des Finanzwesens abzuhandeln; und auch in dieser Departementsrathsversammlung müßten alle wichtige Angelegenheiten, die einen merklichen Einfluß in das gemeinschaftliche Beste hätten, collegialiter nach den meisten Stimmen entschieden werden; andere Angelegenheiten aber, die nicht von solcher Wichtigkeit wären, könnte dem dirigirenden Minister ohne collegialische Berathschlagung zu beschliesen und zu entscheiden gar wohl nachgelassen seyn.

Die innerliche Einrichtung des vereinigten Policey- und Finanzdepartements müßte dergestalt beschaffen seyn, daß, wie schon erwähnet, nach Maasgebung der Gröse des Staats, 2. 3. bis 4. dirigirende Minister dabey bestellet wären, und unter selbigen müßten alle zum Staat gehörige Länder und Provinzen getheilet seyn. Hingegen könnte unter denen bey diesem vereinigten Departement stehenden Räthen keine Eintheilung nach denen Ländern Statt finden; sondern es müßte einem jeden eine besondere Art von Angelegenheiten und Geschäften in allen Provinzen und Landen anvertrauet seyn; z. E. einem Rath müßte die Vorsorge vor das Aufnehmen der Landwirthschaft in allen Landen aufgegeben seyn; einem andern die Städtepolicey ꝛc. Auf eben diese Art wären auch die Finanzangelegenheiten unter die Räthe zu vertheilen. Alle Sachen aus denen Ländern und Provinzen gelangeten an die dirigirenden Ministres. Wären dieselben von keiner grossen Erheblichkeit; so entscheidete sie der Minister so fort selbst, weshalb er die Secretairs des Departements bey der Hand hätte. Wären sie aber von Wichtigkeit, und hätten in das gemeinschaftliche Beste des Landes Einfluß; so übersendete er sie demjenigen Rath, dem diese Art von Geschäften anvertrauet ist, der dann von dieser Sache in der Rathsversammlung des Departements referirete, damit sie nach den meisten Stimmen entschieden werden könnte.

(a) In seiner Policeywissenschaft, 2ter Band, §. 561. u. f.

(b) Die Landespolicey säet und dünget, und das Finanzwesen erndet. Die Landespolicey ist es, welche das allgemeine Vermögen des Staats unaufhörlich verbessern und vermehren soll, und das Finanzwesen soll es vernünftig gebrauchen. Diese so enge vereinigten Endzwecke können einer Leitung und Direction nicht überlassen werden, die gleichsam ein zweyköpfigtes Geschöpfe vorstellet, davon der eine Kopf hier, und der andere dort hinaus will. Was für Kosten muß nicht die Landespolicey öfters aufwenden, wenn sie den Endzweck der Verbesserung und Vermehrung des Vermögens des Staats erreichen will? und diese Kosten soll sie von einem andern Collegio erwarten, das sehr selten darzu geneigt ist. Wenn eine wichtige Verbesserung in dem Vermögen des Staats geschehen soll; so ist es gar öfters nöthig, daß das Finanzwesen sich gefallen lassen muß, die zeither von einer Sache gezogenen Einkünfte auf viele Jahre schwinden zu lassen. Wird das höchste Finanzcollegium wohl hierzu geneigt seyn, wenn die Ehre dieser Verbesserung einem andern Collegio zufällt? Wird es nicht wider diese vorhabende Verbesserung tausenderley

Einwürfe machen; und sind nicht bey denen allerweisesten Verbesserungen und Anstalten eine Menge scheinbarer Einwürfe möglich?

§. 8.

Mit dieser von dem Herrn von Justi vorgeschlagenen Einrichtung kommt das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorium in Berlin in vielen Stücken überein, gehet aber auch in verschiedenen davon ab. Dieses hohe Collegium hat die oberste Erkenntnis und Anordnung aller Landespolicey-Finanz- und Domainensachen, und erstreckt sich über die gesamte Länder des Königs, das Herzogthum Schlesien ausgenommen. Es ist in sechs Departements, jedoch nach den Ländern und Provinzen, eingetheilet, auser daß einige Geschäfte, z. E. alle Cassensachen, alle Salzsachen, alle Accises und Zollsachen ꝛc. in sämtlichen königlichen Landen und Provinzen, ein und anderm Departement besonders anvertrauet sind. Der König selbst ist Präsident des ganzen Generaldirectorii, und jedes Departement hat einen Geheimenrath zum Vicepräsidenten und dirigirenden Minister. Bey jedem Departement sind 2. 3. bis 4. Räthe, unter dem Titel von Geheimen-Finanz-Krieges- und Domainenräthen, angeordnet. Diese Geheimenfinanzräthe haben den Vortrag der Sachen, und geben als Mitglieder des Generaldirectorii, so sich wöchentlich dreymahl versammlet, ihre Stimmen. Bey allen Departements werden die Justizsachen von einem eigenen Justitiario, der auch Geheimerfinanzrath ist, besorget. Die Decrete werden in pleno eines jeden Departements entworfen, und von den expedirenden Secretarien extendirt, in ordentliche Form gebracht, und in die Canzley des Generaldirectorii gegeben. Daselbst werden sie an die gehörigen Orte befördert, nachdem sie vorher von den Canzelisten nochmahls copirt, und diese Copie zur Registratur geliefert worden. Der jedesmahlige Director der churmärkischen Landschaft concurriret bey dem Generaldirectorio, wobey auch der Präsident der churmärkischen Cammer Sitz und Stimme hat. Nur ist die Oberaufsicht auf das Justizwesen, oder das Justizdepartement von dem Generaldirectorio abgesondert, und einem Groscanzler und dem Oberappellationstribunal übergeben.

§. 9.

In vielen teutschen Landen, insonderheit in Chursachsen und bey denen meisten altfürstlichen Häusern, ist ein Geheimerathscollegium angeordnet, welches das wichtigste der Landespolicey dirigiret, und insonderheit die gesetzgebende Gewalt ausübet, an sich selbst aber mit Verwaltung der zur Landespolicey gehörigen Angelegenheiten sich nicht einläßt, sondern solche theils dem Cammercollegio, theils der Landesregierung überläßt, die im Grunde eigentlich ein Justizcollegium ist. Wenn bey dieser Einrichtung die Landespolicey gehörig dirigiret und verwaltet werden soll, so muß es dem Geheimenrathscollegio nicht an der genauen Kenntnis des gesamten Nahrungsstandes und aller Angelegenheiten fehlen, sodann aber müssen die Präsidenten und Directores der Regierung und der Cammer zugleich mit Sitz und Stimme in dem Geheimenrathscollegio haben.

Bey denen neufürstlichen und reichsgräflichen Häusern werden die Landespolicеyangelegenheiten in dem Cabinet dirigiret und verwaltet, dabey aber gemeiniglich die Cammer concurriret. Und an einigen Orten ist derselben diese Direction und Verwaltung völlig übertragen.

§. 10.

In einigen unumschränkten Reichen, besonders in Frankreich, weiß man von Generaldirectoriis oder Geheimenrathscollegiis nichts; sondern eine jede Hauptart von Geschäften des Staats, und also auch die Landespolicey, macht ein besonderes Departement aus,

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

aus, welchem ein Minister vorgesetzt ist, der zwar eine Menge von sogenannten Commis oder Secretairs unter sich hat, die aber lediglich nach denen Befehlen des Ministers arbeiten müssen, ohne daß sie selbst ihre Stimme dabey zu geben haben. Ob nun zwar diese Einrichtung die Geschäfte sehr beschleuniget, indem die collegialischen Berathschlagungen allemahl eine gewisse Langsamkeit nach sich ziehen, hier aber alles auf die Thätigkeit und Munterkeit des Ministers ankommt, der, wenn er damit versehen ist, und sonst Einsicht und Geschicklichkeit hat, fast unglaubliche Arbeiten verrichten kann; so wird sie dennoch allemahl eine sehr gefährliche Einrichtung bleiben, und es wird ein seltener Fall seyn, wenn durch dieselbe die Wohlfahrt der Unterthanen in der That befördert wird. Es werden nicht einmahl die Geschäfte und das besondere Interesse des Fürsten allemahl wohl besorget, gesetzt, daß er sich auser der Wohlfahrt seiner Unterthanen ein solches Ungeheuer von Interesse schmieden möchte. Denn, wenn alle Entschliesungen, Anstalten, Einrichtungen und zu ertheilende Befehle in einer gewissen Art von Geschäften eines grosen Landes von der Einsicht und dem Willen eines einzigen Menschen abhängen sollen; so muß sein Verstand englisch, und sein Wille, Redlichkeit und Gerechtigkeit eine solche Vollkommenheit haben, die man überaus selten unter den Menschen findet; wenn nicht tausenderley Fehler, Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten vorgehen sollen, welche der Wohlfahrt der Unterthanen und denen Geschäften gleich nachtheilig sind.

§. 11.

Da von dem Generaldirectorio aller innern Landesangelegenheiten, oder dem Geheimenrathscollegio, alle und jede zur Landespolicey gehörigen Gegenstände und Geschäfte in allen dem Staate zuständigen Landen und Provinzen abhängen müssen, und keine Art von Policeyangelegenheiten Statt finden kann, die von dessen Direction ausgenommen wäre, wenn anders ein wohleingerichteter Zusammenhang Statt finden soll; ein solches höchste Landescollegium aber in denen entfernten Provinzen nicht gegenwärtig seyn kann: so müssen in letztern Collegia vorhanden seyn, die in selbigen die Landespolicey dirigiren und verwalten helfen. Es müssen aber diese Collegia dem Generaldirectorio oder Geheimenrathscollegio unterworfen seyn, und sie dürfen, ohne vorher an dasselbe Bericht erstattet, und dessen Befehle darüber eingeholet zu haben, keine Sache von Wichtigkeit, und die in das gemeinschaftliche Beste des Landes Einfluß hat, unternehmen und beschliesen.

Weil nun auch bey diesen subordinirten Collegiis die Landespolicey und Finanzwesen nicht von einander getrennet werden können, sondern allemahl von einerley Collegio verwaltet werden müssen; so hat man auch in verschiedenen Staaten, aus dieser gegründeten Ursache, die Direction und Verwaltung der Landespolicey in denen entfernten Landen und Provinzen denen in selbigen etablirten Cammercollegiis aufgetragen; wie solches z. E. in denen königlich-preußischen Landen geschehen, wo in jeder Provinz eine sogenannte Krieges- und Domainencammer errichtet ist, welche sowohl die Landespolicey, als das Finanzwesen, Commercien und Manufacturen, ingleichen das Kriegeswesen, als Marsch und Verpflegung der Troupen zu Krieges- und Friedenszeiten, Magazinsachen, Landesfouragelieferungen, Kriegesfuhren, Artillerieknechte und Pferdegestellung, Vestungsprovisionssachen, Einquartierungs- und Casernensachen, Militairbaue, Cantons-Werbungs- und Remontesachen, Invalidensachen, u. d. g. in ihrer Provinz verwaltet; in allen wichtigen Angelegenheiten aber an das General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainendirectorium in Berlin berichtet,

und deſſelben Reſolution und Befehl einholet. Eben alſo befindet ſich auch in denen öſterreichiſchen Landen in jeder Provinz eine ſogenannte Repräſentation und Cammer, welche ſowohl das Finanzweſen, als alle Angelegenheiten der Landespolicey ihrer Provinz verwaltet.

§. 12.

Nun kommen wir auf die Direction und Verwaltung der Stadtpolicey. Es iſt dieſelbe auf verſchiedene Art eingerichtet. In einigen groſen Haupt- und Reſidenzſtädten Teutſchlandes findet man ein beſonderes Policeydirectorium, ſo aus einem Präſidenten oder Director und verſchiedenen Beyſitzern beſtehet. In Berlin iſt das Policeydirectorium mit dem Magiſtrate auf das genaueſte verbunden; denn der Stadtpräſident iſt zugleich Policeydirector, und einige Rathsglieder ſind Beyſitzer, welche zuſammen ein Collegium formiren. In Königsberg in Preuſſen beſtehet die Policeycommißion aus zweyen Chefpräſidenten, deren einer gemeiniglich der Gouverneur, der andere aber einer von denen wirklichen Geheimenetats- und Kriegesminiſtern iſt, ſodann einem Policeydirector und verſchiedenen Aſſeſſoren, die theils aus dem Magiſtrat, theils aus der Univerſität genommen werden. In Wien hat das Policeydirectorium den Nahmen der Sicherheitscommißion, und beſtehet aus einem Präſidenten, Vicepräſidenten und vielen Mitgliedern.

Dieſe Einrichtungen haben das Gute an ſich, daß allemahl dem Policeydirector ein Collegium zugeordnet iſt. Dieſes iſt auch allerdings nothwendig. Ohngeachtet ein Policeydirector in einer ſehr groſen Stadt, wo gemeiniglich ein Zuſammenfluß von vielem liederlichen Geſindel iſt, und wo es überhaupt von äuſerſter Wichtigkeit iſt, unter einer ſo groſen Menge Menſchen Ordnung und Sicherheit zu erhalten, eine groſe Autorität und Gewalt nöthig hat; ſo kann man doch nicht wohl alle Policeydirection auf die einzige Perſon des Directors ankommen laſſen. Die Natur der Policey und die zu bewirkende Sicherheit erfordern zwar, daß er in eilenden Fällen befugt ſeyn muß, alle nöthigen Maasregeln und Entſchlieſungen zu ergreifen, ohne daß er gehalten iſt, die Sache vorher mit dem Policeycollegio zu überlegen; allein er muß dem ohngeachtet ſchuldig ſeyn, bey der erſten Verſammlung des Collegii demſelben die Sache vorzutragen, und die Urſache und Gründe ſeiner genommenen Maasregeln und Entſchlüſſe anzuzeigen und protocolliren zu laſſen. Dieſe Einrichtung wird die nöthige Thätigkeit und Wirkſamkeit der Policeydirection nicht aufhalten. Sie wird aber viel Leidenſchaften des Directors mäſigen, und ihn von vielen Ungerechtigkeiten zurückhalten.

Eine andere eben ſo nothwendige Eigenſchaft der Stadtpolicеydirection beſtehet darin, daß in ſehr groſen Städten der Stadtpoliceydirector dem höchſten Directorio der Landespolicey entweder immediat ſubordiniret, oder doch von dem Cammercollegio, und alſo zugleich auf eine mediate Art von jenem, abhänglich ſeyn muß. Denn auſerdem würde ein unabhänglicher Stadtpoliceydirector die ganze Ordnung und Zuſammenhang in der Direction der geſamten Landespolicey unterbrechen, woraus tauſenderley Unordnungen und nachtheilige Folgen entſtehen würden. Der Policeydirector in Berlin concurriret in Policeyſachen mit der churmärkiſchen Krieges- und Domainencammer daſelbſt, der Präſident dieſer Cammer aber hat Sitz und Stimme bey dem General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainendirectorio; und auf dieſe Art hänget alles wohl an einander.

§. 13.

In denen mittlern und kleinen Städten dirigiret und verwaltet gemeiniglich der Stadt-

Stadtmagistrat die Policey. Es sind auch die Stadträthe ihrem Endzwecke nach in der That nichts anders als niedere Policeycollegia; indem es nur zufälliger Weise geschehen, wenn ein und andere die erbliche Gerichtsbarkeit und andere Rechte erworben haben. Es würde vor die Wohlfahrt der Städte aber weit zuträglicher seyn, wenn die Magistrate solche Gerichtsbarkeit nicht besäßen, denn dadurch, so wie durch die Wirthschaft bey den Stadtgüthern, werden sie nur zu sehr zerstreuet; sie würden hingegen alsdann die Stadtpolicey weit besser verwalten, und ein jeder Rathsherr eine besondere Art von Policeygeschäften besorgen können; und wenn er die Sache genugsam verstünde, und seinen ganzen Fleis darauf verwendete; so würde das Policeywesen, und insonderheit der Nahrungsstand, eine bessere Beschaffenheit in vielen Städten haben, als man jetzo darinnen wahrnimmt.

Allein man kann denen Stadtmagistraten die einmahl hergebrachte Gerichtsbarkeit nicht wohl entziehen. Hierzu kommt noch eine andere eben so schädliche, dabey aber sehr thörichte und ungereimte Einrichtung bey vielen Magistraten, nemlich die Abwechselung der Magistratspersonen, sowohl in der sogenannten Regierung, als der Bürgermeister in dem Directorio, so gemeiniglich alle Jahr zu geschehen pfleget (a). Durch diese Abwechselung kommen dann immer neue Glieder in den Rath, die der rathhäuslichen Angelegenheiten, und besonders in der Verwaltung der Policey, mehrentheils noch ganz unerfahren sind, und viele Zeit gebrauchen, eher sie darinnen gehörig unterrichtet werden können. Bey denen Magistraten kleiner und geringer Landstädte findet sich noch dieser üble Umstand, daß der Rath aus lauter Handwerksleuten bestehet, von welchen man weder fordern noch erwarten kann, daß sie die ächten Policeygrundsätze verstehen sollen. Man wird sich also auch von ihnen eine schlechte Policeyverwaltung zu versprechen haben.

Diesemnach ist es unumgänglich nothwendig, daß nicht allein sothane Abwechselung der Magistratspersonen, und sonderlich der Bürgermeister, gänzlich aufgehoben, und dagegen einem jeden sein Amt auf Lebenslang gelassen; sondern daß auch bey einem jeden Magistrat eine besondere tüchtige und geschickte Person zu Dirigirung und Verwaltung der Policey bestellet werde, doch so, daß das ganze Rathscollegium dabey concurriret. Man kann auch eine besondere Policeycommißion niedersetzen, die, nach Beschaffenheit der Umstände, aus einem Policeydirector und etlichen Beysitzern, zu welchen letztern einige Glieder des Magistrats zu nehmen, bestehet, die aber auch zugleich die Policeygerichtsbarkeit, mithin das Recht und Gewalt zu strafen haben muß. Denn es ist eine fehlerhafte Einrichtung, wenn man der Policeycommißion die Gerichtsbarkeit entziehet, oder wenn man, wie an einigen Orten geschehen, einen Policeycommissarium, der die Policey dirigiren soll, niedersetzet, der Stadtrath aber, vermöge der alten Privilegien, das Recht zu strafen und die Policeygerichte zu halten, sich allein anmaset, mithin der Policeycommissarius eine Direction ohne Gewalt und ohne Mittel sie auszuüben hat; aus welcher ganzen Einrichtung wenig heraus kommen kann.

In denen Städten der königlich-preußischen Landen findet man obgedachte beyderley Arten der Policeydirection. In einigen, sonderlich ansehnlichen, Städten findet man dergleichen Policeycommißionen, in denen übrigen Landstädten aber ist ein besonderer Policeybürgermeister bestellet, welcher das Policeywesen dirigiret und verwaltet, wobey aber das Rathscollegium concurriret. Bey allen Magistraten ist die Abwechselung der Bürgermeister und Rathspersonen abgeschaft; und wie alle Städte durchgehends in allen

ökonomischen und Policeyangelegenheiten unter ihrer vorgesetzten Cammer stehen, so muß auch der Policeybürgermeister in nöthigen oder zweifelhaften Fällen an die Cammer berichten, und derselben Verhaltungsbefehle einholen. In jedem Creyse aber ist denen darin gelegenen Städten ein Steuerrath und Commissarius loci vorgesetzt; welcher dann auch bey Bereisung der Städte untersuchen muß, ob die Policeybürgermeister und Magistrate die Policey gehörig und nach denen vorgeschriebenen Gesetzen dirigiren und verwalten.

(a) Diese Einrichtung kann mit allem Recht lächerlich und ungereimt genennet werden. Die Abwechselung der Magistratspersonen ist nur der Natur der republikanischen Regierung, und besonders der Democratie, gemäs, damit die Magistratspersonen nicht die Freyheit der Bürger unterdrücken und die Aristocratie einführen. Ist also in Landstädten, die ohne alle Einschränkung einem souverainen Fürsten unterworfen sind, wo mithin die Bürger gar keine Freyheit haben, und sich vor Einführung der Aristocratie gar nicht bange seyn lassen dürfen, diese Abwechselung der Magistratspersonen nicht die lächerlichste Sache von der Welt? Unterdessen wird sich dieselbe unter den schönen Nahmen von Privilegien mit vielen andern privilegirten Thorheiten noch sehr lange erhalten.

§. 14.

Da das Amt eines Präsidenten oder Directors der Policey in einer grosen Hauptstadt von groser Wichtigkeit ist; so wird auch darzu ein Mann von vortreflichen Eigenschaften erfordert. Er muß zuförderst die guten Grundsätze von der Stadtpolicey vollkommen inne haben, und einsehen, worauf die zu erhaltende Sicherheit, der wohlfeile Preis der Lebensmittel, und die zu befördernde Zufuhre, die gute Zucht und Ordnung, und andere Policeyendzwecke, in einer grosen Stadt ankommen. Eben so vollkommen muß er die Hinderniße kennen, die sich unter einer grosen Menge Menschen nach ihren verschiedenen Absichten, Privatinteresse und Leidenschaften der Erreichung der Policeyendzwecke entgegen zu setzen pflegen; und er muß schon in Voraus alle erforderliche Vorsicht, Maasregeln und Anstalten vorkehren, um diese Hinderniße aus dem Wege zu räumen, oder wenigstens unwirksam zu machen. Sodann muß er ein Mann von einer grosen Thätigkeit und Munterkeit seyn, fertig von Einsicht und Entschlieſungen, der niemahls in seinen Geschäften nachläßig ist, und dasjenige, was heute geschehen kann, auf Morgen aufschiebet. Denn keine Sachen leiden weniger Aufschub, als die Maasregeln zur Sicherheit, zu Verhütung der Theurung in einer grosen Stadt, und viele andere zur Stadtpolicey gehörigen Geschäfte. Ein langsamer, träger, furchtsamer und unentschlossener Mann schickt sich ganz und gar nicht zu einer solchen Bedienung. Vor allen Dingen aber muß er ein Mann seyn, der von einer wahren Gerechtigkeitsliebe erfüllet, und von allen Nebenabsichten, Privatinteresse, und Bereicherungsbegierde befreyet ist. Diese Eigenschaften sind ihm so nothwendig, daß die entgegengesetzte Fehler allemahl einen sehr schlechten Zustand der Policey in einer grosen Stadt nach sich ziehen werden. Vielleicht scheinet es noch, daß er in verschiedenen Fällen ein harter Mann seyn müsse, der sich durch Erbarmung nicht leicht von seinem geraden Wege abwendig machen läßt. Allein es ist weiter nichts nöthig, als daß er gerecht ist. Wenn seine Güte durch Weisheit gemäsiget ist; denn das ist der Begrif von der Gerechtigkeit; so wird ihn eine unzeitige Erbarmung nicht hindern, seiner Pflicht ein Genüge zu leisten. Vielmehr hat ein Mann, der so unzählige Menschen anhören muß, keine allzuschickliche Eigenschaft zu seinem Amte, wenn er hart und unfreundlich ist.

Das Hauptwerk, worauf die Direction eines Policeydirectors ankommt, ist eine vollkommene Ordnung und genaue Pünctlichkeit in

in allen Policeyangelegenheiten. Nachdem er erst in der erforderlichen Aufsicht und in allen Geschäften eine solche Ordnung eingerichtet hat, als es die Natur und der Endzweck der Sache, der natürliche Zusammenhang der Angelegenheiten und die Erleichterung der Arbeit erfordern; so muß er alle seine Untergebenen anhalten, daß diese Ordnung auf das allergenaueste beobachtet, und unter keinerley Vorwand davon abgewichen wird. So bald die Unordnung in Verwaltung und Ausübung der Policeyangelegenheiten einreißt; so bald ist es auch um eine gute Policey geschehen. Die Policey in einer grosen Stadt erfordert die Aufsicht auf tausenderley Dinge, die kaum bey der gröſten Ordnung solchergestalt Statt finden kann, als es nöthig ist; wie viel weniger ist also bey der Unordnung an die Erreichung der Policeyendzwecke zu gedenken. Die Liebe zur Ordnung und Pünctlichkeit muß also eine der vornehmsten Eigenschaften eines Policeydirectors seyn; und man siehet leicht, daß er hierzu noch eine andere Eigenschaft nöthig hat, nemlich die Gabe, sich bey seinen Untergebenen in Ansehen zu erhalten.

Da einem Policeydirector oder Policeybürgermeister in einer mittelmäſigen oder kleinen Stadt alles dasjenige oblieget, was in sehr grosen Städten die Pflicht eines Policeypräsidenten oder Directors ist, obgleich freylich seine Direction von geringerer Wichtigkeit und Umfange ist; so ist daraus von selbst zu schlieſen, daß er eben diejenigen Eigenschaften besitzen muß, als jener, obgleich nicht alle in gleichem Grade der Vollkommenheit. Er muß ebenfalls die guten Grundsätze von der Stadtpolicey inne haben; er muß auch ein thätiger, munterer, fleisiger, ordentlicher, Gerechtigkeit liebender, und uneigennütziger Mann seyn, und die Gabe, sich sowohl bey seinen Untergebenen, als bey der Bürgerschaft, in Ansehen zu erhalten, ist ihm ebenfalls ganz nothwendig.

§. 15.

Zu Verwaltung der Policey, sowohl in denen Städten, als auf dem Lande, sind noch viele einzelne Bediente nöthig, welche unter der Direction der hohen Collegiorum denen Policeyangelegenheiten vorstehen, und deren Befehle ausrichten.

Also sind in einer grosen Stadt verschiedene Subalternebediente nöthig, welche unter der Direction des Policeypräsidenten, oder Directors, die Geschäfte und Aufsicht in Policeysachen führen. Sie werden bald Policey- und Stadtcommissarien, bald Policeymeister, bald Policeyinspectores genannt, welches alles gleichgültige Titel sind; indem sie dem wesentlichen nach Policeyaufseher sind. Hierinnen bestehet auch ihre eigentliche Pflicht und Verrichtung. Da man von dem Policeypräsidenten nicht fordern kann, daß er allenthalben selbst hingehen und untersuchen soll, ob denen Policeygesetzen und Ordnungen nachgelebet werde; so sind hierzu die Policeyaufseher bestimmet, daß sie auf alles Aufsicht haben, und die Entgegenhandlungen wider die Gesetze dem Director anzeigen sollen. Zu dem Ende müssen sie gemeiniglich ein Journal halten, und darinnen alles, was sie wahrnehmen, aufzeichnen, dasselbe aber an denen Sessionstägen, wo sie sich allemahl einfinden, dem Policeydirector vorlegen, in denjenigen Fällen aber, die eine geschwinde und unverzügliche Anstalt erfordern, dem Director sogleich die nöthige Anzeige davon thun. Auf die Thätigkeit, Munterkeit und uneigennütziges Wesen dieser Subalternebedienten kommt sehr viel an, um einer grosen Stadt eine gute Policey zu verschaffen; auf welche Eigenschaften also bey Annehmung dieser Bedienten das Hauptaugenmerk zu nehmen ist.

Eine andere Art von Policeybedienten sind die Quartier- und Gassencommissarien, deren Pflicht hauptsächlich ist, auf die Ruhe und Sicherheit ihres Viertels, auf die Reinigung der Strasen, auf die Beobachtung der Feuer-

ord-

ordnungen in denen Häusern und auf andere Policeyanstalten und Anordnungen, Aufsicht zu haben; zugleich aber über alle in ihrem Quartier wohnenden Einwohner genaue Listen und Tabellen, alle Veränderungen, die in denen Wohnungen vorgehen, genau zu bemerken, damit sie allemahl von der Zahl der Einwohner ihres Quartiers, und von einem jeden insbesondere, Nachricht geben können (a).

Es giebt noch viele geringere Policeybediente, darunter die Marktmeister, Policeydiener, Bettelvoigte und dergleichen gehören. Alle diese sollen muntere und wachsame Leute seyn, die unaufhörlich auf alle Entgegenhandlungen wider die Policeygesetze Obacht haben. Man muß allemahl voraussetzen, daß diese Leute, wegen ihrer schlechten Gedenkungsart, die Gesetze ihrem Eigennutz aufopfern, und diejenigen Policeyverbrecher nicht sehen werden, welche ihnen Geschenke machen. Allein, es giebt zwey Wege, wodurch man sie zu ihrer Pflicht bringen kann. Der erste ist, daß man ihrem Eigennutz einen Vortheil verschaffet, wenn sie wachsam sind, und ihnen vor jeden Fall der Entgegenhandlung eine kleine Belohnung reicht, den sie anzeigen. Der andere ist, daß man sie hart bestrafet und ihres Dienstes entsetzet, wenn sie Geschenke genommen und Policeyvergehen verschwiegen haben. Dannenhero müssen die Policeyinspectores sich nie auf diese Leute verlassen; sondern von Zeit zu Zeit unvermuthet das Brod selbst nachwägen, die Fleischbänke besuchen, und durch die dritte Hand Fleisch holen lassen, um zu sehen, ob denen Taxen und Anordnungen nachgelebet werde.

(a) Die Anstalt mit denen Quartiercommissarien ist in grosen Städten von so grosem Nutzen und Nothwendigkeit, daß sie verdienet, in einem besondern Artikel ausführlich abgehandelt zu werden.

§. 16.

Unter denen einzelnen Policeybedienten auf dem Lande gehören die fast aller Orten bestellte Landräthe; aber diese Bedienung hat nicht allemahl denjenigen Endzweck in seinem ganzen Umfange, den sie haben sollte. Denn billig sollte ein solcher Landrath in dem ihm anvertraueten Creyse das Aufnehmen des Nahrungsstandes und der Landwirthschaft besorgen, und die Befehle des Generaldirectorii oder des subordinirten Cammercollegii zur Ausübung bringen. Diese Beschaffenheit hat es mit denen Landräthen in denen königlichen preußischen Landen. Dieselben haben nicht allein die Steuer- und Contributionsangelegenheiten, die Militaria oder Marsch- Transport- und Verpflegungssachen, Magazin- und Proviantsachen, die Kriegesanstalten und Kriegesschäden, die Einquartierungs- Servis- und andere Garnisonssachen, die Werbungs- Recrutirungs- und Remontesachen, die Cartel- und Desertionssachen, die Invalidensachen, die militarische Excesse ꝛc. sondern auch die Landespolicyanstalten in ihrem ganzen Umfange, in ihrem angewiesenen Creyse zu respiciren (a), daher sie auch von der ihnen vorgesetzten Krieges- und Domainencammer abhangen, und zuweilen in derselben gar Sitz und Stimme haben. In andern Landen haben die Landräthe nur das Marsch- und Einquartierungswesen, einige Aufsicht über die Steuerangelegenheiten, den neuen Anbau der in das Land ziehenden Fremden, und dergleichen wenig andere Sachen, zu besorgen. In noch andern Landen besorgen sie blos die Angelegenheiten der Landstände. Zuweilen ist es nur ein bloser Titel, mit welchem wenig oder gar keine Policeygeschäfte verknüpfet sind.

In einigen Landen hat man Landcommissarien, welche bald unter diesem, bald unter jenem Titel über einen gewissen Creys oder Bezirk gesetzet sind, in demselben wohnen, und

und die Policeyangelegenheiten nach denen Befehlen der höchsten Landescollegiorum besorgen. In denen preußischen Landen hat man noch die Policeyausreuter oder untere Policeybedienten, welche auf dem Lande ein beständiges wachsames Auge darauf haben müssen, daß die Policeygesetze und Ordnungen befolget werden. Sie müssen zu dem Ende beständig auf dem Lande herumreiten, in den Dörfern Visitationen anstellen und Erkundigungen einziehen, und über die Vorfallenheiten und erhaltene Nachrichten, soferne keine Gefahr auf dem Verzug zu besorgen ist, alle Monat ihren auf eine tabellarische Art eingerichteten Bericht bey der Cammer eingeben. Sie müssen zugleich auf die Zoll- Pest- und andere Uebertretungen Achtung geben, und werden auch zu Executionen bey denen Unterthanen auf dem Lande gebrauchet (b).

(a) Man kann solches ausführlicher ersehen aus dem Reglement von An. 1747. wie es mit Bearbeitung der Creyssachen, absonderlich derselben Expedition und Registrirung gehalten werden soll, im 2ten Theil der schlesischen Landesordnungen, p. 588.

(b) In eben dieser Sammlung der schlesischen Landesordnungen, so wie in dem Novo Corpore Constitutionum Prull. Marchicarum, finden sich viele Instructionen für diese Policeyausreuter.

Policeygesetze.

Inhalt.

§. 1. Von der gesetzgebenden Macht in Policeysachen. §. 2. Von der gesetzgebenden Klugheit. §. 3. Nöthiger Zusammenhang der Policeygesetze mit denen übrigen Landesgesetzen. §. 4. Verschiedene Beschaffenheit der Policeygesetze, §. 5. in Ansehung des Gesetzgebers, §. 6. in Ansehung der Unterthanen, §. 7. und in Ansehung der Policeygegenstände. §. 8. Von Abänderung und Verbesserung der Policeygesetze. §. 9. Von der Publication der Policeygesetze. §. 10. Nothwendige Beobachtung derselben. §. 11–18. Mittel, um die Unterobrigkeiten zu genugsamer Aufsicht auf die Beobachtung der Gesetze anzuhalten.

§. 1.

Die Macht, in Policeysachen Gesetze zu geben, kann von niemand, als von der obersten Gewalt im Staate ausgeübet werden, weil die innerliche Einrichtung des Staats hauptsächlich darauf beruhet, die oberste Gewalt aber eben bestimmet ist, die Angelegenheit des Staats zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit zu verwalten. In wessen Händen sich also die oberste Gewalt befindet, der hat auch diejenigen Policeygesetze zu ertheilen, welche den gesamten Staat verbinden sollen. Weil nun die Landeshoheit, welche die teutschen Reichsstände besitzen, nichts anders, als eben die oberste Gewalt in jedem besondern Staate, jedoch mit der Einschränkung ist, daß dadurch dem allgemeinen Zusammenhange der teutschen Staaten und der gemeinschaftlichen Wohlfahrt des Reichs nicht entgegen gehandelt wird; so besitzen auch die teutschen Reichsstände die gesetzgebende Macht in Policeysachen; und die vorhin gemeldete Einschränkung hindert sie nicht, solche Policeyanstalten und Verfügungen zu machen, die ihrem Lande zum Vortheil und Aufnahme gereichen; gesetzt, daß auch dieser Vortheil mit dem Interesse anderer teutschen Staaten nicht übereinstimmet. Sie können also z. E. verbieten, daß keine Waaren aus benachbarten teutschen Staaten zur Consumtion ihres Landes eingeführet werden; ob sie gleich die bloße Durchfahrt solcher Waaren ihren Nachbarn nicht verwehren können.

Ehedem wurden in Teutschland alle wichtigen Gesetze und Ordnungen in Policeysachen auf denen Landtägen gemacht, und erlangten mit gemeinschaftlichem Rath und Einwilligung der Stände ihre gesetzliche Verbindlichkeit. Ob nun gleich solches nicht allenthalben mehr geschiehet, und die Landtäge in denen meisten teutschen Staaten gänzlich auser Mode gekommen sind; so pfleget man dennoch, wenn wichtige, die Wohlfahrt des ganzen Landes betreffende, Policeygesetze gemacht werden sollen, die Stände darüber zu Rathe zu ziehen, und ihr Gutachten abzufordern.

Nun findet man zwar, daß auch landsäßige Grafen, Herren und Vasallen, ingleichen Magistrate ansehnlicher Städte und Universitäten, in diesen und jenen Policeyangelegenheiten besondere Ordnungen und Gesetze gemacht haben; allein solches haben sie niemahls aus eigener Macht und Gewalt gethan, sondern haben das Recht darzu lediglich von dem Landesherrn, entweder durch dessen stillschweigende Einwilligung, oder durch ausdrückliche Privilegia, erlanget; wie dann auch dieses Recht durch die Concession des meri Imperii zugleich stillschweigend ertheilet wird. Es sind also diese Unterobrigkeiten blos als Bediente und Executores anzusehen, welche hierin nach dem vermuthlichen Willen und im Nahmen des Regenten verfahren. Sodann müssen die von solchen Unterobrigkeiten gegebene Policeygesetze und Verfügungen nicht allein denen allgemeinen Policeygesetzen im Lande nicht entgegen seyn, sondern auch von der obersten Gewalt bestätiget werden. Wenn noch in verschiedenen Staaten einige Vasallen und Städte entweder durch das Herkommen, als eine stillschweigende Einwilligung der obersten Gewalt, oder durch ausdrückliche Privilegia das Recht besitzen, ohne Vorbewußt, Einwilligung und Bestätigung des Regenten allerley Policeygesetze und Ordnungen zu ertheilen; so ist solches blos als ein Ueberbleibsel der schlechten Regierungsgrundsätze der vorigen Zeiten anzusehen: und ob sich gleich solche Gerechtigkeiten nicht sofort wieder einziehen lassen; so kann doch die oberste Gewalt, ohngeachtet solcher Privilegien und Gerechtsame, nicht gestatten, daß solche Vasallen und Städte Policeygesetze geben, welche denen allgemeinen Policeygesetzen des Landes entgegen sind, und welche den Zusammenhang der Theile des Staatskörpers verhindern.

Hingegen können sich bloße Gesellschaften und Corpora, gesetzt, daß sie auch von dem Regenten bestätiget sind, diese Befugnis nicht anmasen; und es kann eine stillschweigende Einwilligung der obersten Gewalt hier keinesweges als ein zureichender Grund angeführet werden. Es fehlet solchen Gesellschaften die Eigenschaft, daß sie es im Nahmen und statt des Regenten verrichten; und eine eigene Anmasung ohne allen Auftrag kann diesen Mangel, so alt das Herkommen auch ist, nicht ersetzen. Wenn jedoch der Landesherr in der Bestätigung zugleich der Gesellschaft oder dem Corpori ausdrücklich verwilliget hat, über ihre Mitglieder und Untergebenen in diesen oder jenen Fällen Policeyanordnungen machen zu können; oder wenn diese Verwilligung zugleich mit in andern zugestandenen Gerechtsamen liegt, z. E. wenn einer Gewerkschaft die Berggerichte zugestanden sind: so ist auch natürlicher Weise die Policeydirection über ihre Bergleute in allen Bergangelegenheiten (a) verwilliget; nicht allein, weil die Conceßion der Gerichte dieses schon in sich schließet; sondern weil eben die Ursachen, welche die Verwilligung der Gerichtsbarkeit nothwendig machen, noch mehr die Direction in Bergpolicеysachen erfordern.

Am allerwenigsten können sich also die Handwerkszünfte einiger Verfügungen und Strafen in Policeysachen über ihre Mitglieder anmasen, noch ohne landesherrliche Einwilligung einige Gesetze errichten (b); ihnen

kommt

kommt keine Gerichtsbarkeit weder über ihre Zunftgenossen, noch über die unzünftigen und Winkelhandwerker zu (c); immasen solches alles sowohl in denen Reichsgesetzen (d), als in denen ihnen von dem Landesherrn vorgeschriebenen Zunftordnungen, ausdrücklich verboten ist.

Eben so wenig kann denen Dorfgemeinden auf dem Lande, die weiter nichts, als Gesellschaften oder Corpora sind, das Recht zugestanden werden, daß sie über die Huth und Trift, über die Ernde und dergleichen Landpoliceyangelegenheiten, Gesetze und Ordnungen machen können; sondern es werden ihnen solche vielmehr von dem Landesherrn in denen allgemeinen Landesordnungen, Flecken- Dorf- und Ackerordnungen, oder von ihren Gerichtsobrigkeiten, vorgeschrieben (e). Sie können sich zwar pacts- oder vertragsweise mit einander darüber vergleichen; allein sie sind weder befugt, über die Entgegenhandlung zu erkennen, noch Strafe aufzuerlegen, gesetzt, daß auch in diesen Verträgen die Strafe ausdrücklich benennet ist; sondern sie müssen die Contravenienten denen ordentlichen Gerichten anzeigen, und um Erkennung und Eintreibung der vertragsmäsigen Strafe nachsuchen. So richtig und gegründet dieses ist, so finden sich dennoch hin und wieder viele Dorfgemeinden, die sich einer Strafgerechtigkeit über ihre Mitglieder anmasen, wo dann die erpreßten Geldstrafen gemeiniglich zum Vertrinken angewendet werden. Landesherren, die solche Mißbräuche gestatten, thun ihrer gesetzgebenden Macht selbst einen grosen Abbruch.

(a) Nicht aber in allen andern Policeyangelegenheiten, als in deren Ansehung sie lediglich unter der ordentlichen Policeydirection stehen.

(b) S. Mevius P. 5. D. 229. Lutterloh de statutis collegiorum opificum eorumque usu & abusu, speciatim Jure Hamburgensi, S. 3. Conclus. §. 1.

(c) S. Ayrer Progr. de vit facti collegiis opificum ad persequendos opificiorum turbatores nec permissa nec permittenda. Cramer von Spoliis, welche durch unerlaubte Pfändungen der Zünfte verübet werden; im 1. Theil der wetzlar. Nebenstunden, p. 119. u. f. Jo. Volcm. Bechmann de opificibus & litterariis clanculariis, s. Böhnhasen.

(d) Sonderlich in dem Reichsschluß wegen Abschaffung der Handwerksmißbräuche vom Jahr 1731.

(e) S. de Selchow Elem. Jur. german. priv. §. 60.

§. 2.

Die gesetzgebende Macht würde wenig gute und die allgemeine Wohlfahrt des Staats befördernde Gesetze hervorbringen, wenn sie nicht zugleich von der gesetzgebenden Klugheit geleitet würde. Diese ist also höchst nothwendig. Sie muß allemahl die allgemeinen Beschaffenheiten der Gesetze vor Augen haben, welche erfordert werden, wenn sie gerecht und gut seyn sollen. Diese allgemeine Beschaffenheiten der Gesetze bestehen hauptsächlich darin, daß man dabey die Natur der Menschen voraussetzen, und nichts verlangen muß, was nach derselben unmöglich ist. Alle Gesetze, welche die Kräfte der Menschen übersteigen, haben keine Verbindlichkeit vor dieselben, und sie sind unnütze und vergeblich, weil sie nicht erfüllet werden können. Sodann, daß die zu gebende Gesetze den Endzweck haben müssen, daß sie die Glückseligkeit der Menschen befördern sollen; weil sonst die Gesetze, die zu diesem Endzwecke gar nichts beytragen, oder gar offenbar das Unglück und Elend der Unterthanen verursachen, eine offenbare Tyranney seyn würde, denen die Menschen blos aus Furcht der Strafe und mit dem äusersten Widerwillen gehorchen, und sich beständig bemühen würden, das Joch abzuwerfen, welches sie drücket. Hingegen wird die innerliche Ueberzeugung von der

Güte und Nützlichkeit der Gesetze, in Absicht auf das allgemeine Beste, bey dem vernünftigen Theil der Unterthanen allemahl den Gehorsam veranlassen und die Gesetze aufrecht erhalten, wenn auch gleich der unvernünftige Theil der Unterthanen durch die geringen Kräfte ihres Verstandes, oder durch ihre Leidenschaften, oder durch ihr besonderes Interesse daran verhindert wird.

Hiernächst muß die gesetzgebende Klugheit den besondern Endzweck der Policeygesetze allezeit vor Augen haben. Dieser ist die Uebereinstimmung des Wohls der einzelnen Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten. Dieses allgemeine Beste aber muß allezeit zum Ziel haben, die Erhaltung und Vermehrung des gesamten Vermögens des Staats zu bewirken, oder die innere Macht und Stärke des Staats zu vergrösern. Hier aber muß die gesetzgebende Macht niemahls den Zusammenhang des Ganzen aus den Augen verliehren. Niemahls müssen die Mittel, welche man bey denen sehr vielen Gegenständen anzuwenden hat, einander widerstreiten, sondern vielmehr einander unterstützen, und die gemeinschaftliche Wirkung zu einerley Endzwecke vermehren. Wie wird man z. E. die Cultur des Landes und die Vermehrung der Einwohner befördern können, wenn man die an sich selbst nöthigen Gesetze von Erhaltung guter Zucht und Ordnung allzustrenge abfassen, und die menschliche Schwachheit dabey nicht in genugsamen Betracht ziehen will? denn die Menschen bleiben nicht in einem Lande, wo ihre Freyheit allzusehr eingeschränket ist.

Ferner muß die gesetzgebende Klugheit beständig den gegenwärtigen Zustand des gemeinen Wesens vor Augen haben, und zu dem Ende solchen gründlich und zuverläßig zu erforschen suchen. Sie muß den Zustand des Staats sowohl im Ganzen, als in allen seinen Theilen vor Augen haben; sie muß die Gesetze nach der Regierungsform, nach der Beschaffenheit des Landes und des Volkes, nach seiner Lage, nach der Natur des Bodens, nach dem Genie, Sitten und der Nahrung des Volkes einrichten.

Weil sich nun der Zustand des gemeinen Wesens und der einzeln Familien immer ändert, so können auch die Policeygesetze nicht immer einerley bleiben, sondern müssen von Zeit zu Zeit verändert, und andere Maasregeln und Mittel zu Vergröserung der Macht und Stärke des Staats genommen werden, nach dem Maas, wie sich der Zustand des gemeinen Wesens ändert. Unterdessen müssen die Quellen und Grundsätze der Policeygesetze allemahl fest und unveränderlich seyn; und man muß nie ohne zureichenden Grund, und ohne daß es der Zustand des gemeinen Wesens erfordert, Veränderungen in denen Policeygesetzen vornehmen.

Solchemnach muß die gesetzgebende Klugheit in Policeysachen in allen Dingen mit zureichendem Grunde und nach genugsamer Erkenntnis und Einsicht verfahren, und also nichts verfügen, ohne die Sache bis auf den Grund und im Zusammenhange eingesehen zu haben. Sie muß allenthalben mit versicherten Schritten wandeln, und es so wenig, als nur immer möglich, auf den ungefähren Zufall und ungewissen Erfolg ankommen lassen. Zu dem Ende muß die gesetzgebende Klugheit zuforderst solche Anstalten und Einrichtungen machen, wodurch sie die Sachen gründlich und gleichsam auf einen Blick im Zusammenhange übersehen kann. Hierzu dienen Tabellen, Extracte, Charten und Risse. Die Beyspiele anderer Staaten aber, wenn derselben Zustand mit dem unsrigen übereinstimmet, und der natürliche Erfolg der Dinge, der nach der Kenntnis der menschlichen Natur und denen wesentlichen Eigenschaften der angewendeten Mittel zu beurtheilen ist, werden der gesetzgebenden Klugheit darzu dienen, daß sie von der guten Wirkung der anzuwendenden Mittel vorher überzeuget seyn kann.

Sie

Sie muß also auch alle Schwierigkeiten im Voraus einsehen, die sich ihren Gesetzen und Anstalten entgegen stellen werden; mithin auch schon im Voraus solche Schwierigkeiten zu vermeiden, zu heben, und wirksame Gegenanstalten darwider ausfindig zu machen suchen. Und da die Entgegenhandlungen wider die Gesetze gewissermasen auch unter die Schwierigkeiten gehören; so muß die gesetzgebende Klugheit auch diese vorher sehen, und ihre Gesetze darnach einrichten, und dannenhero nicht allein die Strafen in denen verschiedenen Fällen bestimmen, sondern auch die Auswege des Eigennutzes und der verderbten Leidenschaften im Voraus abzugraben suchen.

Hiernächst muß ein Gesetzgeber überhaupt, und besonders in Policeysachen den Geist der Mäßigung besitzen. Heftige und gewaltsame Mittel haben ihrer Natur nach selten eine gute Wirkung. Sollen heftige und gewaltsame Mittel oder strenge Gesetze und Maasregeln Beyfall verdienen; so müssen die Umstände solchergestalt beschaffen seyn, daß dergleichen Mittel schlechterdings nothwendig sind, und daß sie die einzigen sind, von welchen man sich eine genugsame Wirkung versprechen kann.

Auch muß ein Gesetzgeber in Policeysachen eine unbewegliche Standhaftigkeit in seinen einmahl mit genugsamer Ueberlegung ergriffenen Anstalten, Maasregeln und Gesetzen, besitzen, wenn er von selbigen die verlangte Wirkung erhalten will.

Endlich ist auch in dem äuserlichen Vortrage und der Abfassung der Gesetze eine grose Klugheit nöthig. Die Gesetze sollen so kurz und einfach abgefasset seyn, als nur immer möglich ist. Die unnöthige Weitläuftigkeit veranlaßt nur desto mehr ungewisse Begriffe und Auslegungen. Die Schreibart muß durchaus natürlich und jedermann verständlich seyn. Sie muß in allen Unterthanen einerley Begriffe und eben diejenigen hervorbringen, welche der Gesetzgeber zum Endzweck hat. Man muß sich der allereigensten und bestimmtesten Ausdrücke bedienen. Je unbestimmter und weitschichtiger die Ausdrücke sind, desto weniger Wirkung kann man sich davon versprechen; weil dergleichen Ausdrücke allemahl eine Menge von Auslegungen zulassen.

§. 3.

Alle Gesetze eines Staats betreffen einen und eben denselben Staatskörper; sie haben alle einerley grosen Endzweck, wobey sie als Mittel dienen, nemlich die gemeinschaftliche Glückseligkeit der bürgerlichen Gesellschaft. Die verschiedenen Arten der Gesetze, oder die einzeln Gesetze selbst, müssen also den genauesten Zusammenhang und Uebereinstimmung mit einander haben, weil sonst die Mittel, die man zu der gemeinschaftlichen Glückseligkeit erwählet hat, in einem Widerstreite und Gegenwirkung mit einander stehen, und diese sich widersprechende Gesetze also zu dem Endzweck der gemeinschaftlichen Glückseligkeit nichts beytragen, sondern vielmehr diesem Endzweck hinderlich fallen würden.

Hieraus folget nun von selbst, daß auch die Policeygesetze, wenn sie gut seyn sollen, mit allen übrigen Gesetzen und Verfassungen des Staats einen genauen Zusammenhang und Uebereinstimmung haben müssen.

Diesen genauen Zusammenhang müssen die Policeygesetze besonders mit dem Finanzwesen haben, weil diese beyden Angelegenheiten des Staats in dem allergenauesten Verhältnis mit einander stehen. Beyde machen gleichsam die grose Haushaltung des Staats zusammen aus. Die Policey, indem sie das Wohl der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten in Uebereinstimmung setzet, läßt im Grunde ihr Hauptaugenmerk dahin gerichtet seyn, das allgemeine Vermögen des Staats, welches sich

auf das Privatvermögen der einzeln Familien gründet, beständig zu erhalten und zu vermehren; das Finanzwesen hingegen bemühet sich, aus dem allgemeinen Vermögen des Staats zu seiner Nothdurft die gerechten Nutzungen herauszuziehen, und dasselbe vernünftig zu gebrauchen. Die Policey düngt also gleichsam den Acker und streuet den Saamen aus, das Finanzwesen aber besorget die Erndte. Auser diesem genauen Zusammenhange kann die beste Policey keine Wirkung haben. Denn wie könnten die Angelegenheiten des Staats jemahls wohl stehen, wenn das Finanzwesen da ernden will, wo die Policey den Acker noch nicht fruchtbar gemacht und Saamen ausgestreuet hat, oder wo sie mit der Beartung und Fruchtbarmachung des Grundes noch nicht zu Stande ist? Der zu frühe und übereilte Nutzen, welchen die Finanzen aus einer von der Policey erst angefangenen Verbesserung, oder neu eingeführten Nahrungsart, ziehen wollen, verdirbt die ganze Sache, und machet alles Bemühen der Policey vergeblich.

Da die bürgerlichen Gesetze zur Entscheidung der Streitigkeiten dienen sollen, welche über das Eigenthum und die Nahrungsgeschäfte entstehen; so folget von selbst, daß die bürgerlichen Gesetze solchergestalt abgefasset seyn müssen, daß die Entscheidung dieser Streitigkeiten zur Aufnahme des Nahrungsstandes gereichet, oder wenigstens diesem Aufnehmen nicht hinderlich ist. Da nun die Policeygesetze gleichfalls zum hauptsächlichsten Augenmerk haben, das Aufnehmen und den Flor des Nahrungsstandes zu befördern; so ist die offenbare Folge, daß die Policeygesetze auch mit denen eigentlich sogenannten bürgerlichen Gesetzen in dem allergenauesten Zusammenhange und Verhältnis stehen müssen.

§. 4.

Die Policeygesetze haben verschiedene Beschaffenheiten; es sind aber hauptsächlich dreyerley Umstände, welche solche verursachen, nemlich 1) in Ansehung des Gesetzgebers, 2) in Ansehung der Unterthanen, und 3) in Ansehung der Gegenstände, womit sich die Policey beschäftiget.

§. 5.

A. In Ansehung des Gesetzgebers haben wir in Teutschland eigentlich nachfolgende viererley Policeygesetze, als:

1) Die Reichspoliceygesetze. Dergleichen von ältern Zeiten treffen wir in denen Sammlungen der Reichsabschiede genug an, und in diesem Jahrhundert hat man wegen der Handwerksmißbräuche, des Münzwesens und anderer Policeyangelegenheiten, von Reichswegen Gesetze gegeben. Diese Reichspoliceygesetze werden auf dem allgemeinen Reichstage vom Kayser und denen gesamten Reichsständen gegeben, in derselben Landen aber nicht unmittelbar publiciret; sondern der Landesherr ist es, der sie unter seiner eigenen Autorität publiciret, und seinen Unterthanen befiehlet, sich nach solchen zu achten.

2) Die Creyspoliceygesetze, z. E. wegen des Münzwesens, wegen der fremden Werbung, wegen Ausschaffung des liederlichen Gesindels ꝛc. dergleichen noch heutiges Tages in denjenigen Creysen, die ihre Creysverfassung beybehalten haben, und zwar ebenfalls von gesamten Creysständen durch Verträge und Verabredungen gemacht werden, ihre gesetzliche Gültigkeit aber erst durch die oberste Gewalt eines jeden Landes erhalten.

3) Die Policeygesetze eines Landes, die jeder Reichsstand, vermöge der ihm zustehenden obersten Gewalt und gesetzgebenden Macht, seinen Unterthanen vorschreibet.

Hieher gehöret noch eine besondere Art landesherrlicher Policeygesetze. Es giebt nemlich ansehnliche Grafschaften in Teutschland, deren Besitzer nicht selten Fürsten sind, die ehedem Sitz und Stimme auf Reichstägen gehabt haben, aber nunmehr von ihren Lehns-

herren

herren eximiret worden, welche, ob sie zwar die Territorialgerechtsame ihres Landesherrn anerkennen müssen, dennoch verschiedene der Landeshoheit sonst anklebende Gerechtsame, vermöge des Herkommens, auszuüben haben, welches in Teutschland allemahl ein gültiger Titel ist. Diese, ob sie gleich die allgemeinen Policeygesetze des obersten Territorialherrn annehmen müssen, können doch auch vor sich allerdings Policeygesetze ertheilen, in sofern sie denen Policeyanordnungen ihres Landesherrn nicht zuwider sind; und dieses Recht wird ihnen von denenselben gar nicht streitig gemacht. Desgleichen giebt es viele fürstliche und gräfliche Häuser in Teutschland, die alle Landeshoheit besitzen, die sich aber in verschiedene Linien getheilet haben, davon die jüngern Linien zwar ihre Land und Leute mit fast allen Rechten der Landeshoheit, als ein sogenanntes Paragium, besitzen, dennoch aber der ältern Linie, in Ansehung der Reichs- und Creysverfassungen, und des ganzen Zusammenhanges des Fürstenthums, verschiedene Territorialgerechtsame zugestehen müssen. Dahin gehören nun allgemeine Policeyverfassungen des Landes, die insonderheit auf denen Landtägen des gesamten Fürstenthums oder der Grafschaft beliebet worden, und welche die ältere Linie auch in denen Besitzungen der Seitenlinien publiciret. Dahingegen können diese gleichfalls allerley Policeygesetze und Ordnungen ertheilen. In solchen Umständen kommt es alles auf die Hausverträge, auf die Dispositionen der Vorfahren, und insonderheit auf das Herkommen an, daraus auch beurtheilet werden muß, ob der mit verschiedenen Gerechtsamen der Landeshoheit versehene Vasall, oder die abgetheilte Linie, die Policeyordnungen und Edicte des Lehnsherrn, oder der ältesten Linie, publiciren und affigiren lassen muß, wie sie solche empfängt, oder ob sie befugt ist, solche nachdrucken zu lassen, und als ihr eigen Edict zu publiciren, in welchen sie das zur Publication erhaltene Edict wörtlich einrücket; als worüber nicht selten Streitigkeiten entstehen. Der Regel nach muß man solches denen paragirten Seitenlinien allerdings zugestehen; die fürstlichen Vasallen aber können sich solches nicht anders, als vermöge eines alten und ungezweifelten Herkommens anmasen.

4) Endlich sind die Policeygesetze eines besondern Orts, oder diejenigen, welche die Vasallen, Städte und andere Unterobrigkeiten, denen es nachgelassen worden, oder die das merum Imperium besitzen, in gewissen Fällen ertheilen, und hierinnen blos als Bediente und Executores nach dem vermuthlichen Willen des Regenten verfahren; wovon schon oben gehandelt worden.

§. 6.

B. In Ansehung der Unterthanen kann man die Policeygesetze in zwey Hauptarten eintheilen, in allgemeine, die alle und jede Classen und Stände des Volkes ohne Unterschied verbinden; und in besondere, die nur dieser oder jener Classe, Lebensart und Handthierung angehen. So sind z. E. die Verordnungen wegen der Sabbathsfeyer, wegen Erhaltung der innerlichen Sicherheit, wegen der Ueppigkeit, wenn die Gesetze selbst keinen Unterschied machen, dergleichen allgemeine Policeygesetze, denen alle Unterthanen ohne Unterschied nachleben müssen. Die Schul- Gesinde- Gastwirthsordnungen, und dergleichen, sind hingegen nur besondere Policeygesetze, die nur von diesem oder jenem Stande und Classe der Unterthanen Gehorsam erfordern.

§. 7.

C. In Ansehung der Policeygegenstände kann man die Gesetze gleichfalls in allgemeine und besondere eintheilen. Allgemeine Policeygesetze sind diejenigen, welche, so viel möglich, über alle Policeygegenstände Ordnungen und Vorschrift ertheilen. Man hat

dergleichen ehedem fast in jedem Lande publiciret (a), allein heutiges Tages scheinet man darzu nicht sonderlich mehr geneigt zu seyn; und vielleicht hat man in verschiedenem Betracht auch Grund darzu. Denn soll eine allgemeine Policeyordnung gut und vollständig seyn; so muß sie, wie gedacht, auf alle mögliche Policeygegenstände gerichtet, und mithin ziemlich weitläuftig seyn. Dieses ist erstlich nicht allzuwohl möglich, weil die Policeygesetze in einer Menge von Gegenständen nach denen Umständen des besondern Orts, oder der besondern Gegend, eingerichtet seyn müssen. Sodann, da die Policey sich allezeit nach dem gegenwärtigen Zustand des gemeinen Wesens richten muß; so sind in denen Policeygesetzen beständig Aenderungen und Verbesserungen nöthig. Folglich ist eine ertheilte allgemeine Policeyordnung kaum zehen Jahr alt; so gehöret vieles darinnen unter die veralteten und abgeschafften Gesetze (b).

Was die besondere Policeygesetze über die einzeln Gegenstände der Policey anbetrift; so können deren so viele und mancherley seyn, als es besondere Oeconomien des Staats, Nahrungsgeschäfte und andere Gegenstände der Policey giebt. Man hat auch fast in allen Landen besondere Bergwerks-, Wald- und Jagd- Fischerey- Weingebürgs- Manufactur- und Handwerks- Feld- und Erndte- und andere dergleichen Ordnungen.

(a) Die sächsische, braunschweig-lüneburgischen, altenburgische, anhaltische, augspurgische, frankfurtische, hildesheimische, magdeburgische, mecklenburgische, nassauische, wolfenbüttelische, würtembergische ꝛc. Policeyordnungen können zum Exempel dienen.

(b) Daher findet man auch in dem vorigen Jahrhundert, da man noch diese allgemeinen Policeyordnungen vor nöthig hielte, fast in jedem Lande, ältere, neuere, revidirte und verbesserte Policeyordnungen.

§. 8.

Der Zustand und die äuserlichen Umstände des gemeinen Wesens und der einzelnen Familien sind einer beständigen Veränderung unterworfen. Da nun die Policeygesetze allemahl auf den gegenwärtigen Zustand des gemeinen Wesens eingerichtet werden müssen; so folget daraus von selbst, daß die Policeygesetze nicht immer einerley bleiben können, sondern der Veränderung ebenfalls unterworfen sind. Wie sich also der Zustand des gemeinen Wesens und der einzeln Familien ändert; so müssen auch andere Maasregeln und Mittel zu Vergröserung der Macht und Stärke des Staats ergriffen werden. Es ist also eine beständige Revidirung und Verbesserung der Policeygesetze nöthig; und dieses ist ein wichtiges Geschäfte der obersten Gewalt.

Es müssen demnach sowohl die allgemeinen Policeygesetze, als die besondern Ordnungen über die einzeln Policeygegenstände, von Zeit zu Zeit mit aller Aufmerksamkeit durchgegangen und geprüfet werden, ob sie noch mit dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens und ihrer besondern Gegenstände übereinstimmen; da dann dasjenige, was durch die geänderte Beschaffenheit der Sache unnütze gemacht worden, abzuändern ist.

Es muß aber diese Aenderung nie ohne Noth und zureichenden Grund geschehen, auch wichtig seyn, und eine von dem vorigen Inhalt des Gesetzes wesentlich verschiedene Wirkung hervorbringen. Wenn man oft ohne Noth neue Policeygesetze giebt, die entweder bald widerrufen werden; oder von selbst über den Haufen fallen; so giebt man dadurch zu erkennen, daß man weder feste Grundsätze in der Policey angenommen hat, noch von dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens eine genugsame Kenntniß besitzet. Kleinigkeiten halber aber, welche zur Sache wenig oder nichts beytragen, [illegible] setze

setze zu ändern, ist der Würde und Weisheit eines Gesetzgebers nicht anständig.

Bey dieser Abänderung der Policeygesetze findet man zugleich eine gute Gelegenheit, dieselbe zu verbessern. Wenn man genaue und sorgfältige Beobachtungen angestellet hat, so wird man dabey bemerket haben, was diese oder jene Anstalten und Verfügungen vor Wirkung und Nutzen gehabt, und was sich vor Bedenklichkeit, Schwierigkeiten und nachtheilige Folgen dabey geäusert haben; und diese Bemerkungen können zu vielen Verbesserungen genutzet werden.

Wenn Policeygesetze, die man in der Ausübung nicht vor gut und nützlich befunden hat, oder die mit dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens nicht mehr übereinstimmen, aufgehoben werden sollen; so pfleget man in den meisten Staaten solche durch die Nichtbeobachtung stillschweigend eingehen zu lassen. Allein es ist allemahl besser, wenn man solche Gesetze öffentlich widerrufet und aufhebet. Gesetze, die noch nicht widerrufen sind, können in vielen Fällen zur Chicane und unnöthigen Streitigkeiten gemißbrauchet werden; und die neuen Gesetze werden viel weniger beobachtet, wenn die Unterthanen wahrnehmen, daß so viele vorhergehende Gesetze stillschweigend ihre Kraft verlohren haben. Diese Widerrufung ist auch dem Regenten gar nicht nachtheilig, wenn sie wegen der erfolgten Veränderung in dem Zustande des gemeinen Wesens nothwendig hat geschehen müssen.

§. 9.

Die weisesten Gesetze können ohne Beobachtung nicht die geringste Wirkung haben, und es ist eben das, als wären sie gar nicht vorhanden; weil sie alsdann zu dem gemeinschaftlichen Besten nicht das geringste beytragen können. Sollen nun die Policeygesetze befolget werden, so wird zuerst erfordert, daß sie gehörig publiciret oder bekannt gemacht werden, indem ohne Bekanntmachung keine Gesetze Gehorsam verlangen können.

Die Publication der Policeygesetze pfleget auf verschiedene Art zu geschehen, als:

1) Durch die öffentliche Anheftung derselben vor denen Raths- und Gerichtshäusern, an denen Kirchthüren, an denen Stadtthoren, in denen Wirths- und Schenkhäusern, und an andern öffentlichen Gebäuden, wo die Menschen häufig zusammen zu kommen pflegen. Allein diese Art der Publication ist gar nicht zureichend. Nicht alle Unterthanen können lesen, und unter denen, die lesen können, haben nicht alle die Neugierigkeit, sich um dasjenige zu bekümmern, was daselbst angeschlagen ist.

2) Daß man die Edicte, Mandate, Patente und andere Verordnungen, welche neue Gesetze, oder gesetzliche Erklärungen in sich halten, von denen Canzeln, oder vor denen Kirchthüren, wenn das Volk aus der Kirche gehet, öffentlich ablesen läßt. In denen meisten Landen wird dabey der Unterschied beobachtet, daß nur die landesherrlichen Gesetze und Befehle von denen Canzeln, die Verordnungen der Unterobrigkeiten aber vor denen Kirchthüren abgelesen werden. Wenn die neuen Gesetze von groser Wichtigkeit sind; so pfleget man zuweilen zu verordnen, daß die Publication von der Canzel drey Sonntage nach einander wiederholet wird, damit es um desto eher zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und das Volk darauf desto aufmerksamer werden möge. So gewöhnlich auch diese Art der Publication ist; so wenig hinreichend ist dieselbe. Sind die zu publicirende Gesetze weitläuftig und von starkem Inhalt; so können solche auf diese Art nicht einmahl publicirt werden, wenn man den Endzweck, den man dabey hat, erreichen will; denn ausserdem, daß der Geistliche mit der Publication solcher weitläuftigen Gesetze ganze Stunden zubringen, und solche Zeit dem Gottesdienst entziehen müßte, würden die Leute ohnmöglich

im Stande seyn, alles und jedes zu fassen und im Gedächtnis zu behalten, was ihnen vorgelesen worden. Es können also nur Policeygesetze von wenigem und kurzem Inhalt füglich von der Canzel publiciret werden.

3) Wenn ein neues Policeygesetz gegeben wird, das alle Unterthanen ohne Unterschied angehet, und von allen Standen und Classen der Unterthanen beobachtet werden soll; so pfleget man sich des öffentlichen Ausrufes unter Trompetenschall oder Trommelschlag auf allen Gassen und öffentlichen Plätzen zu bedienen. Besonders ist dieses in grosen sehr volkreichen Städten gewöhnlich, wenn die Gesetze die Zucht und Ordnung betreffen. Auch bey dieser Art der Publication können die Gesetze nur von kurzem Inhalt seyn.

4) Bey neuen Gesetzen, welche den Nahrungsstand und die Beförderung desselben anbetreffen, und wobey es folglich sehr viel darauf ankommt, daß der Verstand und die Absicht derselben genugsam gefasset werde, pfleget man die sämtlichen Bürger oder die Mitglieder einer Gilde auf das Rathhaus, die Landleute aber in die Amt- und Gerichtshäuser zu fordern, und ihnen das neue Gesetz zu publiciren. Jedoch ist dieses nur in wichtigen Dingen zu verstehen. In Sachen, die nicht so wichtig sind, ist es zu Vermeidung der Versäumnis in der Arbeit genug, den Gilden- und Handwerksmeistern die obrigkeitlichen Verordnungen zu publiciren, mit dem Bedeuten, daß sie solche ihren Mitmeistern behörig bekannt zu machen haben. Um die Handwerker durch auserordentliche Zusammenberufungen des Handwerks nicht an ihrer Arbeit zu versäumen, könnten alle neue Gesetze, welche die Handwerker und den Nahrungsstand betreffen, am besten bey der vierteljährigen Versammlung der Handwerker publiciret werden.

5) Man pfleget auch die neuen Gesetze in die Intelligenzblätter einzudrucken, oder auch in denen Zeitungen bekannt zu machen. Letzteres geschiehet aber gemeiniglich nur in solchen Fällen, da denen Fremden daran lieget, von denen Landesanstalten benachrichtiget zu seyn; besonders aber, wenn man zu besserer Cultur des Landes Fremde in das Land zu ziehen gedenket. Betreffen die neuen Gesetze den Nahrungsstand; so sind die Intelligenzblätter zwar der rechte Ort, wo sie hin gehören; allein es wird doch nur allemahl ein geringer Theil des Volkes seyn, der solche Blätter liest; folglich muß man sich auserdem zugleich noch anderer Arten der Publication bedienen.

6) Gemeiniglich bedienet man sich verschiedener dieser angeführten Arten der Publication zugleich, um die Gesetze desto gewisser allenthalben bekannt zu machen. Man läßt selbige von den Canzeln, oder vor der Kirchthüre öffentlich ablesen, sie vor das Rathhaus und an andern publiquen Orten anschlagen, und auch zugleich in die Intelligenzblätter einrücken; wie solches z. E. in denen königlichen preußischen Landen zu geschehen pfleget, wo zu dem Ende die meisten Edicte, Patente, Verordnungen und Gesetze gedruckt, und davon so viele Exemplarien abgedruckt werden, als sowohl zu denen allgemeinen als besondern Gesetzen nöthig sind, und so viel, daß von jedem Publicato wenigstens hundert Exemplarien bey der Registratur verbleiben, damit davon zu keiner Zeit ein Mangel noch Abgang sey. Die Anzahl derer zur Publication in das Land zu distribuirenden Exemplarien richtet sich nach der Anzahl derer in jedem Creyse befindlichen, und zu dem Ende in einer besondern Designation gebrachten, Grundherrschaften und Dörfer auf dem Lande, wie auch derer Magistrate, Zoll- Accise- und Postämter, und überhaupt aller derjenigen Personen des Creyses, denen die Publicanda zu insinuiren sind, oder auch nach der Anzahl der Kirchen, wenn die Publication zugleich von denen Canzeln geschehen soll. Auf jedem Dorfe, wenn nur eine Herrschaft darin vorhanden, werden zwey Exemplarien, nemlich

eines vor dieselbe, und das andere vor die Unterthanen insinuiret. Nicht gedruckte Circularverordnungen, wenn sie kurzen Inhalts sind, werden in jedem Dorfe ganz, wenn sie aber lang und weitläuftig sind, der contrahirte Inhalt davon, abgeschrieben. Damit auch ein jeder Einwohner im Lande die publicirte Gesetze ohne allzugrose Kosten bekommen könne; so pfleget denen Cammerbuchdruckern der Verkauf derselben, wenn nemlich der Debit davon zugelassen worden, nach einem festgesetzten Preis vom Bogen, gestattet zu werden (a).

7) Allgemeine Policeygesetze, welche z. E. alle Einwohner einer Stadt verbinden sollen, wie die Stadtpolicеyordnungen, werden am besten publiciret und zu jedermanns Wissenschaft gebracht, wenn man einer jeden Familie in der Stadt ein gedrucktes Exemplar davon einhändigen läßt. Und dieses sollte billig umsonst, und ohne etwas dafür zu begehren, geschehen. Es macht solches wenige Kosten, die gegen den Nutzen, den diese Art der Publication verschaffet, vor nichts zu achten sind. Werden die Policeygesetze solchergestalt publiciret; so kann man versichert seyn, daß sie zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und man kann alsdann die vorgeschützte Unwissenheit mit allem Recht verwerfen. Kurze Policeygesetze, sonderlich solche, die den Nahrungsstand, die Gewerbe und die Landwirthschaft betreffen, könnten in die Calender eingedruckt werden. Ein jeder Hauswirth hat einen Calender, und da sowohl Eltern als Kinder solche lesen, so würden sie zugleich in denen Policeygesetzen auf die bequemste Art unterrichtet werden.

(a) S. königl. preußisches Mandat, welchergestalt die im Lande Schlesien zu publicirende Edicte, Patente und Verordnungen aufs schleunigste zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden sollen, vom 25. May 1743. im 1sten Bande der Sammlung schlesischer Landesordnungen.

§. 10.

Policeygesetze werden zu dem Ende gegeben und publiciret, daß sie sollen beobachtet werden. Man würde sich sehr irren, wenn man es bey der Publication bewenden lassen und sich versprechen wollte, daß nun jedermann denenselben nachleben werde. Die vortrefflichsten Gesetze sind nicht allemahl denen Leidenschaften und Neigungen, der Faulheit und Bequemlichkeit und dem Eigennutze gemäs. Es finden sich also allezeit eine Menge Unterthanen, die nicht Lust haben, die Gesetze zu beobachten. Die Unterobrigkeiten und andere Bediente des Staats, welche vor die Beobachtung der Gesetze sorgen sollten, wollen zuweilen niemand gerne wehe thun, und haben öfters einen grosen Anhang von Verwandten, guten Freunden und Bekannten, denen sie durch die Finger sehen, wenn sie die Gesetze nicht beobachten. Diese Beyspiele ermuntern eine Menge andere, die Gesetze gleichfalls auser Augen zu setzen. Wenn nun die Regierungsart gütig und gelinde ist; so geschiehet nichts so häufig, als daß eine Menge Policeygesetze gegeben werden, die fast zu eben der Zeit wieder zu Grunde gehen, als sie zum Vorschein gekommen sind.

Sollen nun die Policeygesetze beobachtet werden; so müssen vornemlich die Unterobrigkeiten und Bedienten zu einer genauen Aufsicht in Aufrechterhaltung der Gesetze durch ernstliche Maasregeln angehalten werden; und es ist ein übler Begrif von der Gütigkeit und Gelindigkeit einer Regierung, wenn man darunter eine Nachsicht gegen die Unterobrigkeiten verstehet.

§. 11.

Um die Unterobrigkeiten zu genugsamer Aufsicht auf die Beobachtung der Gesetze anzuhalten: können folgende Mittel angewendet werden.

I. Daß man dieselben anhält, alle Vierteljahre einen Extract von allen binnen dieser Zeit ergangenen Edicten, Mandaten, Verordnungen und andern Gesetzen und Befehlen einzusenden, in welchem sie Bericht und Rechenschaft geben, wie sie dieselben vollstrecket und befolget, oder was sie zu deren Beobachtung vor Maasregeln ergriffen haben. Hierdurch würden die Unterobrigkeiten allerdings aufmerksamer gemacht werden; zumahl wenn die Landesobrigkeit falsche und unwahre Berichte mit gebührender Strafe ahndete.

In denen königlichen preußischen Landen muß ein jeder Stadtmagistrat alle Vierteljahre ein sogenanntes Quartal-Policeyprotocoll an die vorgesetzte Cammer einsenden, und in demselben auf die vorgeschriebene Fragen nach Eid und Pflicht Bericht abstatten (a); da dann, allem Vermuthen nach, bey der Beantwortung einer jeden Frage, zugleich die dieserhalb in dem verflossenen Vierteljahre ergangene Verordnungen und Gesetze angeführet werden, um zu zeigen, wie solche vollstrecket und befolget worden.

(a) Der Herr Policeydirector Philippi in Berlin sagt in seinem vergröserten Staat, p. 337. daß er diese Quartal-Policeyprotocolle an Handen gegeben; und führet daselbst dasjenige, so er zur Probe verfertiget, an. Es ist folgendergestalt abgefaßt:

Quartal-Policey-Protocoll von der Stadt N. N.

vom 1. Jan. 1759. bis ult. Mart. 1759.

1. Wie viel Häuser in der Stadt, und wie viel in dem Quartal mehr angebauet?
2. Ob und wie viel wüste Plätze in der Stadt, und woher sie entstanden?
3. Wer das Feuercassengeld von diesen wüsten Plätzen gezogen, wenn sie abgebrannt, und warum sie nicht bebauet worden?
4. Wie viel Bürger und Einwohner in der Stadt, und wie stark sie sich in dem Quartal vermehret oder vermindert, nebst den Ursachen?
5. Wie viel Ausländer sich in der Stadt angekauft haben?
6. Wie das Commercium in der Stadt beschaffen, und wie solches zu verstärken?
7. Was vor Gewerke und Künstler der Stadt mangeln?
8. Warum solche nicht besorgt, ingleichen wie ihnen Debit zu schaffen?
9. Wie viel Bauern und Cossäthen und Einlieger in den Cämmereydörfern und Vorwerkern, und wie viel in dem Quartal mehr angesetzt?
10. Ob in selbigen mit Nutzen mehr Feuerstellen anzulegen, und wie die Cämmereypertinentien zu verbessern?
11. Ob wüste Bauerhöfe in den Cämmereygüthern vom Verwalter oder andern in Pacht genommen werden?
12. Was Magistrat zur Verbesserung der dortigen grosen, auch armen, Schulen veranstaltet?
13. Ob und was vor besondere Anstalten der Magistrat zur verhütenden Viehseuche macht?
14. Wie die Pfuscherey in der Arzeneykunst gehemmet wird?
15. Ob der Magistrat eine Anlage habe, die Theurung in der Stadt zu verhüten, und ob ohne Schaden der Cämmerey Magazine angeleget sind, oder angeleget werden können?
16. Ob die Stadt mehr Wasser- und Wind- und Schneidemühlen mit Vortheil erbauen könne?
17. Wie die Ordnung, der Preis, die Reinlichkeit und Bequemlichkeit in den Wirthshäusern besorget wird?
18. Wie die dortige Anstalt wegen der Armen zu verbessern, und wie hoch die jährlichen Einkünfte dazu, nach dem letztern sechsjährigen Durchschnitte?
19. Wie die Bettler und Vagabonden und Diebereyen verhütet werden?
20. Ob die Stadt mit einem Arbeitshause zur Bequemlichkeit der Stadtarmen, und Bestrafung der Vagabonden versehen, mit Nachweisung, wie solches zum Vortheil der Stadt anzulegen?
21. Ob und was der Stadt zu Tilgung der Feuersbrünste fehle?
22. Ob die ganze Stadt mit einer guten Mauer umgeben, und warum nicht?

23. Ob

23. Ob und wie viel Nebenpforten oder Thüren in der Stadtmauer, oder Pallisaden, auser den öffentlichen Thoren?
24. Ob diese Nebenpforten oder Thüren unumgänglich nöthig, oder nur zur Bequemlichkeit gewisser Personen gehören?
25. Wer solche Nebenpforten oder Thüren in den Mauern und Pallisaden hat, und ob solche von der Cammer und dem Gouverneur der Stadt erlaubt worden?
26. Ob die Stadt holz- und fischreich, und wie dieser Vortheil noch anzuschaffen, oder vergrösert und erhalten wird?
27. Wie viel Kaufleute und privilegirte Juden in der Stadt, und wie viel sich in dem Quartale mehr angesetzet?
28. Ob die Stadt noch mehr, und wie viel mehr, Einquartierung zum Vortheil der Bürger halten könne, nebst der Raison, warum? oder warum nicht?
29. Wie die Wege von der Stadt bis zu ihrer Grenze beschaffen?
30. Ob selbige mit Bäumen vorschriftsmäsig besetzt, und zur Pflanzzeit revidirt und nachgesetzet werden?
31. Wie sehr sich die Maulbeerplantagen, der Hopfen und Tartoffelbau verstärket?
32. Ob die Jahrmarktplätze der Stadt mehr oder weniger besetzt gewesen, als in vorigem Quartal, und woher solches rühre?
33. Vorschläge, wodurch die Märkte der Stadt in bessere Aufnahme zu bringen.
34. Wie viel Wolle mehr als sonst verarbeitet, woher das Plus oder Minus, ingleichen wie das Minus künftig zu verhindern?
35. Wodurch die falschen Maase und Gewichte und Münzen in der Stadt verhindert werden?
36. Wie viel falsche Maase, Gewichte und Bouteillen und Münzen zerschlagen und confisciret, und wie die Verbrecher bestraft worden?

Was der Magistrat im vorigen Quartal neues besorget?

37. Zur Sicherheit der Stadt.
38. Zur Zierde der Stadt.
39. Zur Bequemlichkeit der Stadt.
40. Zur Ordnung in der Stadt.
41. Generalraisonnement des Magistrats über dortige Stadtpolicey und Cämmereywesen.

§. 12.

II. Würde es zur Beobachtung der Gesetze gleichfalls viel beytragen, wenn die Unterobrigkeiten in einem andern Extracte aus ihren Protocollen und Registraturen alle Fälle der Entgegenhandlung wider die Policeygesetze, welche angegeben, oder in Erfahrung gebracht werden, anzeigen und dabey melden müßten, wie dieselben bestrafet worden, oder aus was vor Ursachen die Strafe nicht Statt finden können, oder erlassen worden. Man hat zwar wirklich in einigen Landen dergleichen Extracte über die zuerkannten Strafen eingeführet (a), allein blos um die Strafgelder zur Casse einfordern zu können. Auf diese Art aber würde man auch den Nutzen in Aufrechterhaltung der Gesetze davon spüren.

(a) Zum Exempel können die in denen königlichen preußischen Landen eingeführte Quartal-Designationen der wirklich zur Berechnung eingekommenen Strafgefälle von denen Zoll- und Accisеämtern dienen; wovon sich Schemata in der Sammlung der schlesischen Landesordnungen, Tom. 3. befinden.

§. 13.

III. Man hat in verschiedenen Landen besondere Policeydirectores, Commissarien und Aufseher, deren Amt es vornemlich ist, vor die Beobachtung der Policeygesetze Vorsorge zu tragen; und da in solchen Bedienungen die Aufsicht zu Aufrechterhaltung der Gesetze gemeiniglich auch mit der Verwaltung der Policeyangelegenheiten verknüpfet ist; so sind sie am ersten darzu fähig. Jedoch es kommt hier nicht auf die Art und Weise, oder den Titel derselben, sondern auf die Wahl der Personen und auf den Zusammenhang und Einrichtung der Policeyangelegenheiten an. In vielen Policeysachen, besonders in der Reinlichkeit der Städte, in Beobachtung der Policeytaxen und in gerechtem Maas und Gewichte, beruhet gar viel auf der Munterkeit, Fleis und Treue der niedern Policeybedienten,

wenn die gegebenen Gesetze beobachtet werden sollen: denn da die Policeyaufseher und Directoren nicht selbst allenthalben herumgehen können; so hilft alle ihre Wachsamkeit und guter Wille nichts, wenn diese Leute nachläßig sind, oder Geschenke und Absichten halber denen Entgegenhandlungen wider die Policeygesetze durch die Finger sehen. Solche niedere Policeybedienten müssen demnach bey verspürter Nachläßigkeit empfindlich gestrafet, bey überwiesenen Bestechungen aber ihres Dienstes entsetzet werden; dagegen muß man sie auch durch kleine Belohnungen aus der Policeycasse zur Wachsamkeit und genauer Beobachtung ihrer Pflicht aufzumuntern suchen. Man wird aber weder die Bestrafung noch die Cassation dieser niedern Bedienten der bloßen Disposition der Policeydirectoren überlassen können (a); sondern es wird allemahl sicherer seyn, wenn solches von der Entscheidung und Anordnung der Cammer abhänget.

(a) Der Herr von Justi will in seiner Policeywissenschaft, 2. Band, §. 485. daß die Policeydirectoren hierinnen vollkommene Macht haben sollen.

§. 14.

IV. Es geschiehet aber nicht selten, daß auch die Policeyaufseher selbst sich die Geschenke dererjenigen, welche denen Policeyordnungen entgegen handeln, gefallen lassen, oder wenigstens ihren Weibern erlauben, die Küchenopfer anzunehmen, die in der Absicht gebracht werden, daß der Policeyaufseher durch die Finger sehen soll. Da nun das Geschenkenehmen eine sehr schädliche Sache ist, darunter das ganze gemeine Wesen leidet (a); so sollte die härteste Strafe und eine beschimpfende Cassation darauf gesetzt seyn, wenn in dem Hause eines Policeybedienten Geschenke angenommen würden, ohne die Entschuldigung gelten lassen, daß er nichts davon gewußt habe. Allein bey einer solchen sehr nothwendigen und heilsamen Strenge müßten auch denen Policeybedienten genugsame Besoldungen gegeben werden, daß sie bey grosen Titeln und sehr kleinem Gehalt nicht gleichsam wider ihren Willen genöthiget werden, Geschenke anzunehmen, um es andern ihres Gleichens in der Aufführung und Haushaltung gleich thun zu können.

(a) Das Geschenkenehmen der Bedienten ist überhaupt ein sehr groses Verderben in denen bürgerlichen Gesellschaften. Allein in Policeyangelegenheiten ist es am allerschädlichsten. Wenn ein Justitz- oder Finanzbedienter Geschenke nimmt; so leidet gemeiniglich nur allemahl eine Privatperson darunter, wenn die Geschenke ihre abgezielte Wirkung erreichen. Allein wenn Policeybediente Geschenke nehmen; so leidet das ganze gemeine Wesen darunter.

§. 15.

V. In einigen Landen sind gewisse Fiscäle verordnet, welche auf die Beobachtung der Policeygesetze Aufsicht haben, die Entgegenhandlungen anzeigen, und zu Beytreibung derer erkannten Strafen alle Mühe anwenden müssen, wofür sie gemeiniglich einen gewissen Theil derselben, z. E. in denen königlichen preußischen Staaten, auser gewissen Fällen, den sechsten Theil (a), zu genieſen haben. Der Herr von Justi hält davor (b), daß diese Einrichtung viele Gebrechen bey sich habe, weil, da die Fiscäle die Policeyangelegenheiten nicht selbst verwalteten, ihnen der Zusammenhang mit der Hauptsache fehlete: und wenn sie nur diejenige Policeyvergehen sähen, welche sie wissen wollten; so wäre ihnen ihre Nachläßigkeit schwerlich zu erweisen; zu geschweigen, daß die Sportulsucht denen Unterthanen in solchen fiscalischen Processen sehr nachtheilig würde. Allein wenn die Einrichtung der Fiscäle so beschaffen ist, wie in denen preußischen Landen; so fallen alle diese Einwendungen hinweg. Daselbst muß einem jeden Fiscal von jedem publicirten Edict, Mandat oder Gesetz, und sonderlich

von

von denen Policeygesetzen, ein Exemplar zugestellet werden. Mithin kann der Zusammenhang der Policeyangelegenheiten denen Fiscälen nicht unbekannt seyn. Und da hiernächst die Ahndung und Bestrafung nicht geringe zu seyn pfleget, wenn ein Fiscal über einer Nachlässigkeit betroffen wird; so würde dieses alleine hinreichend seyn, sie zu fleisiger Beobachtung ihres Amts anzutreiben, wenn sie auch durch die obengedachte Quotam fiscalem an denen Strafen darzu nicht angereitzet würden. Wie man dann auch in denen preussischen Landen schon davor gesorget hat, daß bey fiscalischen Processen durch die Sportulsucht denen Unterthanen kein Nachtheil zugezogen werden kann; denn die Cammern sind angewiesen, die Fiscäle, wenn sie Contraventiones anzeigen, nicht zu weitläuftigen Proceessen zu verweisen, vielmehr darüber auf kurzes mündliches Verhör nach rechtmäsigem Befinden sogleich denen Edicten und Verordnungen gemäs zu erkennen, und so wenig denen Fiscälen als Partheyen unnöthige Weitläuftigkeiten zu gestatten (c).

(a) S. königl. preußisches Reglement, daß denen Fiscälen, zu desto fleisiger Beobachtung ihres Amts, von allen Strafen, die durch ihre Vigilanz beygetrieben werden, der sechste Theil passiret werden soll; vom 8. Jul. 1749. im 3ten Theile der schlesischen Landesordnungen, p. 514.

(b) In seiner Policeywissenschaft, 2. Band, §. 487.

(c) S. die diesfallsige königliche Rescripte vom 15. Sept. und 15. Oct. 1753. in novo Corp. Constit. Pruss. March. Tom. I. p. 569. und 587.

§. 16.

VI. Weil jedoch nicht alle Entgegenhandlungen wider die Policeygesetze zu der Wissenschaft der Policeyaufseher und Fiscäle gelangen können; so pfleget man, um die Policeyverbrechen in Erfahrung zu bringen, dem Angeber einen Theil der Strafe, oder in gewissen Fällen des confiscirten Guthes, und daß des Angebers Nahmen verschwiegen werden soll, zu versprechen.

§. 17.

VII. In sehr wichtigen Fällen, wo durch Policeyverbrechen dem Staate ein groser Nachtheil zugezogen, oder die innere Ruhe und Sicherheit gestöhret wird, wie z. E. durch Strasenräuber und Mordbrenner geschiehet, pfleget man, um dergleichen Policeyverbrechen zu entdecken, besondere Belohnungen auszusetzen, ja auch wohl zuweilen denen Mitverbrechern Gnade zu versprechen, wenn sie sich melden, und ihre Mitschuldige angeben. Dergleichen Versprechungen aber müssen auch gehalten werden, wenn man haben will, daß in der Folge bey andern Gelegenheiten die Mitschuldige sich anlocken lassen sollen.

§. 18.

VIII. Ohnerachtet es einem weisen Regenten gar nicht wohl anständig ist, wenn er die Handlungen seiner Unterthanen durch Spione zu erforschen suchet; man auch schwerlich behaupten kann, daß die Policeydirectoren in sehr grosen und volkreichen Städten dergleichen Spione unumgänglich nöthig haben sollten: so wird es dennoch als ein zuläßiges Mittel angesehen, wenn die Policeydirectoren in solchen Städten die witzigsten von denen geringen Policeybedienten gebrauchen, und sie in verkleideter Gestalt in die Quartiere der Stadt eintheilen, damit sie auf alle grobe Unordnungen und Ausschweifungen, und insonderheit auf die verdächtigen Häuser wachsam sind, und mithin alles, was die öffentliche und besondere Sicherheit stöhren möchte, beyzeiten ausgerottet werden kann. Da aber alle Angeber überhaupt sehr selten rechtschaffene Leute sind; so müssen die Policeydirectoren desto mehr Vorsicht und Klugheit anwenden, damit niemand auf das Angeben solcher Leute unschuldig verfolget werde. Es ist zwar schwerlich zu vermeiden, auf ein

solches Angeben den Arrest zu verhängen; denn dieses erfordert die Wachsamkeit vor die öffentliche Ruhe und Sicherheit einer grosen Stadt: allein, so bald die Angegebenen zur Haft gezogen sind; so bald muß auch die Sache mit aller möglichen Klugheit und Beurtheilungskraft auf das schleunigste untersuchet, und wenn jemand unschuldig befunden wird, sofort wieder auf freyen Fus gestellet werden.

Policeyjustitzverwaltung.

Inhalt.

§. 1. Die Collegia, welche die Policey verwalten, müssen auch die Policeyjustitz administriren. §. 2. Die Policeyjustitz hat ihre Grenzen. §. 3. Wie weit sich die Policeygerichtsbarkeit in denen Städten erstreckt? §. 4. Auf was Art die Policey in Ansehung der Garnison, §. 5. ingleichen in Universität- und Bergstädten aufrecht gehalten wird? §. 6. Von der gerichtlichen Verfahrungsart in denen Stadtpoliceygerichten. §. 7. Von der Execution in Policeysachen. §. 8. Criminalsachen gehören nicht zur Erkenntnis der Policey.

§. 1.

Es kann nicht fehlen, daß bey denen vielen und sich sehr weit erstreckenden Gegenständen der Policey sich nicht öfters Streitigkeiten ereignen, und die Policeygesetze selbst übertreten werden sollten. Sollen diese Streitigkeiten gehörig entschieden werden; so muß solches nach ächten Policeygrundsätzen geschehen. Hierzu wird aber eine besondere Kenntnis derselben, oder eine gründliche Policeywissenschaft erfordert. Da man nun diese von denen Justitzcollegiis nicht allemahl erwarten, und noch weniger fordern kann; auch der ganze Zusammenhang der Policeyverwaltung zerrissen werden würde, wenn die Policeyangelegenheiten von dem Policeycollegio angeordnet, die dabey vorfallende Streitigkeiten aber von einem Justitzcollegio entschieden, und auch von letzterm die Vergehungen wider die Policeygesetze bestrafet werden sollten: so verstehet sich von selbst, daß die Collegia, welche die Policey verwalten, nicht allein zugleich die Policeyjustitz administriren, sondern auch die Macht zu strafen haben müssen, indem die Strafen unter die Mittel gehören, wodurch die Endzwecke der Policey erreichet werden müssen.

§. 2.

Gleichwie aber die Policey selbst ihre Grenzen hat, nachdem sie nemlich im weitläuftigen, engen oder engsten Verstande genommen wird (a); eben so finden sich auch diese Grenzen bey der Policeyjustitzverwaltung. Da das Generaldirectorium die gesamte Landespolicey des ganzen Staats dirigiret und verwaltet; so hat dasselbe auch die oberste Verwaltung der Gerechtigkeit in allen Policeyangelegenheiten des ganzen Staats. Hingegen stehet denen dem Generaldirectorio subordinirten Cammercollegiis solche Policeygerichtsbarkeit nur in denen ihnen anvertrauten Provinzen zu; und ein Policeydirector einer Stadt hat nur in denen sehr eingeschränkten Stadtpoliceyangelegenheiten die Gerechtigkeit zu handhaben, welche insonderheit zu Bewirkung der innerlichen Sicherheit erfordert wird, und wohin die Entscheidung der Streitigkeiten und Eingriffe der verschiedenen Gewerbe und Handwerker gegen einander, der in denen Gewerben vorgehende Betrug, die Aufsicht auf gerechtes Maas und Gewichte, die Bestrafung der Vorkäufereyen und der Verletzung der Policeytaxen, wie auch alle andere Strafen über Verbrechen

und

und Vergehungen, die insbesondere der Aufsicht der Stadtpolicey anvertrauet sind, gehören.

(a) S. den Art. Policey.

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit in denen Städten erstrecket sich über alle in einer Stadt lebende Personen, sie seyn von was vor Stand, Würden und Bedienung sie wollen; in sofern es um die eigentlichsten Policeygegenstände zu thun ist. Dieses erfordert die Natur und Endzweck der Policey: denn wenn sie Ordnung, Zucht, Reinlichkeit, Sicherheit, Abwendung der Feuersgefahr, wohlfeilen Preis der Lebensmittel und dergleichen, allen und jeden Einwohnern der Stadt verschaffen, und zu ihrem Besten unterhalten soll; so muß sich auch ihr Ansehen und Gerichtsbarkeit über alle und jede Einwohner erstrecken; weil sie sonst in allen ihren Maasregeln und Anstalten tausenderley Schwierigkeiten und Hindernisse finden würde, und ihren Endzweck unmöglich erfüllen könnte.

Unterdessen geziemet es der Policey, gegen Personen von Stande und ansehnlichen Bedienungen allemahl Achtung zu bezeugen, dieselben nie in Person vorzuladen; sondern in Dingen, wo deren Aussage nöthig, einen Quartiercommissarium, oder den Secretair des Policeycollegii an sie zu schicken; und wenn sie sich denen Feuerordnungen, Gassenreinigungsordnungen und dergleichen nicht gemäs bezeugen, sich deshalb lediglich an ihr Gesinde zu halten. Wenn in einem ansehnlichen Hause die Policeyordnungen auser Augen gesetzt werden; so liegt solches wohl niemahls an der Herrschaft, sondern allemahl an dem Gesinde, welches entweder nachläßig ist, oder sich wegen des Ansehens ihrer Herrschaft kühn macht, und nicht glaubt, daß ihnen die Policeyordnungen etwas angehen. Nicht allein also die Achtung vor die Herrschaft, sondern die Billigkeit selbst erfordert es, daß sich die Policey hauptsächlich an das Gesinde hält. Die Hausmagd also, welche vor ihres Herrn Thüre die Gasse zu reinigen unterläßt, den Kutscher, welcher bey Feuersgefahr kein Wasser zuführet, den Hausknecht, welcher die Feuereimer und Wasserspritzen nicht im Stande erhält, soll man bestrafen. Unterdessen soll man die Achtung vor ansehnliche Häuser nicht so weit treiben, daß man alle Entgegenhandlungen wider die Policeygesetze, die darinnen geschehen, durch die Finger siehet, ohne einmahl etwas darwider zu erinnern. Die Sache hat bald üble Folgen, welche verursachen, daß es um eine gute Policey geschehen ist. Alte Häuser von einigem Ansehen nehmen sich gar bald eben die Freyheit heraus, sich um die Policeyverfügungen nicht zu bekümmern: und da sich jedermann mehr Ansehen beyzulegen geneigt ist, als ihm in der That gebühret; so gehet diese Unordnung bald sehr weit.

Dem ohngeachtet pflegen ein und andere Personen von der Gerichtsbarkeit des Policeydirectors und Magistrats eximiret, und daher Eximirte genennet zu werden. In denen königlichen preußischen Landen werden unter dieser allgemeinen Benennung der Adel, die königlichen Räthe und übrige Bediente, die Gelehrten, die Personen, die von ihren Renten leben, kurz, alle diejenigen, die nicht bürgerliche Nahrung treiben, verstanden, und stehen, was ihre Personen betrift, in Policeysachen unmittelbar unter der Cammer; ihre Domestiquen aber sind dem Policeydirectorio unterworfen.

§. 4.

Die Garnison in einer grosen Stadt hat gleichfalls mit der Policey auf verschiedene Art Zusammenhang. Es liegt denen in einer Stadt einquartierten Soldaten gar viel daran, daß die Policeytaxen in einem so mäsigen Verhältnisse sind, als es der Preis der Lebensmittel und die Beschaffenheit der

Zeiten nur immer zulassen; desgleichen, daß die Policeytaxen auf das genaueste beobachtet werden. Es entstehen wegen der Policeytaxen und der Beschaffenheit der Lebensmittel zwischen denen Verkäufern derselben, und den Soldaten, beständig Händel und Streitigkeiten. Auch die Soldaten müssen sich denen Policeyanstalten und Ordnungen eines Theils selbst gemäs bezeugen, und andern Theils denenselben keine Hindernis im Wege legen, auserdem würde die Policey ihren Endzweck nicht erreichen können.

Unterdessen können die Soldaten nicht der Policey unterworfen werden. Die Natur dieses Standes erfordert, daß er allein von seinen Kriegesbefehlshabern abhänglich seyn muß. Eben so wenig aber kann man der Policey zumuthen, daß sie alle Augenblick über die Soldaten Klage erheben soll, ohne versichert zu seyn, ob die Ausschweifungen derselben und die Hinderniße, so sie der Policey im Wege legen, genugsam bestrafet und abgestellet werden. Da ist nun das beste Mittel, daß man ein Judicium mixtum anordnet.

In denen königlichen preußischen Staaten ist die Sache also eingerichtet; wobey aber der Unterschied derer wirklich in Reihe und Gliedern stehenden Soldaten, und derer noch nicht unterm Gewehr gestellten Enrollirten, ingleichen derer Soldatenweiber zu beobachten ist. Also sollen sich z. E. die in Berlin in Garnison liegende Regimenter in keinen Stücken von Policeysachen meliren, noch sich einer Cognition darinnen anmasen; sondern diese Sachen sollen lediglich und allein von dem Ressort und der Jurisdiction des Policeydirectors seyn; auch soll das Gouvernement nicht gestatten, daß Officiers en particulier in Policeysachen etwas zu verhängen, oder zu thun, sich anmasen, sondern es soll selbiges bey vorkommenden Fällen sofort refüsiren. Wenn dannenhero in Reihe und Gliedern stehende Soldaten auf denen Märkten zu Berlin ungebührlich vor- und aufkaufen, und andere Unordnung machen, die Policeybedienten insultiren, oder sonst Contraventionen und Excesse begehen; so können selbige ebenfalls, wie andere, auf des Policeydirectors und derer Policeybedienten Veranlassung, von denen des Markttages vom Gouvernement auf denen Marktplätzen verabfolgten Patrouillen sogleich arretiret werden, und sollen an die nächste Wache abgeliefert werden; solches aber dem Gouvernement sofort angezeiget, und die Sache durch ein Judicium mixtum, worzu von Seiten des Gouvernements der Garnisonauditeur, und von Seiten des Policeydirectors der Syndicus oder ein Rathmann deputirt wird, gehöret und decidiret, und wenn dabey etwas wichtiges vorfallen sollte, davon an das Generaldirectorium von dem Policeydirector berichtet werden, damit dieses die Sache mit dem Gouvernement abthun, oder nach Befinden davon zu Sr. königl. Majestät höchsten Decision berichtet werden könne (a). Ueberhaupt, wenn wirkliche unterm Gewehr stehende Soldaten in Policeysachen sich vergehen, so können sie von denen Policeybedienten zu Berlin durch die Wache arretiret werden, es müssen aber selbige allemahl sogleich an die nächste Wache abgeliefert, und dem Gouvernement gemeldet werden, da dann, wie vorhin gedacht, durch ein Judicium mixtum verfahren werden soll (b). Der Policeydirector kann also solche Sachen, welche wirkliche in Reihe und Gliedern stehende Soldaten angehen, nicht allein examiniren, noch weniger mit Strafe abthun (c). Ein solches Judicium mixtum hat auch Statt, wenn Officiers wider die Policey sündigen, Vorkäuferey treiben, in den Wirthshäusern nicht bezahlen (d) ꝛc.

In denen Städten, wo keine Gouverneurs und ordentliche Commendanten sind, ist denen Commandeurs derer darinnen stehenden Garnisons ausdrücklich anbefohlen, auf die

Poli-

Policeyſachen zugleich mit Achtung zu haben; wo dann wegen der Policeyvergehungen derer wirklich in Reihe und Gliedern ſtehenden Soldaten es mit dem Judicio mixto eben alſo gehalten wird (e).

Wenn aber auf dem platten Lande Amtsunterthanen und Eingeſeſſene in Policeyſachen ein Verbrechen begehen, und ſich ein einrangirter Soldat mit darunter befindet; ſo wird bey der von der Krieges- und Domainencammer deshalb vorzunehmenden Unterſuchung ein Staabs-Officier von dem nächſten Regiment mit dazu gezogen (f).

Hingegen Soldatenweiber, die in denen Städten und auf dem Lande wohnen, und ihren Männern niemahls zum Regiment folgen, ſtehen unter der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit des Orts (g). Und wenn die Soldatenweiber in Berlin bürgerliche Nahrung oder Höckerey treiben; ſo ſtehen ſie in Anſehung dieſes Handels einzig und allein unter der Jurisdiction des Policeydirectors (h); ingleichen wenn ſie in Policeyſachen ſündigen, wo der Policeydirector die Sache allein unterſuchet und beſtrafet; und das Gouvernement oder die Commandeurs der Regimenter müſſen dem Policeydirector dabey nur auf ſeine Requiſition aſſiſtiren (i).

Das Geſinde der Officiers, wenn daſſelbe nicht wirkliche in Reihe und Gliedern ſtehende Soldaten ſind, ſtehen in Berlin unter dem Geſindeamt, worinnen der Policeydirector präſidiret; dergleichen Klagen werden bey dem Policeydirector angebracht, darinnen aber weder Appellationes noch Provocationes verſtattet; es wäre dann, daß beſonders wichtige und zweifelhafte Fälle vorkommen, und da ſich ſonderlich ein Officier durch den Beſcheid beſchwert hielte; wo alsdann binnen 8. Tagen die Gravamina bey dem Geſindeamt übergeben, und von dieſem, mit Beyfügung der Acten und Gutachten, an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorium, zu gänzlicher Entſcheidung der Sache berichtet werden muß. Die Execution vollſtrecket der Policeydirector mit Wiſſen des Chefs oder Commandeurs, ſo, wie in andern Policeyſachen, und nimmt nöthigen Falls das Gouvernement zu Hülfe; auch kann der Policeydirector, nach Beſchaffenheit derer Perſonen und Umſtände, zu Vorladungen, Inſinuationen derer Verordnungen, Inhaftirung und Executionen, ſich der Commiſſairs des Quartiers, Policeymeiſter, und übrigen Policeybedienten, auch derer letztern und derer Gerichtsdiener, oder auch der Wache bedienen (k). Wenn aber eine Geſindeſache das Geſinde der Generalität oder Commandeurs derer in der Garniſon zu Berlin liegenden Regimenter betrift; ſo muß der Policeydirector ſolche an das Gouvernement bringen, auch mit deſſen Beyſtand und Genehmhaltung ſelbige abmachen (l).

Auch die Enrollirten, die noch nicht einrangiret ſind, oder auf dem Point ſtehen, unter Gewehr geſtellet zu werden, ſind dem Gerichtszwang ihrer ordentlichen Obrigkeit unterworfen (m); und wenn in Berlin die Enrollirte, oder mit Päſſen verſehene Leute, ſo niemahls in Reihe und Gliedern geſtanden, es mögen Handwerksburſche oder Jungens, Domeſtiquen oder Knechte, oder was ſie ſonſt wollen, ſeyn, in Policeyſachen ſündigen oder ſich vergehen, und wider die Policeyordnungen und Reglements handeln, oder auch Exceſſe auf denen Straſen verüben; ſo ſtehet dem Policeydirector frey, ſolche Leute vor ſich fordern zu laſſen, die Sache allein zu examiniren, und, dem Befinden nach, dergleichen Uebertreter der Policey arretiren und ſtrafen zu laſſen (n).

Auſer dieſen und mehr andern dergleichen Fällen (o), giebt es auch ein und andere Policeyanſtalten, wobey das Militare mit der Policey concurriret. Alſo werden z. E. in denen königlichen preußiſchen Landen die

Bier- Brod- und Fleischtaxen durch gewisse Deputirte von denen Gouvernements derer Festungen, oder in andern Städten von den Commandeurs der Garnisons, und von denen Magistraten zusammen reguliret, und solche sodann von jenen bey denen Garnisonen, von diesen aber bey der Bürgerschaft publiciret, auf die Befolgung derselben aber von beyden Theilen mit Nachdruck gehalten (p). In Berlin gehöret jedoch die Aufsicht über diese Taxen zu des Policeydirectors Ressort (q). Eben so werden die Brunnen- und Feuersachen zusammen tractiret; und wenn in dergleichen Sachen eine Conferenz zu halten nöthig ist, geschiehet solches auf dem Rathhause, wohin die Gouvernements und Commandeurs derer Garnisonen sowohl, als die Krieges- und Domainencammern, oder in denen Landstädten die Magistrate, ihre Deputirte schicken (r). Zu Berlin gehöret die Mitaufsicht über die Feuerinstrumente und Brunnen, ingleichen über die Avenues zum Wasser in der Spree, dem Policeydirector zu (s). Ferner gehöret die Pflasterung und Reinigung der Strasen zu Berlin unter der Direction des Gouvernements. Zu dem Ende weiset dasselbe den Bau-Adjutanten an, daß er alle Wochen bey dem Gouvernement einen Wochenzettel eingebe, woraus zu ersehen, was die Strasenkarren die Woche über gefahren haben; weshalb er sich mit dem Policeydirector verstehen, und demselben, weil ihm die Mitaufsicht auf die Reinlichkeit der Strasen zustehet, eben einen solchen Wochenzettel zustellen muß. Auch muß der Policeydirector zwar mit auf die Pflasterung der Strasen ebenfalls Achtung geben; wenn aber dabey etwas zu bessern vorfällt, solches sodann bey dem Generaldirectorio und dem Gouvernement anzeigen. Wenn dannenhero Bürger und Einwohner denen wegen der Gassenreinigung gemachten Reglements zuwider handeln; muß der Bauadjutant darüber mit dem Policeydirector communiciren, und wenn solchem nicht abgeholfen wird, es dem Gouvernement anzeigen, dieses aber sofort darunter remediren. Gleichergestalt muß in solchen Fällen der Policeydirector deshalb mit dem Bauadjutanten sprechen, oder es demselben schriftlich bekannt machen, wenn er etwas wegen der Strasenreinigung zu erinnern findet. Und wenn sodann denen Contraventionen und Unordnungen nicht abgeholfen wird; muß es der Policeydirector dem Generaldirectorio und Gouvernement zur Remedirung anzeigen (t).

(a) S. Ordres an das Gouvernement zu Berlin vom 20. Febr. und 8. Oct. 1742.

(b) S. Instruction des Policeydirectors vom 12. Mart. 1742.

(c) Ordre an das Gouvernement zu Berlin vom 6. Oct. 1743.

(d) Rescript an das Gouvernement zu Berlin vom 20. Febr. 1742.

(e) Circulare an alle Krieges- und Domainencammern vom 9. May 1743.

(f) Circulare an sämtliche Krieges- und Domainencammern vom 13. April 1739.

(g) Rescript an das Cammergericht vom 8. Aug. 1752.

(h) Ordre an das Gouvernement zu Berlin vom 20. Febr. 1742. Instruction des Policeydirectors vom 12. Mart. 1742.

(i) Ordre an das Gouvernement zu Berlin vom 20. Febr. 1742.

(k) Cabinetsordre vom 25. Nov. 1743. Berlinische Gesindeordnung vom 2. Jan. 1746. Cap. 10. §. 1-6.

(l) S. eben diese Gesindeordnung, Cap. 1. §. 1.

(m) Königl. Verordnung vom 21. Nov. 1752.

(n) Ordre an das Gouvernement zu Berlin vom 6. Oct. 1743.

(o) Wo-

(o) Wovon Georg Friedrich Müllers königliche preußisches Kriegesrecht nachgeschlagen werden kann.

(p) Generalreglement, welch. Sachen vor die Gouvernements oder Commandeurs derer Garnisonen, und welche hingegen unter die Civiljurisdiction gehören, vom 28. Mart. 1737. §. 9. Müller, c. l. p. 367. 593.

(q) Instruction des Policeydirectors vom 12. Mart. 1742. §. 21.

(r) Angeführtes Generalreglement von 1737.

(s) Instruction des Policeydirectors, §. 27.

(t) Ordre an das Gouvernement zu Berlin vom 20. Febr. 1742. Instruction des Policeydirectors, §. 25. 26. Müller c. l. p. 597.

§. 5.

Eben diese Bewandnis mit dem Judicio mixto oder besondern Policeydeputation hat es auch mit Universitäts- und Bergstädten. Da der Universität an einer guten Policey sehr viel liegt, und beständig Begebenheiten vorfallen, wo die Policey, welche über die Studenten keine Gerichtsbarkeit hat, ohne Mitwirkung der Universität nicht fortschreiten, und die Sicherheit und Ordnung erhalten kann; so muß entweder eines der ansehnlichsten Mitglieder des academischen Senats mit in dem Policeycollegio sitzen, oder es muß eine besondere Deputation niedergesetzt werden, welche zur Hälfte aus Mitgliedern des Policeycollegii, und zur Hälfte aus dem academischen Senat bestehet. Zu Königsberg in Preussen sind verschiedene Lehrer der dortigen Universität zu Mitglieder der Policeycommißion daselbst bestellet, und zu Frankfurt an der Oder darf der Magistrat keine neue Ordnung und Aufsatz auf Bier, Fleisch, Brod und Holz, ohne Vorwissen und Einwilligung der dasigen Universität, machen (a); es concurriret also letztere mit der Policey wenigstens bey Verfertigung dieser Policeytaxen; und, wo ich mich nicht irre, geschiehet ein gleiches auf der Universität zu Christian-Erlangen.

In kleinen und mittelmäsigen Bergstädten, wo der Stadtrath die Policey besorget, soll derselbe zur Hälfte aus Bergofficianten bestehen. In grosen Bergstädten ist eben eine solche vermischte Policeydeputation nöthig. Denn die Bergleute, die vor baar Geld zehren, haben gleichfalls einer guten Policey nöthig; und das Aufnehmen der Bergwerke hänget sehr davon ab. In denen allermeisten Bergstädten concurriren die Bergämter mit der Obrigkeit des Orts, wenigstens bey Ansetzung der Brod- Fleisch- und Biertaxen (b).

(a) S. Becmann Notit. Universit. Francofurt. p. 21.

(b) Beyer Otia metallica, Tom. I. p. 259.

§. 6.

Die gerichtliche Verfahrungsart in denen Stadtpolicengerichten kann nicht anders als summarisch, das ist, ohne alle sonst gewöhnliche Formalitäten und so kurz, als möglich, seyn. Es ist hier weiter nichts als die Untersuchung der Sache nach allen ihren Umständen nöthig, ohne daß dabey Fristen, Beweis und Gegenbeweis, oder Bescheinigung und Gegenbescheinigung, rechtliches Einbringen und Sätze, oder dergleichen, am allerwenigsten aber Advocaten zugelassen werden können. Die Ursache, warum die Policey ihre eigene Gerichtsbarkeit haben muß, ist eben, daß man die Policeyangelegenheiten denen Formalitäten der bürgerlichen Rechte nicht unterwerfen will; weil der Endzweck der Policey erfordert, die Untersuchungen und Streitigkeiten auf das schleunigste zu Ende zu bringen; und weil überhaupt die Gegenstände selten so wichtig sind, daß sie die Weitläuftigkeit und Kosten eines ordentlichen Processes ertragen könnten.

ten. Eben dieser Endzweck der Policey erfordert, daß von denen Policeygerichten zu appelliren nicht gestattet wird (a). Dieses würde ihr in denen Maasregeln zur Sicherheit, Zucht, Ordnung und Reinlichkeit in vielen Fällen die Hände binden können, welches wider die Natur und Absicht der Policey wäre. Unterdessen muß es jedermann frey stehen, sich über ein unbilliges Verfahren der Policey zu beschweren; jedoch nicht bey denen höchsten Justitzcollegiis, als welche mit der Direction des Nahrungsstandes nichts zu thun haben; sondern bey dem höchsten Collegio, welches die gesamte Landespolicey dirigiret (b). Die Anbringung dergleichen Beschwerden wider die Stadtpolicey kann jedoch weder eine Appellation seyn, noch effectum suspensivum nach sich ziehen; wie solches auch ein und andere Policeyordnungen ausdrücklich vorgeschrieben haben (c).

(a) Wie solches sowohl die oben §. 4. angeführte Berlinische Gesindeordnung, als auch die Policeyordnung der Stadt Marburg vom Jahr 1763. §. 5. und die in Hoffers Beyträgen zum Policeyrecht, p. 203. befindliche Werthheimische Policeygerichtsordnung, Art. 3. ausdrücklich bestimmen.

(b) Wie z. E. in denen königlichen preußischen Landen, bey denen Krieges- und Domainencammern und dem Generaldirectorio.

(c) S. die angezogene Marburgische Policeyordnung, c. l. und Werthheimische Policeygerichtsordnung, l. c.

§. 7.

Da die Policeystrafen Mittel sind, zu denen Endzwecken der Policey zu gelangen; und es widersinnisch seyn würde, die Mittel von den Endzwecken zu trennen, und solche in andere Hände zu geben, die nicht verordnet sind, die Endzwecke zu erreichen: so folget daraus, daß eben diejenigen Personen, welche die Policey dirigiren und verwalten, auch das Policeyjudicium ausmachen müssen. Eben dieses Policeygericht hat dann auch die Execution derer von ihm zuerkannten Strafen zu vollziehen. Nur leidet dieses gemeiniglich eine Ausnahme bey solchen Personen, die ein befreyetes Forum haben, und der Jurisdiction des Stadtmagistrats nicht unterworfen sind. Wenn dergleichen Personen wegen Policeyvergehungen Strafen zuerkannt werden; so können doch die Policeygerichte die Execution nicht selbst verhängen; sondern die Execution oder Beytreibung der Strafe muß von dem ordentlichen Foro des Bestraften geschehen. Es leget dieses der Policey auch keine Hindernis im Wege. Der Endzweck der Policey erfordert weiter nichts, als daß sie in ihrer Wirksamkeit nicht aufgehalten wird, welches jedoch geschehen würde, wenn sie diejenigen, so von der Jurisdiction des Magistrats eximiret sind, erst bey ihren ordentlichen Gerichten belangen, und sie vermittelst derselben zu ihrer Schuldigkeit anhalten sollte. Dieses fällt aber bey Vollziehung und Beytreibung der Strafe hinweg; und es ist alsdann gleichgültig, ob sie vier Wochen früher oder später einkommt. Jedoch können die ordentlichen Gerichte, bey Vollziehung der Strafe, die Sache nicht von neuem in Erkenntnis ziehen; sondern sie haben kein Befugnis, sich in etwas anders als in Vollziehung der Strafe einzumischen.

§. 8.

Criminalverbrechen gehören nicht zur Erkenntnis der Policey. Denn obgleich die Policey vor die öffentliche und besondere Sicherheit zu wachen hat; und es sich gar oft ereignet, daß grose und boshafte Verbrecher in ihre Hände fallen: wie dann die Entdeckung vieler Verbrecher von der Policey geschiehet, und dieselbe mithin den ersten Angrif auf dieselben hat: so kann dennoch denen

denen Policeygerichten die Bestrafung aller Verbrecher, so der Policey in die Hände kommen, nicht überlassen werden, weil alsdann die Policeygerichte in Criminalgerichte verwandelt, und die Mitglieder der Policeygerichte von der Verwaltung der Policey allzusehr zerstreuet werden würden. So bald demnach das Policeygerichte bey der Untersuchung der Sache findet, daß jemand Verbrechen begangen hat, die criminal sind, und eine Specialinquisition erfordern werden; so muß dasselbe einen solchen Verbrecher dem Criminalgerichte übergeben, und demselben zugleich das abschriftliche Protocoll von seiner Untersuchung mit ausantworten. Die Policey kann schwerlich weiter gehen als bis auf Geld- und Gefängnisstrafen, die Einsperrung in Zucht- und Arbeitshäuser, den Pranger oder die Schandbühne, und die Ausschaffung aus der Stadt, die aber alsdann keine Landesverweisung, sondern vielmehr ein Consilium abeundi ist.

Policeystrafen und Belohnungen.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Strafen. §. 2. Worauf man bey denen Strafen vornemlich sehen sollte. §. 3. Nothwendigkeit, die Strafen wirklich zu vollstrecken. §. 4. Von dem Betracht auf den Unterschied der Personen bey den Strafen. §. 5. Verschiedene Arten der Policeystrafen. §. 6. Nutzen der Belohnungen. §. 7. Derselben Nothwendigkeit bey allgemeinen Landespolicey anstalten. §. 8. Bey welchen Policeygesetzen und Anstalten die Belohnungen Statt finden. §. 9. Von dem gerechten Verhältnis der Belohnungen. §. 10. Selbige dürfen nicht allemahl in Gelde bestehen. §. 11. Von dem Nutzen guter Beyspiele.

§. 1.

Da die wenigsten Menschen fähig sind, die innerliche Güte der Policeygesetze einzusehen, und sich durch dieselbe zu deren Befolgung bewegen zu lassen; sondern die meisten sich weder von der Ehre reiben lassen, noch sich vor der Schande fürchten: so können letztere allein durch Strafen dahin gebracht werden, daß sie sich denen Gesetzen und Anordnungen der Policey gemäs bezeugen.

§. 2.

Billig sollte man bey Auflegung der Strafen sowohl auf die Quelle, Ursache oder Bewegungsgrund der Entgegenhandlung, als auf die Gröse des Verbrechens sehen; und die Strafe sollte nach den Graden verhänget werden, in welchen sich die Bewegungsgründe befinden. Einige übertreten die Gesetze aus Muthwillen und Bosheit mit offenbarer Verachtung gegen die Gesetze; andere thun es wegen ihres eigenen Interesse und um dabey einen grösern aber ungerechten Vortheil zu finden; andere lassen sich durch ihre Leidenschaften und Neigungen darzu verleiten; und noch andere übertreten die Gesetze blos aus Unachtsamkeit und Sorglosigkeit. Nach diesen Graden sollten also auch die Strafen eingerichtet werden. Allein es ist dieses nicht wohl möglich. Denn in den meisten Fällen ist die Strafe einmahl schon bestimmet, und muß auch in denen Gesetzen im voraus schon bestimmet werden, wobey auf die innerlichen Triebfedern des Verbrechens nicht gesehen werden kann; sodann aber können die innerlichen Bewegungsgründe selten entdecket werden. Unterdessen, wenn es offenbar zu Tage lieget, daß jemand aus wirklicher Bosheit und Muthwillen

willen die Gesetze übertreten hat; so sollte die Strafe allerdings geschärfet werden; so wie dieselbe zu mildern seyn würde, wenn es dargethan wird, daß jemand aus Unachtsamkeit gesündiget hat. Dieses ist die Ursache, daß man in denen Policeygesetzen die Strafen nach verschiedenen Summen, z. E. zu 5. 10. 20. und mehr Thalern anzusetzen, und dabey zu sagen pfleget, daß dieselben nach Beschaffenheit der Umstände noch mehr erhöhet und geschärfet werden sollen. Und ein gleiches geschiehet auch bey Bestimmung der Leibesstrafen. Die Gröse des Verbrechens aber kann allein nach dem Nachtheil beurtheilet werden, welches einer Privatperson, oder dem gesamten gemeinen Wesen dadurch zugefüget wird. Will nun der Gesetzgeber hiernach die Strafen im Voraus bestimmen; so muß er auch im Voraus den Nachtheil des Staats aus diesen oder jenen Entgegenhandlungen wider die Gesetze beurtheilen; und nach eben diesem Grundsatz kann auch die Strafe in geringern Verbrechen sehr erhöhet werden, wenn diese Art der Verbrechen häufiger einreissen, weil der Staat desto mehr Schaden leidet, je allgemeiner die Unordnungen sind.

§. 3.

Sollen Gesetze, die einmahl nach genugsamer Ueberlegung zur Wohlfahrt des Staats gegeben worden, gehörig befolget werden; so muß man es nicht bey der Androhung der Strafe bewenden lassen; sondern man muß sie wirklich auflegen und zuerkennen, und sie auch wirklich vollstrecken und beytreiben lassen. Geschiehet dieses nicht; so werden die Unterthanen glauben, daß es mit den Gesetzen kein Ernst ist, und werden sich um so weniger Bedenken machen, dieselben auser Augen zu setzen, als sie sich ohnedem in den meisten Fällen Hofnung machen, die Entgegenhandlung wider die Gesetze verborgen halten zu können. Die wirkliche Vollstreckung und Beytreibung der Strafen ist alsdann um so nothwendiger, wenn in einer Stadt, in welcher die Policey ganz verfallen, eine gute Policey von neuem eingeführet werden soll. Hier darf der Regent sich schlechterdings keine Hofnung machen, daß er seinen Endzweck erreichen werde, wenn er die in denen Policeygesetzen angedrohete, und denen Uebertretern von dem Policeygerichte zuerkannte Strafen wiederum erlassen und schenken will, um den Nahmen eines gütigen und gelinden Herrn zu erlangen. Es ist dieses ein sehr falscher Begrif von der Gütigkeit und Gelindigkeit in der Regierung. Diese einem Regenten allerdings nothwendige und in der That rühmliche Eigenschaft bestehet keinesweges darin, daß man in Uebertretung der Gesetze eine Nachsicht bezeuget; sondern sie erfordert nur, daß man denen Unterthanen nicht ohne Noth beschwerliche und einer vernünftigen Freyheit nachtheilige Gesetze aufbürdet, und daß man sie vorher durch wiederholte Publication und nachdrückliche Erinnerungen warnet, wenn etwan dieses oder jenes Gesetz eine Zeitlang nicht allzugenau beobachtet worden ist.

§. 4.

Nach der Regel sollte man zwar in denen Bestrafungen keinen Betracht der Person Statt finden lassen, wenn die Gerechtigkeit wohl und unpartheyisch gehandhabet, und die Policeygesetze aufrecht erhalten werden sollen; und zwar erfordern dieses die Policeygesetze mehr als andere, weil die Beyspiele der angesehenen und vornehmen Personen ein groses Gewichte und Eindruck zur Befolgung der Gesetze haben. Unterdessen muß man diese Regel nicht ohne alle Einschränkung verstehen, und es ist in Policeysachen allerdings nöthig, in gewissen Fällen Betracht vor die Personen zu haben. Es würde

würde allzuhart seyn, wenn man in Ansehung der Gassenreinigung, wegen Beobachtung der Feuerordnung und dergleichen, angesehene Personen vor die Policeygerichte fordern und bestrafen wollte. Wenn nach freundlicher Erinnerung denen Policeyanordnungen hierinnen nicht nachgelebet wird; so muß man sich vornemlich an das Gesinde halten, und dasselbe bestrafen.

§. 5.

Die Policeystrafen, so zeither am meisten gebräuchet worden, sind von verschiedener Art und Beschaffenheit.

1) Die gemeinsten Strafen bestehen in einer Geldbuse. Der Herr von Justi will es nicht billigen, wenn zuweilen Regenten reichen Personen in Policeyvergehungen grose Geldsummen von 1000. und mehr Thalern zur Strafe auflegen, besonders, wenn sie auf diesen oder jenen einen besondern Haß haben, oder zu ihren Ausschweifungen Geld aufbringen wollen (s). Wenn blos diese Leidenschaften und Absichten zu Dictirung dergleichen starken Geldstrafen Anlaß geben; so wird solches wohl niemand billigen. Auserdem aber, und wenn die Uebertretung der Gesetze so beschaffen ist, daß sie eine harte und empfindliche Strafe erfordert; so finde ich keine Ursache, warum man einer reichen Person nicht eine Strafe von tausend und mehr Thalern zuerkennen sollte, da man hingegen einen Mann von kaum mittelmäßigem Vermögen, in eben dergleichen Uebertretungsfall, kaum in 50. Rthlr. Strafe verdammen könnte. Man muß allhier, wenn die Strafe von Wirkung seyn soll, allerdings einen Unterschied zwischen angesehenen und reichen Personen, und Leuten von geringerm Stande und mittelmäßigem Vermögen, machen, wenn gleich beyde eine Uebertretung von gleicher Grösse und Wichtigkeit begangen haben.

Da die Eigenschaft der Strafen diese seyn soll, daß sie empfindlich fallen; so dürfen auch die Geldstrafen, wenn sie Wirkung haben sollen, nicht überall bey Reichen und Armen in wenigen Thalern bestehen. Je wichtiger ein Gesetz zur Wohlfahrt des Staats ist, desto empfindlicher müssen auch die Strafen vor reiche und vermögende Personen seyn.

Wenn die Bauern an Gelde zu bestrafen sind, so sollten die Geldstrafen nur mäßig seyn. Eine mäßige Geldstrafe ist denen Bauern, welche selten reich und vermögend, sondern vielmehr an denen meisten Orten arm und dürftig sind, schon empfindlich genug. Allzugrose Geldstrafen können den Bauer gar bald über den Haufen werfen, und ihn zu Abführung seiner Abgaben untüchtig machen. Man sollte überhaupt Bauern und arme Leute mehr am Leibe, mit Arbeit und dergleichen, als an Gelde strafen; und die Geldstrafen sollten nie als ein Fond landesherrlicher Einkünfte angesehen werden. Alle Strafen müssen die Absicht und die Wirkung haben, daß sie die Unterthanen bessern, nicht aber, daß sie die herrschaftlichen Cassen füllen sollen.

2) Fast alle Policeygesetze, wenn sie von den Strafen reden, womit die Uebertretung dieses oder jenes Gesetzes beleget werden soll: führen im Munde, daß die Strafe in so und so viel Thalern an Gelde bestehen soll: und wenn der Uebertreter solche nicht bezahlen kann; so soll er davor mit Gefängnisstrafe beleget werden. Besser wäre es, wenn die Gefängnisstrafe zur ordentlichen Bestrafung bey allen geringen Policeyverbrechen festgesetzet, und dabey von gar keinen andern Strafen geredet würde. Der Gesetzgeber würde alsdann viel uneigennütziger scheinen. Die Verwandelung des Gefängnisses in eine Geldstrafe müßte eine Gnade seyn, die man dem Uebertreter angedeihen liese, und die nach dem Ermessen ei-

nes vernünftigen Policeydirectors nur Statt finden könnte, wenn kein besonderer böser Vorsatz aus denen Umständen hervor leuchtete, und wenn er zum erstenmahl ein Policeygesetz überträte. Bey einer hervorscheinenden Bosheit aber, und wenn er das zweytemahl über eben der Entgegenhandlung wider das Gesetz betreten wird, sollte die Gefängnisstrafe, insonderheit bey vermögenden Handwerkern und Gewerben gar nicht in Geldstrafe verwandelt werden; insonderheit sollte dieses bey der Entgegenhandlung wider die Policeygesetze geschehen. Denn Geldstrafen machen bey Fleischern, Bäckern, Bierbrauern, die in guter Nahrung sitzen, und durch Bevortheilung des Publici reich werden, wenig Eindruck, weil sie sich Hofnung machen, diese Geldstrafe bald wieder zu gewinnen.

Policeygefängnisse müssen so angeleget werden, daß das männliche Geschlecht mit dem weiblichen keine Communication haben kann. Vor ein jedes Geschlecht muß derowegen ein besonderes Gefängnis seyn. Man pfleget auch wohl besondere Stuben auf dem Rathhause zu reputirlichen Gefängnissen vor angesehene Bürger zu aptiren, wie nicht weniger ein besonderes Gefängnis vor das unartige und widerspenstige Gesinde. Ueberhaupt müssen die Gefängnisse so beschaffen seyn, daß sie dem Arrestanten weder an der Gesundheit, noch an seinem ehrlichen Nahmen, Schaden zuziehen können. Es sollen Policeygefängnisse, und keine Criminalgefängnisse, worinnen man Mörder, Diebe und andere Uebelthäter aufbehält, seyn; diese sind dem ehrlichen Nahmen nachtheilig.

3) Auch sind Strafen gebräuchlich, welche ein Aufsehens machen. Besonders ist es nöthig, bey dem Wucher, bey dem Betruge und andern Arten der hinterlistigen Bevortheilung und Beschädigung des gemeinen Wesens, Strafen anzuwenden, die mit einer Art der öffentlichen Schande verknüpfet sind. Ingleichen sind zu Bändigung des heute zu Tage ganz zügellosen Gesindes dergleichen beschimpfende Strafen nöthig. Bey dem Pöbel überhaupt sind, in Ansehung der Feld- Garten- und Hausdiebereyen, Strafen nöthig, die ein groses Aufsehen machen, wenn man diesen dem gemeinen Wesen so nachtheiligen Unordnungen mit Nachdruck wehren will. Denn ein paar Tage Gefängnis machen bey solchen Leuten öfters wenig Eindruck. Zu dieser Art Strafen gehören z. E. der Triller, der Schandpfal, die Fiedel, der spanische Mantel, der hölzerne Bock, die Narrenkappe, u. d. m.

Sollen diese Strafen wahre Policeystrafen seyn, so müssen sie eines Theils nicht dem ehrlichen Nahmen nachtheilig seyn, andern Theils aber auch so angewandt werden, daß sie der Gesundheit nicht schaden. Es mag also wohl der Mißbrauch daran schuld gewesen seyn, daß man in denen königlichen preußischen Landen sowohl den spanischen Mantel (b), als den sogenannten hölzernen Bock (c), durchgehends gänzlich abgeschaft und verboten hat.

4) Zuweilen sind in Policeyverbrechen noch härtere Strafen nöthig, als z. E. der Vestungsbau, das Zucht- und Arbeitshaus ꝛc. wenn die Gröse des Verbrechens, und der daraus entstehende Nachtheil des gemeinen Wesens, schreckende Beyspiele erfordern, z. E. wenn Leute in gefährlichen Landstreichereyen, ohne im Stande zu seyn, eine zulängliche Nahrung und Gewerbe darzuthun, ertappet werden; ingleichen wenn Leute wegen Unfug, Müßiggang, Betteley und dergleichen, zu wiederholtenmahlen betreten werden, oder sonsten auf andere Weise von ihnen keine Besserung zu hoffen ist. Wegen Kleinigkeiten und geringen Vergehungen dergleichen harte Strafen zu erkennen, würde allzuhart seyn. Man muß auch bey diesen Strafen

einen

einen Unterschied unter denen Personen machen. Denn einige begehen Verbrechen, die ipso Jure infamiren, andere hingegen werden nur zur Besserung und Castigation, mit Vorbehalt ihres ehrlichen Nahmens und Herkommens, in das Zucht- und Arbeitshaus gesteckt. Diese beyderley Arten von Verbrechern müssen demnach sowohl in Ansehung der Behältnisse, als auch der Arbeit, Beköstigung und gottesdienstlichen Verrichtungen, so wie auch in der Kleidung, von einander separiret und unterschieden werden (d). Der Staupenschlag und die Landesverweisung, welche beyde Strafen gemeiniglich mit einander verbunden werden, sind vernünftigen Grundsätzen ganz und gar nicht gemäs; indem man die Verbrecher dadurch nur in den Stand setzt, ferner herumzulaufen, und zum Nachtheil des gemeinen Wesens noch mehr Unthaten zu begehen. Aus dieser Ursache werden in denen königlichen preußischen Landen die Verbrecher ordentlicher Weise nicht mit dem Staupenschlag und Landesverweisung, sondern an dessen statt mit der Karre und Zuchthaus bestraft (e): und wenn auch der Staupenschlag erkannt wird; so wird dennoch der Delinquent nicht des Landes verwiesen, sondern, nach bekommenen Staupbesen, auf eine Festung oder in ein Zuchthaus Zeit Lebens gebracht, und zur leidlichen Arbeit angehalten (f).

5) Der Herr von Justi behauptet (g), daß die Policeystrafen viel wirksamer seyn, und dem gemeinschaftlichen Besten zu Nutzen kommen würden, wenn sie allemahl aus der Natur des Verbrechens gezogen, und gleichsam eine natürliche Folge desselben wären. Diesem zu Folge sollten diejenigen, welche in Betrügereyen in denen Gewerben zum drittenmahl betreten würden, mit dem Verlust oder der Beraubung der Gerechtsame ihres Gewerbes bestrafet werden. Derjenige, welcher unterläßt, zu gesetzter Zeit vor seiner Thüre die Strafe zu reinigen, sollte einen ganzen Monat lang die ganze Strafe allein reinigen lassen. Derjenige, welcher unvorsichtig mit Feuer und Licht umgehet, seine Rauchfänge nicht kehren läßt, und sonst die Feuerordnung nicht beobachtet, sollte, nach vorhergegangener vergeblichen Erinnerung, aus der Feuerassecuranzsocietät ausgelöschet, und ihm sein Versicherungsschein abgenommen werden. Der Wucherer sollte gehalten seyn, nach der Gröse seines Wuchers und seines Vermögens ein Capital auf zwey oder drey Jahre ohne Interessen in ein Lombardhaus zu geben, damit denen sehr armen Leuten ohne Interesse Geld geliehen werden könnte. Eben so wäre die Einsperrung der jungen und starken Bettler in die Arbeitshäuser eine aus der Natur des Fehlers gezogene Strafe. Ich trage kein Bedenken, dieser Meynung des Herrn von Justi beyzutreten, und glaube ebenfalls, daß nur sehr wenig Policeygegenstände seyn dürften, bey welchen sich nicht aus der Natur des Verbrechens Strafen ziehen liesen.

(a) S. dessen Policeywissenschaft, 2. Band, §. 521.

(b) S. diesfallsiges Circulare vom 4. Febr 1751. im 4ten Theil der schlesischen Landesgesetze. Doch finde ich, daß in der berlinischen Taxordnung vom Jahr 1765. die Strafe des spanischen Mantels angedrohet wird.

(c) S. das dieserhalb unterm 29. May 1754. ergangene königliche Rescript, im I. Tom. Novi Corp. Constit. Pruss. March. p. 667.

(d) Davon wird im Art. Zucht- und Arbeitshaus, mit mehrern gehandelt werden.

(e) S. Rescript an die Neumärkische Regierung vom 5. Nov. 1743.

(f) S. königl. Edict vom 4. Jan. 1744. Müllers preußisches Kriegesrecht, p. 634.

(g) c. l. §. 525.

§. 6.

Die Belohnungen und guten Beyspiele sind diejenigen Mittel zu Beobachtung der Policeygesetze, von welchen man sich die allerzuverläßigste und heilsamste Wirkung versprechen kann. Die Belohnungen feuern den Willen, die Begierde und den Fleis an, daß Menschen, die selbst keinen Trieb und Begierde bey sich empfinden, und nur aus Furcht der Strafe denen Gesetzen äuserlich und dabey nur schläfrig und kaltsinnig nachzuleben gewohnt gewesen, nunmehr die Gesetze aus allen Kräften, und mit Lust und Eifer, zu erfüllen suchen.

§. 7.

Die Belohnungen sind besonders bey allgemeinen Landespolicyanstalten nothwendig und von grosem Nutzen. Durch Belohnungen wird man die Aufnahme der Commercien, Manufacturen und Fabriken, der Landoconomie, und überhaupt des Nahrungsstandes, viel eher, geschwinder und sicherer befördern, als durch Gesetze und Zwangsmittel. Engelland kann uns hierin zum Beyspiel dienen. Daselbst werden nicht allein vom Parlamente, sondern auch von vielen andern Privatpersonen, aus Liebe zu ihrem Vaterlande, jährlich sehr viele grose und kleine Summen, als Prämien, die Handlung und Manufacturen, den Ackerbau und andere Wissenschaften zu befördern, ausgesetzet. Man gehet mit diesen Ermunterungen so weit, daß man einen Preis darauf setzet, wer das beste Stück Thonarbeit machen kann: wer den Flachs, die Wolle und Baumwolle am feinsten spinnen kann: wer die meisten Bäume gepflanzet hat: wer die meisten Pechtonnen gemacht und die meisten Lumpen zu den Papiermühlen gesammlet hat ꝛc. Diese Prämien haben auch in Engelland unglaubliche Dinge zuwege gebracht. Ehedem führte Frankreich sein Getreyde nach Engelland, und verkaufte daselbst seine Waaren so wohlfeil, daß die Engelländer auf ihren eigenen Märkten nicht den Marktpreis mit ihnen halten konnten. Jetzo stehet es ganz anders. Nun können die Franzosen nicht allein denen Engelländern nichts mehr verkaufen, und Engelland ist vor vielen andern Ländern vor theurer Zeit und Hungersnoth gesichert; sondern ihr Ackerbau ist auch durch diese Prämien zu einer solchen Höhe gebracht worden, daß die Ausfuhre der Getreydewaaren anjetzo Engelland, nach englischen Rechnungen, jährlich über 70. Tonnen Goldes einbringt; der andern grosen Vortheile, welche das Land daraus ziehet, nicht zu gedenken. Diesen Aufmunterungspreisen ist es zuzuschreiben, daß Frankreich den Rabat von 80. Tonnen Goldes, welche es ehedem jährlich von Engelland zog, gelitten hat. Man hat es den Prämien zu danken, daß Engelland, da es ehedem seine Wolle nach Gent und Brugge schickte, dieselbe vor sich verarbeiten zu lassen, sie anjetzo verarbeitete Waaren jährlich vor zehenmahl hundert tausend Thaler an andere versenden, ohne was sie selber verbrauchen, welches sehr leicht drey hundert Tonnen Goldes beträget. Diese Aufmunterungen haben denen Engelländern den so starken Abgang an ihren Stoffen und wollenen Manufacturen in der Türkey zuwege gebracht, und den Handel der Venetianer weggetrieben. Die Prämien sind es, welche sie vor nicht langen Jahren wieder zu ihrem Hering- und Wallfischfange aufgemuntert haben. Eben diese, zum allgemeinen Besten, glücklich ausgefallene Einrichtung hat ihre herrlichen Leinwands-Cammertuchs- und Nesseltuchsmanufacturen in einer wunderbaren Geschwindigkeit zuwege gebracht, so daß Grosbritannien diesen Waaren den Eingang in ihre Häfen bald versagen kann. Diese Aufmunterungs- und Belohnungspreise, Draw Baks und Calcules, sind die Wirkungen, wodurch Engelland eigentlich in den Stand gekommen ist, worin

es

es jetzo stehet; ihnen ist es zuzuschreiben, daß alle Köpfe aufgemuntert worden, und Engelland mit einer solchen Macht und Reichthum erfüllet haben, welche keine Parlamentsacten oder Verbote, keine Verordnungen oder Siege jemahls fähig gewesen wären, zuwege zu bringen (a).

(a) Diejenigen Staaten, welche diesem englischen Beyspiel nachgefolget, als Preussen, Holland, Frankreich, Schweden ꝛc. empfinden grosen Nutzen davon. Der Verfasser des kopenhagner Magazins kann dannenhero diese Belohnungen und Prämien, im I. Bande, I. Theil, 9. Cap. p. 47. u. f. denen Dänen nicht genugsam anpreisen.

§. 8.

Hieraus ersiehet man auch, daß diese Belohnungen nur bey solchen Policeygesetzen und Anstalten Statt finden können, wenn die Unterthanen etwas thun sollen, worzu ein besonderer Fleis und Geschicklichkeit erfordert wird. Wenn hingegen die Unterthanen etwas unterlassen sollen; so sind Befehle und Strafen, aber keine Belohnungen nöthig. Auch gehören die Belohnungen nur vor Verdienste, wenn jemand dem Staate durch neue Erfindungen, oder sonst auf eine Art einen vorzüglichen Nutzen schaft, worzu er nach den Pflichten seines Amtes nicht verbunden gewesen wäre; oder wenn er die Gesetze und seine Pflichten in einem sehr vorzüglichen Grade, mehr als andere seines Gleichen, erfüllet. Wer aber nur die Gesetze und seine Pflichten wohl erfüllet, ist ein guter Bürger, und hat seiner Schuldigkeit ein Genüge geleistet; er kann deswegen keine Belohnung verlangen; Gnadenbezeugungen aber wird ein Regent nicht übel verschwenden, wenn er sie solchen Personen widerfahren läßt.

§. 9.

Die Belohnungen müssen nach einem gerechten Verhältnisse eingerichtet werden. Es kommt hierbey auf folgende drey Umstände an:

1) Muß der gegenwärtige Zustand des bereitesten Vermögens des Staats in Betracht gezogen werden. So nothwendig auch die Belohnungen sind, und so wenig sie auch von einem weisen Regenten unterlassen werden können, wenn er sowohl den Nahrungsstand befördern und in Aufnahme bringen, als auch allen Trieb und Aufmunterung zu edlen und grosen Thaten, und zu mühsamen und schweren Unternehmungen, nicht hindern will; so gehören die Belohnungen dennoch nur unter die nützlichen Ausgaben, und müssen also denen nothwendigen, so zur unumgänglichen Erhaltung des Staats erfordert werden, nachstehen. Wenn sich demnach die Cassen gegenwärtig in einem schlechten Zustande befinden; so muß man zwar die Belohnungen auf eine andere Zeit aufschieben, aber nicht gänzlich aufheben, weil der Regent sonst gar leicht in den Verdacht der Undankbarkeit fallen könnte, solches aber alle nützliche Erfindungen und verdiente Leute von ihm entfernen würde. Wenn man eine gute Wirthschaft führet, eine gute Eintheilung der Ausgaben macht, und in Austheilung der Gnadenbezeugungen seine Neigungen und Leidenschaften, besonders gegen die Lieblinge, zu beherrschen suchet; so wird man noch allemahl Mittel zu denen Belohnungen übrig behalten. Die Belohnungen aber zu Beförderung des Nahrungsstandes sind so nöthig, daß man allerdings die Abgaben zu dem Ende erhöhen kann, wie es der grose Colbert gemacht hat. Es wird allemahl besser seyn, denen Unterthanen durch erhöhete Abgaben einen blühenden Nahrungsstand zu verschaffen, als wenn sie bey einem schlechten Nahrungsstande zwar weniger Abgaben zu entrichten, aber auch wenig Mittel und Wege vor sich haben, etwas zu erwerben.

2) Muß man auch auf die Gröse des Nutzens sehen, den der Staat aus denen Anstalten zu gewarten, oder bereits aus de-

nen geleisteten Diensten und Erfindungen genossen hat. Die Beschwerlichkeit, Mühsamkeit und Schwierigkeit der Sache kann gar selten dabey in Betracht gezogen werden. Der Nutzen des Staats ist die Haupturſache der Belohnung, nicht die Schwierigkeit der Sache.

3) Kommt es auf den Stand und Beschaffenheit desjenigen an, der belohnet werden soll. Dasjenige, was seinen Fleis und Eifer anspornen, oder eine Vergeltung seiner Dienste seyn soll, muß von ihm selbst hochgeschätzet werden, und seine Umstände in der That verbessern. Ein reicher oder vornehmer Mann macht sich aus einer geringen Summe wenig oder nichts, die aber von einem Armen vor sehr wichtig angesehen wird, und auch seine Umstände in der That merklich verbessert.

§. 10.

Es ist nicht nothwendig, daß die Belohnungen allemahl in baarem Gelde bestehen müssen. Wenn dieses seyn sollte, und man die Belohnungen nach dem Stande und Beschaffenheit desjenigen, der sie bekommen soll, einrichten wollte; so würden freylich die Cassen des Staats sehr angegriffen werden. Allein ein Regent hat noch viel andere Mittel zu Belohnungen in Händen, und vielleicht nur in denen Anstalten zu Beförderung des Nahrungsstandes und bey denen dahin gehörigen nützlichen Erfindungen nöthig, baar Geld zur Belohnung zu verwenden. Die Beförderung zu höhern, einträglichern und bequemern Diensten, die Erhebung in den Adelstand, die Orden, Titel und Würden, wovon noch täglich neue Arten erfunden werden können, sind lauter vortrefliche Anreitzungsmittel (a) zu edlen und lobenswürdigen Thaten; nur muß man die Orden, Titel und Würden, niemahls gemein machen, weil sie sonst ihren Werth verliehren, und den Endzweck der Belohnungen nicht erfüllen.

(a) La Montagne urtheilet also sehr unrichtig, wenn er die Titel, Kreutze und Bänder unter die falsche Münze rechnet; noch mehr aber ist der Herr von Holberg zu tadeln, der in seinen unterirdischen Reisen diese Vorzüge gar lächerlich macht.

§. 11.

Wenn nun zu denen Belohnungen noch gute Beyspiele hinzukommen; so ist die Wirkung zu Beobachtung der Gesetze noch gröser und kräftiger. Es macht bey dem gemeinen Mann einen grosen Eindruck, wenn er siehet, daß vornehme und angesehene Personen die Gesetze genau befolgen. Besonders hat das Beyspiel des Hofes in die Beobachtung der Gesetze einen ungemeinen Einfluß. Wenn der Fürst die schädliche Moden mit fremden Manufacturen und Waaren, die Pracht und Verschwendung in seinem Volke ausrotten, und seine deshalb gegebene Gesetze befolget wissen will; so darf er sie nur selbst ablegen. Die Hofleute werden es gleich nachthun: und da der Hof das Muster der Hauptstadt ist, und nach der Hauptstadt sich das ganze Land bildet; so wird die Befolgung der Gesetze bald allgemein werden.

Policeytaxen.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Policeytaxen. §. 2. Hierzu sind richtige Grundsätze nöthig. §. 3. Erste Regel. §. 4. Zweyte Regel. §. 5. Dritte Regel. §. 6. Gegenstände, welche gemeiniglich mit

mit Policeytaxen versehen werden. §. 7. Von Aufrechterhaltung und Befolgung der Policeytaxen.

§. 1.

Blühende und dauerhaftige auswärtige Commercien müssen auf die Ausfuhre der Landesproducte gegründet werden. Folglich ist der Debit derselben nöthig. Dieser Absatz beruhet hauptsächlich auf dem wohlfeilen Preis der Landeswaaren. Die Ausländer entschliesen sich, allemahl da zu handeln, wo sie eben so gute und tüchtige Waaren, nach Berechnung der Fracht und Unkosten, etwas wohlfeiler erhalten können. Daß wir unsere Landeswaaren wohlfeil geben können, entstehet daher, wenn wir einen wohlfeilen Arbeitslohn haben. Der Lohn der Arbeiter aber richtet sich allemahl nach dem Preise der Lebensmittel.

Der wohlfeile Preis der Lebensmittel ist also einer der hauptsächlichsten Gegenstände der Policeyvorsorge (a). Um solchen zu erhalten, bedienet sich die Policey, nebst denen Maasregeln wider die Vor- und Aufkaufereyen (b), insonderheit der Taxen derer Lebensmittel und anderer unentbehrlichen Dinge, damit die allzugrose Gewinnsucht derer jenigen Handwerke und Handthierungen, die sich mit deren Bearbeitung und Verkauf beschäftigen, in Schranken gehalten werde.

(a) S. den Art. Lebensmittel.

(b) Von diesen Vor- und Aufkaufereyen wird in einem besondern Art. ausführlich gehandelt werden.

§. 2.

Soll durch die Policeytaxen das Interesse der Privatpersonen und das gemeinschaftliche Beste in ein rechtes Verhältnis gegen einander gesetzet werden; so muß solches nach richtigen Regeln und Grundsätzen geschehen. Ich werde diejenige, welche der Herr von Justi anhanden gegeben (a), hier vortragen, zugleich aber auch anmerken, wenn ein und andere derselben mit denen Grundsätzen, die man an verschiedenen Orten angenommen, nicht übereinstimmen sollten.

(a) Im I. Bande seiner Policeywissenschaft, §. 814. u. f.

§. 3.

I. Die erste Regel ist: Daß die Policey niemahls die Materialien zu denen Lebensmitteln und unentbehrlichen Dingen mit Taxen belegen kann. Die Ursache davon ist diese: So bald die Policey solches thut; so wird sie sofort allen Handel hemmen (a). Sie wird die Theurung ungleich mehr vergrösern; denn da niemand diese unentbehrlichen Dinge entrathen kann, diejenigen aber, so dergleichen besitzen, mit deren Verkauf, wegen der Policeytaxen, an sich halten werden; so werden alle Käufer, so diese Waaren unumgänglich nöthig haben, denen Verkäufern aus eigener Bewegung einen exorbitanten Preis bieten, und dabey im Voraus die theure Versicherung geben müssen, daß sie solches bey der Policey nicht anzeigen wollen. Denn sie werden sonst diese unentbehrlichen Dinge nicht erhalten, und die Noth, auf Seiten der Käufer, zwinget sie, sich allen Bedingungen der Verkäufer zu unterwerfen. Nach dieser Regel kann man dem Getreyde keine Taxen setzen, wohl aber denen Waaren, die daraus verfertiget werden, als Bier, Branntewein und Brod. Die Menge der Käufer, und der Vorrath des feilgebotenen Getreydes, wird seinen Preis nur ganz allein bestimmen (b).

(a) Der Handel leidet seinem ursprünglichen Wesen nach gar keine Taxen; die Freyheit ist sein wesentlicher Character. Eigentlich beruhet der Preis einer jeden Waare auf zweyerley Umständen,

ständen, auf ihrer Unentbehrlichkeit, und auf ihrer Seltenheit. Die Unentbehrlichkeit nöthiget die Menschen zum Kaufe; und die Seltenheit verursachet eine grose Concurrenz von Käufern, davon einer immer mehr zu geben bereit ist, als der andere, um den Vorzug zu haben. Wenn also die Policey denen Materialien mit Grunde Taxen geben wollte; so müßte sie im Stande seyn, von einer jeden Art der Materialien beständig einerley Menge im Staate zu erhalten, und zu vermeiden, daß sie zu einer Zeit niemahls seltener würden, als zu der andern. Allein dieses ist ganz unmöglich. Alle Materialien werden entweder durch die Cultur des Bodens gewonnen, oder durch den auswärtigen Handel erlanget. Bey beyden aber ereignen sich tausenderley Umstände und Zufälle, welche eine Waare in einer Zeit seltener machen, als zu der andern.

(b) Unterdessen hat man dennoch so gar in landesherrlichen Gesetzen das Getreyde auf einen bestimmten Preis setzen wollen. S. meine Cameralistenbibliothek, Art. Fruchtpreis. Wie es dann auch Schriftsteller gegeben, welche behauptet haben, daß man alle Theurung verhüten könnte, wenn man dem Getreyde Taxen setzte, nach welchen es verkauft werden müßte.

§. 4.

II. Die zweyte Regel ist: Die Policey kann nur denen Gewerben mit den Lebensmitteln, und andern unentbehrlichen Waaren, Taxen setzen, die im Kleinen öffentlich verkaufen und Höckerey treiben; sie kann aber niemahls solchen Gewerben Taxen setzen, die einen beträchtlichen Handel damit treiben. Sie kann z. E. denen Mehlhöckern und Beckern, die Mehl verkaufen, Taxen geben, aber keinem Mehlhändler, der ein ansehnliches Gewerbe damit treibet, und nicht metzenweise verkauft. Sie kann denen Fischern, die auf dem Markte feil haben, aber keinem Fischhändler Taxen verordnen. Die Ursache ist, weil die Natur des eigentlichen Handels niemahls Policeytaxen vertragen kann, ohne dem Kaufhandel den äusersten Nachtheil zuzufügen; auch die Natur des Groshandels nicht also beschaffen ist, daß dabey Taxen Statt finden können; indem die Policey den Groshändler ohne eine despotische Gewalt nicht zwingen kann, nach ihren Taxen zu verkaufen. Er kann die Policey und alle Käufer mit dem einzigen Wort abweisen, daß seine Vorräthe schon verkauft, aber noch nicht abgeführet sind. Hiermit muß sich die Policey begnügen; denn sie würde eine despotische, und den Handel gänzlich zerstöhrende, Gewalt gebrauchen, wenn sie dieses Vorgeben nicht glauben, seine Bücher einsehen, oder andere schärfere Untersuchungen anstellen wollte. Obgleich die Policeytaxen schon über zwey hundert Jahren in denen königlichen preußischen Landen eingeführet sind (a); so wird man doch nicht finden, daß sie den Groshandel betreffen; und in der neuen berlinischen Taxordnung (b) sind der Kaufmannschaft, ausgenommen die Materialisten im kleinen Verkauf, ebenfalls keine Taxen gesetzt worden; nur hat man die Kaufleute persönlich verpflichtet, bey Vermeidung einer angedroheten Strafe, ihre Waaren höher nicht, als mit einem gewissen denenselben, nach Abzug der Kosten, vorgeschriebenen mäsigen Procent, zu verkaufen. Und dieses ist auch alles, was die Policey, nach guten Grundsätzen, bey dem Groshandel thun kann.

(a) Wie aus denen in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Taxen, angeführten Taxordnungen ersehen werden kann.

(b) S. allergnädigst approbirte Taxen, nach welchen vom 1sten Junii 1764. sich alle Käufer und Verkäufer, Meister und Gesellen, Herrschaften und Dienstboten, und überhaupt sämtliche Einwohner in Berlin, ohne Unterschied des Standes und der Würden, bey Vermeidung der angedroheten Bestrafung, auf das genaueste zu achten haben.

§. 5.

III. Die dritte Regel ist: Die Policey muß ein jedes Gewerbe, dem sie Taxen giebt, voll-

vollkommen übersehen können, weil sonst entweder ihre Taxen unbillig, oder unwirksam seyn würden. Sie muß dannenhero ein Gewerbe nicht allein in Ansehung aller seiner Arbeiten und seines Vortheils oder Gewinstes, sondern auch in Ansehung seines Verkaufes, und ob es sich nach denen Taxen richtet, oder nicht, übersehen können. Man muß die Policeytaxen durch keine Ausflüchte, daß die vorräthigen Waaren schon verkaufet wären, daß man schon andere Gedingsarbeit übernommen habe, und dergleichen, unnütze machen können. Dahero müssen diejenigen, denen man Policeytaxen geben kann, entweder offene Läden und Boutiquen haben, oder wenn es zu leistende Dienste anbetrift; so müssen sie auf einem öffentlichen Platz darzu bereit stehen, wie die Lohnkutscher, die Sänften- und Packträger ꝛc. Denn so bald jemand Lebensmittel und Waaren, welche Policeytaxen haben, öffentlich in Läden und Boutiquen feil hat, oder seine Dienste auf öffentlichen Plätzen dem gemeinen Wesen anbietet; so unterwirft er sich eben durch diese Handlung denen gegebenen Taxen; und die Policey kann mit Grund von ihm fordern, daß er entweder sich diesen Taxen gemäs bezeigen, oder nicht die Freyheit haben soll, seine Waaren und Dienste öffentlich feil zu bieten.

§. 6.

Die Gegenstände, welche gemeiniglich mit Policeytaxen versehen werden, sind folgende:

1) Das Brod. Wie die Brodtaxen richtig und zuverläßig gemacht werden; solches ist bereits in einer besondern Abhandlung gezeiget worden (a).

2) Das Mehl. Da die Brodtaxen zugleich auf eine eigene mit aller Vorsicht angestellte Mahlprobe gegründet werden; so weiß man auch, was ein jeder guter und reiner Scheffel Weitzen und Rocken an Mehl giebt, nemlich 5. gehäufte Viertel, was darauf liegen kann (b). Das Mehl muß allemahl gehäuft verkauft werden; und es ist ein Fehler der Policey, wenn sie verstattet, daß das Mehl nicht gehäuft verkauft wird. Denn es ist alsdann zwischen einem Scheffel Mehl und Getreyde gar kein Verhältnis: und wenn auch Getreyde und Mehl in einerley Preise stehen; so ist doch der Vortheil der Mehlverkäufer, zum Nachtheil des Publici, gar zu übermäßig. So gar wenn das Mehl gehäuft verkauft wird; so kann die Taxe des Mehls den Preis des Getreydes nur mit zwey Groschen übersteigen. Die Mehlverkäufer werden alsdann dennoch, nach Abzug der Mahlmetze, an jedem Scheffel den fünften Theil Profit haben; und mehr kann man ihnen billiger Weise, ohne Nachtheil des Publici, nicht zugestehen.

3) Das Fleisch. Von denen Fleischtaxen ist aber schon anderwärts gehandelt worden (c).

4) Das Bier. Wie die Biertaxen angefertiget werden, ist ebenfalls bereits anderwärts gezeiget worden (d).

5) Der Branntewein. Ein richtiger Anschlag über eine Branntweinbrennerey kann zugleich dasjenige anhanden geben, was man bey Verfertigung einer Branntweintaxe zu wissen nöthig hat (e).

6) Die Waaren verschiedener Handwerker. Die berlinische Taxordnung hat folgende mit Taxen beleget, als die Böttcher, Kleinbinder, Bürstenmacher, Branntweinbrenner und Destillateurs, Drechsler, Feilenhauer, Weißgerber, Lohgerber, Glaser, Goldschläger, Gold- und Silberarbeiter, Gürtler, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Knopfmacher, Kupferschmiede, rohe Leder von denen Schlächtern, Leinweber, Lichtzieher und Seifensieder, Messerschmiede, Nadler, Nagelschmiede, Pantoffelmacher, Posamentierer, Riemer, Sattler, Schlosser, Säge- Bohr- und Zeugschmiede, Huf- und Waf-

schmiede, Schuhmacher, Schwerdtfeger und Langmesserschmiede, Seiler, Siebmacher, Sporer, Stell- und Rademacher, Strumpfstricker, Strumpfwürker, Korb- und Stuhlmacher, Täschner, Tischler, Töpfer, Tuchmacher, Windenmacher, Zeug- und Raschmacher, Zinngieser.

7) Der Arbeitslohn, sowohl derjenigen Handwerksleute, die um Geding arbeiten, als auch anderer Leute, die um Lohn dienen oder arbeiten. In denen königlichen preußischen Landen finden sich dergleichen Taxen vor die Handwerker, so bey dem Bau arbeiten (f), vor die Seiden- und Wollenspinner (g), und in der angeführten berlinischen Taxordnung, vor die Schneider, Schornsteinfeger, Tuchbereiter, Tuchscherer, Brunnenmacher, Steinmetzen, Schwarz- und Schönfärber, Fuhrleute (h), Fiacres, Miethskutschen, Holzfuhren, vor die Holzhauer, vor das Gesinde (i), vor die Hausschlächter, Tagelöhner und Boten. Hieher gehören auch die Taxen vor die Aerzte (k) und Wundärzte (l).

8) Die Materialwaaren. Es ist schon oben erinnert worden, daß man den Grosshandel von denen Taxen ausnehmen muß. Hier ist also nur blos die Rede von solchen Waaren, es mögen Victualien oder andere Waaren seyn, welche durch die Hände der Kaufleute gehen, und von ihnen einzeln verkauft werden. Und da fragt es sich, ob dergleichen Waaren mit Taxen beleget werden können? In der berlinischen Taxordnung hat man denen Materialwaaren Taxen gesetzt. Der Herr von Justi aber (m) will solches nicht billigen, weil es, ohne den Gewinst der Handelsleute zu erforschen, und die besondere Umstände ihrer Handlung aufzudecken, so wider die nothwendige Freyheit der Commercien liefe, nicht geschehen könnte. Es würde auch das Publicum von der Unterlassung dieser Taxen keinen Nachtheil zu befürchten haben. Man wüßte vermittelst der Correspondenz, was eine Waare in einem jeden Handelsplatz thut: und wenn die Handlung einer jeden Stadt nur in etwas beträchtlich wäre; so hätte man daselbst gute Nachricht von denen Preisen aller Waaren, die so wenig ein Geheimnis wären, daß sie vielmehr unter dem Rahmen der Preiscouranten-zettel, gedruckt oder geschrieben, in jedermanns Händen herumgiengen. Es würde also ein auslachenswürdiges Unternehmen seyn, wenn ein Kaufmann, welcher kein Monopolium hätte, zum Bevortheilen des gemeinen Wesens höhere Preise setzen wollte, als es dem Laufe der Commercien gemäs wäre. Dieses Unterfangen würde ihm so wenig gelingen, daß ihn vielmehr jedermann mit seinen Waaren sitzen lassen, und seine Thorheit mit Verachtung ansehen würde. Es würde auch so leicht niemahls ein vernünftiger Kaufmann sich einfallen lassen, durch unbillige, und denen Umständen der Handlung nicht gemäse, Preise seinen Vortheil zu suchen.

9) Die Krämer- und Höckerwaaren. Bey diesen kann man Policeytaxen setzen, ohne daß man in die Geheimnisse und besondern Umstände der Krämer eindringen darf. Man weiß, was diese oder jene Waaren in den grosen Handelsplätzen kosten. Man weiß, was diese Verkäufer daran gewinnen müssen, wenn sie die Kosten der Fracht, der Abgaben, und ihre Haushaltung bestreiten wollen. Die Krämer haben also so wenig Ursache, sich über die Taxen zu beschweren, als die Bäcker, Fleischer und Bierbrauer. Besonders müssen die Victualien, womit die Höcker, so öffentlich auf dem Markt sitzen, handeln, mit Taxen beleget werden, damit die gemeinen Leute, so gemeiniglich die einzigen sind, die von ihnen kaufen, nicht bevortheilet werden. Eine solche Höckertaxe findet sich ebenfalls in der berlinischen Taxordnung.

(a) S. den Art. Brodtaxe.

(b) S.

(b) S. eben daselbst, wie auch den Art. Mühlenwesen.

(c) S. den Art. Fleischtaxe.

(d) S. den Art. Biertaxe.

(e) S. den Art. Branntweinbrennerey.

(f) S. Reglement, wie die Handwerker, so beym Bau arbeiten, in Vor- und Hinterpommern zu bezahlen, vom 14. Oct. 1753. in novo Corp. Constitut. Pruss. March. Tom. I. p. 574. Approbirte Taxe, wornach sowohl die Neuanbauende und Reparanten, als auch die benannte Handwerker zu Königsberg, sich zu achten haben, vom 15. Jan. 1753. ibid. p. 590. Baxtaxe oder Benennung sämtlicher Baustücke, welche bey einem Hausbau vorkommen, mit denen dabey gesetzten Preisen, wornach die zum Bau gehörige Handwerksleute in der Churmark und dazu incorporirten Creysen, vornemlich aber zu Berlin und Potsdam, künftighin bezahlet werden sollen. Fol. Berlin 1756.

(g) S. Specification des Spinnerlohns, so denen Wollspinnerinnen in Berlin, sowohl vor fein als grob Gespinst, hinfüro zu zahlen ist, vom 19. Mart. 1722. in Mylii Corp. Const. March. Tom. 5. p. 331. Interimstaxe bey der Seidenräderey und Wollenspinnerey in dem Spinn- und Manufacturhause zu Spandau, vom 28. Dec. 1687. ibid. p. 438.

(h) Herr von Justi in seiner Policeywissenschaft, I. Band, §. 824. glaubt nicht, daß einem Fuhrmann, in Ansehung dieser oder jener Art der Fuhren, Taxen gegeben werden können, weil, da er mit seinen Pferden viele andere Arbeit thun könnte, die nicht unter der Taxe stünde, er allemahl sagen könnte, daß er nicht Zeit habe, sondern andere Arbeit verrichten müßte, bis man ihm aus eigener Bewegung weit mehr anbiete, als die Taxe vorschriebe. Allein dieses Argument ist ein wenig zu seicht. Es sind alle Arbeiten, die ein Fuhrmann mit seinen Pferden verrichtet, bekannt. Man weiß, ob er gewohnt ist, über Land, und auf wie viele Meilen weit, zu fahren. Man kann ihm also, wie bey denen ordentlichen Posten, seinen Fuhrlohn vor jede Meile bestimmen. Man weiß gleichfalls, ob die Fuhrleute die Holzfuhren in der Stadt verrichten: und da die Holzplätze ebenfalls bekannt, so wie die Quantität Holz, so man mit zwey oder vier Pferden fortbringen kann; so ist die Taxe darnach leicht zu machen. Treiben die Bürger Ackerbau; so ist die Pflugarbeit, oder das Mistfahren und die Erndefuhren, auch leicht zu taxiren. Andere kleine Arbeiten, welche der Fuhrmann einem oder andern bey Veränderung der Wohnung, oder bey Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen verrichtet, können leicht nach halben oder ganzen Tägen taxiret werden.

(i) S. den Art. Gesindeordnung.

(k) Vom 30. Aug. 1693. 27. Sept. 1725. in Mylii Corp. Const. March. c. l. p. 29. und 250.

(l) Vom 30. Aug. 1693. und 27. Sept. 1725. ibid. p. 51. und 250.

(m) c. l. §. 826. 827.

§. 7.

Die besten Policeytaxen bleiben ohne alle Wirkung, wenn die Policey vor deren Aufrechterhaltung und Befolgung nicht gehörige Vorsorge träget. Hierzu aber wird eine grose Aufmerksamkeit des Policeydirectors erfordert. Alles arbeitet gleichsam, die Policeytaxen unnütze zu machen. Die Handwerker, denen sie gegeben sind, die Policeydiener, die sich von diesen Handwerkern bestechen lassen, die Policeyinspectores und andere Policeybediente und Beysitzer, die um eines Policeybratens, oder eines mürben Kuchens halber, ein Auge zuthun; mit einem Worte: alles arbeitet, dem Policeydirector die Augen zu verkleistern, daß er nicht gewahr werden soll, wie schlecht die Policeytaxen beobachtet werden. Es ist daher wohl kein schwereres Amt, als des Directors der Policey; von ihm allein erwartet das Publicum die Aufrechterhaltung der Policey, und ihm allein wird alle Schuld beygemessen. Allein er wird niemahls der Erwartung des Publici ein Genüge leisten, so bald er sich auf jemand anders verläßt, und nicht selbst ganz besonders

Wege ausfindig macht, um gründlich zu erfahren, wie die Policeytaxen beobachtet werden, und die Handwerker auf der Entgegenhandlung zu ertappen. Auf die Beschwerden darf er es nicht ankommen lassen, die wider die Entgegenhandlung geführet werden; denn die wenigsten Leute sind zu der Anzeige und Beschwerde geneigt; zumahl wenn die Handwerker die Verwegenheit haben, dem Gesinde dererjenigen, so Beschwerden geführet haben, übel zu begegnen, solche mit schimpflichen Reden zu mißhandeln, und ihnen den Verkauf zu verweigern.

Sollen die Policeytaxen befolget werden; so muß eine jede Entgegenhandlung dawider ohne alle Nachsicht bestrafet werden. Die Erlassung der Strafe, die Gelindigkeit, die es bey Verweisen und Bedrohungen der Strafe bewenden läßt, verursachen, daß die Entgegenhandlungen desto häufiger werden. Die ersten Fälle der Entgegenhandlung können nur mit Geldstrafen beleget werden. Wer aber die Policeytaxen zum dritten- oder viertenmahl auser Acht gesetzet, muß mit Legung des Gewerbes, Schliesung der Läden und Entziehung der Gerechtigkeit bestrafet werden.

Das beste und wirksamste Mittel zu Aufrechterhaltung der Policeytaxen ist der Flor des Nahrungsstandes, und eine grose Concurrenz und Zusammenfluß von Verkäufern und Arbeitern, die mit einander um den Vorzug des Absatzes und der Arbeit eifern. Denn alsdann werden sie von selbst billig seyn, sich mit einem mäsigen Gewinst begnügen, und ihren hauptsächlichsten Vortheil in der Menge des Absatzes suchen. Das wichtigste Augenmerk der Landespolicey muß also vornemlich dahin gerichtet seyn, in denen unentbehrlichsten Gewerben eine solche Concurrenz und Zusammenfluß zu veranlassen. Und besonders ist dieses das allerbeste Mittel bey allen Arbeitern, die auf Lohn und Gedinge arbeiten.

Portechaisen.

Inhalt.

§. 1. Portechaisen sind nothwendig, aber keinen Schwierigkeiten unterworfen. §. 2. Von Unterhaltung und Verpachtung derselben. §. 3. Von der bey dieser Anstalt nothwendigen Taxe. §. 4. Verschiedene Maasregeln, welche die Policey bey dieser Anstalt zur Bequemlichkeit der Einwohner ergreifen muß.

§. 1.

Die Portechaisen oder Sänften werden billig zur grösten Bequemlichkeit einer Stadt mitgerechnet; und sie sollten nicht allein in grosen Residenz- Haupt- und Handelsstädten, sondern auch in mittelmäsigen Städten, wo sich Universitäten, Landescollegia, oder reiche und vornehme Einwohner befinden, gehalten werden; um so mehr, da diese Policeyanstalt keinen Schwierigkeiten oder grosen Unkosten unterworfen ist; denn die Portechaisen fressen weder Haser noch Heu, wie die zu den Fiacres nöthigen Pferde, welche deshalb auch nur grosen und reichen Städten anzurathen sind. Und da also die Unterhaltung der Portechaisen keine Kosten verursachet, als das wenige, welches zur Livrée der Sänftenträger und derselben Löhnung erfordert wird; so kommt es bey Einführung dieser Anstalt hauptsächlich, und so zu sagen ganz alleine, auf die erste Auslage zu Anschaffung der Portechaisen an. Ist diese Auslage einmahl bestritten; so können viele Jahre vorbey gehen,

ehe

ehe man genöthiget ist, eine dergleichen von neuem zu thun.

§. 2.

Die Sänften sollen von der Policey angeschaft und unterhalten, auch die Sänftenträger mit gleicher Livrée versehen werden: und so, wie sie einen gewissen wöchentlichen Gehalt erhalten müssen; so müssen, um alles dieses davon zu bestreiten, alle Gebühren vor die Sänften eincaßiret werden. Weil diese Gebühren, auch bey aller Aufsicht, sehr leicht von denen Sänftenträgern unterschlagen werden können, weil es unmöglich ist, daß der Aufseher ihnen aller Orten auf den Fus nachgehen kann; so pfleget man an einigen Orten diese ganze Anstalt, wenn sie einmahl zu Stande gebracht ist, zu verpachten; ich finde auch keine Ursache, warum solches nicht geschehen könnte; wenn nur die Policey, ehe sie zur Verpachtung schreitet, diese Anstalt eine so lange Zeit administriren lassen, als darzu erfordert wird, um über den Ertrag, durch einen Durchschnitt verschiedener Jahre, einen gründlichen Anschlag machen zu können. Bey dieser Verpachtung würde der Pachter die Besoldung und Kleidung der Sänftenträger und die Ausbesserung der Sänften über sich nehmen, dabey aber sich dahin verpflichten müssen, sich, nebst denen Sänftenträgern, der vorgeschriebenen Ordnung in allen Stücken gemäs zu verhalten, auch die Taxe niemahls zu überschreiten. Der Policey aber muß vorbehalten bleiben, die Sänftenträger selbst zu bestellen, oder wenigstens, die darzu von dem Pachter vorgeschlagene Leute zu confirmiren, vor allen Dingen aber, sowohl über den Pachter selbst, als über die Sänftenträger, in Sachen, so diese Anstalt betreffen, die völlige Gerichtsbarkeit auszuüben, und die Vergehungen derselben zu bestrafen; denn hierin kann dem Pachter nichts zugestanden werden.

§. 3.

Zu dieser Anstalt wird eine vorgeschriebene Taxe, die jedermann bekannt gemacht werden muß, und wornach sich auch die Sänftenträger aufs genaueste richten müssen, erfordert. Bey dieser Taxe, nach welcher jeder Gang bezahlet werden soll, richtet man sich nach der Lage und Abtheilung der Stadt und der Vorstädte: man ziehet die weiten Gänge billig in Betracht, und setzet selbigen eine höhere Taxe, bestimmet auch, was oder wie viel besonders bezahlet werden soll, wenn die Sänftenträger eine halbe oder ganze Stunde, oder noch länger warten müssen.

§. 4.

Da die Portechaisen zur Bequemlichkeit der Einwohner gereichen sollen; so hat die Policey annoch folgende Maasregeln dabey zu nehmen:

1) Müssen die Portechaisen gut und bequem gebauet seyn, damit grose und starke Personen darinnen gemächlich sitzen können. Es kann wohl nichts verdrieslichers seyn, als wenn man in der Sänfte so enge und eingepreßt sitzen muß, daß man sich nicht regen noch bewegen kann, ohne alle Augenblick Gefahr zu laufen, die Fenster zu zerbrechen; oder wenn einem die Decke der Sänfte auf der Nase sitzt. Die gemächliche Bauart der Sänften träget vieles darzu bey, daß man sich derselben öfters bedienet.

2) Müssen die Sänften auch etwas zierlich und manierlich aussehen, sowohl auswendig, als inwendig an ihrem Ausschlag. Wenn sie die Gestalt eines zusammengeschlagenen bretternen Kastens haben, oder der inwendige Ausschlag aus alten zusammengeflickten Lumpen bestehet; so werden sich wenig Leute von Stande und Vermögen ihrer bedienen; und diese sind es gleichwohl, die die Sänften am allermeisten gebrauchen.

3) Müssen die Sänften in einer proportionirten Anzahl vorhanden seyn, und be-

ständig in Bereitschaft stehen. Man muß sich hierin nach der Beschaffenheit der Stadt und ihrer Einwohner richten. Wenn allzuwenig Portechaisen vorhanden sind, und man erst stundenweise warten muß, bis die ausgetragene wieder zurückgekommen sind, oder wenn man die Sänftenträger erst lange Zeit in den Wirthshäusern aufsuchen muß, wenn man sie nöthig hat; so wird mancher lieber zu Fus gehen. Denen Sänftenträgern muß vorgeschrieben seyn, wenn eher des Morgens sie sich bey denen Portechaisen einfinden, und wenn eher des Abends sie dieselben wieder verlassen sollen. Diese ganze Zeit über müssen sie sich bey ihren Sänften allemahl bereit finden, oder wenigstens im Winter in einem bestimmten und am allernächsten gelegenen Wirthshause antreffen lassen.

4) Muß vor kranke Personen eine besondere Sänfte in Bereitschaft stehen. Ich weiß Exempel, daß Personen sich niemahls wieder in einer Sänfte tragen lassen wollen, in welcher man kurz vorher einen auf der Straße plötzlich krank gewordenen Mann nach Hause tragen müssen.

5) Endlich müssen auch die Sänften auf einem gewissen Platz beysammen seyn, wo sie allezeit zu finden sind. Und wenn die Stadt sehr gros ist; so müssen verschiedene Plätze bestimmet seyn, wo sie allezeit, und, ohne weit darnach schicken zu dürfen, zu haben sind. Letzteres wird aber nicht aller Orten observiret; wie dann z. E. in Berlin und Nürnberg die Portechaisen nur einen einzigen Sammelplatz haben.

Postwesen.

Inhalt.

§. 1. Wie die Materie vom Postwesen abzuhandeln ist. §. 2. Ursprung und Grund des Postregals. §. 3. Begrif von den Posten. §. 4. Dreyerley Arten der Posten. §. 5. Grund und Ursprung des Postregals in Teutschland. §. 6. Von dem verschiedenen Zustande der Posten in Teutschland. §. 7. Von der landesherrlichen Befugnis in Ansehung der fremden Posten. §. 8. Von dem Postwesen nach denen Policeygrundsätzen. §. 9. Von der Direction und Verwaltung des Postwesens. §. 10. Grundregel des ganzen Postwesens. §. 11 – 14. Eigenschaften eines wohleingerichteten Postwesens. §. 15. Von der wirthschaftlichen oder Finanzverwaltung des Postwesens. §. 16. Dabey findet die oben angenommene Grundregel ebenfalls Statt. §. 17. Von denen Posttaxen. §. 18. Die wirthschaftliche Einrichtung des Postwesens ist der Gegenstand der Vermehrung der Posteinkünfte, §. 19. 20. und zwar bey dem innern Zusammenhange des Postwesens, §. 21 – 23. bey der Unterhaltung der Pferde und Wagen, §. 24. bey der Unterhaltung der Postbedienten, §. 25. 26. bey Verhütung der Unterschleife. §. 27 – 30. Einige besondere Maasregeln zu Vermehrung der Posteinkünfte. §. 31. Worin die Posteinkünfte bestehen. §. 32. 33. Vom Postrechnungswesen. §. 34. Von Verpachtung des Postregals.

§. 1.

Wenn man die Materie vom Postwesen gründlich abhandeln will; so muß man 1) das Postregal nach seinem Grunde, Ursprung, Natur und Beschaffenheit untersuchen; 2) das Postwesen als eine Policeyanstalt nach denen Policeygrundsätzen betrachten, und 3) von der wirthschaftlichen oder Finanzverwaltung des Postwesens handeln.

§. 2.

§. 2.

Der Ursprung und Grund des Postregals ist in dem hohen Recht des Landesherrn über die Landstrasen zu suchen, als die der obersten Gewalt überlassen sind, weil sie zum Privateigenthum nicht schicklich sind, und auch zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Reisenden und zu Beförderung der Commercien und Gewerbe eine grose Vorsorge erfordern. Da nun nicht allein der Landesherr selbst einer Einrichtung bedarf, wodurch seine Befehle in die entlegenen Gegenden des Landes ohne Aufenthalt fortgeschaffet werden; sondern es auch gar sehr zu Beförderung der Commercien und Gewerbe gereichet, wenn eine Anstalt vorhanden ist, wodurch die Briefe der Privatpersonen, die Waaren und Güther, die keine Lastwagen erfordern, und die Reisenden selbst, sicher und eilig von einem Orte zu dem andern gebracht werden können; zu einer solchen Anstalt aber nicht allein die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstrasen, sondern auch eine solche Gewalt und Ansehen erfordert wird, welche sich über eine Menge Umstände, die damit zusammenhängen, erstrecken: so kann eine solche Anstalt niemand anders als der obersten Gewalt in dem Staate überlassen werden; und hieraus ist also das Postregal des Regenten entstanden.

§. 3.

Die Posten sind demnach eine auf das hohe Recht des Regenten über die Landstrasen sich gründende Policeyanstalt, vermöge derselben sowohl zur Fortschaffung der landesherrlichen Abgeschickten, schriftlichen Befehle, und der zu der Regierung erforderlichen Berichte und Nachrichten, als zur Beförderung der Commercien und Gewerbe, und überhaupt zu der nöthigen Correspondenz inn- und auserhalb Landes, zu gewissen festgesetzten Zeiten und Stunden die Briefe, Waaren und Güther, ja die Reisenden selbst, gegen ein gewisses Postgeld, mit abgewechselten Pferden (a) von einem Orte zu dem andern sicher und eilig fortgebracht werden (b).

(a) Die Abwechselung der Pferde auf gewissen darzu bestimmten Stationen, und die daraus entstehende eilige Fortschaffung, ist eigentlich das wesentliche Kennzeichen der Posten, wodurch sie von dem Botenwesen, von Landkutschen und andern dergleichen Anstalten unterschieden werden.

(b) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 338.

§. 4.

Es giebt dreyerley Arten der Posten, nemlich die reitende, fahrende, und Extraposten. Die reitenden Posten sind bestimmt, die Briefe und kleinen Paquete, die nach ihrer Gröse in ein Felleisen bequem gepacket werden können, fortzuschaffen. Die fahrenden Posten haben vornemlich den Endzweck, die Reisenden und die Waaren und Güther von einem Orte zu dem andern zu bringen; und die Extraposten sind zu der besondern Bequemlichkeit einiger Reisenden vorhanden, die, auser den gewöhnlichen zu Abgang der Posten bestimmten Zeiten, von einem Orte zu dem andern geschaffet seyn wollen; dafür sie dann eine gröfere Bezahlung zu leisten haben.

§. 5.

Ohnerachtet das Postregal zur Landeshoheit gehöret, und eine derselben an und vor sich selbst anklebende Gerechtsame ist; auch gar kein Zweifel ist, daß es in allen andern Reichen und Staaten davon keinesweges getrennet werden kann: so hat es doch mit der Ausübung des Postregals in Teutschland eine besondere Bewandnis; diese aber kann nicht gründlich beurtheilet werden, wenn man nicht hauptsächlich auf den Ursprung des Postregals und das daraus entstandene Herkommen siehet.

In

In den ältern Zeiten wußte man in Teutschland von so ordentlich eingerichteten Posten, als wir heute zu Tage haben, nichts. Die Kayser sowohl, als die Fürsten und Stände des Reichs, bedieneten sich eigener Boten, ihre Briefschaften und andere Sachen gehörigen Orts bestellen zu lassen. Nur bisweilen, wenn es die Nothwendigkeit erforderte, wurden eigene Postboten mit grosen Kosten angeleget (a).

Der Anfang zu der gegenwärtigen beständigen und ordentlichen Verfassung des Teutschen Postwesens geschahe unter Kayser **Maximilian** dem ersten. Dieser hatte die burgundischen Niederlande mit seiner Gemahlin bekommen, und es verursachte einen grosen Aufwand, den Briefwechsel von Oesterreich aus bis dorthin zu unterhalten. Dieser Gelegenheit bedienete sich **Franz von Taxis**, und that den Vorschlag, gegen Ueberlassung des Postwesens, des Kaysers Briefe ohne Entgeld aus Oesterreich nach den Niederlanden und wieder zurück zu schaffen. Jedermann hielte solche Anstalt vor mißlich, und konnte sich niemand einbilden, daß die Briefe und Sachen der Kaufleute und anderer Personen so viel Postgeld abwerfen würden, davon Pferde, Wagen, Postilion und Postbediente unterhalten werden könnten; wie dann auch Franz von Taxis, dem solches niederländische Generalpostamt überlassen ward, im Anfang wirklich Schaden dabey gehabt haben soll.

Man gieng mit der Einrichtung des Postwesens immer weiter, man legte einen Cours aus denen Niederlanden nach Italien an, und zu dem Ende verschiedene Stationen im Lüttichischen, Trierischen, Speyer, Würtenbergischen, Augspurg und Tyrol. Und im Jahr 1596. würkte das Haus Taxis von dem Kayser Rudolph ein Rescript aus, darinnen unter allerhand Vorwand, insonderheit aber, daß neuerlicher Zeit, zuvor nie erhörter Weise, fremde Courier und andere Personen mit der Metzger unterlegten Pferden durch das Reich aus Italien und andern Landen auf- und abgeführet worden. Der Kayser befahl, die von etlichen Handelsleuten und Privatpersonen angelegte und dem Kayser nicht verpflichtete Nebenboten, welche man Metzgerposten nennete, weil sie dem kayserlichen hohen Regal der Posten im Reiche und denen Reichs-Constitutionibus zuwider, abzuschaffen, und die Posthörner zu verbieten. Dem Taxis hingegen ward die Jurisdiction, Strafen und Busen der Postboten und Postverwandten im ganzen römischen Reiche beygeleget, denen Churfürsten und Ständen aber anbefohlen, ihn und die Seinige in sonderbarer Protection zu halten, auf Begehren zu begleiten, und um leidliche Bezahlung Pferde und Wagen anzuschaffen.

Von dieser Zeit an sahe der Kayser das Postwesen im Teutschen Reich als eine kayserliche hohe Gerechtsame oder Reservatum an, man trieb solches immer höher, und bemühete sich, das Botenwesen der Stände einzuschränken. Im Jahr 1615. den 27. Julii belehnte Kayser **Matthias Lamoral von Taxis** und dessen eheliche männliche Descendenten auf ewig, und privative quoad quoscunque alios, als mit einem freyen Reichsregal und männlichen Lehen, und befahl allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, unter Vermeidung kayserlicher Ungnade und einer Strafe von 50. Mark löthigen Goldes, bemeldeten Lamoral von Taxis, und seine eheliche männliche Leibeserben, und derselben Erbens Erben absteigender Linie und männlichen Geschlechts, an dem Generalpostamt, und was demselben anhängig, auf keine Weise, weder vor sich, noch durch andere, zu hindern, anzufechten, oder zu beschweren (b). Und ist diese Investitur von Fällen zu Fällen von den Kayserm erneuert worden. Dagegen versprach Lamoral von Taxis, die kayserliche Staffeten ohne

Entgeld

Entgeld fortzuführen, die an und von dem Kayser, wie auch Erz- und Vicecanzler (c), Geheimden- und Reichshofräthen, und andern Dero hohen Officien, abgehende Briefe treu und ohne Abforderung einiger Taxe oder Briefgeldes zu überliefern.

Die Stände des Reichs, welche den Nutzen, der aus dem Postwesen zu ziehen wäre (d), nicht einsahen, liesen, ohne Contradiction, zu, daß das Haus Taxis hin und wieder in ihren Landen Posten anlegte (e); man regte sich so wenig darwider, daß man vielmehr das Postwesen in verschiedenen Reichstagshandlungen und Abschieden als eine besondere kayserliche Gerechtsame anerkannt hat. Endlich lernete man den Nutzen einsehen, der aus dem Postregal zu ziehen wäre. Die Reichsstände nahmen also ganz andere Grundsätze an, als sie vorher geäusert hatten, und sie begriffen nunmehro, daß diese Anstalt eine Folge aus der Landeshoheit wäre, die sie in ihren Ländern selbst auszuüben hätten (f). Unterdessen aber befand sich das Haus Taxis seit langen Jahren in den meisten Staaten von Teutschland in ruhigem Besitze seines vom Kayser und Reiche zu Lehen tragenden General-Erb-Reichspostamtes. Nur in den nordlichen Gegenden von Teutschland hatte dieses Haus, auser der Route nach Hamburg, wenig oder gar keine Posten angeleget. Die mächtigen Reichsstände in dasigen Gegenden fiengen also an, das Postregal selbst auszuüben. Also legte der Churfürst Friedrich Wilhelm der Grose von Brandenburg, von Berlin aus nach Preussen und Cleve, Posten an. Die Sache gerieth so wohl, daß die leipziger und andere Kaufleute und jedermann sich der churbrandenburgischen Posten bedieneten, und Churſachsen zugab, daß zu Leipzig und Dresden churbrandenburgische Posthäuser eröfnet, auch vom Jahr 1658. bis 1692. ohne Widerrede an beyden Orten gehalten worden. Nur im Jahr 1692. fieng Churſachsen an, in seinen Landen selbst Posten anzulegen. Auch Braunschweig und andere Fürsten legten Posten an. Das Haus Taxis gab sich zwar alle Mühe, und widersetzte sich diesen Posten auf das äuserste, indem es bey dem Kayser einen Befehl nach dem andern zu deren Abstellung auswirkte; allein die Churfürsten und Fürsten, so einmahl die Posten angeleget hatten, liesen sich aus der Ausübung dieses landeshoheitlichen Rechts nicht entsetzen; um so weniger, da der Kayser, als Erzherzog von Oesterreich, in seinen Erblanden schon vorher Posten angeleget hatte, und also mit einem guten Exempel vorgegangen war (g). Viele Reichsstände hingegen, deren Gebiete entweder klein, oder mit andern Territoriis untermischet war, oder die sonst aus verschiedenem Betracht diese geänderten Grundsätze nicht annehmen wollten, liesen das Haus Taxis im ungestöhrten Genusse dieses Rechtes, dergestalt, daß es sowohl fahrende als reitende Posten (h) nach Gefallen anlegen konnte (i): und gleichwie die Posteinkünfte in einem kleinen Lande ohnedem nicht viel betragen (k); so waren die kleinern Reichsstände so wenig aufmerksam auf dieses Recht, daß sie auch andere benachbarte mächtigere Reichsstände in ihrem Gebiete Posten anlegen liesen (l).

(a) Z. E. als 1522. mit dem König Ludwig in Ungarn, wegen der Türkenhülfe, eine absonderliche Zusammenkunft nach Wien ausgeschrieben ward, fanden der Kayser und die Churfürsten und Stände vor gut, auf dem Reichstag zu Nürnberg, wo sich damahls der Statthalter und das Regiment befand, und zu Wien eine Post anzulegen, damit, wenn etwas entstünde, das in der Instruction nicht begriffen, eilends Bescheid könnte geholet werden. S. Reichsabschied d. A. 1522. §. 5.

(b) Die Lehenbriefe stehen in Lünigs Reichsarchiv Part. gen. pag. 446.

(c) Churmaynz hatte zugleich, als Erzcanzler in Teutschland, die Oberaufsicht und Protection

auf das Taxische Postwesen im Teutschen Reiche erhalten; welches aber hernach zu vielen Streitigkeiten sowohl zwischen Churmaynz und dem Fürsten von Taxis, als auch mit denen Reichsfürsten, so das Postregal sich selbst kraft ihrer Landeshoheit zugeeignet, Anlaß gegeben hat.

(d) In des Postmeisters Birchden zu Frankfurt Bericht vom Postwesen, so sich in Meyern Act. Pac. Westph. Tom. 5. p. 444. u. f. befindet, bezeuget schon damahls derselbe, daß der Graf Leonhard von Taxis zu ihm selbst gesaget: er hätte jährlich über 100000. Ducaten Ueberschuß aus dem Postwesen, denn es wäre ein solcher Brunnen, dahin alle Quellen zusammen liefen.

(e) Hierzu war besonders der dreyßigjährige Krieg dem Hause Taxis sehr günstig, da es an vielen Orten durch der Stände Land seine Posten etablirte, und das Postwesen auf einen von dem ordentlichen Landesherrn nicht abhangenden Fus setzte.

(f) Diesen Grundsatz haben selbst die Vertheidiger der kayserlichen Gerechtsame, z. E. der Reichshofrath Mulz in seinem Werk de Majestate Imperator. Part. 2. Cap. 2. §. 4. anerkennen müssen.

(g) Es hatte das Haus Oesterreich schon im Jahr 1624. die Freyherrn von Paar mit dem Postwesen in den Erbländern besonders belehnet. Cæsareo-Turrianus (unter welchem verdeckten Nahmen, nach des Herrn von Ludwigs Meynung, der hildesheimische Canzler Zimmermann, nach des Herrn Bilderbecks Meynung aber der hildesheimische Jurist Schoppe verborgen liegen soll) in seinem Glorwürdigen Adler, Cap. 2. §. 11. und Ludwig von Hornick de reservato Cæsar. Majest. Postarum regali, §. 24. wollen zwar behaupten, daß diese Paarische Belehnung nicht ex capite superioritatis territorialis, sondern ex speciali privilegio Cæsareo & Communicatione Reservatorum geschehen. Allein Stephan Christoph Harpprecht in seinem 1710. herausgegebenen gründlichen Bericht, was es mit des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände Post- und Botenwesen, insonderheit in dem löblichen Herzogthum Würtenberg, von Maximiliani I. bis auf gegenwärtige Zeit, vor eine eigentliche Beschaffenheit gehabt und noch habe; welche in Lünigs Grundfeste europäischer Potenzen Gerechtsamen, 2. Theil, p. 188. u. f. zu finden, hat aus der Historie das Gegentheil zu erweisen und darzuthun gesucht, daß der Lehnbrief nicht vom Kayser als Kayser, sondern als Erzherzog von Oesterreich, gegeben, und dahero auch nicht in der Reichshofcanzley, sondern in der österreichischen Canzley ausgefertiget worden.

(h) In einigen Landen hat das Haus Taxis nur die reitenden Posten hergebracht, und der Landesherr hat die fahrenden angeleget.

(i) Wie nachtheilig aber das Taxische Postwesen denen Ständen des Reichs ist, zeiget Traugott Groot in seiner 1769. herausgegebenen Abhandlung vom sichersten Mittel wider die so häufige Beraubung der so reitenden als fahrenden Posten, welches allein in heiliger und gesetzmäßiger Achtung der Landeshoheit gesuchet werden kann.

(k) Der Herr von Justi in seinem System des Finanzwesens, §. 343. will fast überhaupt zweifeln, daß das Postregal vor kleine Reichsstände eine schickliche Sache ist. Es wäre eine sehr wichtige Anstalt, die nicht allein eine grose Erstreckung erforderte, wenn sie Nutzen abwerfen sollte; sondern worzu auch vielerley Verträge und Recesse mit andern Staaten nöthig wären, und die mithin mit schlechtem Vortheile zu Stande kämen, wenn der Reichsstand nicht genugsames Ansehen hätte. Wären aber die Posteinkünfte schlecht; so wendete man auch nicht viel auf die Posten, und die Commercien und die Correspondenz litten darunter. Dieses ereignete sich auch, wenn die Wirthschaft des Hofes in einem kleinen Lande ohnedem nicht zum besten bestellet wäre.

(l) Also hat das königliche Churhaus Preussen und Brandenburg noch heutiges Tages seine Posten zu Baruth, Bernburg, Boitzenburg im Mecklenburgischen, Bremen, Cöthen, Dessau, Duderstadt, Goßlar, Güstrow, Hamburg, Herford, Lieberose, Quedlinburg, Zerbst.

§. 6.

Aus diesen verschiedenen Grundsätzen und Betragen der Stände in Teutschland, ist nun ein

ein ganz besonderer und fast in allen Landen verschiedener Zustand der Posten entstanden. In vielen Ländern, besonders in Oberteutschland, hat das Haus Taxis ganz allein das Postregal auszuüben, und sowohl fahrende als reitende Posten gehören demselben zu. In vielen andern Staaten hat dieses Haus nur die reitenden Posten, die fahrenden aber hängen von dem Landesherrn ab. In einigen andern, besonders in den nordlichen Gegenden, hat das Haus Taxis nur einige reitende Posten auf den ältesten Routen, und einige mächtige Reichsstände haben das Postregal nicht allein mit gänzlicher Ausschliessung des General-Reichspostamtes im Besitze, so daß die Taxischen Posten nur bis an ihre Grenzen gehen; sondern sie haben auch die Ausübung dieses Regals, wie schon erwähnet, in benachbarten kleinen Staaten hergebracht. Bey diesem Zustande wird es auch unfehlbar sein Verbleiben haben, zumahl da die Gerechtsame des Hauses Taxis in denen neuesten Wahlcapitulationen mehr befestiget, und dieses Haus nunmehro wegen des führenden General-Reichspostamtes in das fürstliche Collegium eingeführet worden, und mithin an den Lasten des Reichs Theil nimmt.

Diese kurze Vorstellung von dem Ursprunge und dem Zustande des Postwesens in Teutschland, giebt nunmehro von selbst an die Hand, daß man keinen andern Grund und Richtschnur des Postregals annehmen kann, als das Herkommen. Wenn auf Seiten der Reichsstände nicht gezweifelt werden kann, daß dieses Regal eine der Landeshoheit an und vor sich selbst anklebende Gerechtsame ist (a); so ist auf der andern Seite gleichfalls gewiß, daß die Posten in Teutschland entstanden sind, ehe die Landeshoheit in dem westphälischen Frieden (b) den Reichsständen genugsam versichert war, und daß die Reichsstände nicht allein die Beleihung des Hauses Taxis, und die Anlegung der Posten in ihren Landen ohne Widerrede geschehen lassen; sondern auch das Postwesen als eine vorzügliche kayserliche Gerechtsame oder Reservatum verschiedentlich anerkannt haben. Ob nun zwar die meisten Reichsstände nach der Zeit ihre Grundsätze und Meynungen hierinnen geändert haben; so kann doch dieses so wenig, als die in dem westphälischen Frieden vollkommen versicherte Landeshoheit eine solche Wirkung haben, daß dadurch dasjenige wieder abgeändert werden könnte, was der Kayser oder das General-Reichspostamt durch die stillschweigende Einwilligung der Reichsstände einmahl hergebracht hat, weil sonst nach eben diesen Grundsätzen diejenigen Reichsstände, so Regalien und andere Gerechtsame in eines andern Territorio besitzen, davon abstehen müßten. Es ist aber das Herkommen allerdings ein genugsamer Grund zu solchen Gerechtsamen in Teutschland, weil sehr viele und wichtige Rechte der Reichsstände blos darauf beruhen; und gleichwie diejenigen Reichsstände, welche Posten in eines andern Territorio besitzen, sich lediglich auf das Herkommen gründen können, und es auch unfehlbar thun würden, wenn man ihre Posten in einem solchen Lande abschaffen wollte; so kann man diesen Grund auch dem Kayser und dem Hause Taxis nicht streitig machen. Es können auch aus dem Herkommen alle sich ereignende Streitigkeiten entschieden werden, wenn keine besondere Recesse und Vergleiche darüber vorhanden sind, besonders die, so aus der Anlegung neuer Posten zu entstehen pflegen. Wo das Haus Taxis alle reitende Posten hergebracht hat; so kann es auch ohne Zweifel neue dergleichen Posten anlegen, eben so, wie der Landesherr, wenn er alle fahrende Posten besitzt, auch ohne Widerrede des General-Reichspostamtes neue fahrende Posten errichten kann; dahingegen wo der Landesherr, oder das Haus Taxis, alle Posten allein im Besitz hat, auch die Anlegung neuer

Posten von einem oder dem andern Theile nicht Statt finden kann. Unterdessen hat auch der Kayser und das Haus Taxis nichts anders, als das Herkommen vor sich; und, wenn man das Postwesen als ein kayserliches Reservatum angiebt, kann man nicht anders sagen, als daß der Kayser solches nur in denenjenigen Reichsständischen Ländern auszuüben hat, wo die kayserlichen Posten von alten Zeiten her einmahl angeleget sind, und der Kayser also im Besitz ist (c): in welchen Ländern hingegen der Kayser dergleichen Posten nicht hat; daselbst kann er auch keine verlangen, da fällt das kayserliche Reservatum hinweg, und da übet der Landesherr dieses Recht, kraft habender Landeshoheit, aus; wie dann die Reichsstände heute zu Tage fast alle kayserliche Reservata gleichfalls in ihren Landen ausüben. Wenn also das Haus Taxis in einem oder andern Lande eines Reichsstandes, wo bisher weder dasselbe, noch der Landesherr selbst, Posten ausgeleget hat, dergleichen anlegen will; so kann solches nicht anders, als mit gutem Willen und Einverständnis, mithin blos allein durch Vergleiche und Recesse, geschehen.

(a) Dieses ist von vielen Staatsrechtslehrern zur Genüge dargethan worden. S. z. E. Emeran Ackolds, oder vielmehr des Rathsmeisters Andreas Ockels in Halle, gründlicher Unterricht von dem aus landesfürstlicher Hoheit herspringenden Postregal Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs, kürzlich vorgestellet und Herrn Ludwig von Hörnick irriger Meynung entgegen gesetzt, Halle, 1685. 4to. Eben desselben Discursus de regali Postarum Jure Electorum Principumque Imperii, quo inanibus oppositionibus Domini Cæsarei Turriani respondetur, Halæ, 1698. 4to. Lib. Bar. de Cocceji Tr. de regali Postarum Jure, Francof. 1703. C. Wildvogel de Jure Principis eminenti circa postas.

(b) Auf dem westphälischen Friedenscongreß wollten die Reichsstände das Postwesen auch eingerichtet haben; es kam aber nicht zu Stande, sondern es ward nur im Art. 9. Instr. Pac. gesetzt: Immoderata postarum, omniaque alia inusitata onera & impedimenta, quibus commerciorum & navigationis usus deterior redditus est, penitus tollantur, & provinciis, portubus, fluminibus quibuscunque sua pristina securitas, jurisdictio & usus, prout ante hos motus bellicos a pluribus retro annis fuit, restituantur & inviolabiliter conserventur.

(c) Der sel. Canzler von Ludwig in Diss. de Jure Postarum clientelari, von General-Erb-Postlehen, so in dessen Opusc. miscell. Tom. I. Lib. 2. n. 5. p. 919. zu finden, schränket dieses Reservatum noch weiter ein. Er sagt, daß der Kayser das Postrecht, so ferne es ein vor die kayserliche Briefe durchs Reich einzig angerichtete Gelegenheit bedeute, ohnstreitig in allen Landen habe; das Reiten und Fahren aber fremder Personen und Waaren vor Geld zur Landeshoheit gehöre, mithin an den Taxis nicht vergeben werden mögen.

§. 7.

Unterdessen, da das Postregal, der Regel nach, allerdings ein der Landeshoheit anklebendes Recht ist, da dasselbe vornemlich die Beförderung der Commercien und Gewerbe zum Hauptzwecke hat; so ist ein Landesherr allerdings befugt, wenn auch ein anderer dasselbe in seinen Landen auszuüben hat, darauf aufmerksam zu seyn, daß der Gebrauch dieses Rechtes solchergestalt ausgeübet werde, als es die Wohlfahrt des Staats erfordert: und wenn solches zum Nachtheile der Gewerbe und zur Bedrückung der Unterthanen ausgeübet werden wollte; so kann er mit Grunde auf eine bessere Einrichtung dringen; wie dann auch ein solches in seinem Lande befindliches fremdes Postwesen allerdings schuldig ist, die zu den Regierungsgeschäften gehörigen Depeschen und Briefschaften innerhalb den Grenzen seines Landes auf den gewöhnlichen Routen ohne Entgeld zu befördern. Ob auch gleich solche fremde Postbedienten den Magistraten und Unterobrigkeiten schwerlich unterworfen seyn können; so kann man doch dem Landesherrn und seinen obern Justiz-

Justizcollegiis die Gerichtsbarkeit über dieselben in allen andern Dingen, welche das Postwesen nicht anbetreffen, noch der Natur der Landeshoheit und den daraus abfliesenden Grundsätzen schwerlich absprechen; es sey dann, daß durch Verträge, oder ein ungezweifeltes Herkommen, ein anderes eingeführet wäre (a).

(a) Groot in der oben angeführten Abhandlung von dem sichersten Mittel wider die Beraubung der Posten, klaget sehr über die kayserliche Reichsposten, daß sie sich der Gerichtsbarkeit des Landesherrn entziehen, keinen Zoll, Wege- und Brückengeld entrichten wollen ꝛc. wodurch dann der Landeshoheit der Reichsstände groser Nachtheil zugefüget würde. Er verlanget dannenhero, daß die Reichspostbedienten, auser denen Postrechnungssachen, in allen Stücken, auch was ihre Nachläßigkeit bey dem Postwesen betrift, und sonderlich intuitu actionis de receptis, der Jurisdiction des Landesherrn unterworfen seyn sollten.

§. 8.

Nachdem wir das Postregal nach seinem Grunde, Ursprung, Natur und Beschaffenheit, sonderlich in Teutschland, untersuchet haben; so müssen wir das Postwesen jetzo auch nach den Grundsätzen der Policey betrachten (a). In der That sind die Posten nichts anders, als eine Policeyanstalt zur Bequemlichkeit des gemeinen Wesens und Beförderung der Commercien und Gewerbe, wodurch Briefe, Waaren und Personen, zu gewissen und bestimmten Zeiten, gegen ein gewisses Postgeld, mit abgewechselten Pferden schleunig und sicher fortgeschaffet werden; wie schon oben angeführet worden.

(a) Dieses wird aber blos allein in dem Betracht geschehen, wie ein Landesherr, der sich in dem vollkommenen Besitz des Postregals befindet, dasselbe auszuüben hat.

§. 9.

Weil das Postwesen eine Policeyanstalt, zugleich aber auch ein Gegenstand ist, von welchem der Staat Einkünfte ziehen kann; und also aus diesem gedoppelten Betracht, sowohl zur Policey- als Finanzwissenschaft gehöret; so ist dieses die Ursache, daß man, in Ansehung der Direction und Verwaltung des Postwesens, in denen verschiedenen Staaten eine grose Verschiedenheit antrift.

Wenn in einem Lande einmahl die höchste Landespolicey und das Finanzwesen gänzlich von einander abgesondert, und durch zwey höchste Collegia verwaltet werden, die von einander unabhänglich sind, und in keiner zusammenhängenden Verbindung mit einander stehen; so gehöret die Direction der Posten allerdings vor dasjenige Collegium, welches die höchste Landespolicey zu besorgen hat. Diese Einrichtung mit der Verwaltung des Postwesens findet in denen hannöverischen Landen Statt. Die Direction des ganzen Postwesens hänget daselbst lediglich von dem Geheimdenrathscollegio ab, welches eigentlich das Collegium ist, welches die höchste Landespolicey besorget, das aber sonst mit dem Cameralwesen nichts zu thun hat, als worzu ein eigenes von dem Geheimdenrathscollegio unabhängliches Cammercollegium vorhanden ist. Der Herr von Justi giebt daher auch denen hannöverischen Posten das Lob, daß sie ihrem Endzwecke gemäs vollkommen verwaltet werden (a); wiewohl andere davon eben keine günstige Beschreibung machen (b).

Die andere, und weit mehr gewöhnliche Art der Verwaltung, ist, daß die Posten von denen Finanz- und Cammercollegiis dirigiret werden. Allein man bemerket auch nicht selten, daß man das Postwesen blos aus dem Gesichtspunete von Einkünften betrachtet, und es lediglich nach Finanzmaximen bearbeitet, welches in dieser Art von Einkünften am wenigsten thunlich, und selbst dem Interesse des Fürsten nachtheilig ist.

Die dritte Art von der Direction des Postwesens ist, daß man Generalpostmeister, oder Generalpostdirectoria, mit zugegebenen Räthen,

then, oder Subalternen, verordnet, welche ein Generalpostamt ausmachen, und allen Postangelegenheiten vorstehen. Wenn dergleichen Generalpostämter von denen höchsten Policey- und Finanzcollegiis ganz abgesondert und unabhänglich sind; so ist dieses vor die schlechteste Art der Postverwaltung zu halten; weil alsdann gemeiniglich festgesetzte Grundsätze fehlen, indem die auf einander folgenden Chefs fast allemahl in ihren Einsichten und Principiis ungemein verschieden sind. Es ermangelt auch alsdann der Zusammenhang mit denen übrigen Policey- und Finanzangelegenheiten; ein Mangel, welcher denen Geschäften allemahl nachtheilig ist, und die Arbeit bey denen Collegiis vervielfältiget, ohne daß die Angelegenheiten besser besorget werden.

Wenn hingegen ein solches Generalpostamt, vermittelst seines Chefs, mit dem höchsten Policey- und Finanzcollegio auf das genaueste verbunden, und von diesem Collegio abhängig ist; so ist dieses in grosen Staaten unstreitig die beste Direction des Postwesens. Diese Beschaffenheit hat es mit dem Generalpostamt in Berlin. Dasselbe hat die Besorgung des gesamten Postwesens durch alle königliche Länder. Es bestehet aus seinem Chef, welches ein Staatsminister ist, der zugleich Vicepräsident und dirigirender Minister bey dem General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainendirectorio ist; sodann einem Generalintendant, einem Generalregisseur, einem Directeur de Correspondence, einem Generalinspecteur, einem Justitiario, verschiedenen geheimen und andern Secretariis, einigen Calculatoribus und Canzelisten. Alle Postbedienten im Lande können, auser in Criminalsachen, nirgends, als bey dem Generalpostamte belanget werden, welches deshalb seinen eigenen Justitiarium hat (c).

Ehedem, als man die Wichtigkeit des Postwesens noch nicht einsahe, und mit denen guten Regierungsgrundsätzen noch nicht genugsam bekannt war; pflegte man nicht selten die Generalpostmeisterstelle zu vererben, und einer gewissen Familie in Lehen zu reichen, welche dann zugleich alle Einkünfte aus denen Posten zu geniesen hatte. Nachdem der Kayser dem Hause Taxis die erbliche Generalpostmeisterwürde im Reich verliehen hatte; so ahmeten Oesterreich, Churbraunschweig und andere Staaten diesem Beyspiel nach. Allein heutiges Tages siehet man die guten Regierungs- und Finanzgrundsätze besser ein, als daß sich ein Staat einfallen lassen wird, eine solche Verwaltung des Postwesens, die allen vernünftigen Begriffen zuwider ist, wieder einzuführen. Oesterreich hat vielmehr dem gräfl. Paarischen Hause, und Churbraunschweig der gräfl. Platenschen Familie die Erb- General- Postmeisterwürde wieder abgekauft; und soll die letztere zwey Tonnen Goldes davor erhalten haben (d).

(a) In seinem System des Finanzwesens, §. 355.

(b) S. C. Fahrenholz Abschilderung der Extraposten, der Couriers und Staffetten Abfertigung, wie auch der Einrichtung von Diligencen in verschiedenen europäischen Staaten und teutschen Provinzen; im 15ten Bande der öconom. Nachrichten, p. 403. u. f.

(c) In mittelmäsigen und kleinen Staaten würde es die Kosten nicht abwerfen, wenn man besondere Generalpostämter unterhalten wollte. Wenn die Finanzcammer zugleich die Policey dirigiret; so ist es allerdings der Natur der Sache gemäs, das Postwesen von der Cammer abhängen zu lassen; und ein oder zwey Räthe werden zureichend seyn, solches zu prospiciren. Wenn aber die Regierung die Landespolicey zu dirigiren hat; so ist es allemahl schicklicher, solches diesem Collegio anzuvertrauen, weil das Postwesen, als eine wahre Policeyanstalt, von denen übrigen Angelegenheiten der Landespolicey nicht wohl getrennet werden kann.

(d) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 358. Derselbe behauptet, daß es der Wiederabkaufungen gar nicht bedurft hätte, weil die

die Veräuferung dergleichen Einkünfte des Staats an sich ungültig wären. Ein anderes wäre es, wenn solche Erb-General-Postmeisterwürde titulo oneroso erlanget worden wäre, wo die Billigkeit allemahl die Schadloshaltung erfordern würde.

§. 10.

Die Grundregel des ganzen Postwesens, auf welche diese gesamte Anstalt gegründet werden muß, und worauf alle dessen Verfassungen, Einrichtungen und Gesetze, als auf ihrem Mittelpunct, gerichtet seyn müssen, ist die Bequemlichkeit des Publici. Die Einkünfte, so durch eine wirthschaftliche Einrichtung und Ersparung aus dem Postwesen gezogen werden können, können nur ein Nebenzweck seyn, welcher niemahls über den Hauptendzweck und die Natur der Sache die Oberhand gewinnen muß.

§. 11.

Sollen nun die Postanstalten in einem Lande wohl und nach dieser Hauptgrundregel beschaffen seyn; so müssen sie nachfolgende Eigenschaften haben:

1. Die erste und eine der vornehmsten Eigenschaften ist die Geschwindigkeit. Zu dem Ende findet die Abwechselung der Pferde bey denen Posten Statt; denn wenn man diesen Endzweck nicht dabey hätte, so wäre die Einführung der Posten gar nicht nöthig gewesen, sondern man hätte sich mit dem Boten- und Fuhrwesen begnügen lassen können.

Um diese Geschwindigkeit zu befördern, wird die Zeit vorgeschrieben, in welcher die Posten eine Meile oder eine Station zurücklegen sollen. Bey einem wohlbeschaffenen Postwesen müssen, nach des Herrn von Justi Meynung, die reitenden Posten alle Stunde eine teutsche Meile, und die fahrenden Posten alle fünf Viertelstunden eine teutsche Meile zurück legen; auf jeder Station aber dürfen sich die reitenden Posten nur eine Viertelstunde, die fahrenden aber höchstens eine Stunde aufhalten (a). Hingegen darf sich auch kein Passagier unterfangen, dem Postillion mit Gewalt oder Drohungen zu stärkerm Fahren zu zwingen, damit die Pferde nicht ruiniret werden; und wenn ein Postillion unterweges anhält, oder dergestalt schlecht fähret, daß er seine gesetzte Stunden nicht halten kann; so ist ein jeder Passagier gehalten, solches dem Postmeister auf der nächsten Station anzuzeigen, damit er selbigen zur Bestrafung ziehen möge (b). Damit auch auf jeder Station der Postmeister wissen könne, ob der Postillion seine Stunden gehörig gehalten oder nicht; so sind die Stundenzettel eingeführet, auf die ein jeder Postmeister die Zeit, wenn der Postillion angekommen und wieder abgegangen, auf das genaueste aufzeichnen, und solchen Stundenzettel mit in das Felleisen bey denen Postcharten legen muß. Ferner wird nicht gestattet, daß ein reitender Postillion seiner Commodität halber einen Karren gebraucht; sondern er muß gegen Abgang der Post sein Pferd gesattelt stehen haben, daß er sich sofort damit vor das Posthaus stellen kann; überhaupt aber soll kein Postillion, er sey reitend oder fahrend, sich unterwegens an den Wirthshäusern aufhalten, noch weniger Pferde und Wagen an den Thüren stehen lassen und herein gehen, sondern beyde sind gehalten und verbunden, ohne den geringsten Aufenthalt fortzureiten und zu fahren, und die ihnen gesetzte Stunden zu halten (c). Und damit die Postwägen unterwegens durch andere Fuhren, die ihnen entgegen kommen, nicht aufgehalten werden; so ist gemeiniglich verordnet, daß denen Postwägen alle Reisende, wes Standes sie auch sind, so bald der Postillion ins Horn stöset, ausweichen sollen (d). Noch weniger dürfen sie an keinen Orten, es sey in Festungen, oder andern mit Garnison belegten Städten, zu Friedenszeiten, an den Thoren aufgehalten werden (e).

Bey

Bey dieser Geschwindigkeit der Posten kommt es gar sehr auf die gute Beschaffenheit der Wege an, daher dieselben in gutem Stande zu erhalten sind. Es pfleget denen Postmeistern aufgegeben zu werden, daß sie auf die Wege besonders Acht haben, die bösen Stellen umständlich mittelst Berichts anzeigen, und wem solche zu repariren obliegt, zugleich mit anmerken sollen, damit deshalben jedesmahl hinlängliche Verfügung ergehen, und die Besserung zur rechten Zeit vorgenommen werden könne (f). Denenjenigen aber, welchen die Reparatur der durch Regen und groser Passage verdorbenen Wege obliegt, pfleget ernstlich anbefohlen zu werden, die Wegebesserung zur rechten Zeit zu besorgen, und dieselbe von Zeit zu Zeit in bessern und dauerhaften Stand setzen zu lassen: und wenn darunter einige Säumnis verspüret wird; so pfleget die Cammer solche Reparatur auf Kosten des Säumigen selbst verfügen zu lassen (g).

Zur Winterszeit bey bösen Wegen ist denen Postillions erlaubt, sich der Neben- und Schleifwege zu bedienen, ohne daß jemand sie daran durch Aufwerfung der Graben oder Pfändung verhindern darf. Es stehet zwar denen Guthseigenthümern frey, solche Nebenwege von der völligen Passage befreyet zu halten, und zu dem Ende Schlagbäume oder Hecken anzulegen; allein in solchem Fall muß dem Postillion ein Schlüssel darzu anvertrauet werden; dieser aber ist gehalten, den Schlagbaum hinter sich wieder zuzuschliesen (h). Ueber bestellte Aecker aber zu fahren, wird einem Postillion nicht erlaubet; und wenn er es dennoch thut, so wird er nicht allein bestrafet, sondern muß auch den verursachten Schaden ersetzen (i).

Da jedoch die Beschaffenheit der Wege sehr verschieden ist, indem dieselben bald sandigt, bald bergigt, bald eben, feste und gut sind, man auch zuweilen Flüsse zu paßiren hat, wo sich der Postillion, wenn keine Brücken vorhanden, übersetzen lassen muß; so siehet man leicht, daß man bey der Vorschrift der zu haltenden Stunden solche Umstände der Wege in Betracht ziehen muß, und nicht wohl im Stande ist, derer Stunden halber eine allgemeine Vorschrift zu machen. Oefters hat eine jede Station auf einer ganzen Route, eine besondere Vorschrift nöthig. Wollte man dieses unterlassen, und einer jeden Meile ohne Unterschied eine gleiche Zeit vorschreiben; so würde solches eine beständige Unrichtigkeit in dem Lauf der Posten, zum Nachtheil des gemeinen Wesens, nach sich ziehen. Wenn man demnach z. E. einer Station von drey Meilen, die einen guten Weg hat, vorschreibet, daß sie in vier Stunden gefahren werden soll; so muß man einer andern Station, die gleichfalls nur drey Meilen beträget, aber einen sandigten oder andern beschwerlichen Weg hat, die Zeit von fünf Stunden setzen, in welcher sie zurückgeleget werden soll. Alsdann braucht man keine weitere Entschuldigung des üblen Weges anzunehmen, sondern man kann die Verspätung allemahl unausgesetzt bestrafen.

Bey der Geschwindigkeit der Posten kommt es auch viel auf die Weite der Stationen an. Bey weiten Stationen werden die Pferde endlich matt, und können den Weg nicht mit solcher Geschwindigkeit zurücklegen. Wenn eine fahrende Post auf einer Station von drey Meilen bey gutem Wege 4. bis 4½. Stunde nöthig hat; so werden auf einer Station von 4. bis 5. Meilen allemahl, bey gleichfalls guten Wegen, 8. bis 10. Stunden zugebracht werden; weil die Pferde matt werden, und eine so starke Station nicht zurückgeleget werden kann, ohne die Pferde eine halbe Stunde ausruhen zu lassen, und ihnen etwas Fütterung zu geben, wenn man anders die Pferde nicht ruiniren will. Unterdessen sind doch diese weite Stationen in Teutschland sehr häufig zu finden. Bey einem wohl eingerichteten Postwesen

sollten die Stationen nur 2. bis höchstens 2½. Meile von einander entfernet seyn (k).

Diese Geschwindigkeit der Posten kann nicht Statt finden, wenn nicht die allergenaueste Pünctlichkeit dabey beständig unterhalten wird. Die Posten müssen aus denen Hauptstädten mit dem Punct der Zeit abgehen, wenn sie bestimmt sind (l). Siehet man aus dem Stundenzettel, daß sich der Postillion verspätet hat, so muß er vor jede Viertelstunde ohne Nachsicht allemahl bestrafet werden; es sey dann, daß der Postillion besondere ihm unterweges zugestossene Unglücksfälle und natürliche Verhinderungen, als ungewöhnlichen Anlauf des Wassers und dergleichen (m), erweisen könnte (n).

(a) S. von Justi Policeywissenschaft, I. Band, §. 444. Er rechnet die Meile zu 5000. geometrischen Schritten, oder zu 25000. Fus, als das Mittelmaas zwischen denen verschiedenen teutschen Meilen. Auch nach dem schlesischen Postreglement vom 27. May 1743. §. 15. ist auf denen Coursen, da die Posten nur durchgehen, zu Abfertigung einer reitenden Post eine Viertelstunde, zu einer fahrenden aber eine Stunde verstattet, und mehrere Zeit sollen die Postmeister nicht darzu nehmen, sondern zu dem Ende gegen Ankunft der Posten mit ihrer Expedition bereits fertig seyn.

(b) S. eben dieses schlesische Postreglement, §. 55. ingleichen die schlesische Post- Fuhr- und Botenordnung vom 3. Oct. 1746. §. 21.

(c) S. schlesisches Postreglement, §. 62.

(d) S. eben daselbst, §. 67. In dem diesfallsigen Edict vom 30. Nov. 1754. in novo Corp. Const. Pruss. March. Tom. I. p. 711. sind 20. bis 50. Rthlr. Strafe darauf gesetzt, wenn jemand sich weigert, denen Posten auszuweichen.

(e) S. schlesisches Postreglement, §. 73.

(f) S. ibid. §. 69.

(g) S. schlesische Post- Fuhr- und Botenordnung, §. 25.

(h) S. eben daselbst; wie auch das schlesische Postreglement, §. 70.

(i) S. an letzterm Ort, §. 71. Nach obigem Edict vom 30. Nov. 1754. darf aber niemand die Postillions, wenn sie über bestellte Aecker oder Wiesen, zu geschlossenen Zeiten, fahren, auspfänden oder aufhalten; sondern es muß die Klage bey dem nächsten Postamt, und wenn allda keine Justitz erfolget, bey dem Generalpostamt angebracht werden.

(k) In denen königlichen preußischen Landen sind die meisten Stationen von 2. 2½. 3. Meilen, einige, wiewohl nicht viele, von 4. Meilen; in Schlesien aber giebt es noch verschiedene Stationen von 5. Meilen, dergleichen hingegen in der Mark Brandenburg und in Pommern sehr selten sind.

(l) Allein dieses geschiehet nicht allemahl, auch selbst nicht in solchen Ländern, wo man sich vor andern in allen Dingen einer genauen Ordnung zu befleisigen vermeynet; und es fertigen die Postbedienten nicht selten, aus bloser Bequemlichkeit und Nachläßigkeit, die abgehenden Posten zwey bis drey Stunden später ab, als es der bestimmten Zeit nach geschehen sollte. Dadurch wird aber der ganze Postlauf in Unordnung gebracht.

(m) Der Herr von Justi behauptet c. l. §. 445. daß bey der Verspätung des Postillions die Zerbrechung eines Rades in keinen Betracht gezogen zu werden verdiente, weil ein jeder Postillion vorher davor sorgen müßte, daß sein Wagen in gutem Stande sey. Nun wird zwar diese Vorsorge vor die Erhaltung der Wagen in tüchtigem und gutem Stande denen Postmeistern und Posthaltern nachdrücklich anbefohlen, und soll, wenn an dem Wagen unterweges etwas zerbricht, oder sonst ein Unglück vorfällt, die nächste Dorfschaft der Post alle erforderliche Hülfe und Beystand leisten, damit die Posten nicht ganze Stunden dadurch aufgehalten werden; s. schlesisches Postreglement, §. 60. und Post- Fuhr- und Botenordnung, §. 26. allein ich finde nicht, daß die Postillions wegen der dadurch verursachten Versäumnis bestrafet werden sollen; vielmehr wird an letzterm Orte verordnet, daß das Postamt die dabey aufgegangene Kosten, wenn nicht des Postillions Nachläßigkeit daran

Schuld gehabt, zur Vergütung liquidiren soll. Auch neue Wägen und Räder können durch verschiedene Zufälle zerbrochen werden. Wenn aber ein Postillion vorsetzlich, und derer vom Postmeister geschehenen Erinnerungen ohnerachtet, seinen Wagen in schlechtem Stande hält, und unterweges etwas daran zerbricht; so verdienet der Postillion allerdings, daß er nicht allein zu Ersetzung des Schadens und der Kosten angehalten, sondern auch wegen der Versäumnis bestrafet werde.

(n) Allein die Postillions haben tausenderley Ausflüchte, um ihre Verspätung zu bemänteln. Ein Pferd kann unterweges krank geworden seyn, sich aber hernach wieder erholet haben, der Postillion ist dadurch vermüßiget worden, auf dem Wege eine Stunde lang zu halten, die Hülfe aus den Dörfern war zu entfernt, u. d. m. soll ein Postmeister dergleichen Entschuldigungen nicht vor gültig halten, zumahl, wenn lustige Passagiers, die an dem Aufenthalt gleichen Antheil gehabt, solches attestiren. Wer wird dem Postillion darüber das Juramentum suppletorium zuerkennen?

§. 12.

II. Die andere Haupteigenschaft eines wohl eingerichteten Postwesens, ist der richtige Lauf der Posten. Wenn die Posten in der That dem gemeinen Wesen zur Bequemlichkeit und zum Nutzen gereichen sollen; so muß jedermann versichert seyn, daß die Briefe und Waaren, die er absendet, oder er selbst, wenn er mit der Post reiset, zu derjenigen Zeit und Stunde, worauf er sich nach dem Postlauf und der eingeführten Ordnung Rechnung machen kann, an dem Ort der Bestimmung anlangen werden. Man weiß, wie viel es in Handlungs- und Wechselgeschäften, und in tausend andern Angelegenheiten auf den Punct der Zeit ankommt, und was vor groser Nachtheil und Schaden daraus entstehen kann, wenn Briefe, Waaren und Personen ein und zwey Tage später ankommen, als es der bestimmten Zeit des Postlaufes nach, hätte geschehen sollen. Der richtige Postlauf ist also in der That eine der wichtigsten Eigenschaften wohl eingerichteter Posten, ohne welche ein Postwesen ganz und gar nichts tauget. Nun können zwar verschiedene Umstände vorfallen, welche den Postlauf unrichtig machen, die man aber nicht ändern kann; als wenn im Winter ein auserordentlich tiefer Schnee fällt, der alle Passage hemmet; wenn die Flüsse austreten, u. d. m. In solchen Fällen kann man es nicht übel nehmen, wenn die Posten später ankommen; wenn aber die Bequemlichkeit, Nachläßigkeit und schlechte Verfassungen daran schuld sind; so ist solches nicht zu entschuldigen. Wenn man der Sache auf den Grund siehet; so entstehet die grose Unrichtigkeit des Postlaufes im Winter von denen über die Maase schlechten Pferden, die man hin und wieder bey dem Postwesen findet; und welche entweder eine Folge von der grosen Nachläßigkeit der Direction und Aufsicht bey den Posten, oder von der allzugrosen Ersparung sind, die man bey dieser Anstalt machen will. Nun werden zwar die Postmeister zuweilen nachdrücklich angewiesen, daß sie dahin sehen sollen, daß beständig tüchtige und gute Pferde, sowohl zu den fahrenden als reitenden Posten, angeschaffet und unterhalten werden; und es wird auf jeden Fall eine Strafe gesetzt, welche derjenige Postmeister erlegen soll, wenn er durch unbrauchbare schlechte Pferde die Posten fahren oder reiten läßt (o). Dergleichen Verordnungen sind auch gut und nöthig; es muß aber auch auf deren Befolgung mit Nachdruck gehalten werden.

Um die Geschwindigkeit und den richtigen Lauf der Posten zu befördern; wird auch der allergenaueste und bestmöglichste Zusammenhang derselben erfordert. Die Posten müssen nemlich in ihrem ganzen Lauf dergestalt mit einander übereinstimmen, daß, sowohl auf denen Haupt- als Nebenrouten, nach denen angekommenen Posten sofort wieder andere auf diesen Routen weiter fortgehen, und die

Brie-

Briefe, Paquete und Reisenden nicht an einem Orte liegen bleiben müssen, bis etwan nach ein und zwey Tagen wieder eine andere Post abgehet. Insonderheit müssen die Routen nach grosen Handelsplätzen, so weit sie auch entfernet sind, auf diese Art den allergenauesten Zusammenhang haben; und man muß zu dem Ende mit denen Posten der benachbarten Lande sich darüber verstehen, und alles zu einem so ununterbrochenen Zusammenhang der Posten nach grosen Handelsstädten einzurichten suchen.

Hiernächst wird noch zu einem guten Zusammenhange der Posten erfordert, daß die Ankunft und der Wiederabgang der Posten auf denen Hauptrouten, und insonderheit nach denen Haupthandelsplätzen dergestalt eingerichtet sey, daß die Correspondenten Zeit haben, die erhaltenen Briefe wieder zu beantworten; und zu dem Ende muß die Ausgabe und die Austheilung der Briefe beschleuniget werden. Die Postbedienten müssen die Post, so bald sie angekommen, ohne Aufenthalt öfnen, und nach aufgemachter Post die Briefe an denen Correspondenten, so solche abzuholen gewohnt sind, ausgeben. Man pfleget eine gewisse Zeit, z. E. von 4. bis 6. Stunden, festzusetzen, binnen welcher jeder Correspondent seine Briefe, die er in der ausgehängten Carte findet, selbst abholen kann; nach Verlauf solcher Zeit aber werden die Briefe dem Briefträger zugestellet, um sie denen Correspondenten ins Haus zu bringen. Die Ausgebung der Briefe aber an die Briefträger muß nach Proportion der Zeit, so zwischen den aukommenden und abgehenden Posten ist, geschehen; und die Briefträger müssen mit Nachdruck dahin angehalten werden, die ihnen anvertrauete Briefe bey schwerer Verantwortung, sofort zu bestellen, und keine über 12. Stunden ohne Vorwissen des Postamts bey sich liegen zu lassen (b). Und damit, wenn die Posten später, und erst um, oder nach der gesetzten Stunde einlaufen, ein jeder Correspondent seine Disposition, zumahl bey kurz darauf wieder abgehenden Posten, machen könne; müssen die Postämter gehalten seyn, die Briefe noch bis 8. und 9. Uhr Abends auszugeben (c). Eben so müssen sie bey Aufgebung der Briefe auf die Post, mit denen Correspondenten einige Nachsicht haben, und, da sie sonst ihre Briefe, Paquete und Gelder, nach der Vorschrift, zwey Stunden vor Abgang der Post im Postamte abliefern sollten, solche, so lange es noch möglich, und das Felleisen noch nicht geschlossen ist, annehmen und befördern; wenn nemlich die Correspondenten sich mit ihren Briefen und Sachen in etwas verspätet haben, oder die späte Einlaufung anderer mit den Posten eingegangener Briefe nicht verstatten wollen, zur gesetzten Zeit zu der abgehenden Post die Sachen zu liefern; wohingegen aber auch die Correspondenten sich solcher Nachsicht nicht zum Mißbrauch, sondern nur in nicht vorgesehenen Fällen, bedienen, und nicht alles bis zur letzten Stunde aussetzen müssen, damit dadurch kein Aufenthalt der Posten veranlasset, und die Combination, und der geschwinde Lauf derselben nicht alteriret werde (d).

(a) S. schlesisches Postreglement, §. 60.

(b) S. schlesische Post- Fuhr- und Botenordnung, §. 5. Insonderheit ist in grosen Städten eine grose Aufmerksamkeit nöthig, damit die Austheilung der Briefe nicht so lange verzögert werde, weil die Weitläuftigkeit einer solchen Stadt ohnedem Aufenthalt verursachet. Wenn nun etwan die Einrichtung ist, daß die Briefträger nur alle Tage einmahl zu einer gewissen Stunde auf die Post kommen, um die Briefe abzuholen, und in einem grosen Revier der Stadt von 15. bis 1800. Häusern nur ein einziger Briefträger ist; so wird es sich bey den meisten Posten ereignen, daß die Briefe erst 36. Stunden, und länger, nach Ankunft der Post, an die Correspondenten abgegeben werden. Denn, wenn es z. E. eingerichtet

ist, daß die Briefträger alle Tage um 11. Uhr auf die Post kommen, um die Briefe abzuholen; so darf nur eine Post um 12. Uhr eintreffen, so liegen die Briefe 23. Stunden auf der Post, ehe sie einmahl in die Hände der Briefträger kommen; und wenn diese in einem grosen Revier nicht sehr eilfertig sind, so dauret es wohl zwey Tage, ehe man einen bereits angekommenen Brief in die Hände bekommt. Diese Einrichtung kann unmöglich vor gut erkannt werden, und dem gemeinen Wesen zum Vortheil gereichen. Wenn nun vollends auf dem Posthause wenig oder gar keine Briefe ausgegeben werden, unter dem Vorwande, daß sie der Briefträger schon habe, damit dieser nicht um das Briefträgergeld kommen soll; so mag man aus der Charte versichert seyn, daß die erwarteten Briefe angekommen sind: es mag nun jemand noch so viel an diesen Briefen liegen; so wird er sie gewiß unter zwey Tagen kaum erhalten. Denn schicket man zum Briefträger, so ist er niemahls zu Hause; und er läßt sich deshalb nicht bewegen, von seiner gemächlichen Ordnung, in Austragung der Briefe, abzugehen. Das Urtheil von dem Werth solcher Postanstalten kann ein jeder leicht selbst fällen.

(c) S. schlesische Post-Fuhr- und Botenordnung, §. 2.

(d) S. eben daselbst, §. 6.

§. 13.

III. Die dritte Haupteigenschaft wohl eingerichteter Posten ist eine genaue Richtigkeit in allen ihren Angelegenheiten, und die vollkommenste Sicherheit aller aufgegebenen Briefe, Gelder und Güther. Was in Ansehung dieser Richtigkeit und Sicherheit bey dem schlesischen Postwesen, nach dem Muster derer übrigen königlichen preußischen Länder, vor Einrichtungen gemacht worden, zeigen die schon angeführten Postordnungen (a). Wir wollen das vornehmste daraus anführen.

Ein jeder Postmeister ist nach seiner Pflicht verbunden, die Expedition der Posten selbsten, und, so viel als immer möglich, ohne Aufenthalt zu verrichten, auch die Stunden- Personen- und Frachtzettel selbst zu verfertigen. Daferne er aber wegen vieler auf einander folgenden Posten und Arbeit nicht alles selbsten bestreiten kann, und zu Beschleunigung der Arbeit einen Postschreiber halten muß; so muß er doch vorhero alles genau examiniren, und die Charten bey 10. Rthlr. Strafe selbsten unterschreiben. Er darf keine Jungens darzu gebrauchen, noch liederliche Leute in seinen Dienst nehmen, und selbigen die Expedition in der Poststube anvertrauen, sondern soll vielmehr treue und genugsames Alter habende Leute dazu halten, auch solche, ehe sie wirklich zu königlichen Diensten gebrauchet werden, zum Examen und Verpflichtung stellen. Und dennoch muß der Postmeister, wenn diese Postschreiber im Dienste etwas versehen, oder ihre Pflicht nicht beobachten, allemahl davor stehen und haften. Und wenn ein Postmeister durch Krankheit verhindert wird, die Expedition selbst zu verrichten und zu unterschreiben; so soll derjenige, so dessen Nahmen an seiner statt unterschreibet, bey Vermeidung eben solcher Strafe, jedesmahl im Stundenzettel die Ursachen anzeigen. Nur bey dem Oberpostamt ist, wegen der weitläuftigen Arbeit, denen wirklich bestellten königlichen Postschreibern nachgelassen, die Charten zu unterschreiben.

Die Postmeister oder Postbediente, wenn sie wahrnehmen, daß die Correspondenten ihre Briefe nicht gut versiegelt und ihr Petschaft nicht wohl ausgedrucket, noch mit einer deutlichen und richtigen Addresse versehen haben, müssen solches dem Aufgeber mit Bescheidenheit anzeigen, und den Fehler verbessern lassen.

Besonders müssen die Postmeister darauf sehen, daß die mit Geld, Juwelen oder kostbaren Sachen beschwerte Briefe mit einem guten Couvert versehen, tüchtig, und nicht mit zweyerley Lack versiegelt werden, noch

sich

sich sonst etwas verdächtiges daran finde; als in welchen Fällen der Postmeister nicht befugt ist, solche Briefe anzunehmen und zu versenden.

Die Geldbeutel müssen von tüchtiger starken Leinwand, und gedoppelt, die Fässer aber, worin Gelder versendet werden, wohl verwahret und versiegelt, mit einem deutlichen Zeichen, und den Ort, wohin selbige sollen, versehen, auch die Addresse dazu blos gegeben, und mit eben demselben Petschaft bedrucket seyn, damit die Geldbeutel oder Fässer versiegelt sind. Eben also müssen auch andere Paquete, so mit der Post versendet werden, beschaffen seyn; und dürfen keine Addressen darauf geklebet werden, weil solche sich leicht abscheuren und das Paquet hernachmahls unkennbar machen können, wodurch nur zur Verwechselung der Sachen Gelegenheit gegeben wird. Ein Postmeister oder Postbedienter, so dieses nicht beobachtet, muß nicht allein vor allen daraus entstehenden Schaden haften, sondern wird auch noch besonders bestrafet.

Ein jeder Correspondent muß auf denen mit Geld oder Pretiosis beschwerten Briefen deutlich und richtig anzeigen, was, und wie viel Geld darinnen, oder der Werth von der Sache ist, ingleichen auf denen Briefen zu den Geldbeuteln und Fässern die richtige Summe, von den Pretiosis aber den Werth setzen und angeben, damit solches gehörig zu Buche und in die Charten getragen werden könne; und kein Postbedienter darf solche anders annehmen. Verschweiget aber ein Correspondent die Summe und den Werth, und der Postmeister nimmt ihm zu Gefallen den Brief oder das Paquet an; so wird, wenn es verlohren gehet, oder der Post ein unverhoftes Unglück begegnet, ersterm nichts restituiret, letzterer aber bestrafet. Dieses findet auch Statt, wenn der Correspondent eine unrechte Summe, sie sey weniger, oder mehr, angegeben hat; wo er auch keine Restitution, sondern vielmehr eine nachdrückliche Bestrafung zu gewärtigen hat.

Hingegen hat derjenige, so vorbeschriebenes alles bey Absendung der Gelder, Juwelen und anderer kostbaren Sachen beobachtet, bey denen fahrenden Posten alle Sicherheit, und bey nicht vorgesehenem Unglücksfall, da ein oder anders verlohren gehet, dessen völlige Ersetzung zu gewärtigen.

Zu dem Ende, und damit die Aufgabe erwiesen werden könne, wird einem jeden, so beschwerte Briefe, Geldbeutel, Fässer, oder andere kostbare Sachen, zur Post abliefert, von dem Postamte ein gedruckter Quittungsschein unweigerlich und unentgeldlich ertheilet (b). Derselbe ist aber nicht länger, als ein Jahr gültig, und kann, nach Verfliessung solcher Zeit, keinem Postamte wegen Ersetzung verlohrner oder unrecht bestellter Sachen etwas zugemuthet werden (c).

Will jemand Gelder oder dergleichen mit der Post nach einem auswärtigen Orte versandt haben, dahin keine fahrende Posten gehen, oder die Landesposten nicht bis an den Ort der Distribution davor stehen können; so kann zwar das Postamt solche Gelder annehmen und mit Recommendation absenden, es auch im Postprotocoll gehörig notiren; es kann aber dem Absender darüber keine Quittung ertheilen, sondern es gehet auf des Absenders Gefahr ab; welches demselben von dem Postamte remonstriret werden muß.

Kleine Paquete, Verschläge, Schachteln ꝛc. müssen ebenfalls gut eingepackt zur Post geliefert werden, und mit denen auf dem Brief befindlichen Buchstaben, und dem Ort, wohin sie gehen, bezeichnet seyn. Wenn dieses nicht geschiehet, muß der Absender den Schaden und Verlust, den ein solches Paquet erleiden kann, sich selbst zuschreiben. Die Postämter sind angewiesen, bey befindenden Umständen, und zumahl, wenn die Sachen einen weiten Cours gehen

sollen, die Aufgeber mit Bescheidenheit zu warnen, und solche schlecht conditionirte Sachen auf einen weiten Weg nicht anzunehmen, sondern zu besserer Versehung zurück zu geben.

Bey Expedition der Posten muß ein jeder Postmeister, Postschreiber und andere Postbediente, die beschwerte Briefe, Geldbeutel, Fässer und andere Paquete, in die auf das distribuirende Postamt gerichtete Charte und im Postprotocoll richtig mit Beysetzung des Gewichtes eintragen, und ob sie im Briefbeutel, oder in der Lade, oder auf dem Wagen abgehen, bey jeder No. notiren, die in der Lade, Felleisen, oder auch auf dem Wagen gehende Geldbeutel, Fässer oder Pretiosa, auch nochmahls eben also, wie sie in der Charte mit dem Zeichen und Gewichte stehen, im Frachtzettel wiederholen, und dem Postillion die Poststücke ordentlich zuzählen, und die Summe der Poststücke, Geld und Pretiosa unterm Frachtzettel richtig notiren, damit der folgende Postmeister oder Postwärter, wegen der sich auf dem Wagen, in der Lade und Felleisen befindlichen Sachen, sich darnach richten, nachsehen, examiniren und bey sich ereignendem Mangel den Postillion gleich zur Verantwortung ziehen, auch den Abgang zurückmelden könne.

Ingleichen müssen die mit Geld beschwerte Briefbeutel doppelt und gut versiegelt, und mit in dem Frachtzettel notiret, auch allenfalls das Gewichte von solchen beschwerten Briefbeuteln dabey gesetzt, und dahin gesehen werden, daß die Felleisen wohl verschlossen und rechtschaffen versiegelt werden. Und von diesem allen müssen die Postmeister richtige Annotation von Posttag zu Posttag in ihren Büchern halten.

Der folgenden Postmeister ihre Pflicht erfordert, alle Sachen bey ankommenden Posten, sie bleiben ihnen, oder gehen weiter, genau zu examiniren, ob alles vorgeschriebenermasen also beschaffen, und nach den Frachtzetteln und Charten die Stücke richtig geliefert sind; und wenn alles richtig befunden worden, muß ein jeder solches attestiren, seine abgehende Briefbeutel, Paquete und Geldsachen auf eben die Art im Frachtzettel nachtragen, die Summe von allen aufs neue notiren, und dem Postillion überliefern; wenn aber etwas daran fehlet, solches zurückmelden. Sind Sachen schlecht conditionieret, und einer Reparation bedürftig; so muß der Postmeister den Postillion, so solche geliefert, gleich darüber zur Verantwortung ziehen, das schadhafte Paquet nachwiegen, es rechtschaffen bessern lassen, und die Kosten davor ansetzen; dem Postamte aber, daher es ihm zugekommen, mit der ersten Post solches zurückmelden. Solche wegen beschädigter oder verlohrner Sachen gehende Laufzettel müssen sogleich weiter befördert, und dürfen von keinem Postamte zurückgehalten, noch weniger unbeantwortet gelassen werden; widrigenfalls und wenn ein Postmeister ein sich ereignetes Manquement nicht zurückmeldet, so muß derselbe nicht allein vor allen daraus entstehenden Schaden stehen, sondern wird auch wegen seiner Nachläßigkeit nachdrücklich bestrafet.

Die Briefbeutel, worin Briefe und Charten gepackt und versandt werden, müssen von tüchtiger starken Leinwand, und deutlich mit dem Orte bezeichnet seyn, wo sie abgehen und hin sollen. Die Postmeister müssen solche, so oft es nöthig ist, neu anschaffen, wovor ihnen das Accidenz von denen Zeitungen gelassen wird. Die Briefpaquete müssen vorher in schlecht Papier eingepackt und wohl zugebunden werden, damit sie sich nicht im Briefbeutel scheuren. Derjenige Postmeister, so zerrissene und untüchtige Beutel absendet, wird mit 5. Rthlr. bestrafet. Eben so müssen auch die Felleisen in keinem Stücke schadhaft, sondern ganz und wohl conditioniret seyn. Die Postmeister müssen darauf Acht geben, und den sich ereignenden Mangel

gel rechtschaffen ausbessern lassen, und wenn keine Ausbesserung mehr hilft, neue machen lassen, und daß es höchst nöthig gewesen, anzeigen.

Die Postmeister und sämtliche Postbedienten sind nachdrücklich angewiesen, daß sie sich vor aller Versendung der Briefe in Acht nehmen sollen, weil einem jeden an der rechten Beförderung gelegen, und durch derselben unrechte Spedition öfters, und besonders Kaufleuten, groser Schaden zugezogen werden kann.

Wenn Briefe und Paquete von auswärtigen Orten ohne Charten einlaufen; so muß ein jeder Postmeister die auf solche Weise einkommende Sachen gleich bey Oefnung der Posten, in eine Charte pflichtmäsig nachtragen, und selbige zur Berechnung legen.

Auch bey Ausgebung der Briefe, Gelder und Paquete, muß jedes Postamt dahin sehen, daß solche in rechte Hände kommen, und so viel immer möglich alle Vorsichtigkeit gebrauchen, daß niemand des andern Briefe heimlich an sich bringe. Geschiehet dergleichen von ein und anderm Postbedienten vorsetzlicher Weise, und er wird dessen, oder der Erbrechung der Briefe, überführet; so wird derselbe mit 100. Rthlr. und dem Befinden nach mit der Cassation bestrafet. Eben diese Strafe hat auch derjenige zu gewärtigen, welcher des andern Briefe boshafter Weise abgefordert, erbrochen und unterschlagen hat. In Ansehung der Geldbriefe und Beutel muß vornemlich der Postmeister oder Postschreiber die Präcaution gebrauchen, daß er solche niemand unbekanntes, auch niemahls, wenn auch der wahre Eigenthümer solche selbst abholet, anders als gegen Unterschreibung der gedruckten Quittung, verabfolgen lässet, wovon er von Posttag zu Posttag ein ordentliches Register halten muß, damit man, wie solche bestellet sind, bey jedem Postamte eine beständige Nachricht finden kann.

Da auch mehrmahls mit denen Posten Victualien und verderbliche Sachen einlaufen, an deren schleunigen Abgabe denen Empfängern gelegen ist; so dürfen ihnen solche durch die Abwesenheit eines Accisebedienten nicht aufgehalten werden. Daher müssen die Accisebedienten, so bey denen Postämtern bestellet sind, sich jedesmahl gegen Ankunft der Posten im Posthause einfinden, und vom Postmeister vernehmen, ob und was vor pressante Sachen und Victualien angekommen, und deren schleunige Abgabe alsdann befördern.

Denen fahrenden Postillions aber ist ernstlich aufgegeben, keine Poststücke, so bereits schadhaft sind, bevor sie nicht repariret worden, aufzunehmen, nicht weniger die Sachen dergestalt zu packen, daß davon nichts zuschanden oder währendem Fahren verlohren gehe (d).

(a) Nemlich in der schlesischen Postordnung vom Jahr 1743. und Post-Fuhr- und Botenordnung von 1746. Auch enthält das königliche Edict, wegen accurater Abfertigung der Posten und derer damit versendeten Gelder und pretieusen Sachen, besonders wegen genauer Visitirung der Briefbeutel, Felleisen ꝛc. vom 23ten Jan. 1751. in novo Corp. Constitut. Pruff. March. Tom. I. p. 18. viele von angeführten zur Richtigkeit und Sicherheit dienenden Anstalten. Und mehr andere dahin abzielende königliche preußische Edicte und Verordnungen, sind in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Postsachen, angeführet.

(b) Man findet auch allenthalben in andern Landen, in mittelmäsigen und kleinen Städten, daß über Geld und Wechsel Postscheine gegeben werden; allein in verschiedenen grosen Städten geschiehet dergleichen nicht. In Wien giebt man niemahls über Geld und Kostbarkeiten Postscheine, so in Briefen und kleinen Paqueten auf die Post gegeben werden, und wenn es 20. und 30. Ducaten und mehr wären. In einigen andern grosen Städten aber giebt man niemahls über Wechsel Postscheine, wenn sie auch viele tausend Thaler beträfen. Diese Verfassungen sind dem Endzwecke der Postanstalten

stalten gar nicht gemäs. Man versaget dadurch dem Publico den Beweis ihrer der Post anvertraueten Gelder und Wechsel; und wenn auch dem ohngeachtet auf der Post nicht die geringste Unrichtigkeit und Unsicherheit zu besorgen wäre; so eröfnet man doch dadurch denen Bedienten und Gesinde einen leichten Weg zum Diebstahl. Denn, wenn ein Bedienter Geld und Wechsel behält, und seinem Herrn weiß macht, daß er es richtig auf die Post geliefert habe; so muß es derselbe glauben, weil er einmahl weiß, daß man keine Postscheine ertheilet; und ehe der Herr von seinem Correspondenten Nachricht erhält, kann der Bediente mit aller Bequemlichkeit die Flucht ergreifen.

(c) In andern teutschen Staaten pfleget ein solcher Postschein nur auf drey Monate gültig zu seyn.

(d) Dem ungeachtet wird zuweilen mit denen Poststücken sehr unvernünftig und liederlich umgegangen. Die Fässer und Kisten werden dergestalt von einem Postwagen auf den andern geschmissen, daß sie in Stücken gehen müßten, wenn sie auch von Stahl und Eisen wären. Auf die Paquete treten die Passagiers mit Füsen herum; denn man leget sie ihnen gemeiniglich unter die Füse. Wenn nun ein solches Paquet bey starkem Regenwetter durchaus naß ist, und mit Füsen beständig darauf herumgetreten wird; so mag es eingepackt seyn, wie es will, so wird die Näsſe und der Koth mit Gewalt hineingepresset werden. Die Verordnungen wegen des guten Packens der Poststücke haben keine grose Wirkung, so lange nicht die Postwagen eine bessere Bauart bekommen. Wenigstens sollten sie hinten ein bedecktes Magazin haben, worinnen die Postlade und solche Paquete ihren Platz haben könnten, die, wenn sie auch noch so sorgfältig eingepackt sind, dennoch durch grose Näsſe dem Verderben unterworfen werden. Man könnte die Bauart der Postwagen schon solchergestalt einrichten, daß sie durch ein solches Magazin nicht sonderlich, und vielleicht gar nicht schwerer werden, als sie vorher waren.

§. 14.

IV. Die vierte und letzte Eigenschaft eines wohl eingerichteten Postwesens ist, daß man denenjenigen, die mit der Post reisen, alle Bequemlichkeiten zu verschaffen suchet, so viel ohne Nachtheil der Postanstalten, und ohne grose Unkosten geschehen kann. Die Bequemlichkeiten, die sich billig durchgehends bey allen Posten befinden sollten, die man aber nicht allenthalben antrift, bestehen in folgenden Stücken:

Vor allen Dingen sollten die Postwagen bedeckt seyn, wenn es auch nur mit einer groben Wachsleinewand auf ein paar Sprögeln, oder mit einer andern leichten Bedeckung geschähe, damit die Reisenden, die doch ihr gutes Geld davor bezahlen müssen, nicht allem Ungemach des Regens, des Schnees, und der brennenden Sonnenstrahlen ausgesetzet wären. Der Herr von Justi sagt, daß die Unkosten zu einer solchen Bedeckung so mäsig seyn würden, daß sie, nach einem gemachten Ueberschlag, vor 200. Postwagen im Lande, jährlich kaum 1000. Rthlr. kosten würden. Dergleichen Bedeckung findet man bey denen Reichsposten. Und nunmehr sind auch in denen königlichen preußischen Landen auf allen Hauptcoursen, als nach Cleve, Breßlau, Stettin und Königsberg in Preussen, die ordinairen Postwagen bedeckt.

Sodann gereichet es denen Reisenden zu keiner geringen Bequemlichkeit, wenn sie im Posthause selbst Quartier und Kost finden können, und nicht nöthig haben, auf eine so kurze Zeit, als zum Wiederabgang der Post bestimmet ist, erst ein Wirthshaus zu suchen. Dieses fällt denen Reisenden, besonders zur Winterszeit bey Frost und üblen Wetter, oder wenn sie sehr spät und mitten in der Nacht aukommen, sehr beschwerlich. In denen preußischen Postämtern ist davor gesorget. Ein jeder Postmeister muß eine eigene saubere Passagierstube haben, und diese im Winter heißen lassen; davor wird denen Postmeistern, so nicht über hundert Thaler von der Post einzunehmen haben, jährlich 6. Rthlr. gutgethan. Wie dann

auch

auch die Postmeister auf denen Hauptcoursen angewiesen sind, daß sie sich dergestalt einrichten sollen, daß die Passagiers, so mit ordinairen oder Extraposten ankommen, gute Bequemlichkeit, sowohl wenn sie speisen oder des Nachts verbleiben wollen, im Posthause finden können (a).

Es müssen auch die Postwagen in keine Weise überladen, noch so befrachtet werden, daß die Passagiers dadurch incommodiret werden.

Grose Bagage, so auf die Post nicht gehöret, ingleichen gryse Hunde, wodurch andere Passagiers öfters beschweret werden, müssen keinem Passagier mit der Post mitzunehmen verstattet werden. Wenn allzuviele Personen und Fracht vorhanden ist, und die Kosten herauskommen, müssen solche durch Nebenwagens fortgeschaffet werden, oder die nicht pressanten Paquete müssen bis zur nächsten Post zurückbleiben (b).

Endlich kommt es sehr viel darauf an, wenn die Postanstalten dem gemeinen Wesen allen möglichen Nutzen und Bequemlichkeit leisten sollen, daß die Postbedienten höfliche, artige und bescheidene Leute sind, die niemand naseweis und grob begegnen, jedermann Rede und Antwort geben, und auch solche Fragen und Anstinnen mit Gedult und Bescheidenheit anhören können, die ihnen nach ihrem Metier und Ordnungen einfältig und wunderlich vorkommen, die aber hundert andere Menschen gegen einen nicht wissen. Nun wird zwar wohl keine Postordnung seyn, in denen die Höflichkeit und Bescheidenheit nicht denen Postbedienten bey allen vorkommenden Fällen auf das nachdrücklichste sollte anbefohlen seyn; und man kann auch nicht läugnen, daß viele unter ihnen diese Eigenschaften haben. Allein es ist sehr weit gefehlet, daß man denen meisten unter ihnen diese Eigenschaften beylegen könnte. Man darf nur entweder selbst viel mit der Post gereiset, oder mit solchen Personen bekannt seyn, die in ihrem Leben die Herren Postbedienten kennen lernen; so wird man von dieser Wahrheit genug überzeuget werden. Die meisten Postmeister und Postbedienten, und sonderlich diejenigen, welche vorher in Militairdiensten gestanden, haben das Lob, daß sie jedermann spitzfündig, ungestüm und grob zu begegnen geneigt sind.

(a) S. schlesisches Postreglement, §. 50. Es ist aber nicht genug, daß die Passagiers in denen Posthäusern Quartier und Bewirthung finden; sondern man sollte auch die Postmeister anhalten, daß sie die Passagiers bey der Bezahlung nicht so sehr übernehmen und schnellen, wie sie nicht selten zu thun pflegen.

(b) S. schlesisches Postreglement, §. 53. 59. und Post-Fuhr- und Botenordnung, §. 22.

§. 15.

Nun ist noch übrig, von der wirthschaftlichen oder Finanzverwaltung des Postwesens zu handeln, und dasselbe als einen Fond ansehnlicher Einkünfte zu betrachten. Denn in der That kann ein Landesherr, welcher in seinem Staate das Postregal selbst auszuüben hat, von denen Posten sehr starke Einkünfte ziehen (a). Es kommen aber die Posteinkünfte hauptsächlich auf einen blühenden Nahrungsstand im Lande, besonders auf den Flor der Commercien inn- und auserhalb Landes, an, als welche, benebst dem Flor der Wissenschaften, und der daraus entstehenden Politesse der Einwohner, der hauptsächlichste Grund guter Posteinkünfte sind. Sodann beruhen die Posteinkünfte vornemlich auf einer guten Einrichtung und wirthschaftlichen Verwaltung des Postwesens.

(a) Z. E. in Sachsen sollen die Posteinkünfte zu Anfange dieses Jahrhunderts auf etliche 20000. Rthlr. und vor dem letztern Krieg 60000. Rthlr. betragen haben. S. von Justi System des Finanzwesens, §. 359.

§. 16.

Da das Wesen und der Endzweck der Posten in der Bequemlichkeit des Publici und der Beförderung der Commercien und Gewerbe bestehet; da dieses die Ursache und Absicht ist, warum sie errichtet sind; und da sie also ihrer Natur nach lediglich eine Policeyanstalt sind, die, wie andere diese Anstalten, lediglich das gemeinschaftliche Beste zum Augenmerk haben muß; so muß die oben §. 10. festgesetzte Grundregel auch bey dem Postcameralwesen angenommen werden. Die Regel von der Vermehrung der Einkünfte muß dannenhero bey dem Postwesen zwar nicht auser Augen gesetzt werden; sie kann aber niemahls die Hauptgrundregel seyn. So bald die Vermehrung der Einkünfte mit dem wesentlichen Endzweck der Posten, der Bequemlichkeit des Publici, in Collision kommt; so bald die Vermehrung der Einkünfte mit der Unbequemlichkeit des Publici und dem Nachtheil der Commercien und Gewerbe verbunden ist: so muß die Regel von Vermehrung der Einkünfte nachstehen, und die Bequemlichkeit des Publici, als die wahre Hauptgrundregel, muß den Vorzug haben. Wollte man die Sache umkehren, und die Posteinkünfte zu dem Hauptendzweck setzen, die Bequemlichkeit des Publici aber und die Beförderung der Commercien und Gewerbe als einen bloßen Nebenzweck ansehen; so würde es eine sehr eitele Erwartung seyn, die Posteinkünfte zu vermehren. Man würde bald erfahren, daß die Posten alsdann viel weniger gebraucht werden: und wenn die üble Einrichtung des Postwesens die Commercien und Gewerbe schwächte; so würden durch die allernatürlichste Folge auch die Posteinkünfte verringert werden. Dahingegen, wenn alle Einrichtungen und Maasregeln bey dem Postwesen hauptsächlich auf ihren wesentlichen Endzweck, nemlich auf die Bequemlichkeit des Publici und Beförderung der Commercien und Gewerbe, gerichtet sind; so wird auch dadurch der Nebenzweck von Vermehrung der Einkünfte erreichet. Je mehr die Posten gebraucht werden; je blühender die Gewerbe sind, desto mehr werden auch die Posteinkünfte wachsen.

§. 17.

Auf sothane Hauptregel des ganzen Postwesens müssen demnach alle Gesetze und Einrichtungen zur Finanzverwaltung der Posten unaufhörlich gerichtet seyn. Die wichtigsten und ersten Postgesetze sind diejenigen, welche die Taxen festsetzen, was von denen auf denen Posten fortzuschaffenden Briefen, Geldern, Waaren und Personen entrichtet werden soll. Nach obiger Hauptgrundregel müssen diese Taxen sehr mäßig eingerichtet seyn. Dieses erfordert sowohl die Bequemlichkeit des Publici, als die Aufnahme des Postwesens, und die Beförderung der Posteinkünfte. Wenn man solche Taxen setzet, so betrüget man sich sehr, wenn man glaubt, dadurch die Posteinkünfte zu vermehren. Wenn die Posttaxen mäßig sind; so macht niemand aus dem Porto etwas. Es werden dannenhero jährlich einige hundert tausend Briefe geschrieben, die keine ernstlichen Geschäfte in sich enthalten, sondern die blos in Neuigkeiten, Höflichkeitsbezeugungen und Freundschaftsversicherungen bestehen (a). Allein, wenn das Porto hoch ist, so unterläßt man solche Arten von Correspondenz, man wartet damit auf Gelegenheit, und bedienet sich der Post nicht eher, als in ernstlichen und dringenden Geschäften. Eben so ist es mit Fortschaffung der Waaren und Personen. Man bedienet sich der Posten nicht, wenn das Publicum nicht einen Vortheil und Bequemlichkeit dabey findet; sondern man erwählet lieber, seine Reisen und die Fortschaffung seiner Waaren durch eigenes Fuhrwerk und durch Fuhrleute zu bewerkstelligen (b).

(a) Man

(a) Man hat solches ehedem, da die Neujahrsbriefe noch starck in der Mode waren, um solche Zeit ganz deutlich wahrnehmen können. Wenn die Postcharten von einer ansehnlichen Stadt sonst und vor ordinair ein bis zwey Bogen stark waren; so bestanden sie um die Neujahrszeit aus drey bis vier Bogen. Dies machten blos die vielen Neujahrsbriefe. Es ist also vor das Postinteresse kein geringer Verlust, daß das schriftliche Neujahrwünschen jetzo fast ganz und gar aus der Mode gekommen.

(b) Es müssen aber nicht allein die Taxen mäßig eingerichtet seyn; sondern es müssen auch die Schrappereyen der untern Postbedienten, die in Forderung und Steigerung der Trinkgelder gemeiniglich sehr unverschämt sind, verhindert werden. Je weniger kostbar der Gebrauch der Posten ist; desto häufiger wird man sich solcher zum Vortheil der Posteinkünfte bedienen; und desto mehr wird diese Anstalt zu Beförderung der Commercien und Gewerbe gereichen.

§. 18.

Da die Posteinkünfte ein wichtiger Nebenzweck sind, welcher alle Aufmerksamkeit verdienet, und welcher von der Postdirection um so weniger vernachläßiget werden muß, da einem jeden Staate daran lieget, seine Einkünfte zu vermehren; die Vermehrung der Posteinkünfte aber nicht in Erhöhung der Posttaxen gesuchet werden muß: so bleibet nichts übrig, als die wirthschaftliche Einrichtung des Postwesens, wodurch die Vermehrung der Posteinkünfte am besten, und ohne Nachtheil der Sache, des Nahrungsstandes und des gemeinschaftlichen Besten, erreichet werden kann.

Diese wirthschaftliche Einrichtung des Postwesens beruhet hauptsächlich auf vier Hauptgegenständen. Diese sind 1) der innere wirthschaftliche Zusammenhang des ganzen Postwesens, 2) der Unterhalt der Pferde, Wagen und anderer Zubehör, 3) der Unterhalt der Postbedienten, und 4) die Verhütung des Unterschleifs.

§. 19.

I. Der innere Zusammenhang des Postwesens kommt zuförderst auf eine wohl zusammenhangende Einrichtung aller Haupt- und Nebenrouten im ganzen Lande an. Denn ein übler Zusammenhang verursachet viel unnöthige Kosten; ein wohl eingerichteter und wirthschaftlicher Zusammenhang aber kann sehr viel Ersparung zuwege bringen. Die Nebenrouten können solchergestalt eingerichtet werden, daß die Post auf der Hauptroute alle Briefe, Waaren und Personen, bis auf die Station mitnimmt, wo die Nebenroute abgehet; und sowohl auf denen Haupt- und Nebenrouten ist der Zusammenhang, wo möglich, solchergestalt einzurichten, daß keine Postpferde ledig wieder zurück kommen, sondern allemahl Retourposten wieder mit zurück nehmen. Unterdessen müssen diese Pferde nicht zwey bis drey Tage auf der andern Station unnützerweise warten, indem es von selbst leicht in die Augen fällt, wie fehlerhaft eine solche Einrichtung ist. Dieses findet jedoch gar häufig Statt; insonderheit in solchen Landen, wo die Küchenposten, oder die Postkutschenanstalten von dem ordentlichen Postamt separiret sind, und ihre eigene Administration haben, wie in Sachsen, welches aber guten Finanzgrundsätzen schwerlich gemäs seyn kann. Denn man siehet leicht, daß dadurch die Bedienten ohne Noth vervielfältiget werden.

Damit dieser innere Zusammenhang der Posten in Ansehung der Haupt- und Nebenrouten desto besser übersehen werden kann; so muß die Generalpostdirection von allen Hauptrouten genaue Tabellen haben, in welchen der Abgang und die Ankunft der Posten auf allen Stationen genau verzeichnet, und dabey bemerket ist, ob die Pferde der angekommenen Post leer wieder zurück gehen, oder ob und wie lange sie auf eine Retourpost warten. Durch solche Tabellen wird die Direction in den Stand gesetzet, den ganzen

Zusammenhang der Posten zu übersehen, und zu beurtheilen, ob nicht hin und wieder wirthschaftliche Ersparungen gemachet werden können. Unterdessen kann doch bey dem Zusammenhang der Posten nicht allein auf die wirthschaftliche Ersparung gesehen werden. Man muß bey allen Maasregeln des Postwesens unaufhörlich auf den Hauptzweck, nemlich auf die Bequemlichkeit des Publici, und auf die Beförderung der Commercien und Gewerbe zurück sehen. Solchemnach verstehet es sich von selbst, daß die Posten auf den Hauptrouten, insonderheit nach denen grosen Handelsplätzen in Europa, mit denen ausländischen Posten auf der Grenze einen pünctlichen Zusammenhang haben müssen.

Auch muß der Zusammenhang der Posten innerhalb Landes solchergestalt beschaffen seyn, daß in allen Handelsstädten zwischen denen ankommenden und abgehenden Posten auf der Route nach denen auswärtigen grosen Handelsplätzen eine genugsame Zwischenzeit vorhanden sey, daß die Kaufleute ihren Correspondenten sofort antworten können, ohne daß sie zwey bis drey Tage bis auf Abgang der folgenden Post warten dürfen. Alle Posten aus denen grosen europäischen Handelsplätzen sollen den Tag vorher ankommen, und den folgenden Tag erst wieder abgehen; und die Einrichtung, daß die Posten auf denen Routen nach denen grosen ausländischen Handelsplätzen eben den Tag und fast zu einerley Stunden ankommen, da sie abgehen, kann schwerlich Beyfall verdienen. Bey diesem Zusammenhang der Posten ist auch vornemlich dahin zu sehen, daß vermittelst der Nebenrouten alle Städte und Gegenden des Landes mit Posten versehen, und diese Nebenrouten solchergestalt eingerichtet werden, daß sie sowohl mit der nächsten Hauptroute, als auch zwischen zwey Hauptrouten Communication unterhalten, und mit denen abgehenden Posten auf den Hauptrouten wohl zusammenhängen.

Wenn die Generalpostdirection eines ansehnlichen Staats es in die Wege richten kann, daß die ganze Hauptroute nach einem auswärtigen grosen Handelsplatz auch in andern Landen mit eigenen Poststationen ihres Herrn besetzt wird; so leistet sie dem Staate gewiß einen beträchtlichen Dienst; und schadet es nicht, wenn auch eine solche Route durch einen Umweg angeleget werden muß. Je mehr ein Staat bey denen Nachbarn in Ansehen stehet, und je mehr seine Freundschaft viel helfen und schaden kann; desto leichter läßt sich dieses, insonderheit in benachbarten kleinen Staaten, zu Stande bringen; und der Staat hat den Vortheil, daß er diese Route ganz in seiner Gewalt hat, von denen benachbarten Posten desto weniger abhängen, und mit denen benachbarten Posten die Einkünfte nicht theilen darf.

Wenn dieses nicht möglich ist; so muß ein Cameralist, der bey dem Postwesen gebraucht wird, alles anwenden, vortheilhafte Recesse mit denen benachbarten Posten zu schliessen; und auf diese Recesse kömmt es in der That sehr viel an, daß die Posteinkünfte eines Landes beträchtlich werden. Die gewöhnlichsten Recesse sind, daß ein jeder Theil dasjenige Briefporto behält, das in seinen Landen und auf seinen Posten bezahlet wird. Aber alsdann muß ein Cameralist aufmerksam seyn, daß die Posten auswärtiger Staaten ihre Correspondenten nicht zwingen, die Briefe bey der Aufgabe zu frankiren; als welches ohnedem in denen Recessen, als eine der Correspondenz und denen Posteinkünften beschwerliche Bedingung, nicht leicht zugelassen werden soll. In Ansehung der durchgehenden Briefe wird zuweilen in denen Recessen festgesetzet, daß beyde Theile diese durch ihr Land gehenden Briefe ohnentgeldlich fortschaffen, zuweilen aber einer dem andern einen Theil des Porto davon vergütet.

Es lassen sich in diesen Dingen keine allgemeine Regeln festsetzen, was vor Bedingungen in solchen Recessen vortheilhaftig oder schädlich sind. Es kommt darinnen gar zu viel auf die Lage und Situation zweyer Länder, auf ihre Grösse, auf die Beschaffenheit der Hauptrouten nach denen wichtigsten europäischen Handelsplätzen, und ob solche nur einen Theil des Landes berühren, oder ganz durchgehen, desgleichen ob ein Land starke Commercien und Correspondenz hat, und auf mehr dergleichen Umstände an. Unterdessen muß ein Finanzbedienter bey dem Postwesen sehr aufmerksam seyn, und daraus zu beurtheilen wissen, welche Bedingungen in den Recessen den Posteinkünften vortheilhaftig, oder schädlich seyn werden, insonderheit aber, mit welchen Staaten die Recesse am nothwendigsten sind. Bey kleinen Staaten, die in denen Recessen nicht biegsam seyn wollen, läßt es sich zuweilen durch einen Umweg von einigen Meilen vermeiden, ihr Land ganz und gar nicht zu berühren, sondern durch eigene Poststationen die Briefe und Waaren in eine ansehnliche Stadt zu schaffen; und darauf soll ein Cameralist allemahl aufmerksam seyn, ob sich dieses thun läßt. Ein Umweg von einigen Meilen kann gegen den grossen Vortheil, daß man eine fremde Post gar nicht nöthig hat, und folglich von ihr nicht abhänglich ist, in gar keinen Betracht kommen. Der dadurch entstehende Zeitverlust kann auch durch gute Einrichtungen zu Beschleunigung der Posten, und durch Verbesserungen der Wege leicht gehoben werden.

Auch kann es einem Landesherrn nicht verdacht werden, und es wird ebenfalls nicht wider die guten Grundsätze seyn, wenn er die in auswärtige Lande gehende Briefe und Waaren so lange auf seinen eigenen Postrouten laufen läßt, als nur möglich ist, wenn sie gleich einen Umweg von einigen Meilen machen müssen, und durch das benachbarte Land und dessen Posten etwas geschwinder befördert werden könnten.

§. 20.

Zu der guten Einrichtung des innerlichen Zusammenhanges des Postwesens, woraus eine wirthschaftliche Ersparung entstehen kann, gehöret auch die Ordnung bey der Expedition der Posten; und dieselbe wohl einzurichten, erfordert nicht allein die genaue Richtigkeit und Pünctlichkeit bey dem Postwesen, sondern es kann auch dadurch eine wirkliche Ersparung entstehen. Denn mit je mehr Ordnung und Zusammenhang die Arbeit in denen Posterpeditionen vorgeschrieben ist, desto weniger unnöthige Bediente darf man besolden. Bey kleinen Postämtern findet die Expedition wenig oder gar keine Schwierigkeit. Allein in denen grosen Haupt-Residenz- und Handelsstädten hat man gemeiniglich so viel Postsecretarien nöthig, als Hauptpostrouten sind; indem ein jeder Secretair alle abgehende und ankommende Posten auf seiner Hauptroute, nebst allen Nebenrouten, die sich mit dieser Hauptroute vereinigen, oder davon abgehen, zu besorgen hat. Zuweilen kann auch ein Secretair zwey Hauptrouten, wenn sie nach keinen grosen Handelsplätzen gehen, gar wohl besorgen.

Die Expedition geschiehet dergestalt, daß alle Briefe, Gelder, Paquete und Waaren in die Charte verzeichnet werden, wie schon oben §. 13. ausführlich nach Maasgabe der preußischen Postverfassung angezeiget worden. Es sind so viel Charten nöthig, als Postämter auf denen Haupt- und Nebenrouten befindlich sind, wohin die Briefe und Poststücken bestimmet sind. Alle Briefe, welche vor jedes Postamt gehören, werden, nebst der dazu gehörigen Postcharte, in ein besonderes Paquet gemacht, auf welches der Nahme des Postamts geschrieben ist, wohin sie gehören. Alle diese Paquete werden in einen ledernen oder wohl und tüchtig gemachten leinenen

Beutel gestecket, worauf der Nahme des Orts geschrieben ist, aus welchem sie abgegangen sind. Und dann wird solcher Beutel in das Felleisen gethan, und dieses sorgfältig versiegelt. Auf der ganzen Route öfnen alle Postmeister das Felleisen und diese Beutel, und sehen, ob vor sie ein Paquet darinnen ist. Die ausländischen Briefe, nebst einer Berechnung des darzu gehörigen Porto, so an die ausländischen Posten zu vergüten ist, werden in das Paquet des letztern Postamtes des Landes gethan, nachdem sie so, wie sie in die verschiedenen Haupt- und Handelsstädte gehören, in besondere Paquete gemacht worden. Dieses letztere verstehet sich aber nur, wenn die auser Landes bestimmten Briefe von einem Hauptpostamte abgehen. Die gemeinen Postämter, welche, wie man es zu nennen pfleget, nicht das Recht zu schliesen haben, müssen die ausländischen Briefe in das Paquet des letztern Hauptpostamtes mit einpacken, und dürfen kein eigenes versiegeltes Paquet davon machen.

Diese Art der Expedition verstehet sich, wenn die Postmeister kein Antheil an dem Porto haben; denn in diesem Fall will man die Arbeit vor viel schwieriger halten. Und deshalb und aus verschiedenen andern Ursachen will auch dieser Antheil der Postmeister an dem Porto, so, wie ihn die Reichs- oder Taxischen Postmeister geniesen, denen guten Finanzgrundsätzen, wie wir bald sehen werden, nicht gemäs erachtet werden. Man hält die hier vorgestellte Art der Expedition vor die ordentlichste und kürzeste, wobey viele unnöthige Arbeit, die sich zuweilen die Postexpeditionen machen, ersparet werden kann. Man kann auch die Postbedienten dabey desto besser übersehen, und zur Ordnung anhalten. In denen Hauptpostämtern pfleget man alle abgehende Briefe in ein Buch, oder das sogenannte Journal, zu verzeichnen; in denen andern Postämtern aber thut man dieses nur in Ansehung der Gelder, Paquete und Waaren, weil diese Postämter nach einiger Zeit ihre Charten wieder zurück erhalten, die sonst dann aufgehoben werden. Allein besser und der guten Ordnung gemäser ist es, wenn, wie nach der preußischen Postverfassung geschiehet, alle Postämter durchgehends ihre abgehende Briefe in ein Buch verzeichnen müssen.

Die Expedition derer ankommenden Posten geschiehet dergestalt, daß alle an dieses Postamt überschriebene Paquete geöfnet, die mitgekommene Postcharten in dem Posthause einige Stunden lang öffentlich ausgehänget, und die von auswärtigen Orten ohne Charten eingelaufene Briefe in eine Charte nachgetragen werden, die dann zugleich mit ausgehänget wird; damit diejenigen ihre Briefe abfordern können, welche ihre Nahmen auf der Charte finden. Es sollte aber wenigstens eine jede Charte zwey Stunden hängen bleiben, damit diejenigen, denen daran liegt, ihre Briefe eilfertig zu haben, bey der gemeiniglich ungewissen Ankunft der Posten einige Zeit haben, nach ihren Briefen zu sehen, da es sich in grosen Städten mit der Austragung der Briefe so sehr verziehet. Allein, man eilet fast allenthalben mit Wiederabnehmung der Charten gar sehr; vermuthlich, daß dem Briefträger das Trinkgeld nicht entgehen soll. Eine noch schlechtere Einrichtung ist es, wenn die Postcharten gar nicht eingeführet sind. Es ziehet solches bey der Expedition nichts als unnöthige Arbeit, Zeitverlust, und zuweilen grose Unordnung und Unrichtigkeit nach sich.

§. 21.

II. Der zweyte Hauptgegenstand der wirthschaftlichen Verwaltung des Postwesens ist die Unterhaltung der Pferde, Wagen und anderer Zubehör. Man kann diese Unterhaltung, worüber schon sehr viel geklügelt worden, auf nachfolgende viererley Hauptarten bringen.

1) Die

1) Die erste Art ist, daß man die Pferde von denen Postmeistern und Posthaltern unterhalten läßt, dergestalt, daß sie zwar die Pferde selbst anschaffen und die Gefahr tragen müssen, aber von dem Landesherrn auf Pferde und Knechte den Unterhalt bekommen, welcher ehedem gemeiniglich in vier Thalern monathlich auf jedes Pferd bestand. Wenn die Stationen kurz sind, und die Posten auf einer Route sehr häufig gehen, dergestalt, daß bey jeder Postfuhre eine Retourpost mit zurückgenommen werden kann; so ist dieses, nach des Herrn von Justi Meynung (a), vor die beste und wohlfeilste Art der Unterhaltung zu halten. Allein sie taugt ganz und gar nicht, wenn die Stationen drey, vier und wohl mehr Meilen lang sind, und drey oder vier Pferde unterhalten werden, um die Woche zwey Postfuhren zu thun. Diese Unterhaltung ist alsdann sehr kostbar; und die Postmeister, die ihre Pferde schonen, sehen alsdann nicht darauf, daß die Stunden richtig gehalten werden, welches doch eine der nothwendigsten Eigenschaften guter und wohl eingerichteter Posten ist.

2) Die zweyte Art ist, daß man die Pferde von denen Postillionen unterhalten läßt, welchen vor jede Fuhre, nach Maasgebung der Weite der Stationen, etwas Gewisses bezahlet, und ihnen dabey das sogenannte Postillionen- oder Stationengeld von den Passagieren, welches gemeiniglich in zwey Groschen von der Meile bestehet, überlassen wird. Dieses ist eine der wohlfeilsten Unterhaltungsarten des Postfuhrwesens. Das Fuhrlohn vor jede Fuhre ist sehr mäßig, weil man den Postillion zugleich auf die Hofnung verweiset, noch von jedem Passagier insbesondere eine Bezahlung zu erhalten: und wenn sich wenig Passagiers finden; so muß gleichsam der Postillion den Verlust mit tragen helfen (b). Diese Art der Unterhaltung soll, wie der Herr von Justi davor hält, den Fehler haben, daß die Pferde selten gut sind; weil es diesen Leuten an dem Vermögen fehlt, sich tüchtige Pferde anzuschaffen, wodurch mithin die Pünctlichkeit und richtige Eintreffung der Posten Nachtheil leidet. Wenn aber die Pferde des Postillions gut sind, so schonen sie dieselben, und der richtige Lauf der Posten leidet mithin gleichfalls dabey. Allein diese Fehler sind nicht so gros, als sie sich der Herr von Justi vorgestellet hat. Sie sind ganz leicht zu vermeiden, und diese Unterhaltungsart wird allemahl ihren vorzüglichen Werth behalten. Wenn, wie z. E. nach denen preußischen Postordnungen geschehen soll, die Postmeister darauf sehen, daß sich die Postillions gute und tüchtige Pferde halten; wenn man keinen zum Postillion annimmt, der nicht im Stande ist, sich solche anzuschaffen; wenn scharf darauf gehalten wird, daß der Postillion die vorgeschriebene Stunden halten muß, und derselbe, wenn er solches nicht thut, und seine Pferde über die Gebühr schonet, jedesmahl bestrafet wird; so können sothane Fehler sich selten ereignen.

3) Die dritte Art bestehet darinnen, daß man die Post, nach einer gewissen Station die Woche zweymahl zu fahren, demjenigen überläßt, welcher sich in einer angestellten Licitation erkläret hat, solches jährlich vor die geringste Summe zu leisten, oder welcher in der Licitation der wenigst fordernde geblieben ist. Diese Art scheinet am besten denen guten Cameralgrundsätzen gemäs zu seyn, als nach welchen es allemahl vor die beste wirthschaftlichste Art, einen Aufwand zu bestreiten, zu halten ist, daß man solchen einem Entrepreneur, der am wenigsten fordert, überläßt. Allein diese Art hat den Fehler, daß sie gar zu sehr von denen Umständen des Orts abhänget. Wenn in einer Stadt nicht viel Pferde gehalten werden, wenn die Leute mit ihren Pferden viel zu verdienen wissen; so kann die Summe desjenigen, der am wenigsten fordert, noch immer so hoch seyn, daß

die

die Unterhaltung der Postfuhren kostbarer fällt, als es einer wirthschaftlichen Haushaltung und Ersparung gemäs ist.

4) Die vierte Art, welche der Herr von Justi allen andern vorziehet, und vor die allerbeste Einrichtung des Postfuhrwesens hält, ist diejenige, die in Dännemark und Schweden Statt findet. Nemlich die Unterthanen, welche Pferde halten an demjenigen Ort, wo die Poststation ist, sind gehalten, sowohl die Extra- als die ordinairen Posten, nach der Reihe zu fahren. Die Taxe vor jede Meile von ein paar Pferden ist nach dem Unterschiede der Provinzen, der Beschaffenheit des Bodens, und des Preises der Dinge, eingerichtet, und selbige bezahlen sowohl die ordinairen Posten, als die Extraposten, ohne daß diesen letztern eine Abgabe vor den König abgefordert wird. Der Wagenmeister saget es denenjenigen zum Voraus an, an welchen die Reihe ist, die sich darzu in Voraus fertig halten, und sich mit ihren Pferden nicht weiter entfernen dürfen, als daß sie in der Stunde, nachdem sie gerufen worden, anspannen können. Und diese Leute müssen ihre Stunden auf das genaueste halten.

Da diese Einrichtung auch schon in Teutschland an vielen Orten bey denen Extraposten und Beywagen Statt findet (c); so würde es eben keine grose Schwierigkeit machen, sie auch bey denen ordinairen Posten einzuführen, Denn wenn diese Anstalt gleich eine Art von Zwang mit sich führet; so ist dieser Zwang dennoch so beschaffen, daß die Bürger keine grose Ursache haben, sich darüber zu beschweren. Die Postfuhren werden ihnen nach einer gewissen Taxe baar bezahlet; sie verdienen also mit ihren Pferden von Zeit zu Zeit einen Thaler Geld: und da die Postfuhren nach der Reihe geleistet werden; so können auch ihre landwirthschaftliche und andere Verrichtungen dabey gar nicht leiden. Hat ein Bürger zu der Zeit, wenn ihn die Reihe trift, seine Pferde selbst ganz unumgänglich nöthig; so kann er jemand anders ersuchen, die Fuhre vor ihn zu thun, die er hernach zu einer andern Zeit wieder vor ihn übernimmt. Unterdessen dürfte diese Art der Unterhaltung, so sicher, bequem und wohlfeil sie auch immer seyn mag, schwerlich allgemein im ganzen Lande eingeführet werden können. Sie würde meines Dafürhaltens nur in solchen Städten Statt finden können, wo die Bürger zugleich den Ackerbau treiben, mithin zu diesem Behuf Pferde zu halten genöthiget sind.

Wollte man in ansehnlichen und grosen Städten, wo man nichts vom Ackerbau weiß, die Lohnkutscher zu Uebernehmung der ordinairen Postfuhren nach der Reihe zwingen, indem andere Bürger selten Pferde zu halten pflegen; so würde solches mit vielen Schwierigkeiten, die in den richtigen und geschwinden Lauf der Posten einen grosen Einfluß haben würden, verknüpfet seyn; und die Sache würde schwerlich so einzurichten seyn, daß das Hauptgewerbe der Lohnkutscher, so gleichwohl dem gemeinen Wesen ebenfalls nützlich und nöthig ist, nicht darunter leiden sollte. Man kann zufrieden seyn, wenn die Lohnkutscher die Extraposten und Beywagen, wenn es an Pferden fehlet, übernehmen. Nicht einmahl in allen kleinen Städten, die Ackerbau treiben, kann diese Art der Unterhaltung gebrauchet werden. Denn in solchen Provinzen, wo Sand und ein leichter Boden ist, und wo die Bürger und Bauern sehr schlechte Pferde haben, so, daß drey bis vier solcher elenden Pferde kaum so viel Last ziehen können, als ein einziges tüchtiges Pferd, würde es Bedenken finden, diese Art des Postfuhrwesens einzuführen. Die Geschwindigkeit und Accuratesse der Posten würde dabey sehr leiden, und doch würden die Pferde vor dem Postwagen gar öfters umfallen.

Ueberhaupt würde es nicht rathsam seyn, von allen vorher gedachten vier Arten die Postfuhren zu besorgen, eine einzige allgemein in dem ganzen Lande einzuführen. Sowohl

wahl die Beschaffenheit der Postrouten, als die verschiedenen Provinzen und Gegenden des Landes, in Ansehung der Pferdezucht, sind gar zu sehr von einander verschieden, als daß man mit wirthschaftlicher Ersparung eine allgemeine Regel in allen Provinzen annehmen könnte. Der Herr von Justi ist der Meynung, daß man auf einer Hauptpostroute, wo die Posten sehr stark gehen, allemahl wohl thut, wenn man von denen Postmeistern oder Posthaltern die Pferde unterhalten läßt. Wenn die Stationen nur von zwey bis zwey und eine halbe Meile sind; so könnten drey Pferde allemahl dreymahl die Woche fahren, und allemahl eine Retourpost mit zurück nehmen; und da könnte man leicht durch Gegenberechnung zeigen, daß dieses eine wohlfeilere Unterhaltungsart wäre, als wenn man die Postfuhren denen Postillionen stationenweise bezahlete, oder die Fuhren nach einer Station einem Entrepreneur überliese. Auf Haupt- und Nebenrouten aber, wo die Woche nach jeder Station etwan nur zwey bis drey Posten gehen, würde man in solchen Gegenden, wo häufig Pferde gehalten werden, und das Fuhrlohn nicht theuer ist, allemahl wohl thun, das Postfahren in einer öffentlichen Steigerung an den wenigstfordernden zu überlassen; dahingegen die Art, denen Postillions die Fuhren stationenweise zu bezahlen, in solchen Gegenden am rathsamsten seyn würde, wo die Weide nicht überflüßig ist, und die Pferde nicht in groser Menge unterhalten werden.

(a) S. dessen System des Finanzwesens, §. 384-390. wo er die sämtliche Unterhaltungsarten untersucht hat.

(b) Wird dem Postillion ein Pferd krank und fehlerhaft, oder es fällt ihm gar; so muß derselbe, und nicht das Postamt, den Verlust tragen.

(c) Z. E. auf vielen preußischen Poststationen wird eine Specification aller Bürger, so Pferde halten, öffentlich im Posthause ausgehangen. Wie nun dieselben daselbst nach der Reihe verzeichnet sind, so müssen sie auch die Extraposten fahren.

§. 22.

Zur wirthschaftlichen Ersparung bey den Postfuhren wird insonderheit erfordert, daß wegen der Beywagen genaue Vorschrift gegeben, und die Postbedienten zu deren Beobachtung angehalten werden; denn sonst werden sie gar öfters zu Schonung der Pferde des Postmeisters, oder des Postillions, ohne Noth genommen werden. Zu dem Ende muß vorgeschrieben seyn, wie schwer im Winter und im Sommer die Post beladen seyn muß, und wie viel Centner noch überdies zu Beladung des Beywagens vorhanden seyn müssen, wenn er vor nöthig erachtet werden soll. Etliche Centner mehr, als die gewöhnliche Schwere der Postladung, machen keinen Beywagen nothwendig. Es ist genug, wenn alsdann ein Pferd mehr vorgespannet und vergütet wird. Einige Postordnungen schreiben hierinnen nichts festgesetztes vor, sondern verordnen überhaupt, daß, wenn nicht so viel Fracht zum Beywagen vorhanden ist, die nicht pressanten Paquete bis zur nächsten Post zurück geleget (a); wenn aber so viel Personen und Fracht, sonderlich zu Meßzeiten, vorhanden, daß dadurch die Kosten eines oder mehr Nebenwagens herausgebracht würden, solche zu Beybehaltung der Reputation und Richtigkeit der Posten, nach vorkommenden Umständen, zu der ordinairen Post gegeben, und von Ort zu Ort mit derselben zugleich befördert; oder wenn nicht so viel Fracht, als zu einem Beywagen erfordert wird, vorhanden, allenfalls ein Beypferd gegeben werden soll (b).

(a) Allein dieses wird wenigen Correspondenten gefallen. Ein jeder will seine Paquete schleunig befördert haben, und darzu ist auch ein Postamt verbunden. Und wie kann ein Postamt allemahl wissen, welches Paquet pressant ist, oder nicht.

(p) S. schlesisches Postreglement, §. 59. und Post-Fahr- und Botenordnung, §. 22.

§. 23.

Einen beträchtlichen Aufwand bey dem Postwesen verursachen die Wagens, die fast allenthalben alle Jahre neu angeschaft werden, wiewohl sie allerdings zwey Jahr dauren könnten, wenn sie etwas dauerhaftiger gemacht würden. Der Herr von Justi glaubt, daß dieser Aufwand am wirthschaftlichsten bestritten werden könnte, wenn die Postdirection vor jede Provinz, oder Creys, einen Wagen zum Muster verfertigen, und die Verfertigung derselben nach der Güte und Dauerhaftigkeit dieses Musterwagens in einer öffentlichen Licitation demjenigen überläßt, welcher sie vor den geringsten Preis zu liefern übernimmt (a). Diese Umstände mit dem Musterwagen hat es nicht nöthig. Wenn ein Postamt ein oder mehr neue Wagen nöthig hat; so wird der Postmeister schon selber anhanden geben können, wie die bey denen abgängigen Wagen gefundene Fehler bey denen neuen müssen verbessert, und wie diese nach der Beschaffenheit des Weges auf derjenigen Station, vor welche sie gehören, wovon aber die Postdirection nicht urtheilen kann, verfertiget werden sollen. Wohl wird aber der Postmeister allemahl thun, wenn er sämtliche Wagner in der Stadt zusammen kommen läßt, und die Verfertigung demjenigen unter ihnen veraccordiret, welcher dieselben nach der Vorschrift am wohlfeilsten machen will.

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 392.

§. 24.

III. Der dritte Hauptgegenstand von der wirthschaftlichen Verwaltung des Postwesens ist die Unterhaltung derer bey dieser Anstalt erforderlichen Bedienten.

1) Was die Postmeister anbetrift; so verwirft Herr von Justi (a) diejenige Einrichtung gänzlich, da man denen Postmeistern einen Antheil von dem Porto und denen Posteinkünften zu überlassen pfleget. Er behauptet, daß durch diese Einrichtung die Arbeit und Expedition nur schwieriger gemacht würde. Es wäre auch dieses wegen des daraus zu befürchtenden Nachtheils vor das Publicum nicht anzurathen. Es käme bey dem Porto gar viel auf die Schätzung der Postmeister und Postschreiber an. Denn wenn auch die Posttaxen noch so genau und vollständig vorgeschrieben wären; so wären sie doch denen wenigsten Leuten bekannt, und die Postmeister hätten mithin gar viele Gelegenheit, denen Correspondenten mehr abzufordern, als es sich gebühret; wenn sie aber selbst Antheil an denen Posteinkünften hätten; so würden sie hierin einen Bewegungsgrund finden, es um desto mehr zu thun. In der That fänden sich auch dergleichen Beschwerden nicht selten, wo dergleichen Einrichtung Statt findet. Wollte man sagen, daß dieses denen Posteinkünften vortheilhaftig seyn würde; so würde das im Grunde eben so viel seyn, als wenn die Posttaxen erhöhet würden. Dieser Antheil der Postmeister an denen Posteinkünften stimmete auch sonst mit ungezweifelten und überall als richtig erkannten Finanzgrundsätzen keinesweges überein. Es wäre nemlich guten Finanzgrundsätzen nicht gemäs, die Ausgaben des Staats ungewiß zu lassen, sondern man sollte sie alle auf einen festen Fus zu setzen suchen. Dieser Grundsatz fände insonderheit bey denen Besoldungen Statt. Allein wenn die Postmeister statt der Besoldung einen Antheil an denen Posteinkünften hätten; so könnte dieser Antheil bey Aufnahme der Commercien und Gewerbe, und bey Vermehrung der Posteinkünfte, nach und nach so hoch anwachsen, daß die Besoldung der Postmeister gröser wäre,

wäre, als sie nach wirthschaftlichen Grundsätzen seyn sollte.

Alles, was man thun könnte, wäre, daß man denen Postmeistern den Vortheil von denen Extraposten überliese, und sie nur verbindete, von dem Thaler drey bis vier Groschen abzugeben. Dieser Vortheil wäre beträchtlich. Ehedem hätte ein Postmeister in Sachsen nur zwey Groschen vom Thaler zur Casse berechnen müssen, nun aber müßten sie 6. Groschen vom Thaler abgeben (b). Diese vier Groschen mehr machten, daß die Postmeister auf frequenten Hauptrouten sehr gut stünden. Diese Ueberlassung der Extraposten wäre auch seinen eigenen Grundsätzen gar nicht zuwider; denn die Abgabe einiger Groschen vom Thaler wäre die ganze Revenüe; das übrige aber wäre die Taxe, welche die Postgesetze vor die Pferde zugestünden. Der Vortheil des Postmeisters entstünde blos, wenn er die Extraposten durch seine eigenen Pferde führete, oder die Pferde wohlfeiler haben könnte; wobey jedoch allemahl eine gewisse Taxe vor die Meile festzusetzen wäre. Unterdessen müßte doch allemahl auf diesen Vortheil, in Auswerfung der Besoldung, Betracht genommen werden, wenn man vor die Posteinkünfte wirthschaftlich verfahren wollte.

Der Herr Policeydirector Philippi in Berlin will dem Herrn von Justi nicht Beyfall geben, und dessen Project zu Vermehrung der Posteinkünfte keinem Monarchen anrathen (c); weil sich dabey das Minus hurtiger, als das Plus, hervor thun würde. Die Ursache wäre leicht einzusehen. Es wäre der Postmeister entweder zum Betruge geneigt, oder er wäre ein ehrlicher Mann, so seinen geleisteten Eid der Treue erfüllete. Wäre er das erste, so könnte er nicht betrügen, auser diejenigen, so sich muthwillig betrügen lassen wollten, weil jeder, so Briefe oder Paquete mit der Post versendet, die in allen Postämtern befindliche und vom Hofe bestätigte Posttaxen nachsehen könnte; wäre er aber das letzte, so fiele die Vorsicht überflüßig, und der gewissenlose Postmeister würde noch weit eher zum Betruge der Einfältigen und Blöden verleitet, wenn er gar keinen Theil an den Postgefällen hätte, als wenn er hiervon zugleich mit profitirete. Ueberdem könnte ein Postmeister durch seine Hurtigkeit und Fleis und höfliches Betragen, auch durch Verabfolgung der Briefe auf Rechnung an den Adel in der Nachbarschaft, die Postgefälle sehr steigend machen; warum selbiger sich nicht so viel bekümmern würde, wenn ihm nicht täglich der Vortheil seines Fleises und besondern Betragens, so zu sagen, in die Hände fiele. Denn die mehresten Bedienten wären, leider! schon so geartet, daß sie nicht ihren Gehalt vor Gnade und Wohlthaten ansehen, wenn ihnen nicht bey ihren Bedienungen noch Nebeneinkünfte ihres Fleises halber angewiesen werden.

Der sel. Herr Geheimerath Gasser ist auch der Meynung gewesen, daß man in der Casse besser fahre, wenn die Postmeister von denen Posteinkünften participirten, weil die Postmeister die Briefe und Paquete taxiren, auch von dem Gewichte judiciren müßten; und obwohl eine gewisse Taxe vorgeschrieben wäre, so käme es doch gar sehr auf das arbitrium des colligirenden Postmeisters an; es wären vermuthlich auch mehr Beschwerden über gar zu starke, als zu geringe Taxe (d).

Wenn ich meine Meynung sagen soll, so glaube ich zwar auch, daß die Einrichtung, da die Postmeister ihre festgesetzte Besoldung bekommen, und ihnen nur blos die Extraposten und Staffetten überlassen werden, vor der andern einen Vorzug verdienet, wo man ihnen einen Antheil an dem Porto der Briefe und Paquete überläßt; allein ich kann mich doch auch nicht überreden, daß diese letztere Einrichtung so schädlich und guten Finanz-

grundſätzen zuwider ſeyn ſollte. Es kommt alles darauf an, wie dieſe Einrichtung gemacht wird, und auf die Maasregeln, die man dabey nimmt. Wenn die Poſtmeiſter das Porto und alle Poſteinkünfte richtig und nach der vorgeſchriebenen Taxe berechnen müſſen, und den ihnen davon ausgeworfenen Antheil in die Ausgabe bringen; ſo kann dieſe Einrichtung die Arbeit und Expedition nicht ſchwieriger machen; denn dieſelbe kann auf eben dem Fus geſchehen, als wenn die Poſtmeiſter ſolchen Antheil nicht bekommen. Ich kann wenigſtens nicht einſehen, worin dieſe Schwierigkeiten beſtehen ſollen. Auch hat das Publicum keinen Nachtheil daraus zu befürchten. Die Poſtmeiſter müſſen freylich das Porto ſchätzen; allein die Poſttaxen hängen in allen Poſthäuſern öffentlich aus, und jedermann kann ſie auch vor ein geringes Geld bekommen. Wenn nun auch ein Poſtmeiſter wider ſeine Pflicht und Gewiſſen handeln, und die Poſttaxe überſchreiten will; ſo kann er ſolches doch nur bey wenigen Bürgern und Handwerksleuten thun, welche die Poſttaxe nicht verſtehen; bey Perſonen, die in öffentlichen Bedienungen ſtehen, bey Gelehrten und bey Kaufleuten, kann ein Poſtmeiſter ſo leicht keinen Vortheil machen. Dieſe ſind aber diejenigen, welche die ſtärkſte Correſpondenz führen, und die Poſttaxen wohl verſtehen; die Kaufleute, wenn ſie ihre Sachen ordentlich führen, pflegen noch überdies die Paquete, ſo ſie auf die Poſt geben, vorher zu wiegen. Wenn nun noch darzu die Poſtmeiſter bey Strafe der Caſſation angehalten werden, ſich auf das genaueſte nach denen Poſttaxen zu richten, und ſelbige nicht zu überſchreiten (e); und wenn die Einrichtung gemacht wird, daß der diſtribuirende Poſtmeiſter die wahrgenommene allzuſtarke Taxe des colligirenden Poſtamts ſogleich in denen Charten der Taxe gemäs abändern, und alſo ein Poſtmeiſter dem andern controlliren muß (f): ſo würde ein Poſtmeiſter gewiß viel wagen, wenn er mit Vorſatz das Publicum durch Ueberſchreitung der Taxe betrügen wollte. Da man auch den Antheil, den man denen Poſtmeiſtern an denen Poſteinkünften zugeſtehen will, vorher nach einem Durchſchnitt von verſchiedenen Jahren genau zu unterſuchen pfleget; ſo wird man ſich wohl in Acht nehmen, daß durch dieſen Antheil die Beſoldung der Poſtmeiſter nicht gröſer werde, als ſie nach wirthſchaftlichen Grundſätzen ſeyn ſoll. Und geſetzt auch, daß, bey mehrerer Aufnahme der Commercien und Gewerbe, ſolcher Antheil, und mithin die Beſoldung der Poſtmeiſter, einen Zuwachs bekäme; ſo würde ihnen ſolcher wohl zu gönnen ſeyn, weil auch alsdann ihre Arbeit vermehret wird.

2) Die Poſtſecretairs und Poſtſchreiber ſind gemeiniglich nur mit ſehr mäſigem Gehalt verſehen, ohngeachtet in ſtarken Poſtexpeditionen ihre Bedienungen vielleicht diejenigen ſind, die man unter die allerbeſchwerlichſten rechnen muß. Billiger Weiſe ſollte aber in der Verwaltung des Poſtweſens darauf Bedacht genommen, und davor denjenigen etwas abgekürzet werden, die wenig, oder gar keine Arbeit haben. Ein Poſtſecretair in einer Haupt- oder Handelsſtadt verdienet eher 500. Rthlr. als ein Poſtmeiſter auf dem Lande. Damit man bey der Beſoldung der Poſtſecretairs etwas erſparen könne; pfleget man ihnen das Accidenz von denen Zeitungen und Intelligenzblättern, die mit der Poſt kommen, oder ablaufen, zu überlaſſen. In andern Städten aber eignen ſich mehrentheils die Poſtmeiſter ſelbſt dieſes Accidenz zu. Wagenmeiſter, Pack- und Briefträger ſind, nach des Herrn von Juſti Meynung, reichlich und überflüßig beſoldet, wenn ein jeder nebſt ſeinen Trinkgeldern funfzig Thaler Gehalt bekommt.

(e) In ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 393 - 395.

(f) In

(b) In denen königlichen preußischen Landen werden von dem Verdienst der Extraposten, Staffetten und Couriers, von jedem Thaler nur 2. Sgr. zur Postcasse berechnet. S. z. E. königl. preußisches schlesisches Extrapost- und Fuhrreglement vom 27. Jun. 1743.

(c) S. Philippi vergrösserten Staat, p. 320.

(d) S. Gasters Cameralwissenschaft, Cap. 18. §. 4. p. 297.

(e) S. schlesisches Postreglement, §. 41. und Post-Fuhr- und Botenordnung, §. 4.

(f) S. schlesisches Postreglement, §. 42.

§. 25.

IV. Der vierte Hauptgegenstand der wirthschaftlichen Verwaltung des Postwesens betrift die Verhütung des Unterschleifs. Dieser kann auf gedoppelte Art Statt finden, nemlich

1) Kann das Publicum mit höherm Porto beschweret werden, als die Posttaxen vorschreiben, welches dann gewissenlose Postbediente, zu ihrem eigenen Vortheil, unterschlagen. Es ist vorher schon gesagt worden, was zu Verhütung dieses Unterschleifs vor Maasregeln genommen, und was vor harte Strafen darauf gesetzt zu werden pflegen. Es kommt hier nur darauf an, daß man es bey Androhung der Strafen nicht bewenden läßt, sondern, daß man dieselben auch wirklich zur Vollziehung bringet.

§. 26.

2) Sodann geschiehet der Unterschleif zum Nachtheil der Postcassen. Und dieses kann auf verschiedene Art geschehen. Z. E.

Wenn die Postmeister und Postschreiber, ihres eigenen Nutzens halber, mit fremden oder einheimischen Postämtern, oder andern Bedienten und Correspondenten, sich dergestalt einlassen, daß sie Briefe oder Paquete unter Couvert an sie addreßiren. Die preussischen Postgesetze haben die Strafe der Cassation darauf gesetzt; und verordnen, daß die Postbedienten, wenn dergleichen sich ohne ihr Verschulden zuträgt, nach eröfnetem Couvert alle Briefe und Sachen pflichtmäsig in den Charten nachtragen, gehörig taxiren und das Porto berechnen sollen. Und wie die Postmeister angewiesen sind, dieserhalb auf die Postschreiber genaue Aufsicht zu haben; so müssen auch die Postschreiber, wenn die Postmeister ihre Pflicht auser Augen setzen, solches unverzüglich anzeigen; dürfen solches aber nicht so weit extendiren, daß sie die schuldige Subordination darüber vergessen (a).

Wenn Kaufleute oder andere Privatpersonen andere Briefe an sich ziehen und colligiren, und, zu Ersparung des Porto, zusammen in ein Couvert absenden; wenn ein Postmeister dergleichen Unternehmen gewahr wird, und der Correspondent will sich an die Verwarnung nicht kehren: so muß der Postmeister befügt seyn, dergleichen verdächtige Briefpaquete in Beyseyn des Aufgebers zu öfnen, und die darinnen befindliche Briefe zu encartiren und zu taxiren (b).

Ferner, wenn Passagiers Briefe, Paquete und Gelder vor andere zur Bestellung mitnehmen; oder, wenn sie selbst keine Bagage bey sich führen, eines andern Sachen vor die ihrigen ausgeben, und selbige dadurch von Bezahlung des Porto zu befreyen suchen (c).

Ingleichen wenn Landkutscher und Fuhrleute denen Posten Eintrag thun, und, im Fall es verboten ist, Briefe, Passagiers und kleine Paquete mitnehmen (d).

Wenn die Postillions Briefe, oder Waaren, heimlich zur Bestellung mitnehmen (e), oder Leute gegen ein Trinkgeld auf den Postwagen aufsitzen lassen. Solche Reisende, welche man Blinde zu nennen pfleget, melden sich nicht auf der Post, sondern steigen herausen vor dem Ort auf und ab. Es ist in allen Postordnungen Strafe, und zuwei-

len so gar eine Leibesstrafe (f), darauf gesetzt, und es fehlet auch nicht an Beyspielen, daß die Strafen vollzogen worden. Allein die Postillions kehren sich nicht viel daran, sie wagen es dennoch, in Hofnung, daß es verschwiegen seyn soll. Besonders verdienen die Postillions bestrafet zu werden, wenn sie ihre Stunden nicht halten, weil nicht selten dieses die Ursache der Verspätung ist, daß sie entweder die Post zu sehr beschweren, oder auf die Blinden warten.

Wenn die Postmeister, zu Beförderung ihres Vortheils, durch Fahrung der Extraposten, denen ordinairen Posten die Personen entziehen; wovon bald ein mehrers gesagt werden soll.

(a) S. schlesisches Postreglement, §. 4. 5. und §. 79. Daselbst wird verordnet, daß die Postmeister vor ihre eigenen und keine Postsachen betreffende Briefe, ingleichen vor alle Sachen, die sie sich verschreiben und mit der Post kommen lassen, das Porto bezahlen und verrechnen sollen.

(b) S. eben daselbst, §. 26. Es haben auch viele Correspondenten die Gewohnheit, daß sie ihre weiter gehende Correspondenz unter Couvert nach ein oder anderm auf der Route liegenden Ort absenden, um dabey am Porto zu profitiren. Sie thun sich aber nicht selten selbst dadurch Schaden, sondern bringen auch das Postamt in übeln Ruf. Denn der Correspondent hat bey den durchgehenden Posten nicht allemahl die Zeit, nach empfangenem Briefe die Einschlüsse gleich zu befördern, sondern muß sie bis zur andern Post an sich behalten; durch welche Versäumnis denen Correspondenten zuweilen kein geringer Nachtheil zugezogen werden kann; und bey dem allen wird alsdann denen Posten die Schuld beygeleget, daß sie unrichtig gehen.

(c) S. schlesisches Postreglement, §. 52. wo 10. Rthlr. Strafe darauf gesetzt sind. Und bey eben dieser Strafe ist auch denen mit der Extrapost reisenden Passagiers verboten, Briefe oder kleine Paquete unter 20. Pfund vor andere mitzunehmen. Wenn jedoch die Sachen pressant sind, und bis zur nächsten Post nicht warten können; müssen sie dem Postamte angezeiget, und das halbe Porto davon erleget werden; worüber sodann das Postamt eine Charte und Attestat giebt, so an dem Postamte, wo die Sachen hin sollen, zurückgegeben wird. S. schlesisches Extrapost- und Fuhrreglement vom 27. Jun. 1743. §. 18.

(d) Nach denen angezogenen preußischen Postordnungen und andern Edicten, darf kein Fuhrmann, bey 10. Rthlr. Strafe, Briefe oder kleine Paquete unter 20. Pfund, und auch keine Personen, auser unter gewissen Einschränkungen, mitnehmen. S. den Art. Landkutschen und Fuhrwesen.

(e) In dem schlesischen Postreglement, §. 61. ist eine zehentägige Gefängnisstrafe darauf gesetzt, und bey wiederholtem Verbrechen soll der Postillion als ein Meineydiger angesehen und exemplarisch bestrafet, die mitgenommene Paquete aber confiscirt werden.

(f) S. eben daselbst, wo auf die Mitnehmung der Blinden eben dieselbe Strafe verordnet ist.

§. 27.

Die wirthschaftliche Einrichtung des Postwesens, und die vier Hauptgegenstände, worauf dieselbe hauptsächlich beruhet, und die wir jetzo vorgetragen haben, sind in einigen teutschen Staaten nicht vor hinreichend angesehen worden, um die Posteinkünfte, so, wie man es gerne siehet, vermehren zu können. Man hat dannenhero, zu desto bessrer Erreichung seines Endzwecks, noch verschiedene andere Maasregeln genommen, die wir nun ebenfalls betrachten müssen.

1) Suchet man dem Fuhr- und Botenwesen solche Schranken zu setzen, daß die Landkutscher, Fuhrleute und Boten eines Theils denen ordinairen Posten keinen Eintrag thun können, andern Theils aber sie selbst zu denen Posteinkünften etwas beytragen müssen. Da hiervon schon anderwärts weitläuftig gehandelt worden (a); so wird es hier genug seyn, die diesfalls genommene Maasregeln kürzlich anzuführen.

Zum

Zum Behuf der Commercien und Gewerbe hat man, z. E. in denen königlichen preussischen Landen, die Landkutschen, Fuhrleute und Boten noch immerfort beybehalten, man hat sie aber der Aufsicht der Postdirection, wie es die guten Grundsätze ohnehin erfordern, übergeben, so, daß sie von derselben, in Ansehung ihres Gewerbes, lediglich abhangen. Die Einschränkung, die man, zu Vermehrung der Posteinkünfte, mit ihnen vorgenommen, bestehet hauptsächlich darinnen, daß sie zwischen denen Orten, wo fahrende und reitende Posten eingerichtet sind, sich aller heimlichen Sammlung und Bestellung von Briefen, Geldern und Paqueten unter 20. Pfund schwer, schlechterdings und bey Vermeidung 10. Rthlr. Strafe enthalten, auch an keinem Posttage ehender als 6. Stunden nach abgegangener Post abfahren sollen. Woferne binnen solcher zwischen dem Abgang der Post und den Landkutschern und fahrenden Boten gesetzten Zeit, oder auch auser den Posttagen, einem Commerzianten noch etwas zur Versendung vorkommt, so ohne Schaden und Nachtheil nicht bis zum folgenden Posttage liegen bleiben kann; so ist zwar vergönnet, dergleichen Sachen mit Fuhrleuten zu versenden, diese sind aber verbunden, bey Vermeidung 10. Rthlr. Strafe, davon das halbe Porto, sowohl von Briefen, Geldern, als kleinen unter zwanzig Pfund wiegenden Paqueten, bey dem Postamte, wo sie abfahren, oder dergleichen Sachen erhalten, sofort baar zu erlegen, und sich eine Charte dazu geben zu lassen, welche sie demnächst an dem Ort, wo sie hinkommen, mit denen dazu gehörigen Sachen, dem Thorschreiber oder Accisebedienten, so ihren Wagen revidiret, zu ihrer Legitimation vorzeigen, und alsdann bey dem Postamte abgeben müssen, welches solche aufhebet, und mit denen Quartalrechnungen einsendet.

An den Orten, wo nur allein reitende oder Botenposten angeordnet sind, und keine fahrende Post gehet, können zwar die Landskutscher und Fuhrleute abfahren, wenn sie wollen, auch Paquete unter 20. Pfund, ingleichen Gelder mitführen; sie müssen sich aber gleichfalls aller heimlichen Mitnehmung der Briefe an denen Posttagen bey der gesetzten Strafe enthalten; auser denen Posttagen ist ihnen auch letzteres erlaubt, jedoch nicht anders, als mit einer Charte von dem Postamte, oder des Orts bestellten Postverwalter, und gegen Erlegung des halben Porto (b).

Wenn die Landkutscher und Fuhrleute auch Personen mitnehmen (c); so müssen sie solche bey dem Postamte, da sie abfahren, angeben, und zugleich ihren ganzen Verdienst anzeigen, und von jedem Rthlr. Verdienst 2. Sgr. erlegen, vor jede Person aber, so sie in königlichen Landen 4. bis 10. Meilen fahren, 2. Sgr. von 10. bis 20. Meilen 4. Sgr. von 20. bis 30. Meilen 6. Sgr. und so weiter nach der Distance des Orts, wo aber unter 4. Meilen ist, vor jede Person nur 1. Sgr. abtragen. Und dieses Personengeld muß der Fuhrmann sowohl von abgehenden als zurückkommenden Passagiers bezahlen; und wenn jemand von einem solchen Orte abreiset, da kein Postamt vorhanden ist; so muß der Fuhrmann solche Personen bey dem nächsten Postamte, so er berühret, angeben, und den Abtrag entrichten. Es darf aber kein Landkutscher oder Fuhrmann, bey 10. Rthlr. Strafe vor jede Person, keine Personen zusammensuchen, und solche denen Posten entziehen; und eben diese Strafe findet Statt, wenn sie ohne Lösung eines Postzettels abfahren, oder die Personen unrecht angeben, und einige verschweigen (d).

Der Herr von Justi will diese Einrichtung gar nicht billigen, sondern behauptet, daß sie schlechterdings wider die natürliche Billigkeit wäre, indem man die Unterthanen strengen Visitationen unterwerfe, und sie zwinge,

zwinge, sich, mit ihrer Unbequemlichkeit und Schaden, der Posten zu bedienen. Es wäre auch nicht einmahl wahr, daß man durch diese Einrichtungen, wenn man sie bey denen erhöheten Posttaxen zugleich anwendete, die Posteinkünfte zuverläßig vermehren könnte. Denn je mehr die Menschen dem Zwange und einer strengen Aufsicht unterworfen würden; je mehr klügelten sie, diese Aufsicht dennoch zu hintergehen. Man müßte die Tyranney ziemlich weit treiben, wenn man die Reisenden aller Orten an ihrem Leibe nach Briefen visitiren wollte; und wenn zwanzig Pfund auf der Post funfzig Meilen zu schaffen, zwey Thaler, bey denen Fuhrleuten aber nur einen Gulden kosteten; so würde man eher einen Kieselstein drey Pfund schwer mit hineinpacken, wenn das Paquet nur achtzehn Pfund wiegte, damit man nicht nöthig hätte, solches durch die Post fortschaffen zu lassen (e).

Wenn man aber voraussetzet, daß die Posttaxen billig eingerichtet sind, und dabey bedencket, wie viele schwere und grose Kosten die Anstalt des Postwesens erfordert; so sehe ich nicht ab, wie der Herr von Justi solche Einrichtung tadeln können. Er beruset sich auf die natürliche Billigkeit; ich glaube aber, daß eben diese natürliche Billigkeit erfordert, daß die Landkutscher und Fuhrleute die Briefe und kleine Paquete denen Posten überlassen, und sich mit dem Transport groser und schwerer Güther begnügen, und diese sind es eigentlich, die vor sie gehören, und deren Transport ihnen auch den meisten Verdienst schaffet. Das Postwesen ist zum Besten des gemeinen Wesens angeordnet. Dem gemeinen Wesen ist also daran gelegen, daß es in gutem Stande unterhalten werde; wie lange würde aber das Postwesen wohl bestehen, wenn man demselben die Briefe und kleine Paquete, als die allervornehmste und meiste Fracht der Posten, durch die Fuhrleute entziehen lassen wollte. Man übet dabey auch keine Tyranney aus, denn man pfleget die Reisenden nicht an ihrem Leibe zu visitiren, wenn nicht ein ganz besonderer und gegründeter Verdacht darzu Anlaß giebt. Wenn man die auf die Mitnehmung der Briefe gesetzte nicht geringe Strafe in Uebertretungsfällen ohne Nachsicht zur Vollziehung bringet; so wird es so leicht kein Fuhrmann wagen, um einen so geringen Verdienst von ein paar Groschen zu erlangen, sich einer so schweren Bestrafung auszusetzen. Die Uebertretungsfälle werden also sehr selten, und folglich eine so strenge Visitation ganz unnöthig seyn. Und wenn der Herr von Justi sagt, daß das Verbot wegen Mitnehmung der kleinen Paquete unter 20. Pfund durch Beypackung eines Kieselsteins leicht vereitelt werden könnte; so hat er nicht daran gedacht, daß bey dem Zoll und Accise alles visitiret wird; da dann der Betrug sogleich entdecket, und, wie billig, sehr hart bestrafet werden würde. Viel sicherer würde es seyn, wenn man, anstatt des Kieselsteins, noch andere Waaren darzu packte, um das Gewicht der 20. Pfund herauszubringen. Ich glaube so gar, daß dieses erlaubt und kein Betrug zu nennen ist. Wenn nun auch durch dergleichen Kunstgrif der Post dann und wann einiges Postgeld entzogen würde; so kann dieser geringe Verlust mit dem Vortheil, den es durch die Transportirung der kleinen Paquete von einigen wenigen Pfunden, von welcher Beschaffenheit die meisten zu seyn pflegen, nicht in Vergleichung gezogen werden. Mithin werden durch diese Einrichtungen die Posteinkünfte zuverläßig vermehret.

Was das Personengeld, so die Landkutscher und Fuhrleute von denen Personen, so sie mitnehmen, an das Postamt entrichten müssen, anbetrift; so kann man dasselbe als eine Gewerbesteuer ansehen, und in diesem Betracht finde ich nichts unbilliges dabey; die Posteinkünfte aber erhalten dadurch eine

ansehn-

ansehnliche Vermehrung. Die Einschränkung der Fuhrleute, so dabey obwaltet, daß sie nemlich erst zu einer gewissen Zeit nach dem Abgang der Posten abfahren dürfen, gereichet keinem Reisenden zur Beschwerlichkeit. Derjenige, welcher mit der langsamen Landkutsche oder einer gemietheten Fuhre fähret, hat gemeiniglich keine sehr eilfertige und pressante Verrichtungen zum Bewegungsgrunde seiner Reise, denn sonst würde er mit der Post fahren. Es kann ihm also wohl ganz gleichgültig seyn, ob er einige Stunden früher oder später abreiset; er ist damit zufrieden, daß er gemächlicher fahren und des Nachts ausruhen kann, auch wohl etwas an dem Fuhrlohn ersparet; wiewohl das letztere da, wo die Posttaxen mäsig eingerichtet sind, nicht einmahl Statt findet. Nach der preussischen Posttaxe bezahlet die Person auf der ordinairen Post, von Berlin bis Cleve, sind 72¾. Meile, 18. Rthlr. inclusive des Stationgeldes vor die Postillions; drey Personen also 54. Rthlr.: würden letztere nun wohl vor diesen Preis eine Miethfuhre bekommen?

(a) S. den Art. Landkutschen- und Fuhrwesen.

(b) S. schlesische Post- Fuhr- und Botenordnung, §. 16. 17.

(c) Auf dem Postcours von Lingen bis Bielefeld darf kein Fuhrmann an denen ordinairen Posttägen, Personen fahren und mitnehmen, es sey dann, daß der ordinaire Postwagen auf dem holländischen Cours mit 8. Personen besetzt und völlig beladen wäre. S. Reglement und Instruction vor die Poststationen zu Lingen, Schapen ꝛc. wie es hinfüro mit denen Extraposten und Fuhren auf diesem neuangelegten Postcours von Lingen bis Bielefeld gehalten werden soll, vom 10. May 1755.

(d) S. königl. preußisches schlesisches Extrapost- und Fuhrreglement vom 27. Jun. 1743. §. 20.

(e) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 367. 368.

§. 28.

2) Was denen Fuhrleuten, wegen Mitnehmung der Briefe und kleinen Paquete unter 20. Pfund, vorgeschrieben ist, darnach müssen sich auch die Passagiers, welche mit Extraposten reisen, richten, sie dürfen dergleichen bey 10. Rthlr. Strafe nicht mitnehmen, auser in pressanten Fällen, wo sie aber davon dem Postamte Anzeige thun, das halbe Porto bezahlen, und sich eine Charte und Attest geben lassen müssen. Wenn Reisende nicht mit der Extrapost, noch ihrem eigenen Wagen, sondern mit einem Miethwagen ankommen; so werden sie an denen ordinairen Posttagen nicht eher mit der Extrapost weiter befördert, als bis die ordinaire Post mit denen vorgeschriebenen Passagiers völlig besetzt und wirklich bereits abgefahren ist. Wer aber seinen eigenen Wagen hat, kann sowohl an als auser den Posttagen zu aller Zeit mit der Extrapost weiter reisen (a). Diese Einschränkung hat eben den Grund, den wir bey dem Fuhrwesen angezeiget haben.

(a) S. schlesisches Extrapost- und Fuhrreglement, §. 1. und 3. wo denen Postmeistern eine Strafe von 50. Rthlr. und zum zweytenmahl die Cassation darauf gesetzt ist, wenn sie durch Ertheilung der Chaisen ohne Unterschied, sonderlich an denen Posttagen, denen Posten die Passagiers entziehen, und selbige mit verdungenen Fuhren oder Extraposten fortbringen lassen. Ingleichen Post- Fuhr- und Botenordnung, §. 23.

§. 29.

3) In Frankreich ist eingeführet, daß jeder, so mit Extrapost aus der Residenz fähret, die erste Station doppelt bezahlen muß. In Turin ist dieser Gebrauch ebenmäsig, und man nennet solche Poste roïale. Der Vortheil der Reisenden beruhet bey dieser Veranstaltung darin, das die Poste roïale vor allen andern bald befördert wird, und wer aus der Residenz nicht mit der Poste

roïale fähret, der erhält auf dem ganzen Cours im Lande keine Extrapost. Es ist wahr, durch diese Anstalt können die Postrevenüen ziemlich erhöhet werden, weil die Extraposten in denen Residenzstädten sehr frequent sind (a). Allein die doppelte Bezahlung scheinet gleichwohl ein wenig beschwerlich zu seyn. In Berlin ist die Poste roïale auch eingeführet, es wird aber die erste Station nur um eine Meile vergrösert, und also nur eine Meile nach der gewöhnlichen Taxe mehr bezahlet. Bey denen Extraposten kann diese Einrichtung Statt finden; wenn man sie aber auch bey denen ordinairen Posten veranstalten wollte; so wäre es eben so viel, als wenn man die Posttaxe erhöhete, und man würde, statt der Vermehrung der Posteinkünfte, bald ein starkes Minus gewahr werden.

(a) Diese Vermehrung kann jedoch nur alsdann Statt finden, wenn die Pferde zu denen Extraposten auf Rechnung des Landesherrn unterhalten werden. Hält aber der Postmeister die Pferde; so hat auch nur dieser den Nutzen von der Poste roïale; weil die Abgabe von denen Extraposten, so in die Postcasse fliest, allemahl gleich stark bleibet. Das einzige in letztrem Fall ist dieses, daß man, bey Bestimmung der Besoldung des Postmeisters, die Poste roïale mit in Anschlag bringet.

§. 30.

4) Muß zuweilen vor jedes Paquet, welches zur Post gebracht wird, nach dessen verschiedener Gröse, ein Einschreibegeld von zwey, vier bis sechs Gröschen bezahlet werden. Diese Einrichtung, welche in denen Hamburger Posthäusern eingeführet seyn soll, muß die Posteinkünfte gewaltig vermehren; ob sie aber guten Grundsätzen gemäs ist, daran ist um so mehr zu zweifeln, weil dadurch die Posttaxen, und zwar bey der ordinairen Post, wirklich und sehr stark erhöhet werden. Und so sehr auch die Posteinkünfte dadurch vermehret werden; so kann doch diese Vermehrung von keiner langen Dauer seyn, weil die meisten Correspondenten sich bald nach andern Wegen umsehen werden, um ihre Paquete fortzuschaffen, und man wird sich der Posten nur in pressanten Fällen bedienen. Ich habe mich sehr gewundert, als ich gelesen, daß der Herr Policeydirector Philippi dieses Mittel, und das vordenannte von der Poste roïale, einem Monarchen, der seine Postgefälle erhöhet wissen wollte, lieber in Vorschlag bringen wollte, als das Project des Herrn von Justi, nemlich denen Postmeistern keinen Antheil an denen Posteinkünften nehmen zu lassen (a).

(a) S. Philippi vergröserten Staat, p. 320. u. f.

§. 31.

Aus dem, was ich bis hieher vorgetragen, läßt sich nun auch von selbst abnehmen, daß die Posteinkünfte aus folgenden Rubriken bestehen: 1) in denen Portogeldern von Briefen und Paqueten, so mit der ordinairen Post transportiret werden, 2) in denen Postgeldern, so die Passagiers bezahlen, welche mit der ordinairen Post reisen, 3) in denen Frachtgeldern, welche eben diejenigen von ihrer über das gesetzte Gewicht (a) mit sich führenden Bagage entrichten müssen, 4) in dem Antheil, welcher von dem Verdienst der Extraposten, Estaffetten und Couriers an die Postcasse abgegeben werden müssen, und der in denen königlichen Landen 2. Sgr. von jedem Rthlr. beträget, 5) in dem Abtrag, welchen die Landkutscher und Fuhrleute, sowohl von jedem Thaler Verdienst, als von jeder Person, die sie mitnehmen, bey dem Postamte erlegen müssen; und endlich 6) in denen Poststrafgeldern, welche sowohl die Postbedienten wegen unterlassener Beobachtung ihrer Pflicht, als auch andere wegen begangener Unterschleife und Postdefraudationen, nach denen Post-

ordnun-

ordnungen und auf Bekanntnis der Postdirection, an die Postcassen erlegen müssen.

(a) Es ist bekanntlich in allen Postordnungen bestimmet, wie viel Pfund Bagage ein Reisender frey und unentgeldlich mitnehmen kann. Was er nun über das gesetzte Gewicht mitnimmt, wird nach der Taxe bezahlet.

§. 32.

Diese Posteinkünfte müssen nun auch gehörig und richtig berechnet werden. Die Postrechnungen an sich selbst machen keine Schwierigkeit; es kommt dabey nur auf eine genaue Richtigkeit und Ordnung an. Die Charten, die mit denen Briefen, Geldern und Poststücken an den Ort ihrer Bestimmung kommen, dienen hier gleichsam zur Controlle; und wenn die ausgehängten Charten aufgehoben, oder besser, in ein Buch eingetragen werden, so können die Postbedienten leicht übersehen, ins ein Unterschleif, den ein Postbedienter machen wollte, leicht entdecket werden. Unterdessen erfordern keinerley Arten der Rechnungen eine so genaue und grose Aufmerksamkeit in der Untersuchung, als die Rechnungen der Postämter, und wenn es an dieser Aufmerksamkeit bey dem Generalpostamt fehlet; so können viele Unterschleife geschehen. Die meisten Bedienten bey den Generalpostämtern sind wegen dieser mühsamen Untersuchungen der Rechnungen nöthig. Verschiedene Secretairs und ein Haufen Calculatores haben damit zu thun.

§. 33.

In denen preußischen Staaten hat ein jedes Postamt zweyerley Rechnung zu stellen. Die eine betrift die ordinaire Posten, die andere aber die Extraposten, Estaffetten und Couriers, ingleichen das Fuhrwesen. Die herrschaftlichen Sachen aber werden besonders berechnet.

Die Postrechnungen werden in duplo gefertiget, und, nebst denen noch darzugehörigen Geldern und Belegen, auch einer Quartalbalance, alle Vierteljahr an die Generalpostcasse, eine Balance aber mit der Rechnung von herrschaftlichen Sachen, zur Kriegs- und Domainencammer, und die Postcharten nebst einem Exemplar der Rechnung an die Generalpostamtscanzeley eingesandt. Einem Oberpostamte werden zu dieser Einsendung noch acht Wochen, denen übrigen Postmeistern hingegen vier Wochen nach verflossenem Quartal verstattet; wer sich aber hernach säumig finden läßt, wird jedesmahl zu Erlegung 20. Rthlr. Strafe ohne einiges Nachsehen angehalten, und bey nicht erfolgender Besserung seines Dienstes erlassen.

Auserdem muß ein jeder Postmeister bey dem Schluß eines jeden Monats einen Extract von sämtlichen eingenommenen Postgeldern nach dem vorgeschriebenen Modell verfertigen, ein Exemplar davon nebst beygesetzten Sortenzettel von den Geldern, und wenn solche abgesandt worden, an die Kriegesund Domainencammer, das andere Exemplar aber nebst denen Geldern, in guten cassenmäßigen Münzsorten, an den Rendanten der Generalpostcasse einsenden.

Sämtliche Postämter müssen, im Fall sie mit andern Postämtern, wegen Verlags oder andern Porto, Abrechnung haben, sich bey Ablauf jeden Monats berechnen, und die ausstehende Gelder einziehen, und solche bey dem folgenden monatlichen Extract mit in Einnahme bringen; die Säumigen werden bey jedem monatlichen Extract angezeiget, damit sie zu promter Berechnung mit Nachdruck angehalten werden können.

Und damit ihnen aller Vorwand einiger von denen Correspondenten zurückgebliebenen Postgelder benommen werde; so darf kein Postmeister Briefe oder Paquete vor Abtragung des Porto verabfolgen lassen; sondern ein jeder Correspondent ist verbunden, sol-

ches sofort zu erlegen. Wenn aber erhebliche Ursachen vorhanden sind, daß einem oder dem andern Rechnung gehalten werden muß; so darf doch solches nicht eher geschehen, als nach gethaner Anfrage und erhaltener Approbation (a).

(a) S. schlesisches Postreglement, §. 9 – 13.

§. 34.

Zum Beschluß dieser Abhandlung müssen wir noch der Verpachtung des Postregals mit ein paar Worten Erwähnung thun. Ehedem, als man die Wichtigkeit des Postwesens noch nicht einsahe, und mit denen guten Regierungsgrundsätzen noch nicht genugsam bekannt war; pflegte man nicht allein die Generalpostmeisterstelle mit allen Posteinkünften zu vererben und in Lehen zu reichen, wie bereits in den vorhergehenden angezeiget worden; sondern man sahe auch die Verpachtung des Postregals als ein bequemes und gutes Mittel an, das Postwesen zu verwalten, und die Posteinkünfte gewiß zu machen. Also wurden z. E. in Sachsen die Posten ehedem verpachtet. Allein heutiges Tages siehet man die guten Regierungs- und Finanzgrundsätze besser ein; und man hält einmüthig davor, daß das Postregal kein Gegenstand der Verpachtung seyn kann, weil die Pächter, während ihrer Pachtung, die Nutzung dieses Regals, durch Mißbrauch, vor das Künftige auf lange Jahre ruiniren, zugleich aber auch denen Commercien und Gewerben, zu deren Beförderung das Postwesen eingerichtet ist, einen grosen Nachtheil zufügen können. Man hat auch wohl eingesehen, daß die Verpachtung gar nicht der Weg ist, die Posteinkünfte gewiß zu machen, und noch weniger zu vermehren. Anfänglich, und zwar im Jahr 1694., wurde das Postregal in Sachsen vor 6000. Rthlr. und bald darauf vor 20000. Rthlr. verpachtet; allein man hielt auch diese Summe noch vor zu geringe, und glaubte, daß die Posten noch mehr eintragen müßten. Man schafte daher mit dem Jahre 1713. die Verpachtung ab, und fieng an, das Postwesen administriren und die Einkünfte an die Cammer berechnen zu lassen (a); und jetzo sollen die Posten in Sachsen jährlich über 50000. Rthlr. eintragen.

Ob nun gleich das Postregal überhaupt nach guten Grundsätzen nicht verpachtet werden kann; so hindert doch solches gar nicht, daß nicht ein und andere wirthschaftliche Anstalten bey dem Postwesen sollten verpachtet werden können; wie wir dann oben gezeiget haben, daß solches z. E. bey der Unterhaltung der Postpferde gar wohl geschehen kann.

(a) S. Schrebers Abhandlung von Cammergütern und Einkünften, deren Verpachtung und Administration, p. m. 95.

Pracht und Ueppigkeit.

Inhalt.

§. 1. Diese Materie ist ein wichtiger Gegenstand der Policey. §. 2. Ist aber vielem Widerspruch unterworfen. §. 3. Ursprung der Ueppigkeit. §. 4. Dieselbe ist ein relativischer Begrif. §. 5. Begrif von der Ueppigkeit. §. 6–8. Drey Grundsätze, so die Policey vor Augen haben muß. §. 9–12. Einschränkungen, so bey Zulassung der Ueppigkeit zu machen. §. 13. Von der Ueppigkeit mit Landeswaaren, so aus fremden rohen Materialien verfertiget worden. §. 14. Von der Ueppigkeit mit goldenen und silbernen Zeugen, Tressen und Spitzen, §. 15. imgleichen mit goldenem und silbernem Geschirre. §. 16. Besonderes Lehrgebäude über die Zulassung

fung der Ueppigkeit. §. 17. Beurtheilung der Ueppigkeit nach denen verschiedenen Regierungsformen, als §. 18. der Democratie, §. 19. der Aristocratie, §. 20. der Monarchie, §. 21. der Despoterey, und §. 22. der vermischten Regierungsformen. §. 23. Auf was Art die dem Staate schädliche Ueppigkeit am besten verhindert werden kann.

§. 1.

Pracht, Ueppigkeit und Verschwendung sind ein wichtiger Gegenstand der Policey, der nicht nur an sich selbst von grosem Umfange ist, sondern auch in den gesamten Nahrungsstand, und in viele andere Gegenstände der Policey, einen unläugbaren Einfluß hat. Es verdienet also derselbe eine ausführliche Abhandlung.

§. 2.

Die Ueppigkeit, oder der sogenannte Luxus, ist nicht allein zu allen Zeiten denen Moralisten ein Gegenstand ihres Unwillens gewesen, wider welchen sie mit mehr Strenge als Einsicht declamiret haben; sondern es ist auch diese Materie eine von denenjenigen, welche am meisten in der Policey streitig ist. Die Ueppigkeit ist gleichsam ein Stein des Anstoses und ein Zankapfel unter den Policeyverständigen geworden. Indem sie der eine Theil als eine wohlthätige Quelle vor den Staat ansiehet, aus welcher der Flor des Nahrungsstandes, und nichts als lauter gutes abfliesset; so betrachtet sie der andere als die schädliche Quelle alles Uebels und aller Unordnungen in dem Staate (a). Will man dannenhero diese Materie gründlich untersuchen; so muß man allgemeine Grundsätze festsetzen, um daraus beurtheilen zu lernen, in wie weit die Ueppigkeit dem gemeinschaftlichen Besten und dem Nahrungsstande vortheilhaftig, und in wie weit sie beyden schädlich ist (b).

(a) Unter denen neuern Policeyverständigen, welche diese Materie untersuchet haben, sind: Herr von Justi in der Abhandlung, ob die Pracht und Verschwendung in einem Staate so schädlich sey, daß sie nothwendig verboten werden müssen; in dem I. Theile seiner politischen und Finanzschriften, p. 73. und in der Abhandlung von der Ueppigkeit, so eben daselbst, im II. Theil, p. 37. befindlich ist; wie auch in seiner Policeywissenschaft, II. Band, p. 331. u. f. Herr von Melon in seinen kleinen Schriften über die Handlung und Manufacturen, Art. von der Ueppigkeit. Der Herr Marquis de Mirabeau im II. Theil seines politischen und öconomischen Menschenfreundes. Ferner der dänische Herr Capitain Lütken, im kopenhagischen Magazin, I. Band, II. Theil, 1. Cap. von der Verschwendung, VII. Theil, 4. Cap. VIII. Theil, 2. Cap. ob ein Staat Ursache habe, die Ueppigkeit oder Verschwendung zu erlauben, und dazu aufzumuntern, wenn sie mit Waaren getrieben wird, welche im Lande selber verfertiget werden, um ihren Debit zu befördern; II. Band, I. Theil, p. 49. Ein Wort in Ansehung der Ueppigkeit oder Verschwendung. Und im Jahr 1767. kam zu Königsberg in 8. heraus: Versuch über den Luxus, oder neue Gedanken von Anwendung der Reichthümer zu den Annehmlichkeiten des Lebens; aus dem Französischen übersetzt.

(b) Ich glaube, daß ich am besten thun werde, wenn ich hier die Meynungen und Grundsätze des Herrn von Justi vortrage, und zugleich anmerke, wo die eben angeführten andern Schriftsteller mit ihm übereinstimmen, und wo sie von ihm abweichen.

§. 3.

Die Ueppigkeit hat ihren Ursprung aus der Ungleichheit des Vermögens und des Standes der Menschen. Wer mehr Mittel zu seinem Unterhalte hat, als andere, der wendet diese Mittel an, sich das Leben bequem und angenehm zu machen; und je mehr Vermögen jemand erlanget, desto sinnreicher wird er, den Unterhalt des Lebens mit Bequemlichkeiten und Vergnügen zu verbinden. Die Ungleichheit des Standes aber setzet voraus,

daß die Befehlenden mehr äuserliches Ansehen, und folglich auch mehr Mittel zu ihrem Unterhalte haben müssen, als die Gehorchende. Diejenigen also, welche sich diese Bequemlichkeiten und Vergnügungen nicht verschaffen können, werden dieselben allemahl vor einen Ueberfluß oder Ueppigkeit ansehen; und je ungewöhnlicher solche Bequemlichkeiten bey der größten Menge des Volkes sind, desto mehr wird etwas vor Ueppigkeit, und so gar vor Verschwendung in engem Verstande gehalten werden.

Andere sagen, der Luxus entspringet vornemlich aus jener Unzufriedenheit mit unserm Zustande, aus jenem Verlangen nach der Verbesserung desselben, welches alle Menschen haben, und haben müssen. Dies Verlangen ist die Quelle ihrer Leidenschaften, ihrer Tugenden und ihrer Laster; er muß also nothwendig auch Liebe und Begierde nach Reichthum in ihnen hervorbringen. Die Begierde, sich zu bereichern, ist daher, ja sie muß es seyn, eine Haupttriebfeder in jedem Staat, dessen Einrichtung sich nicht auf die Gleichheit und Gemeinschaft der Güther gründet, das Ziel aber dieser Begierde kann nichts anders als der Luxus seyn; folglich herrscht der Luxus in allen Staaten, in allen menschlichen Gesellschaften; der Wilde giebt Felle vor ein Haugbette hin; der Europäer hat seine Canapées und Faulbetten; unsere Damen mahlen sich roth und behängen sich mit Diamanten; das Frauenzimmer in Florida färbt sich blau und prauget mit gläsernen Ohrengehenken (a).

(a) Also raisonniret der Verfasser des Versuchs über den Luxus, p. 3.

§. 4.

Die Ueppigkeit ist also blos ein relativischer Begrif, der allemahl eine Vergleichung mit andern Arten, den Unterhalt des Lebens zu haben, voraussetzet. Ein Land, das sehr arm ist, kann etwas vor Ueppigkeit und Verschwendung ansehen, was in einem andern Lande unter die wirklichen Bedürfnisse des Lebens gerechnet wird; und ein Armer siehet öfters einen Aufwand der Grosen vor einen Ueberfluß an, der, nach der Beschaffenheit ihres Standes und der eingeführten Lebensart, kaum die Nothdurft ausmacht. Unterdessen je mehr sich die Bequemlichkeiten und Vergnügungen des Lebens von der wirklichen Nothdurft der Natur entfernen; desto unstreitiger müßten sie vor Ueppigkeit angesehen werden.

§. 5.

Die Ueppigkeit bestehet demnach, nach der Erklärung des Herrn von Justi, in den Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens, welche der gröste Theil der in der Republik lebenden Menschen sich nicht verschaffen kann. Die Richtigkeit dieses Begrifs, sagt Herr von Justi, erhellet von selbst, wenn wir uns einerley Land in verschiedenen Umständen des Reichthums und des Nahrungsstandes vorstellen. Ein armes Land, dessen Nahrungsstand gänzlich darnieder liegt, wird z. E. den Gebrauch der Tapeten in denen Zimmern vor eine grose Ueppigkeit und Pracht ansehen, und nur die vornehmsten und reichsten Personen werden sich derselben bedienen. Wir wollen setzen, daß eben dieses Land durch Commercien oder Bergwerke reich, und sein Nahrungsstand blühend wird; so werden die Tapeten ein gemeiner Zierath in den Zimmern der mittelmäßig begüterten Bürger werden, und man wird sie zu denen nothwendigen Bequemlichkeiten des Lebens rechnen. Die vornehmsten und reichsten des Landes werden ihren Witz anstrengen, um neue und kostbarere Auszierungen ihrer Zimmer zu erfinden. Man wird die Zimmer mit Porcellain auslegen lassen, man wird Vergüldungen und andere theuere Zierathen anbringen, oder man wird sie mit kostbaren Gemähls

mählden ausschmücken. So sehr dieses alsdann vor Ueppigkeit gehalten wird; so dürfte demnoch der Reichthum der Nation nur nach einem gewissen Verhältnis wachsen; so würde auch dieses gemein werden, und man würde aufhören es vor Pracht und Ueppigkeit (a) zu halten. Und so gehet es in allen andern wirklichen oder eingebildeten Bequemlichkeiten des Lebens.

Herr von Melon giebt von der Ueppigkeit folgende Erklärung, er sagt: Sie sey eine auserordentliche Pracht, welche Reichthum und sichere Regierung veranlassen (b). Der Herr von Mirabeau nennet die Verschwendung oder Ueppigkeit einen Mißbrauch des Reichthums (c); und nach andern ist der Luxus die Anwendung der Reichthümer und des Gewerbes, oder der Industrie, zu einem vergnügten Leben (d).

(a) Wenn die Ueppigkeit auserordentlich ist, und mit solchen Dingen getrieben wird, die einen Glanz und Aufsehen machen; so wird sie Pracht genennet. Beydes aber, sowohl die Ueppigkeit als Pracht, sind in weitläuftigem Verstande unter der Verschwendung begriffen.

(b) Herr von Mirabeau, und Herr von Justi, tadeln beyde diese Erklärung der Ueppigkeit. Jener, weil die Erfahrung und die Sittenlehre sie widerleget. Die Erfahrung, weil unter der rasenden Regierung des Calligula und des Nero die Verschwendung zu Rom herrschte, und gewiß nicht die Sicherheit. Die Sittenlehre, weil man die Schwelgereyen der Cleopatra und Heliogabals rühmen muß, wenn man nach dieser Erklärung die Verschwendung rechtfertiget. Herr von Justi sagt: es könne die Ueppigkeit nicht als eine auserordentliche Pracht erkläret werden, weil es eine Menge Arten von Ueppigkeit giebt, die keinesweges auf die Pracht ankommen. Die Ueppigkeit könne auch keine Folge einer sichern Regierung seyn. Die Erfahrung widerspreche dem offenbar. Unter der allerdespotischten und tyrannischten Regierung, wo niemand einen Augenblick seines Lebens und seiner Güther gesichert wäre, würde gemeiniglich die Ueppigkeit auf das höchste getrieben. Eben dieser angewiesene Stand verursache, daß man desto mehr begierig wäre, seines glücklichen Zustandes, der vielleicht nicht lange dauren könnte, zu genießen.

(c) Diese Erklärung hält der Herr von Justi vor noch weit fehlerhafter, als die des Herrn von Melon, den doch Herr von Mirabeau verbessern wollen. Der Herr von Justi sagt, daß der Begrif von dem Mißbrauche des Reichthums nicht einmahl ganz leicht das Wesen der Ueppigkeit berühre. Es könnte jemand auf hunderterley Art seinen Reichthum mißbrauchen, ohne daß er üppig wäre; und sich die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen, wenn man keine Pflichten dabey vernachläßigte, wäre der einzige und vernünftigste Gebrauch, den man von dem Reichthum machen könnte. Ueberdies wären eine Menge Menschen sehr üppig, die nichts weniger, als reich wären.

(d) S. Versuch über den Luxus, gleich im Anfange. Dieser Erklärung dürfte eben dieses, daß viele Menschen sehr üppig, aber nicht reich sind, im Wege stehen.

§. 6.

Aus dem Ursprunge und dem Begriffe, den Herr von Justi von der Ueppigkeit gegeben, leitet derselbe drey Grundsätze ab, welche die Policey in ihren Maasregeln wider die Ueppigkeit beständig vor Augen haben muß. Nemlich 1) daß die Ueppigkeit sich nicht ganz abschaffen läßt, ohne den, in der Verfassung der Republik gegründeten Unterschied der Stände aufzuheben, und den Fleis und Eifer der Unterthanen, Vermögen zu erwerben, darnieder zu schlagen.

Wenn man die Ueppigkeit, sagt Herr von Justi, gar nicht zulassen, oder sehr genau einschränken wollte; so würde aller Fleis darnieder geschlagen werden. Dieser Fleis gründet sich auf den Eifer, sich vor andern hervorzuthun und Vermögen zu erwerben. Wenn man dieses erworbene Vermögen nicht gebrauchen kann, um sich gröfere Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen; so wird man entweder ein sol-

ches

ches Land verlassen, wo man von seinem Vermögen keinen Gebrauch machen kann; oder wenn dieses nicht möglich ist, so wird man nicht mehr arbeiten, als zu der Nothdurft und den erlaubten Bequemlichkeiten des Lebens erfordert wird (a). Der Nahrungsstand wird sich also auf den Ackerbau und die gemeinsten und unentbehrlichsten Handthierungen einschränken; und ein Land wird mithin kaum die Hälfte von Menschen haben, die es bey der Ueppigkeit hat; folglich wird auch seine Macht, die auf der Menge der Menschen beruhet, gar sehr vermindert werden (b).

Der Herr von Justi läugnet zwar nicht, daß die Ueppigkeit viele Thorheiten erzeuget, wodurch diejenigen, so sich derselben ergeben, unfähig werden, der Republik rechtschaffene Dienste zu leisten; und es wäre eben so gewiß, daß durch die Ueppigkeit und Verschwendung viele Personen und Familien zu Grunde gerichtet würden, die alsdann aufhöreten, nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens zu seyn. Allein, sagt er, die Thoren, welche sich der Ueppigkeit gänzlich ergeben, sind dem gemeinen Wesen nützlich, ohne daß sie es selbst wissen, und ein Verdienst davon haben; indem sie eine Menge Künstler und Arbeiter in Bewegung setzen, und ihnen Unterhalt verschaffen; wie dann eine Republik wohl nie zu einer solchen Vollkommenheit gelangen kann, daß sie nichts als vernünftige Mitglieder hätte. Wenn sich aber einige durch ihre Thorheiten zu Grunde richten, so ist das ein geringer Nachtheil vor den Staat, dem es ganz gleichgültig seyn kann, in was vor Händen sich der Reichthum befindet, wenn er nur wirklich vorhanden ist. Wenigstens können diese Folgen gegen den unglücklichen Zustand eines Landes, aus welchem alle Ueppigkeit verbannet worden, oder in welchem eitel Geitzige wohneten, in gar keinen Betracht kommen. Ein solches Land würde gleichsam todt und öde seyn, und der Nahrungsstand gänzlich darnieder liegen. Wenn die Circulation des Geldes das Blut in dem Cörper des Staats vorstellet; so ist gewiß die Ueppigkeit der Grad der Wärme, welchen das Blut erfordert, um beständig flüßig zu bleiben, und mit gehöriger Lebhaftigkeit den Umlauf zu verrichten.

Der Herr von Justi hat den Herrn von Melon auf seiner Seite. Dieser sagt (c): Was ist dem Staat daran gelegen, daß eine närrische Eitelkeit eine Privatperson, die ihrem Nachbar seine Pracht beneidet, in schlechte Umstände versetzet? Dies ist seine wohlverdiente Strafe, und der Verarbeiter dieser zur Ueppigkeit dienenden Waaren, der viel besser ist, als er, wird dadurch unterhalten. Dies, was von einer Privatperson gesaget worden, kann auch von einer ganzen Familie, und von einem Kaufmann, der unverschämt genug ist, einen Credit zu machen, der sowohl einem als dem andern sehr gefährlich ist, so, daß das Gesetz vor die Bezahlung der Schulden sorgen muß, behauptet werden. In einer Verordnung Carls des neunten, welche die Anständigkeit in Ansehung der Kleider betrift, heißt es: Weil das Ausborgen der Seidenzeuge gar zu grose Ueppigkeit, in Ansehung der Kleidung, Gelegenheit gegeben; so gebieten wir hiermit allen Richtern, denjenigen Kaufleuten alle Klagen abzuschlagen, die, nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Briefes, jemand, es mag seyn, wer es wolle, auf Credit verkaufen werden. Soll dann ein Gesetzgeber aus einer knechtischen Furcht den Fleis hemmen, den Arbeiter in eine gefährliche Faulheit stürzen, die Freyheit hindern, und einen neuen Bewegungsgrund zur Arbeit ihnen benehmen? Was an sich schädlich ist, muß allezeit verboten werden. Die Unbequemlichkeiten aber, die Folgen eines Gesetzes seyn können, das an sich selbst gut ist, müssen den Gesetzgeber nicht aufhalten. Er muß ohne Ansehen der Person handeln. Seine Gesetze müssen beständig auf den Nutzen der

mehre-

mehresten abzielen. Warum strafet er den Zweykampf an einem ehrlichen Menschen, der wirklich beleidiget worden? Er thuts allein, um das Blut einer grösern Anzahl Bürger zu retten. Beyspiele von der höchsten Stuffe der Ueppigkeit, die so gar lächerlich wird, haben wir an dem übermäsigen Preise einiger unnützen Dinge, die ein wollüstiger Mensch bey einem Gastmahle vergeudet, dessen Ansehen in der Kostbarkeit der Gerichte bestehen soll. Warum soll man wider diese Thorheit reden? Dieses Geld, welches er verschwendet, würde, wenn er es in seinem Kasten verwahret behielte, in Ansehung der Gesellschaft todt gewesen seyn. Der Gärtner empfängt es. Er hat es durch seine Arbeit verdienet, darzu er von neuem aufgemuntert wird. Seine Kinder, die fast nackend sind, werden davon gekleidet. Sie haben hinlänglichen Unterhalt, und arbeiten mit einer freudigen Hofnung. Bettlern würde das Geld nur zu Unterstützung ihrer Faulheit und Niederträchtigkeit dienen.

Der Herr Capitain Lütken hingegen (d) widerspricht dem Herrn von Justi. Er will demselben nicht eingestehen, daß ein Staat ohne Ueppigkeit kaum die Hälfte von Menschen würde ernähren können, die es bey der Ueppigkeit hat; daß dadurch seine Macht würde vermindert, aller Fleis niedergeschlagen, und kaum die nothwendigsten Nahrungsgeschäfte, die die wahre Nothdurft des Lebens erfordert, getrieben werden. Er sagt: es ist wahr, die Anzahl der Bordirer und Goldzieher, Jubelirer und Tapetweber, Vergolder und Laquirer, u. s. w. würde sich gewiß vermindern, und die Cartenmacher und Seiltänzer, Luftspringer und Taschenspieler, würden ohne Zweifel völlig abgehen; was würde aber wohl der Staat und die recht nothwendigen Handthierungen, bey dem Abgange oder Verminderung dieser einzeln Profeßionen, verliehren? Seiner Einsicht nach würden alle rechtschaffene und nützliche Wissenschaften und Künste deswegen doch gehörig getrieben werden und blühen; und der Staat würde sich besser dabey befinden, wenn die Zahl der Ackersleute und Fischer, der Soldaten und Matrosen, der Schiffbauer und Zimmerleute, der Nagelschmiede und Messerschmiede, der Stahlmacher und Leinweber, der Ziegelbrenner, und so weiter (e), dadurch vergrösert würde. Er beruft sich dabey auf das chinesische Reich, wo ihre Weisen und klugen Leute zu allen Zeiten die Verschwendung und unnütze Handthierungen, als die ärgsten Feinde ihres Reiches betrachtet hätten. Er räumet zwar ein, daß, wenn es mit einem Staate erst so weit gekommen wäre, daß alle nützliche und nothwendige Arbeiten und Gewerbe nicht mehr zulänglich wären, um den Einwohnern Nahrung und Arbeit zu verschaffen; man lieber, an statt sie müßig gehen zu lassen, solche Arbeiten zu Hülfe nehmen müßte, welche der Bequemlichkeit, der Zierde und dem Vergnügen Dienste leisten; wenn man sich auch der Verschwendung etwas nähern sollte. Da aber, wenigstens in Dännemark, noch vor einige hundert tausend Menschen Arbeit genug, und zwar solche Arbeiten übrig wären, welche nicht allein mehr Brod und physische Nothwendigkeiten verschaffen, sondern auch zugleich dem Lande mehrere Gelder ersparen und darin erhalten würden; so könnte er nicht begreifen, warum sich die Menschen nicht eben sowohl durch nothwendige, als zur Ueppigkeit dienende Arbeiten, ernähren, erhalten und vermehren, ja vom Müßiggange und der Schläfrigkeit ermuntert werden könnten. Ihm will auch die Meynung nicht gefallen, daß es dem Staate ganz gleichgültig seyn könne, in wessen Händen sich der Reichthum befindet, wenn er nur wirklich vorhanden ist. Ihn dünkt, es könnte einem Staate unmöglich gleichviel seyn, ob sich der Reichthum in den Händen solcher Personen befindet, welche

ihn zur Verbeſſerung des Ackerbaues, zur Ausgrabung ſumpfigter Gegenden, zur Reinigung verwachſener Bäche, zur Pflanzung der Wälder und Fruchtbäume, zur Verbeſſerung der Wege, zur Anlage oder Unterſtützung nützlicher Manufacturen und Fabriken, zum Schiffbau, und müßige arme Leute in Arbeit zu ſetzen, anwenden; oder ob er ſich in ſolchen Händen befindet, die ſich ihres Reichthums nur bedienen, liederliche Frauenzimmer und Schmausbrüder, und Leute, die ihrem Stande nicht zukommen, Köche und Jäger, Vogelfänger und Waldhorniſten, müßige Diener und Mädgen, und überflüſſige Pferde und Hunde, zu unterhalten. Denn wäre alles dieſes gleichviel; ſo müßte es folglich auch eine gleichgültige Sache ſeyn, ob die Einwohner eines Landes vernünftige oder unvernünftige, ämſige oder nachläßige, gute oder böſe Menſchen wären. Und da dieſes nicht wohl eine gleichgültige Sache ſeyn kann; ſo hätte, ſeines Erachtens, ein Staat hohe Urſache, die erſten als wahre Patrioten und kluge Haushalter zu ehren und zu belohnen, und die andern als Feinde des Staats und als untreue Haushalter zu demüthigen und zu züchtigen (f). Und wenn der Herr von Juſti die Ueppigkeit als die innerliche Wärme des Staatscörpers anſiehet, wodurch die Circulation des Geldes, als des Blutes dieſes Cörpers, allenthalben gleichförmig und lebhaftig wird; ſo ſagt Herr Lütken: Daß die Arbeit, der Fleis und die Aemſigkeit vielmehr die innerliche Wärme des Staats ausmache, wodurch der Umlauf der Gelder, als das Blut des Staats, in einen gleichen Gang und Bewegung geſetzet wird; und daß hingegen die Ueppigkeit, der Mißbrauch und die Verſchwendung, dem Staate eben ſo ſchädlich ſey, als wie dem Menſchen ein hitziges Fieber, weil es das Blut zwar in Bewegung ſetzte, aber ſo übernatürlich und heftig, daß ſie zuletzt den kalten Schweis auspreßte. Sollte nun die Verſchwendung gleichwohl in einem Staate Statt finden, weil ſie die Gelder in Umlauf und Gang bringt; ſo müßte man ja befürchten, daß Freſſen und Saufen, Unzucht und Wolluſt, Spielen und viele andere Laſter, eben ſo leicht als Hülfsmittel angenommen werden, als die Verſchwendung.

(a) Der Herr von Mirabeau ſcheinet dieſes zu läugnen, und zu behaupten, daß die Begierde zu erwerben ohne Ende ſey, wenn ſie auch keine Ueppigkeit triebe. Er berufet ſich zu dem Ende auf das Beyſpiel eines holländiſchen Kaufmanns, der alle Abend wie der geringſte Gärtner weiter nichts als ſein Butterbrod gegeſſen, und doch ſo unermeßliche Reichthümer gehabt habe, daß er bey denen Staaten um Erlaubnis angehalten habe, auf ſeine Koſten mit Königen Krieg führen zu dürfen; weil es ſonſt ſeine Reichthümer nicht weiter zu laſſen wüßte. Der Herr von Juſti antwortet aber darauf: Daß dieſe Fabel, denn das wäre ſie ohnfehlbar, nichts weniger beweiſe, als daß die Menſchen durch die Ueppigkeit keinen Antrieb nöthig haben. Wenn dieſer Kaufmann alle Abend ſein Butterbrod gegeſſen; ſo wäre er ohne Zweifel andern Arten der Ueppigkeit ergeben geweſen. Die Begierde, mit Königen Krieg zu führen, wäre gewiß die allerauſerordentlichſte und gröſte Ueppigkeit. Allein, wenn es auch elende Geitzhälſe gebe, die keinen andern Antrieb nöthig hätten, Vermögen zu erwerben, als die Begierde, groſe Geldhaufen zu beſitzen, ſie zu verſtecken, und ſich blos in geheim an ihrem Anblick zu beluſtigen; ſo könnte doch der Staat nach der Natur etlicher weniger elender Geiſter ſeine Geſetze nicht einrichten. Und wenn er es thäte, und alle ſeine Unterthanen zu ſolchen Geitzhälſen machte, ſo würde dieſes ſeiner Wohlfahrt nicht gemäs ſeyn. Man könnte ſich keinen elendern und ohnmächtigern Staat vorſtellen, als der von lauter Geitzigen bewohnt wird, welche das Geld beyſcharren, und ſich blos mit der äuſerſten Nothdurft begnügen.

(b) Der Antimachiavel ſagt: Die Verſchwendung, ſo aus dem Ueberfluße entſpringt, und den Reichthum durch alle Adern eines Staats treibt, ſetzet ein groſes Reich in blühenden Stand.

Stand. Sie vermehret die Bedürfnisse der Reichen, um sie eben dadurch den Armen desto genauer zu verbinden. Wenn ein unvorsichtiger Staatsmann sich einfallen liese, aus einem grosen Reiche die Verschwendung zu verbannen; so würde dieses Reich matt und kraftlos werden.

(c) In seinen kleinen Schriften über die Handlung und Manufacturen, Art. von der Ueppigkeit, teutsche Uebers. p. 117. u. f.

(d) Im kopenhagischen Magazin, I. Band, 8. Theil, 2. Cap.

(e) Herr Lütken macht überall die Application auf Dännemark.

(f) Wenn nun aber das Vermögen dieser üblen Haushalter, durch ihre Verschwendung und verschiedene dabey gegangene Umwege, nach und nach in die Hände der guten Haushalter geräth, die es hernach zum Besten des Staats anwenden; wird Herr Lütken dieses nicht approbiren?

§. 7.

2) Der zweyte Grundsatz des Herrn von Justi bestehet darin: Daß, da die Ueppigkeit nur vergleichungsweise Statt findet, es schwer zu bestimmen ist, was Ueppigkeit und Verschwendung ist; und eben so viel Schwierigkeiten finden die darwider zu machenden Gesetze und Anstalten. Die Menschen, die von einerley Stande und Range sind, haben niemahls einerley Gröse des Vermögens. Man kann ihnen also nicht einerley Aufwand in ihrer Kleidung, Mobilien und Tafel vorschreiben. Das, was bey dem einen ein mäsiger und sein Vermögen nicht überschreitender Aufwand ist, kann den andern gänzlich zu Boden schlagen. Dennoch, wenn einmahl vor einen gewissen Stand die Grenzen des Aufwandes bestimmet wären; so könnten alle diejenigen, welche zu diesem Stande gehörten, nicht unterlassen, ihren Aufwand bis zu diesen Grenzen zu erstrecken, ohne sich geringer zu machen, als andere ihres gleichens. Wenn man also über die Ueppigkeit und Verschwendung gerechte Gesetze machen wollte; so müßte die Policey das Vermögen einer jeden Privatperson untersuchen, und nach Maasgebung desselben ihren Aufwand bestimmen. So unmöglich dieses an sich selbst, so hat auch die Entdeckung des Vermögens allzuschädliche Folgen, als daß sie zu irgend einem Endzwecke angerathen werden könnte.

Es würde auch niemahls möglich seyn, gerechte und wirksame Gesetze wider alle Arten der Ueppigkeit zu geben, gesetzt, daß es in einigen Fällen geschehen könnte. Die Menschen sind sehr sinnreich, ihren Vorzug zu zeigen; und wenn man ihnen in Ansehung der Tafel, der Kleidung, der Mobilien und dergleichen, die Wege dazu versperrete; so würden sie es in der Menge der Bedienten, in Sammlung von Bibliotheken, Gemählden, natürlichen Dingen, Kunststücken, und tausend andern nützlichen und unentbehrlichen Dingen zeigen, wo man die Menschen unmöglich einschränken kann, ohne alle vernünftige Freyheit zu unterdrücken (a). Die Erfahrung hat dieses genug gezeiget. Venedig, welches so strenge Gesetze wider die Ueppigkeit in Ansehung der Kleidung, der Tafel und dergleichen, gemacht hat, kann deshalb nicht verhindern, daß die Edlen und Reichen in ihren Landhäusern eine Pracht zeigeten, die alles übertrift, was sie hierinnen in der Stadt thun könnten; und seine Gesetze und Anstalten, so sehr sich auch einige darauf berufen, sind gänzlich ohne Wirkung (b).

(a) Es giebt unzählige Arten der Ueppigkeit, wodurch sehr viel Geld verschwendet werden kann, die man aber schwerlich verbieten kann. Wie kann man wohl einem Reichen verbieten, Münzcabinette, die öfters recht grose Summen kosten, oder kostbare Gärten anzulegen? ꝛc.

(b) Venedig macht in Ansehung der Kleider, der Tafel und dergleichen, strenge Gesetze, aber

das Spielen erlaubt es. Ist dieses nicht eine der gröſten Ueppigkeiten? Der Herr Policeydirector Philippi schreibet über diesen Punct sehr artig und gründlich. Er sagt in seinem vergröſerten Staat, p. 705. Ich weiß wohl, wenn ihr einen Schüler fraget, worauf Venedig ruhe; so giebt er zur Antwort, auf Pfälen. Ich aber antworte: ganz Venedig ruht auf Spielcarten; denn das Spiel in Venedig aufzuheben, und Venedig zum Nichts zu machen, ist einerley. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß durch die Spiele hin und wieder jemand in Armuth geräth. Es ist wahr, daß die Spiele zuweilen nicht nur zu Uneinigkeiten, sondern so gar zu Todtschlägen, Gelegenheit gegeben; und dieses alles sollte ja wohl die Policey verhindern müssen. Allein diese Einwürfe halten keinen Stich: denn die Policey muß nie auf eines oder des andern Besten allein sehen; sondern sie stehet stets auf den ganzen Staat. So bald eine Beschäftigung dem grosen Theile des Staats vortheilhaftig ist, so bekümmert sich die Policey nicht darum, ob Cajus oder Titius bey Gelegenheit, oder beym Mißbrauche derselben, zu kurz komme. Die Policey weiß, daß die Ordnung und Erhaltung, und das Wachsthum eines jeden Staats, von einer Mischung des Guten und Bösen abhange. Man kann es in der Politik nicht zu oft sagen: Nehmet dem menschlichen Cörper alle scharfe Säfte, und dem Staatscörper alle Mißbräuche, so liegen sie beyde im Sarge. Alle Hülfe, so man dem ersten geben kann, ist diese: Man weiset den einen Patienten zum Arzte, und die letztern Unglücklichen zum Richter. Können diese Medici nicht helfen; so überläßt man die Kranken ihrer eigenen Natur; und sagt mit den Philosophen: Es gehört zur besten Welt.

§. 8.

3) Aus denen vorhergehenden Sätzen ist der dritte Satz eine richtige Folge. Die Regierung kann nur solche Arten der Ueppigkeit zurückhalten, die in denen wirklichen Bedürfnissen und Bequemlichkeiten des Lebens gar keinen Grund haben. Wenn es offenbare Verschwender giebt, die ohne den geringsten Grund, und ohne allen Schein einer vernünftigen Haushaltung, ihr Vermögen wegwerfen; so muß sie diesen Unsinnigen Vormünder setzen, und ihre Güter verwalten lassen; besonders wenn sie ihre Pflichten gegen ihre Angehörigen dabey ausser Acht setzen. Dennoch ist auch hierinnen sehr behutsam und ohne Uebereilung und Partheylichkeit zu verfahren. Vornemlich aber muß sie solche Arten der Verschwendung nicht zulassen, die mit öffentlicher Aergernis verknüpfet sind, oder eine Liederlichkeit zu erkennen geben, und durch böses Beyspiel zum Verderb der Sitten gereichen.

§. 9.

Auch die übrigen Arten der Ueppigkeit können nicht ohne alle Einschränkung zugelassen werden: und hierinnen fehlen eben diejenigen, welche die Ueppigkeit gleichsam sich selbst überlassen, und von aller Aufmerksamkeit der Regierung freysprechen wollen; weil sie der Unterschied der Stände und des Vermögens nothwendig macht, weil sie den Fleis und Eifer der Unterthanen anspornet, und weil sie so glückliche Folgen vor den Nahrungsstand hat. Allein, sie sollten billig die Einschränkung hinzufügen, wenn die Ueppigkeit diese Beschaffenheit hat. Nicht alle Arten der Ueppigkeit aber sind also beschaffen. Es giebt Ueppigkeiten, die gerade das Gegentheil davon an sich haben; und es kann wohl keinen Zweifel leiden, daß es überhaupt ein Grundsatz ist, diejenigen Arten der Ueppigkeit nicht zuzulassen, welche dem Nahrungsstande und dem Besten des Staats unmittelbar zum Schaden gereichen.

§. 10.

Es giebt allerdings Ueppigkeiten, die keine Folgen von dem Unterschiede des Vermögens sind. Alle Gewohnheiten sind dahin zu rechnen, welche die Menschen von einem gewissen Stande in diesen oder in jenen Fällen zu grosem Aufwande nöthigen, wenn sie nicht geringer angesehen seyn wollen, als andere ihres gleichen. Solche allgemei-

gemeine Gewohnheiten gereichen um so mehr zum Verderben der Unterthanen; weil sie glauben, ihre Ehre beruhe darauf, dieselben mitzumachen, so wenig sie auch öfters nach ihrem besondern Geschmacke und Leidenschaften sind. Da nun diejenigen Ueppigkeiten, worinnen sie besonders ihre Vergnügungen finden, dabey nicht nachbleiben; so werden viele um desto schleuniger zu Grunde gerichtet. Die Regierung muß folglich allerdings aufmerksam seyn, daß nicht in diesen oder jenen Fällen Ueppigkeiten zu allgemeinen Gewohnheiten werden. Ob sie zwar gelassen ansehen kann, daß ein Reicher sein Vermögen anwendet, um sich allerley Bequemlichkeiten und Vergnügungen, die seinem besondern Geschmacke und Leidenschaften gemäs sind, zu verschaffen; so muß sie doch eben diesen Reichen anhalten, in gewissen Fällen, die andere ihrer vermeynten Ehre halber zur Nachahmung verbinden, seinen Aufwand zu unterlassen. Von dieser Art sind die grosen Kosten bey der Trauer, bey der Kleidung der Bedienten bey diesen oder jenen Gelegenheiten, kostbare Gastmahle bey Verheyrathungen, bey Kindtaufen, bey Antritt der Bedienungen (a); und solcher Fälle giebt es so viel, daß man sie nicht alle bestimmen kann.

(a) S. die Art. Gastereyordnung, Kleiderordnung, Leichen- und Trauerordnung.

§. 11.

Eben so giebt es Ueppigkeiten, die keinesweges den Fleis und Eifer der Menschen anspornen, um sich Vermögen zu erwerben, damit sie sich die Vergnügungen des Lebens verschaffen können; sondern die vielmehr den Fleis und Eifer darniederschlagen. Dahin gehöret, wenn die Ueppigkeit in Müßiggange, und in Verachtung aller nützlichen Gewerbe und Beschäftigungen gesuchet wird, oder wenn die Reichen ihren Vorzug und Pracht in allzureichlichen Geschenken und Allmosen zeigen (a). Die Römer, sagt Herr von Justi, haben hierinnen einen grosen Fehler begangen, der sehr viel darzu beytrug, daß die Republik ihren Untergang fand.

Der Herr von Mirabeau (b) glaubet, daß die Ueppigkeit überhaupt einen grosen Theil Zeit verdirbt, eine Art von Faulheit und Müßiggang nach sich ziehet, und sowohl hierdurch, als durch die kostbare Lebensart, welche die Ueppigkeit einführet, die Manufacturwaaren und übrigen Landesproducte vertheuret. Er macht eine Abschilderung von der Lebensart der Kaufleute und Handwerker zu Paris, die dieses alles zu beweisen scheinet. Obgleich Herr von Justi (c) solche Abschilderung nicht vor übertrieben hält, indem man auch schon in den gröstn Städten Teurschlandes viel ähnliches davon findet; so will er deshalb doch mit Herrn von Mirabeau nicht schliesen, daß die Ueppigkeit die Manufactur- und andere Waaren vertheuret, und den auswärtigen Debit schwächet. Wenn die Kaufleute und Handwerker in sehr grosen Städten mehr Ueppigkeit treiben können, als andere; so rührete dieses nicht eben von der Vertheurung ihrer Waaren her, sondern von der grosen Erstreckung, in welcher sie ihre Gewerbe treiben. Freylich hätte ihre Ueppigkeit in den Preis einigen Einfluß. Aber, wenn wir so weit gehen wollten; so wären die sehr grosen Städte überall zu verwerfen. Die Vertheurung wäre eine natürliche Folge aus ihrer Gröse. Derohalben wären die sehr grosen Städte, unschickliche Stellen, die vor die ausländischen Commercien bestimmten Waaren daselbst arbeiten zu lassen. Eben so giebt er nicht zu, daß die Faulheit eine Folge der Ueppigkeit ist. Der Kaufmann, sagt er, der bis an den hellen Tag schläft, kann deshalb in seinen Geschäften sehr fleisig seyn; und der Handwerksmann, der auf sein Land-

haus reiset, oder sonst einen guten Montag macht, kann solches durch seinen Fleis in denen übrigen Tagen wieder einbringen. Die wenigsten menschlichen Gemüther könten es ausstehen, daß sie unaufhörlich in der Arbeit stecken. Sie wollen Veränderungen und Erholungen haben; und ohne dieselben würden sie nur desto träger seyn.

(a) Es scheinet, dem Staate sehr vortheilhaft zu seyn, wenn die Reichen denen Armen reichliche Allmosen austheilen, indem dadurch die Circulation des Geldes sehr befördert wird. Allein wenn man bedenket, daß durch dergleichen reichliche Allmosen die Armen zur Faulheit und dem Müßiggang angereitzet werden; denn welcher Armer oder Bettler wird wohl gerne arbeiten, wenn er versichert ist, daß er täglich so viel Allmosen bekommen kann, daß er mit Bequemlichkeit davon leben kann? so kann man solche reichliche Allmosen, und die damit getriebene Ueppigkeit, nicht anders, als vor höchst schädlich halten. Aus eben diesem Grunde werden auch billig diejenigen Armenanstalten verworfen, die nur blos vor den Lebensunterhalt der Armen sorgen, selbige aber zu keiner Arbeit anhalten. Viele dergleichen milde Stiftungen haben ihren Ursprung von der Ueppigkeit.

(b) Im I. Theil seines politischen und ökonomischen Menschenfreundes, p. 245. u. f.

(c) In seiner Policeywissenschaft, 2. Band, §. 266.

§. 12.

Endlich hat auch die Ueppigkeit nicht allemahl glückliche Folgen vor den Nahrungsstand. Wenn die Ueppigkeit und Verschwendung mit nichts, als ausländischer Waare, getrieben wird; so ist es weit gefehlet, daß die Ueppigkeit die Arbeitsamkeit beschäftigen, und das Aufnehmen des Nahrungsstandes befördern sollte, daß vielmehr der Reichthum dadurch auser Landes gehet, und der Nahrungsstand nach und nach gänzlich zu Grunde gerichtet wird. Die Ueppigkeit selbst wird endlich aufhören müssen; allein in ihre gerechte Bestrafung wird sie zugleich das Unglück des Landes verwickelt, und dasselbe zuletzt äuserst arm und elend gemacht haben. Die Regierung muß also allerdings Vorsorge tragen, daß die Ueppigkeit, so viel als möglich, sich nur der Landeswaaren bedienet.

Herr Capitain Lürken (a) ist hier wiederum anderer Meynung. Er giebt zwar zu, daß die Arbeiter derjenigen Landeswaaren, womit Ueppigkeit getrieben wird, Arbeit und Verdienst erlangen; allein andere Handwerker, als Schneider, Schuster, Fleischer rc. würden eben das wieder verliehren, was jene bey der Ueppigkeit verdienet hätten, wenn die Verschwender in Armuth und Dürftigkeit geriethen. Der Staat würde gleichfalls durch ihre Ueppigkeit verliehren, weil diese Bürger, da sie vorher mit einem jeden richtige Rechnung halten, ihre Abgaben bezahlen, und ihre Familie zum Vortheile des Staats erziehen konnten, nachdem unnütze Glieder des Staats, und auser Stand gesetzt würden, das geringste zu unternehmen. Die Aergernis und Verführung, welche diese Bürger, durch ihre Ueppigkeit, ihren Mitbürgern gegeben haben, wäre dem Staate gleichfalls schädlich. Und wenn sich die Verschwendung auch nur auf solche Waaren erstreckte, zu welchen man die rohen Materien selber im Lande hat; so könnte er doch niemahls glauben, daß ein weiser Staat die Unterthanen aufmuntern werde, solche Waaren auf eine verschwenderische und üppige Art zu verbrauchen. Die Verschwendung breitete sich schon selber weit genug aus, ohne daß sie einiger Aufmunterung bedürfte. Herr Lürken beruft sich auf die Exempel verschiedener Länder. Holland, sagt er, hätte sehr feine und schöne Tücher; an statt aber die Unterthanen ihres Staats aufzumuntern, sie selber zu verbrauchen; so erlaubten sie ihnen lieber, sich die groben engelländischen Dolin Kinen zu kaufen, und

sich

sich damit zu kleiden. Anstatt ihre schönen Käse und ihre schöne Butter selber zu speisen, so spareten sie dieselben lieber, verkauften sie, und kauften sich irrländische Butter und Käse, die nicht so gut, als wie die ihrigen, wären. Eben so machten es auch die klugen Jütländer. Sie verlangten an manchen Orten kein Kalbfleisch zu speisen, um aus Holland und Hamburg vor ihre Ochsen Gelder ins Land zu ziehen. Engelland hätte ehedem zwey Drittel von seinem Zucker verkaufen können; nunmehr aber könnte es nicht den sechsten Theil davon abgeben; denn ehedem wären in diesem Lande nicht mehr als zehen bis zwölf Millionen Pfund Zucker verbraucht worden, jetzo aber sechzig Millionen Pfund. Was würde also entstehen, wann die Verschwendung der Engelländer mit allen ihren Producten so weit gienge? Es wäre zwar ein Gesetz in Engelland, daß alle Todten in Boy gekleidet werden müßten; allein dieses Gesetz wäre nicht gemacht worden, um die Verschwendung zu befördern, sondern vielmehr, um derselben Grenzen zu setzen. Die Engelländer hätten ehedem, so wie wir, ihre Todten in Cammer- und Nesseltuch, in holländische Leinwand und Cattun gekleidet: da sie aber gemerket hätten, was jährlich vor eine Summe Geldes vor solche Waaren aus dem Lande gienge; so wäre dieses Gesetz gegeben worden, um der Sparsamkeit die Hand zu bieten.

Hingegen hat Herr von der Lith (b) ebenfalls denjenigen Pracht vertheidiget, so mit Manufacturwaaren getrieben wird, die im Lande und aus rohen Landesproducten verfertiget werden; und behauptet, daß solcher Pracht, wegen des grosen Nutzens, dem er dem Staate leistet, allerdings alle mögliche Unterstützung verdiene.

(a) S. kopenhagisches Magazin, I. Band, 2. Theil, 2. Cap. p. 27. u. f.

(b) In seinen politischen Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern, §. 91. und in der neuen vollständig erwiesenen Abhandlung von denen Steuern, §. 49.

§. 13.

Da die Ueppigkeit, die mit Landeswaaren getrieben wird, dem Staate vortheilhaftig ist; so fragt es sich: Ob die Ueppigkeit auch alsdann nützlich und zu gestatten ist, wenn solche Landeswaaren aus fremden und ausländischen rohen Materialien verfertiget werden? Ein gewisser französischer Schriftsteller (a) tadelt diese Art der Ueppigkeit aus dem Grunde, weil sothane fremde rohe Materialien dem Lande grose Summen Geldes entzögen, auch durch deren Verarbeitung die Besitzer der unbeweglichen Güther abgeschrecket würden, solche rohe Waaren selber anzubauen. Der Herr von der Lith hat darauf ganz gründlich geantwortet (b). Er sagt, daß bey der Ueppigkeit mit inländischen Waaren, die aus Materialien aus dem Lande verfertiget werden, der Einwurf gemacht werden könnte, daß solche Waaren, oder auch die rohen Materialien auserhalb Landes verkauft werden könnten; mithin je höher der Pracht damit sich erstreckte, in je gröserm Grade der Staat desjenigen Gewinstes beraubet würde, welchen derselbe hätte erwarten können. Zu Beantwortung dieses Einwurfs, wirft Herr von der Lith folgende Fragen auf: Kann man wohl, sagt er, bey Errichtung der Manufacturen, hinlängliche Versicherung haben, daß man fremde Käufer genug finden werde, welchen man sämtliche Früchte derselben mit hinreichendem Vortheile überlassen könne? Wird demnach jemand, in Ermangelung einer solchen Gewißheit, dergleichen Errichtung unternehmen, wofern der Verkauf seiner Feilschaften in seinem Vaterlande, durch auf denselben gesetzte Abgaben, eingeschränket, oder wohl gar verboten wird?

Müßte

Müßte demnach nicht in solchem Falle die Versendung von dergleichen Feilschaften in fremde Länder gänzlich unterbleiben? Und wird man nicht, anstatt seinen, auf den Verkauf einer grösern Menge sothaner Waaren auser Landes, gerichteten Endzweck zu erreichen, dem Staate selbst den aus dem Verkaufe eines geringern Maases gedachter Feilschaften, auserdem mit Grunde erwarteten Gewinst entziehen? Einen Gewinst, mit welchem derjenige, so die Ausfuhre der rohen Waaren liefert, keinesweges verglichen werden mag. Eben dieser Gründe bedienet sich Herr von der Lith, um die Unschädlichkeit derjenigen Ueppigkeit zu beweisen, die mit Landeswaaren getrieben wird, die aus fremden Materialien verfertiget werden; und sagt: Es sey gewiß, der Wirkung nach, einerley, ob vor einheimische rohe Waaren weniger Geld in das Land gebracht würde, oder ob man vor fremde mehreres aus dem Staate versendete. So viel hingegen den Einwurf wegen des Anbaues der rohen Waaren beträfe; so wären diejenigen unter diesen, welche in dem Lande erzeuget werden, entweder von gleicher, oder von geringerer Güte, als die fremden. In ersterm Falle würden die Verleger der Manufacturen und die Handwerksleute dieselben bey ihrem Gewerbe vor den fremden erwählen, gesetzt auch, daß die Einwohner des Landes, durch ein Vorurtheil, die aus fremden rohen Waaren verfertigten Feilschaften denjenigen, so aus den einheimischen Früchten zubereitet worden, vorzuziehen gewohnt wären. Denn indem vor die im Lande erzeugten rohen Waaren weniger an Fracht und Zöllen, als vor die fremden, bezahlet werden dürfte, so müßte dieses deren Wohlfeile, und, durch eine natürliche Folge, einen geringern Preis der daraus zubereiteten Feilschaften wirken. Andern Theils könnten die Käufer von diesen keinesweges errathen, ob solche aus fremden oder einheimischen rohen Waaren verfertiget worden sind. Folglich stünde alsdann dem Anbaue der rohen Waaren im Lande nichts im Wege. Wofern hingegen diese den fremden an Güte weichen müßten; so würde solcher Mangel entweder von der Schuld der Besitzer von unbeweglichen Güthern, oder von der innerlichen Beschaffenheit des Landes herrühren. So unmöglich es nun in letzterm Falle wäre, dasjenige von der Natur zu erzwingen, was ihre Mißgunst versaget hat; so leichte wäre es einem Regenten möglich, wenn das erstere sich ereignete, durch weise Verordnungen seine Unterthanen in der Verbesserung des gedachten Anbaues zu unterrichten (c). Und ein solches Verfahren würde der Klugheit weit gemäser seyn, als wenn dasselbe unterlassen, und, statt dessen, die Verarbeitung fremder roher Waaren in den einheimischen Manufacturen eingeschränket oder gar verboten werden wollte. Noch geringere Mühe aber würde es dem Regenten kosten, wenn die rohen Waaren in seinem Staate zwar in der erforderlichen Güte, nicht aber in genugsamer Menge hervorgebracht würden; denn er dürfte nur seine Unterthanen zu dem mehrern Anbaue dieser oder jener rohen Waare durch den Zwang (d) anhalten. Jedoch möchte dieser nur alsdann Statt finden, wenn nicht andere Früchte mit gröserm Gewinste von ihnen erbauet werden könnten, oder wenn dergleichen rohe Waare nicht in geringerm Preise aus fremden Staaten erkaufet werden möchte.

(a) Nemlich der Verfasser des Buchs: Les Interéts de la France mal entendus.

(b) In seiner neuen Abhandlung von denen Steuern, §. 50.

(c) Ich habe davon in dem Art. Landwirthschaft ausführlich gehandelt.

(d) Prämien oder Belohnungen thun in dergleichen Fällen bessere Wirkung, als der Zwang.

§. 14.

§. 14.

Was ist aber von der Pracht und Ueppigkeit zu halten, welche mit goldenen und silbernen Zeugen, Tressen und Spitzen, so im Lande, aber aus fremden Golde und Silber, verfertiget werden, getrieben wird? Der vorhin gemeldete französische Schriftsteller, welcher überhaupt seinen Eifer wider die Pracht bezeiget, will auch diese Art der Ueppigkeit nicht billigen. Die besondere Ursachen, so er desfalls anführet, gehen dahin: Es habe, wie er nicht läugnen wolle, in den ehemaligen Zeiten, die Ausfuhre von diesen Waaren aus Frankreich sothanem Staate einen beträchtlichen Gewinst zugewendet. Dermahlen hingegen habe es mit gedachter Ausfuhre eine ganz andere Beschaffenheit. Man habe die Kunst, dergleichen Waare zuzubereiten, in andern Staaten ebenfalls erlernet, und in Uebung gebracht. Und dieselben hätten zugleich die Einfuhre der französischen Feilschaften von gedachter Gattung verboten. Es sey demnach dem Königreich Frankreich nur noch der Schleichhandel übrig, durch welchen es dergleichen Waaren in fremde Länder einlösen könnte. Solcher Handel aber sey grosen Beschwerlichkeiten und vieler Gefahr, ja selbst derjenigen ausgesetzt, daß durch denselben der Staat in Krieg verwickelt werden könnte. Es würden ferner diejenigen Metallen, so einen Theil des Stoffs von sothanen Waaren ausmachten, stark abgenützet, folglich zu Grunde gerichtet. Und selbst dasjenige, was von solchen Arten der Metallen in den damit durchwebten Zeugen, Tressen und Spitzen unversehrt bliebe, sey aus dem Grunde vor übel angewendet zu halten, weil solche Metalle, wenn sie in Münzen verwandelt worden wären, die politische Macht des Staats würden vergrösert haben. Endlich verursachten sothane Waaren eine Theurung, weil die auf dieselben verwendete Arbeit weit theurer, als jede, so mit Verfertigung anderer Waaren sich beschäftigte, bezahlet würde.

Diese Gründe sucht Herr von der Lith folgendergestalt zu widerlegen. Er sagt (a): Sofern der Pracht, welcher in den goldenen und silbernen Zeugen, Tressen und Spitzen sich äusert, blos in dem letztern von dem erwähnten Schriftsteller angezeigten Gesichtspuncte betrachtet werden wollte; so wäre solcher Pracht demjenigen, welcher mit andern verarbeiteten Waaren getrieben wird, noch vorzuziehen. Denn diejenige Arbeit, welche auf Verfertigung der Waaren verwendet wird, theilete denjenigen Personen, so sich damit beschäftigen, eine Nahrung mit, deren sie vielleicht sonst beraubt gewesen wären. Und sie vermehrete die sich in dem Staate nährenden, folglich diesem auf mancherley Art nützenden Personen. Von den Hufen eines Landes hingegen könnte die Anzahl nicht vergrösert werden. Folglich könnte die von den Bauersleuten, so dieselben anbauen, nicht sonderlich wachsen. Je grösser demnach bey einer verfertigten Waare, nach dem Ausdruck des Herrn Hume, das Capital von Arbeit wäre, auf einer desto grösern Höhe zeigete sich der dem Staate zufliesende Gewinst. Da nun bey den goldenen und silbernen Zeugen, Tressen und Spitzen, der Werth der Arbeit den von aller andern überträfe; so müßte auch desfalls der Gewinst vor den Staat gleich hoch ansteigen.

Es dieneten ferner diese Gattungen der Feilschaften gar nicht zur Bequemlichkeit des Lebens. Diese Ursache, und die Kostbarkeit solcher Feilschaften, verursachten mithin an und vor sich, daß eigentlich nur die Reichen einen beträchtlichen Aufwand in demselben machten. Folglich würde vornemlich eben durch solche der Umlauf des Geldes und dessen Zufluß in die Hände vieler Armen gewirket. Sofern hingegen Leute von geringerm Vermögen den desfallsigen Pracht der

Reichen nachahmeten; so verdienete ihre Thorheit allerdings die ihnen von dem hohen Werthe solcher Waaren zugezogene Strafe: eine Strafe, welche erwiesenermaasen dem Staate zum Nutzen gereichte.

Wahr wäre es, daß manche, deren vornehmer Stand ihr Vermögen weit überstiege, durch denselben öfters gezwungen würden, es andern an solcher Gattung des Prachts gleich zu thun, oder doch wenigstens ihnen nahe zu treten. Und dieses wäre allerdings ein Uebel, welches aber vor geringer angesehen werden möchte, als wenn den Personen von vornehmen Stande der Pracht mit den im Lande verfertigten erstgemeldten Gattungen der Waaren untersagt, oder in ziemlichen Grade eingeschränket werden wollte.

Dem fernern Angeben des erwähnten französischen Schriftstellers, als ob ein gröfer Theil derjenigen Metalle, so von den erwähnten Waaren einen Theil des Stoffs ausmachten, gänzlich verlohren gienge, widerspräche die Erfahrung. Denn es meldete der Baron von Schröter (b), daß, wenn sothane Feilschaften veralteten, sie wiederum ausgebrannt, und als ander Silber und Gold durch die Scheidung wieder gebraucht würden, und der Verlust gar wenig seyn möchte.

Mit noch gröserm Ungrunde behauptete gedachter Schriftsteller, daß von den erstangezeigten Waaren nur etwas weniges, und zwar blos durch einen Schleichhandel, in fremde Länder verkauft werden könnte. Denn allen Staaten, worin diese Gattungen der Feilschaften verfertiget werden, stünde der Weg in dem gröften Theile von Teutschland, von Italien, ingleichen in Portugall, Spanien, Pohlen und Rußland offen, in welchen die Einfuhre sothaner Waaren durch kein Verbot untersaget wäre.

Sofern demnach nur ein mäsiger Theil von diesen auserhalb Landes verführet würde; so würde durch eben den hohen Preis, um welchen die auf dieselben verwendete Arbeit bezahlet zu werden pflegte, derjenige geringe Verlust in reichem Maase ersetzet, welcher an dem Golde und Silber sich äusserte, das in die im Lande getragenen gedachten Waaren gewebet worden wäre.

Es müßte mithin seines Erachtens auch in Ansehung dieser Waaren alles dasjenige beobachtet werden, was er vorher von dem Prachte behauptet habe, welcher sich in solchen Waaren zeiget, die aus fremden rohen Waaren im Lande zubereitet worden sind. Und sofern desfalls eine Ausnahme Statt finden möchte, so wäre sie blos zu Gunsten sothaner Waaren zu machen. Es dürften nemlich diese gar mit keiner Auflage beschweret werden, besonders wenn die einen Theil des Stoffs von denselben ausmachende Seide selbst im Lande erzeuget würde.

Der Herr von Justi ist gleicher Meynung (c). Er sagt: Es wäre zwar gewiß, daß bey Tragung der goldenen und silbernen Borden sehr viele Theilgen davon auf die Erde fielen und verlohren giengen, und die Vergüldung der Holzarbeiten und der geringern Metalle, die nicht feuerbeständig sind, könnte nicht wieder mit Nutzen davon abgebracht werden, und gienge mithin gleichfalls verlohren. Allein seinem Erachten nach betrage dieser Verlust des Goldes und Silbers sehr wenig. Die auf das stärkste abgetragenen Borden, wenn man eine Probe machte, und sie zugleich mit ganz neuen ausbrennete, gäben auf das Pfund kaum ein Loth weniger als die neuen: und der ganze Verlust betrage also auf den Centner etwan drey Pfund. Eben sowohl könnte die Vergüldung der Holzarbeiten und der Metalle durch das Abschaben und andere chymische Arbeiten gleichfalls wieder gröstentheils zu gut gemacht werden. Er hätte gesehen, daß die Juden dergleichen alte ganz unbrauchbare Holzarbeiten um ein ziemlich

Geld

Geld gekauft, und gar wohl zu nutzen gemußt hätten, daß also auch hier derjenige Theil, so daran gänzlich verlohren gienge, gar wenig betrage. Wenn man hingegen erwägete, was vor eine Menge Menschen sich durch dergleichen Arbeiten ernährten, und was dieses Gewerbe wieder vor Einfluß in den Zusammenhang des ganzen Gewerbes des gemeinen Wesens hätte; so sähe er nicht, daß ein solches Verbot vor die Wohlfahrt der Republik mehr zuträglich sey, als wenn man dergleichen Arbeiten und Gewerben ihren freyen Lauf liese, zumahl, da es so mäßige Arten der Pracht und der Verschwendung wären, daß sich so leicht niemand dadurch ins Verderben stürzen würde. Wie dann auch diese Pracht selten von jemand anders ausgeübet würde, als welche das Vermögen darzu hätten; mithin der Nutzen eines solchen Verbots nicht sehr gros seyn würde; denen reichen Leuten aber die Freyheit in Gebrauch ihres Vermögens einzuschränken, wäre zwar der republicanischen Regierungsform gemäs, stimmete aber sehr wenig mit der Natur der Monarchie überein.

(a) In der neuen Abhandlung von denen Steuern, §. 51.

(b) In seiner fürstlichen Schatz- und Rentcammer, Cap. 57. p. 173.

(c) S. dessen polit. und Finanzschriften, 1. Theil, p. 89. und Policeywissenschaft, 2. Band, §. 291.

§. 15.

Wird aber die Pracht und Ueppigkeit mit denen im Lande verfertigten goldenen und silbernen Gefäsen, wohl ein gleiches günstiges Urtheil zu gewärten haben? Herr von der Lith ist der Meynung, daß es damit gewissermaasen eine andere Beschaffenheit habe, als mit allen übrigen Gattungen desselben. Er sagt (a): Eines Theils verlöhren die auf solche Art verwendeten Metallen durch den Gebrauch weit weniger an ihrem Gewichte, als diejenigen, welche in Fäden gesponnen und mit Seide vermischet würden. Andern Theils aber wäre die Gelegenheit, jene Gattungen der verarbeiteten Waaren ausserhalb Landes zu verkaufen, seltener, als bey andern, so zum Pracht dienen, weil es wohl in keinem Staate an Goldschmieden fehlete. Es überstiege ferner der Werth des gediegenen Goldes und Silbers, als des Stoffs solcher Waaren, den Preis von der auf deren Verfertigung angewendeten Arbeit vielfältig in hohem Grade. Es machte auch der öfters erwähnte französische Schriftsteller den zum Geräthe gewordenen Metallen den Vorwurf, daß dieselben davor anzusehen wären, als ob der Staat deren völlig beraubet wäre. Er thäte aus diesem Grunde den Vorschlag, die Zahl der Goldschmiede in Frankreich in grosem Grade zu vermindern. Er widerspräche sich jedoch, sagt Herr von der Lith, hiebey gewissermaasen selbst. Denn er verwürfe den Gebrauch derjenigen Werkzeuge, durch deren Hülfe eine einzige Hand bey denen Manufacturen eben so viele Arbeit verrichtet, als zuvor von vielen Händen geschehen war. Und dieses zwar aus der Ursache, weil solche Arbeiter bey denen Manufacturen, wenn man sich an ihrer Stelle eines dergleichen Werkzeuges bediente, nur ein einziges Handwerk gelernet hätten. Mithin müßten dieselben, wofern sie, dieses zu treiben, verhindert würden, aller Nahrung sich beraubet sehen. Würden demnach, sagt Herr von der Lith, nicht diejenigen Goldschmiede, welchen man verböte, die Ausübung ihrer Kunst fortzusetzen, ein gleiches Schicksal haben, als sothane Arbeiter bey denen Manufacturen?

Zwar würden wohl die Goldschmiede eben so geschickt seyn, Stahl und Meßing, als Gold und Silber, zu verarbeiten. Jedoch wäre es bekannt, daß nicht alles goldene und silberne Geräthe zum eigentlichen Gebrauche,

brauche, sondern vieles zum bloßen Prachte angewendet würde. Es würde mithin die Einschmelzung der goldenen und silbernen Gefäße die von dem französischen Schriftsteller angegebene Wirkung, daß durch dieselbe die Stahl- und Meßingmanufacturen in groſen Flor kommen müßten, keinesweges in dem von ihm vermutheten Grade haben. Folglich würden nicht alle Goldschmiede mit der nunmehrigen Verarbeitung des Stahls und Meßings sich hinlänglich nähren können; gesetzt auch, daß ihnen dieselbe wider den Willen der sonstigen Stahl- und Meßingarbeiter verstattet würde.

Die Verwandlung des goldenen und silbernen Geräthes in Münzen, würde in den Ackerbau, in die Manufacturen und die Handlung, in sofern einen nützlichen Einfluß haben, als eines Theils sothanes Geld an die Ackerleute, Verleger der Manufacturen und Kaufleute, um geringe Zinsen ausgeliehen würde; andern Theils aber diese Gattungen von Leuten das erhaltene Darlehen zu Verbesserung ihres Gewerbes anwendeten. Allein es würde ein groser Theil von denen Besitzern des goldenen und silbernen Geräthes diejenigen Münzen, so sie vor dieses aus den Münzstätten erhielten, nicht wieder ausleihen wollen. Vielmehr würden sothane Eigenthümer mit dem Gold und Silber, so bisher unter der Gestalt der Gefäse ihrem Prachte gedienet hätte, zur Zeit, da es die Gestalt der Münzen angenommen, eine andere Gattung ihres Prachts unterstützen wollen. Und einige von solchen Leuten würden ihrer Wollust mit diesem Gelde eine mehrere Nahrung reichen. Die Mittel aber, sothanen Pracht oder die Wollust zu nähren, würden wohl vielfältig aus fremden Ländern herbeygeschaft werden. Mithin würde der eigene Staat eines beträchtlichen Theils von demjenigen Schatze beraubet werden, zu welchem ihm das goldene und silberne Geräthe bisher gedienet hätte.

Wenn auch alles solches Geld im Lande verbliebe, und der Umlauf davon durch den ganzen Staat sich erstreckte; so würden freylich zwar die Zinsen im Lande auf einen beträchtlichen Grad herabfallen; hingegen würde aber sothaner Umlauf auf der andern Seite die Handlung, besonders mit einheimischen verarbeiteten Waaren, einigermaasen schwachen. Denn es wäre bekannt, daß die Theurung aller Feilschaften in einem Lande mit dessen Reichthume wachse, und besonders der Arbeitslohn dadurch sehr erhöhet werde. Diese Erhöhung aber verminderte, durch die aus solcher entstehende Vertheurung der Waaren, die Gelegenheit zu deren Verkauf in fremden Staaten.

Wenn auch ferner die ehemaligen Eigenthümer der goldenen und silbernen Gefäse das ihnen vor diese aus den Münzstätten zugeflossene Geld alles bereit hielten, um solches an die Ackerleute, Verleger und Manufacturen und Kaufleute auszuleihen; so würden diese sich alsdann nicht in genugsamer Menge einfinden, um alle diese Summen als Darlehen anzunehmen. Denn sofern der Ackerbau an vielen Orten nicht alle mögliche Höhe erreichet hätte; so rührete solches meistentheils nicht daher, daß die Landleute Mangel an Gelde, sondern vielmehr Mangel an der Kenntnis von denen Vortheilen litten, durch welche der Ackerbau verbessert werden könnte. Die Manufacturen erforderten heute, so die bey diesen nöthige Arbeit verstehen, nebst Verlegern, welche unterrichtet sind, an welchen Orten die verarbeiteten Waaren mit dem meisten Gewinste verkauft werden können. Und die Ausbreitung der Handlung überhaupt erheischte mehrere Waaren und mehrere Gelegenheit, dieselben mit Vortheil an andere zu überlassen. Diese Gelegenheit, diese Leute, und diese Waaren aber würden durch die Verwandlung des Silbergeschirrs in Münzen keinesweges auf einmahl hervorwachsen.

wachsen. Ein Regent hätte demnach vornemlich die sonstigen Mittel zu gebrauchen, wodurch der Flor des Ackerbaues, der Manufacturen und der Handlung befördert werden kann. In dem Falle es nun nöthig wäre, diesen Mitteln noch beträchtliche Summen Geldes hinzuzufügen; alsdann könnte, wie es scheinen möchte, dasjenige, in welches das goldene und silberne Geräthe verwandelt worden, den erwähnten Gattungen des Gewerbes die stattlichste Hülfe leisten. Jedoch einem Regenten, welcher durch die Beförderung von diesen, seine vor die Wohlfahrt des Staats Sorge tragende Weisheit an den Tag legete, würde diese auch weit leichtere Wege zeigen, die zu sothanem Endzwecke erforderlichen Geldsummen, welche sich ohnehin nicht allzuhoch erstrecken könnten, in seine Hände zu bekommen. Er würde mithin nicht nöthig haben, eines seinen Unterthanen so unangenehmen Mittels sich zu bedienen, als eine in Friedenszeiten abgezwungene Veränderung des gedachten Geräthes in Münzen seyn würde.

Es wären demnach nur die Kriegeszeiten, in welchen diese, nach den Regeln der Klugheit, vorgenommen werden möchte. Und zwar blos in dem Falle, in welchem eine mäßige Vermögenssteuer, die Herbeyschaffung aller nöthigen Kriegesunkosten zu bewirken, nicht hinreichend seyn möchte.

Bey Ergreifung dieses neuen Hülfsmittels, wäre dasjenige zu beobachten, was oft erwähnter französischer Schriftsteller desfalls angerathen hat. Es wäre nemlich denen Besitzern des goldenen und silbernen Geräthes, welches in die landesherrliche Münze gebracht werden müßte, allerdings zu verstatten, einen in der Verordnung genau zu bestimmenden solchen Theil von demselben zurückzubehalten, welchen eines jeden Stand erforderte. Andern Theils hätte der Landesherr das aus denen verarbeiteten Metallen geprägte Geld, als ein Anlehen, gegen niedrige Zinsen, zu seinen Händen zu nehmen. Nach geendigtem Kriege aber, wären solche Summen, so bald es ohne sonderliche Belästigung der übrigen Unterthanen geschehen möchte, denen Darleihern richtig heimzuzahlen.

Soferne nun sothanes goldene und silberne Geräthe, zu solcher Zeit, in solchem Falle, und zu solchem Endzwecke, angewendet würde; so brächte es dem Staate, der Wirkung nach, eben so grose Vortheile, als wenn der Regent selbst Schätze von sothanen Metallen aufgesparet hätte. Denn es wäre derselbe, bey einem solchen Verfahren, von der Nothwendigkeit befreyet, seine Unterthanen durch übermäsige Steuern allzusehr zu beschweren, oder von Fremden grose Geldsummen, gegen hohe Zinsen, zu entlehnen, oder endlich, in Ermanglung beyder letztern Hülfsmittel, vor seinen Feinden zu unterliegen. Zu gleicher Zeit würden die Besitzer des erwähnten Geräthes dasselbe ihrem Beherrscher mit gutem Willen überlassen. Wenigstens würden sie solches Geräthe lieber auf einige Zeit entbehren, als eines beträchtlichen Theils ihres baaren Geldes, bey einer ihnen auserdem aufzulegenden höhern Last der Steuern, oder bey Entrichtung einer Brandschatzung an die Feinde, auf alle Zeiten sich beraubet sehen wollen.

Der erwähnte Nutzen wäre jedoch nicht der einzige, welcher einem Staate aus einer also gearteten Anwendung der in den Händen der Unterthanen befindlichen goldenen und silbernen Gefäse erwächset. Auch auserdem würde diese verschiedene beträchtliche Vortheile bringen. Selbst in dem Falle, in welchem der Krieg in das feindliche Land übergewälzet wird, litte das eigene einen nicht geringen Verlust an baarem Gelde und an dem Gewerbe seiner Unterthanen. Durch die Verwandlung des goldenen und silbernen

Geschirrs in Münzen aber, würde dieser Verlust in grosem Maase, ja vielleicht mit Wucher, wieder ersetzet, indem ein solcher neuer und wichtiger Zufluß an Gelde einen neuen Antrieb und Aufmunterung zum Fleiße in dem Staate wirken müßte. Aus dieser Ursache hätte Herr Hume (b) behauptet; es sey der Vortheil, den Frankreich aus der grosen Menge des in den Privathäusern seiner Einwohner befindlichen silbernen Geschirres in öffentlichen Nothfällen gewinne, zu offenbar, als daß man ihn streitig machen könnte. In so lange hingegen eine grose Anzahl der kostbaren Metallen die Form der Gefäse behielte, verursachete solches, nach eben dieses Engelländers Anführen, eine Wohlfeile der Arbeit und der Lebensmittel.

Derselbe sähe demnach eben dasjenige, was der französische Schriftsteller als eine beschwerliche Krankheit des Staatscörpers von Frankreich angebe, mit Grunde vor ein Mittel an, welches diesem eine besondere Stärke verliehe.

Da auch noch überdies viele Leute in den Stand kämen, durch Verfertigung gyldener und silberner Gefäse sich hinlänglich zu nähren; so glaubet Herr von der Lith, daß derselben in keinem Staate die mindesten Schranken zu setzen wären.

Herr von Justi heget hierin eine andere Meynung. Er sagt (c): Ob zwar hier die Republik von ihrem Reichthum nichts verliehre, indem die Besitzer nichts als das Arbeitslohn einbüsten; so wäre es doch gewiß, daß dadurch so viel Gold und Silber in dem gemeinen Wesen gleichsam todt liege, und in dem Gewerbe der Einwohner keinen Nutzen schaffe. Es hätte der Herr von Ludwig (d) einstmahls davon gehandelt, und die Summe des Goldes und Silbers sehr hoch angegeben, die auf diese Art vor das Gewerbe der Republik ganz unbrauchbar würden. Es wäre wahr, wenn man erwägete, daß ein jeder ansehnlicher Militair- und Civilbediente, daß jeder Graf und Freyherr, ja alle bemittelte Edelleute, eine Art von Silberservice hätten, und daß so gar alle vermögende Leute bürgerlichen Standes silbernes Geräthe und Gefäse hätten; so müßte eine unermeßliche Summe herauskommen, die vor das Gewerbe des Landes ohne vielen Nutzen müßig liegen bliebe. Es wäre gewiß, daß dieses der Wohlfahrt des gemeinen Wesens nicht zuträglich wäre, und es wäre zu wünschen, daß man diese Art des Prachts einschränken könnte. Allein er könnte dem ohngeachtet kein ausdrückliches Verbot deshalb vor rathsam finden. Solche Verbote, zumahl, wenn dasjenige abgeschaffet werden sollte, was man einmahl hätte, erweckten grose Mißvergnügen, und die wider die Contravenienten anzuordnende Aufsicht und Untersuchungen wären nicht ohne Nachtheil vor das gemeine Wesen. Ueberdies könnte man niemand zwingen, daß er sein Geld so schlechterdings in dem Gewerbe umgehen läßt, oder auf Zins ausleihnet. Wie viel baar Geld läge nicht allemahl aus Besorgnis und Mißtrauen und aus andern Absichten im Kasten verborgen. So weit wäre unmöglich alles zu treiben, wie es der Wohlfahrt des Staats auf das allergenaueste gemäs wäre. Die goldenen und silbernen Geräthe und Gefäse hätten auch in das Gewerbe des gemeinen Wesens ihren Einfluß und Nutzen. Die Gold- und Silberarbeiter lebten von deren Verfertigung, und da sich die Mode veränderte, so würde es öfters umgearbeitet, und einerley Stück Silber gebe mehr als einmahl Nahrung.

Dennoch wäre es vor die Wohlfahrt der Republik rathsam, die Sache, so viel als möglich, einzuschränken. Zu diesem Endzweck würde aber eher eine von dergleichen goldenen und silbernen Gefäsen und Geräthschaften zu entrichtende jährliche Abgabe, als ein Verbot, dienlich seyn. Man sollte die

Besitzer

Bürger jährlich von dem innerlichen Werth fünf Procent Abgabe entrichten lassen, und zu dem Ende die Stempelung solcher Gefäße einführen, so würden sich vielleicht viele bedenken, ehe sie auf diese Art des Prachts verfielen, und sie würden davor erwählen, ihr Geld nutzbar anzulegen, als es müßig liegen zu lassen, und es noch dazu jährlich zu verzinsen (e).

(a) Am angeführten Orte, §. 52.

(b) In seinen Abhandlungen von dem Gleichgewichte der Handlung und von dem öffentlichen Credit.

(c) In seinen polit. und Finanzschriften, p. 90. u. f.

(d) In den hällischen Anzeigeblättern.

(e) Obgleich Herr Lütken kein Vertheidiger der Pracht, Ueppigkeit und Verschwendung ist; so sagt er doch im kopenhagischen Magazin, I. Band, 4. Theil, 1. Cap. p. 13. daß, weil die Gold- und Silberarbeit wohl das beste oder kleinste Uebel seyn dürfte, so unter allen zur Verschwendung dienlichen Sachen eines Landes anzutreffen wäre; es wohl am rathsamsten seyn würde, diese Arbeiten keiner Schatzung zu unterwerfen; denn vor Silber und Gold könnte man noch im Fall der Noth, entweder einen Soldaten werben, oder sich den Feind vom Halse kaufen.

§. 16.

Bisher haben wir die allgemeinen Grundsätze vorgetragen, aus welchen alle besondere Arten der Ueppigkeit, und alle sich dabey ereignende Vorfälle, sich leicht entscheiden lassen. Andere (a), wenn sie untersuchen, ob die Ueppigkeit einem Staate nachtheilig oder vortheilhaft sey, haben dabey das Verhältnis zum Grunde geleget, in welchem die Ueppigkeit sich mit den Umständen der Nation, mit den Arten ihrer Producte, und mit den Umständen und den Producten der benachbarten Völker befindet; und haben den Satz angenommen, daß der Luxus dem Wohlstande einer Nation nachtheilig oder vortheilhaft seyn könne, je nachdem er mehr oder weniger einheimische Producte ihres Bodens und Gewerbes, mehr oder weniger Producte und Gewerbe des Auslänbers verbrauchet; und daß er mehr oder weniger Gegenstände habe, nachdem die Nation mehr oder weniger reich ist. Die Holländer, sagen sie, diese Factors und Markthelfer der Nationen, müßten also wohl ihrer alten Sparsamkeit getreu bleiben, ohne die sie die Lasten ihrer Schiffe nicht so wohlfeil verkaufen, noch die Waaren aus einem Welttheile in den andern verfahren könnten. So würden die Schweitzer, wenn sie auch aus Frankreich und Italien Weine, goldene und seidene Stoffe, Gemählde, Statüen und Juwelen genug bekommen könnten, doch aus ihrem unfruchtbaren Boden nichts nehmen können, das sie dagegen an die Fremden verhandelten; ein groser Grad des Luxus würde ihnen also nicht eher erlaubt seyn, als bis ihr Gewerbe ersetzte, was ihnen an Landesproducten fehlet. Gesetzt, daß Spanien, Portugall, Frankreich, den Ackerbau vernachläßigten, und die Manufacturen von der ersten und zweyten Nothwendigkeit liegen liesen; so würden doch diese Reiche immer noch im Stande seyn, einen grosen Luxus auszuhalten. Portugall behielte an seinen Bergwerken in Brasilien, an seinen Weinen, und an seinen africanischen und asiatischen Colonien, noch allemahl Waaren genug vor die Fremden, und fände noch allemahl unter den reichen Nationen einen Platz. Spanien, so wenig es sich auch in seiner Hauptstadt und in seinen Colonien mit Arbeitsamkeit und Cultur abgebe, hätte doch noch immer Producte genug aus den fruchtbaren Ländern, die es in beyden Welttheilen beherrschet, und die reichen Bergwerke in Mexico und Peru blieben unerschöpfliche Quellen vor den Luxus des Hofes und des Aberglaubens. Frankreich,

wenn

wenn es auch seine Manufacturen von der ersten und zweyten Nothwendigkeit, wenn es auch seinen Ackerbau in Verfall gerathen liese, hätte noch reiche Zweige der Handlung genug: die Handlung nach Indien, der Zucker und Coffee aus seinen Colonien, seine Oele und Weine, wären noch Sachen genug zur Umtauschung mit den Fremden, noch Mittel genug zum Luxus; ja, es könnte ihn noch von seinen Moden unterhalten. Diese Nation, die seit langer Zeit dem übrigen Europa ein Gegenstand der Bewunderung gewesen wäre, würde nun auch allgemein nachgeahmet. Sollte also auch der Luxus der Franzosen in Vergleichung mit ihren Landesproducten und ihren Manufacturen von der ersten und zweyten Nothwendigkeit zu ausschweifend seyn; so beugte doch der Luxus selbst seinen üblen Folgen vor, er unterhielte eine Menge Modearbeiter, und verzögerte wenigsteus den herbeyeilenden Untergang.

Dieses Lehrgebäude kann unmöglich Beyfall finden. Was können einem Staate seine viele Landesproducte und Reichthümer helfen, wenn sie zur Umtauschung vor ausländische, zur Ueppigkeit dienende Waaren, angewendet werden? Was hat Spanien vor Vortheil, daß es, wie Herr Lücken schreibet (b), jährlich hundert und zwanzig Tonnen Goldes aus Indien erhält, wenn hundert und neunzehn davon wieder zu seinen arbeitsamen Nebenbuhlern, und manchmahl zu seinen Feinden, aus dem Lande gehen müssen? Wie kann eine Ueppigkeit gut geheisen werden, die mit ausländischen Waaren getrieben wird, da sie den Fleis und die Arbeitsamkeit der Unterthanen darniederschläget, den Nahrungsstand zu Grunde richtet, und, indem sie die Landesproducte dagegen vertauschet, den Reichthum des Landes andern Völkern zuwendet? Ja, wenn auch die Manufacturen im Lande in noch so einem guten Stande sind, so müssen sie doch zu Grunde gehen, wenn man sich mit derselben Waaren nicht begnügen läßt, sondern seine Ueppigkeit mit ausländischen ähnlichen Waaren treiben will. Als die Engelländer die Einfuhre der asiatischen seidenen Stoffen in ihrem Reiche zuliesen, giengen die Weber nach Holland, Flandern und nach Frankreich, so daß die Häuser ganzer Strasen in Spittlefield wüste stünden, bis die Einfuhre dieser seidenen Zeuge verboten ward. Nun werden in Engelland über zwölf tausend Menschen durch die Seidenmanufacturen unterhalten. Frankreich hat den Gebrauch aller indianischen verarbeiteten seidenen Stoffen, Bänder, aller indianischen Zitzen und bunten Cattune verboten, damit die Arbeit ihrer eigenen Manufacturen nicht geschwächet werden möchte. In gleicher Absicht sind in denen königlichen preußischen Staaten viele, besonders zur Ueppigkeit dienende, ausländische Waaren verboten, als: fremde Spielcarten, selbst wenn sie schon gebraucht sind; alle fremde seidene Zeuge, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen; alle fremde seidene Manns- und Frauensstrümpfe; Gingange und andere fremde gemahlte, gedruckte, gestreifte oder gefärbte, ganz und halbleinene Zeuge; das sächsische Porcellain; fremdes unächtes Porcellain oder Fayance; fremde Sammete und Velpe; fremde halbseidene und halbwollene Waaren und Baumbaste; fremde wollene gewebte und gestrickte Strümpfe, Handschuhe und wollene Hüte; fremder Rauch- und Schnupftoback, fremde Tobackspfeifen; fremde Tapezereyen und papierne Tapeten; leonische Tressen; fremde Tücher und wollene Waaren; fremde ganz- und halbwollene, auch ganz- und halbbaumwollene, ingleichen halbleinene und halbwollene oder halbbaumwollene Zeuge; fremder gedruckter und gemahlter Zitz und Cattun, auch baumwollene Hals- und Schnupftücher; fremder Zucker und Syrop; fremde Zuckerbilder ꝛc.

Kleider ꝛc. Andere fremde Waaren sind, zum Besten der inländischen Manufacturen, zwar nicht ganz verboten, aber doch hoch impostiret, als: Agremens, Broderien zu Mannes- und Frauenskleidern, brüsselische cameelhaarne Barracane und cameelhaarne Plüsche, ganz und halbseidene Camelotte, holländische Leinwand, Gaze, Cambraytuch, Schleyer, Klare und Flohre, seidene Mannsmützen, goldene und silberne Tressen und Chamerirung ꝛc. (c). Diese Staaten von Engelland, Frankreich und Preussen, die ich nur als Beyspiele angeführet, haben nun Landesproducte und verarbeitete Landeswaaren genug, die sie gegen ausländische Waaren zur Ueppigkeit vertauschen könnten; allein sie thun es nicht, sondern sie verbieten die ihren eigenen Manufacturen schädliche Waaren, oder suchen wenigstens durch einen hohen Impost die Einfuhre derselben zu verhindern.

(a) Als der Verfasser des Versuchs über den Luxus, p. 22. u. f.

(b) Im kopenhag. Magazin, 1. Band, 2. Theil, 2. Cap. p. 17.

(c) Ein weitläuftiges Verzeichnis davon findet man in der Beschreibung der königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam, p. 408. u. f.

§. 17.

Ohnerachtet die vorgetragene allgemeine Policeygrundsätze in Ansehung der Ueppigkeit so beschaffen sind, daß ein Staat, der seine Aufmerksamkeit und Gesetze auf diese Art einrichtet, gar nicht zu befürchten hat, daß die Ueppigkeit das Verderben des gemeinen Wesens verursachen werde; so macht doch die Verschiedenheit der Regierungsform in diesen Grundsätzen eine Aenderung; und diese oder jene Regierungsform hat Ursache, die an sich selbst unschädliche Arten der Ueppigkeit mehr einzuschränken. Es ist unstreitig, daß sich die Gesetze eines jeden Staats nach seinem besondern Wesen und Natur richten müssen. Da nun die verschiedenen Regierungsformen so viel besondere Naturen der Staaten sind; so müssen auch die Gesetze von der Ueppigkeit mit der besondern Natur eines jeden Staats übereinkommen.

§. 18.

Wir wollen zuerst die Democratie betrachten. Diese bestehet in der Gleichheit der Bürger; und je vollkommener diese Gleichheit erhalten wird, desto glücklicher und dauerhaftiger wird die Republik seyn. Eben so ist es dem Wesen der Democratie gemäs, die Bürger zu der Tugend der Sparsamkeit anzuhalten; weil auch der Vorzug in dem äusserlichen Aufwand und in der Verschwendung der vollkommenen Gleichheit der Bürger nicht gemäs ist. Man siehet also leicht, daß es mit der Natur der Democratie nicht übereinstimmet, die Ueppigkeit in derselben zuzulassen; und auch diejenigen Arten der Ueppigkeit, die nach denen vorhin festgesetzten Grundsätzen unschädlich sind, können nicht wohl in der Democratie Statt finden, oder müssen wenigstens sehr eingeschränket werden. Je mehr die Ueppigkeit in einem Staate herrschet; je mehr werden die Bürger genöthiget, ihr Privatinteresse zum hauptsächlichsten Augenmerk zu nehmen, um es andern in dem Aufwande gleich zu thun, und die Ueppigkeit unterhalten zu können. Diese Folge der Ueppigkeit kann man keinesweges läugnen. Wenn dieses Privatinteresse eines jeden einzeln Bürgers in der Monarchie mit dem gemeinschaftlichen Besten gar wohl verträglich ist; so verhält sich die Sache ganz anders in der Democratie. Ein jeder ist hier zugleich Souverain und Unterthan; und so wie er die Eigenschaft, an der obersten Gewalt Theil zu nehmen, allemahl höher schätzen wird, als die Seite, von welcher er sich als einen blosen Unterthan betrachtet; so muß er auch allemahl das gemeinschaftliche Beste sei-

seinem Privatinteresse vorziehen; weil sonst seine Theilnehmung an der obersten Gewalt bald verlohren gehen würde. So bald die Bürger in der Democratie ihren besondern Vortheil dem gemeinschaftlichen Besten vorziehen; so sind sie schon auf dem Wege zum Umsturz der Regierungsform und zum Verlust ihrer Freyheit begriffen. Dieses lehren alle Beyspiele von Democratien in der Geschichte. Wenn man aber die Ueppigkeit in solchen Republiken sehr einschränkt; so wird man nicht allein denen Bürgern den Grund ihres Privatinteresse, sondern auch die Triebfeder, oder den Keimen vieler Begierden benehmen; und da die Menschen einmahl Begierden und Leidenschaften haben müssen; so wird man sie auf den Gegenstand lenken, den der Staat wünschet; nemlich sich durch grose Verdienste und Tugenden um die Republik verdient zu machen, und dadurch zugleich ihre eigene Ehre und Ruhm zu befördern.

Unterdessen muß man doch bey Republiken, die einen grosen auswärtigen Handel treiben, hierinnen eine Ausnahme machen. Eine solche Republik ist schon von dem grosen Grundsatze reiner Democratien, nach welchen ein jeder Bürger das gemeinschaftliche Beste seinem besondern Vortheile vorziehen muß, sehr abgegangen. Der Geist der Handlung, welcher im Grunde nichts anders, als der Geist des Eigennutzes ist, verträgt sich nicht mit der edlen Uneigennützigkeit eines democratischen Bürgers. Eine Democratie, die ihre Grundsätze rein bewahren will, muß ihre Bürger gar keinen auswärtigen Handel treiben lassen. Um ihren Ueberfluß auszuführen, und auswärtige Bedürfnisse zu erlangen, muß sie, wie die Epidamner, und andere Democratien des Alterthums, Magistratspersonen ernennen, welche die auswärtige Commercien im Nahmen der Republik führen. Wenn nun eine handelnde Democratie schon von ihren Grundsätzen abgewichen ist; so würde sie widersprechend handeln, wenn sie solche in Ansehung der Ueppigkeit strenge zum Grunde legen wollte. Sie würde dadurch dem Geiste der Handlung schaden, den sie einmahl zugelassen hat. Wenn diejenigen, so sich durch die Handlung bereichert haben, nicht ihres Reichthums geniesen dürften; so würde man ihnen die Triebfeder zur Handlung nehmen, oder diejenigen, welche durch die Handlung reich geworden wären, würden sich in andere Staaten wenden. Eine handelnde Democratie kann also schwerlich wegen des täglichen Aufwandes der Bürger in ihren Häusern, und wegen der Kleidung etwas verordnen. Es ist genug, wenn sie die Ueppigkeit bey besondern Fällen und feyerlichen Gelegenheiten einschränket, die andere in diesen Fällen zur Nachahmung anreitzen könnten. Solon scheinet von denen Gesetzen wider die Ueppigkeit in einer handelnden Democratie sehr gesunde Begriffe gehabt zu haben. Er schränkte die Mitgift der Weiber sehr ein, er gab Gesetze bey der Trauer, bey denen öffentlichen Festen, und die Geräthschaften des Frauenzimmers auf Reisen (a); aber er bestimmte nichts von dem Aufwande der Bürger in ihren Häusern, und der Beschaffenheit ihrer ordentlichen Kleidung.

(a) Plutarch im Leben Solons, im ersten Bande der Hrn. M. Kinds Uebersetzung.

§. 19.

Da die Natur der Aristocratie insonderheit eine grose Mäsigung des regierenden Adels, sowohl in ihren äuserlichen Vorzügen, als in ihrem Aufwande erfordert; so siehet man leicht, daß die Einschränkung der Ueppigkeit hauptsächlich dieser Regierungsform eigen ist. Denn wenn man sie einmahl dem regierenden Adel nicht gestattet; so ist es natürlich, daß sie auch allen andern Classen des Volkes nicht erlaubet wird. Die Eigenliebe des Adels wür-

[illegible] leiden, wenn die reichen Bürger sich der Pracht und der Ueppigkeit überlassen dürften; und der regierende Adel würde sich in Ansehung des Aeuserlichen gleichsam unter dem Pöbel verliehren, welches wider die natürliche Ordnung in denen bürgerlichen Verfassungen wäre. Diese überhaupt sehr wenig glückliche Regierungsform siehet sich also genöthiget, sehr scharfe Gesetze wider die Ueppigkeit zu machen, und ihren Bürgern wenig Vergnügungen des Lebens zu erlauben (a). Man kann hier nicht einmahl eine Ausnahme machen, wenn eine aristocratische Republik auswärtige Commercien treibt. Denn die Ursache, weshalb sie die Ueppigkeit verbieten muß, werden durch die Commercien nicht aufgehoben. Es ist dieses dannenhero allemahl eine Hinderniß, warum dergleichen aristocratische Republiken schwerlich zu blühenden und weit ausgebreiteten Commercien gelangen können, so bald sie andere Völker hierinnen zu Miteiferern haben. Denn es fehlet denen aristocratischen Bürgern an einer der wirksamsten Triebfedern zu grosen Unternehmungen in denen Commercien. Vielleicht finden wir hier eine Ursache, warum Venedig und Genua so bald ihren grosen Handel verlohren, als der Weg nach Ostindien entdecket wurde, und sich andere Völker auf die Commercien beflissen; vornemlich aber warum die Venetianer und Genueser keinen Antheil an denen Besitzungen in America und Ostindien nahmen, worzu sie wegen ihrer ansehnlichen Seemacht geschickter waren, als irgend eine andere damahlige europäische Nation.

(a) In Venedig hat man die richtigen Grundsätze der Aristocratie in Ansehung der Ueppigkeit sehr genau vor Augen gehabt. Der Adel ist daselbst wegen seines Aufwandes sehr enge eingeschränkt. Der Herr von Montesquieu in dem Werk von den Gesetzen, 1. Theil, 7. Buch, 3. Cap. hat davon folgende muntere Gedanken: Zu Venedig, sagt er, werden die Adelichen durch die Gesetze zu einer eingezogenen Lebensart gezwungen. Sie sind der Sparsamkeit so gewohnt, daß nur die Huren sie dahin vermögen können, Geld von ihnen zu bekommen. Man bedienet sich dieses Weges, um den Fleis zu unterhalten. Die allerverächtlichsten Weibespersonen verthun daselbst Geld ohne Gefahr, da indessen ihre Liebhaber das armseligste Leben von der Welt führen. Daß diese grose Einschränkung des Adels jedoch nur bey ihrem Aufenthalte in Venedig Statt findet, ist schon in dem vorhergehenden angemerket worden. Denn auf dem Lande leben sie viel freyer; und es giebt Adeliche, die in ihren Landhäusern eine königliche Pracht zeigen. Die Reichsstadt Nürnberg, welche, der gemeinen Sage nach, ihre Regimentsverfassung von denen Venetianern erhalten haben soll, ist nicht mehr das, was es ehedem gewesen, und ihre Commercien und Gewerbe sind seit einem halben Jahrhundert sehr herunter gekommen. Ein gewisser ungenannter Schriftsteller will diesen Verfall grosen Theils der Pracht und Ueppigkeit zuschreiben, so in allen Ständen dieser Stadt sehr in die Höhe gestiegen. S. vier Briefe, darinnen sowohl der ehemählig blühende, als jetzo verderbte Zustand der Stadt Nürnberg, und ob demselben wiederum geholfen werden könne, von zweyen Freunden betrachtet wird. 4. Frankfurt und Leipzig, 1759.

§. 20.

Hingegen ist die Ueppigkeit mit der Natur der Monarchie ganz wohl verträglich. Die Grundverfassung der Monarchie läßt unter allen Regierungsformen am meisten den Unterschied der Stände und verschiedener Classen und Ordnungen des Volkes zu; und es ist dieser Einrichtung gemäs, daß sich die verschiedenen Stände auch durch ihren äuserlichen Pracht und Aufwand von einander unterscheiden. Hier ist der Monarch der Magnet, der alles an sich ziehet, und der Mittelpunct, zu dem sich alles dränget. Die Monarchie ist eigentlich das Land des Wetteifers um den Vorzug. Jedermann suchet sich hier vor dem andern hervorzuthun. Diejenigen, welche diesen Vorzug durch Würden und Ehrenstellen nicht erlangen können, suchen den-

denselben durch ihre Reichthümer und durch ihren Aufwand zu behaupten. Diese Begierde nach dem Vorzuge ist eine überaus mächtige und wirksame Triebfeder, welche der Monarchie eine sehr grose Kraft und Thätigkeit giebt; und alles geht gut, und der Staat hat alle Stärke und Glückseligkeit, deren er fähig ist, so lange der Monarch durch weise Maasregeln keinen andern Grund des Vorzugs Statt finden läßt, als Tugend, Verdienste, Gelehrsamkeit, Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit. Wenn diese Eigenschaften den Grund des Vorzugs abgeben; so schadet es dem Staate gar nichts, daß ein jeder hauptsächlich auf sein eigenes Interesse bedacht ist. Glücklicher Weise entstehet alsdann aus dem besondern Interesse eines jeden das gemeinschaftliche Beste. Die Monarchie hat also gar keine Ursache, die Ueppigkeit zu verbieten. Vielmehr würde sie ihre allerwirksamste Triebfeder, die Begierde nach dem Vorzuge, matt und kraftlos machen, wenn sie die Ueppigkeit sehr einschränken wollte.

Unterdessen verstehet sich alles dieses nur von denen dem gemeinschaftlichen Besten unschädlichen Arten der Ueppigkeit. Alle Arten der Ueppigkeit also, welche der Wohlfahrt des Staats offenbar nachtheilig sind, können demnach auch in denen Monarchien nicht geduldet werden. Auch muß sich die Monarchie sehr hüten, daß durch die Ueppigkeit die Nation nicht verzärtelt, und das Kriegesheer von der Weichlichkeit eingenommen werde. Unterdessen ist die Weichlichkeit keine nothwendige Folge aus der Ueppigkeit, ob sie gleich gar leicht daraus entstehet. Alles kommt darauf an, daß der Hof und die vornehmsten Generals durch ihr eigen Beyspiel den Geschmack in der Ueppigkeit leiten, und nichts zulassen, was dieselbe in eine Weichlichkeit und Verzärtelung verwandeln könnte.

Es können aber auch Monarchien sich in einem solchen Zustande befinden, daß es die Nothwendigkeit erfordert, die Ueppigkeiten enge einzuschränken, und die meisten Arten, die in andern Reichen unschädlich sind, zu verbieten. Der Zustand, welcher dieses am meisten erfordert, ist die allgemeine Armuth der Unterthanen. Die Ueppigkeit, wenn sie annehmlich seyn soll, muß eine Tochter des Reichthums im Staate seyn; sie ist aber eine schädliche Mißgeburt, wenn sie sich mit der Armuth verbindet. Wollte man sagen, daß sich die Ueppigkeit alsdann von selbst verbieten; so irret man sich. Viele Arten der Ueppigkeit, und insonderheit diejenigen, so in Seltzlichkeiten bestehen, können auch bey der Armuth Statt finden; und wenn die wenigen Reichen in einer Monarchie sehr der Ueppigkeit ergeben sind; so hat auch dieses seinen schädlichen Einfluß in die armen Unterthanen. Sodann hat eine Monarchie Ursache, die Ueppigkeit sehr einzuschränken, wenn sie wenig Landesproducte erzeuget, womit sie auswärtige Commercien treiben kann; kurz, wenn ihr eigener auswärtiger Handel von keiner Erheblichkeit ist. Denn, wenn sie auch einen starken ökonomischen Handel triebe; so würde sie doch wenig dabey gewinnen, wenn durch die Ueppigkeit eine Menge ausländischer Waaren im Lande consumiret würde. Ein Staat, der wenig Landesproducte hat, kann weder der Ueppigkeit Gegenstände verschaffen, noch die auswärtigen Waaren der Ueppigkeit balanciren, und in solchen Umständen ist die Ueppigkeit allemahl schädlich, weil sie das Land gewiß arm macht.

§. 21.

Die Despoterey ist keine besondere Regierungsform. Sie ist weiter nichts, als der höchste Mißbrauch der Monarchie. Man kann dieser unseligen Regierung, welche alle Gesetze der Menschheit und alle Regeln über den Haufen wirft, über die Ueppigkeit keine Regeln geben. Sie pflegt aber dem ohngeachtet natürlicher Weise in derselben zu entste-

hen.

hen. Je weniger unter dieser tyrannischen Regierung sowohl die Unterthanen, als die Werkzeuge der Tyranney, ihres Lebens und ihrer Güther versichert sind; je mehr suchen sie ihre Glückseligkeit in dem Genusse der Ueppigkeit und der Wollüste in dem gegenwärtigen Zeitpuncte.

§. 22.

Was die vermischten Regierungsformen anbetrift, so gelten die vorhin festgesetzten Grundsätze nach Maasgebung ihrer Zusammensetzung auch bey denenselben. Eine aus der Aristocratie und Democratie zusammengesetzte Regierungsform hat die Ueppigkeit um so mehr zu vermeiden, da sie weder der Natur der einen noch der andern Regierungsform gemäs ist. Rom hatte eine solche vermischte Regierungsform; und so lange die Ueppigkeit aus ihr verbannet war, so war sie überaus mächtig und glücklich. In denen übrigen vermischten Regierungsformen, worinnen die Monarchie entweder mit der Aristocratie oder Democratie, oder mit beyden zugleich, zusammengesetzet ist, kommt die Zulassung oder Vermeidung der Ueppigkeit auf diejenige Regierungsform an, welche das Übergewichte hat. Wenn es der Regierungsform von Engelland nicht zuwider ist, die Ueppigkeit zuzulassen; so würde hingegen Pohlen, wo die Aristocratie so stark überwieget, viel glücklicher seyn, wenn es die Ueppigkeit sehr enge einschränkte.

§. 23.

Nun müssen wir noch sehen, auf was Art die dem Staate schädliche Pracht und Ueppigkeit am besten verhindert werden kann. Da es hier hauptsächlich auf die Ueppigkeit mit ausländischen Waaren ankommt; so giebt es zwey Wege, solche zu verhindern, nemlich wenn man die Einfuhre solcher Waaren schlechterdings und bey Confiscation oder anderer harten Strafe, durch öffentliche Edicte und Verordnungen, verbietet; oder wenn man auf dergleichen Waaren sehr hohe Abgaben leget, und worzu die Accise die gemeinlichste und bequemste Art der Abgaben ist (a). Welcher von diesen beyden Wegen der rathsamste und beste ist, solches hänget theils von denen Umständen des Staats, theils von der Beschaffenheit der Waaren ab. Wenn ein Staat mit dem andern, aus welchem solche schädliche Waaren kommen, in einem besonders gutem Vernehmen stehet, und Ursache hat, dessen Freundschaft auf alle Art und Weise zu erhalten; wenn der letztere Staat ebenfalls viele Waaren von ersterm erhält, und man das Wiedervergeltungsrecht zu befürchten hat: so pfleget man die schädlichen Waaren mit hohen Eingangsrechten zu beschweren; dieses thut man auch, wenn man die Waaren nicht ganz und gar entbehren kann, weil etwa die inländische Manufacturen noch nicht so beschaffen sind, daß sie das ganze Land mit gleichen oder ähnlichen Waaren versorgen können (b). Sind die ausländische Waaren aber denen Manufacturen des Landes offenbar nachtheilig, und es befinden sich sonst keine Bedenklichkeiten dabey; so pfleget man sich des Weges des gänzlichen und öffentlichen Verbots zu bedienen.

(a) S. Herrn von der Lith politische Betrachtungen von denen Steuern, §. 19. und neue Abhandlung von denen Steuern, §. 7.

(b) S. den Art. Aus- und Einfuhre der Waaren.

Probstingsgüther.

Inhalt.

§. 1. Begrif dieser Güther. §. 2 – 10. Beschaffenheit und Eigenschaften derselben.

§. 1.

Probstingsgüther sind eine gewisse Art Bauergüther, welche die Bauern, so daher Probstingsmänner genennet werden, von einer Probstey zu Lehen tragen, und derselben Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Es finden sich diese Güther besonders im hildesheimischen und braunschweigwolfenbüttelischen Lande.

§. 2.

Die Beschaffenheit dieser Güther bestehet in folgendem:

1) Die Besitzer dieser Probstingsgüther sind in Absicht derselben einem besondern Probstingsgericht, oder Probsting, unterworfen, welches in der Kirchen oder auf dem Kirchhofe jährlich dreymahl gehalten wird. Die Appellation von diesem Gericht gehet im Braunschweigischen an den Herzog und fürstliche Hofgerichte.

§. 3.

2) Die Besitzer haben die Freyheit, daß sie nach Gefallen von ihren Güthern ziehen, sich in die Städte begeben, und in Zünfte und Handwerker aufgenommen werden, und dessen ungeachtet hernach hinwiederum ihre Güther beziehen können. Diese Eigenschaft der Probstingsgüther ist denen guten Policeygrundsätzen nicht sehr gemäs, weil eines Theils, da die Bauern ihre Güther eigenmächtig verlassen, und in die Stadt ziehen können, der Aufnahme der Landwirthschaft kein geringer Nachtheil zugezogen, andern Theils aber auch die gute Ordnung bey dem Handwerkswesen gestöhret wird.

§. 4.

3) Die Besitzer sind von allen Diensten frey, auser daß sie dem Herrn des Orts jährlich vier Tage Spann- oder Handdienste, so Burgveste genennet werden, leisten müssen. Diese Dienste können denen Bauern zwar nicht beschwerlich fallen; sie werden aber auch dem Herrn nicht viel Nutzen bringen.

§. 5.

4) Die Besitzer vererben diese Güther nur auf ihre Söhne, in deren Ermangelung solche dem Herrn anheim fallen, welcher sie aber einem Probstingsmann, oder Knecht, wieder verkaufen oder verleihen, und denen weiblichen Erben etwas herausgeben muß. Die Töchter, die an einen Fremden verheyrathet sind, bekommen zwar etwas aus denen Güthern, von der Probstingsgerechtigkeit an sich aber sind sie gänzlich ausgeschlossen. Es wäre dann, daß sie hernach hinwiederum einen Probstingsmann, oder Knecht, heyratheten, als wodurch sie derselben wieder theilhaftig werden. Wie dann auch so gar eine fremde Frau, welche ihre Tochter an einen Probstingsmann verheyrathet, dadurch samt ihrer Tochter der Probstingsgerechtigkeit fähig wird.

§. 6.

5) Die Besitzer können diese Güther zwar an ihre nächste Freunde veräusern, und auch einem Fremden verpfänden; doch muß solches mit Wissen und Willen des Herrn geschehen, und das Guth gerichtlich verlassen und aufgetragen werden. Und vor solche gerichtliche Umsetzung des Guthes die Ummesath bezahlet

den werden; welches gleichsam ein Weinkauf ist, und in etwas Wein, Bier und Geld bestehet, so theils dem Herrn, oder Probsten, und theils dem Richter gegeben werden muß.

§. 7.

6) Die Besitzer müssen wegen solcher Güther dem Probst und Dechant einen jährlichen Zins, der in Geld und Hafer bestehet, zu einer festgesetzten Zeit bezahlen: und wenn der Probstingsmann solchen alsdann nicht abführet, noch bey dem Herrn um Anstand nachsuchet; so kann der Herr ihn darüber pfänden lassen, wenn gleich die Güther unter einem fremden Gerichtszwang liegen.

§. 8.

7) Die Besitzer müssen bey einer neuen Belehnung auch die Lehnwaare an die Kirche, bey dem Absterben die Baulebe, und der Probstey jährlich ein Halshuhn geben. Die Baulebe bestehet bey einem Ackermann in einem Pferde nächst dem besten, und bey einem Köter in einer Kuh nächst der besten. Die Weiber aber müssen bey ihrer Verheyrathung ein Pfund Wachs an die Kirche geben.

§. 9.

8) Wer unter den Besitzern als ein Hagestolz nach funfzig Jahren und drey Wochen (a), oder jetzo nach funfzig Jahren und drey Tagen (b), stirbt, dessen Guth fällt dem Herrn anheim; doch können die nächsten Freunde gegen Erlegung eines gewissen Geldes es wieder einlösen.

(a) Nach den alten Statuten des Probstings zu Olsburg im Amt Lichtenberg, vom Jahr 1527. S. Herrn von Goebel Tr. de singularibus quibusdam prædiis rusticorum in terris Brunsvic. Luneburg. & vicinis.

(b) Nach den confirmirten Statuten des Probstings zu Olsburg vom 10. Dec. 1600. in Noltenii Tr. de Jur. Villicor. p. 84. sqq.

§. 10.

9) Die Probstingsmänner verliehren ihre Güther aus folgenden Ursachen: 1) Wenn sie selbige ohne Einwilligung des Herrn veräusern; 2) wenn sie einem andern Herrn ein Halshuhn geben; 3) wenn das Probstingsguth von ihnen innerhalb Landes in funfzehen, und auser Landes in zwanzig Jahren nicht besessen, und also von einem andern verjähret worden. 4) Werden sie gewissermaasen auch des Gebrauchs ihres Guthes beraubet, wenn sie innerhalb drey Jahren den schuldigen Zins nicht abtragen; denn in solchem Fall sollen die Probstingsgüther matt und stille liegen, und denen Probsten in Strafe von zehen Gulden gefallen seyn, und den Rothen ein Faß Bier (a).

(a) S. Herrn von Buri Abhandlung von den neuen Bauergüthern. p. 527. u. f.

Project. Projectmacher.

Inhalt.

§. 1. Begrif von Projecten und Projectmachern. §. 2. Woher der Nahme eines Projectmachers so verächtlich geworden. §. 3. Projecte und Projectmacher haben ihre Verdienste. §. 4. Regenten und dessen Policey- und Finanzcollegia sollen keine Abneigung und Widerwillen gegen dieselben haben. §. 5–10. Eigenschaften eines guten Projectmachers. §. 11. Von Untersuchung der Projecte. §. 12. Von Ausführung derselben.

§. 1.

§. 1.

Unter einem Project verstehet man einen ausführlichen Entwurf eines gewissen Unternehmens, wodurch unsere eigene oder anderer Menschen zeitliche Glückseligkeit befördert werden soll; zu welchem Ende alle zu ergreifende Mittel und Maasregeln, benebst den zu befürchtenden Schwierigkeiten und Hindernissen, und die Art und Weise, dieselben aus dem Wege zu räumen, in einem solchen Entwurfe deutlich vorgestellet werden. Dieses ist der allgemeine Begrif eines Projects. Wenn dieser Entwurf ein zu unternehmendes wirthschaftliches Policey- oder Cammergeschäfte zum Gegenstand hat; so wird es ein Cameralproject genannt; und wer dergleichen Projecte verfertiget, bekommt den Nahmen eines Projectmachers.

§. 2.

Heute zu Tage hat der Nahme eines Projects und Projectmachers eine gar geringschätzige und beynahe verächtliche und schimpfliche Bedeutung erlanget; und, wenn man es untersuchet, so wird man finden, daß solches nicht ohne alle gegründete Ursache geschehen. Projectmacher hat es von je her und zu allen Zeiten in Menge gegeben, allein weder sie noch ihre Projecte haben selten diejenigen Eigenschaften an sich gehabt, die darzu erfordert werden. Wenn Herumstreicher oder Avanturiers, die entweder das Ihrige durchgebracht haben, oder wegen ihres schlechten Betragens nirgends bleiben können, zuletzt auf das Projectmachen verfallen sind, um sich dadurch ihren Unterhalt zu verschaffen; so haben sie alle ihre Einbildungs- und Erfindungskraft angewendet, um ein oder anderes Project hervorzubringen, womit sie sodann von einem Hofe zum andern herumgereiset, und ihren Kram mit vielen Lobeserhebungen feil geboten haben. Sind sie gleich an einigen Orten mit Höflichkeit abgewiesen worden; so hat es ihnen dennoch zuweilen geglücket, daß ein Hof ihre Projecte angenommen hat; da sie denn eine ansehnliche Rolle, wenigstens eine Zeitlang, und bis man die Nichtigkeit ihrer Projecte eingesehen, an demselben gespielet haben.

Andere, die bey einer sehr mäßigen Einsicht und Erkenntnis, eine übergroße Einbildung von sich selbst und ihrem Verstande besessen, und sich dannenhero überredet, daß sie allein diejenigen wären, welche den Schaden Josephs heilen und Israel wieder aufhelfen könnten; haben Projecte über Projecte geschmiedet, und geeilet, sie den Ministers zu Rettung des in Verfall gerathenen gemeinen Wesens anzutragen; womit sie aber gemeiniglich höflich abgewiesen worden, wenn die Ministers und andere vernünftige Leute das Ungereimte, Lächerliche und Unmögliche solcher Projecte sogleich eingesehen haben.

Noch andere haben Projecte gemacht, welche, wenn man sie an und vor sich selbst betrachtet hat, sehr nützlich zu seyn geschienen haben; nachher aber, wenn man sich zu deren Ausführung verleiten lassen, von sehr schädlichen Folgen in dem Zusammenhange mit andern Einrichtungen und Angelegenheiten des Staats gewesen sind, und, anstatt die Glückseligkeit des Staats zu befördern, demselben das äuserste Nachtheil zugezogen haben, und wodurch der Nahrungsstand, oder der Zustand der Finanzen, so dadurch verbessert werden sollen, immer weiter in Verfall gerathen sind.

Durch solche Beyspiele von so vielen schlechten, ungereimten, und selbst sehr schädlichen Projecten, und da so mancher Hof dadurch zu ganz unnützlicher und unnöthiger Ausgabe groser Summen Geldes verleitet worden; hat es wohl geschehen müssen, daß man einen Widerwillen und Abneigung gegen die Projecte bekommen, und daß die Projectmacher in der Welt so verschryen worden, daß man nicht selten die Nahmen: Projectmacher, Windmacher und Betrüger,

vergleich über Gebühr und Benennungen gehalten.

§. 3.

Leute, welche dergleichen thörichte, einfältige, lächerliche oder gar schädliche Projecte schmieden, verdienen nun zwar mit allem Recht dergleichen Ehrentitel und alle Verachtung; allein man würde sehr wider die gesunde Vernunft und alle Billigkeit handeln, wenn man den nachtheiligen Begrif von einem Projectmacher auch auf Männer erstrecken, und selbige vor Windbeutel und Betrüger halten wollte, welche vernünftige, nützliche und heilsame Projecte machen, und die entweder wegen ihrer Aemter und Bedienungen, oder wegen ihrer genugsam gezeigten Einsicht in die Regierungswissenschaften, das Recht haben, zum Aufnehmen des Staats und der menschlichen Gesellschaft allerley Vorschläge zu thun. In Ansehung solcher Männer bleibet der Nahme eines Projectmachers allemahl eine gar wohlgemeynte, vorzügliche und ehrwürdige Benennung. Die Geschichte weisen uns Beyspiele genug auf von klug und vernünftig ausgedachten und glücklich ausgeführten Projecten; so lächerlich und unmöglich auch einige derselben vielen im ersten Anfange vorgekommen sind. Die neue Welt oder Amerika ist durch keinen ungefähren Zufall entdecket worden; sondern diese Entdeckung gründete sich auf ein wohlüberlegtes Project des Columbus, welchen aber die Engelländer, denen er es zuerst angeboten, verachtet hatten. Da König Heinrich der andere in Frankreich bey Lion und Tour deutsche Maulbeerbäume pflanzen ließ, wurde er mit diesem Project von Leuten, denen es an Einsicht fehlte, ausgelacht; und anjetzo siehet man, daß ihre schöne Seidenmanufacturen so herrlich blühen. Ganz Europa glaubte, der Czaar Peter der Grose nähme sich eine unmögliche Arbeit vor, als er die Sitten sei-

nes Volkes verbessern, und seinen Thron auf die Art, wie er that, befestigen wollte; und es gieng doch an, und sein Project ward gut ausgeführet. Die Projecte haben Paris, London und Amsterdam so groß gemacht. Die Projecte haben die Holländer bewogen, sich auf dem Vorgebirge der guten Hofnung festzusetzen; durch sie sind sie in Asien so mächtig worden. Denen Projecten hat man es zu danken, daß in vielen teutschen Staaten, sonderlich in denen königlichen preußischen Ländern, die Manufacturen und Fabriken so in die Höhe gekommen, und die Handlung so gestiegen. Wer kann diese Projecte und deren Urheber tadeln?

Da die Regierungswissenschaften, so weit man auch in diesem Jahrhunderte darin gekommen ist, noch gar nicht zu ihrer Vollkommenheit gebracht worden; und da der Zustand und die Beschaffenheiten der Völker selbst, auf welchen sich alle Regierungsanstalten gründen müssen, nicht allein gar sehr von einander unterschieden, sondern auch beständig der Veränderung unterworfen sind; und da folglich bis zu ewigen Zeiten in allen Staaten Projecte möglich seyn werden, wodurch dieser oder jener Theil der Regierungsangelegenheiten, oder der Zusammenhang des Nahrungsstandes im Lande, auch überhaupt die gesamte Wohlfahrt des Staats mehr verbessert werden kann; so sollte in diesem Verstande nicht allein der Regent, sondern auch vornemlich die obersten Staatsbedienten Projectmacher seyn. Ihre Pflicht verbindet sie, alle mögliche Maasregeln zu ergreifen, wodurch die Länder, deren Angelegenheiten ihnen anvertrauet sind, in mehrere Aufnahme gebracht, und die zu dem grosen Aufwande des Staats erforderlichen Kosten mit mehrerer Leichtigkeit und Bequemlichkeit der Unterthanen erhoben werden können. Es ist also nöthig, daß sie auf diese Gegenstände beständig alle ernstliche Aufmerksamkeit und Ueberlegung

werden, um neue Unternehmungen, Anstalten und Maasregeln ausfindig zu machen, welche dieses zu bewirken im Stande sind. Dieses kann aber nicht geschehen, wenn sie nicht die Mittel und Wege zu dergleichen neuern Anstalten und Einrichtungen genau untersuchen, die besten erwählen und festsetzen, die Hindernisse und Folgen, die sich dabey ereignen werden, ernstlich erwägen, und auf zureichende Gegenmittel bedacht sind. Sie machen also in der That einen solchen ausführlichen Entwurf zu Unternehmungen, welche die Wohlfahrt des Staats mehr befördern sollen; und das ist eben dasjenige, was man ein Project zu nennen pfleget.

In diesem Betracht kann man auch alle gelehrte und vernünftige Männer, die in den Regierungswissenschaften und der grossen Wirthschaft des Staats eine genugsame Erkenntnis und Einsicht besitzen, und in ihren Schriften zu besserer Cultur der Länder und vollkommenen Einrichtung der Regierungsanstalten Vorschläge an die Hand geben, allerdings Projectmacher nennen: und wenn es die Pflicht eines vernünftigen Mannes ist, zu dem Wohl seiner Mitbürger und der menschlichen Gesellschaft überhaupt alles mögliche beyzutragen; so kann man dergleichen Vorschläge so wenig mißbilligen, daß man es vielmehr vor die Schuldigkeit eines jeden rechtschaffenen Mannes ansehen muß, dasjenige nicht zu verschweigen oder bey sich zu behalten, was zu des Staats Nutzen gereichen kann, und worauf er vielleicht durch besondere Betrachtungen geleitet ist, die so leicht niemand anders einfallen.

§. 4.

Da so viele, ja unzählbare Projecte in der Welt möglich sind; da die Projecte theils ungegründet, lächerlich, thöricht und schlecht, theils aber wohl gegründet und gut, theils von gar keinem oder sehr geringem Nutzen, oder gar schädlich, theils aber von groser Wichtigkeit und Nutzen seyn können; da die Projectmacher selbst, theils bekannte, theils ganz unbekannte Leute, theils Männer von Einsicht, Vernunft und Erfahrung, theils von ganz geringer Einsicht und Erkenntnis, dagegen aber von groser Einbildung von sich selbst und ihrem Verstande, theils redliche und aufrichtige Männer, theils blose Avanturiers und Windbeutel, die nur ihren Beutel füllen wollen, seyn können: so könnte man bey diesen sehr zweifelhaften Umständen, wo man so leicht Gefahr laufen und um vieles Geld betrogen werden kann, zumahl, da die Projectmacher selten mit der Sprache recht herausgehen, wenn sie ihre Projecte anbieten, leicht auf die Gedanken fallen, daß der Regent, oder dessen höhe Landescollegia, welche die Landespolicey und das Finanz- und Cameralwesen dirigiren und verwalten, besser thun würden, wenn sie sich mit Projectmachern ganz und gar nicht einliesen, oder wenigstens die einfältigen, abentheuerlichen und boshaftigen Projectmacher sofort, und ohne sie anzuhören, abweisen liesen, sie auch noch darzu bestraften, wenn sie in ihren Projecten die Regierung hofmeisterten, und ihre Anstalten und Maasregeln stillschweigend der Mängel und Gebrechen beschuldigen wollten.

Allein diese Gedanken sind nichts weniger, als gegründet. Ein Regent, und besonders dessen Ministers und Räthe, müssen alle und jede Projecte geduldig und mit geneigten Ohren anhören. Denn wenn man die Projectmacher abschrecken wollte; so würde sich gar niemand weiter mit seinen Vorschlägen melden, und viele gute Projecte, wodurch manche Regierungsanstalten verbessert werden könnten, würden unterdrücket werden. So abentheuerlich auch die Menschen sind, welche die meisten Projecte machen; so kann doch zuweilen einem darunter eine gute Erfindung gerathen. Die Noth und Armuth sowohl, als die Begierde der Menschen,

ihr

ihr Glück in der Welt zu machen, schärfen öfters ihren Verstand, daß sie auf Gedanken fallen, die andere in geruhigen und glücklichen Umständen nicht erreichet haben würden. Wenn auch ein Project an sich selbst nichts nützet; so wird doch selten eins so schlecht seyn, daß nicht ein oder der andere gute Einfall darinnen vorkommen sollte, den einem geschickten Minister von weitem ein Feld zeiget, welches er durch sein Nachsinnen weiter nachsuchen und bearbeiten kann. Oefters wird aus zehn schlechten und einfältigen Projecten, dennoch eins zusammen geschmiedet, welches dem Staate zum wahren Vortheil gereichet. Kommt gleich in manchem Project viel lächerliches und thörichtes Zeug vor, oder gar ein Compliment vor die Regierung mögen ein und anderer Fehler in deren Regierungsanstalten; so muß die Regierung weit darüber hinausgesetzt seyn, als daß sie darüber unwillig werden sollte; sie muß mit dem weisen Salomon sagen: Wer trage die Narren.

Es muß ein weiser Regent und dessen Ministers nicht allein alle Projecte willig und geduldig anhören, sondern auch dieselbe nicht ganz unbelohnet lassen, gesetzt auch, daß sie nicht gebrauchet und ausgeführet werden können; denn dadurch werden andere angereitzet, zum Besten des Staats nützliche Vorschläge zu thun. Ja ein Regent muß durch ausgesetzte Prämien oder Belohnungen, und durch öffentliche Bekanntmachung, die Leute darzu anreitzen. So machen es heute zu Tage die Engelländer und viele andere Staaten, indem sie jährlich verschiedene Prämien denjenigen öffentlich anbieten, welche auf die vorgelegte Fragen, die gemeiniglich die immer mehrere Aufnahme der Landwirthschaft, der Manufacturen und Fabriken und der Handlung zum Gegenstand haben, die beste und gründlichste Vorschläge thun werden. Was sind diese Vorschläge anders, als Entwürfe oder Projecte? Dadurch thun demnach dem Staate einen sehr schlechten Dienst, welche dem Regenten eine Abneigung und Widerwillen gegen alle Projecte beybringen, und dieselbe ohne Unterschied und Bedenken verdammen. Solche Rathgeber verrathen dadurch öffentlich ihre schlechte Einsicht und Erkenntnis in den Regierungswissenschaften, die nicht selten mit einer Eigennützigkeit, mit Neid und Mißgunst verbunden ist.

Einen eben so groben Fehler begehen zuweilen die Finanzcollegia. Wenn ihnen der Auftrag geschiehet, mit dem Projectmacher zu sprechen, und dessen Projecte zu untersuchen, und sie finden, daß zu deren Ausführung eine etwas beträchtliche Summe erfordert wird, oder der Projectmacher es mag reichlich belohnet werden soll; so wenden dem nicht selten alle mögliche Einwendungen hervorgesuchet, um das ganze Werk hintertreiblig zu machen. Da findet man an allen Ecken und Enden eine Menge von Schwierigkeiten und Hindernissen, die alle nicht gehoben werden können: und wenn dieses noch nicht hinreichend genug ist; so müssen die Cassen erschöpfet seyn. Im Grunde aber ist es entweder ein Mangel an der erforderlichen Kenntnis und Einsicht, oder ein Mangel an Muth und Herzhaftigkeit zu groben Unternehmungen, oder auch wohl Eifersucht, Neid und Mißgunst, die sie dazu beweget. Policeyverständige hingegen urtheilen ganz anders. Sie untersuchen das Project auf das genaueste, sie erwägen, ob es möglich und nützlich ist, es im Staate auszuführen, sie überschlagen den Aufwand, sie beurtheilen die Hindernisse, so im Wege stehen können: und wenn sie finden, daß die Ausführung des Projects keinen sonderlichen Schwierigkeiten unterworfen ist, und daß dadurch dem Staate ein groser Vortheil zuwachsen kann; so unterstützen sie das Project mit allem Eifer und Nachdruck, sie achten den Aufwand nicht, sondern sind überzeugt,

genge, daß das Unternehmen einen sichern Fond künftiger neuen landesherrlichen Einkünfte abgeben werde, und wissen, daß man zuvor säen müsse, wenn man erndten will. Es ist daher eine vorzügliche Einrichtung, wenn das höchste Landescollegium, welches die Landespolicey dirigiret und verwaltet, zugleich mit der obersten Direction des Finanzwesens verbunden ist; alsdann können die Finanzcammern, welche die benöthigten Summen herbeyschaffen sollen, die guten Absichten und Maasregeln der Landespolicey so leicht nicht hintertreiben.

§. 5.

Nun wollen wir sehen, was derjenige, der ein nützliches Project zur Beförderung der wahren Wohlfahrt des Staats verfertigen will, vor vorzügliche Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen muß.

I. Muß er die guten Regierungsgrundsätze auf das vollkommenste innen haben; denn wo es ihm hieran ermangelt, so stehet er in Gefahr, nicht allein sehr ungereimte, sondern auch der Wohlfahrt des Staats im gemein nachtheilige Projecte zu machen. Unterdessen ist diese Eigenschaft nur alsdann unumgänglich nothwendig, wenn das Project eine Verbesserung und vollkommnere Einrichtung der Regierungsanstalten zum Gegenstand hat, oder von solchen Unternehmungen handelt, welche von groser Erstreckung sind, und in den Zusammenhang des gesamten Nahrungsstandes in dem Staate, einen grosen Einfluß haben. Wer also Vorschläge zu neuen Landesgesetzen, zu besserer Einrichtung der Landescollegiorum, sonderlich derjenigen, welche die Landespolicey und das Finanzwesen dirigiren und verwalten, ferner zu Einrichtung der Abgaben und Steuern, zu Verbesserung der Landswirthschaft, zur Aufnahme des Fabriken- und Manufacturwesens im Lande, zu Beförderung der Commercien, u. d. m. thun will;

der muß allerdings die guten Regierungsgrundsätze vollkommen innen haben, wenn er gegründete und dem Staate nützliche Projecte machen will. Hingegen können viele Projecte recht gut und nützlich seyn, wenn gleich der Verfasser von denen Policey- und Cameralgrundsätzen wenig oder nichts verstehet. Ohne diese Grundsätze kann z. E. ein guter und erfahrner Forstmann die besten Vorschläge thun, wie die Waldungen im Lande pfleglicher und nützlicher können behandelt und tractiret werden. Ein erfahrner Bergmeister kann einen ganz schicklichen Entwurf machen, wie der Bergbau im Lande muß getrieben werden, und hat gar nicht nöthig, dabey in das Policey- und Cameralwesen hineinzugehen, sondern überläßt solches der Beurtheilung der Cammer. Ebenso kann ein Chymicus zu Verbesserung des Farben bey denen Seiden- und Wollenmanufacturen und Zitz- und Cattundruckereyen; ein Mechanicus zu nützlichen und bequemen Weberstühlen, Bandmühlen und andern Handwerksgeräthschaften; ein ungelehrter Mann zu Verbesserung der Potaschen- oder Salpetersiedereyen ꝛc. recht taugliche und gute Projecte verfertigen, ohne die Regierungsgrundsätze innen zu haben. Die Cammer muß bey Untersuchung dergleichen Projecte dasjenige suppliren, oder in Ueberlegung ziehen, was in das Policey- und Cameralwesen einschläget; darum hat sich der Verfasser dieser Art Projecte nicht zu bekümmern.

§. 6.

II. Sodann muß er auch in den Regierungsangelegenheiten, und den dazu gehörigen Geschäften sowohl, als in den Welthändeln, nicht ganz unerfahren seyn. Ist er dieses nicht; so werden seine Projecte auf dem Papiere ganz gut aussehen, die aber wegen Beschaffenheit der Regierungsangelegenheiten und wegen der menschlichen Einsichten, Neigungen und Leidenschaften nur

möglich

möglich wirklich gemacht werden können. Es wird aber auch hier vieles Statt finden, was bey der vorhergehenden ersten Eigenschaft erinnert worden.

§. 7.

III. Ferner muß ein Projectmacher selbst von dem Lande, vor welches er sein Project bestimmet, und von dessen Zustand und Beschaffenheit sowohl, als von den Gerechtsamen und Gesinnungen des Volkes, eine Kenntnis besitzen; denn die Vorschläge, die bey einem Volke oder Staate bequem in Erfüllung gesetzet werden können, lassen sich deshalb nicht bey dem andern bewerkstelligen. Diese Eigenschaft ist selbst bey kleinen Projecten, die nur ein und andere einzelne Theile der Landwirthschaft, der Manufacturen und Fabriken zum Gegenstand haben, nothwendig. Wie kann man zu Anbauung fremder Früchte, Farbekräuter u. d. Vorschläge thun, wenn man nicht schon im voraus versichert ist, daß das Clima und das Erdreich dazu schicklich sind. Ein Fremder, der vor ein anderes Land Projecte machen will, muß also dasselbe nothwendig kennen, nicht aber blos nach der Geographie, sondern er muß sich diese Kenntnis durch seine eigene Erfahrung verschaffen, in der Erforschung aber die gröste Vorsicht gebrauchen, und den gemeinen Ruf davon nicht gleich vor wahr annehmen. Er muß sich aber auch vor Vorwitz in Geheimnissen hüten, denn viele Specialumstände des Landes, besonders diejenige, welche die Gerechtsame des Mitregenten sowohl, als der Unterthanen, betreffen, sind gemeiniglich Geheimnisse, die in den Cabinetten oder Landescollegiis sorgfältig aufbewahret und denen Fremden so leicht nicht anvertrauet werden. Eben dieser Mangel in der Kenntnis der Specialumstände und der Hülfsmittel dazu, machet, daß ein Fremder, der nur eine geographische Kenntnis des Landes besitzet, zwar wohl einen schicklichen, aber keinen vollständigen Finanzvorschlag entwerfen kann.

§. 8.

IV. Auch muß ein Projectmacher eine gute Vernunft und Vorstellungskraft haben, daß er alle die Angelegenheiten und Einrichtungen, die mit seinem Projecte in Zusammenhang und Verbindung kommen werden, benebst allen daraus entstehenden Wirkungen und Folgen auf einmahl übersehen kann. Viele Projecte, wenn man sie an und vor sich selbst betrachtet, scheinen sehr nützlich zu seyn; allein die schädlichen Folgen, die sie in Zusammenhange mit andern Einrichtungen und Angelegenheiten des Staats nach sich ziehen, übersteigen das Gute gar weit, das sie an sich haben.

§. 9.

V. Verstehet sichs von sich selbst, daß ein Projectmacher mit einer guten Einbildungskraft und daher entstehenden Erfindungskraft begabet seyn muß, um dienliche Vorschläge ausfindig machen zu können. Er muß aber auch seine Einbildungskraft nicht zu weit treiben, und wenn er z. E. mit Fabriken und Manufacturen zu thun hat, von wohlgerathenen Proben im Kleinen nicht sogleich auf eine völlige Gewißheit im Grosen schliesen. Dieses ist ein fast gemeiner Fehler in Projecten.

§. 10.

VI. Endlich muß der Projectmacher die Fähigkeit besitzen, seine Vorschläge deutlich und kurz schriftlich vorzutragen. Billig müssen alle Projecte schriftlich abgefasset seyn. Man kann keinem Minister oder Collegio zumuthen, aller Projectmacher ihre mündliche Vorträge anzuhören. Sie sind viel zu sehr mit Geschäften überhäuft, daß sie ihnen eine lange mündliche Unterredung verstatten können: und ist die Audienz kurz; so können sie die Meynung und den Endzweck eines Pro-

projectmacher selben genugsam fassen, und noch weniger das Project gründlich überlegen. Ist aber das Project schriftlich entworfen; so kann es einem geschickten Mann, welcher der Sache gewachsen ist, zur Untersuchung und Erstattung eines gründlichen Gutachtens übergeben werden; wodurch dann die wirkliche Entscheidung des Ministers oder Collegii gar sehr erleichtert wird. Ist aber auch der schriftliche Aufsatz undeutlich, verworren, oder mit unnöthigen Weitläuftigkeiten angefüllet; so erwecket es einen rechten Eckel, wenn man denselben untersuchen, oder dem Verfasser nähere Erläuterungen abfordern muß. Zuweilen will ein Projectmacher mit der eigentlichen Beschaffenheit seines Projects nicht herausrücken, bis er erst von dessen Annehmung und der davor zu erlangenden Belohnung gewisse Versicherung erhält. Nun kann man zwar nicht verlangen, daß ein Projectmacher gleich anfangs, wenn er sich meldet, alle seine Geheimnisse offenbaren soll; allein so viel kann man doch von ihm begehren, daß er von seinem Projecte wenigstens so viel schriftlich äusern soll, daß man den Endzweck und den Nutzen einsehen, und untersuchen kann, ob es mit dem Zustande des Staats verträglich und seiner Wohlfahrt gemäs sey. Die Art und Weise, oder die Einrichtung der Sache kann der Projectmacher noch zur Zeit vor sich behalten. Will sich aber derselbe auch hierzu nicht verstehen; so giebt er dadurch zu verstehen, daß er ein Narr ist, welcher verdienet, mit seinem Project abgewiesen zu werden.

§. 11.

Es ist leichter ein Project zu machen, als eins gehörig zu untersuchen: es ist leichter eins zu tadeln, als eins zu machen: es ist leichter eins zu untersuchen, als einzuführen. Diese Wahrheiten wird keiner läugnen.

Da die wenigsten Projectmacher diejenige Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, die wir vorher betrachtet haben; so müssen sich dieselben unumgänglich, und in einem weit gröfern Maas, bey denenjenigen finden, welche Projecte untersuchen sollen. Ohne eine vollkommene Kenntnis der guten Regierungsgrundsätze, des Zustandes und der Beschaffenheit des Landes, der Gerechtsamen und Gesinnungen des Volkes, des Zusammenhanges sowohl der sämtlichen Einrichtungen und Angelegenheiten des Staats überhaupt, als des gesamten Nahrungsstandes insbesondere, und endlich der Sache selbst, wovon das Project handelt; ist es schlechterdings unmöglich, ein Project recht gründlich zu untersuchen und mit Gewißheit zu beurtheilen. Wer ein Project untersuchen soll, muß auch von allem Eigensinn und Vorurtheil entfernet seyn. Er muß kein Project blos darum verwerfen, weil es zu einfältig und zu leicht ist; das künstliche ist nicht immer den Menschen das nützlichste. Er muß die Hindernisse, welche ihm das Clima, die Gewohnheiten, Gesetze und besondere Lebensart der Einwohner in den Weg legen wollen, nicht gleich vor unüberwindlich halten, sondern alles genau prüfen. Bey der Untersuchung muß er Geduld, Zeit und Glimpf gebrauchen; wo Fehler im Project ohne Bosheit unterlaufen, dieselbigen aufdecken, dabey aber des guten Nahmens schonen; nichts zu Bolzen drehen, keine Folgerungen, so nicht in der Natur der Sache stecken, erzwingen, das Wahre vom Falschen absondern, jenem sein gebührendes Lob geben, und dieses weglassen; sich von dem Ansehen des Projectmachers nicht blenden, noch von der Niedrigkeit und schlechten Umständen desselben zu einem unrichtigen Urtheil verführen lassen.

§. 12.

Weil es leichter ist, ein Project zu untersuchen, als auszuführen; so ist es nicht allein wohlgethan und gut, sondern so gar nöthig, daß, wenn man einmahl ein Project ange-

angenommen hat, man dessen Urheber mit zur Ausübung und Ausführung ziehet. Denn derjenige, so eine Sache erfunden und so vielfältig darüber nachgesonnen hat, ist am besten im Stande, Mittel und Maasregeln wider die sich ereignenden Schwierigkeiten an die Hand zu geben; und sein eigener Nutzen, welcher dabey vorwaltet, wird ihn auch ungleich mehr, als andere, zum Fleis und Eifer bewegen. Man kann deshalb dennoch solche Anstalten und Maasregeln treffen, da er weder viel Gelder, noch eine solche Gewalt in die Hände bekommt, daß er sie veruntreuen oder mißbrauchen könnte.

Noch mehr aber ist es nöthig, den Urheber eines Projects mit zur wirklichen Ausübung zu ziehen, wenn er ein vernünftiger und rechtschaffener Mann ist, der in den Regierungswissenschaften eine gute Erkenntnis besitzt. Oefters gehen wichtige Fehler vor, wenn ein Hof diesen oder jenen Vorschlag, den ein gelehrter Mann in seinen Schriften zu Verbesserung einiger Regierungsanstalten gethan hat, auszuführen unternimmt; denn solche Vorschläge werden selten so weitläuftig entworfen, daß alle und jede Maasregeln in der Ausführung ausführlich beschrieben wären, welches auch so leicht nicht möglich ist, weil die Ausführung auf den Zustand eines jeden Landes eingerichtet werden muß, der allenthalben verschieden ist. Es geschiehet also gar leicht, daß man entweder einen allgemeinen Satz unrecht verstehet, oder übel anwendet, woraus dann allerley schädliche Folgen entspringen, welche hätten vermieden werden können, wenn man den Verfasser selbst, im Fall er noch lebet, zu Rathe gezogen hätte. Gemeiniglich will man sich nicht gerne merken lassen, woher man einen solchen Anschlag genommen hat. Allein diese Vorsicht hilft nichts; denn alle vernünftige Leute entdecken die Quelle gar bald, woraus man geschöpfet hat (a).

(a) S. von Justi Gedanken von Projecten und Projectmachern, im 1. Bande seiner polit. und Finanzschriften, p. 256. u. f. Zinkens Vorrede zu Peter Krezschmers ökonomischen Vorschlägen, worin von Projecten und Projectmachern gehandelt wird. Gedanken über die Eigenschaften eines würdigen Projects und seiner Beurtheilung, im XI. Bande der leipziger Sammlungen, p. 787. u. f. Von Projecten oder Entwürfen, im kopenhagischen Magazin, I. Band, 1. Theil, 10. Cap. p. 56.

Q.

Quartiercommissarien.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Nutzen und Nothwendigkeit der Quartiercommissarien. §. 3. Ihr Amt und Obliegenheiten. §. 4. Wozu dieselbe sonst noch mit Nutzen und Bequemlichkeit gebraucht werden können.

§. 1.

Quartiercommissarien, Commissaires des Quartiers, so an einigen Orten auch Commissaires, Maitres oder Inspecteurs de Police, Policeycommissarien, Policeymeister oder Policeyinspectores genennet werden, sind gewisse nähere Policeybediente, welche besonders in grossen Städten bestellet werden, um mit auf die Polizey und Befolgung der Policeygesetze Acht zu haben, und die Uebertretungen derselben dem Policeydirector anzuzeigen.

§. 2.

§. 2.

Die Quartiercommissarien sind gemeiniglich nur in grosen Haupt- und Residenzstädten bestellet, weil die Policeyaufsicht wegen der grosen Menge Einwohner und der vielen Fremden, so sich beständig daselbst befinden, überaus weitläuftig und beschwerlich ist. Man muß also in grosen Städten allerdings noch mehrere untere Policeybedienten haben, welche dem Policeydirector sein Amt erleichtern, und die Policeyaufsicht befördern. Es werden zu dem Ende die grosen Städte in gewisse Viertel oder Quartiere eingetheilet, und einem jeden derselben ein Quartiercommissarius vorgesetzt. Der Herr von Justi ist der Meynung, daß es vielleicht nicht undienlich seyn würde, auser denen grosen Hauptstädten der Länder, auch in allen übrigen grosen und mittelmäsigen Städten eines Landes Quartiercommissarien zu bestellen. Man würde dadurch weit mehr gute Ordnung und Einrichtung behaupten, und eben so, wie in den grösten Städten, von dem Zustande des Nahrungsstandes und der Bevölkerung alle Augenblicke unterrichtet seyn können. Der Artikel von der Besoldung wäre zwar in gar vielen Staaten ein sehr wichtiger Einwand. Allein, man würde genug geschickte Leute finden, die ein solches Amt einige Jahre umsonst verwalteten, wenn man festsetzte, daß die Quartiercommissarien allemahl nach ihrem Alter Rathsherren werden sollten; und diese neuen Rathsherren würden weit mehr Einsicht und practische Erkenntnis von dem Zustande und den Maasregeln zur Aufnahme der Stadt in das Rathscollegium mitbringen, als diejenigen, so ohne alle Vorbereitung hineingesetzet werden. Wenn auch die Bürgerschaft, oder der Magistrat, das Wahlrecht bey denen erledigten Senatorenstellen hätte; so würde dieses der Möglichkeit seines Vorschlages nichts benehmen. Sie könnten stets diesen die Quartiercommissarien erwählen; und auf diese Art würden sie zu ihren Rechten nichts einbüsen (a). Ich finde gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden, denn der Nutzen davon leuchtet in die Augen. Nur zweifle ich sehr, ob sich viele finden werden, welche dieses Amt, in der Hofnung, Rathsherr zu werden, umsonst über sich nehmen werden. Dieses Amt, wie wir bald sehen werden, ist von solchem Umfange, und von so vieler und beständiger Arbeit, daß ein Quartiercommissarius selten ein anderes Amt dabey bestreiten (b), oder ein Gewerbe dabey treiben kann, wodurch er sich seinen Unterhalt verschaffen könnte; die wenigsten aber haben so viel eigenes Vermögen, daß sie davon leben können.

(a) S. von Justi Policeywissenschaft, 1. Band, §. 241.

(b) In Berlin, welches in achtzehen Quartiere eingetheilt ist, sind unter denen achtzehen Quartiercommissarien kaum fünfe, die ein anderes Amt neben dabey verwalten.

§. 3.

Das Amt und die Obliegenheiten der Quartiercommissarien bestehet in folgenden Stücken (a).

I. Müssen sie darauf sehen, daß die wegen der Strasenreinigung ergangene Reglements und Verordnungen, sowohl von denen Gassenmeistern und Kärnern, als von denen Einwohnern, auf das genaueste befolget werden (b).

II. Müssen sie sich nach allen und jeden in ihren Quartieren oder Vierteln wohnenden Leuten, sie mögen mit eigenen Häusern angesessen seyn, oder zur Miethe wohnen, wenn letztere auch nur auf eine Zeitlang in die Stadt gekommen zu seyn vorgeben, fleisig erkundigen, wer sie sind, was sie vor Handthierung und Nahrung treiben, oder womit sie sich sonst ernähren.

III. Da nun also die Quartiercommissarien oder Policeyinspectores durch Anwendung der-

hörig

hörigen Fleißes leicht erfahren können, womit ein jeder in seinem Viertel sich ernähret, ingleichen, was vor Arme sich darinnen aufhalten, ob diese noch mit etwas ihr Brod zu verdienen im Stande, oder ob sie muthwillige Bettler sind, und ob solche zur Stadt gehören, oder Fremde sind; so müssen sie, so bald sie Leute von liederlichem Leben, Müßiggänger oder Bettler in ihren Vierteln vernehmen oder finden, letztere sofort arretiren lassen, und davon, wie auch von demjenigen, was sonsten hierunter von ihnen angemerket wird, anzeigen.

IV. Damit sie aber desto mehr im Stande seyn mögen, dergleichen zu erfahren; so dürfen alle und jede Eigenthümer, Bürger und Einwohner der Stadt, wes Standes, Würden oder Jurisdiction selbige sind, niemanden, es sey Manns- oder Weibespersonen, zur Miethe oder sonst in ihren Häusern auf einige Zeit aufnehmen, wenn es nicht zugleich bey dem Quartiercommissario oder Policeyinspector desselben Viertels, worinnen das Haus befindlich, schriftlich, auch dabey der Nahme, Stand und Nahrung der sich einmiethenden oder eine Zeitlang aufhaltenden Person gemeldet, auch wo sie vorhero gewohnet, und ob sie von fremden Orten hergezogen, und auf wie lange sie sich eingemiethet habe, oder aufzuhalten gedenke, angezeiget wird. Jeder Quartiercommissarius muß darüber ein eigenes Protocoll in einem dazu eingebundenen Buche von seinem Viertel führen, und daraus wöchentlich alle Sonnabende, sowohl an die Cammer als an den Magistrat (c), schriftlich einen Extract übergeben.

V. Eben so müssen auch die Wirthe in denen öffentlichen Gasthöfen und Wirthshäusern, wie auch Bürger, so jemanden in ihren Häusern zu logiren pflegen, dergleichen fremde Ankommende längstens in ein oder zwey Stunden nach ihrer Ankunft, bey Meß- und Jahrmarktszeiten aber wenigstens noch desselben Tages, dem Policeyinspector des Viertels schriftlich anzeigen, auch ein gleiches in eben solcher Zeit nach ihrer Abreise thun. Der Wirth ist auch schuldig, sich nach des angekommenen Fremden Nahmen, Stand und Verrichtung, und wie lange er sich in der Stadt aufhalten will, zu erkundigen, und solches in seiner Anzeige mit zu melden. Der Policeyinspector muß täglich eine Liste aller in seinem Viertel angekommenen und wieder abgereiseten Fremden formiren, und solche alle Morgen frühe sowohl der Cammer persönlich, als dem Magistrat übergeben. Zu dem Ende werden ihnen zu ihrer Erleichterung gedruckte Tabellen zugestellet, die sie nur ausfüllen dürfen. Diejenigen Hauswirthe, welche solche Anzeige der angekommenen Fremden in der gesetzten Zeit unterlassen, müssen das erstemahl 12. Ggr das andere mahl 1. Rthlr. und das drittemahl 2. Rthlr. Strafe erlegen (d). Bey ferner anhaltenden Ungehorsam aber werden sie der Cammer zur besondern Verfügung angezeiget (e).

VI. Auch müssen die Quartiercommissarien, ein jeder in seinem Viertel, darauf Acht geben, wenn Familien und Personen aus der Stadt anderswohin ziehen, davon ein genaues Verzeichnis halten, und solches monatlich der Cammer und dem Magistrat einreichen, auch dabey notiren, von welcher Condition, Profeßion, Gewerbe oder Handthierung der Wegziehende ist, wie stark dessen Familie, wohin er sich begeben, und aus was Ursachen derselbe aus der Stadt gezogen (f).

VII. Muß jeder Policeyinspector in seinem Viertel auf die Bettler, und daß selbige sich nicht auf den Straßen sehen lassen, noch weniger aber des Nachts aufgenommen und geheget werden, ganz genaue Acht geben, und wenn sie gewahr werden, daß die Bettelvögte und Armendiener, so dem Geheis der Policeyinspectoren Gehorsam leisten müssen, sich in ihrer Function nachläßig bezeigen, oder gar mit den Bettelleuten colludiren, müssen sie

solche nachdrücklich ermahnen, und ihrer Schuldigkeit erinnern; wenn aber keine Besserung zu spüren, sie zur Bestrafung anzeigen (g).

VIII. Ferner werden die Quartiercommissarien angewiesen, mit aller Sorgfalt dahin zu sehen, daß in ihren Vierteln in keinem Hause verdächtige und liederliche, dem Publico schädliche Wirthschaft getrieben, noch sonst verdächtige Zusammenkünfte, besonders nächtlicher Zeit, gehalten werden.

IX. Auch muß ein jeder derselben in seinem Viertel auf die publique Brunnen und Röhren mit Acht haben, daß sie nicht nur Winterszeit vor den Frost gedecket und sonst in gutem Staude erhalten werden, sondern auch, daß bey steigendem Wasser sie nicht überlaufen; weshalb sie die Gassenmeister behörig erinnern müssen (h).

X. Wenn Schlägerey oder Auflauf in einem District sich ereignet, muß der Policeyinspector sich sofort dahin begeben, und wenn er durch Zureden das Volk nicht aus einander bringen kann, sich ungesäumt bey der nächsten Wache melden, wo er promte Hülfe zu gewärtigen hat, hiernächst aber von solchem Vorfall den erforderlichen Rapport unverzüglich abstatten.

XI. Nicht weniger müssen die Policeyinspectores auf die Nachtwächter Achtung geben, daß sie ihre Schuldigkeit thun, und daß zu solchem Dienst keine, als ehrliche und treue Leute, angenommen werden. Die Nachtwächter müssen ihnen, wenn etwas wider die öffentliche Sicherheit und gute Ordnung vorgehet, solches bald referiren (i).

XII. Jeder Policeyinspector muß in seinem Viertel dahin sehen, daß die darinnen befindliche Laternen zu denen verordneten Stunden angesteckt werden, und daß sie auch helle und so lange brennen, als vorgeschrieben ist (k).

XIII. Wenn Feuer auskommt, müssen die sämtlichen Policeyinspectores sogleich zu Pferde seyn, und derjenige, in dessen Viertel sich das Feuer äuſert, muß sich ungesäumt dahin begeben, und nach Vorschrift der Feuerordnung denen zum Löschen commandirten bürgerlichen Officiers darunter auf alle Weise assistiren; die übrigen aber müssen sich bey dem Magistrat einfinden, um von demselben die benöthigte Ordres, was sie zu thun, zu empfangen. Auſer solchen Fällen müssen dieselben auch darauf Acht geben, daß dasjenige, was von den Einwohnern nach der Feuerordnung zu Vermeidung der Feuersgefahr gefordert wird, genau befolget werde (l).

XIV. Müssen sie auf die Probeträger, Aufkäufereyen (m), und dadurch verursachte Aufschlagung der Preise, ingleichen gegen die Unordnungen bey den Höckereyen (n), und das unerlaubte Hausiren (o), auf das genaueste invigiliren; und was die Marktmeister und andere Markt- und Stadtofficianten desfalls erfahren, müssen sie ihnen sogleich melden; weshalb auch die Policeyinspectores bey starken Marktagen, ingleichen bey Messen und Jahrmärkten, selbst gegenwärtig seyn, und in der Aufsicht nach erheischender Nothdurft wöchentlich, oder täglich, unter sich abwechseln müssen.

XV. Nicht weniger sind die Policeyinspectores verpflichtet, besonders gute Acht zu geben, daß Ehle, Maas und Gewicht überall richtig seyn, und darunter keine Unrichtigkeit vorgehe (p).

XVI. Im Fall sie auch in ihren Vierteln etwas in Einquartierungssachen vernehmen, was dem Servisreglement und der Billigkeit zuwider ist, oder daß von den Einquartierten einige Excesse begangen werden; müssen sie solches anzeigen (q).

(a) Ich werde hier die ziemlich umständliche Instruction vor die in der königlichen Hauptstadt Breßlau bestellte Maitres de Police, oder Policeyinspectores, vom 19. May 1746. in der Sammlung der schlesischen Landesordnungen, 2. Theil, p. 330. u. f. zum Grunde legen.

(b) S.

Losten Jahres.

Stand und Beschaffenheit der Hausväter,		Weberstühle, so im Viertel befindlich:		Verhältnis der gangbaren Weberstühle gegen das vorige Jahr:	Ursachen des Abgangs oder Zuwachses:
Summa.	die Gewerbe treiben	keine Gewerbe treiben	worauf wirklich gearbeitet wird	ungangbare	

solche nachdrücklich ermahnen, und ihrer Schuldigkeit erinnern; wenn aber keine Besserung zu spüren, sie zur Bestrafung anzeigen (g).

VIII. Ferner werden die Quartiercommissarien angewiesen, mit aller Sorgfalt dahin zu sehen, daß in ihren Vierteln in keinem Hause verdächtige und liederliche, dem Publico schädliche Wirthschaft getrieben, noch sonst verdächtige Zusammenkünfte, besonders nächtlicher Zeit, gehalten werden.

IX. Auch muß ein jeder derselben in seinem Viertel auf die publique Brunnen und Röhren mit Acht haben, daß sie nicht nur Winterszeit vor den Frost gedecket und sonst in gutem Stande erhalten werden, sondern auch, daß bey steigendem Wasser sie nicht überlaufen; weshalb sie die Gassenmeister behörig erinnern müssen (h).

X. Wenn Schlägerey oder Auflauf in einem District sich ereignet, muß der Policeyinspector sich sofort dahin begeben, und wenn er durch Zureden das Volk nicht aus einander bringen kann, sich ungesäumt bey der nächsten Wache melden, wo er promte Hülfe zu gewärtigen hat, hiernächst aber von solchem Vorfall den erforderlichen Rapport unverzüglich abstatten.

XI. Nicht weniger müssen die Policeyinspectores auf die Nachtwächter Achtung geben, daß sie ihre Schuldigkeit thun, und daß zu solchem Dienst keine, als ehrliche und treue Leute, angenommen werden. Die Nachtwächter müssen ihnen, wenn etwas wider die öffentliche Sicherheit und gute Ordnung vorgehet, solches bald referiren (i).

XII. Jeder Policeyinspector muß in seinem Viertel dahin sehen, daß die darinnen befindliche Laternen zu denen verordneten Stunden angesteckt werden, und daß sie auch helle und so lange brennen, als vorgeschrieben ist (k).

XIII. Wenn Feuer auskommt, müssen die sämtlichen Policeyinspectores sogleich zu Pferde seyn, und derjenige, in dessen Viertel sich das Feuer äuſert, muß sich ungesäumt dahin begeben, und nach Vorschrift der Feuerordnung denen zum Löschen commandirten bürgerlichen Officiers darunter auf alle Weise assistiren; die übrigen aber müssen sich bey dem Magistrat einfinden, um von demselben die benöthigte Ordres, was sie zu thun, zu empfangen. Auſer solchen Fällen müssen dieselben auch darauf Acht geben, daß dasjenige, was von den Einwohnern nach der Feuerordnung zu Vermeidung der Feuersgefahr gefordert wird, genau befolget werde (l).

XIV. Müssen sie auf die Probeträger, Aufkäufereyen (m), und dadurch verursachte Aufschlagung der Preise, ingleichen gegen die Unordnungen bey den Höckereyen (n), und das unerlaubte Hausiren (o), auf das genaueste invigiliren; und was die Marktmeister und andere Markt- und Stadtofficianten desfalls erfahren, müssen sie ihnen sogleich melden; weshalb auch die Policeyinspectores bey starken Markttagen, ingleichen bey Messen und Jahrmärkten, selbst gegenwärtig seyn, und in der Aufsicht nach erheischender Nothdurft wöchentlich, oder täglich, unter sich abwechseln müssen.

XV. Nicht weniger sind die Policeyinspectores verpflichtet, besonders gute Acht zu geben, daß Ehle, Maas und Gewicht überall richtig seyn, und darunter keine Unrichtigkeit vorgehe (p).

XVI. Im Fall sie auch in ihren Vierteln etwas in Einquartierungssachen vernehmen, was dem Servisreglement und der Billigkeit zuwider ist, oder daß von den Einquartierten einige Excesse begangen werden; müssen sie solches anzeigen (q).

(a) Ich werde hier die ziemlich umständliche Instruction vor die in der königlichen Hauptstadt Breßlau bestellte Maitres de Police, oder Policeyinspectores, vom 19. May 1746. in der Sammlung der schlesischen Landesordnungen, 2. Theil, p. 330. u. f. zum Grunde legen.

(b) S.

60sten Jahres.

Summa:	Stand und Beschaffenheit der Hausväter,		Weberstühle, so im Viertel befindlich:		Verhältnis der gangbaren Weberstühle gegen das vorige Jahr:	Ursachen des Abgangs oder Zuwachses:
	so keine Gewerbe treiben	so Gewerbe treiben	worauf wirklich gearbeitet wird	ungangbare		

mmissarien.

achs oder gang an len und Ar- uten, und hen dessel- ben:	So in diesem Jahre hieher ge- zogen, und woher:	

Summa:

(b) S. den Art. Gassenreinigung.

(c) Nemlich nach der Einrichtung zu Breßlau, wo der Magistrat die Policey dirigiret. An andern Orten, z. E. in Berlin, werden die Extracte, Berichte, Rapports ꝛc. blos an den Policeydirector abgegeben.

(d) In Berlin stehet gleich im ersten Unterlassungsfall die Strafe von 2. Rthlr. darauf.

(e) S. den Art. Gasthöfe.

(f) In denen königlichen preußischen Landen werden dergleichen Verzeichnisse nicht allein von den Städten, sondern auch von dem platten Lande verfertiget.

Das Formular einer Tabelle von einer Stadt stehet etwa folgendergestalt aus:

(g) S. den Art. Bettler.

(h) S. den Art. Feueranstalten.

(i) S. den Art. Nachtwächter.

(k) S. den Art. Gassenbeleuchtung.

(l) S. den Art. Feueranstalten.

(m) S. den Art. Vor- und Aufkäuferey.

(n) S. den Art. Höckerey.

(o) S. den Art. Hausiren.

(p) S. den Art. Maas und Gewicht.

(q) S. den Art. Einquartierungs- und Servicewesen.

§. 4.

Dieses sind jedoch noch nicht alle Verrichtungen der Quartiercommissarien; man kann dieselbe noch zu mehrern Policeyanstalten mit grosem Nutzen und Bequemlichkeit gebrauchen. Es ist schon anderwärts ausführlich gezeiget worden, wie nothwendig und nützlich einem Staate die genaue Kenntnis von der Anzahl und Beschaffenheit seiner Einwohner ist, und daß man zu dem Ende zu gewissen Zeiten eine ordentliche Zählung des Volkes vorzunehmen pfleget (a). Wenn nun in gropen Städten Quartiercommissarien bestellet sind; so kann diese Zählung des Volkes daselbst durch diese Policeybedienten geschehen. Eben so nothwendig und nützlich ist einem Staate die Kenntnis der Manufacturen und Fabriken, und überhaupt des ganzen Nahrungsstandes im Lande. Da nun ein jeder Quartiercommissarius ein genaues Verzeichnis von allen in seinem Quartier befindlichen Häusern und denen darin wohnenden Familien halten muß; so kann damit gar füglich eine Nachricht von denen Manufacturen und Fabriken in jeder grosen Stadt verbunden werden. Man kann in denen Tabellen zugleich bemerken, wie viel Stühle zu Manufacturarbeiten ein jeder Meister hat, ob sie seit dem vorigen Jahre vermehret sind, oder ob welche dermahlen ledig stehen. Herr von Justi hat zwey Schemata von Tabellen verfertiget, die zu diesem Endzweck dienen (b); sie sind sehr wohl eingerichtet, und können als gute Muster dienen. Ich will sie beyde, damit sie noch bekannter werden mögen, hier beyfügen. Die eine sub Lit. A. ist ein Schema zum Hauptbuch der Quartiercommissarien; die andere aber sub Lit. B. ein Schema zu einer Quartiertabelle. Und wie das erstere zeiget, wie die Quartiercommissarien ihre besondere Listen nach denen einzeln Häusern, und denen darinnen wohnenden Familien, halten müssen; so giebt das andere ein Muster an die Hand, wie die Quartiercommissarien aus ihren besondern Listen nach denen Strafen die, an das Policeydirectorium einzugebenden, Generaltabellen einrichten müssen.

(a) S. den Art. Berechnung des Volkes.

(b) In seiner Policeywissenschaft, 1. Band, §. 239.

Quatembersteuer.

Inhalt.

§. 1. Begrif von der Quatembersteuer. §. 2 – 12. Nachrichten von der Einrichtung und Verfassung der Quatembersteuern in denen churfürst- und fürstlichen sächsischen Landen.

§. 1.

Die Quatembersteuer ist eine im Churfürstenthum und Fürstenthümern Sachsen eingeführte Art auserordentlicher Steuern, welche durch besondere Befehle, der von denen Landständen geschehenen Bewilligung gemäs, ausgeschrieben und beygebracht werden; bey deren Einrichtung aber man gröstentheils auf Grund und Boden Reflexion macht, doch aber auch zugleich die Personen und Gewerbe, und vornemlich die Possessionatos, in Consideration ziehet, die Hausgenossen aber dieser Steuer zur Beyhülfe läsſet. Es ist also die Quatembersteuer, welche nach denen Steuerschocken erhoben wird, als ein Onus mixtum anzusehen (a); und es trägt diese Steuer ansehnliche Summen ein, wenn gleich nur ein oder wenige Pfennige auf jedes Steuerschock gelegt werden; daher man sie auch Pfennigquatembersteuer zu nennen pfleget (b).

(a) Aus dem in Herrn Schrebers neuen Sammlung, 3. Theil, p. 467. befindlichen Plan oder Verfassung der chur- und fürstlich-sächsischen Obersteuereinnahme, wie selbige Anno 1661. und in folgenden Jahren eingerichtet worden, habe ich die Nachrichten von denen Quatembersteuern, die ich hier anführen werde, entlehnet.

(b) Im Jahr 1705. waren in allem 48. Quatembersteuern in der Anlage zu befinden, und man hat jeden Quatember praeterpropter auf 25000. Gulden gerechnet. S. Inventarium des Churfürstenthums Sachsen und der incorporirten Lande; in Herrn Schrebers ersten Sammlung, 7. Theil, p. 222.

§. 2.

Dieser Modus collectandi, welcher von Zeit zu Zeit in bessere Verfassung gebracht worden, hat anfänglich Anno 1646. lediglich auf die Köpfe gerichtet, und jeder Kopf, so über 15. und 20. Jahren, auf 1. Gr. gerechnet, die Professiones jedes Orts aber überhaupt mit einem gewissen Quanto belegt, und solches wiederum nach eines jeden Vermögen und Gewerbe repartiret, der Ab- und Zugang der Personen und Gewerbe aber monatlich notificiret werden müssen. Nachdem aber wegen disseitiger Abwechselung des steigenden und fallenden Quanti nichts beständiges gewesen; so ist endlich das Werk nach der Bewilligung von Anno 1666. in dem Jahre 1668. in eine bessere Ordnung und Verfassung gesetzet worden, also daß die Catastra durch niedergesetzte Commissarios revidiret, u. jedem Orte ein gewisses Contingent zugetheilet worden, wobey es auch, auser was durch speciale Verordnung geändert worden, unverrückt geblieben. Bey der Anno 1688. durch das ganze Land angeordneten Generalrevision hat man die Catastra zum Fundament gesetzt, und es ist, jedoch weiter nicht, als wenn sich an ein und andern Orte eine Verringerung ereignet, nach Befinden, ohne Unterschied der Wirthe und Hausgenossen, wie es der Zustand leiden wollen, die Individua anzusetzen erlaubet worden.

§. 3.

Bey welcher Bewandnis dann die Veränderung der Quantorum als eine praejudicirlis

ziehe Sache, darunter leicht ein Stand gegen den andern graviret, und zu vielen Querelen, auch wohl zu Hinterlassung vieler Reste im Verweigerungsfall Anlaß gegeben werden mögen, wie die Exempel im thüringischen Creyse, allwo man die von der Landschaft gemachten Anlagen, zu Unterhaltung der Botenlöhne und anderer benöthigten Ausgaben, eingezogen, und durch Erhöhung der Quantorum zur Obersteuereinnahme berechnet wissen wollen, auf der Landschaft gethane Vorstellung und königliche Approbation Anno 1700. hinwieder remittiret, und den Städten die Subcollectation überlassen, von fürstl. Seiten aber die Erhöhung zu keiner Observanz gebracht, auch in den übrigen Creysen lauter Reste daraus verursachet worden, welche nachgehends abgeschrieben, und die Abgabe auf voriges Contingent hinwieder gesetzt werden müssen.

§. 4.

Wie dann der Landschaft Ansuchen jedesmahl dahin gerichtet gewesen, daß kein Stand vor dem andern graviret, weniger, daß einer vor den andern stehen, oder dessen Abgang übertragen dürfte, gestattet werden möchte, mit welchen Conditionen die Bewilligungen von langen Zeiten her verknüpfet und acceptiret worden; dannenhero die meiste Sorge dahin zu richten gewesen, daß durch eine richtige Eintheilung jedes Orts das Contingent aufgebracht, und zu solchem Ende die Subcollectation den Obrigkeiten verstattet, auch in soweit denenselben nachgesehen worden, daß zu Aufbringung des Lieferungsquanti, und zu Verhütung der Reste, die Anlagen an theils Orten den Contribuenten zum Besten höher gerichtet, jedoch hierüber der Communen Rechnung abgelegt, auch eingeschickt werden müssen.

§. 5.

Ob nun wohl hierunter viel eigenmächtige Dinge mit unterlaufen, und wider Eingangs berührte Verfassung solche Leute darzu gezogen worden, so zur Abgabe ganz untüchtig gewesen; hingegen viele Exemtiones, auch wohl eigenmächtige Moderationes unternommen, und die Abgaben dergestalt verringert worden, daß das Lieferungscontingent nicht aufgebracht werden können, sondern zu dessen Erfüllung untüchtige Reste eingegeben worden: so ist doch, wo man solches vermerket, bald mit der Localuntersuchung verfahren, die individual-Catastra in hinlängliche Ordnung gebracht, und über die vorigen Jahre die Catastra und Rechnungen erfordert, auch nach Möglichkeit Aenderung geschaffet worden. Wenn aber der Zustand also beschaffen gewesen, daß wegen Verfalls der Nahrung, Abgang der Personen, nicht weniger durch Feuersbrünste und Einäscherung der Wohngebäude, so nachmahls ungebauet liegen geblieben, und durch andere Calamitäten das Quantum nicht aufgebracht werden können; so hat man der Noth billig weichen, und an dem Quanto, sonderlich bey den Städten, eine Moderation gestatten müssen.

§. 6.

Welche Moderationes aber nicht eben in perpetuum continuiret, sondern wo der Zustand sich verbessert, und durch angestellte Localrevisiones ein mehreres zu erlangen gewesen, oder die Verbesserung in notorietate befunden worden; so sind dieselbe wieder cassiret und gemindert worden.

§. 7.

So hat man auch beständig in Obacht genommen, wenn durch neuen Anbau die Wüstungen wieder versteuert worden, daß der, nach des Orts gewöhnlicher Repartition, diesen Fundum in Proportion treffende Beytrag, dem Aerario zum Besten, von dem in die moderirte Classe gebrachten Quanto abgezogen, und die Gangbarkeit in soweit erhö-

worden; allermassen auch sämtliche Obrigkeiten durch die ergangene Ausschreiben darauf gewiesen, und die den Generalrevisoribus Anno 1658. ertheilte Instruction keine andere Intention geführet: wo aber dergleichen Moderation nicht vorhanden, gleichwohl die Communen das volle Quantum ungebührlich und zu ihrer grosen Last von den Wüstungen übertragen haben; ist nicht unbillig, daß zu deren Erleichterung ihnen der Zuwachs hinwieder gelassen werde.

§. 8.

Wie dann auch den Communen bey den jetzigen allzuhohen Abgaben betrübt fallen würde, wenn die eingebaueten Häusergen, um dadurch das Contingent zu erhöhen, oneriret, mithin der wenige Beytrag, den sie davon geniesen, ihnen zu besserer Bestreitung der Currenten nicht gegönnet, bey Verfall derselben aber, indem solche Häusergen eher, als andere nutzbare Stücke, deseriret werden, die Commun solche übertragen, und die unverschuldete Erhöhung übernehmen sollte, dem doch nicht so leichte abzuhelfen, indem die öftere Veränderungen lauter Confusion verursachen, zu geschweigen, daß bey dergleichen Oertern, so in Steuern stehen, diese in effectu schon mit darunter begriffen sind, und einer Gemeinde wohl zu gönnen ist, wenn sie durch den Beytrag von ein- oder dem andern Häusgen einige Erleichterung haben kann, da zumahl fast jede Gemeinde leiden muß, daß ein solcher Mann, der ein Häusgen anbauet, sein Vieh von der Gemeinde Triften, Feldern und Gräsereyen, ernähret, auch öfters, wenn er nichts zu verdienen im Stande ist, von der Gemeinde erhalten werden muß.

§. 9.

Weil auch zeithero die Quatember pro onere mixto gehalten, und dabey grösten theils auf Grund und Boden Reflexion gemacht, obschon Personen und Gewerbe zugleich in Consideration gezogen worden, auch die neue Einrichtung der Quatember-Catastrorum vornemlich auf Possessionatos abzielet, und die Hausgenossen, als ein steigendes und fallendes Werk, indem man sonderlich in Städten vor das Aerarium einen allzuunbilligen Abgang der Reste wahrgenommen, demselben zur Beyhülfe gelassen worden, wiewohl bey der angesessenen Personen Gewerbe und Nahrung sich auch viele Veränderungen ereignen; so ist doch jede Obrigkeit schuldig, die Catastra alle Jahre zu revidiren, und den Mängeln abzuhelfen. Nur bey grosen Städten, da die Hausgenossen oft eine weit grösere Anzahl als die Wirthe ausmachen, auch öfters in nicht geringerer, wohl besserer, Nahrung stehen, desgleichen bey den mittlern Städten, scheinet berührter Modus nicht practicabel zu seyn; auf den Dörfern hingegen importiret es wenig, was die Hausgenossen beytragen.

§. 10.

Wenn es die Umstände und Verfassung des Landes an die Hand gegeben und zugelassen, hat das Collegium entweder die Vermehrung der Quatemberabgabe sogleich besorget, oder gehörigen Orts einberichtet; allermaasen solches unterm 8. Aug. 1715. wegen der Neustadt Ostra, und des Dorfes Grünewalde im Amte Gommern unterm 25. Sept. geschehen; landesherrliche Resolution aber ist zur Zeit nicht erfolget. Wegen der Laaßgüther, so von der Cammer ad Privatos gediehen, und wegen der von selbiger erkauften Grundstücke, hat es, der Quatember halber, gleiche Bewandnis mit den Schocken.

§. 11.

Auch wo man bishero gefunden, daß Güther oder Ländereyen vormahls in der Versteurung

freiung gestanden, und alle gewissen Schocken beleget, und ohngeachtet die Lehen darüber gereichet worden, welches zwar vermöge der Landeserledigungen ohnedies bey den Abgaben nicht zu attendiren ist, dennoch die Besitzer unter allerhand Prätext der Freyheit sich angemaasset, auch wohl bey eingeführter Quatemberabgabe es verschmiegen, oder sonsten entbrochen, hat man dieselbe zu den Extraordinariis gezogen; doch ist auch zuweilen das Quantum, nach Gelegenheit des Umstände, den Gemeinden verblieben, weil das Gemeindequantum durch die Köpfe anfänglich erhöhet worden.

§. 12.

Darunter sind auch die zu den geistlichen Stiftungen gehörige Unterthanen, welche sowohl, als andere Contribuenten, des Landes Schutz genießen, billig mitzurechnen, und im thüringischen Creyse das zum Stifte B. Virginis ums S. Severii gehörige Dorf Grossenmaudra zu ziehen; als welches ohnedies per conventionem von An. 1671. die Abgaben, wie sie bewilliget worden, gleich andern churfächsischen Unterthanen zu tragen, sich anheischig gemacht; auch diesfalls unterm 29. Dec. 1715. Bericht an das Geheimdeconsilium erstattet worden.

Rechnungswesen.

Inhalt.

§. 1. Das Rechnungswesen ist ein wichtiger Gegenstand des Cameralwesens. §. 2. Das Rechnungswesen bestehet in zweyerley Geschäften. §. 3. Bey dem Cameralwesen kommen vielerley Arten der Rechnungen vor. §. 4. Hier wird hauptsächlich von der Renteyrechnung gehandelt. §. 5. Beschaffenheit der Rechnungen überhaupt. §. 6. Von der Einrichtung des Rechnungswesens in denen preußischen Landen. §. 7. Was ein Rentmeister dabey zu beobachten hat. §. 8. Von der Untersuchung, Abnahme und Justification der Rechnung.

§. 1.

Das Rechnungswesen ist eins der vornehmsten und wichtigsten Geschäfte des Cameralwesens. Es ist nicht genug, daß die Cammer das bereiteste Vermögen des Staats wirthschaftlich erhebet und aufbringet, neues bereitestes Vermögen zu gründen, und die Einkünfte des Staats zu vermehren suchet; es ist nicht genug, daß sie auch das bereiteste Vermögen oder die Einkünfte des Staats zum gemeinen Besten des Regenten und der Unterthanen klüglich anwendet; sondern sie muß auch, wenn sie beweisen will, daß sie beyde solche Pflichten gehörig erfüllet habe, die eingegangene und ausgegebene Einkünfte ordentlich, richtig und zuverläßig berechnen. Ohne eine solche Berechnung würde die Cammer niemahls im Stande seyn, einen richtigen Etat zu formiren, um nach Maasgabe desselben zu wirthschaften, sie würde in beständiger Ungewißheit stehen, und in allen ihren Anstalten mit unsichern Schritten zu Werk gehen; und das ganze Cameralwesen müßte in gar kurzer Zeit in die gröste Unordnung gerathen.

§. 2.

Es bestehet aber das Rechnungswesen in zweyerley Geschäften, nemlich 1) in Stellung oder Formirung der Rechnungen selbst, und 2) in derselben Untersuchung, Abnahme und Justification. Ersteres ist ein Geschäfte derer Rentmeister, Rendanten oder Einnehmer; das letztere aber geschiehet entweder von der Cammer, oder von besondern

zu

zu dem Ende angeordneten Rechnungscammern und der Domainencammer zugleich.

§. 3.

Bey dem Cameral- und Finanzwesen kommen vielerley Arten der Rechnungen vor. So viel ökonomische Werke oder Geschäfte es giebt, bey welchen sich eine Casse befindet, oder wo Einnahmen und Ausgaben vorfallen, so vielerley Rechnungen giebt es auch. Wo das Contributionswesen zum Ressort der Cammer gehöret, wie in denen königlichen preußischen Staaten; da hat man vorerst die Contributionsrechnung; ferner die Accise- Zoll- Licent- (a) Rechnungen; die Amtsrechnungen, zu welchen die Forst- Mast- Jagd- und Fischereyrechnungen entweder zugleich mit gehören, oder aber auch, wie an einigen Orten geschiehet, besonders geführet werden. Ingleichen die Bergwerks- Hütten- und Hammerrechnungen; die Postrechnungen; die Salzrechnungen; Münzrechnungen, Baurechnungen ꝛc. Nicht weniger die Rechnungen über die Hofstaatsökonomie, als über Küche, Keller, Bäckerey, Meublen und Hausrath, u. d. m. Die Marstallrechnung sowohl über die Fouragen, als über die denen bey dem Marstalle arbeitenden Handwerkern auszuzahlende Lohn und Verdienste ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die Hauptrechnung aber ist die eigentliche Cammer- oder Renterechnung, welche die meisten von denen vorherigen besondern Rechnungen in sich begreift.

Da eine der hauptsächlichsten Bemühungen des Regenten auf eine genaue Richtigkeit und Verhütung alles Unterschleifes oder böser Practiken in dem Cameralwesen gerichtet seyn muß; so behauptet Herr von Justi, daß zu dem Ende auch in den grösten Reichen eine allgemeine Cammer- und Finanzrechnung jährlich verfertiget werden soll, und daß sich der Regent die Mühe nicht verdriessen lassen muß, solche genau durchzugehen, und mit dem allgemeinen Wirthschaftsetat des nemlichen Jahres zusammen zu halten; wie er dann auch durch einen vertrauten Bedienten Erinnerungen und Defecte darüber machen lassen könnte (b). Allein, meines Erachtens, ist dieses eine Forderung, welche man einem Regenten, zumahl eines grosen und weitläuftigen Staats, nicht wohl zumuthen kann. In grosen Staaten macht die Renterechnung einer einzigen Cammer schon ein ansehnliches Werk aus; wie gros und stark würde erst das Volumen werden, wenn z. E. aus 14 und mehr Renterechnungen von so vielen in dem Staate befindlichen Cammern, wie in denen königlichen preußischen Staaten, eine allgemeine Cameral- und Finanzrechnung zusammengetragen werden sollte; und wie kann man mit Billigkeit verlangen, daß der Regent eine solche ungeheuere Rechnung selber durchgehen soll? Ich sehe auch nicht ab, was solches vor Nutzen bringen könnte. Wird eine jede besondere Renterechnung von dem Cammercollegio genau untersuchet, wie es dann mehrentheils geschiehet, oder wenigstens geschehen sollte; so können keine Unterschleife und Practiken so leicht vorgehen, daß sie bey der Rechnungsabnahme nicht sollten entdecket werden. Und da über jede besondere Renterechnung bereits Erinnerungen und Defecte gemacht werden, und eher keine Justification und Decharge erfolget, bis selbige erlediget und berichtiget worden; so weiß ich nicht, zu was Ende über eine solche allgemeine Cammer- und Finanzrechnung nochmahls Erinnerungen und Defecte gemacht werden sollen. Es würde dieses auch denen Cammercollegiis zur schlechten Ehre gereichen, weil ein solches Verfahren allerdings ein grosses Mißtrauen in die Beobachtung ihrer Pflichten voraus setzen müßte. Es ist wahr, ein Regent muß von seinen jährlichen Einnahmen und Ausgaben informiret seyn; allein darzu ist gar keine allgemeine Cammer- und

und Finanzrechnung nöthig; es ist genug, wenn das Generaldirectorium, wohin alle Renteyrechnungen pflegen eingeschickt zu werden, aus denenselben einen tabellarischen allgemeinen Auszug, mit bloser Anführung der Summe von jeder Rubrik, anfertiget, und denselben dem Regenten zur Einsicht vorleget. Und wenn dann der Regent diesen Auszug mit dem allgemeinen Wirthschaftsetat des nemlichen Jahres, der ebenfalls eine tabellarische Einrichtung hat, zusammen hält; so wird er allemahl im Stande seyn, die in dem verflossenen Jahre geführte Wirthschaft hinlänglich beurtheilen zu können. Und dieses ist diejenige Bemühung, die man von einem weisen Regenten fordern und erwarten kann.

(a) Licent nennet man in einigen teutschen Staaten diejenige Abgabe, welche vor auszuführende Waaren, die sonst ohne Erlaubnis nicht dürfen aus dem Lande geführet werden, erleget werden muß. In denen königlichen preussischen Landen wird der Wasserzoll Licent genennet.

(b) S. von Justi Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 621.

§. 4.

Es würde viel zu weitläuftig und zum Theil auch überflüßig seyn, wenn ich in dieser Abhandlung ausführen sollte, wie alle vorhergedachte besondere Rechnungen eingerichtet werden müssen, und was bey einer jeden zu beobachten ist; da ich bereits schon bey verschiedener Gelegenheit Rechnungsformulare anhanden gegeben habe, und ein gleiches auch noch in der Folge da, wo es nöthig seyn möchte, thun werde. Ich werde derowegen hier nur blos anzeigen, wie eine Cammer- oder Renteyrechnung angefertiget werden muß, und was man bey der Rechnungsführung überhaupt vor Regeln zu beobachten hat.

§. 5.

Was überhaupt die Beschaffenheit der Rechnungen betrift; so läßt man darzu gemeiniglich besondere gedruckte Formulare an die Ausgabecassen austheilen, die aus sorgfältiger Ueberlegung und Untersuchung der vorigen Rechnungen verfertiget sind. In diesem Formular, wenn es die Beschaffenheit der Einnahme und Ausgabe erfordert, sind zuförderst zwey Abtheilungen von der Einnahme und Ausgabe an Gelde und Naturalien. Diese sind wieder in Capitel eingetheilet, und jedes Capitel hat seine Rubriken und Numern, wie es die Beschaffenheit der Einnahme und die Zwecke der Ausgabe erfordern. Der Rechnungsführer trägt alle Posten der Einnahme und Ausgabe hier ein, mit Bemerkung des Tages und Monats, und woher die Einnahme entstanden, und an wen die Ausgaben geschehen, wobey er sich in Ansehung der Einnahme auf den Etat, und wegen der Ausgabe auf die deshalb ergangenen General- und Specialverordnungen, welche zusammen geheftet und numeriret werden, sowohl, als auf die deshalb erhaltenen Quittungen und andere Belege, wodurch er die wirklich geschehene Ausgabe beweisen kann, beziehet. Diese Belege werden gleichfalls numeriret, und der Rechnung im Originale beygeleget. An einigen Orten werden dem Rechnungsführer auch über die Einnahmen besondere Einnahmbelege ertheilet. Wenn alle Posten sowohl in der Einnahme als Ausgabe eingetragen sind; so werden die Capitel zusammen gerechnet, und am Ende eine Wiederholung derselben gemachet; da dann die Hauptsumme der Einnahme und Ausgabe herauskommt. Diese wird gegen die Einnahme in Vergleichung gestellet, und mithin der Bestand der Casse bestimmet. Sodann wird das Plus oder Minus der Rechnung gegen das vorige Jahr angezeiget, und die Ursachen davon werden angeführet. An einigen Orten wird das

Plus oder Minus und die Rationes davon bey jeder Rubrike angemerket. Endlich aber findet die Unterschrift des Rechnungsführers und der Tag ihres Beschlusses seinen Platz.

§. 6.

Nach der bey denen preußischen Cammern eingeführten Einrichtung, muß ein Rentmeister oder Renteyeinnehmer vornemlich zweyerley Bücher halten, als erstlich ein Diarium oder Cassenbuch, und dann ein Manuale. Aus letzterm aber wird die Renteyrechnung formiret.

Zu dem Cassenbuch wird oben, quer durch das Buch, eine doppelte Linie gezogen, über welcher man auf der Seite zur linken Hand die Einnahme, auf der andern Seite zur rechten Hand aber die Ausgabe schreibet. Die Länge herunter werden an der linken Seite zwey Linien zu Monaten und Tagen, sowohl bey der Einnahme als Ausgabe; zur rechten vier Linien zu Thalern, Groschen, Pfennigen und Pagina des Manuals gezogen. Dieses Cassenbuch hat keine Rubriken, sondern die Einnahme und Ausgabe wird darinnen blos nach den Datis, wenn sie eingekommen, und von wem, und wenn sie ausgezahlet worden, und an wen, annotiret. Solchergestalt wird das Buch durch und durch lineiret und paginiret. S. Lit. A.

Das Manual wird auf gleiche Weise lineiret und paginiret. Die Einnahme und Ausgabe wird gemeiniglich auf der rechten Seite des Buchs angefangen: und wenn die Einnahme ganz und gar absolviret worden; so folget hernach die Ausgabe. Bey beyden werden auf jeder Seite zur linken Hand drey Linien zu Rthlr. Gr. Pf. was nemlich nach dem Etat eingehen und ausgegeben werden soll; sodann zwey Linien zu Monaten und Tagen, zur rechten Hand aber vier Linien zu Thalern, Groschen, Pfennigen, und zur Pagina des Cassenbuchs gezogen. Da die Renteyrechnungen nach denen Rubriken des Cammeretats und der Amtsrechnungen eingerichtet zu werden pflegen, damit alle Capita und Puncte mit einander harmoniren; so werden auch in dem Manual die Rubriken sowohl von der Einnahme als Ausgabe, nach denen Titeln und der Ordnung, wie solche in dem Cammeretat befindlich sind, mit Canzeleyschrift überschrieben. S. Lit. B.

Ueber diese zwey Bücher pfleget noch ein Sortenbuch zur Einnahme und Ausgabe gehalten, und darinnen die eingegangene und ausgegebene Gelder nach den Münzsorten, nebst dem Jahre und Tage, ingleichen wer es geschickt, und was etwa an annehmlichen Belegen oder abgenommenen und von dem Cammercollegio autorisirten Rechnungen statt baaren Geldes eingerechnet worden, eingetragen zu werden.

Die Renteyrechnung selbst wird, wie schon gedacht, nach dem Manual verfertiget. Sowohl bey der Einnahme als Ausgabe wird auf jeder Seite zur linken Hand eine Columne mit drey Linien zu Rthlr. Gr. Pf., was nemlich nach dem Cammeretat eingehen oder ausgegeben werden soll, gezogen, und gleich neben bey zwey Linien zu den Monaten und Tagen; zur rechten Hand kommen vorerst drey Linien zu Rthlr. Gr. Pf., was nemlich wirklich eingegangen, dann wieder solche drey Linien, was in Rest verblieben, wiederum drey solche Linien zu der Summe von beyden vorhergehenden Columnen; sodann eine Linie zur Pagina des Manuals, und neben dabey eine breite Columne von 6. Linien zu Rthlr. Gr. Pf., und eine zu denen Raisons vom Plus und Minus, und am Ende eine Linie zu den Numern der Belege. S. Lit. C.

Anno 1772.

Monat	Tag	a b e.	Rthr.	Gr.	Pf.	Pag. des Manuals.

Plus oder Minus und die Rationes davon bey jeder Rubrik angemerket. Endlich aber findet die Unterschrift des Rechnungsführers und der Tag ihres Beschlusses seinen Platz.

§. 6.

Nach der bey denen preußischen Cammern eingeführten Einrichtung, muß ein Rentmeister oder Renteyeinnehmer vornemlich zweyerley Bücher halten, als erstlich ein Diarium oder Cassenbuch, und dann ein Manuale. Aus letzterm aber wird die Renteyrechnung formiret.

Zu dem Cassenbuch wird oben, quer durch das Buch, eine doppelte Linie gezogen, über welcher man auf der Seite zur linken Hand die Einnahme, auf der andern Seite zur rechten Hand aber die Ausgabe schreibet. Die Länge herunter werden an der linken Seite zwey Linien zu Monaten und Tagen, sowohl bey der Einnahme als Ausgabe; zur rechten vier Linien zu Thalern, Groschen, Pfennigen und Pagina des Manuals gezogen. Dieses Cassenbuch hat keine Rubriken, sondern die Einnahme und Ausgabe wird darinnen blos nach den Datis, wenn sie eingekommen, und von wem, und wenn sie ausgezahlet worden, und an wen, annotiret. Solchergestalt wird das Buch durch und durch lineiret und paginiret. S. Lit. A.

Das Manual wird auf gleiche Weise lineiret und paginiret. Die Einnahme und Ausgabe wird gemeiniglich auf der rechten Seite des Buchs angefangen: und wenn die Einnahme ganz und gar absolviret worden; so folget hernach die Ausgabe. Bey beyden werden auf jeder Seite zur linken Hand drey Linien zu Rthlr. Gr. Pf. was nemlich nach dem Etat eingehen und ausgegeben werden soll; sodann zwey Linien zu Monaten und Tagen, zur rechten Hand aber vier Linien zu Thalern, Groschen, Pfennigen, und zur Pagina des Cassenbuchs gezogen. Da die Renteyrechnungen nach denen Rubriken des Cammeretats und der Amtsrechnungen eingerichtet zu werden pflegen, damit alle Capita und Puncte mit einander harmoniren; so werden auch in dem Manual die Rubriken sowohl von der Einnahme als Ausgabe, nach denen Titeln und der Ordnung, wie solche in dem Cammeretat befindlich sind, mit Canzeleyschrift überschrieben. S. Lit. B.

Ueber diese zwey Bücher pfleget noch ein Sortenbuch zur Einnahme und Ausgabe gehalten, und darinnen die eingegangene und ausgegebene Gelder nach den Münzsorten, nebst dem Jahre und Tage, ingleichen wer es geschickt, und was etwa an annehmlichen Belegen oder abgenommenen und von dem Cammercollegio autorisirten Rechnungen statt baaren Geldes eingerechnet worden, eingetragen zu werden.

Die Renteyrechnung selbst wird, wie schon gedacht, nach dem Manual verfertiget. Sowohl bey der Einnahme als Ausgabe wird auf jeder Seite zur linken Hand eine Columne mit drey Linien zu Rthlr. Gr. Pf., was nemlich nach dem Cammeretat eingehen oder ausgegeben werden soll, gezogen, und gleich neben bey zwey Linien zu den Monaten und Tagen; zur rechten Hand kommen vorerst drey Linien zu Rthlr. Gr. Pf., was nemlich wirklich eingegangen, dann wieder solche drey Linien, was in Rest verblieben, wiederum drey solche Linien zu der Summe von beyden vorhergehenden Columnen; sodann eine Linie zur Pagina des Manuals, und neben dabey eine breite Columne von 6. Linien zu Rthlr. Gr. Pf., und eine zu denen Raisons vom Plus und Minus, und am Ende eine Linie zu den Numern der Belege. S. Lit. C.

Anno 1772.

Monat	Tag	a b e.	Rthr.	Gr.	Pf.	Pag. des Manuals.

Lit. B.

SCHEMA
zum Manual zur Renteyrechnung de Anno 1772.

Nach dem Etat soll einkommen: Rthlr.	Gr.	Pf.	Monat	Tag	Einnahme.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Pag. des Cassenbuchs
					Bestand.				
					Der Cassenbestand vom vorigen Jahre war laut Rechnung de An. 1771. pag. 450.				1

Nach dem Etat soll einkommen: Rthlr.	Gr.	Pf.	Monat	Tag	Einnahme an Resten.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Pag. des Cassenbuchs

Nach

Nach dem Etat soll einkommen: Rthlr.	Gr.	Pf.	Monat	Tag	Einnahme an ständigen Gefällen an Herrn-Lehenzinsen.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Pag. des Cassenbuchs

Nach dem Etat soll einkommen: Rthlr.	Gr.	Pf.	Monat	Tag	Einnahme an unständigen Gefällen an Pacht von herrschaftlichen Höfen.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Pag. des Cassenbuchs.

Nach dem Etat Rthlr.	Gr.	Pf.	Monat	Tag	Ausgabe.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Pag. des Cassenbuchs

Lit. C.

SCHEMA

zur Renteyrechnung vom . . . bis . . .

Anno 1772.

Soll nach dem Etat eingehen: Rthlr.	Gr.	Pf.	Tag	Monat	Einnahme.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Restiret Rthlr.	Gr.	Pf.	Summa Rthlr.	Gr.	Pf.	Pag. des Manuals	Plus Rthlr.	Gr.	Pf.	Minus Rthlr.	Gr.	Pf.	Belege Raisons vom Plus und Minus	No.

Nach

Belegs No.	Raisons vom Plus und Minus	Minus Pf.	Minus Gr.	Minus Rthlr.	Plus Pf.	Plus Gr.	Plus Rthlr.	Pag. des Manuals Pf.	Pag. des Manuals Gr.	Pag. des Manuals Rthlr.	Ausgabe.	Tag.	Monat	Nachdem Etat. Pf.	Nachdem Etat. Gr.	Nachdem Etat. Rthlr.

Es ist nach dem Rechnungs-Stylo bekannt, daß, nachdem die ganze Einnahme nach allen ihren Rubriken absolviret worden, hinten her eine Recapitulation aller Rubriken mit ihren Hauptsummen nachgeführet, und bey einer jeden die Pagina, wo sie in der Rechnung zu finden ist, beygesetzet wird. Ein gleiches geschiehet auch nach der Ausgabe in Ansehung derer in derselben enthaltenen Rubriken. Sodann wird auf der nächstfolgenden Seite die Bilanz über Einnahme und Ausgabe gezogen, und der Bestand der Casse angezeiget. Hierauf folget eine Nachweisung über die von solchem Bestande an die Generalcasse eingesandten Gelder, mit Benennung des Monats und Tages, und mit Anführung derer diesfallsigen Belege oder darüber erhaltenen Quittungen. Den Beschluß macht die Unterschrift des Rentmeisters, mit Benennung des Orts und des Dati.

An andern Orten pfleget man die Reste bey jeder Rubrike nicht anzuführen; sondern es wird eine besondere Arrerage-Rechnung geführet, und selbige der Renteyrechnung am Ende angefüget. Es ist solches sehr bequem, indem man daraus sämtliche Reste und Restanten mit einmahl übersehen kann. Wo diese Einrichtung Statt findet, müssen diese Reste bey Ziehung der Bilanz mit angemerket, und die ganze Summe derselben von dem Ueberschuß, der nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme verbleibet, abgezogen, und dann erst das, was übrig bleibet, zum baaren Cassenbestand angenommen werden. Man kann auch die Reste mit in vorerwähnter Nachweisung anführen.

§. 7.

Ein Rentmeister muß seine Bücher und Cassen sehr richtig halten, damit, wenn eine Visitation geschiehet (a), der Bestand im Buche und in der Casse übereintreffen. Bey der Geldeinnahme, und sonderlich bey der Ausgabe, muß die Feder zum Eintragen eher bereit seyn, als die Hand zum zählen, weil man gar zu bald etwas vergisset.

Wenn Gelder eingeschickt werden, zählet der Rentmeister solche, und schreibet die Sorten, wie oben gedacht, in das Sortenbuch; darauf bringet er die gezogene Summe in dem Diario oder Cassenbuch zur Einnahme, und was er an zugerechneten Belegen erhalten, zur Ausgabe, und bemerket an beyden Orten die Paginam des Manuals; denn nun träget er beyde Posten in dasselbe unter der gehörigen Rubrike, mit Bemerkung der Paginæ des Cassenbuchs, wo diese beyde Posten der Einnahme und Ausgabe stehen, über, und quittiret sodann über die empfangene Gelder.

Ist eine ansehnliche Summe zu bezahlen; so muß der Rentmeister zuförderst die Rechnung, welche ihm präsentiret wird, examiniren, ob solche calculiret abgenommen, im Etat gegründet, und von der Cammer autorisiret worden; denn ohne derselben Vorwissen und schriftliche Verordnung, weil mit der mündlichen nichts beleget werden kann, darf er keinen Groschen bezahlen (b). Findet sich, daß der Etat bey dieser Rubrike bereits überstiegen; so muß er solches dem Cammercollegio anzeigen. Ist aber nichts dabey zu erinnern, muß er die Rechnung, ehe er den Betrag davon bezahlet, in dem Cassenbuch in Ausgabe schreiben, mit Bemerkung der Paginæ des Manuals, und dann in dieses solchen unter gehöriger Rubrike übertragen, und die Paginam des Cassenbuchs annotiren. Wenn dieses geschehen, muß der Rentmeister in der Casse nachsehen, ob etwa auf diese Rechnung bereits etwas in Abschlag bezahlet worden; und in diesem Fall wird der Schein oder die Interimsquittung, statt baaren Geldes mit angerechnet, und in dem Sortenbuche notiret, wie und welchergestalt diese Post vergnüget worden. Auf diese Art continuiret er den

ganzen Monat hindurch, und schläget die Belege (c), welche mit aller Sorgfalt als baar Geld zu verwahren, bis sie zu Ende, in einen Bogen nach der Ordnung, wie solche im Cassenbuche verschrieben worden. Wenn eine Seite im Cassenbuche in Einnahme und Ausgabe herunter; calculiret er solches mit aller Genauigkeit, setzt die Summen von Einnahme und Ausgabe darunter, ziehet eins vom andern ab, und schreibet dabey: conferret, verbleiben in Casla Rthlr. Gr. Pf., welche Summe er hinwiederum als einen Transport oben auf der andern Seite zuerst in die Einnahme setzet; und solchergestalt ist auf allen Blättern zu sehen, wie viel in Casla seyn muß. Sollte sich der Rentmeister im Calculiren versehen; kann er das zu viel gesetzte auf der andern Seite in Ausgabe, und das zu wenig gesetzte in Einnahme bringen, z. E. Pag. 3. zu viel in Einnahme aufgerechnet 4. Rthlr. 3. Gr. 3. Pf. kommen also allhier in Ausgabe 4. Rthlr. 3 Gr. 3. Pf.

Bey dem Schluß des Monats muß der Rentmeister sein Diarium oder Cassenbuch durchsehen, die Belege, welche er den ganzen Monat verschrieben, nochmahls collationiren, indem zum öftern etwas verschrieben wird; darauf muß er den Bestand machen, sodann nachsehen und zählen, ob er selbigen, wie in dem Buche, auch wirklich in der Casse an baarem Gelde oder richtigen Scheinen habe; und hiermit muß er alle Monat, wenn er anders ein ehrlicher Mann bleiben will, continuiren; weil, wenn ja etwas sollte versehen seyn, man sich leichter, was in einem Monat passiret, entsinnen, und den Fehler finden kann (d).

Ist nun der Bestand richtig; so fertiget er seinen monatlichen Extract, schreibet die Concepte davon in ein besonder Buch, damit er sie alle beysammen habe, mundiret darauf sothanen Extract, und übergiebt ihn dem Cammercollegio; sodann leget er die Belege vom ganzen Monat nach dem Diario, und dabey befindlichen Paginis in die behörige Falciculos, auf welche die Rubrik der Ausgabe nebst der Pagina, wo selbige im Manual verschrieben, notiret wird.

Ein Rentmeister hat auch viel mit Assignationen und Umschlägen zu thun, welche so gut, als baares Geld, anzusehen sind. Hier muß der Rentmeister sich wohl in Acht nehmen, daß er dergleichen nicht eher ausstelle, als bis er dagegen entweder baar Geld oder richtig assignirte Quittungen und Belege erhalten hat. Er muß alle Umstände wohl und fleisig notiren, und sich nicht auf sein Gedächtnis, sondern vielmehr auf das, was er geschrieben, verlassen, und es auf eine Feder voll Dinte nicht ankommen lassen. Was es mit denen Assignationen und Umschlägen vor eine Bewandnis habe, ist bereits anderwärts gezeiget worden (e).

Bey der Einrichtung und Anfertigung der Renteyrechnung selbst ist folgendes zu merken: Es ist schon oben erinnert worden, daß die Renteyrechnung viele andere besondere, über verschiedene ökonomische Werke und Cameralgegenstände geführte, Rechnungen, vornemlich aber die Amtsrechnungen, zum Grunde habe. Alle diese Rechnungen müssen nun vorhero berichtiget, untersuchet und abgenommen seyn, ehe der Rentmeister seine Renteyrechnung formiren kann. Zu dem Ende pfleget gemeiniglich ein gewisser Termin festgesetzt zu seyn, wenneher solche besondere Rechnungen gestellet, eingegeben und abgenommen werden sollen; und zu Ablegung der Renteyrechnung ist gleichfalls ein gewisser, aber weiter hinausgesetzter, Termin anberaumet (f).

Wenn nun alle besondere Rechnungen abgenommen, und von dem Rentmeister alle Posten, welche er nach dem Etat einnehmen soll, völlig einpassiret, auch alle Ausgaben bezahlet und verschrieben worden; so fängt der Rentmeister an, seine Renteyrechnung

zu machen. Zu dem Ende muß er sein Diarium oder Cassenbuch schliesen und aufrechnen, die Ausgabe von der Einnahme abziehen, und den Bestand, welcher bey dem Schluß des Jahres verbleibet, machen; wenn dieses geschehen, sowohl die Einnahme als die Ausgabe aus dem Cassenbuche in das Manual richtig übertragen; als welches daraus zu erkennen, wenn bey allen Posten, sowohl der Einnahme als Ausgabe, in dem Cassenbuche und dessen vierten Manuallinie die Pagina stehet. Er collationiret alle und jede Belege der Ausgabe nach den Rubriken in dem Manual, die Einnahme aber examiniret er nach dem Etat. Ist alles richtig, und nichts versehen; so wird das ganze Manual auch aufgerechnet, und hinter der Einnahme eine summarische Recapitulation aller Rubriken und Summen, und so auch hinter der Ausgabe, gemacht, und eins von dem andern abgezogen. Wenn nun der Bestand des Manuals mit dem Bestande des Diarii übereintrift, ist es ein untrügliches Kennzeichen, daß alles richtig übertragen ist; im Fall es aber nicht übereintrift, muß der Rentmeister suchen, wo der Fehler stecket. Dahero leicht zu erachten, was vor eine grose Sorgfalt und Accurateße bey solchem Uebertragen in das Manual erfordert wird.

Nach diesem formiret der Rentmeister seine Rechnung nach denen ihm vorgeschriebenen Rubriken in dem Etat: und da das Manual richtig ist; kann er aus selbigem mit leichter Mühe die ganze Renteyrechnung abschreiben, und nachgehends bey jeder Rubrik sowohl die Belege, welche in einem Bogen geschlagen und besonders überschrieben werden, legen; als auch das Plus oder Minus gehörig auswerfen, und die Raisons davon in der dazu bestimmten Columne kürzlich anführen. Auf solche Weise wird an der Rechnung nicht leicht etwas zu desectiren seyn, und kann selbige füglich abgenommen werden.

Da diese Einrichtung des Rechnungswesens nicht aller Orten eingeführet ist, sondern ein jedes Land seinen besondern Rechnungs-Stylum zu haben pfleget; so muß ein Cameralist sich darnach gleich anfänglich erkundigen; was bey derjenigen Cammer, bey welcher er bestellet wird, hierunter gewöhnlich und gebräuchlich ist, um sich darnach bey Untersuchung derer Cameralrechnungen richten zu können (g). Also wird z. E. an einigen Orten erfordert, daß alle und jede Posten ganz ausführlich und mit allen Umständen, die zur Nachricht desselben dienen können, in die Rechnung gebracht werden sollen. Z. E. alle Erb- und Temporal-Bestände müssen mit ausdrücklicher Benennung der Besitzer Vor- und Zunahmen, auch der Morgenzahl und Lage der Güther, nebst Anmerkung der Zeit, wenn selbige sothane Erbbestände an sich gebracht haben, auch wenn die Temporal-Bestände an- und ausgehen, in denen Rechnungen ordentlich beygefüget, und jede unter einer besondern Rubrik in Einnahme bemerket, besonders, aber, in Ansehung der confirmirten Erbbestände, die Erbbeständer sowohl, als deren Eheweiber und Kinder, samt Anführung, auf wie viele Generationen dieser oder jener Erbbestand gegeben worden, und ob dieses oder jenes Erbbestandsguth unter dem dermahligen Stamm, oder unter welcher Generation nach des Stammes allenfallsigem Absterben besessen werde, ausführlich gehörigen Orts annotiret werden. Eben so muß bey jeder Mühle, wie viel und was eigentlich vor Gänge derselben gestattet; nicht weniger, wenn ein oder anderes Erbbestandsguth zum letztenmahl renoviret worden, ausgeführet werden (h). Es ist wahr, diese Einrichtung macht die Rechnungen ein wenig weitläuftig und mühsam; allein sie hat ihren grosen Nutzen, indem eine solchergestalt eingerich-

gerichtete Rechnung, welche die Franzosen un Compte raisonné nennen, einigermaassen zugleich als ein Cameral-Repertorium gebraucht werden, und bey manchen Arbeiten eine grose Erleichterung und Bequemlichkeit verschaffen kann.

(a) S. den Art. Cassenwesen.

(b) Nach der in Schrebers neuen Cameralschriften, 9. Theil, befindlichen marggräflich-anspachischen Cammerordnung vom 9. Jul. 1734. Cap. 6. §. 5. darf kein Rendant, ohne von dem Landesherrn oder dem Geheimenrath und Cammercollegio vor sich habender gemessener Verordnung oder eingeholten Ratification etwas auslegen oder bezahlen; widrigenfalls ihm dergleichen Posten gestrichen werden.

(c) Sämtliche Belege, wenn sie auch die kleinsten Summen betreffen, sollten auf einen ganzen Bogen in folio geschrieben werden, um solche bequem zusammen heften zu können. Es ist recht ärgerlich und schimpflich, wenn man bey Rechnungsrevisionen kleine Zettelchen von kaum einer Handbreit unter den Belegen antrift. Zu geschweigen, daß dergleichen Belege sehr leicht verlohren gehen können, wodurch dann nichts, als Unordnung und Weitläuftigkeit entstehet. Die anspachische Cammerordnung, Cap. 7. §. 2. erfordert so gar, daß die Handwerks-, Handels- und andere Zettel in ein dazu eingerichtetes Buch getragen, und sowohl in selbigem, als auf die Specificationen, die Quittungen geschrieben werden sollen.

(d) Nach der anspachischen Cammerordnung, l. c. muß der Rentmeister, welcher von der Cammer eine Reparation erhält, wohin er die jedwede Woche in Empfang nehmende Gelder verwenden und ausgeben soll, durch Vorlegung seines Diarii, wie er solchane Anweisung befolget, bey dem Eide des Wochenzeugen dem gemachten Abschluß nebst dem Cammerschreiber signiren, und wenn solches geschehen, muß der Cammerpräsident oder vorsitzende Rath es im Diario mit einem Signo bemerken.

(e) S. den Art. Assignation.

(f) Z. E. nach der anspachischen Cammerordnung, Cap. 7. §. 2. 3. nimmt das Rechnungsjahr den 1. May seinen Anfang. Die besondere Rechnungen müssen nach Verlauf sechs Monate darnach an die Renter, die Rentenrechnung selbst aber, nach Verfluß acht Monate an die Cammer eingeschickt werden. Die Umgeldsrechnungen hingegen werden quartaliter, und die Zollrechnungen nach Verlauf eines jeden Monats geschlossen, und jene vier Wochen nach Endigung des Quartals, diese 14. Tage nach dem verstrichenen Monat übergeben. S. ibid. §. 11. Weil die Rentenrechnung die vorher abzunehmende besondere Rechnungen zum Grunde hat, diese aber, so wie die Rentenrechnung selbst, erst nach geendigtem Jahre in gewissen darzu angesetzten Terminen abgeleget werden; so geschiehet es freylich, daß, wenn die Rentenrechnung abgeleget wird, in selbiger Casse von neuem schon viele Gelder eingelaufen sind. Damit nun ein eigennütziger Rendant sein Verkehr damit nicht treiben könne; so müssen die Cassen, nebst dem Bestand zum öftern visitiret, auch diese Gelder quartaliter eingeschickt werden, wenn schon die vorige Jahrsrechnung noch nicht abgeleget ist.

(g) Dieses ist die Ursache, warum man die Schriftsteller, welche vom Rechnungswesen geschrieben haben, z. E. C. C. Schwesers von richtigen und getreuen Rechnungsbeamten, in Ansehung ihrer Formularen, die sie anhanden gegeben, nicht allerorten gebrauchen kann.

(h) S. Churpfälzische Rechnungsinstruction vom 28. Jan. 1744. und Verordnung in Rechnungssachen vom 7. Febr. 1767., welche letztere in Sn. Gegens Sammlung landesherrlicher Verordnungen und Rescripten, I. Band, pag. 344. befindlich ist.

§. 8.

Nun kommen wir auf das andere Geschäfte bey dem Rechnungswesen, nemlich die Untersuchung, Abnahme und Justificatiou der Rechnungen.

Die Rechnungen müssen alle Jahre unausgesetzt von dem Cammercollegio untersuchet und abgenommen werden; und die Rechnungsbedienten müssen sowohl ihrer ei-

denen Sicherheit hierbey darauf dringen, als man in einem wohleingerichteten Finanzwesen die Sache selbst nicht hinhängen lassen soll. Zu dem Ende pfleget eine gewisse Zeit, binnen welcher die Cammer die eingegebene Rechnungen untersuchen und abnehmen soll, vorgeschrieben, und derselben ernstlich aufgegeben zu werden, hierunter allen Eifer und Fleis anzuwenden, damit niemahls zwey Jahrgänge unrevidirt zusammen kommen mögen (a).

Die Untersuchung der Rechnung geschiehet nach dem im vorigen Jahre formirten und approbirten Wirthschaftsetat jeder Oeconomie, nach dem festgesetzten Ausgabeetat, nach den approbirten Anschlägen, nach den ergangenen General- und Specialverordnungen, nach den Cammer- und Dienstarten, nach den in der Sache geschlossenen Contracten, nach den Bestallungen und Justructionen, nach den Quittungen und Belegen, nach den Regeln der Haushaltung und der besondern Kenntnis der Wirthschaft in dieser Sache, und mit verschiedenen Hülfsmitteln.

Die Revision der besondern Rechnungen wird unter die Cammerräthe, nach einiges jeden Capacität, oder auch nach der Departements, vertheilet. Um bey der bey dem vorgenommenen Abhörung der Rechnung desto sicherer zu stehen, so müssen zuweilen die Cammerräthe die revidirte Rechnungen nochmahls quoad essentialia alternative durchgehen, und was sie dabey zu erinnern finden, anmerken und erläutern lassen (b). Die Renteyrechnung pfleget durch einige darzu deputirte Cammerräthe revidiret zu werden. Die bey denen Rechnungen gemachte Monita und gezogene Defecte werden dem Rechnungsführer zur Beantwortung mitgetheilet. An manchen Orten muß der Rechnungsführer bey Untersuchung seiner Rechnung gegenwärtig seyn (c), und seine Beantwortung sogleich zum Protocoll geben. Wenn die Rechnung nach dem Wesen der Sache und der Beschaffenheit der Ausgaben untersuchet worden, wird solche denen heute zu Tage bey den meisten Cammern bestellten Calculatoren oder Rechenmeistern zugestellet, welche lediglich die Richtigkeit in dem Rechnungswesen nach den Regeln der Rechenkunst prüfen müssen.

In verschiedenen Staaten hat man besondere Rechnungscammern, wohin alle Rechnungen zuförderist hingehen. Also ist in Berlin die Ober-Krieges- und Domainenrechencammer. Sie ist ein Theil des General-Directorii, und muß alle bey dem General-Directorio von den sämtlichen Cammern einlaufende Rechnungen nachsehen und berichtigen. Es besteht diese Rechnungscammer aus einem Präsidenten, eilf Räthen, drey Geheimensecretarien, und zwölf Secretarien, die zugleich Registratoren, Calculatoren, oder Canzelisten sind.

Findet sich bey Untersuchung der Rechnung, daß der Rechnungsführer in einem Passivrest verbleibet, den er nicht in Abrede stellen kann; so wird er zu dessen Ersetzung sogleich, auch allenfalls executive angehalten, und wenn er einer Nachlässigkeit dabey überführet wird, überdies noch an Gelde bestraft. Woferne aber sich klar veroffenbaret, daß er hierunter betrügliche gehandelt, und die ihm zur Einnahme anvertraute Gelder und Gefälle in seinen Nutzen verwendet hat; so wird eine ordentliche gerichtliche Untersuchung angestellet, und nach denen Rechten oder landesherrlichen Verordnungen wider ihn verfahren.

Sind hingegen die Monita hinlänglich beantwortet, und die Defecte berichtiget worden;

den; ohne man hat bey der Abnahme der Rechnung nichts, oder wenigstens nichts von Wichtigkeit, zu erinnern gefunden: so wird die Rechnung bey der Cammer in pleno verlesen, und vermittelst Unterschrift sämtlicher Glieder derselben gutgeheissen oder justificiret, und dem Rechnungsführer ein Justificationsschein darüber ausgestellet.

(a) S. Anspachische Cammerordnung, Kap. 7. §. 9.

(b) S. ebendaselbst, §. 6.

(c) S. Herzogl. würtembergische Verordnung die Erscheinung der Beamten bey denen Rechnungsabhören betreffend, vom 8. Jun. 1767. in Gegels Sammlung landesherrlicher Verordnungen, I. Band, p. 215.

Regalien.

Inhalt.

§. 1. Grund und Ursprung der Regalien in freyen Staaten, §. 2. und in dem teutschen Reiche. §. 3. Erklärung der Regalien. §. 4. Unterschied zwischen der Landeshoheit und den Regalien. §. 5. Nota characteristica eines Regals. §. 6. Eintheilungen der Regalien. §. 7. Es giebt weder Regalia majora noch minora, sondern blos allein Regalia Fisci; welches letztere sind. §. 8. Begrif und Nota characteristica eines Regals nach der Verfassung des teutschen Reichs. §. 9. Von denen Regalibus Fisci sind die Jura Fisci utilia unterschieden. §. 10. Grund dieser letztern. §. 11. Worinnen dieselben bestehen. §. 12. Nöthige Grundsätze und Regeln. §. 13. Der Gebrauch der Regalien muß nach dem Besten des Staats eingerichtet werden. §. 14. Besonders muß man auf den Zusammenhang des Nahrungsstandes sehen. §. 15. Regalien sind nicht zu verpachten, §. 16. noch in Lehen zu reichen. §. 17. Hauptregel in Bestimmung der Abgaben aus den Regalien. §. 18. 19. Von Vermehrung der Einkünfte aus den Regalien. §. 20. Von Erhebung der Einkünfte der Regalien. §. 21. Von Policey- und Wirthschaftsgesetzen bey den Regalien.

§. 1.

Wenn man einen deutlichen und zureichenden Begrif von den Regalien erlangen will; so muß man vorhero den Grund und Ursprung derselben untersuchen. Hierbey muß man aber wiederum unter den freyen Staaten, die einen einzigen unzertheilten Zusammenhang haben, und den Staaten des teutschen Reichs einen Unterschied machen, weil in beyden der Grund und Ursprung der Regalien verschieden ist.

Von dem Grunde und Ursprunge der Regalien in Reichen und Staaten, die einen einzigen unzertheilten Zusammenhang haben, hat Herr von Justi folgende Meynung: Es befinden sich, sagt er, in dem allgemeinen Vermögen des Staats verschiedene Dinge oder Güther, welche solche Eigenschaften und Beschaffenheiten haben, daß sie sich vor das Privateigenthum der Unterthanen eines Theils gar nicht, andern Theils nicht ohne beständige Anordnung und Mitwirkung der obersten Gewalt schicken; und es sind eigentlich dreyerley Ursachen vorhanden, warum das Privateigenthum dabey nicht Statt finden kann. Die erste ist, wenn der Gebrauch dieser Dinge allen Unterthanen gemein seyn muß; und von dieser Art sind die Meere, Seen, grose Flüsse und Landstrasen. Die zweyte Ursache kommt darauf an, daß das Eigenthum davon eine so weitläuftige Erstreckung erfordert, die mit dem Endzwecke des Privateigenthums

nicht

nicht übereinstimmet; und hierunter sind die grosen Wälder, die wilden Thiere, und die wilde Fischerey begriffen. Die dritte Ursache endlich bestehet darinnen, daß der Gebrauch dieser Dinge nicht auf die Oberfläche der Erde ankommt, als welche zu dem unbeweglichen Privateigenthume vornemlich gewidmet ist, weshalb auch das Eigenthum nicht nach den Grenzen bestimmet werden kann, die auf der Oberfläche der Erde eingeführet sind; und hierunter gehören alle Dinge, die durch den Bau unter der Erde zum Nutzen des gesellschaftlichen Lebens gewonnen werden müssen, als Mineralien, Salze, kostbare Steine, und überhaupt alle Fossilien. Da nun diese Dinge solchergestalt zu dem Privateigenthume nicht wohl schicklich sind, dennoch aber unter das gesamte Vermögen der Republik gehören, und entweder zu dem allgemeinen Gebrauche aller Mitglieder des gemeinen Wesens unentbehrlich sind, oder doch zum Besten des Staats genutzet werden müssen; so ist nichts so natürlich, als daß man die Verwaltung und Nutzung derselben der obersten Gewalt überlassen hat, welcher ohnedem alle Angelegenheiten der Republik anvertrauet worden sind. Diese kann auch in der That den Gebrauch dieser Güther solchergestalt einrichten, daß sowohl alle Unterthanen daran Theil nehmen können, nach der Maase, wie es das gemeinschaftliche Beste des gemeinen Wesens und aller Glieder erfordert, als daß dieselben nicht zu Grunde gerichtet werden, welches unfehlbar bey verschiedenen, z. E. den Waldungen und Jagden, geschehen würde, wenn der Gebrauch derselben einem jeden nach eigenem Belieben frey stünde. Gleichwie aber zu der innerlichen Erhaltung und Einrichtung der Republik groser Aufwand gemachet werden muß; so hat man ohne Schwierigkeit darauf verfallen müssen, den Gebrauch und Nutzen dieser Dinge solchergestalt zu veranstalten, daß dadurch zugleich Einkünfte oder bereitestes Vermögen vor den Staat aufgebracht werden könne; wie sich dann anderergestalt auch schwerlich Ursachen und Mittel ausfindig machen liesen, warum ein Unterthan mehr oder weniger zu dem Gebrauche derselben zuzulassen wäre (a).

Herr Jargow giebt von dem Ursprunge der Regalien diesen Begrif. Er sagt: Bey Entstehung der Republiken und Zusammentretung der Völker in ein Corpus civile, welche sie deshalb vorgenommen, daß sie mit zusammengesetzten Kräften sich desto besser defendiren und die ihnen zustossende Gefährlichkeiten abwenden könnten, hätten auch die Regalien ihren Ursprung und Anfang nothwendig genommen. Denn da solche Vereinigung wegen des Unterschieds der menschlichen Gemüther nicht leichter und besser geschehen können, als daß die zusammentretende Völker ihre gesamte Kräfte und ihren Willen, vinculo arctissimæ societatis, einer gewissen Herrschaft, welche das gemeine Beste observirete, unterwürfen, mithin solchergestalt das Imperium civile oder Majestät entstanden; so hätte es auch nicht anders seyn können, als daß sie zugleich der Majestät entweder tacite oder expresse diejenigen Mittel zugestanden, wodurch die Glückseligkeit und das Wohlseyn der neuen Republik erhalten werden könnte. Gleichwie nun die Regalien nichts anders wären, als Jura, deren Complexus die Majestät selbst ausmachte, und welche die Regenten zur Administration und Beschützung der Republik besäsen, und dann der Finis welchen die in corpore zusammentretende und sich einer gewissen Herrschaft submittirende Völker gehabt, gewesen, ut regantur prudenter, & contra vim injustam defendantur; so flieset daher von selbst, daß bey Entstehung der Republiken die Regenten zugleich die Ausübung der Regalien überkommen hätten, und also der Ursprung der Regalien überhaupt

haupt auf die Entstehung der Republiken zu setzen sey (b).

(a) S. von Justi Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 95. und System der Finanzwissenschaft, §. 264. Man muß aber hierbey anmerken, daß Herr von Justi nur diejenigen Rechte, so, um Einkünfte zu geben, gewidmet, und Regalien des Fisci sind, Regalien nennet, die andern Rechte der höchsten Gewalt aber nicht darunter verstehet.

(b) S. Jargow Einleitung zu der Lehre von den Regalien, Lib. I. Cap. 1. §. 2. p. 3.

§. 2.

In Ansehung der Regalien, so die Fürsten und Stände in Teutschland besitzen, hat es mit dem Ursprunge und Grunde derselben eine andere Beschaffenheit. So wie die Fürsten des Reichs alle Regalien nicht auf einmahl bekommen haben (a); also haben auch die Regalien nicht einerley Ursprung gehabt. Einige Reichsfürsten, und sonderlich die grosen und mächtigen, haben die Regalien ex Jure territorii allein erhalten; andere Reichsfürsten ex Jure territorii und ex privilegiis Imperatorum zugleich; einige aber ex privilegiis, transactionibus & infeudatione Imperatorum, oder aus der Observanz, dem Herkommen und andern Ursachen (b). Dieses ist der Ursprung der Regalien in Teutschland. Was nun den Grund derselben anlanget; so ist die nach und nach erwachsene Landeshoheit der teutschen Fürsten und Stände in dem westphälischen Frieden (c) denenselben völlig bestätiget und auser allen Zweifel gesetzt worden; mithin ist die Landeshoheit ledig der Grund der Regalien, die ein teutscher Landesherr in seinem Lande auszuüben hat, ohnerachtet die Lehensverfassung noch immer fortdauret (d). Wenn aber ein Reichsstand in des andern Lande, ungeachtet dieser die völlige Landeshoheit besitzet, dieses oder jenes Regal auszuüben hat; so ist solches als eine Servitus Juris publici anzusehen, die ihren Grund entweder in der Beleihung vom Kayser und Reiche in alten Zeiten, oder in einem alten Herkommen hat, und auf das allereingeschränkteste erkläret werden muß (f).

(a) S. Schilter Inst. Jur. publ. Lib. I. Tit. 24. §. 6.

(b) S. Jargow, c. l. p. 10.

(c) S. Instr. Pac. Art. 8. §. 1.

(d) Diese Lehnbarkeit der Regalien derer Reichsfürsten ist ganz sobrie anzunehmen. Es ist eine ohnfehlbare Wahrheit, daß überhaupt die Reichsfürsten nicht alle Regalien vom Kayser zu Lehen nehmen. Denn zu geschweigen, daß in einigen allodial-Landen die Regalien gleichfalls allodial sind, und nicht vom Kayser zu Lehen gehen, so findet sich auch, daß in vielen und fast den mehresten Reichs-Chur- und Fürstenthümern, welche vom Kayser und Reich zu Lehen gehen, gar viele Regalien, welche die Landesherren doch wirklich exerciren, in den Lehnbriefen nicht benennet sind. Daher ist der Satz, welchen einige Publicisten behaupten, daß nemlich denen Reichsfürsten keine andere Regalien zuständen, als ihnen in ihren Lehnbriefen zugestanden wären, allerdings falsch und ohne Grund; denn in der Capitulation novissima Art. 21. finden sich ausdrücklich die Worte: Denen mit den Juribus fisci belehnten, oder NB. sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten und Ständen ꝛc. woraus klärlich erhellet, daß einige Fürsten dieses Recht besitzen, ob sie gleich nicht damit belehnet sind; welches vom Jure Principum circa Sacra ebenfalls am Tage ist, anderer zu geschweigen. S. Jargow, c. l. p. 15. Die kayserliche Belehnung ist nur eine bloße Ceremonie, und die Reichsstände besitzen dessen ungeachtet die Regalien Jure proprio, weil solche ihnen in den Reichsgesetzen bestätiget worden. S. Titius im Lehnrecht, p. 165. Die Reichsstände besitzen wirklich alle Regalien nebst der ganzen Landeshoheit, ehe sie die Belehnung erhalten, folglich ist die Investitur nur als ein Modus habendi zu considériren, welcher aber denen Gerechtsamen der Stände nichts entziehet. S. Kemmerich Jur. publ. Lib. 7. Cap. 1. § 29. Brunnemann Ex. Jur. publ. L. 3, C. 6. qu. 2.

Lyncker in Lect. feud. C. 6. §. 7. Es stehet also die Landeshoheit und alle damit verknüpfte Regalien ihnen ex Lege, jure proprio, patrimoniali, in hæredes transituro, zu, und mag ihnen auf keine Weise genommen werden; es wäre dann, daß sie dergleichen Unruhen anstiengen, worauf nach den Reichsgesetzen der Verlust der Länder und der Landeshoheit gesetzt ist, und solchergestalt Reichs-Constitutionsmäßig derselben verlustig erkannt würden. Es besitzen aber die Reichsstände doch die Regalien nicht independent, immaasen die mehresten Regalien der kayserlichen Judicatur unterworfen sind; wovon die mecklenburgische und ostfriesische Affairen den klaren Beweis abgeben können. S. Hornii Jus publ. pag. 600. Henniges in Medit. ad Capitul. Joseph. p. 82. & 110.

(e) S. Christoph. Joh. Conr. Engelbrecht de Servitutibus Juris publici.

(f) Daher, wenn z. E. ein Reichsstand in des andern Lande das Bergregal besitzet, so kann darunter nichts weiter verstanden werden, als diejenigen Mineralien, so in Gängen und Flötzen brechen. Alle kostbare Steine und andere Foßilien aber, ob sie gleich hin und wieder unter das Bergregal gerechnet werden, wenn es nemlich um eine solche Servitut nicht zu thun ist, müssen demjenigen verbleiben, der das Land mit völliger Landeshoheit besitzt.

§. 3.

So verschieden die Begriffe sind, die man sich von dem Ursprunge und Grunde der Regalien macht, so verschieden sind auch die Erklärungen oder Beschreibungen der Regalien. Nach dem Begrif des Herrn von Justi, sind die Regalien diejenigen Rechte, welche der obersten Gewalt über die, zum Privateigenthume nicht schicklichen, dennoch aber zu dem allgemeinen Vermögen der Republik gehörigen, Güther und Dinge zu dem Ende zugestanden sind, damit dieselben, vermöge der darüber zu machenden Anstalten, nach Maasgebung des gemeinschaftlichen Besten genutzet werden, und durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen mögen. Herr von Justi behauptet, daß dieser Begrif der einzige wäre, den man sich vernünftiger Weise davon machen könnte; und alle andere Erklärungen könnten zu nichts anders, als zu Verwirrungen mit den andern Rechten der obersten Gewalt und zu unrichtigen Grundsätzen in der Verwaltung der Regalien Anlaß geben. Er läßt also gar keine Regalia Fisci zu, wenn man darunter solche Regalien verstehet, die lediglich und allein den Endzweck haben, Einkünfte dadurch zu stiften, obgleich alle Regalien in so weit Regalia Fisci wären, als durch einen Nebenzweck Einkünfte davon fielen. Und es sind blos diese Regalien allein, die er als Regalien annimmt; alle übrige Rechte aber, und besonders das Recht, die Unterthanen mit Contributionen, Steuren und Abgaben zu belegen, hält er vor keine besondere Rechte, oder Regalien, sondern rechnet sie zu denen allgemeinen Rechten, welche der obersten Gewalt zustehen (a).

Nach anderer Meynung sind die Regalien gewisse und besondere Gerechtsame, welche dem Ober- oder Landesherrn, oder dem, der sonst durch Vergünstigung oder Gewohnheit dieselbe hergebracht hat, zustehen, um sich deren zur Zierde und Wohlfahrt des gemeinen Wesens zu gebrauchen (b).

Einige verstehen unter den Regalien nichts anders, als Jura derer Regenten, welche sie privative zur Administration und Beschützung der Republik besitzen (c).

Andere beschreiben die Regalien, daß es die Gerechtsame dessen sind, welcher keinen Obern über sich erkennet, oder der sie durch die Concession des Obern, oder durch die Präscription, oder durch die Gewohnheit erlanget hat, zur Wohlfahrt und Zierde der Republik (d).

Diejenigen, welche die Regalien etwas näher nach deren Ursprung und Grund in Teutschland betrachten, verstehen dadurch die Gerechtsame, welche den Reichsständen,

ver-

vermöge ihrer landesfürstlichen Hoheit in geists und weltlichen Sachen, zustehen (e); oder die höchste Gerechtsame dessen, der die Landeshoheit hat, zu Bestreitung deren Nutzen und Splendeurs (f).

Die Regalia Fisci, oder Finanzregalien, sind diejenigen, aus der Landeshoheit herfliessende, Rechte, welche dem Landesherrn über die zum Eigenthum des Staats gehörige Güther und Rechte, die eine besondere Vorsorge bedürfen, und sich zum Privateigenthume der Unterthanen nicht schicken, zustehen, um selbige zum Besten des ganzen Landes zu dirigiren, und davon gewisse, zu Erhaltung seines Standes und Hoheit gewidmete, Einkünfte zu ziehen, deren Erhaltung und Verwaltung von den Cammern unmittelbar dependiret (g).

(a) S. von Justi Staatswirthschaft, l. c. §. 97. und System des Finanzwesens, §. 266.

(b) S. Repertorium Juris publici & feudalis S. R. Imp. Art. Regalien, §. 1.

(c) S. Jargow von Regalien, c. 1. §. 8. p. 30.

(d) S. Sixtin. de Regal. C. 1. n. 14.

(e) S. Dithmars Einleitung in die ökonom. Policey- und Cameralwissenschaften, 5. Abth. 3. Cap. §. 1. p. 251.

(f) S. Gassers Einleitung in die ökonom. Pol. und Cameralwissenschaften, Cap. 14. §. 4. p. 252.

(g) Diese Beschreibung kommt, auser wenigen, zu mehrerer Deutlichkeit dienenden Zusätzen, mit derjenigen überein, welche Herr Schreber in seinen Anmerkungen über Dithmars Einleitung, c. l. gemacht hat. Ich glaube, daß diese Zusätze gar nicht überflüßig oder unschicklich seyn werden.

§. 4.

Obgleich die Regalien der Fürsten und Stände des Reichs ihren Grund, wie vorher gezeiget worden, in der Landeshoheit haben; so ist doch zwischen den Regalien und der Landeshoheit ein groser Unterschied. Sie unterscheiden sich von einander

1) in Ansehung des Subjecti, indem die Landeshoheit nur denenjenigen gebühret, welche dem Kayser und dem Reich unmittelbar unterworfen sind; dahingegen auch mittelbare Stände und Privatpersonen verschiedene Regalien haben können, ob zwar nicht als Regalien, sondern als Privilegien, und daß sie nur den Gebrauch und die Verwaltung eines solchen Rechts haben, welches sonst ein dem Reich unmittelbar unterworfener Reichsstand kraft habender Landeshoheit ausübet (a).

2) In Ansehung des Objecti, als das Ganze und ein Theil desselben; denn derjenige, welcher die Landeshoheit hat, exerciret nach der Regel alle Regalien, bis durch öffentliche Landesgesetze oder durch Pacta mit den Unterthanen eine Exceptio bewiesen wird (b).

3) In Ansehung der Art und Weise, wie sie verwaltet werden. Die hohe Landesobrigkeit kann regulariter niemand als der Kayser und das Reich ertheilen; Regalien aber mögen auch die Stände des Reichs anderen verleihen.

4) In Ansehung des Orts: denn die Landeshoheit wird von dem Landesherrn in seinem eigenen Territorio; die Regalien aber können auch in einem fremden Gebiet, als eine Servitut, auf fremden Grund und Boden ausgeübet werden.

5) Einige Regalien können ohne Territorio seyn, dergleichen den kayserlichen Hof- und Pfalzgrafen, wie auch den Rectorn auf hohen Schulen verstattet werden. Die Landeshoheit hingegen kann ohne Territorio nicht bestehen, noch auser demselben einigen Effect und Wirkung haben.

6) In Ansehung der habenden Intention und Vermuthung. Denn was in des Landesherrn Territorio befindlich ist, das ist seiner

Superiorität unterworfen. Hingegen eine weit andere Beschaffenheit hat es mit den Regalien. Denn wer diese exerciret, der hat keine solche allgemeine Vermuthung vor sich, und läßt sich von der ein und andern Art derselben, so in der Concession benennet worden, auf die Befugnis der andern, so nicht darinnen ausgedrücket worden, kein bündiger Schluß machen.

(a) S. Sixtin. de Regal. L. I. cap. 4. n. 99. Ziegler de Jur. Majest. L. I. cap. 3. §. 15. Eyben Diss. de Regal. privatorum. Helmst. 1671. Joh. Mich. Dahm in Diss. de justo & injusto Regalium usu, cap. 1. §. 1. sagt: Si Regalia ad privatos transferantur, tum abiis exercentur vel ut alia privata Jura, vel sub nomine Regalium subordinate tamen & dependenter a summa Potestate. Priori casu cum Regalibus se res habet, sicut cum quibuscunque aliis privatorum juribus, dicique possunt hæc Regalia particulæ quædam libertatis hominibus privatis a summis Principibus datæ aut relictæ. Iis autem usu loquendi receptiore Regalium nomen non tribuitur, etiamsi germanico vocabulo Herrlichkeiten designentur. Posteriore casu is, qui jure quidem proprio, sed subordinate tamen & dependenter in ipsum translato aliquam partem potestatis supremæ exercet, summo Imperio propterea exemptus censeri non debet, sed illi semper obnoxius est, ita, ut si concesso sibi jure male utatur, nec exercitium ejusdem ad publici boni rationes exigat, abusum istum Princeps ex officio corrigere, factamque concessionem pro circumstantiis etiam revocare possit. Dum juribus, quæ ita dependenter a summa Potestate exercentur, Regalium nomen tribuitur, hoc potius fit in favorem Principis, & ad manifestanda ejus jura, quam in gratiam aut prærogativam Landsassii aut subditi.

(b) Welchen Unterschied B. D. H. E. M. in Examine dissertationum Neumanni de Pucholz macht.

§. 5.

Worinnen die rechte Nota characteristica eines Regals bestehe, und wie gros die Anzahl der Regalien sey, welche die Fürsten und Stände des Reichs auszuüben haben; darüber sind die Staatsrechtslehren sehr verschiedener Meynung.

Der sel. Herr Hofrath von Leyser zu Wittenberg schreibet (a): Alle Jura, die sich der Fürst allein zuschreibet, und von welchen er seine Unterthanen ausschliesset, es sey denn, daß sie deren Exercitium ex ipsius concessione expressa vel tacita erlanget, sind Regalia. Obgleich Hr. von Leyser hinzusetzt: Er wüßte sich sonst keine Definition von Regalibus zu machen; so ist, meines Ermessens, dieselbe dennoch viel zu allgemein, daß man daraus eine Notam characteristicam eines Regals herausziehen könnte. Ein Fürst übet viele Jura aus, von welchen er seine Unterthanen ausschliest, die deswegen doch keine Regalien sind. Die Landeshoheit ist zwar der Grund der Regalien, allein nicht alle landeshoheitliche Gerechtsame sind Regalien.

Einige wollen die Regalien aus denen longobardischen Lehenrechten bestimmen, und schreiben den teutschen Fürsten und Reichsständen diejenigen Regalien zu, welche 2. Feud. 56. enthalten sind. Allein es ist dieses ein groser Irrthum. Denn vorerst können die longobardischen Gesetze weder das teutsche noch andere Reiche, auser wo sie durch den Gebrauch und Gewohnheit eingeführet sind, nicht verbinden (b), indem Kayser Friedrich der Erste zwar obige Verordnung bekannt gemacht, aber nicht in Teutschland, sondern in Italien, in der Lombardey in dem roncalischen Gefilde, und den italienischen Herzogen, Marggrafen ꝛc. als welche des Kaysers Amtsbediente waren. Sodann sind nicht alle Regalien, welche die Reichsstände besitzen, in obigem Lehenrechte beschrieben (c); ja es werden daselbst einige Jura zu den Regalien gerechnet, welche doch nicht dahin gehören (d).

Einige nehmen, zu Bestimmung der Regalien, die Regel an: Was der Kayser im

Rei

Reiche vermag, das vermag auch ein jeder Reichsstand in seinem Territorio. Allein diese Regel ist schon längst von denen Staatsrechtslehrern als unrichtig und falsch verworfen worden; indem die Macht der Fürsten über ihr Land und Unterthanen nicht so eingeschränkt ist, als die Macht des Kaysers über das Reich durch die Reichsgrundgesetze eingeschränkt worden; und vieles von denen Reichsständen in ihrem Lande ausgeübet werden kann, so das teutsche Reich insgemein nicht betrift (e).

Mevius, wenn er die Notam characteristicam eines Regals zeigen will, schreibet (f): Videbatur spectandum esse, utrum id, quod ad reservata Principis refertur, aut per Jus gentium, aut per leges, seu mores Imperii factum fuerit Jus Principum, an vero ex se sit libertatis naturalis aut civilis. Herr Jargow setzet, bey Anführung dieser Stelle, hinzu: Und freylich ist es an dem, daß wenn man von einem Jure mit Bestande behaupten wollte, daß es in denen Reichsfürstenthümern ein Regal sey, solches aus folgenden vier Fontibus deduciret werden müßte: Als 1) daß dessen Natur und Eigenschaft so beschaffen, daß, ob es gleich lege publica denen privatis nicht verboten, es dennoch ad reservata des Landesherrn deshalben gezählet werden müsse, weil ein solches Jus der Natur nach ad supremam potestatem & administrationem reipublicæ gehöret, wie z. E die Macht, Gesetze zu geben, das Jus sacrorum, belli, pacis ac fœderum &c. 2) Oder man leitet die Regalität eines Juris daraus her, daß es in dem 2. F. 56. darunter recensiret, oder in den Reichsgrundgesetzen expresse denen Landesherren beygeleget worden. 3) Oder man erhebet daher eine Sache zur Zahl der Regalien, weil sie per legitimam consequentiam & argumentationem von einem andern Regal dahin gezogen werden kann, z. E. qui habet Jus sequelæ, habet quoque fundatam intentionem ad Jura connexa, nemlich Einquartierung und dergleichen. 4) Oder es wird ein Recht dahin gezogen, welches per legitimam consuetudinem, adeoque Imperantium & parentium placito, zum Regal in folgenden Zeiten etwa gemachet worden. Gleichwie nun, sagt Herr Jargow, dieses die Notæ characteristicæ sind, wornach die Jura, welche man vor Regalien halten will, examiniret und probiret werden müssen; also können alle die übrigen Rechte, so ein Fürst besitzet, wenn sie aus obermeldten Gründen nicht fließen, nicht Regalien genennet, und die denen Regalien zugelegte Jura und Privilegia darauf nicht appliciret werden (g).

Einige nehmen die kayserliche Lehenbriefe derer Reichsfürsten pro nota characteristica der Reichsstände Regalien an, und behaupten, daß sie keine andere in ihren Landen exerciren dürfen, als die darin benennet sind. Welche Meynung aber andere als irrig verwerfen (h).

Frommann giebt diese besondere Regel: Daß man heutiges Tages alles, wodurch eines Fürsten Einkünfte vermehret werden, zu denen Regalien zu rechnen pflege (i).

Und Ludewig sagt: Daß aus solchen Stücken, an denen dem gesamten Lande gelegen, daß sie nicht in eines Unterthanen Händen gelassen werden, entweder weil selbige allzueinträglich, und dem ganzen Lande nöthig, oder aber, weil sie an einem solchen Orte rar und seltsam sind, Herrlichkeiten oder Regalien gemacht würden; z. E. in einigen Provinzen, Ziegelhütten, Kalkgruben, gemeine Steinbrüche ꝛc. (k).

So sehr verschieden sind die Meynungen der Staatsrechtslehrer. Anstatt uns eine richtige Notam characteristicam von den Regalien der Reichsstände anzuzeigen, setzen sie uns in Ungewißheit und Verwirrung. Dieses rühret nun lediglich daher, daß man eines Theils das longobardische Lehnrecht, so

uns Teutschen gar nichts angehet, zu Hülfe ziehet, andern Theils aber und hauptsächlich, daß man die Rechte der obersten Gewalt, oder der Landeshoheit, mit denen Regalien vermenget, da man diese von jenen billig absondern sollte. Wie wir bald mit mehrern sehen werden.

(a) In seinem Schreiben an den Herrn Rath Bilderbeck, dessen Deduction gegen die Regalität der Jagden betreffend, in Herrn Schreibers Sammlung, I. Theil, p. 103.

(b) S. Hertii Element. prudent. civilis, p. m. 90. Dahm de justo & injusto Regalium usu, cap. 2. §. 8.

(c) S. Hertius de super. territ. §. 9. Ziegler de Jur. Majest. cap. 3. §. 23. Joh. Werlhof Diss. de alienatione & concessione Jurium, quæ vocari solent Regalia, §. 8. 9.

(d) S. Jargow von Regalien, cap. 2. §. 1. p. 36.

(e) S. v. Eyben de origine regulæ, Principem tantum posse in suo territorio, quantum Imperator in Imperio. Jargow c. l. cap. 1. §. 16. p. 35.

(f) Mevius, P. 8. Dec. 431.

(g) S. Jargow, c. l. cap. 2. §. 1. p. 36.

(h) S. Jargow, c. l. p. 37.

(i) S. Frommann Diss. de Condominio Territ.

(k) S. von Ludewig Erläut. der G. B. I. Theil, p. 834.

§. 6.

Eben diese Vermengung der landeshoheitlichen Gerechtsame mit denen Regalien, hat auch zu verschiedenen, von denen meisten Publicisten zwar angenommenen, an sich aber ganz ungegründeten, Eintheilungen Anlaß und Gelegenheit gegeben. Die vornehmste darunter ist die Eintheilung in Regalia majora & minora, mit welcher alle andere in effectu übereinkommen (a).

Unter die Regalia majora rechnen die Publicisten

1) das Jus circa sacra, oder das höchste Recht in geistlichen und Religionssachen, welches das Jus reformandi, das Jus constituendi ecclesias, das Recht, die Juden zu dulden und Schutzgeld von ihnen zu nehmen, u. d. m. unter sich begreift.

2) Die Macht, Gesetze zu geben, und Gesetze wiederum aufzuheben; wohin gerechnet wird das Jus dispensandi de lege, das Jus interpretandi leges, das Jus legitimandi, das Jus dandi potestatem arrogandi, Jus restituendi famæ & honori, Jus absolvendi a juramento, Jus dandi veniam ætatis, Jus concedendi privilegia, Jus aggratiandi oder remittendi pœnam.

3) Das Jus constituendi Senatum & Magistratum.

4) Das Jus dandi honores, oder das Recht über die hohen Titel und Würden der Unterthanen.

5) Das Recht, Gerichte und Dicasteria anzuordnen, ingleichen das Jus supremæ provocationis & de non appellando.

6) Das Recht, Academien und hohe Schulen anzulegen.

7) Das Jus commerciorum, wohinman rechnet die Gesetzgebung wegen Ein- und Ausfuhre der Waaren; das Jus concedendi monopolium, das Jus nundinarum inprimis solennium. Jus mensuræ, und andere Rechte, durch deren Exercirung die Commercien in Flor kommen können.

8) Das Münzrecht.

9) Das Recht über die Landstrasen.

10) Das Recht über Zoll und Geleit.

11) Das Recht über das Post- und Botenwesen.

12) Das Recht über Steuern und Abgaben.

13) Das Retorsionsrecht, nachdem die Repressalien durch die Reichsgesetze eingeschränkt sind.

14)

14) Das Jus Fisci, sonderlich wegen der Confiscation.

15) Das Jus belli & pacis, davon das Recht, Zeughäuser zu halten, Festungen zu bauen, das Jus aperturæ, Jus clavium, das Recht, Soldaten zu werben, Bündnisse zu schliesen, Gesandten zu schicken, das Recht der Mediation und Garantie, das Recht, Frieden zu machen, dependiret.

Unter die Regalia minora werden hingegen gerechnet

1) das Recht über die Bergwerke, Salzwerke, auch alle rare unterirdische Dinge.

2) Das Recht über die öffentlichen Ströhme und daraus entstehenden Zuwachs.

3) Das Forstrecht.

4) Die Jagden.

5) Das Jus albergariæ, oder Atzungsgerechtigkeit, wohin auch das Ausfüttern der Hunde, sonderlich in denen Klöstern, zu rechnen.

6) Das Recht über erledigte Güther, so keine Erben haben.

7) Das Abzugsrecht, oder Jus Gabellæ.

8) Das Strandrecht.

9) Das Jus thesauri, u. d. m. (b)

Es ist zu bewundern, wie die Staatsrechtslehrer diese ungegründete Eintheilung der Regalien noch beybehalten können, da sie selbst eingestehen müssen, daß die sogenannte Regalia majora, die sie deswegen auch Regalia Majestatis nennen, das Regimen Reipublicæ selbst und die Dignitatem Imperantis concerniren, und daß in deren Ausübung die Majestät und Superiorität selbst bestehet (c). Herr Werlhof hat dieses recht schön gezeiget, wenn er schreibt (d): Obtineri salus publica non potest, nisi voluntas civium a Summorum Imperantium voluntate ad communem dirigatur scopum. Opus ergo est *Potestate legislatoria*, quæ & universim & sigillatim civibus quid agendum, fugiendumque sit, quæ universis Jura, quæ privilegia singulis, esse debeant, ex usu publicæ rei præscribat. Frustra porro feruntur leges, nisi & puniri transgressores illarum possint, & quæ jura civibus constituta sunt, singulorum factis casibusque emergentibus per *Potestatem judiciariam* applicentur. Puniri domi improbos & facinorosos cives non sufficit; stabilienda est etiam foris contra hostem securitas & persæpe pacis tranquillitas armorum beneficio comparanda. Hinc *Jus belli & pacis*. Quin nec sola sibi civitas ulla sufficit, sive pacis, sive belli tempora consideres. Quamobrem frequenter fœdera cum externis gentibus ad salutem conducunt publicam, unde jus *pangendorum fœderum*. Expedire hæc omnia citra opem ministram Majestas non potest. Carere ergo non potest tum *constituendi & abrogandi Magistratus, Judices, Curatores*, tum *Legatos mittendi jure*. Sed nec citra sumptus & rerum gerendarum nervum, pecuniam vel ipsa Majestas vel Ministri ejus sustentari, aut quidquam sive domi, sive foris, dextre poterit peragi. Inserviet ergo huic fini *jus exigendi tributa & vectigalia*. Cogunt denique aliquando major quædam necessitas & salutis publicæ prægnans ratio unius maxime aut pauciorum civium tum personis, tum rebus ad usum publicum modo quodam extraordinario aut subsidiario uti, quod *Dominium eminens* (rem antiquam novo nec ineleganti vocabulo) post Huc. Grotium civilis disciplinæ Doctores vocare solent. Unum horum jurium si plane demas, manca erit Majestas & mutila, quoniam ab illorum integritate pendet integritas totius, neque saltem accurate si loquimur, ullum in his partibus, qua talibus, majus minusve haberi

laberi poterit, cum sint summa in illis omnia & ex æquo ad Imperii summi integritatem requirantur.

Hieraus siehet man, wie die Jura Majestatis zusammen hängen, und daß dieselben natürliche Eigenschaften und nothwendige Stücke der Majestät, oder, welche ein analogon derselben ist (e), der Landeshoheit oder Superioritatis territorialis der Fürsten und Reichsstände in Teutschland, sind. Wie kann man nun diese Jura Majestatis oder Superioritatis territorialis zu Regalien machen, da sie dem Landesherrn nicht als vorzügliche Rechte, sondern als ganz essentielle Eigenschaften und ganz nothwendige Stücke der obersten Gewalt zustehen, ohne welche diese unmöglich ausgeübet werden kann. Und was würde es vor eine lächerliche Beschreibung der Landeshoheit seyn, wenn man dieselbe als einen complexum regalium majorum beschreiben wollte (f).

Gleichwie nun die Publicisten ad Regalia majora diejenige Jura rechnen, quæ vere & proprie Summæ Potestatis civilis sunt, in quibus ipsa moralis facultas civitatem gubernandi ita consistit, ut tanquam proprietates naturales aut partes necessariæ ad eam pertineant; so nennen sie hingegen Regalia minora diejenigen Jura, quæ ita comparata sunt, ut quamvis itidem Summis Imperantibus competant, de natura tamen Summi Imperii non sint, nec ut proprietates naturales vel partes necessariæ ad eam spectent (g). Und hierunter begreifen sie nun überhaupt alle Jura fiscalia, oder diejenigen Jura, quæ ad utilitates & proventus fisci augendos pertinent. Allein auch diese Benennung ist ganz unschicklich; indem nicht allein einige sogenannte Regalia majora Einkünfte abwerfen, und also in dieser Betracht unter die Regalia minora gerechnet werden müßten; sondern auch einige Regalia minora, wie z. E. das Zollregal, das Bergwerks- und Salzregal, an einigen Orten von solcher Wichtigkeit sind, daß sie eine Stelle unter die Regalia majora mit allem Recht verdienten. Und sind der Fiscus selbst und die Einkünfte des Staats nicht eben so nothwendig, als die Gesetze, die Anordnung der Magistrate, und andere zur Regierung und Erhaltung des Staats dienende Gerechtsame? und dennoch hat der Fiscus mit seinen Einkünften das Schicksal, unter die niedern Regalien herunter gesetzt zu werden.

Unterdessen ist diese Eintheilung der Regalien einmahl von denen Staatsrechtslehrern angenommen worden, und hat in Praxi sich in so festen Besitz gesetzt, daß sie daraus schwerlich zu vertreiben seyn wird.

(a) Pruckmann, Sixtinus, Rosenthal, Vultejus, Stryk, und viele andere theilen die Regalien in majora & minora; Zasius T. 4. Oper. p. 256. in regalia potiora & communia; Boerius de regal. C. 2. n. 4. in regalia Majestatis & regalia fisci. Titius im teutschen Lehenrecht, p. 158. in regalia permanentia oder bleibende, oder das Land und die Unterthanen angehende, und transeuntia oder ausgehende, oder mit auswärtigen Staaten zu thun habende. Die bleibende subdiviret er in weltliche und geistliche, und die ausgehende in friedliche und feindliche. Hertius in Elem. prud. civ. p. 92. distinguiret sie a quantitate & qualitate Jurium; a quantitate wären sie theils universalia, theils particularia, a qualitate wären sie theils ordinaria, theils extraordinaria. Jargow sagt auch c. l. Cap. 2. §. 4. p. 45. man könnte die Regalien im Römischen Reiche in universalia & particularia eintheilen, erstere exercirte der Kayser unter dem bekannten Nahmen der Reservatorum, sowohl als auch bey gewissen Fällen, der Kayser und das Reich zusammen; letztere aber exercirte jeder Reichsstand in seinem Territorio.

(b) S. Gassers Cameralwissenschaft, Cap. 14. §. 6. p. 255. u. f. Jargow von Regalien, Cap. 2. §. 5. u. f. p. 45.

(c) Dieses gestehen alle Staatsrechtslehrer ein.

(d) In

(d) In Diss. de alien. & concess. regalium, §. 14.

(e) Thomasius de injusta oppositione jurium majest. & superiorit. territorial. Brunnemann Introd. in Jur. publ. Prud. Diss. 5. §. 2. behaupten, daß die Jura territorialia der Reichsstände jura majestatica sind; und Eyben de sede Majestatis, cap. 3. §. 27. sagt: Superioritatem territorialem jus esse administrandi jura majestati propria. Andere, die so weit nicht gehen wollen, gestehen aber doch, Jura superioritatis territorialis summam majestatem æmulari, & potestatem esse summæ majestatis æmulam. S. Lyncker de super. territ. p. 29. Hertius de superior. territ. Henniges Meditat. ad J. P. diss. de super. territ. §. 47. Andere halten superioritatem territorialem vor analogum Majestatis. S. Schweder Jus publ. P. spec. Sect. 2. c. 10. §. 2. Kulpis de unitate Reip. in S. R. I. cap. 2. §. 13. Jargow von Regalien, Lib. 1. c. 1. §. 14 p. 32. Werlhof cit. Diss. §. 30. nennet die superioritatem eine imperfectam Majestatem, oder speciem Majestatis.

(f) Vielmehr ist die Landeshoheit, oder Superioritas territorialis, ein Recht, vermöge dessen der Landesfürst in seinen Landen und Gebieten alles das zu thun und zu lassen hat, was ihm als einem Regenten nach den göttlichen, Natur- und Völkerrechten zukommt, in soferne ihm nicht durch die Reichsgesetze, das Reichsherkommen und Verträge mit seinen Ständen und Unterthanen, auch dieser hergebrachte Freyheiten die Hände gebunden sind. S. Mosers Compend. J. publ. Lib. 4. cap. 18. §. 1.

§. 7.

Wenn nun also die sogenannten Regalia majora nichts anders als Jura Majestatis oder Superioritatis territorialis, und natürliche Eigenschaften und nothwendige Theile derselben sind; so folget daraus, daß es gar keine Regalia majora giebt: und wenn diese wegfallen; so giebt es auch keine Regalia minora. Und man kann auch aller übrigen Distinctionen überhoben seyn (a).

Unterdessen, da die Landesherren dennoch gewisse Regalien und verschiedene utilia Jura Fisci auszuüben haben; so müssen wir sehen, was es damit vor eine Beschaffenheit habe. Und hier wird man finden, daß die Begriffe, welche uns Herr von Justi davon gegeben, vollkommen gegründet sind, wofern sie nur ein wenig mehr nach der Verfassung, den Grundgesetzen und dem Herkommen des teutschen Reichs eingerichtet werden.

Herr von Justi nimmt, wie schon in vorhergehenden angemerket worden, keine andere Regalien an, als Regalia Fisci, oder Finanzregalien, verstehet aber keine Regalien darunter, welche lediglich und allein den Endzweck haben, Einkünfte dadurch zu stiften; und behauptet, daß die Einkünfte niemahls der Hauptzweck bey den Regalien seyn können, weil bey allen und jeden die Wohlfahrt des Staats einen gar zu offenbaren und unmittelbaren Einfluß hätte, und ein vor das Wohl des Staats sehr schädlicher Gebrauch der Regalien entstehen könnte, wenn man die Einkünfte zu dem Hauptzwecke annehmen wollte. Alle Regalien hingegen, die er annimmt, sind in soweit Regalia Fisci, als durch einen Nebenzweck Einkünfte davon fallen, die Wohlfahrt des Staats aber allemahl der Hauptzweck bleibet.

Diese Finanzregalien hat er nun, wie wir schon oben gesehen, also beschrieben, daß es diejenigen Rechte sind, welche der obersten Gewalt über die, zum Privateigenthume nicht schicklichen, dennoch aber zu dem allgemeinen Vermögen der Republik gehörigen, Güther und Dinge zu dem Ende zugestanden sind, damit dieselben, vermöge der darüber zu machenden Anstalten, nach Maasgebung des gemeinschaftlichen Besten genutzet werden, und durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen mögen.

Es giebt Herr von Justi also folgende Notam characteristicam an, daß es nemlich Güther oder Dinge sind, welche zum Eigenthume des Staats gehören, aber solche

Eigenschaften und Beschaffenheiten haben, daß sie sich vor das Privateigenthum der Unterthanen eines Theils gar nicht, andern Theils nicht ohne beständige Anordnung und Mitwirkung der obersten Gewalt, schicken, und durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen.

Herr von Justi theilet die Finanzregalien folgendergestalt ab:

I. Die Strafenregalien, darunter gehören
   1) das Zoll- und Geleitsregal,
   2) das Postregal.

II. Die Wasserregalien, zu welchen gerechnet werden
   1) die wilde Fischerey, und andere wesentliche und zufällige Nutzungen in denen Gewässern, als
      a) die Ambra, Perlen und Corallen,
      b) der Agt- oder Bernstein,
      c) das Meersalz,
      d) das Strandrecht,
      e) die Goldwäsche,
      f) neue entstandene Inseln und Anschwemmungen.
   2) Die Regalien der Schiffahrt, und Wasserzölle, und andere durch den Gebrauch der Gewässer entstehende Regalien, als Canäle und Schleusen anzulegen, und Abgaben dabey zu erheben, Brücken und Fähren anzulegen, das Floßrecht, das Recht über den Mühlenbau.

III. Die Waldregalien, als
   1) das Forstregal,
   2) das Jagdregal.

IV. Das Bergregal, als
   1) das Bergwerksregal an sich, worzu ferner gehören
      a) das Salzregal,
      b) das Salpeterwesen;
   2) Das Münzregal.

(a) Um einen richtigen Begrif von den Regalien zu erlangen, darf man nur die Jura superioritatis, die Regalia Fisci, und die Jura Fisci utilia wohl von einander unterscheiden, und nicht, wie gemeiniglich geschiehet, mit einander vermengen.

§. 8.

Wenn man nun die Verfassung des teutschen Reichs und dessen besonderer Staaten untersuchet; so wird man finden, daß nicht allein der Gebrauch der Regalien durch die Reichsgesetze, wie nicht weniger durch die Verträge mit den Landständen, ingleichen durch das Herkommen eingeschränkt werden können, mithin die Ausübung der Regalien in allen teutschen Staaten nicht einerley ist; sondern daß auch in allen nicht einerley Regalien, als Regalien, Statt finden, sondern in einem Fürstenthum etwas durch das Herkommen und Observanz zu einem Regal geworden, was in einem andern dem Privateigenthume der Unterthanen zustehet, auch darzu ganz wohl schicklich ist. Folglich kann man in Teutschland nicht den Schluß machen, weil dieses oder jenes Recht in diesem Fürstenthume ein Regal ist; so muß es auch in einem andern Territorio ein Regal seyn (a).

Also ist aus dem teutschen Staatsrecht bekannt, wie das Zollregal, das Münzregal und das Postregal der Fürsten und Stände des Reichs, durch verschiedene Reichsgesetze eingeschränket worden. Es ist also kein Zweifel, daß nicht die Reichsstände und ihre Cameralisten in dem Gebrauche der Regalien dergleichen Reichsgesetze vor Augen haben müssen, sowohl als die gesetzlichen Anordnungen wegen der Regalien, die etwan noch künftig auf dem Reichstage zu Stande kommen (b).

Auch können die Regalien durch die Gerechtsame der Landesstände, und die mit ihnen eingegangenen Verträge des Landesherrn eingeschränket werden. Also muß z. E. im

Mecklen-

Mecklenburgischen das Münzwesen auf dem Landtage in Berathschlagung gezogen und darüber verordnet werden; neue Zölle dürfen daselbst nicht angeleget, noch Zollwarnungsbretter und Stangen auf adelichen Güthern, wo dergleichen nie gewesen, gesetzt werden (c). Und ob zwar die Gerechtsame der Landstände in den meisten Ländern gar sehr eingeschränket worden; so ist doch kein Zweifel, daß dasjenige, was in den Landtagsabschieden einmahl festgesetzet worden, noch jetzo beobachtet werden muß, wenn es nicht durch die nachfolgende ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Landstände wieder abgeändert und aufgehoben ist.

Eben so können die Regalien in Teutschland durch das Herkommen eingeschränket werden; sowohl, wenn die Landstände, als wenn die benachbarten Reichsstände ein gültiges und ungezweifeltes Herkommen vor sich anzuführen im Stande sind. Was aber zu der Beschaffenheit eines solchen Herkommens erfordert wird, und bey welchen Regalien es vornemlich Statt findet, das muß aus dem teutschen Staatsrechte erlernet werden, und der Cameralist muß sich hierinnen bey dem Publicisten Raths erholen.

Ferner finden sich in ein und andern teutschen Landen Rechte, welche durch das Herkommen und Observanz zu Regalien geworden, da sie sich doch ganz wohl zum Privateigenthume schicken, auch in andern teutschen Landen nicht vor Regalien angesehen, sondern denen Unterthanen überlassen werden. Also werden in einigen Landen die Schiefer- Mühl- und Feuersteine zu den Regalien gerechnet, die anderswo denen Eigenthümern der Güther zustehen (d). In dem Sächsischen, Braunschweigischen und Lüttichischen soll einem jeden Eigenthümer erlaubt seyn, Steinkohlen zu graben (e), so doch sonst dem Landesherrn als ein Regal zustehet. In denen sächsischen Landen hat ein jeder Vasall und Guthsbesitzer das Recht, Kalk zu graben und zu sieden, so in andern Landen zu den Regalien gerechnet wird (f). Die magdeburgische Cammer hat in dem Hessen-Homburg gehörigen Amte Hötensleben die daselbst befindliche weisse Erde, als ein subterraneum rarius, so bey der Stückgieserey und sonst zu gebrauchen ist, zu den Regalien gezogen, und wie die Sache bey der königlichen Regierung zum Proceß kam, wurde das Verfahren der Cammer durch zwey auswärtige Urthheile approbiret (g). In Bayern gehöret die Schweinsmastung und eine Art Bier (h), an andern Orten die Spielcarten (i) zu den Regalien; und dergleichen Exempel finden sich mehr (k).

Will man nun nach der Verfassung des teutschen Reichs bestimmen, was Regalien sind; so muß man des Herrn von Justi Beschreibung derselben auf folgende Art einrichten und erweitern, und sagen: Regalien sind diejenigen Rechte, welche denen Fürsten und Ständen des Reichs über die zum Privateigenthume nicht schicklichen, oder demselben durch die Reichsgesetze, Landesverträge, oder durch das Herkommen und die Observanz entzogenen, dennoch aber zu dem allgemeinen Vermögen des Staats gehörigen Güther und Dinge zu dem Ende zustehen, damit dieselben, vermöge der darüber zu machenden Anstalten, nach Maasgebung des gemeinschaftlichen Besten genutzet werden, und durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen mögen.

Mithin wird nicht allein das Eigenthum des Staats an gewissen Güthern, und die Unschicklichkeit zum Privatvermögen, und die besondere Vorsorge und Direction des Landesherrn, ingleichen die Abwerfung der Einkünfte nach einem Nebenzweck; sondern auch die Disposition der Reichsgesetze, Landesverträge, des Herkommens und der Observanz, die Notam characteristicam der Regalien in einem jeden teutschen Staate an die Hand geben, und man wird von denselben

selben einen vollkommen richtigen Begrif erlangen, zumahl wenn man zugleich die Regalien von denen Juribus Fisci utilibus wohl unterscheidet.

(a) S. Lynker Respons. 55. n. 107.

(b) Es wäre sehr nöthig, daß der Gebrauch verschiedener Regalien durch die Reichsgesetze, oder Verträge, näher bestimmet, und auf einen sichern Fus gesetzet würde. Denn da die Lande der Reichsstände öfters sehr unter einander vermischet liegen, so kann ein Landesherr öfters nicht einen solchen Gebrauch von den Regalien machen, als es das Wesen derselben, und die Wohlfahrt seiner Staaten erfordert: sondern wenn seine Nachbarn ihre Regalien mißbrauchen; so muß er sich gleichsam von dem Strohme mit fortreissen lassen, wenn seinen Landen kein Nachtheil daraus zuwachsen soll. Sonderlich hat es mit dem Münzregal eine solche Beschaffenheit.

(c) S. den herzogl. mecklenburgischen mit der Ritter- und Landschaft den 18. April 1755. errichteten Erbvergleich, §. 206. und 282. in Jargow Abhandlung von Regalien.

(d) S. Sixt. Jacob Kapffs rechtliche Untersuchung, ob der Torf zu den Regalien gehöre?

(e) Wie solches Herr Struben in seinen rechtlichen Bedenken, 2. Band, pag. 292. f. bezeuget.

(f) S. Jo. Herm. Staudacher de regali mineralium mediorum & infimorum jure, vom Recht der Salpeter- und Steinkohlengruben ꝛc. Marmorbrüche ꝛc. aph. 43. p. 94.

(g) S. Gassers Cameralwissenschaft, Cap. 14. §. 5. p. 254.

(h) S. Jargow von Regalien, Lib. 2. C. 3. §. 8. p. 502.

(i) S. von Ludwig Erläuter. der goldenen Bulle, Tom. I. p. 834.

(k) Ich würde dergleichen Rechte, die man nicht als Folgen aus andern Regalien ansehen kann, lieber unter die Jura Fisci utilia rechnen, denn die Benennung eines Regals sich schwerlich vor sie schicken kann.

§. 9.

Von denen Regalibus Fisci, oder Finanzregalien, sind die Jura Fisci utilia sehr unterschieden. Diese sind nichts anders, als zufällige Einkünfte des Staats, welche in denenjenigen Taxen und Summen bestehen, so sich der Landesherr in der Ausübung der obersten Gewalt, oder, nach der Verfassung des teutschen Reichs zu reden, der Jurium superioritatis territorialis, bey solchen Gelegenheiten und Vorfällen bezahlen läßt, die an sich selbst ungewiß und unbestimmt sind, aber sich doch öfters und häufig ereignen, und wobey ohne Nachtheil der Wohlfahrt des Staats, und ohne auf diese Taxen und Summen Betracht zu machen, etwas ansehnliches in die Cassen des Staats eingehen kann.

Der hauptsächlichste Umstand bey diesen Einkünften beruhet also darauf, daß sie nur zufälliger Weise erhoben werden, und daß diese Einkünfte weder den Hauptzweck, noch den Nebenzweck ausmachen dürfen, warum diese Angelegenheiten und Ausübungen der obersten Gewalt so und nicht anders verwaltet und beschlossen werden. Der Hauptendzweck dabey muß lediglich allemahl die Wohlfahrt des Staats und das gemeine Beste seyn, und die Einkünfte, die dabey zu fallen pflegen, müssen nicht den geringsten Einfluß oder Bewegungsgrund bey der Entschliesung ausmachen. Der Nahme von zufälligen Einkünften gebühret mithin denenselben mit vollkommenem Rechte, und man muß sie aus noch einer andern Ursache mit dieser Benennung belegen. Sie entstehen fast alle aus ungewissen Zufällen, die sich zwar häufig ereignen, von denen man aber niemahls mit Zuverläßigkeit voraussagen kann, ob, wann und wie viel sie vorfallen werden. Dieses ist nicht allein von allen Verwilligungen wahr, welche der Landesherr ertheilet, weil sie auf das Ansuchen einzelner Unterthanen ankommen, von denen man

man nicht voraus sehen kann, ob und wie häufig sie sich ereignen werden; sondern auch von allen Strafen und von allen andern Vorfällen, bey welchen zufällige Einkünfte zu fallen pflegen, hat dieser Satz gleichfalls seine unstreitige Richtigkeit. Den Nahmen von Juribus Fisci utilibus haben sie daher, weil sie dem Fisco, oder der Cammer, nützlich sind, und die Einkünfte des Staats vermehren helfen.

§. 10.

Diese zufällige Einkünfte haben ihren Grund in der obersten Gewalt oder Landeshoheit. Nur muß man hier die Lehenseinkünfte ausnehmen. Diese haben ihren Grund keinesweges in der obersten Gewalt, oder in der Majestät und Landeshoheit; weil die Lehnsverbindlichkeit von selbst weder in der Natur der obersten Gewalt noch in der Natur der Unterthanen beruhet; sondern der Grund der Lehnsverfassung ist lediglich ein in alten Zeiten von der obersten Gewalt mit ihren eigenen oder fremden Unterthanen eingegangener besonderer Vertrag. Weil aber die Lehensfälle, sowohl in der herrschenden als dienstbaren Hand, bey welchen die Lehenstaxen entrichtet werden müssen; desgleichen die Lehensfehler und Felonien, bey welchen ansehnliche Strafen, und mithin Einkünfte eingehen, weiter nichts als Zufälle oder ungewisse Vorfälle und Begebenheiten sind: so werden die Lehenseinkünfte ganz füglich unter die zufälligen Einkünfte des Staats gerechnet.

§. 11.

Die zufällige Einkünfte des Staats bestehen aus folgenden:

I. Die Lehenseinkünfte,

II. Die zufällige Einkünfte, die bey denen auswärtigen Angelegenheiten und bey denen Geschäften des Cabinets entstehen. Dahin gehören

1) Die Subsidiengelder.

2) Die Contributionen und Brandschatzungen in feindlichen Landen,

3) Die Einkünfte, welche bey Besetzung der Bedienungen und Ertheilung von allerley Würden, Ehrenstellen, Titel und Vorzüge, entstehen.

III. Die zufällige Einkünfte in Policey- und Finanzangelegenheiten. Dahin sind zu rechnen

1) Die Einkünfte bey Ertheilung einer Octroy von Handels- und Bancogesellschaften und Assecuranzcammern.

2) Die Einkünfte bey Privilegien, so man fremden Handlungscompagnien ertheilet.

3) Die Einkünfte bey Ertheilung allerley andern Privilegien, Gerechtsamen und Freyheiten.

4) Die Einkünfte von allerley Concessionen in den Gewerben.

5) Die Einkünfte von Confirmation der Innungsartikel.

6) Die Einkünfte, so bey Prüfung derjenigen zu fallen pflegen, so mit ihren Wissenschaften dem gemeinen Wesen dienen wollen.

7) Zufällige Einkünfte in Finanzsachen, als bey Cultivirung des Landes.

8) Einkünfte von Verkaufung unnützer Gebäude und alter Materialien.

9) Einkünfte von denen Confiscationen bey denen Zöllen und Accisen.

IV. Zufällige Einkünfte in Justizsachen. Dahin gehören

1) Die Einkünfte vor die Concessionen der Gerichte.

2) Die Einkünfte aus den Sportuln durch Errichtung einer Sportulcasse.

3) Einkünfte von den Geldstrafen, oder wenn der Landesherr die Strafe verändert.

4) Einkünfte, so bey dem Jure aggratiandi & dispensandi, wie auch Abolition zu fallen pflegen.

5) Einkünfte bey Majorennitätserklärungen und Legitimation.

6) Einkünfte von den An- und Abzugsgeldern.

V. Zufällige Einkünfte in Kirchen- und Consistorialsachen; als

1) Einkünfte in evangelischen Staaten bey Verleihung des Juris patronatus.

2) Einkünfte bey Vergebung geistlicher Stellen und Pfründen.

3) Einkünfte bey dem Rechte der ersten Bitte, Panisbriefe, und Vergebung der Canonicate.

4) Einkünfte von denen Klostergüthern in einigen protestantischen Staaten.

§. 12.

Da dasjenige, was wir bisher vorgetragen haben, hoffentlich hinreicheud seyn wird, um daraus einen richtigen Begrif von den Regalien der teutschen Fürsten und Stände zu erlangen, ein jedes Regal aber besonders durchzugehen hier nicht der Ort ist, sondern wir vielmehr einem jeden Regal eine eigene Abhandlung gewidmet haben; so wird hier nichts weiter übrig seyn, als annoch die allgemeine Grundsätze und Regeln vorzutragen, die man bey dem Gebrauch der Regalien überhaupt beständig vor Augen haben muß.

§. 13.

Wenn auch die Regalien, weder durch die Reichsgesetze, noch durch die Verträge mit den Landständen, noch durch das Herkommen eingeschränkt sind; so muß sie doch ein weiser und billiger Regent allemahl also gebrauchen, als es das Beste seines Landes, und das gemeinschaftliche Wohl seiner Unterthanen erfordert. Es ist eine Grundregel des Cameral- und Finanzwesens, daß die Einkünfte des Staats auf eine dem allgemeinen Vermögen des Staats, und dem gemeinschaftlichen Wohl des Regenten und der Unterthanen unnachtheilige Art erhoben werden sollen. Da nun die Regalien durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen sollen; so ist kein Zweifel, daß man nicht auch in der Verwaltung der Regalien diese Grundregel beständig vor Augen haben müsse. Es erfordert dieses auch die Natur der Regalien selbst, indem die Verwaltung derselben zum gemeinschaftlichen Besten des Staats und seiner Glieder beständig der Hauptzweck bleiben, die Einkünfte aber nur der Nebenzweck seyn müssen. Daher muß das Augenmerk eines weisen Regenten und seiner Cammercollegiorum beständig dahin gerichtet seyn, daß mit den aus den Regalien fallenden Einkünften beständig der Nutzen und die Bequemlichkeit der Unterthanen verbunden werden; wie dann auch beyde, ihrem Wesen nach, sehr genau mit einander vereiniget sind, so, daß selbst die Einkünfte ohne den Nutzen der Unterthanen, und der gesamten Wohlfahrt des Staats, nicht bestehen können.

§. 14.

Den Hauptbetracht, in Verwaltung der Regalien, muß ein weiser Regent auf den Zusammenhang des gesamten Nahrungsstandes im Lande nehmen, weil der Gebrauch der meisten Regalien mit den Nahrungsgeschäften der Unterthanen in einer genauen Verbindung stehet; und es ist gewiß, daß die Einrichtung der Regalien das Aufnehmen des Nahrungsstandes ungemein befördern, aber auch demselben sehr hinderlich und nachtheilig fallen kann. Dieser genaue Zusammenhang der Regalien mit dem Nahrungsstande liegt wenigstens bey den Zöllen und Mauthen, bey dem Postwesen, bey dem Münz- und Bergwerksregal, und bey verschiedenen Wasserregalien offenbar vor Augen. Man kann durch die Zölle und Mauthen den Commercien aufhelfen, aber sie auch durch eine schlechte Zolleinrichtung gänzlich zu Boden schlagen. Die Postanstalten können gleichfalls den Commercien zu groser Beförderung und Bequemlichkeit, aber auch zu groser Beschwerlichkeit gereichen, und schlechte Münz-

sor-

sorten, sowohl als andere übele Verfassungen des Münzwesens, sind ein wahres Verderben des Nahrungsstandes im Lande. Eben so können die Bergwerke und der Gebrauch der Wasserregalien zum Aufnehmen des Nahrungsstandes gar viel beytragen. Daher muß eine der vornehmsten Maximen der Cammercollegiorum seyn, daß sie die Direction und Verwaltung der Regalien solchergestalt einrichten, damit dadurch immer mehr Nahrung und Reichthum in das Land gezogen werde; und aus dieser Maxime müssen alle besondere Maasregeln und Anstalten hergeleitet werden.

§. 15.

Nach Maasgebung dieser Maxime muß man folglich als einen allgemeinen Satz annehmen, daß die Regalien niemahls zu verpachten sind. Da die Pachter nur auf ihr eigenes Interesse zu sehen gewohnet sind, und sich um die Wohlfahrt des Staats und das Aufnehmen des Nahrungsstandes wenig zu bekümmern pflegen; so ist es offenbar, daß durch die Verpachtung der bey den Regalien vorwaltende Hauptendzweck schwerlich erreichet werden kann, wenn auch die Cammer alle mögliche Vorsicht dabey gebrauchen, und sich in allen Dingen die Hauptdirection vorbehalten wollte. Es sind auch die wenigsten Regalien ein schicklicher Gegenstand der Verpachtung, weil dabey kein besonderer Fleis und geschickte wirthschaftliche Verwaltung möglich ist, welche die Cammer nicht in eben so gutem Maase anwenden könnte, und weil die Pächter zu der Erhebung der Einkünfte daraus, eben diejenigen Bedienten und Unkosten dabey aufwenden müssen, welche die Cammer hat; wenn anders das Land und der Nahrungsstand keinen Nachtheil dabey leiden soll: denn wenn die Pächter ihren Bedienten weniger Besoldung reichen; so werden sie desto mehr, auf Unkosten des Nahrungsstandes und der Unterthanen, ihren Vortheil suchen. Wenn man aber Berg- und Salzwerke, und dergleichen, verpachten wollte; so würden die Pächter den Grund dieser Werke zu ihrer nachfolgenden Erschöpfung und Ruin allzustark angreifen. Es ist demnach offenbar, daß die Verpachtung bey den Regalien, nach guten Cameralgrundsätzen, schlechterdings nicht Statt finden kann, und man wird von dieser Regel etwa nur die Jagden und einige Einkünfte aus den Wasserregalien, und andere geringe zu den Regalien gehörige Werke ausnehmen können.

Man pfleget zu Vertheidigung der Verpachtung einzuwenden, daß dadurch die Einkünfte des Staats gewiß gemacht würden, welches in dem allgemeinen Wirthschaftsetat des Hofes, und in denen zur Ausgabe nöthigen Einrichtungen von grosem Nutzen sey. Nun ist zwar die Regel gar nicht zu läugnen, daß man alle Einkünfte des Staats, so viel möglich, gewiß zu machen suchen müsse. Allein, alle solche besondere Regeln können unmöglich anders verstanden werden, als in soweit sie mit der Natur und dem Endzwecke der Sache, besonders aber mit dem allgemeinen Grundsatze der Regierungswissenschaft, nemlich der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen, und den daraus abfliesenden Cameralgrundregeln, übereinstimmen. Es können auch die aus den Regalien fallenden Einkünfte mit ziemlicher Zuverläßigkeit bestimmet werden, wenigstens so weit es zu dem allgemeinen Wirthschaftsetat nöthig ist, wenn nemlich die Einkünfte verschiedener Jahre zusammen genommen, und durch einen Durchschnitt eine daraus gezogene mittlere Summe, als die Einkünfte des folgenden Jahres, festgesetzet werden. Man pfleget auch zu Beschönigung der Verpachtung anzuführen, daß die Pachter die Verwaltung der Regalien, und die darauf zu wendenden Geschäfte und Unkosten viel wirthschaftlicher und sparsamer einrichten könnten. Allein solches kann schwerlich ohne Nachtheil des

Lan-

Landes und der Unterthanen geschehen; und die Cammer kann in allen dabey nöthigen Geschäften und Anstalten eben so sparsam und wirthschaftlich verfahren, worzu bey den aufzuwendenden Unkosten die Admodiation, wenn nemlich solche gegen ein festgesetztes Geld gewissen Entrepreneurs überlassen wird, ein gutes Mittel ist.

§. 16.

So wenig aber die Verpachtung der Regalien rathsam ist, eben so wenig ist es guten Grundsätzen gemäs, daß man dieselben andern in Lehen reichet. Da der Hauptzweck bey den Regalien die Wohlfahrt des Staats ist; so kann sich der Regent wegen der darzu nöthigen Sorgfalt schwerlich auf andere verlassen, die das Beste des gesamten Staats gemeiniglich nicht sehr zu Herzen nehmen, wenn sie ihre Einkünfte vergrösern können: und ob zwar der Regent über die in Lehen gereichten Regalien die Oberaufsicht und Direction behält; so kann diese Aufsicht doch schwerlich so genau seyn, das alles Nachtheilige vor das gemeine Beste gänzlich vermieden werden könnte; zu geschweigen, daß sich der Regent in den vorzunehmenden nöthigen Veränderungen und Einrichtungen wegen des einmahl weggegebenen Untereigenthumes allenthalben gehemmet siehet. Ueberdies gehen dadurch vor den Staat beträchtliche Einkünfte verlohren, welche die Republik zu Beförderung ihrer Wohlfahrt bestimmet hat, und die zu dem ohnedies gar grosen Aufwand des Staats ungleich nützlicher hätten angewendet werden können. Zwar kann man nicht läugnen, daß ehedem nichts so gewöhnlich gewesen ist, als die Regalien in Lehen zu geben. Die Reichsstände empfiengen die Regalien gar häufig vom Kayser in Lehen, und beliehen eben so häufig ihre Landstände wieder damit. Ja, man war von dieser Neigung, die Regalien in Lehen zu reichen, bis in das vorige Jahrhundert, sehr eingenommen. Denn als die Posten aufkamen; so beliehe der Kayser nicht nur das Taxische Haus im Reiche, und die Grafen von Paar in seinen Erblanden damit; sondern verschiedene churs und fürstliche Häuser folgeten diesem Beyspiele, und reicheten das Postregal gewissen Familien in Lehen. Allein es ist auch gewiß, daß man ehedem an den Höfen eine schlechte Erkenntnis von guten Cameralgrundsätzen hatte; und sowohl der kayserliche Hof in seinen Erblanden, als andere churs und fürstliche Häuser haben, als man den Nachtheil von dieser Lehensreichung einsahe, dasjenige mit vieler Mühe und Kosten wieder an sich gebracht, was ihre Vorfahren mit grosmüthiger Freymüthigkeit, aber mit geringer Ueberlegung, umsonst weggegeben hatten (s).

Man wird von dieser Regel, daß die Regalien nicht in Lehen zu reichen sind, nur wenige Ausnahmen zu machen haben. Die erste Ausnahme ereignet sich in Ansehung der Jagd und Fischerey. Hier kann die Lehensreichung allerdings Statt finden, ohne daß daraus ein Nachtheil vor das gemeine Wesen entstehet, weil die Belehnten doch allemahl denen Jagd- und Fischereygesetzen des Staats unterworfen sind, die zu deren Conservation gegeben werden. In gewisser Absicht ist es so gar als eine wirthschaftliche Ersparung anzurathen, Jagden und Fischereyen, wo nicht nach der alten Art in Lehen zu geben, doch Privatpersonen erblich gegen einen gewissen jährlichen Erbzins zu überlassen. In denen von dem Hoflager entfernten Gegenden können dadurch viele Forst- und Jagdbedienten erspart werden: und da daselbst das Wild in keinem hohen Preise ist, auch die Jagdbedienten weniger daselbst übersehen werden können; so sind auf diese Art durch den Erbzins der Privatpersonen mehr Einkünfte davon zu erlangen; weil diese ihres Vergnügens wegen öfters mehr davon zu geben geneigt sind, als sie wirklich Nutzen davon

davon ziehen können. Eben dieses findet auch in Ansehung der Fischerey Statt. Privatpersonen, deren Güther daherum liegen, werden bey erblicher Ueberlassung allemahl mehr Erbzins geben, als zeither der Pacht betragen hat, sowohl um ihren Güthern ein solches Recht zu verschaffen, als weil sie wirthschaftliche Einrichtungen und Verbesserungen machen werden, woran die Pachter niemahls denken.

Eben so ist es auch nicht allein thunlich, sondern auch rathsam, die Bergwerke in Lehen zu geben. Denn es ist schwerlich möglich, daß ein Landesherr in allen Gegenden, wo Bergwerke zu erschürfen sind, selbst bauen kann: und wenn er es auch, in Ansehung der Kosten, thun könnte; so würde doch diese Einrichtung verursachen, daß die meisten Schätze des unterirdischen Reiches unbekannt liegen bleiben würden. Denn so bald niemand, als der Landesherr, Bergwerke bauen dürfte; so würde alle Aufmunterung ermangeln, gute Klüfte und Gänge aufzusuchen und zu erschürfen. Indessen muß die Lehensreichung der Bergwerke an solche Gesellschaften geschehen, die selbst bauen, und die man Gewerken nennet, nicht aber das Bergregal selbst und grose Districte von vielen Meilen denen Vasallen und andern in Lehen reichen. Dieses kann zu Beförderung des Bergbaues nichts beytragen, weil solche mit dem Bergregal beliehene Vasallen oder grose Gesellschaften nicht alles selbst bauen, sondern das meiste wieder nach Maasen oder Fundgruben an Gewerkschaften verleihen; woraus kein anderer Nutzen entstehet, als daß der Landesherr seinen Zehenten wenigstens zum Theil verliehret, und in seinen Maasregeln zur Aufmunterung des Bergbaues nicht selten Hindernis findet.

Bey allen andern Arten von Regalien soll man auf alle Art vermeiden, solche in Lehen zu reichen, gesetzt, daß es auch nur eine neue Erweiterung eines Regals beträfe, und solches ein dem Lande nützliches und dem Unternehmer viel Kosten verursachendes Werk wäre; z. E. wenn jemand einen neuen Canal anlegen wollte, um den Zoll daran in Lehen zu erhalten; wenn jemand eine unwegsame Landstrase mit gepflastertem Grunde zur Bequemlichkeit der Reisenden auf seine Kosten zu Stande bringen wollte, um gleichfalls Zoll und Wegegeld in Lehen zu bekommen; wenn jemand auf seine Gefahr und Kosten eine neue Postroute anlegen wollte, und dergleichen mehr. Der Staat handelt allemahl klüglich, wenn er dergleichen neue Werke, deren Nutzen keinen Zweifel leidet, auf seine eigene Kosten anleget, um sowohl die Einkünfte davon, als die Maasregeln zur Aufnahme der Commercien und des Nahrungsstandes, ganz in seiner Gewalt zu behalten. Wenn die Cassen des Staats auf keinerley Art darzu vermögend sind; so ist doch ein jeder anderer Contract mit dem Entreprenneur besser als die Lehensreichung: gesetzt, daß man auch die Einkünfte des neu anzulegenden Werkes 50. und mehr Jahre in seinen Händen lassen müßte. Man muß vielleicht den einzigen Fall ausnehmen, wenn das neu anzulegende Werk zwar überaus nützlich, dessen Gelingung aber auch sehr zweifelhaftig ist. In diesem Fall dürfte sich schwerlich ein Entreprenneur auf andere Bedingungen, als die Lehensreichung, darzu verstehen.

(a) S. den Art. Postwesen.

§. 17.

Es ist oben gezeiget worden, daß die Regalien allemahl die Wohlfahrt des gemeinen Wesens und das Aufnehmen der Commercien und Gewerbe zum Hauptzwecke haben müssen, so daß die Einkünfte nur ein Nebenzweck seyn können. Diese Regel muß demnach die hauptsächliche Richtschnur bey allen Regalien seyn, wornach sowohl die Gröse

derer in denenselben aufzulegenden Abgaben, als die Art und Weise ihrer Erhebung bestimmet und eingerichtet werden muß. Die Zölle zu Wasser und Lande, die Posttaxen, die Preise des Holzes, die Abgaben auf die Bergwerke, müssen alle dergestalt reguliret werden, daß sie dem gemeinen Wesen und dem Wachsthum des Nahrungsstandes nicht beschwerlich und nachtheilig sind. Man muß vielmehr ihre Einrichtung dergestalt klüglich zu machen wissen, daß sie zugleich Mittel abgeben, diesem oder jenem erst hervorsprossenden Zweige des Nahrungsstandes zu Hülfe zu kommen, und dasjenige von ihnen abzuwenden, was ihrem Wachsthume hinderlich und nachtheilig seyn kann; und hierauf beruhet in der That die grose Klugheit eines Cameralisten. Dieser Punct ist es, worinnen er seine Einsicht und Erkenntnis in der Policeywissenschaft und in dem Verhältnis aller Zweige des Nahrungsstandes gegen einander zu erkennen geben muß. Wenn die Regalien in den Händen des Fürsten oder seiner obersten Finanzbedienten geschickte und wirksame Werkzeuge sind, um die mit Weisheit gefaßten Absichten in denen Commercien und dem Nahrungsstande glücklich auszuführen und zu bewerkstelligen; alsdann werden sie ihrem Endzwecke gemäs gebrauchet.

Diese Hauptregel stehet mit der Natur der Regalien in so genauer Verhältnis und Zusammenhange, daß man sie nie auser Augen setzen kann, ohne mit Vernachtheiligung des Hauptzweckes, auch zugleich den Nebenzweck der Einkünfte zu verringern. Man kann die Abgaben in den Zöllen zu Wasser und Lande nicht zur Ungebühr erhöhen; man kann die Posttaxen, die Bergwerksabgaben und dergleichen nicht höher setzen, ohne zugleich mit dem Nachtheil des Nahrungsstandes und der Commercien die Einkünfte aus diesen Regalien selbst zu schwächen. Es ist dieses so gar bey allen andern Regalien wahr, deren Einkünfte hauptsächlich in zu verkaufenden Producten bestehen. So bald man den Preis dieser Producte zur Ungebühr erhöhet; so wird man, anstatt die Einkünfte zu vermehren, dieselben verringern; es sey dann, daß man Monopolien daraus machet, wodurch man aber die guten Grundsätze und die Wohlfahrt des Staats immer mehr aus den Augen setzet.

§. 18.

Die Einkünfte aus denen Regalien sind zwar allerdings ein wichtiger Nebenzweck, der alle Aufmerksamkeit verdienet; und man muß so gar unaufhörlich an deren Vermehrung arbeiten. Allein, weder die Erhöhung der Abgaben, noch die Steigerung des Preises ihrer Producten, wenn sie nicht von selbst entstehet, sind die rechten Wege darzu. Die Vermehrung der Einkünfte aus den Regalien auf unschädliche Art, kann nur auf zwey Hauptwegen geschehen; nemlich durch den Wachsthum der Commercien und des Nahrungsstandes, und durch Erweiterung der Regalien, oder durch Anlegung neuer Werke in denenselben; oder durch Verbesserung der Werke und Anstalten bey den Regalien.

Durch die Erweiterung der Regalien werden die Einkünfte vermehret, wenn nemlich die Regalien an solchen Orten und Gegenden eingeführet und gebrauchet werden, wo sie zeither noch nicht Statt gefunden haben, z. E. wenn man eine neue Post anleget, auf einer Route, wo zeither noch keine Post gegangen ist; wenn man einen neuen Seehafen oder Canal zu Stande bringt, und einen Zoll dabey errichtet; wenn man neue Berg- und Salzwerke anzubauen suchet; wenn man eine vorhin nicht gebrauchte Fischerey von allerley Meerproducten, als Corallen, Agtstein, rauen Fischen und dergleichen, einzuführen bemühet ist; wie dann fast kein Regal ist, das sich nicht, in Ansehung des Gebrauches, auf diese Art erweitern läßt. Es muß dannenhero ein vernünftiger Cameralist beständig aufmerksam

sam seyn, ob sich nicht dieses oder jenes Regal in Orten und Gegenden, ohne Nachtheil der Unterthanen, einführen läßt, wo es zeither noch nicht Statt gefunden hat: und wenn man von einem guten Erfolge sehr wahrscheinlich versichert ist; so muß man sich durch die anfangs darauf zu verwendenden Kosten nicht abschrecken lassen. Denn gleichwie sich schwerlich Vermögen erwerben läßt, ohne dabey Vermögen zum Grunde und Anfange zu legen; so ist es auch selten möglich, das bereiteste Vermögen des Staats auf eine dem Lande unschädliche Art zu vermehren, wenn man nicht zu dem Ende einigen Aufwand machet, der aber in der Folge durch die wirkliche Vermehrung der Einkünfte genugsam ersetzet wird.

Es läßt sich auch bey den Regalien eine gute Vermehrung der Einkünfte zu Stande bringen, wenn man entweder die bereits vorhandenen Werke vergrößert, worauf die Regalien beruhen, oder die darzu gehörigen Anstalten verbessert, nemlich solche wirthschaftlicher und der Natur der Sache gemäser einrichtet. Besonders aber läßt sich eine gute Vermehrung der Einkünfte erreichen, wenn man die bey einigen Regalien fallenden Waaren und Producte besser anzuwenden weiß. Auf diese Art lassen sich bey dem Bergwerks- und Salzregal, bey dem Forstregal, und was die Anstalt und Wirthschaft anbetrift, bey allen andern Regalien gute Verbesserungen machen. Es wird aber darzu erfordert, daß ein Cameralist eine gründliche Einsicht und Wissenschaft in die Sache selbst, warum es zu thun ist, besitze. Dahero pfleget man in die Cammercollegia gern auf solche Personen zu sehen, die bey den Anstalten dieses oder jenes Regals, gleichsam von unten auf gedienet haben, oder von welchen es sonst bekannt ist, daß sie eine grose Erkenntnis und Erfahrung in der Sache haben, und dabey aufgeleget sind, allerley Versuche und Erfindungen zu machen; wie dann auch zu Verwaltung der Regalien solche Leute erfordert werden, welche die darzu gehörigen Wissenschaften vollkommen inne haben.

Es findet zwar noch eine andere Vermehrung der Einkünfte bey den Regalien Statt, die darauf ankommt, daß man entweder den davon zu erhebenden Theil des Gewinstes der Unterthanen erhöhet, oder die bey denselben fallenden Waaren und Producte im Preise steigert. Allein diese Vermehrung muß sehr vorsichtig gebrauchet werden, wenn sie nicht der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen nachtheilig fallen soll. Es ist schon oben gezeiget worden, daß sowohl die Wohlfahrt des Staats, als die Einkünfte des Regenten, darunter leiden, wenn die Einkünfte, welche bey dergleichen Rechten nur der Nebenzweck seyn sollen, zum Hauptzweck gemachet werden; und es ist, bey der Erhöhung des Preises der bey einigen Regalien fallenden Waaren und Producte, allerdings zu bedenken, daß entweder die Unterthanen darunter leiden, oder der auswärtige Vertrieb gehindert wird. Diese Art der Vermehrung kann also nur unter diesen Einschränkungen gebrauchet werden; und alsdann kann man sie als unschädlich ansehen. Man kann also allerdings die Zölle auf eingehende Waaren erhöhen, wenn es das Aufnehmen der Commercien, und die Beförderung der inländischen Manufacturen und Fabriken erfordert (a). Man kann auch den Preis der Bergwerksproducte, des Salzes, des Holzes, aus den landesherrlichen Wäldern, und dergleichen höher setzen, wenn nur den gerechten Werth nicht übersteiget, und weder die Unterthanen dadurch bedrücket, noch den auswärtigen Vertrieb hindert.

(a) Davon ist in den Art. Aus- und Einfuhre der Waaren, Commercien, Manufacturen und Fabriken, gehandelt worden.

§. 29.

Hingegen ist es eine durchaus schädliche Vermehrungsart der Einkünfte, wenn man die Regalien mißbrauchet, um gröſsere Einkünfte dadurch zuwege zu bringen. Aller Gebrauch der Regalien, der nicht mit dem Endzwecke derselben, nemlich der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen, übereinstimmet, ist zwar, in scharfem Verstande, ein Mißbrauch derselben; allein hier wird unter dem Mißbrauche nur ein ausschweifender Gebrauch derselben, der offenbar ihrer Natur und Wesen widerstreitet, verstanden. So gelinde man aber auch in der Bestimmung des Mißbrauchs verfähret; so finden sich doch allenthalben in der Welt häufige Beyspiele derselben. Um nur einige davon anzuführen; so kann wohl kein gröſserer Mißbrauch des Jagdregals seyn, als wenn ein Herr nicht nur einen unmäſsigen Wildstand unterhält, wodurch das Getreyde der Unterthanen gänzlich zu Grunde gerichtet wird, sondern auch seine Unterthanen zwinget, das bey einer groſsen Jagd gefällte, und öfters, aus Saumseligkeit, halb verfaulte Wild vor einen theuern Preis an sich zu kaufen. Was vor Ungerechtigkeiten und ausschweifende Mißbräuche gehen nicht auch bey der Münze vor, wenn man nicht allein das Land mit geringhaltigen Münzsorten überschwemmet, die den Unterthanen sehr zum Nachtheile gereichen, sondern auch den Werth dieser schlechten, jedoch unter Treu und Glauben des Landesherrn geprägten, Münzen, bald hoch bald niedrig setzet, so daß man bey dem Schlafengehen niemahls wissen kann, wie viel man morgen früh im Vermögen haben wird?

Unter die schädlichen Vermehrungsarten der Einkünfte bey den Regalien muß man auch rechnen, wenn die Cameralisten allerley Regalien erdenken, die aber im Grunde nichts als Monopolia sind; indem entweder der Landesherr dieses oder jenes Gewerbe und Nahrungsgeschäfte an sich und seine Cammern ziehet, oder jemand anders, gegen eine jährlich, oder auf einmahl, zu erlegende Summe, die Macht und Freyheit giebt, daß er diese oder jene Nahrungsart in einem gewissen Bezirke allein ausüben soll. In der That ist der Witz der Cameralisten hierinnen sehr beschäftiget gewesen; und es ist fast kein einträgliches Nahrungsgeschäfte, das man nicht hier oder dort auf diese Art zu vermeynten Regalien gemachet hätte. Bald haben demnach die Cammern das Weiſsbierbrauen, das Branntweinbrennen, die Wirthshäuser, das Lohnkutschenhalten, den Getreyde- und Tobackshandel, und dergleichen mehr, privative an sich gezogen; bald ist der Fürst zugleich der allgemeine Müller und Schäfer in seinem Lande; bald aber verpachtet man den Kupferhandel, das Schornsteinfegen, das Fohlenreiſsen, das Schweinschneiden, und man machet wohl gar über solche Dinge, die warlich keine Cammer reich machen werden, die strengsten und nach dem Despotismo schmeckenden Anordnungen. Allein, so lange der Grundsatz seine ungezweifelte Richtigkeit hat, daß zwar die Regierung die Nahrung der Unterthanen befördern, keine Art derselben aber selbst an sich ziehen sollte; so kann ein Cameralist, der Vernunft, Gerechtigkeit und Billigkeit liebet, zu solchen Vermehrungen der Einkünfte unmöglich anrathen (a).

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 154. Allein, wenn ein Cameralist schon dergleichen Vermehrungsarten der Einkünfte antrift, die durch ein langes Herkommen bereits zu einer wirklichen landesherrlichen Gerechtsame geworden; was soll alsdann ein Cameralist thun? Soll er den Rath geben, sie wieder abzuschaffen; oder soll er sagen, sum, es, est; laß es bleiben, wie es gewest? Ich glaube, wenn er ersteres thäte, würde man ihn vor einen cameralistischen Kezer, und vielleicht noch vor etwas ärgeres halten, und sein Glück dürfte von keiner langen Dauer seyn; in letzterm Fall kann er sich doch damit trösten, daß er nicht der Urheber solcher Einrichtung ist, und

und was nicht zu ändern stehet, geschehen lassen muß. Unterdessen möchte es nicht ganz und gar an Gründen fehlen, um dergleichen Vermehrungsarten der Einkünfte, wenigstens in denen kleinen teutschen Staaten, einigermaasen vertheidigen zu können.

§. 20.

Nichts erfordert so viel Vorsicht, Pünctlichkeit und Richtigkeit, als die Einrichtungsart, die Einkünfte der Regalien zu erheben. Die meisten Regalien erheben ihre Einkünfte in sehr kleinen Antheilen; und nur die erstaunliche Vervielfältigung dieser kleinen Erhebungen kann die Einkünfte aus den Regalien wichtig machen. Wenn man also in der Einrichtung dieser Erhebung nicht die gröste Vorsicht, den bestmöglichsten Zusammenhang und die genaueste Pünctlichkeit einführen wollte; so würde der gröste Theil davon verlohren gehen, und nicht in die Cassen des Staats kommen. Bey dieser Einrichtung muß man zwey hauptsächliche Augenmerke beständig in dem Gesichtspuncte behalten: Erstlich die Betrügereyen derjenigen, so die Regalienabgaben zu erlegen haben, oder bey Regalien, die Producte geben, der Arbeiter, zu verhindern, und den Unterschleif der Bedienten zur Erhebung oder zur Wirthschaft, zu verhüten und übersehen zu können. Man muß aber bey diesen Einrichtungen stets dahin Bedacht und Rücksicht nehmen, daß man durch eine allzugroße Strenge denen Commercien und Gewerben keine Hinderniß und Nachtheil zufüget, oder durch einen harten Zwang die bürgerliche Freyheit der Unterthanen nicht verletzet. Man siehet leicht, daß beydes dem Hauptendzwecke der Regalien gerade entgegen ist.

§. 21.

Da ein jedes Regal mit einer Menge von Gegenständen zu thun hat, und zu seiner Einrichtung und Erhaltung sehr viel Anstalten erfordert; so sind ganz eine Menge von Gesetzen und Ordnungen nöthig. Man kann fast bey allen Regalien diese Gesetze und Ordnungen in zwey Hauptarten von einander unterscheiden. Denn entweder sie betreffen dasjenige, was das gemeine Wesen in Absicht auf ein Regal zu leisten und zu beobachten hat, oder was in Ansehung desselben erlaubt oder verboten ist; und dieses kann man die Policeygesetze eines Regals nennen; oder sie betreffen die innere Einrichtung und Verwaltung desselben, oder die Pflichten und Verrichtungen der Bedienten; und diesen kann man mit Grunde den Nahmen der wirthschaftlichen Gesetze und Verfassungen beylegen. Die ersten müssen öffentlich bekannt gemacht werden, und können es nie zu viel seyn. Die andern haben keiner Bekanntmachung nöthig, sondern werden blos denen Bedienten zu ihrer Nachachtung mitgetheilet. Indessen, wenn die Pflicht eines Bedienten sein Verhalten gegen das gemeine Wesen betrift, so muß sie nicht unter denen wirthschaftlichen, sondern unter den Policeygesetzen ihren Platz finden. Denn in dem Verhalten der Bedienten gegen das gemeine Wesen können nie Geheimnisse Statt finden, die nicht jedermann wissen könnte und müßte. Man sollte also auch die Gesetze selbst nach diesem Unterschied abfassen, und in die Policeygesetze des Regals nichts einmischen, was dessen wirthschaftliche Verwaltung betrift. Allein man beobachtet diesen Unterschied sehr wenig. Man findet nicht selten in denen öffentlich bekannt gemachten Gesetzen und Ordnungen, welche die Policey eines Regals in sich schließen, vielerley Anordnungen, welche nur die Bedienten angehen, und die wirthschaftliche Verwaltung desselben betreffen. Da hingegen die Policey betreffende Anordnungen blos in schriftlichen Befehlen an die Bedienten bestehen, ohne daß sie durch den Druck bekannt gemacht werden.

Remission.

Inhalt.

§. 1. Wichtigkeit dieser Materie. §. 2 – 18. Remißionseinrichtung in Ansehung der Unterthanen, und zwar in Schlesien, §. 19 – 22. in der Churmark Brandenburg, §. 23. im Anspachischen, §. 24. im Churfürstenthum Sachsen, §. 25. im Herzogthum Braunschweig. § 26. Vom Remißionswesen in Ansehung der Guthspächter. §. 27. Von den Casibus fortuitis und deren Eintheilungen. §. 28. In Ansehung deren Uebernehmung ist auf den Pachtcontract zu sehen. §. 29 – 34. Was in demselben solcherwegen pfleget verabredet zu werden. §. 35. Remißionseinrichtung wegen der Pächter, und zwar in den preußischen Landen, §. 36. im Anspachischen in Ansehung der Zehendpächter. §. 37. Von Remißion wegen erlittener Kriegesschäden, und diesfallsige Vorschläge. §. 38. Einrichtung dieserwegen im Preußischen und Mecklenburgischen, §. 39. im Hannöverischen, §. 40. im Hessencasselischen. §. 41 – 86. Abhandlung von Kriegesschäden, und derselben Vergütung nach Maasgabe der gemeinen Rechten. §. 87. Formular einer Kriegesschädenrechnung.

§. 1.

Ein groses Geschäfte des Cammercollegii entstehet aus dem Erlasse oder der Remißion der Steuern und andern Abgaben, so die Unterthanen, und der Pachtgelder, so die Pächter der Domainengüther, wegen erlittener Feuer- und Wasserschäden, Hagelwetter, Mißwachs und anderer Unglücksfälle, suchen (a). Es ist gar kein Zweifel, daß nicht die Billigkeit erfordert, solchen Erlaß zu bewilligen. Denn wenn bey denen Unterthanen der Gewinst wegfällt, auf welchen die Contribution gegründet ist; so ist es offenbar, daß sie schwerlich Statt finden kann, wenn nicht die Unterthanen die Substanz ihres Vermögens selbst angreifen sollten, welches doch guten Cameralgrundsätzen gerade zuwider ist. Und wie kann mit Billigkeit einem Pachter zugemuthet werden, daß er das versprochene Pachtgeld völlig bezahlen soll, wenn er nicht durch seine eigene Schuld, sondern durch ungefähre unglückliche Zufälle, verhindert worden, denjenigen Nutzen aus dem gepachteten Guthe zu ziehen, der ihm in dem Pachtanschlage angewiesen und berechnet worden, und welchen der Verpachter selbst, wenn er das Guth nicht verpachtet hätte, bey solchen Unglücksfällen nicht erhalten haben würde?

Wir werden diese Materie nicht besser und der Praxi gemäser abhandeln können, als wenn wir zeigen, was die Landesgesetze verschiedener teutschen Staaten, sowohl in Ansehung der Unterthanen, als der Pachter, wegen des Remißionswesens verordnet haben.

(a) Es werden denen Unterthanen zuweilen auch bey dem neuen Anbau der Häuser und wüsten Stellen, die Steuern auf eine gewisse Zeit erlassen, um ihr vorhabendes Werk desto mehr zu befördern; allein dieses sind eigentlich Baufreyheiten, wovon bereits in dem Art. Baubegnadigungen, gehandelt worden; doch wird davon unten noch verschiedenes vorkommen.

§. 2.

Was nun erstlich das Remißionswesen in Ansehung der Unterthanen anbetrift; so ist in Schlesien dieserhalb folgende Einrichtung gemacht worden (a).

Die Remißion geschiehet an der Contribution, doch mit dem Unterschied, daß denen immer

immediaten Unterthanen in denen Cammerämtern, nach Proportion der an den Steuern erhaltenen Remission, in allen festgesetzten Unglücksfällen, auch an denen beständigen Gefällen und Getreydezinsen, so sie denen Aemtern zu entrichten schuldig sind, Erlaß gegeben wird. In Ansehung der mediaten Unterthanen aber, hänget es von denen Grundherrschaften ab, was diese ihnen auch ihrer Seits, an ihren Prästationen erlassen wollen.

Sodann ist zu merken, daß die Unterthanen nur in folgenden Unglücksfällen einen Erlaß bekommen, als 1) bey Hagelschaden, 2) bey Mißwachs, 3) bey Brandschaden, 4) bey Ueberschwemmungen, 5) beym Viehsterben, und 6) bey dem Pferdesterben. Bey allen übrigen Unglücksfällen, so denen Contribuenten an ihren steuerbaren Pertinentien zustosen, wird nichts vergütiget, weil die Contribution dergestalt eingerichtet worden, daß die schlechte und unglückliche Jahre von den glücklichen und guten übertragen werden können.

Die Remißionen oder Vergütigungen werden zu dem Ende gereichet, damit die Vasallen und Unterthanen in so viel bessern Stande erhalten werden, die Contribution zu rechter Zeit zu entrichten, und sie dadurch so viel mehr aufzumuntern, die schuldige Landes-Onera allemahl gern und willig abzuführen; dahero dann auch dergleichen Unglücksfälle niemanden zu einem Vorwand dienen dürfen, mit denen Steuern zurück zu bleiben, allermaasen nach untersuchter Sache, und wenn der Schaden eines Contribuenten remissionsmäßig befunden worden, die Vergütigung dem Damnificato mit einmahl bey der Creyssteuercasse bezahlet werden muß.

(a) S. Remißionsreglement vor die Contribuenten des Erbherzogthums Schlesien, und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz, vom 31. Oct. 1743.

§. 3.

I. Bey Hagelschaden. Wenn ein Contribuent durch Hagelschlag an seinen Feldfrüchten Schaden leidet; müssen die Grundherrschaften, oder deren Wirthschafter und Gevollmächtigte, und bey Domainengüthern die Beamten, mit Zuziehung der Schulzen und Gerichten des Orts, nebst denen Contribuenten, so den Schaden gelitten, sich sogleich in das Feld verfügen, den Schaden genau besichtigen, so weit derselbe im Felde gehet, mit Pfälen oder Sträuchen abstecken, die Aussaat, an welcher der Schaden geschehen, nach Anzahl der Scheffel taxiren, nach folgendem Schema sub A. specificiren, solche Specification an den Landrath des Creyses einbringen, und um die Untersuchung gebührend anhalten.

A.

Bey dem Dorfe Freudenberg im Rosenburgischen Creyse haben nachbenannte Herrschaften und Unterthanen durch den am 24. Jun. a. c. gefallenen Hagel an ihrer Aussaat Schaden gelitten:

I. Im Winterfelde.

1. Auf den Hufen.

		Die Aussaat, so beschädiget worden. Sorten der Aussaat.	Breßl. Maas. Schfl.	Metz.
1	Das Dominium Herr von Seebach	Weitzen	7	8
		Roggen	34	12
2	Das Dominium Herr von Redlich	Roggen	47	[illegible]
3	Der Bauer Peter Starke	Weitzen	3	4
4	— — Hanns Lange	Roggen	7	12
5	— — Michel Krohne	Roggen	4	[illegible]
6	Der Gärtner Joachim Stein	Weitzen	1	[illegible]
7	— — Jürge Freyberg	Roggen	2	[illegible]
8	Der Bauer Peter Korte	Flachs	1	8
9	— — Andreas Schirrholz	Hirsen	[illegible]	12

2. Auf den vier Ruthen.

10	Das Dominium Herr von Seebach	Weitzen	6	12
11	Der Bauer Michel Krohne	Roggen	2	[illegible]
12	— — Hanns Lange	Roggen	3	4
13	Der Gärtner Jürge Freyberg	Weitzen	[illegible]	11
14	— — Joachim Stein	Roggen	4	[illegible]
15	Der Bauer Peter Korte	Roggen	2	[illegible]

3. Auf den Sandkaveln.

16	Das Dominium Herr von Seebach	Roggen	5	7
17	Der Bauer Andreas Schirrholz	Roggen	1	[illegible]
	Lat.		134	12

		Die Aussaat, so beschädiget worden.		
		Sorten der Aussaat.	Breßl. Maas.	
			Schfl.	Metz.
	Transport	. .	134	12
	II. Im Sommerfelde.			
	1. Auf den Hufen.			
18	Der Bauer Hanns Schirrholz . . .	gr. Gerste	3	.
19	— — Michel Krohne . . .	kl. Gerste	4	.
20	Der Gärtner Joachim Stein . . .	Haber	.	12
21	Das Dominium Herr von Redlich . .	Haber	18	.
22	Der Bauer Peter Korte . . .	kl. Gerste	2	8
	2. Auf den Grundstücken.			
23	Das Dominium Herr von Seebach . .	Erbsen	5	.
24	Der Bauer Peter Starke . . .	Flachs	1	8
25	— — Peter Korte . . .	Buchweitzen	.	12
26	Das Dominium Herr von Redlich, gemenget .	Haber	2	.
		Wicken	2	.
	Summa der Aussaat:	. .	174	4

		An Heu hat Schaden gelitten
	3. Auf den Wiesen.	Fuder
27	Der Bauer Peter Korte	3
28	Der Gärtner Joachim Stein	1
29	Das Dominium Herr von Seebach	10
30	Der Bauer Michel Krohne	2
	Summa an Heu:	16

Freudenberg den 25. Jun. 1743.

N. N. Grundherrschaft, oder Wirthschafter vor seinen Principal, oder königliche Beamte.

N. N. Schulze.

N. N. } Gerichtsmänner.
N. N. }

Nota. Der Schaden, so auf denen Wiesen geschehen, ist allhier und in denen Schematibus sub B. & C. nur zu dem Ende mit angehänget, daß solche auch bey der Ueberschwemmung gebrauchet werden können, gestalt bey dem Hagelschaden wegen der Wiesen und dem Heuschlage nichts vergütet wird.

§. 4.

§. 4.

Die Besichtigung und Haupttaxe des Schadens nimmt derjenige, welchem es von der Cammer committiret wird, längstens 14. Tage vor der Erndte, mit Zuziehung zweyer Ackerverständigen, und bey grosem Schaden zu dieser Besichtigung und Taxe besonders verpflichteten Leute, vor.

Damit die Taxe so viel zuverläßiger und geschwinder zum Stande gebracht werden könne, müssen in jedem Creyse, nach dessen Gröse und Beschaffenheit, zwey, vier, sechs und mehr Schulzen und Gerichtsmänner, welche gute Erfahrung haben, den Ackerbau und die Einsaat richtig zu beurtheilen, und solches zu Papier zu bringen, ausgesuchet und ein- vor allemahl dahin vereydet werden, daß, so oft sie zu Taxirung eines Mißwachses, Hagel- oder Wasserschadens berufen werden, sie dazu sich willig finden lassen, und den Schaden, welcher wird angewiesen werden, nach ihrem besten Wissen und Verstande richtig schätzen, und dem zur Taxe verordneten Commissario anzeigen wollen. Es darf jedoch, wie es sich von selbst verstehet, kein Taxator zur Aestimation seines eigenen, seiner nächsten Verwandten oder des Dorfes Schadens, worin er wohnet, zugelassen werden.

§. 5.

Wenn nun die committirte Untersuchung vorgenommen wird; so muß der Commissarius denen, welche darum angehalten, den dazu bestimmten Tag in Zeiten bekannt machen, und dieselben erinnern, daß sie sich in Termino einheimisch halten, und den erlittenen Schaden auf dem Felde anzeigen sollen. Desgleichen muß er zwey von denen vereydeten Taxatoren dahin bestellen, und bevor die Taxe vorgenommen wird, dieselben ihres Eydes erinnern. Hiernächst muß er den Schaden nach der Ordnung, wie solcher in der Specification sub A. angezeiget worden, von jedem Contribuenten denen Taxatoribus anweisen lassen, welche sodann wohl erwägen müssen, wie viel Scheffel auf den angewiesenen Ort ausgesäet worden, wie viel davon hätten eingeschnitten und erdroschen werden können, wenn die Beschädigung nicht geschehen, und wie viel Scheffel hingegen nach der Beschädigung nur ausgedroschen werden können? Welches alles der Commissarius nach dem Schema sub B. in die gehörige Columnen richtig ansetzen muß.

B.

Actum Freudenberg im Rosenburgischen Creyse den 4. Jul. 1743.

Nachdem die hiesige Grundherrschaft und Gemeine unterm 25. Jun. jüngsthin eine Specification von erlittenem Hagelschaden übergeben, ist zu Taxirung dessen Terminus auf heute angesetzet, und haben der Schulze zu Kummerau N. N. und der Schulze zu Seedorf N. N. nachdem sie ihres Eydes, welchen sie als Taxatores geleistet, erinnert worden, solchen Schaden folgendermaasen geschätzet:

	Nahmen der Felder und Verunglückten.	Die Aussaat, so beschädiget worden. Sorten der Aussaat.	Scheffel	Metzen	Würde ohne Beschädigung getragen haben. Körner:	Thut in Summa: Scheffel	Metzen	Kann aber nach der Beschädigung nur bringen. Scheffel	Metzen	Also fehlen: Scheffel	Metzen
	I. Im Winterfelde.										
	1. Auf den Hufen.										
1	Das Dom. Hr. v. Seebach	5 Weitzen	7	8	5	37	8	18	10	18	18
		7 Roggen	34	12	4	139	8	69	8	69	8
2	— — Hr. v. Redlich	Roggen	47	s	4	188	s	94	s	94	s
3	Peter Starke	Weitzen	3	4	5	16	4	8	2	8	2
4	Hanns Lange	Roggen	7	12	4	31	s	15	8	15	8
5	Michel Krohne	Roggen	4	s	4	16	s	8	s	8	s
6	Joachim Stein	Weitzen	1	2	5	5	10	1	13	3	13
7	Jürge Freyberg	Roggen	2	s	3	6	s	3	s	3	s
8	Peter Korte	Flachs	1	2	½ vom ganzen	s	s	s	9	s	9
9	Andreas Schirrholz	Hirsen	s	12	6	4	8	2	4	2	4
		Lat.	s s	109	4	s	443	14	221	8	223	8

	CONTINUATIO der TAXEN.	Die Aussaat, so beschädiget worden: Sorten der Aussaat.	Schfl.	Metz.	Würde ohne Beschädigung getragen haben: Körner:	Thut in Summa: Schfl.	Metz.	Kann aber nach der Beschädigung nur bringen: Schfl.	Metz.	Also fehlen: Schfl.	Metz.
	Transport	; ;	109	4	;	443	14	221	8	223	8
	2. Auf den vier Ruthen.										
10	Herr von Seebach	Weitzen	6	12	4	27	;	13	8	13	8
11	Michel Krohne	Roggen	2	;	3	6	;	3	;	3	;
12	Hanns Lange	Roggen	3	4	3	9	12	4	14	4	14
13	Jürge Freyberg	Weitzen	;	11	5	3	7	1	11½	1	11½
14	Joachim Stein	Roggen	4	;	4	16	;	8	;	8	;
15	Peter Korte	Roggen	2	;	3½	7	;	3	8	3	8
	3. Auf den Sandkaveln.										
16	Herr von Seebach	Roggen	5	7	3	16	5	8	2½	8	2½
17	Andreas Schirrholz	Roggen	1	;	3½	3	8	1	12	1	12
	II. Im Sommerfelde.										
	1. Auf den Hufen.										
18	Hanns Schirrholz	gr. Gerste	3	;	4	12	;	6	;	6	;
19	Michel Krohne	kl. Gerste	4	;	3½	14	;	7	;	7	;
20	Joachim Stein	Haber	;	12	3	2	4	1	2	1	2
21	Herr von Redlich	Haber	18	;	3½	63	;	31	8	31	8
22	Peter Korte	kl. Gerste	2	8	4	10	;	5	;	5	;
	2. Auf den Grundstücken.										
23	Herr von Seebach	Erbsen	5	;	3½	17	8	8	12	8	12
24	Peter Starke	Flachs	1	;	¼ vom ganzen	;	;	;	;	;	12
25	Peter Korte	Buchweitz.	2	;	3	6	;	3	;	3	;
26	Herr von Redlich	Haber	2	;	3	6	;	3	;	3	;
		Wicken	2	;	4	8	;	4	;	4	;
	Summa:	; ;	174	10	;	671	10	337	6	338	2

CONTINUATIO der TAXE.	Die Aussaat, so beschädiget worden:			Würde ohne Beschädigung getragen haben:			Kann aber nach der Beschädigung nur bringen:	Also fehlen:
3. Auf den Wiesen.								
27. Peter Korte	Heu	ſ	ſ	ſ	ſ		3	Fuder
28. Joachim Stein	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ		1	
29. Herr von Seebach	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ		10	
30. Michel Krohne	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ		2	
Summa an Heu:	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ		16	Fuder

Womit also diese Taxe, nachdem denen Interessenten solche vorgelesen worden, geschlossen ist. Actum ut supra.

N. N. Der Landrath; oder hierzu bestellter Commissarius.

N. N. } erforderte Taxatores.
N. N. }

Die

Die von denen Extrahenten übergebene Specification der beschädigten Saat darf der Commissarius denen Taxatoribus nicht bekannt machen, sondern muß dieselbe dazu gebrauchen, daß, wenn die Taxatores solche Aussaat viel geringer oder höher angeben, als die Specification besaget, er die Taxatores erinnere, die Güte und Gröse des Ackers, und was darin ausgesäet werden könne, besser zu erwägen.

Wenn auch die Taxatores unter sich, über das Quantum der Einsaat oder des Ertrages, sich nicht vereinigen können; muß eines jeden Angabe besonders notiret, und von dem geringsten und höchsten Satz das Mittel angenommen werden.

Bey der Leinsaat wird nur notiret, was ausgesäes worden, und ob davon $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder mehr, durch den Hagelschlag verdorben sey; was in der Braache etwa gesäet und beschädiget worden, wird gar nicht taxiret, weil die Braache an keinem Orte zum Contributionsanschlage gekommen ist.

Die Taxatores müssen ihre Meynung über die Anzahl der Scheffel, so ausgesäet worden, ob das 3te, 4te oder 5te Korn davon ausgedroschen werden könne, wenn sie unbeschädiget geblieben wäre, und was nach der Beschädigung ausgedroschen werden könne, zwar deutlich und laut anzeigen, daß alle Interessenten solches hören können; es darf sich aber kein Interessent unterstehen, denenselben darin einzureden, noch weniger dieselben zu intimidiren, bey Verlust der zu hoffenden Remission; sondern allein der Commissarius kann erforderten Falls, und wenn er vermerket, daß die Taxatores die Sache nicht mit genugsamer Einsicht und Ueberlegung tractiren, denenselben nöthige Erinnerung geben.

Wie dann auch der Commissarius sich darauf gar nicht einlassen darf, wenn wider der Taxatorum Aestimation, von denen Interessenten etwas eingewendet werden wollte; gestalten es hiebey blos auf dieser Leute Pflicht und Würdigung ankommen muß.

Wenn die Taxe im Felde von einem Schlage oder Revier Ackers geendiget und ad Protocollum genommen worden; muß solche, ehe zur Taxe eines andern Schlages geschritten wird, denen Extrahenten vorgelesen, allenfalls auch, wenn die Grundherrschaften oder königliche Beamte dabey zu ihrer Information ein Nebenprotocoll halten, eines mit dem andern collationiret werden; und wenn solchergestalt alle Schläge absolviret sind, wird die Summe gezogen, das Protocoll geschlossen, und von dem Commissario und denen Taxatoribus unterschrieben.

§. 6.

Wenn die Taxen von denen Dörfern, welche ihren Schaden angezeiget, aufgenommen und geendiget worden; muß der Commissarius von jedem Dorfe besonders, daraus einen Extract nach dem Schema sub C. machen, und darin nachweisen, wie hoch eines jeden Contribuenten Schaden sich belaufe, und was demselben darauf zu vergütigen ist. Der Werth des verlohrnen Getreydes muß darum allemahl so hoch gerechnet werden, als solches in denen Catastris bey jedem Orte zur Contribution angeschlagen worden, wenn auch der Marktpreis zu der Zeit höher oder geringer seyn möchte.

C.

C.

EXTRACT der TAXE, welche am 4. Jul. 1743. über den Hagelschaden bey Freudenberg im Rosenburgischen Creyse gehalten worden.

	Nahmen der Felder und der Verunglückten.	Fehlende Körner nach der Taxe. Sorten des Getreydes.	Schfl.	Mez.	Thun an Gelde nach dem Werth des Catastri: Werth pro 1 Schefl. Stbl.	Sgr.	Schfl.	Sgr.	Hl.	Daran thut die Tertia, so vergütet wird: Stbl.	Sgr.	Hl.
	1. Herr von Seebach.	Weitzen	18	12	ʒ	23	17	23	4½			
1	Auf den Hufen	Roggen	69	8	ʒ	20½	59	8	13½			
10	Auf den 4. Ruthen	Weitzen	13	8	ʒ	23	12	22	9			
16	Auf den Sandkaveln	Roggen	8	2½	ʒ	20½	6	23	3 2/3½			
23	Auf den Grundstücken	Erbsen	8	12	ʒ	20½	7	11	6¾			
	Summa:	ʒ	118	10½	ʒ	ʒ	104	17	1 1/3 2/3	34	21	12 1/3 2/3
29	Auf den Wiesen	Heu 10 F.	ʒ	ʒ	ʒ	16	6	16	ʒ	2	5	6
	Summa:	ʒ	ʒ	ʒ	ʒ	ʒ	111	9	1 1/3 2/3	37	3	1 1/3 2/3
	2. Herr von Redlich.											
2	Auf den Hufen	Roggen	94	ʒ	ʒ	20	80	7	ʒ			
21	Auf den Hufen	Haber	31	8	ʒ	15	19	16	9			
26	Auf den Grundstücken	Haber	3	ʒ	ʒ	15	1	21	ʒ			
		Wicken	4	ʒ	ʒ	20½	3	10	ʒ			
	Summa:	ʒ	132	8	ʒ	ʒ	105	6	9	35	2	3
	3. Peter Starke.											
3	Auf den Hufen	Weitzen	8	2	ʒ	23	7	18	15¾			
24	Auf den Grundstücken	Flachs	12	12	1	16	1	6	ʒ			
	Summa:	ʒ	8	14	ʒ	ʒ	9	ʒ	15¾	3	ʒ	5¼
	4. Hanns Lange.											
4	Auf den Hufen	Roggen	15	8	ʒ	20½	13	5	13½			
12	Auf den 4. Ruthen	Roggen	4	14	ʒ	20½	4	3	16 7/8			
	Summa:		20	6	ʒ	ʒ	17	9	12⅜	5	19	4⅛
	5. Michel Krohne.											
5	Auf den Hufen	Roggen	8	ʒ	ʒ	20½	6	20	ʒ			
11	Auf den 4. Ruthen	Roggen	3	ʒ	ʒ	20½	2	13	9			
19	Auf den Hufen	kl. Gerste	7	ʒ	ʒ	18	5	6	ʒ			
	Summa:	ʒ	18	ʒ	ʒ	ʒ	14	15	9	4	21	3
30	Auf den Wiesen	Heu 2 F.	ʒ	ʒ	ʒ	16	1	8	ʒ	ʒ	10	12
	Summa:	ʒ	ʒ	ʒ	ʒ	ʒ	15	23	9	5	7	15

Nahmen

	Nahmen der Felder und der Verunglückten.	Fehlende Körner nach der Taxe. Sorten des Getreydes.	Schf.	Mez.	Thun an Gelde nach dem Werth des Catastri: Werth von 1. Schefl. Sthl.	Sgr.	Sthl.	Sgr.	Hl.	Daran thut die Tertia, so vergütet wird: Sthl.	Sgr.	Hl.
	6. Joachim Stein.											
6	Auf den Hufen	Weitzen	3	13	;	23	3	15	12 3/8			
14	Auf den 4. Ruthen	Roggen	8	;	;	20 1/2	6	20	;			
20	Auf den Hufen	Haber	1	2	;	15	;	16	15 3/4			
	Summa:	;	12	15	;	;	11	1	10 3/8	3	17	9 3/8
28	Auf den Wiesen	Heu 1 F.	;	;	;	16	;	16	;	;	5	6
	Summa:	;	;	;	;	;	11	20	10 3/8	3	22	15 3/8
	7. Jürge Freyberg.											
7	Auf den Hufen	Roggen	3	;	;	20 1/2	2	13	9			
13	Auf den 4. Ruthen	Weitzen	1	11 1/2	;	23	1	15	9 9/16			
	Summa:	;	4	11 1/2	;	;	4	5	9/16	1	9	12 3/16
	8. Peter Korte.											
8	Auf den Hufen	Flachs	;	9	1	16	;	22	9			
15	Auf den 4. Ruthen	Roggen	3	8	;	20 1/2	2	23	13 3/2			
22	Auf den Hufen	kl. Gerste	5	;	;	18	3	18	;			
25	Auf den Grundstücken	Buchweitz	3	;	;	20 1/2	2	13	9			
	Summa:	;	12	1	;	;	10	6	13 1/2	3	9	16 1/2
27	Auf den Wiesen	Heu 3 F.	;	;	;	;	2	;	;	;	16	;
	Summa:	;	12	1	;	;	12	5	13 1/2	4	1	16 1/2
	9. Andreas Schirrholz.											
9	Auf den Hufen	Hirsen	2	4	4	4	9	9	;			
17	Auf den Sandkaveln	Roggen	1	12	;	20 1/2	1	11	15 3/4			
	Summa:	;	4	;	;	;	10	20	15 3/4	3	14	17 3/4
	10. Hanns Schirrholz.											
18	Auf den Hufen	gr. Gerste	6	;	;	18	4	12	;	1	12	;
	Summa per se.											

	RECAPITULATIO des vorstehenden Extracts.	Verlust, so zu vergütigen, an			Thut an Gelde nach dem Werth des Catastri:			Daran thut die Tertia, so vergütiget wird:		
		Getreyde:		Heu:						
		Schfl.	Metz.	Fuder	Sthr.	Sgr.	Hl.	Sthr.	Sgr.	Hl.
1	Herr von Seebach	118	10½	10	111	9	1 11/32	37	3	11/32
2	Herr von Redlich	132	8	⸗	105	6	9	35	2	3
3	Peter Starke	8	14	⸗	9	⸗	15¼	3	⸗	5¼
4	Hanns Lange	20	6	⸗	17	9	12⅜	5	19	4⅜
5	Michel Krohne	18	⸗	2	15	23	9	5	7	15
6	Joachim Stein	12	15	1	11	20	10⅛	3	22	15⅛
7	Jürge Freyberg	4	11½	⸗	4	5	8/16	1	9	12 8/16
8	Peter Korte	12	1	3	12	5	13½	4	1	16½
9	Andreas Schirrholz	4	⸗	⸗	10	20	15¼	3	14	17¼
10	Hans Schirrholz	6	⸗	⸗	4	12	⸗	1	12	⸗
	Summa:	338	2	16	302	17	15 11/32	100	21	17 5/32

§. 7.

§. 7.

Es wird aber dem Beschädigten an solchem Werthe der dritte Theil vergütet, und dieses träget so viel und fast noch mehr aus, als der Kornbau und die davon dependirende Viehzucht zur Contribution angeschlagen worden. Und wie diese und andere dergleichen Remissiones jedesmahl nach Proportion der zu entrichtenden Contribution reguliret werden müssen; so muß auch derjenige, welcher durch Hagelschlag die ganze Ernde im Winter- und Sommerfelde verliehret, oder kaum die Aussaat wieder gewinnet, so viel an Remißion bekommen, als die Contribution von dem Kornbau und der Viehzucht auf ein ganzes Jahr nach dem Catastro ausmachet, in welchem Fall auch nach diesem Satze die Ausrechnung gemachet, und also im Gegentheil, wenn kein totaler Verlust vorhanden, auch niemahls eine ganz jährige Contribution vorgeschlagen wird.

Die Extracte samt denen Taxen und Specificationen sub A. B. C. müssen die Commissarii sofort zur Cammer einschicken, und dabey berichten, ob die Taxatores sowohl, als die Contribuenten, sich nach dem Reglement bey Aufnehmung der Taxe gebührend verhalten haben, damit widrigenfalls wegen Bestellung anderer Taxatoren, als auch wegen Bestrafung der Contribuenten durch den Verlust der gehofften Remißion, das Nöthige verfüget werden könne.

Bevor nun die Cammer die von dem Commissario vorgeschlagene Remißion accordiret, und auf die Steuercasse anweiset; muß die Taxe samt dem Extract mit dem Catastro fleißig zusammengehalten und erwogen werden: ob die vorgeschlagene Remißion die von dem Kornbau und der Viehzucht zu entrichtende Contribution nicht merklich übersteige, nemlich, ob z. E. nur etwa die halbe Ernde verlohren gegangen, und doch nicht eine 6. monatliche, sondern beynahe eine ganz jährige Remißion an dem Contributionsquanto vorgeschlagen worden: da dann, wenn solches sich findet, die Cammer solche Remißion billigmäßig moderiret, oder wenn sie zu geringe vorgeschlagen worden, dieselbe erhöhet, und auf die Obersteuercasse aßignirt.

§. 8.

II. Bey Mißwachs. Wenn einer von denen Vasallen oder Contribuenten einen Mißwachs oder Schaden, so durch anhaltenden Regen oder Nässe verursachet wird, an denen Feldfrüchten im Winter- oder Sommerfelde zu haben vermeynet; so muß sich derselbe per Memoriale bey der vorgesetzten Cammer melden, und um die Untersuchung anhalten. Es muß aber solches in Zeiten, und zum spätesten 4. Wochen vor der Ernde, geschehen, damit der Schaden noch auf dem Felde untersuchet werden könne; widrigenfalls sich der Supplicant selber zu imputiren hat, wenn er keine Remißion erlanget.

Wenn die königlichen immediaten Amtsunterthanen mit Mißwachs betroffen werden, müssen selbige sich bey denen Beamten melden, diese aber bey der Cammer zu der obengesetzten Zeit um die Untersuchung anhalten.

§. 9.

Die Untersuchung dergleichen Mißwachses oder Schadens an denen Feldfrüchten wird von der Cammer dem Landrath des Creyses, oder einem Deputirten, aufgetragen. Diese müssen dabey folgendergestalt verfahren.

1) Muß der Landrath, oder Deputirter, welchem die Untersuchung aufgetragen worden, sich an den Ort hinverfügen, und mit zweyen hierzu verordneten Schutzen oder Gerichtsmännern beyde Felder genau und wohl besichtigen, und den Schaden taxiren lassen.

2) Dabey muß wohl untersuchet werden, ob etwa der Mißwachs von schlechter Bestellung des Ackers, oder auch daher rühre, daß untaugliche Saat genommen worden, als in welchem Fall sich der Verunglückte den Schaden selbst beyzumessen, und keine Vergütigung zu gewärtigen hat.

3) Diese Umstände müssen aufs genaueste zu dem hierbey zu haltenden Protocoll notiret, letzteres aber jedesmahl der Cammer mit eingesendet werden.

4) Wenn nun aber befunden worden, daß der Contribuent keine Schuld an dem Mißwachs hat; so wird von denen hierzu vereydeten Ackerverständigen und Taxatoribus, sowohl das Winter- als Sommerfeld besichtiget, und pflichtmäßig geschätzet, das wievielste Korn von jeder Sorte des Getreydes, in beyden Feldern erbauet werden wird; und wird nicht allein diejenige Art des Getreydes, so mißgerathen, sondern alle Sorten des Getreydes, auch diejenigen, wobey sich kein Mißwachs oder Schaden findet, solchergestalt taxiret.

Wenn solches geschehen, und die Taxatores dem Commissario ad Protocollum angezeiget, das wievielste Korn, nach ihrem pflichtmäßigen Erachten, von jeder Sorte des Getreydes erbauet werden wird; so wird die Ausrechnung des Schadens von dem Commissario, nach dem Schema sub N. gefertiget, und sowohl von demselben, als denen beyden Geschwornen unterschrieben.

5) Bey der Ausarbeitung des Schadenstandes wird zwar im Protocoll die Aussaat, so der Verunglückte angiebt, notiret, nicht aber in der Ausrechnungstabelle selbst zum Fundament angenommen; sondern es wird diejenige Aussaat, welche bey der Classificationscommißion nachgeschlagen worden, auch hier angenommen, indem zu vermuthen ist, daß niemand weniger wird angegeben haben, als er wirklich aussäet. Ist aber solches aus Nebenabsichten von einem oder dem andern geschehen; so ist es auch billig, daß er darnach beurtheilet werde, wenn er der landesherrlichen Gnade bedarf.

6) Doch leidet dieses seinen Abfall in folgenden zweyen Fällen: Wenn jemand so weit durch andere Unglücksfälle oder sonst zurückgekommen, daß er die ganzen Felder nicht besäen können, als in welchem Fall die wirkliche Aussaat, so er an Eydesstatt angeben muß, angenommen werden muß; und dann, wenn die Felder nicht gleich, sondern über ein Malter Aussaat von einander differiren, und entweder die zwey kleinesten oder zwey größten Felder besäet sind, welchenfalls auch die wirkliche Aussaat angenommen wird; welche Umstände der Commissarius gleichfalls im Protocoll deutlich anzeigen muß.

7) Was in der Braache gesäet worden, wird nicht angenommen, indem auf solche Aussaat bey Regulirung der Contribution nicht reflectiret worden.

8) Auch wird kein Lein-, Hanf-, Hirsen- und dergleichen, mit angenommen; sondern nur Weitzen, Roggen, Gerste und Haber, die Erbsen aber, so nicht in der Braache gesäet worden, werden zum Roggen mitgerechnet, und das gemengte Korn zum Haber.

9) Der Preis von jeder Art Getreyde wird so angenommen, wie solches im Catastro zu Gelde angeschlagen ist.

10) Dem Landrath, oder Deputato, dem die Untersuchung aufgetragen ist, muß der Verunglückte, welcher um die Untersuchung des Mißwachses angehalten, wenn er mit seinen eigenen Pferden kommt, täglich 2. Rthlr., wenn er aber abgeholet wird, 1. Rthlr, und denen geschwornen Taxatoribus im ersten Fall 16. Ggr., in letzterm Fall 12. Ggr. an Diäten geben; und darf ein mehreres weder an Diäten noch Pferdefutter, oder unter einem andern Vorwand weder gefordert noch angenommen werden.

§. 10.

No.	Eine Monatliche Contribution vom Ackerbau und Viehzucht beträget:		Ist das Remittendum			
			Auf Monat:	Die Contribution an Gelde:		
	Ggr.	Pf.		Rthr.	Ggr.	Pf.
1.	6	3⅓				
	"	"				
	Remittendum:		6	49	13	7

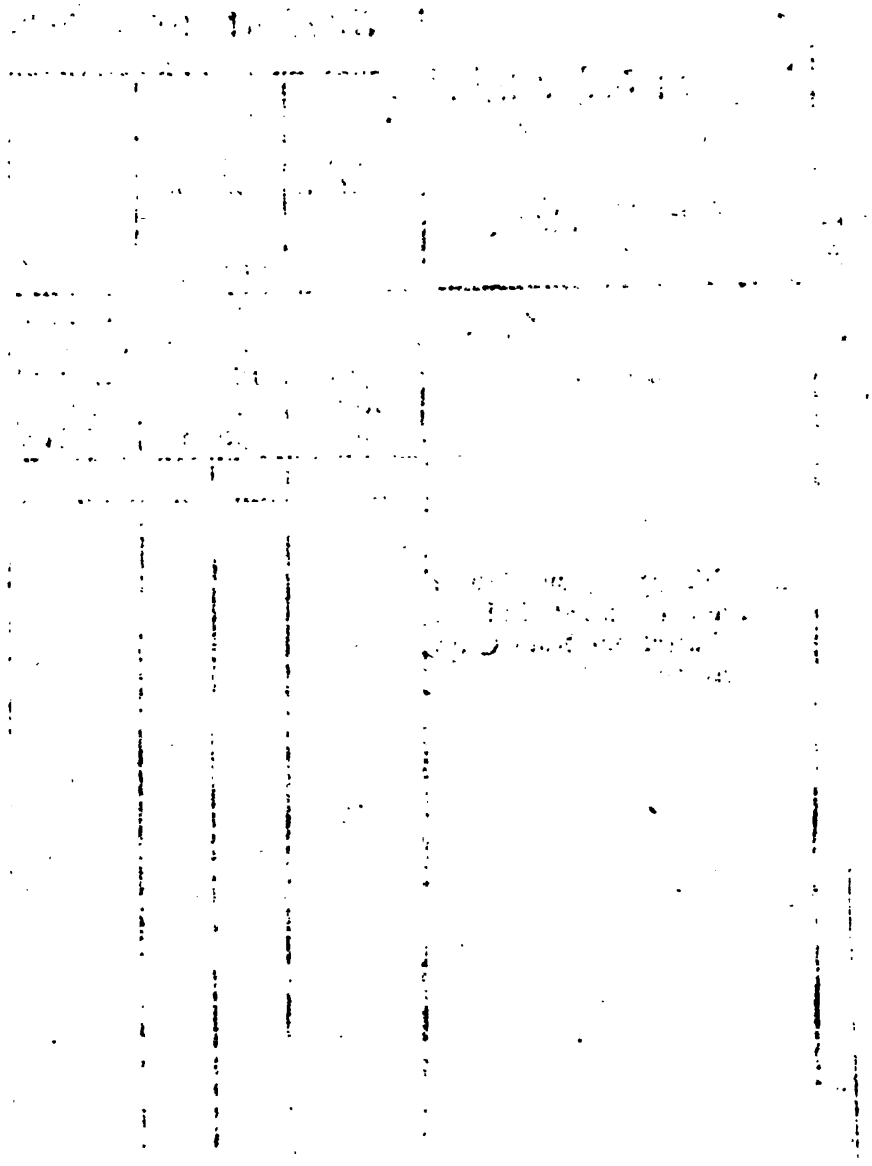

§. 10.

Wenn nun von dem Landrath der Schadenstand vorbeschriebenermaasen aufgenommen, ausgearbeitet und an die Cammer eingesandt worden; so wird dem Beschädigten die Vergütigung des Schadens folgendergestalt zugestanden, und die Remißion von der Cammer assigniret.

1) Wenn nur die Aussaat, oder weniger erbauet worden, doch dergestalt, daß alle Arten der Aussaat zusammen, und eine der andern zur Hülfe gerechnet wird; so erhält der Beschädigte eine ganz jährige Remißion der Contribution, so er vom Ackerbau und der Viehzucht desselben Guthes, worauf er Mißwachs gehabt, zu entrichten hat.

2) Wenn über die Aussaat doch nur das 2te Korn erbauet worden, bekommt der Beschädigte sechs monatliche Remißion von gedachter Contribution.

3) Wenn über 2. Körner, doch nur 2½. gewonnen worden, wird dem Beschädigten drey monatliche Remißion von der Contribution zugestanden. Wenn aber über 2½ Korn gebauet wird; so hat gar keine Remission Statt.

§. 11.

III. Bey Brandschaden. Der Schaden, welchen die Unterthanen durch Brand an ihren Häusern und Gebäuden leiden, wird ihnen durch die Feuersocietät vergütiget. Nachdem aber die Contribution eigentlich von der jährlichen Nutzung der Güther entrichtet werden muß, und derjenige in weit grösern Schaden gesetzt wird, welcher, nebst den Gebäuden, auch die Feldfrüchte, samt dem Vieh, ganz oder zum Theil verliehret; so wird auch wegen solchen Verlustes denen Contribuenten eine billige Remißion, doch unter folgenden Bedingnissen, zugestanden:

1) Müssen die Verunglückten, so bald sie von dem erlittenen Brandschaden an den Landrath des Creyses berichten, eine deutliche Specification beylegen, was jeder Contribuent in den Scheunen und an Vieh in den Ställen verlohren, so wie ein jeder solchen seinen Verlust entweder durch ordentliche Wirthschaftsrechnungen, oder, in Ermangelung derselben, endlich zu erhärten sich getrauet.

2) Diese Specification muß der Landrath oder bestellte Commissarius bey Untersuchung des Brandschadens mit zur Stelle nehmen, dieselbe mit denen von denen Grundherrschaften gehaltenen Wirthschaftsrechnungen zusammenhalten, und ausfindig machen, ob von der letztern ganzen Ernde ½, ¼, ⅛ oder ⅙ oder ein mehrers verlohren gegangen, und nach Proportion solchen Verlustes 1, 3, 6, 9. oder mehr monatliche Contribution vom Kombau zur Remißion vorschlagen.

Bey denen Unterthanen aber, welche keine Rechnungen vorlegen, noch sonst den in den Scheunen verlohren gegangenen Bestand hinlänglich erweisen können, muß der Landrath zwar der Verunglückten Gesinde und Nachbaren abhören, aber auch nach Beschaffenheit der Zeit, wenn der Brand bald nach der Ernde, oder wenn der Bauer gemeiniglich zur Hälfte oder ganz pfleget ausgedroschen zu haben, und nach andern vorkommenden Umständen pflichtmäßig arbitriren, das wievielste Theil er von der letzten Ernde verlohren, und nach Proportion dessen eine 2, 3, 4. oder mehr monatliche Remißion an der Contribution vorschlagen; und wenn solchergestalt eines jeden Contribuenten erlittener Schaden, und was demselben davor zu vergütigen, ausfindig gemacht worden, muß er davon eine besondere Designation, nebst der Beschreibung des an denen Gebäuden geschehenen Schadens, zur Cammer einschicken.

3) Wegen des ausgedroschenen und auf denen Schüttböden verbrannten Getreydes wird nichts vergütet, weil solches mehrens-

theils mit dem Vorrath aus vorhergehenden Jahren vermenget wird; es wäre dann, daß dieser Verlust ganz ungezweifelt nachgewiesen werden könnte, da dann derselbe dem Schaden, welcher in denen Scheunen geschehen, mit zugesetzt, und in dem Vorschlag zur Remißion darauf mit reflectiret werden muß.

4) Wegen des Viehes, so bey dem Brande verlohren gegangen, wenn solcher Verlust vorhero beschworen oder sonst erwiesen worden, geschiehet denen Damnificatis eben solche Remißion, wie bey dem Viehsterben, wovon bald mit mehrern gehandelt werden wird.

5) Wenn nun die Cammer die von dem Landrath eingeschickte Designation wohl erwogen, und nach allen dabey vorkommenden Umständen die vorgeschlagene Remißion weder zu erhöhen noch zu moderiren gefunden, muß dieselbe die Vergütigung auf die Obersteuercasse sogleich anweisen, und solche denen Verunglückten angedeyen lassen.

§. 12.

IV. Bey Ueberschwemmungen. Diese mögen durch Ergiessung groser oder kleiner Ströhme und Bäche, oder durch sogenannte Wolkenbrüche geschehen; so wird, wenn dadurch an denen Feldfrüchten Schaden geschehen, mit der Specification, Untersuchung und Liquidirung solchen Schadens, auch mit der Remißion, es eben so gehalten, wie es oben bey dem Hagelschaden gezeiget worden. Wenn aber das Getreyde durch lange anhaltenden Regen und Nässe auf dem Halm oder auf dem Schwad verdirbet; wird es dabey wie bey dem Mißwachs gehalten. Weil auch durch dergleichen Unglück der Heuschlag sehr getroffen werden kann; so ist folgendes reguliret worden:

1) Aller Schaden, welcher durch Ueberschwemmung der Oder, der Oppava, Neisse, Ohlau, Deichse, Schwarzwasser, Katzbach, Sprottau, Queis, Bober, Weida, Bartsch und andern sich gewöhnlich und zum öftern ergiesenden Ströhme an den Wiesen zu geschehen pfleget, wird gar nicht consideriret noch untersuchet, weil darauf bey Einrichtung der Contribution schon gesehen, und nur so viel Fuder Heu zum Contributionsanschlage gebracht worden, als bey schlechten und guten Jahren, eines in das andere gerechnet, gewonnen werden können.

2) Wenn aber durch Wolkenbrüche und daher entstehende Fluthen und Ueberschwemmungen, ingleichen durch lange anhaltenden Regen und Nässe, der Heuschlag an andern Orten, welche an vorbemeldeten Ströhmen nicht gelegen, verderbet worden; müssen die Contribuenten den Schaden nach zweyspännigen Fudern bey den ruinirten Feldfrüchten mit specificiren, und solche Specification an den Landrath einschicken.

3) In dem zur Taxe gesetzten Termino, werden die Taxatores in rem præsentem geführet, welche in Gegenwart des Landraths und der Interessenten den Schaden nach zweyspännigen Frohnfudern schätzen müssen, der Landrath aber muß solche in die Taxe und in den Extract nach dem Schema sub B. & C. bringen, und im übrigen damit wie bey dem Hagelschaden verfahren.

4) Wenn der Schaden an den Wiesen geschehen, welche nach der Ernde gehauen werden, oder die Wiesen zu der Zeit, wenn die Taxe der Feldfrüchte vorgenommen wird, noch beschwommen sind; muß die Taxe des Heuschlages bis zur späten Heuernde anstehen, und solche besonders aufgenommen werden; welches bey dem Grummet ebenfalls Statt hat.

5) Wenn auch die Wiesen durch dergleichen Ueberschwemmung so übel zugerichtet worden, daß davon in mehr als einem Jahre kein Heu gewonnen werden könnte; muß die Taxe, auf Verlangen der Interessenten,

senten, in folgenden Jahren um die Heuerndezeit wiederholet, und davon an die Cammer berichtet werden.

6) Der Werth des Heuschlages wird so hoch, als in dem Contributionsanschlage gerechnet, und darauf der dritte Theil vergütiget. Wenn aber das Gras schon wäre abgemähet gewesen, und auf dem Schwade verlohren gegangen; so wird es noch einhalbmahl höher, und wenn es schon zusammen gebracht und in den Hausen verlohren gegangen wäre, noch einmahl so hoch, und also nach dem Werth des Contributionsanschlages, doppelt gerechnet.

7) Daferne auch durch solche Ueberschwemmung ein groser Theil des Ackers, oder der Wiesen, weggerissen, oder mit Sand dergestalt bedecket würde, daß davon ferner kein Nutzen zu hoffen wäre, und die Interessenten deshalb eine beständige Remißion haben wollten; so muß der Ertrag des ganzen Guthes und dessen sämelicher Contribuenten untersuchet, und, nach denen zur allgemeinen Claßification der ganzen Provinz festgesetzten Principiis, aufs neue zur Contribution in Anschlag gebracht werden, damit man zuförderst sehen möge, ob das Guth nicht in andern wirthschaftlichen Stücken, sowohl überhaupt, als bey einem und andern Contribuenten besonders, sich dergestalt gebessert, daß solcher Schaden dadurch gar wohl übertragen werden könne. Wenn aber dieses sich nicht findet, so muß davon das Quantum Remissionis nach denen vorkommenden Umständen reguliret werden.

§. 13.

V. Bey dem Viehsterben. Wenn ein Viehsterben im ganzen Lande oder auch in einzeln Dörfern, welches aber in solchen Dörfern nicht bey einem oder zwey Wirthen allein bleiben, sondern allgemein wird; so müssen die Einwohner sich vor allen Dingen dabey nach denen dieserhalb publicirten Edicten und Verordnungen verhalten, widrigenfalls sie keiner Vergütigung zu gewärtigen haben.

1) Insbesondere müssen die Herrschaften, so bald dergleichen Sterben im Dorfe entstehet, sowohl ihren eigenen als eines jeden Einwohners Viehbestand an Kühen und Ochsen, so über zwey Jahr alt sind, durch Schulzen und Gerichten, in denen Ställen pflichtmäsig untersuchen, und nach dem Schema sub E. beschreiben lassen, auch davon die Designation an den Landrath einsenden; sie müssen auch die Unterthanen erinnern, daß jeder seinen Abgang an dergleichen Vieh sofort, auf frischer That, denen Gerichten anzeige. Die Gerichte aber müssen darüber nach dem Schema sub F. ein besonderes Register führen, und darin jedes Stück so abgegangen, auf eines jeden Contribuenten Nahmen, mit Benennung des Tages, da der Sterbfall geschehen, einschreiben, auch noch überdem mit jedem Contribuenten darüber besondere Kerbstöcke halten. Es dürfen aber die Gerichte keinen Abgang eher einschreiben noch anschneiden, bis sie davon, daß der angegebene Sterbfall wirklich geschehen, genugsames Zeugnis haben. Solche Anzeige müssen auch die Grundherrschaften selbst durch ihre Wirthschafter bey denen Gerichten thun, und den Abgang in das Register notiren, und auch auf die Kerbstöcke anschneiden lassen.

E.

Designation des Rindviehes, so vor angehendem Viehsterben bey denen Contribuenten des Guthes Freudenberg im Rosenburgischen Creyse befunden worden.

		Zug-Ochsen.	Kühe und jung Vieh über 2 Jahr alt.
	1. Bey der Grundherrschaft.		
1	Herr von Grebach	20	38
2	Herr von Redlich	16	31
	2. Bey denen Bauern.		
3	Peter Starke	4	7
4	Hanns Lange	4	9
5	Michel Krohne	5	9
6	Peter Korte.	3	10
7	Andreas Schirrholz	4	10
8	Hanns Schirrholz	5	10
	3. Bey denen Gärtnern.		
9	Joachim Stein	2	3
10	Jürge Freyberg	2	3
11	Martin Dürre	2	4
12	Michel Kern	2	2
	4. Bey denen Kutschern.		
13	Elias Hirsch	2	3
14	Jürge Müller	2	4
15	Paul Ehrlich	2	5
	5. Bey denen Freyleuten.		
16	David Morgen	2	3
17	Hanns Scholz	2	3
18	Peter Krüger	2	4
	Summa:	73	158.

Freudenberg
den 10. April 1743.

N. N. Schulze.
N. N. } Gerichte.
N. N. }

F.

F.

Register über das bey dem Dorfe Freudenberg im Rosenburgischen Creyse an der Seuche nach dem 10. April 1743. gestorbene und angesagte Vieh.

		Zug-Ochsen.	Kühe und jung Vieh über 2. Jahr alt.
	Den 11. April.		
1	Dem Bauer Hanns Schirrholz	1	1
2	Dem Gärtner Joachim Stein	s	1
3	Der Herrschaft Herr von Redlich	2	3
4	Dem Gärtner Martin Dürre	s	1
5	Dem Freymann Peter Krüger	s	1
	Den 12. April.		
6	Der Herrschaft Herr von Seebach	3	2
7	Dem Bauer Peter Starke	1	1
8	— — Peter Korte	s	2
9	Dem Freymann Hanns Scholz	s	1
10	Dem Gärtner Jürge Freyberg	1	s
	Den 13. April.		
11	Dem Gärtner Michel Kern	1	1
12	Dem Bauer Michel Krohne	1	1
13	— — Andreas Schirrholz	s	1
	Den 14. April.		
14	Dem Bauer Hanns Langen	2	2
15	— — Hanns Schirrholz.	1	2
16	Der Herrschaft Herr von Redlich	2	2
17	Dem Kutscher Jürge Müller	s	2
18	Dem Gärtner Joachim Stein	1	1
	Den 15. April.		
19	Dem Kutscher Elias Hirsch	1	s
20	— — Paul Ehrlich	s	1
21	Dem Bauer Peter Korte	s	2
22	— — Hanns Lange	2	2
23	— — Peter Starke	2	s
24	Der Herrschaft Herr von Seebach	4	3
	Latus:	25.	33

		Zug-Ochsen.	Kühe und jung Vieh.
	Transport	25	53
	Den 16. April.		
25	Dem Gärtner Martin Dürre	1	2
26	Dem Bauer Michel Krohne	2	2
27	Dem Gärtner Jürge Freyberg	1	1
28	Dem Kutscher Elias Hirsch	1	2
	Den 17. April.		
29	Dem Freymann Peter Krüger	1	2
30	Dem Kutscher Paul Ehrlich	1	2
31	Dem Gärtner Jürge Freyberg	1	2
32	Dem Bauer Andreas Schirrholz	2	1
	Den 19. April.		
33	Dem Bauer Peter Starke	1	3
34	— ← — Michel Krohne	1	2
	Den 20. April.		
35	Dem Bauer Hanns Schirrholz	1	2
36	Dem Gärtner Michel Kern	1	1
	Den 22. April.		
37	Der Herrschaft Herr von Seebach	1	1
38	Dem Bauer Hanns Schirrholz	1	1
	Den 24. April.		
39	Der Herrschaft Herr von Redlich	2	2
40	Dem Bauer Michel Krohne	1	1
	Den 26. April.		
41	Dem Bauer Hanns Lange	1	1
	Den 28. April.		
42	Der Herrschaft Herr von Redlich	1	1
	Latus:	33	62

Den

		Zug-Ochsen.	Kühe und jung Vieh.
	Transport	33	62
	Den 30. April.		
43	Der Herrschaft Herr von Seebach	0	2
44	Dem Bauer Peter Starke	0	1
	Den 2. May.		
45	Dem Bauer Hanns Lange	0	1
46	Dem Gärtner Martin Dürre	1	0
	Den 4. May.		
47	Der Herrschaft Herr von Redlich	1	1
	Den 5. May.		
48	Der Herrschaft Herr von Seebach	0	2
49	Dem Kutscher Jürge Müller	0	1
	Den 6. May.		
50	Dem Bauer Andreas Schirrholz	0	2
51	Der Herrschaft Herr von Seebach	2	0
	Den 7. May.		
52	Der Herrschaft Herr von Redlich	0	2
	Summa:	37	74

§. 14.

Wenn das Viehsterben aufgehöret hat, müssen die Grundherrschaften vorerwähntes Register mit denen Kerbstöcken zusammenhalten, auch durch die Gerichte, sowohl bey ihnen, als bey einem jeden Unterthan, genau untersuchen lassen, ob nicht einer oder der andere noch mehr in Bestand habe, als er nach der vorhin erwähnten Designation und dem Register eigentlich haben soll. Nach befundener Richtigkeit, muß aus dem Register von dem gestorbenen Vieh ein Extract nach dem Schema sub G. gemachet, solcher an den Landrath eingeschicket, und um die Untersuchung des erlittenen Schadens bey demselben angehalten werden.

G.

Extract des Registers

über das Viehsterben zu Freudenberg im Rosenburgischen Creyse, so A. 1743. vom 10. April bis den 8. May gewesen.

No. aus dem Register sub F.		Bestand vor dem Sterben.		Abgang in dem Sterben.		Bestand nach dem Sterben.		Sind über ⅓. gestorben:	
		Zugochsen.	Kühe u. jung Vieh.	Zugochsen.	Kühe u. jung Vieh.	Zugochsen.	Kühe u. jung Vieh.	Zugochsen.	Kühe u. jung Vieh.
	Der Grundherrschaft.								
	1. Herr von Seebach	20	38						
6	Den 12. April	″	″	3	2				
24	Den 15. April	″	″	4	3				
37	Den 22. April	″	″	1	1				
43	Den 30. April	″	″	″	2				
48	Den 5. May	″	″	″	2				
51	Den 6. May	″	″	2	″				
				10	10	10	28	3	″
	2. Herr von Redlich	16	31						
3	Den 11. April	″	″	2	3				
16	Den 14. April	″	″	2	2				
39	Den 24. April	″	″	2	2				
42	Den 28. April	″	″	″	1				
47	Den 4. May	″	″	1	1				
52	Den 7. May	″	″	″	2				
				7	11	9	20	2	1
	Denen Bauern.								
	1. Peter Starke	4	7						
7	Den 12. April	″	″	1	1				
23	Den 15. April	″	″	2	″				
33	Den 19. April	″	″	″	3				
44	Den 30. April	″	″	″	1				
				3	5	1	2	2	3
	Latus:	40	76	20	26	20	50	7	4

No.

No. aus dem Register sub F.		Bestand vor dem Sterben.		Abgang in dem Sterben.		Bestand nach dem Sterben.		Sind über ⅓. gestorben:	
		Zugochsen.	Kühe u. jung Vieh.	Zugochsen.	Kühe u. jung Vieh.	Zugochsen.	Kühe u. jung Vieh.	Zugochsen.	Kühe u. jung Vieh.
	Transport	40	76	20	26	20	50	7	4
	2. Hanns Lange	4	9						
14	Den 14. April	⸗	⸗	2	2				
22	Den 15. April	⸗	⸗	2	2				
41	Den 26. April	⸗	⸗	⸗	1				
45	Den 2. May	⸗	⸗	⸗	1				
				4	6	⸗	3	3	3
	3. Michel Krohne	5	9						
12	Den 13. April	⸗	⸗	1	1				
26	Den 16. April	⸗	⸗	2	2				
34	Den 19. April	⸗	⸗	⸗	2				
40	Den 24. April	⸗	⸗	⸗	1				
				3	6	2	3	1	3
	4. Peter Korte	3	10						
8	Den 12. April	⸗	⸗	⸗	2				
21	Den 15. April	⸗	⸗	⸗	2				
				⸗	4	3	6	⸗	1
	5. Andreas Schirrholz	4	10						
13	Den 13. April	⸗	⸗	⸗	1				
32	Den 17. April	⸗	⸗	2	1				
50	Den 6. May	⸗	⸗	⸗	2				
				2	4	2	6	1	1
	6. Hanns Schirrholz	5	10						
1	Den 11. April	⸗	⸗	1	1				
15	Den 14. April	⸗	⸗	1	2				
35	Den 20. April	⸗	⸗	1	2				
38	Den 22. April	⸗	⸗	⸗	1				
				3	6	2	4	1	3
	Latus:	61	124	32	52	29	72	13	15

No. aus dem Register sub F.		Bestand vor dem Sterber.		Abgang in dem Sterben.		Bestand nach dem Sterben.		Sind über ⅓. gestorben:	
		Zugochsen.	Kühe u. jung Vieh.	Zugochsen.	Kühe u. jung Vieh.	Zugochsen.	Kühe u. jung Vieh.	Zugochsen.	Kühe u. jung Vieh.
	Transport	61	124	32	52	29	72	13	15
	Den Gärtnern.								
	1. Joachim Stein	2	3						
2	Den 11. April	⸗	⸗	⸗	1				
18	Den 14. April	⸗	⸗	1	1				
				1	2	1	1	⸗	1
	2. Jürge Freyberg	2	3						
10	Den 12. April	⸗	⸗	1	⸗				
27	Den 16. April	⸗	⸗	⸗	1				
31	Den 17. April	⸗	⸗	⸗	2				
				1	3	1	⸗	⸗	2
	3. Martin Dürre	2	4						
4	Den 11. April	⸗	⸗	⸗	1				
25	Den 16. April	⸗	⸗	⸗	2				
46	Den 2. May	⸗	⸗	1	⸗				
				1	3	1	1	⸗	2
	4. Michel Kern	2	2						
11	Den 13. April	⸗	⸗	1	1				
36	Den 20. April	⸗	⸗	⸗	1				
				1	2	1	⸗	⸗	1
	Den Kutschern.								
	1. Elias Hirsch	2	3						
19	Den 15. April	⸗	⸗	1	⸗				
28	Den 16. April	⸗	⸗	⸗	2				
				1	2	1	1	⸗	1
	2. Jürge Müller	2	4						
17	Den 14. April	⸗	⸗	⸗	2				
49	Den 5. May	⸗	⸗	⸗	1				
				⸗	3	2	1	⸗	2
	Latus:	73	143	37	67	36	76	13	24

No.

Name sein Kaiser lieb F.		Bestand vor dem Sterben.		Abgang in dem Sterben.		Bestand nach dem Sterben.		Sind über ⅓. gestorben:	
		Zugochsen.	Kühe u. jung Vieh.	Zugochsen.	Kühe u. jung Vieh.	Zugochsen.	Kühe u. jung Vieh.	Zugochsen.	Kühe u. jung Vieh.
	Transport	73	143	37	67	36	76	13	24
	3. Paul Ehrlich	⸗	⸗	⸗	⸗				
20	Den 15. April	⸗	⸗	⸗	1				
30	Den 17. April	⸗	⸗	⸗	2				
					3		2	⸗	⸗
	Den Freyleuten.								
	1. David Morgen	⸗	3	⸗	⸗	⸗	3	⸗	⸗
	2. Hanns Scholz	⸗	3	⸗	⸗				
9	Den 12. April	⸗	⸗	⸗	1				
					1	⸗	2	⸗	⸗
	3. Peter Krüger	⸗	4	⸗					
5	Den 11. April	⸗	⸗	⸗	1				
29	Den 17. April	⸗	⸗	⸗	2				
					3	⸗	1	⸗	2
	Summa:	73	158	37	74	36	84	13	27

Nota 1. Das junge Vieh, so über 2. Jahr alt, es bestehe in Stieren oder Fehrsen, wird allemahl mit unter die Kühe angesetzt, weil davor eben so viel, als vor eine Kuh vergütiget wird.

2. Wird der Abgang über ⅓. allemahl nach der besondern Sorte gerechnet, z. E. es wären von 3. Ochsen und 9. Kühen nur 6. Kühe gestorben; so sind 3. Kühe über ⅓. gestorben, und zur Vergütigung anzuschlagen: wären aber 2. Ochsen und 5. Kühe gestorben; so muß 1. Ochse und 2. Kühe vergütiget werden; gestalt die Vergütigung geschehen soll, wenn auch nur bey einer Sorte etwas über ⅓, bey der andern aber gar nichts abgegangen wäre.

§. 15.

§. 15.

Diese Extracte, samt der vorerwähnten Designation des Bestandes vor dem Viehsterben, muß der Landrath mit zur Stelle nehmen, und die Verunglückte, welche über ½ an ein oder anderer Sorte ihres in der Designation enthaltenen Viehstandes verlohren, Mann vor Mann, und zwar was die Grundherrschaften anlanget, derselben Wirthschafter, Kuhpächter- und Hirten, ratione der Unterthanen aber auch die Dorfhirten, und nach Befinden derselben Gesinde darüber vernehmen, das Register, samt denen Kerbstöcken, darnach revidiren, was er richtig findet, in die Liquidation bringen, und was an ein oder anderer Sorte über ½ abgegangen, in denen Dörfern zur Rechten der Oder gegen die pohlnische Grenze jeden Zugochsen zu 8. Thlr., jede Kuh und jedes Stück jung Vieh über 2. Jahren zu 6. Thaler ansetzen, und davon nur die Hälfte zur Remißion vorschlagen, wie solches das Schema sub H. mit mehrern nachweiset.

Wobey zu bemerken, daß, wenn bey der Ausrechnung der abgegangenen Stücke Brüche vorkommen, so über ½ sind, davor ein ganzes angenommen, die Brüche aber, so unter ½ sind, nicht attendiret werden müssen.

H.

Liquidation über das Viehsterben zu Freudenberg im Rosenbürgischen Creyse, und was davor zu vergütigen.

No. aus der Designation sub E.		Gestorben Vieh über ½ des Stammes: Zug-Ochsen:	Gestorben Vieh über ½ des Stammes: Kühe und jung Vieh:	Wird vergütiget vor 1. Ochsen à 5. Rthlr. 1. Kuh und jung Vieh à 3. Rthlr. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Den Grundherrschaften.					
1	Herr von Seebach	3	—	15	—	—
2	Herr von Redlich	2	1	13	—	—
	Den Bauern.					
3	Peter Starke	2	3	19	—	—
4	Hanns Lange	3	3	24	—	—
5	Michel Krohne	1	3	14	—	—
6	Peter Korte	—	1	3	—	—
7	Andreas Schirrholz	1	1	8	—	—
8	Hanns Schirrholz	1	3	14	—	—
	Den Gärtnern.					
9	Joachim Stein	—	1	3	—	—
10	Jürge Freyberg	—	2	6	—	—
11	Martin Dürre	—	2	6	—	—
12	Michel Kern	—	1	3	—	—
	Den Kutschern.					
13	Elias Hirsch	—	1	3	—	—
14	Jürge Müller	—	2	6	—	—
15	Paul Ehrlich	—	1	3	—	—
	Den Freyleuten.					
16	David Morgen	—	—	—	—	—
17	Hanns Scholz	—	—	—	—	—
18	Peter Krüger	—	2	6	—	—
	Summa:	13	27	146	—	—

§. 16.

Diejenigen Contribuenten, welche an einer Sorte nur ½ oder weniger verlohren, bekommen davor keine Vergütigung; und diejenigen, so darüber betreten werden, daß sie falsch und mehr Abgang angezeiget haben, als sie wirklich verlohren, bekommen nicht allein keine Vergütigung, sondern werden auch noch wegen des begangenen Betrugs besonders bestrafet. Und ist der Landrath angewiesen, bey Einsendung der Liquidation und der dazu gehörigen Acten an die Cammer, von dergleichen Umstand besonders zu berichten.

§. 17.

Wenn des Landraths Bericht mit denen Protocollen und Liquidationen von dem Viehsterben bey der Cammer eingekommen, und dieselbe befunden, daß der Schaden gehörig untersuchet, hinlänglich erwiesen, und die Liquidation dem Reglement gemäs eingerichtet worden; muß die vorgeschlagene Remißion auf die Oberste[u]ercasse aßigniret, von dieser an die Creyscasse remittiret, und allhier denen Verunglückten ausgezahlet werden.

Die bey denen Unglücksfällen denen Unterthanen aßignirte Vergütigungen müssen dieselben bey der Creyscasse selbst in Empfang nehmen, und darf ihnen daran unter keinem Vorwand etwas abgezogen werden. Denen Grundherrschaften und deren Pächtern oder Beamten, ist eine Strafe von 100. Rthlr. darauf gesetzt, wenn sie die Vergütigungen vor ihre Unterthanen erheben, als welches ihnen nur in dem einzigen Fall erlaubt ist, wenn bey Brandschaden das Dominium verbunden ist, das abgebrannte Gehöfte selbst und aus eigenen Mitteln dem Unterthan wieder zu erbauen. Wenn ein Steuereinnehmer sich verleiten läßt, die denen Unterthanen aßignirte Vergütigungen denen Dominiis zu bezahlen, muß er das Duplum zur Strafe erlegen, und wird noch darzu caßirt, und, dem Befinden nach, mit Festungsstrafe beleget. Die Schultzen und Verichten aber, welche die aßignirte Vergütigungen denen Unterthanen verkürzen, und sich wegen Bemühungen oder sonst etwas davon zueignen, werden zum Festungsbau condemniret, und an die Karre geschlossen (a).

(a) S. Patent, daß kein Dominium, oder dessen Wirthschaftsbediente, sich unterstehen sollen, die denen Unterthanen angedeihende Vergütigungen aus denen Creyscassen zu erheben, vom 2. Jun. 1747. Und eben dergleichen Edict vom 6. Oct. 1748.

§. 18.

VI. Bey dem Pferdesterben findet alles dasjenige Statt, was vorher wegen des Viehsterbens angezeiget worden. Jedes abgegangene Pferd, so 3. Jahr und drüber alt gewesen, und über ½. des designirten Bestandes abgegangen, wird in den Dörfern zur Rechten der Oder zu 12. Rthlr., und zur Linken der Oder zu 15. Rthlr. angeschlagen, und davon die Hälfte dem Verunglückten vergütiget. Vor die Füllen, so unter 3. Jahren sind, ingleichen vor die Pferde, welche denen Dominis abgehen, gestalten letztere zu denen Paß- und Kriegesfuhren nicht gebrauchet werden, wird nichts vergütiget.

§. 19.

In der Mark Brandenburg ist die Remißionsverfassung sehr verschieden, indem es in einigen Creysen damit so, und in andern wieder anders gehalten wird (a).

Ueberhaupt ist zu merken, daß die Creysstände, zum Behuf der Remißionen, die Creysanlagen so räumlich machen, und durch gute Menage sowohl, als jährlich auszuschreibenden kleinen Ueberschuß, bey der Contributionsanlage etwas Bestand sammlen müssen, woraus im Fall der Noth die

die zurückgekommenen und verunglückte Contribuenten übertragen werden können.

Das Remißionswesen hänget von der Cammer ab, doch dergestalt, daß die Creysstände die vorkommende Unglücksfälle durch die Landräthe oder Creyseingesessenen untersuchen lassen, und hernach diese Untersuchung bey der Creysversammlung in Pleno examiniren, und ob eine Remißion Statt finden, und was davor denen Verunglückten zugestanden werden soll, resolviren, decretiren und reguliren. Damit die Unterthanen auf ihre Vergütigung nicht so lange warten dürfen, und wenn es nur ordinaire Baufreyheiten, Paßführen und Kleinigkeiten betrift, kann zwar der Landrath allein die Vergütigung decretiren; diejenigen Sachen aber, so eine Untersuchung und Besichtigung erfordern, als Viehsterben, Hagelschaden, Mißwachs, Versandung ꝛc. müssen in Pleno bey der Creysversammlung vorgetragen, darüber deliberiret und ein Schluß gefaßt werden.

Die Unterthanen müssen sich zu dem Ende entweder per Memoriale, oder mündlich, bey dem Creysdirectorio melden.

Die Vergütigungsgelder dürfen nicht von den Landräthen, sondern müssen durch die Creyseinnehmer baar ausgezahlet, oder in den Quittungsbüchern abgeschrieben werden, wenn zuförderst die Alligationes vom Creysdirector und sämtlichen Landräthen, wo mehr als einer ist, unterschrieben worden. Es darf auch kein Einnehmer vor die Auszahlung der Remißions- oder Vergütigungsgelder einige Zähligelder oder sonst etwas nehmen; und ist der Fiscus angewiesen, hierauf genau zu vigiliren.

Die Remissiones finden Statt:

I. Bey dem neuen Anbau, und zwar
   1) bey denen, so ganz wüste Güther anbauen,
   2) bey dem Anbau abgebrannter Gebäude,
   3) bey denen, so statt alter Häuser oder Scheunen, neue bauen.

II. Wegen erlittenen Schadens an Getreyde durch Mißwachs, Wasser, Hagelschlag, Heuschrecken ꝛc.

III. Wegen Viehsterbens, sowohl an Hornvieh, als an Pferden und Schaafen.

(a) S. von Thile Nachricht von der churmärkischen Contributions- und Schoßeinrichtung, Abschnitt 15. u. f.

§. 20.

Was die Remißion in der Altmark, und zwar wegen des neuen Anbaues betrift; so muß derjenige, so bauen will, sich in Zeiten zuförderst bey dem Landrathe des Creyses melden, und seinem Memoriali ein Attest von seiner Obrigkeit beyfügen, da dann der Landrath den Bau, und zwar in den Amtsdörfern mit Zuziehung des Amtscommissarii, in Augenschein nimmt, und die bey der Betrisung gehaltene Protocolla bey dem Creysdirectorio einsendet, in welchen hauptsächlich die Condition des Imploranten, ob er ein Ackersmann, Halbspänner, Cossäthe oder Käthener sey, mit anführet. Ingleichen, ob der vermögende Ackersmann seinen unvermögenden Nachbarn Acker abgepachtet, und daher die Gebäude vergrößern wolle, wie dann auch bey dem Cossäthen mit examiniret werden muß, ob er Land im Hufenschlage besitze, oder nur eine blose Wöhrde habe; desgleichen, ob es ein ganz neuer Bau, oder nur eine Reparatur sey; unter welcher letztern auch gerechnet wird, wenn an einem Gebäude ein paar neue Verbinde, oder auch nur eine Abseite und Vorgelände angebauet wird, als wovor nichts remittiret wird. Hauptsächlich aber muß notiret werden, ob es ein Wohnhaus oder Scheune, und ob es zum Gebrauch des Hofwerks selbst destiniret sey; inmaßen auch von eines Altsitzers

Gebäude, weil derselbe zur Contribution nichts beyträget, keine Baufreyheiten gegeben werden. Endlich muß noch im Protocoll mit angemerket werden, aus wie viel Gebinden das anzufertigende Gebäude bestehe, und in welchem Monate es errichtet werden soll. Denn das Gebäude, worauf Remißion ertheilet wird, muß binnen Jahr und Tag fertig seyn, und der Landrath ist angewiesen, bey dem Umlaufen der Creysbedienten öfters visitiren, und sich rapportiren zu lassen, ob auch wirklich gebauet werde.

Vor ein Haus und eine Scheune wird eine einjährige Freyheit, vor einen angebaueten ganzen Hof 2½. jährige, und wenn der Wirth vorhero mit allen Gebäuden darauf abgebrannt, nach Proportion des Schadens, am Gehöfte, Getreyde, Viehe ꝛc. aufs höchste eine sechsjährige Remißion seiner monatlichen Contribution verwilliget. Wenn ein Schmidt oder Müller in einem Dorfe auf einer Acker- oder Cossäthenstelle wohnet, wird er bey dem Brandschaden oder neuen Bau, nach Beschaffenheit seiner Stelle, als ein Ackermann oder Cossäthe considerirt. Wofern aber die Schmiede außerhalb dem Wohnhause gelegen ist, und abbrennet, oder sonst neue erbauet wird, so werden, wenn er zur Contribution etwas beyträget, ihm desfalls 6. Rthlr. vergütet. Gleichermaasen werden die contribuablen Wasser- oder Windmühlen besonders in Consideration gezogen, dergestalt, wenn sie ohne Verwahrlosung durch Feuer vom Himmel, oder wenn sie nahe am Dorfe liegen, und von andern abbrennenden Gebäuden angezündet worden, wird einer Mühle, die monatlich 1. Rthlr. giebt, 24. bis 30. Rthlr., die aber nur 10. Gr. monatlich zur Contribution zuträget, 12. bis 16. Rthlr. vergütet.

In der Priegnitz werden denen Unterthanen keine Remissiones ertheilet, sie haben dahin ein Attest von ihrer Obrigkeit dem Creysdirectorio eingehändiget, woraus zu ersehen, aus was vor Ursachen der Impetrant Remißion verlanget; und muß solches bey den Neuenbauenden vier Wochen vor Wahnachten, indem sonst keine Remissiones bey dem Bau Statt finden, dem Creysdirectorio eingeliefert, oder selbiges bey der Creyscasse abgegeben werden; da dann nach Befinden darauf decretiret, und die Freyheit den Unterthanen ertheilet wird.

Wenn ein königlicher, adelicher, Stadt- oder Privatleute Unterthan, auf einem bewohnten Hofe ein Haus oder Scheune neu bauen will, und das Attest des Baues, worin gemeldet werden muß, ob mit dem Bau bereits der Anfang gemachet, oder der Unterthan die nöthigen Materialien angeschaffet, dem Creysdirectorio eingehändiget; bekommt derselbe vor jedes Gebäude 1½. jährige Freyheit bey der Contributionscasse, und gehet solche vom Anfange eines jeden Jahres an; es muß aber der Unterthan, so alsdann die Freyheit bekommt, dahin bästrebet seyn, daß mit Ausgang des ersten Jahres der neue Bau meistentheils zu Stande gebracht werde; im Fall aber dieses nicht geschiehet, und derselbe keine erhebliche Entschuldigungen beybringen kann, wird ihm die folgende Freyheit ferner nicht gereichet, sondern er wird auch angehalten, das Genossene der Creyscasse zu restituiren.

Wer einen verlaufenen oder verarmeten Hof wieder annimmt, bekommt eine einjährige Freyheit bey der Contributionscasse.

Wer aber einen wüsten Hof annimmt, worauf keine Gebäude, als Haus, Scheune und Stallung, gestanden, folglich auf einem grünen Winkel bauet; demselben wird vor ein Haus dreyjährige Freyheit, nicht allein bey der Contributions- sondern auch Cavalleriegeldcasse ertheilet, ingleichen erhält derselbe auf eine Scheune eben so viel Freyheit bey beyden Cassen.

Wer

Wer auf dergleichen Höfe, Haus und Scheune in eines bauet, demselben werden nur drey Freyjahre sowohl bey der Contributions- als Cavalleriegeldcasse gereichet. Auf die alten Theile und Reparationen der Häuser und Scheunen, ingleichen Stallungen, werden keine Remissiones ertheilet.

Bey dem Brandschaden wird consideriret, zu welcher Zeit der Brand, nemlich ob er vor der Erndte oder nach der Erndte, vor Bestellung der Saat, oder nach Bestellung derselben geschehen. Im erstern Fall, wenn ein Haus abbrennet, wird dem Abgebrannten zweyjährige Contributions- und Cavalleriegeldfreyheit, desgleichen auf eine Scheune, wenn selbige, ehe die Wintersaat bestellet worden, abbrennt, dreyjährige Freyheit von beyden gereichet. Verlieret aber der Abgebrannte beydes zugleich zu solcher Zeit; so werden demselben sechs Freyjahre accordiret; wie dann auch beym Hausbau, wenn selbiges abgebrannt, und der Unterthan alles das Seinige dabey verlohren, eine dreyjährige Freyheit sowohl bey der Contributions- als Cavalleriegeldcasse verwilliget wird. Wenn ein Unterthan, nach Bestellung der Winter- und Sommersaat, die Scheune im Brande verlieret; bekommt derselbe nur zwey Freyjahre. Gleiche Bewandnis hat es auch, wenn der Unterthan einiges Vieh im Feuer verlieret; da dann auch nach Befinden 3. bis 6. Monate demselben bey dem Wiederaufbau mehr accordiret werden.

In der Uckermark müssen diejenigen Oerter, so wegen Unglücksfälle Remißion verlangen, sich ebenfalls per Memoriale bey dem Creysdirectorio melden, und Atteste von der Obrigkeit oder den Beamten beybringen; worauf einer der Creysdirectoren oder Landräthe in loco den Schaden in Gegenwart der Obrigkeit oder des Beamten, der Schulzen und Gerichte untersuchen, und das darüber abgehaltene Protocoll, nebst Bericht und Gutachten, an das Creysdirectorium abstatten muß; welches darüber, wenn es adeliche und zur ritterschaftlichen Contributionscasse gehörige Dörfer betrift; sodann bey der ersten Conferenz in Prenzlow mündlich votiret, nach den meisten Votis sofort auf das Memorial decretiret, und durch solches von allen anwesenden Directoren und Landräthen unterschriebene Decret die dem verunglückten Orte verwilligte Remißion mit Ausdruckung des Termini a quo und ad quem festsetzet. Gehören aber die verunglückten Dörfer zu den königlichen Aemtern; so wird das Untersuchungsprotocoll von dem dazu ernannten Landrathe, und dessen Bericht und Gutachten an die Cammer eingesandt. Diese, weil in der Uckermark kein Aemtercommissarius bestellet ist, und die Aemter ihre besondere Contributionscasse haben, rescribiret an den Rendanten der Aemtercasse, wie viel Remißion solchem Orte accordiret worden.

Vor die Aufbauung eines ganzen Hofes, mit Haus, Scheune und Stall, wird eine sechsjährige Contributionsfreyheit zum Erstenmahl semel pro semper gegeben; denn vor die Gebäude, so zum zweytenmahl nach der totalen Verwüstung aufgebauet werden, wird keine Remißion accordiret, weil solche fast alle der Obrigkeit eigen gehören, und also von ihnen ex propriis aufgebauet werden müssen. Die Baufreyheiten werden nicht nach den Gebäuden und Größe der Gebäude, wie in der Altmark, sondern nach der Hufenzahl, so von dem Hofe contribuiret worden, eingerichtet. Gehören zu dem Hofe drey Hufen; so bekommt der Neuanbauende die Remißion auf 6. Jahre an Contribution und Schoß von drey Hufen, so viel in dem Dorfe, wo der Bau geschiehet, nach der Anlage von drey Hufen gegeben wird; mehr als auf 3. Hufen wird keine Remißion verwilliget, wenn auch 5. Hufen zu dem Hofe gehören. Gehören dazu eine

1. oder 2. Hufen, so bekommt er auch nur so viel Remißion, er baue die Gebäude noch so gros; und zum zweyten Anbau wird, wie schon gedacht, keine Remißion an der Contribution, sondern nur an Giebel- und Hufenschoß vor ein Haus eine dreyjährige Freyheit, und vor eine Scheune und Stall eben so viel remittiret. Eher wird aber keine Remißion accordiret, bis der Neuanbauende durch ein Attest oder Memorial von der Obrigkeit beweiset, daß die Gebäude wenigstens bereits im Holze aufgerichtet stehen.

In Ansehung der Remißion wegen Brandschadens, wie auch wegen der contribuablen Wasser- und Windmühlen, so keinen Acker haben, wird es wie in der Altmark gehalten. Denen Schmidten aber und Müllern, wenn sie Ackerleute sind, und zur Contribution beytragen, und abbrennen, werden an der Contribution, nach Proportion des Schadens, die monatlichen Contingente auf 1. 2. 3. 4. oder höchstens 6. Jahre remittiret.

In dem ruppinischen Creyse ist die Remißionseinrichtung, in Ansehung des neuen Anbaues folgendergestalt beschaffen: Wenn königliche oder adeliche Unterthanen Remission verlangen, wegen der Häuser, Scheunen oder Stallungen, so sie bauen wollen; so müssen selbige sich nicht sogleich bey dem Landrathe, sondern bey dem Beamten oder bey ihrer Obrigkeit melden. Diese untersuchen zuvor, ob der vorhabende Bau von der Nothwendigkeit sey, und disponiren darüber. Wenn der Bau so weit zum Stande gekommen, daß die Gebäude gerichtet und unter Dach und Fach sind; wird solches allererst mit Beylegung eines Attests von der Obrigkeit, was gebauet worden, bey dem Landrathe gemeldet, welcher davon, ob der Bau wirklich geschehen, und das neue Haus, Scheune ꝛc. gerichtet sey, nähere Erkundigung einziehet.

Wer einen wüsten Hof anbauet, er sey Hüfener oder Cossäthe, bekommt eine sechsjährige Contributions- und Schoßfreyheit; ein besetzter Bauer von dem zweyten Anbau eines neuen Hauses eine dreyjährige Schoßfreyheit und 8. Rthlr. an Contribution, und von einer Scheune 6. Rthlr. an Contribution und dreyjährige Schoßfreyheit; ein Cossäthe aber zwar gleichfalls die dreyjährige Schoßfreyheit, bey der Contribution jedoch nur die Hälfte dessen, was ein Bauer oder Hufener auf ein Haus oder Scheune erhält. Ein Schmidt bekommt vom Hause 6. Rthlr. und von der neuen Schmiede 3. Rthlr. Contributionsfreyheit; und ein Wasser- oder Windmüller, wenn er ein neues Haus oder neue Mühle, oder auch eine neue Arche an der Wassermühle gebauet, bekommt weiter nichts, als eine ein- oder zweyjährige Schoßfreyheit; welche Sätze man auch bey Brandschäden observiret. Auf eine Altsitzerwohnung, oder wenn an einem Gebäude ein paar neue Gebinde oder nur eine Abseite angebauet wird, wird gar nichts remittiret.

Im teltowschen Creyse wird den Verunglückten oder Neuanbauenden keine absitzende Freyheit gegeben, sondern das, was sie an Remißion oder Vergütigung bekommen, nach gewissen determinirten Sätzen, baar bezahlet.

Denenjenigen, so ganz wüste Güther aufbauen, wird von denen zum angebaueten Guthe gehörigen Grundstücken eine sechsjährige Freyheit an der Contribution und Cavalleriegeld gegeben; es sind aber dieselben von den Nachbarschaften, als Kriegesfuhren u. d. weil der neuen Einwohner Vieh auf des Dorfes Weide mitgehet, und also billig, daß sie des Dorfes besondere Last mittragen helfen, nicht befreyet.

Ein Abgebrannter bekommt wegen eines Hauses eine dreyjährige Freyheit von Contribution und Cavalleriegelde, und wegen einer abgebrannten Scheune erhält er eben so viel.

Die

Die neuanbauende Cossäthen, wenn sie gleich neben dem Cossäthenhofe noch Hufen haben, erhalten dennoch nicht mehr Baufreyheit, als ihnen wie Cossäthen zukommt; indem sonst, und wenn ihre Baufreyheiten mit den Bauern gleich wären, sich die Zahl der Bauerhöfe merklich mindern würde, weil die Lasten der Nachbarschaften ungleich sind, und es überdem auch geschehen kann, daß gegen den Anbau einem Cossäthen Hufen beygeleget, und wenn der Bau geschehen ist, diese demselben wieder abgenommen werden.

Es differiren aber die Baufreyheiten in diesem Creyse; denn es bekommt

	Beym neuen Bau, Rthlr.	Gr.	Beym Brand, Rthlr.
Im Hauptcreyse:			
Ein Bauer vor ein Haus	45	s	60
Dergleichen vor eine Scheune	30	s	40
Ein Cossäthe vor ein Haus	22	12	36
Dergleichen vor eine Scheune	15	s	24
Im Amte Zossen und Trebbin:			
Ein Bauer vor ein Haus	37	s	50
Dergleichen vor eine Scheune	24	s	30
Ein Cossäthe vor ein Haus	18	s	30
Dergleichen vor eine Scheune	12	s	20
In der Herrschaft Wusterhausen und Teupitz:			
Ein Bauer vor ein Haus	22	12	30
Dergleichen vor eine Scheune	15	s	20
Ein Cossäthe vor ein Haus	15	s	20
Dergleichen vor eine Scheune	12	s	15

Bey contribuablen Schmieden werden die Baufreyheiten nicht von der Schmiede Häusern, sondern von derselben Werkstellen accordiret, und wegen dergleichen erhält die Gemeine, oder der sie sonst bauet, mit einemmahl baar das sechsjährige Contingent an Contribution und Cavalleriegeldern, so der Schmidt geben muß. Von Hirtenhäusern wird auch mit einemmahl das sechsjährige Contingent des Contributions- und Cavalleriegeldes, so der Hirte giebt, der Gemeine entrichtet. In Ansehung der contribuablen Müller wird es wie bey den Schmidten gehalten, so, daß sie vor ihre Wohnhäuser nichts, vor die neuanbauende Windmühle aber die sechsjährige Freyheit an der von der Mühle zu entrichtenden Contribution und Cavalleriegelder mit einemmahl baar bekommen. Wenn bey contribuablen Wassermühlen die Arche und das Mühlengebäude zugleich gebauet werden, so wird eine sechsjährige Freyheit der Contribution und Cavalleriegelder, so die Mühle giebt, an den Eigenthümer bezahlet: wenn aber nur eines von beyden gebauet wird; so erhält er nur vor jedes eine dreyjährige Freyheit.

Im oberbarnimischen Creyse ist das Remissionswesen nach der Verfassung des tel-

teltowschen Creyses eingerichtet. Die Auszahlung der Remißion bey dem neuen Anbau geschiehet gegen Garantie der Gerichtsobrigkeiten, welche vor die Vollführung des Baues haften müssen.

Im niederbarnimischen Creyse müssen die Neuanbauende, ehe sie bauen, sich bey dem Landrathe melden, obrigkeitliche beglaubte Atteste, daß der Bau nöthig ist, beybringen; und wenn die Remißiones accordiret worden, so werden sie zum Creysprotocoll gebracht, der Bau visitiret, und öfters rapportiret, ob und wie solcher geschehen; die Rapports aber werden bey der Creysregistratur verwahrlich aufgehoben. Es wird nicht darauf gesehen, daß der Bau in Jahr und Tag fertig seyn müsse, weil der Unterthan seines schlechten Zustandes wegen hierzu nicht vermögend ist; doch aber muß derselbe im letzten Freyjahre mit dem Bau fertig seyn.

Vor ein Haus werden drey Freyjahre, und eben so viel vor eine Scheune, einem jeden Neuanbauenden, er baue einen wüsten Hof, oder er baue auf seinem alten Hofe, oder sey ein Abgebrannter, und also auf einem jeden Gebäude, drey Freyjahre ertheilet, und wer Haus und Scheune zugleich bauet, bekommt sechs Freyjahre. Weil in Ansehung der Abgebrannten, da in solchem Fall niemand culpam latam committiret haben will, auch selten, woher die Feuersbrunst entstanden, hinlänglich erwiesen wird, kein Unterschied zu machen ist; so bekommt einer wie der andere die Freyjahre. Auf Stallung und Reparatur der Gebäude wird gar keine Remißion ertheilet. Ein Schmidt oder Müller, der contribuable Aecker hat, und deshalb zur Contribution beyträget, genieset wegen des Ackerbaues mit den Bauern gleiche Freyheit, so daß, wenn er abbrennet, die von ihm in solchen drey Freyjahren beyzutragende Contribution erlassen wird. Contribuable Wasser- und Windmühlen sind gar nicht in diesem Creyse vorhanden, und wird also auch davor nichts vergütet.

Im lebusischen Creyse ist die Remißionseinrichtung wie in der Altmark. Bey dem neuen Anbau wird einem Bauer oder Cossäthen ohne Unterschied vor ein Wohnhaus . . . . . 18 Rthlr.
vor eine Scheune dem 4ten Hüfener 12 "
dem 3ten Hüfener 11 "
dem 2ten Hüfener 10 "
und dem Cossäthen 8 "
nebst der dreyjährigen Schoßfreyheit accordiret: und damit sich derjenige, so anbauen will, desto besser bey seinem Bau helfen möge; so wird ihm von dieser accordirten Baufreyheit die Hälfte nach geschehener Untersuchung, die andere Hälfte aber, wenn der Bau fertig ist, ausgezahlet.

Bey ganz wüsten und unbewohnt gewesenen Stellen aber wird
vor ein ganzes wüstes Bauerguth 75 Rthlr.
und vor einen Cossäthenhof 30 "
aus der Casse bezahlet.

Bey denen Abgebrannten ceßiret die Baufreyheit in natura, auser dem Schoß, und wird ihnen dagegen ein Gewisses an Gelde aus der Creyscasse, nicht nach Proportion des Beytrages von den Hufen, und der sonst bey andern Fällen gewöhnlichen Remißion, sondern durchgehends
vor ein Bauerhaus . 50 Rthlr.
vor eine Scheune einem, so 3. und mehr Hufen hat . . 30 "
dem 1. oder 2. Hüfner aber nur 20 "
vor ein Cossäthenhaus . 25 "
und dessen Scheune . . 15 "
vergütet. Es bekommt aber der Abgebrannte die Remißionsgelder nicht mit einmahl, sondern zu zwey- bis dreymahlen, und die Obrigkeit muß dahin sehen, daß der Bau beschleuniget, und das Vergütungsquantum darzu wirklich angewendet werde, und ist sie vor alle Unordnungen responsable. Die Baufreyheitsgelder, so den Unterthanen, deren Höfe nicht erblich sind, gebühren, werden

den

den Werchtuchfabriquen angestellten Pferde den vor. bauen müssen. Das bey dem Brand verlohrne Vieh wird besonders vergütet.

Die Hirten bekommen nichts, weil die Gemeinden deren Häuser aufbauen müssen. Die Hausleute und Schmidte erhalten auch nichts, weil sie keine Onera dem Creyse prästiren.

Die contribuablen Mühlen bekommen bey ereignenden Unglücksfällen

derjenige, so monatlich 1. Rthlr. Contribution giebt . . . . 30 Rthlr.
der 18 Gr. monatlich giebt . 24 s
und die, so nur 10. Gr. monatlich geben . . . 16 s

baar aus der Casse.

Im zauchischen Creyse bekommt derjenige, so ein wüstes Guth annimmt, welches bishero nicht urbar gewesen, eben dieselbe Freyheit und Vergütigung, wie die Abgebrannten.

Beym neuen Bau anderer gewöhnlichen Gebäude, wenn solche durch ein glaubwürdiges Attest, so dem Memorial beyzulegen, daß der Bau wirklich vollkommen vollführet sey, bescheiniget worden, wird folgende Remißion gegeben.

Wegen eines neuen Hauses zwey ganze und zwey halbe Freyjahre an Contribution und Schoß, und an der Kriegesmetze die Hälfte; wegen einer Scheune ein ganzes und zwey halbe Freyjahre an Contribution und Schoß, und an der Kriegesmetze die Hälfte.

Wegen eines Stalles vor ein jedes Gebäude eine monatliche Contributions- aber keine Schoß- und Kriegesmetzfreyheit; auf Hirtens- und Gemeinhäuser wird nichts gut gethan; die Büdner und Müller aber bekommen vor ihre Häuser und Mühlen mit den Unterthanen gleiche Freyjahre.

Wegen der Remißion vor erlittenen Brandschaden, sind, nach Proportion der Ackergüther, dieselben in 3., die Cossäthenhäuser in 2., und die halbe auch in 2. Classen gesetzt worden, und geschiehet die Vergütigung folgendergestalt:

In der 1. Classe auf ein Bauerhaus . . . 75 Rthlr.
auf eine Scheune . 45 s
In der 2. Classe auf ein Bauerhaus . . . . 60 s
auf eine Scheune . 35 s
In der 3. Classe auf ein Bauerhaus . . . . 60 s
auf eine Scheune . 20 s
Auf ein Cossäthenhaus
In der 1. Classe . . 45 s
auf eine Scheune . 18 s
In der 2. Classe . . 35 s
auf eine Scheune . 12 s
Auf ein halbes Cossäthenhaus
In der 1. Classe . . . 25 s
2. Classe . . 18 s
3. Classe . . 12 s
Auf eines Bauern Stall . 10 s
Auf eines Cossäthen Stall . 6 s
Auf eines halben Cossäthen Stall 4 s

Wegen der Baufreyheiten der abgebrannten Bauern und Cossäthen, sind die Bauer- und Cossäthenhäuser und Scheunen in 2. Classen gesetzt worden, und wird vor den Brandschaden aus der Creyscasse baar vergütet

In der 1. Classe auf ein Bauerhaus . . 70 Rthlr.
auf eine Scheune 40 s
In der 2. Classe auf ein Bauerhaus . . . 60 s
auf eine Scheune 30 s
In der 1. Classe auf ein Cossäthenhaus . . 45 s
auf eine Scheune 18 s
In der 2. Classe auf ein Cossäthenhaus . . . 30 s
auf eine Scheune 12 s

Dagegen aber cessiret die sonst üblich gewesene Contributionsfreyheit, die Schoßfreyheit hingegen bleibet nach, wie vor. Jedoch wird darauf Reflexion gemacht, wenn Vieh und Getreyde durch die Feuersbrunst zugleich mit verlohren gehen.

Die Pfarrhäuser und Scheunen werden denen Bauergebäuden in der ersten Classe gleich geschätzet; die Küster- Schulmeister- Schmieden- und Hirtenhäuser kommen mit den Cossäthenhäusern in gleiche Taxe. Die Häuser, so nur einigermaassen durch Brand beschädiget worden, werden, in quantum sie ruiniret, taxiret und der Beytrag reguliret. Wenn aus Beysorge gröserer Gefahr ein oder mehr Gebäude abgebrochen werden müssen; so haben die Besitzer die Vergütigung ihres Schadens prævia taxatione sich ebenfalls zu getrösten. Die Müller werden wie die Ackerleute der ersten Classe, sowohl respectu des Beytrages, als der Vergütigung, consideriret. Die Gelder zum neuen Anbau werden ex Cassa vorgeschossen, und denen Obrigkeiten gegen Quittung ausgezahlet, welche diese den Unterthanen wieder zustellen, und dahin sehen, daß solche zum wirklichen Bau angewendet werden.

In dem havelländischen, glien- und löwenbergischen Creyse wird bey dem neuen Anbau vor einen ganz neuen Bau 3. ganzjährige und 6. halbjährige Contributionsfreyheiten, vor ein Haus 4. Jahr halb, und vor eine Scheune 2. Jahr halb, frey an der Contribution, und wenn ein Haus mit einem Ziegeldache versehen wird, noch ein Jahr mehr frey gegeben. Wer aber mit Ziegeln decket, und mit gemauerten Fächern bauet, bekommt über vorgedachte Freyheit noch 2. Freyjahre an derselben Contribution.

Die Abgebrannten bekommen, wenn der Schade von dem Landrathe oder Deputirten besichtiget und taxiret worden, baar ex Cassa vor ein Bauerhaus durch die Bank 50. Rthlr. vor die Scheune, wenn der Bauer 1. Winspel und darüber Aussaat hat, 30. Rthlr. falls aber darunter, nur 20. Rthlr. Ein Cossäthe bekommt vor das Haus 35. Rthlr. und vor die Scheune 15. Rthlr. Die Gerichtsobrigkeiten, denen diese Baugelder ausgezahlet werden, müssen dahin sehen, daß der Bau beschleuniget, und derselbe tüchtig und gut vollführet werde.

Die Schmidte bekommen ohne Unterschied 35. Rthlr. vor ihre abgebrannte Wohnhäuser und Werkstellen, welche Gelder die Gemeine des Dorfs, wenn die Schmiede nicht erblich ist, zu sich nimmt und davor bauet. Eben so wird es wegen der Hirtenhäuser gehalten, wovor auch 35. Rthlr. vergütet und der Gemeine zum Bauen zugestellet werden. Vor der Müller Wohnhäuser werden, wenn solche abbrennen, 35. Rthlr. vergütet; auf die Mühlen aber wird keine Reflexion gemacht. Die Hausleute, wenn sie eigene contribuable Häuser haben, bekommen bey dem Brandschaden 20. Rthlr. vergütet.

Dagegen müssen die abgebrannten Unterthanen und Contribuenten, des Brandschadens ohngeachtet, weil sie die Vergütigung sogleich baar bekommen, mit Abtragung der Creysprästationen ohne die geringste Dilation continuiren.

Im bees- und storkowschen Creyse wird bey dem neuen Anbau an Baufreyheiten aus der Contributionscasse nichts ertheilet, weil eine jede Obrigkeit im Creyse schuldig ist, der Unterthanen Gebäude neu zu bauen, oder, nebst den nöthigen Baumaterialien, dem Unterthan, so bauet, gewisse Freyjahre an den obrigkeitlichen Præstandis zu geben, damit er das Gebäude selbst aufführen kann. Bey der Schoßcasse aber genieset solcher Neuanbauende wegen eines Hauses 1½. Jahr, und wegen einer Scheune auch so lange Freyheit, welche ihm, auf beygebrachtes Attest von der Obrigkeit, daß der Bau geschehen, an die Schoßcasse aßigniret wird.

Es

Es beläuft sich diese dergleichen Freyheit höher nicht, als jährlich vom Bauergiebel 9. Gr. und vom Cossäthengiebel 4. Gr. und dann von jedem Scheffel auf dem Guthe haftender Contribution Wintersaussaat 6. Pf.

Wegen Brandschaden wird aus der Contributionscasse, und zwar vor ein abgebranntes Haus 1½. Jahr, und wegen der Scheune auch 1½. Jahr an Freyheit gegeben.

§. 21.

Nun kommen wir auf die Remißion wegen erlittenen Schadens am Getreyde, durch Mißwachs, Hagelschlag, Wasser, Heuschreckenfras, u. d. nach denen verschiedenen Principiis regulativis derer churmärkischen Creyse.

In der Altmark müssen sowohl die königlichen als adelichen Unterthanen, welche Mißwachs, Hagel- oder Wasserschaden erlitten, noch vor der Ernde, per Memoriale bey dem Landrathe des Creyses sich melden, und ein Attest der Beamten oder der Gerichtsobrigkeit, auch in deren Abwesenheit, vom Prediger und Schulzen beylegen, daß sich alles angebrachtermaasen verhalte. Sodann notificiret der Landrath die vorzunehmende Besichtigung dem Aemtercommissario, wenn es königliche Unterthanen sind, und vereinbaren sich eines Termins. Wegen des Mißwachses beym Korn, es sey von bösem Nebel oder Hagelschaden, geschiehet die Besichtigung allererst bey herannahender Ernde, indem ein öfters anfänglich total scheinender Mißwachs sich nachhero ziemlich wieder erholet, folglich sodann der wirkliche Schade mit besserm Grunde beurtheilet werden kann. Die Untersuchung nimmt der Landrath in Gegenwart der Gerichtsobrigkeit oder des Beamten, auch Schulzen und Schöppen, und wenn es Amtsunterthanen betrift, des Aemtercommissarii, im Felde vor; die verpflichteten Ackerverständige machen den Anschlag, wie viel von dem übriggebliebenen und noch vorhandenen Getreyde, nach Proportion der Aussaat, an Körnerzahl geerndet werden möchte; sie müssen zu dem Ende ein Probedreschen anstellen, und zwar von dreyerley Art Getreyde, nemlich vom besten, mittlern und schlechten. Von dem bereits in die Scheune gebrachten Getreyde, müssen einige Garben theils von oben, theils aus der Mitte, und theils ganz unten herausgezogen werden. Wenn solches Probedreschen bey unterschiedlichen Dörfern, so dergleichen Unglücksfälle erlitten, geschehen, wird die Körnerzahl durch den Durchschnitt herausgebracht. Das in die Braache gesäete Getreyde, wenn drey Felder vorhanden, kommt in keine Consideration. Da es auch öfters geschiehet, daß der Hagel nur strichweise zu gehen pfleget; so muß auch hierauf mit attendiret, und überhaupt bey der Besichtigung und dem Probedreschen alle Précaution genommen werden.

Hierauf wird die herausgebrachte Körnerzahl gegen den sonst ordinairen Zuwachs gehalten, da nach den drey Classen der Höfe die Rechnung gemacht wird, daß von 1. Winspel Aussaat ordentlicher Weise wieder gebauet werden

In der 1. Classe 4½ und 4 Winspel,
" 2 " 3½ " "
" 3 " 3 " "

Dasjenige nun, was unter 1. Korn bey der ersten Classe, und bey der 2ten unter ½. Korn daran fehlet, wird vor den Verlust gerechnet und nach Winspelzahl vergütet; bey der 3ten Classe hingegen wird dasjenige, was an die 3. Körner abgehet, als Verlust consideriret und gut gethan; Kleinigkeiten werden in keinen Betracht gezogen.

Vor 1. Winspel Verlust an Winterkorn, sowohl Roggen als Weitzen, werden vergütet . . . 3 Rthlr.
Vor 1. Winspel Verlust an Gerste . . . . 2 Rthlr.
An Haber aber . . . . 1 Rthlr.

Das Pachtkorn, so im Sommer gesäet wird, wird der Gerste gleich geschätzet.

Wenn bey dem Hopfen der Mißwachs total ist, so daß gar nichts, oder nur ein weniges gebauet wird; muß dem Dorfe das ganze Contributionsquantum, so vom Hopfen einkommt, auf ein Jahr erlassen werden; von der Hälfte Verlust aber wird auch nur die Hälfte der Contribution remittiret; was aber unter der Hälfte des ordinairen Zuwachses ist, wird gar nichts reguliret. Bey der Besichtigung des Mißwachses an Hopfen muß eben so verfahren werden, wie bey dem Korne.

In der Priegnitz wird es bey den Unglücksfällen, als Hagel- und Wasserschaden, und Sprengselfras, folgendergestalt gehalten:

Der Schaden wird nach gethaner Notification bey dem Creysdirectorio, und darauf eingelieferten Atteste von der Obrigkeit selbigen Ortes, in Augenschein genommen, darüber ein Protocoll gehalten, worin angezeiget wird, wie viel etwa die Unterthanen an Saat verlohren, wie hoch sich der Schaden von jeder Sorte des Getreydes beträget. Dieses Protocoll wird sodann bey ersterer Zusammenkunft verlesen, und darauf reflectiret, wie viel Monate etwa den Unterthanen bey der Contribution an Remißion ertheilet werden könne, und solche, nach Proportion der gerechneten Remißion, eine, auch wohl, dem Befinden nach, zweyjährige Contributionsfreyheit gegeben.

In der Uckermark wird es bey dem Mißwachs, Hagel, Wasser, Frost und anderm Schaden am Getreyde, eben so gehalten, wie in der Altmark. Der Anschlag des Schadens wird auch nach Proportion der Aussaat an Körnerzahl gemacht, man verfüget aber kein Probedreschen, als welches man nicht vor sicher und zureichend hält; sondern man taxiret den Schaden auf dem Felde, und läßt es auf die Taxe der Ackerleute ankommen, wie viel solche nach dem Augenschein vermuthen, daß von dem bey der Besichtigung noch auf dem Halm gestandenen Getreyde ruiniret worden, und wie viel unbeschädiget geblieben. Wenn der Contribuente die Hälfte, oder den dritten Theil seines zu hoffen gehabten Einschnitts verliehret; so bekommt er an der Contribution die Hälfte oder den dritten Theil einjähriger Freyheit remittiret, auch wohl den vierten und fünften Theil an der einjährigen Contribution, nachdem der Schade sich erstrecket hat.

Im ruppinischen Creyse geschiehet die Besichtigung des Mißwachses und Hagelschadens vier Wochen vor der Erndte, es wäre dann, daß sich dergleichen Unglücksfälle erst kurz vor der Erndte ereigneten, als wo die Besichtigung, die keinen Verzug leidet, gleich nach dem Anmelden der Unterthanen, vom Landrathe, mit Zuziehung der Obrigkeit oder des Beamten, vorgenommen wird.

Bey dem Mißwachs und Hagelschaden bekommen die Unterthanen in diesem Creyse, nach Proportion des erlittenen Schadens, nur eine Remißion am Schoß und Mehlkorn von einem oder mehr Jahren, und müssen dagegen die Contribution und das Cavalleriegeld beständig abtragen.

Im teltowschen Creyse bestehet der erlittene Schaden am Getreyde aus Wasser, Sturm oder Hagelschaden; derjenige, welchen der Rißwurm verursachet, wird nicht in Consideration gezogen, weil derselbe allen in diesem Creyse gelegenen Dörfern gemein ist, und nur dadurch vermehret wird, wenn an einigen Orten alle drey Felder ausgesetzet werden, da doch das dritte Feld nach der Gewohnheit der meisten Oerter brache liegen muß.

Es wird auch nur vor Roggen und Gerste allein, und sonst von keiner Art des Getreydes, bey erlittenem Schaden Remißion gegeben, weil die Contributions- und Cavalleriegelder nur auf Roggen und Gerstenaussaat angeleget werden.

Wenn

Wenn ein Schaden geschehen, und ein Dorf im Creyse dieserhalb sich gemeldet; so wird von dem Landrathe, mit Zuziehung wenigstens zwey der vereydeten Landschulzen, der Schaden in Augenschein genommen, und von einem Landschulzen die Aussaat, so weit sich der Schaden erstrecket, taxiret, und wie solches geschehen, mit Benennung des Dorfes, des Feldes, der Schläge, und, wie viel Aussaat jeder Contribuente verlohren, auch ob die ganze Aussaat, oder zum Theil verdorben, vom Landrathe ad Protocollum genommen. Hiernächst wird davon bey Zusammenkunft des Creyses oder deren Deputirten zu einer Resolution referiret, da dann, wenn der Roggen allein verdorben, von dem taxirten Quanto der verlohrnen Aussaat die Contribution allein, und auf gleiche Art, wenn die Gerste allein verderbet worden, auch die Contribution allein von dem taxirten Quanto der verlohrnen Gerstenaussaat, wenn aber beydes, Roggen und Gerste, beschädiget worden, Contributions- und Cavalleriegelder von dem taxirten Quanto der Aussaat remittiret, und der desfalls gefaßte Schluß zur landesherrlichen Approbation übergeben, und nach dessen Erfolg die accordirte Summe denen Verunglückten baar ausgezahlet wird.

Im oberbarnimischen Creyse ist, wegen Remißion des sich ereignenden Wasser-Hagel- und andern Schadens am Getreyde, die Verfassung des teltowischen Creyses eingeführet worden.

Im niederbarnimischen Creyse wird die Untersuchung des angezeigten Mißwachses und Hagelschadens, zumahlen wenn selbige keinen Verzug leidet, wenn es königliche Unterthanen betrift, mit Zuziehung des Amtscommissarii oder Beamten, eilig, und die Besichtigung kurz vor der Ernde durch verständige & ad hunc actum vereydete Ackerleute vorgenommen, und der Schaden taxiret. Da der Landrath wegen seiner habenden mehrern Verrichtungen nicht abkommen kann, der Creys aber keine Deputirten hat; so geschehen die Untersuchungen von dem Creyseinnehmer. Der bey der Besichtigung taxirte Schade am Getreyde wird, wenn vorhero aus dem desfalls der Creysversammlung übergebenen Protocollo derselbe examiniret worden, nach dem bey diesem Creyse üblichen Fundament Winspelweise vergütet, und zwar, daß, wenn bey dem Wintergetreyde die Aussaat nicht wieder gewonnen wird, und wenn bey der Gerste ein totaler Mißwachs entstanden, so werden dem Verunglückten pro Winspel 6. Rthlr. gegeben.

Im lebusischen Creyse wird es mit der Untersuchung, Besichtigung und Taxirung des Mißwachses und Hagelschadens eben so gehalten, wie in der Altmark, nur, daß im lebusischen Creyse die Vergütigung höher gerechnet wird; denn vor 1. Winspel Verlust an Winterkorn, sowohl Roggen als Weitzen, wird 9. Rthlr., von 1. Winspel Verlust an Gerste 6. Rthlr., und an Haber 3. Rthlr. vergütet.

Im zauchischen Creyse wird jährlich ein zu gewisser Zeit angesetzter Decretirungstag gehalten, da sich dann die Verunglückten durch ein Memorial melden müssen; worauf zweyen Creyseingesessenen aufgegeben wird, gegen die Ernde, oder wenn es am füglichsten geschehen kann, den erlittenen Schaden zu besehen. Sodann wird auf deren angegebene Relation ein Decret abgefaßt, wie viel nach Proportion des Schadens Remißion gegeben werden soll. Gewisse Principia sind dieserhalb nicht vorgeschrieben.

Im havelländischen, glien- und löwenbergischen Creyse ist ebenfalls kein Principium regulativum festgesetzt, was die Unterthanen vor ihr durch Hagelschaden und Mißwachs verlohrnes Getreyde bekommen sollen. Denn ob zwar dieselbe gleich allen übrigen Creysen bey dem Landrathe angemeldet und untersuchet werden; so bekommen sie doch, wenn der Schade nicht important ist,

nichts, und wenn solcher gros ist, selten über 6. monatliche oder höchstens einjährige Remißion an der halben Contribution.

Im bees- und storkowschen Creyse, wenn der Schade wegen Mißwachs am Getreyde, es mag solcher von bösem Nebel, Hagel, Wasser, Frost oder Hitze, oder sonst herrühren, kurz vor der Ernde, vom Landrathe, oder, nach den Umständen der Zeit, von einem von Adel oder Beamten besichtiget, und durch fremde Gerichts- und des Ackerbaues verständige Leute taxiret worden; wird dem Verunglückten, nach Proportion des Schadens und auf seinem Hofe haftenden Præstandorum, an Contribution etwas erlassen. Da aber in diesem Creyse der Acker dergestalt unterschieden ist, daß man eine Hufe gegen die andere nicht in Vergleichung bringen kann, sondern jedes Dorf, und wiederum jeder Unterthan darin von einer einmahl festgesetzten Anzahl Scheffel oder Metzen Winteraussaat contribuiret; so wird, wenn sich bey der Besichtigung findet, daß er daran Mißwachs erlitten, die Remißion auch pro rata reguliret, und ihm bey der Contributionscasse vergütet; dahingegen auch wohl in Consideration kommt, wenn der Schade erleidlich ist, und das übrige Getreyde auf dem Felde wohl stehet. Wegen Mißwachs an allerhand Sommergetreyde wird bey der Contributionscasse keine Remißion gegeben, weil die Contribution und damit verknüpfte Præstanda nur allein von der festgesetzten Winteraussaat entrichtet werden.

§. 22.

Was endlich das Remißionswesen in der Churmark Brandenburg, wegen erlittenen Viehsterbens, sowohl an Hornvieh, als an Pferden und Schaafen, anbetrift, so hat es damit in denen verschiedenen Creysen folgende Beschaffenheit.

In der Altmark müssen Attestate von der Obrigkeit ertheilet, und in denselben angezeiget werden, die Anzahl und Arten des Viehes, ob es Pferde, Zugochsen, nutzbare tragende oder milchende Kühe, oder jung Hornvieh ist, auch binnen wie viel Monaten das Unglück den Contribuenten betroffen; und alle Schulzen und Gerichte aus jedem Dorfe sind dergestalt instruiret, daß, so bald sich ein Viehsterben, entweder in einem ganzen Dorfe, oder auf einem besondern Hofe, hervorthut, der Besitzer desselben solches allemahl, bey Verlust der darüber zu hoffenden Remißion, auch ernstlicher und unausbleiblicher willkührlicher besondern Leibesstrafe, dem Schulzen anzeigen, damit derselbe solches nebst den Gerichten besichtige, und nach den Sorten annotire, nachgehends aber eine Specification, welche auf Erfordern beschworen werden kann, der Gerichtsobrigkeit, diese aber dem Landrathe einhändigen muß.

Der ordinaire Abgang bey dem Viehsterben ceßiret gänzlich, und bekommen die Unterthanen deshalb keine Vergütigung. Wenn aber eine Gemeine oder ein Particulier das Unglück hat, daß er sein Vieh an der Seuche oder sonst durch Fatalität, z. E. durch Feuer vom Himmel, Brandschaden ꝛc. verliehret; so muß solcher Schaden, vorförderst von dem Landrathe des Creyses, mit Zuziehung der Gerichtsobrigkeit, und zwar ex officio, ohne daß von dem Unterthan deshalb etwas genommen werde, untersuchet, und darauf ein proportionirliches Quantum Remissionis vor den verunglückten Unterthan nach seinem Viehstande reguliret, und davon zur Approbation referiret, dabey aber in Consideration gezogen werden, ob der Unterthan dergleichen schon sonst erlitten, oder kurz vorher ihn dergleichen Unglück betroffen; als nach welchen Umständen die Remißion eingerichtet werden muß.

Da in diesem Creyse die Höfe, nach der Qualität des Ackers und des schweren oder leichten Ackerbaues, in drey Classen gesetzt worden, und daher auch stärker oder schwächer Spannvieh gebrauchen und halten müssen; so wird auch, bey dem Verlust der Pferde und Zugochsen, der Anschlag nach solchen drey Classen gemacht, und die Vergütigung dergestalt ertheilet, daß

vor ein Pferd oder Zugochsen in der 1. Classe	2. Rthlr.		
" " 2. " "	1. "	16. Gr.	
" " 3. " "	1. "	8. Gr.	
vor eine milchende oder tragende Kuh ohne Consideration der Classe durchgehends	1. Rthlr.		

vergütet wird.

Von jungem Hornvieh unter 1. bis 2. Jahren, und wenn von jeder Art dem Ackermann 2, dem Cossäthen aber nur 1. Haupt umgefallen, wird gar nichts gut gethan; so wenig, wie von Fohlen und Pferden, so nicht zu Betreibung des Ackers gehören, und womit etwa der Bauer seinen Handel treibet; wie auch nicht von ganz alten und abgenutzten Pferden, so ohnedem abgeschaft zu werden pflegen.

Zehen Stück alte Schaafe werden gegen eine nutzbare Kuh gerechnet; doch wird dabey jedesmahl in Betracht gezogen, ob solche an einer Seuche gestorben; denn wenn solche einzeln umfallen, muß sich die Anzahl wenigstens an 15. oder 20. Stück belaufen, eher Remißion geschiehet. Auf Jährlinge und Lämmer wird nichts gut gethan.

In der Priegnitz werden bey dem Viehsterben den Unterthanen, nach Proportion des Verlusts, etliche Monate bey der Contribution accordiret, als wenn einem 8. bis 10. Pferde sterben, werden nach Proportion 3. bis 6. Monate Remißion gerechnet; desgleichen bey dem Hornvieh. Auf Schaafe und jung Vieh aber, wenn selbiges stirbet, wird keine Remißion ertheilet.

In der Uckermark findet, in Ansehung des Viehsterbens, die altmärkische Remissionseinrichtung Statt.

Im ruppinischen Creyse muß das sich ereignete Viehsterben, bey Verlust der zu hoffenden Remißion, oder bey arbitrairer Strafe, sogleich bey dem Landrathe gemeldet werden, damit alle nöthige Präcautionen genommen, und die weitere Ausbreitung desselben verhindert werden könne. So bald sich aber solches in einem Dorfe völlig geleget, muß durch ein Attest der Gerichtsobrigkeit oder Beamten, und wenn solche, oder kein Pächter in loco, des Predigers oder Schulzen beygebracht, und die Sorten vom Vieh specificiret werden, was jeder Unterthan verlohren, damit darnach die Remißion nach geschehener Untersuchung reguliret werden könne.

Bey erlittenem Viehsterben ist bisher weiter nichts, als das Metzkorn, nach Proportion des Schadens, remittiret worden, wozu die Verunglückten die Schoßfreyheit nach advenant genossen, wenn den Hüfenern über zwey, den Cossäthen aber über ein Haupt umgefallen; indem unter dem gar nichts gut gethan worden.

Im teltowschen Creyse sind an sehr wenig Orten die Bauern befugt, Schaafe zu halten, daher auch wegen deren Abgang keine Remißion aus der Creyscasse Statt findet, weil sonsten die Contribuenten, die keine Schaafe halten, bey sich ereignetem Sterben, den Schaden der Schaafe haltenden Unterthanen tragen müßten, dagegen aber dergleichen reciproque Hülfe nicht zu gewarten hätten. Es wird demnach nur wegen Rindvieh und Pferde, so den Contribuenten gehören, Remißion, und zwar dergestalt ertheilet, daß kein ordinairer oder Abgang

gang von Natur in Consideration gezogen wird; weil die hiebey vorkommende grose Mißbräuche durch alle nur vorzuschlagende Vorsichtigkeit nicht verhindert, noch ein richtiger Etat bey der Creyscasse gemacht werden könnte. Dahero geschiehet nur Remission wegen des Rindviehes, wenn dergleichen an einer Staupe und ansteckenden Krankheit, worzu die Tollheit mit gerechnet wird, stirbt; und muß das Dorf, wo sich dergleichen äusert, solches bey dem Landrathe anzeigen, damit derselbe, mit Zuziehung des Creysphysici, die Beschaffenheit der Staupe examiniren, wider die Ausbreitung derselben nöthige Anstalt machen, von Zeit zu Zeit visitiren, den Abgang verzeichnen, und sowohl denen Vorgesetzten, als dem Collegio Sanitatis, referiren könne.

Wenn nun dieses beobachtet worden; so findet die Bescheinigung von der Zahl und Sorten des verreckten Viehes soviel mehr Glauben, in soferne sie mit des Landraths Protocoll und von Zeit zu Zeit abgestatteten Berichten übereinkommt. Hiervon wird nun bey Versammlung des Creyses oder der Deputirten referiret, die Remißion, bis auf landesherrliche Approbation, nach denen dieserhalb üblichen Principiis resolviret, als:

Vor einen Ochsen . . . . 2. Rthlr.
Vor eine Kuh . . . . . 1. s
Und vor ein überjährig Stück jung Vieh . . . . . 1. s

welches nach erfolgter landesherrlicher Approbation denen Verunglückten baar ausgezahlet wird: ist aber die Krankheit nicht gemeldet worden; so erhält das Dorf, wegen Unterlassung dieser Anzeige, nichts.

Die Remißion wegen des Pferdesterbens findet in zwey Fällen Statt; nemlich, wenn die Pferde auf Kriegesfuhren, oder aber durch ansteckende Seuchen, worzu der Roß und die Räude mit gezählet wird, umkommen. Im erstern Fall muß der Eigenthümer, dessen Pferd auf Kriegsfuhren umfällt, alsofort bey seiner Zurückkunft ein Attest vom Schulzen und Schöppen desfalls bey dem Creyse einbringen. Wenn aber das Pferd krank zu Hause kommt, muß er gleichfalls alsofort dergleichen Attest daselbst beybringen, und wenn es stirbt, abermahl.

Kommt aber eine Staupe oder ansteckende Krankheit in einem Dorfe unter die Pferde; so muß das Dorf solches um soviel eher bey dem Landrathe melden, damit durch Beschreibung der Kriegesfuhren von dort aus das Uebel nicht weiter, und wohl gar ausserhalb des Creyses gebracht, dagegen aber nöthige Anstalt zur Heilung und Verhütung der Ausbreitung gemacht, von allen gehörigen Orten refericret, öfters visitiret, und zugleich jedesmahl der Abgang aufgezeichnet werden könne, um solche Designation mit denen von der Herrschaft und dem Arztschmidt einzuliefernden Attesten zu collationiren.

Wenn alles dieses beobachtet worden, wird nach der Observanz und der jedes Orts bekannten Beschaffenheit der Pferde, denen, wo die stärksten Pferde gestorben,

vor das Stück . . . . . 15. Rthlr.
denen, wo geringere, . . . 12. Rthlr.
und wo noch schlechtere,
vor das Stück . . 8. bis 6. Rthlr.

bis auf landesherrliche Approbation accordiret, und nach deren Erfolg, baar ausgezahlet.

Im oberbarnimischen Creyse wird es mit der Remißion wegen des Viehsterbens eben so gehalten, wie im teltowschen Creyse.

Im niederbarnimischen Creyse wird vor Schaafsterben, abgelebte oder nicht zur Wirthschaft gehörige Pferde und vor Fohlen, nichts vergütet; auch wird wegen der Ochsen, ob es Zugochsen, oder Kühe, oder ob es tragende, nutzbare und melkende Kühe sind,

sind, kein Unterschied gemacht. Nach der Observanz wird bey Viehseuchen vergütet und aus der Creyscasse bezahlet

vor ein Pferd	1. Rthlr.	
vor einen Ochsen	1.	
vor ein Stier		16. Gr.
vor eine Kuh		16.
vor ein Kalb oder Vehse		12.

Im lebusischen Creyse findet die altmärkische Remißionseinrichtung Statt. Das Viehsterben wird nach Proportion der drey Classen, in welche die Aecker nach ihrer Qualität eingetheilet sind, und nach welchen dann auch stärkeres oder schwächeres Spannvieh gehalten werden muß, folgendergestalt vergütet:

Ein Pferd oder Zugochse in der 1. Classe	6. Rthlr.
2.	5.
3.	4.
Eine milchende oder tragende Kuh ohne Unterschied der Classe durchgehends	3. Rthlr.

Zehen Stück alte Schaafe werden gegen eine nutzbare Kuh gerechnet; doch wird dabey jedesmahl consideriret, ob solche an einer Seuche oder von gefallenem Gifte und faulem Wesen gestorben, anderergestalt und wenn solche einzeln umfallen, muß die Anzahl sich wenigstens an 15. bis 20. belaufen, ehe Remißion geschiehet; was aber jährig oder unter ein Jahr ist, darauf wird nichts gut gethan. Wie auch vor ein altes abgelebtes Pferd nichts vergütet wird.

Im zauchischen Creyse wird denen Verunglückten

vor einen Ochsen	1. Rthlr.	17. Gr.
vor ein Pferd	1.	
vor eine Kuh	1.	
vor ein Stier		12. Gr.

gut gethan.

Im havelländischen, glien- und löwenbergischen Creyse wird sowohl vor das ordinaire, als auch an einer Seuche oder sonst durch Unglücksfälle verirrende Rinde, Schaaf- und Zugvieh, auch Pferde, nichts vergütet.

Im bees- und storkowschen Creyse bekommt wegen Viehsterben der Verunglückte aus der Contributionscasse nichts; hingegen aber, nachdem der Schaden gros ist, von seiner Obrigkeit an den schuldigen obrigkeitlichen Præstandis eine billigmäßige Remißion.

§. 23.

In dem Fürstenthum Anspach ist das Remißionswesen in Ansehung der Unterthanen, welche durch Wetterschlag, Mißwachs, Brand, Viehfall, Ergiesung der Wasser und andere grose Unglücksfälle Schaden leiden, folgendergestalt eingerichtet:

Wenn ein Unterthan totalen Wetterschlag oder Mißwachs erlitten, so wird ihm die zu erschütten habende völlige Gülte remittiret. Ist aber nicht dessen ganzer Anbau, sondern nur entweder das Sommerige oder Winterige, oder von diesen und jenen etliche Morgenfelder verunglücket; so wird, wie viel von der Gülte, wenn sie in dem Currentpreise zu Gelde angeschlagen wird, auf jeden angekauften Morgen eigentlich kommen, ausgerechnet, und dann hieran so viel Theile, als selbiger, es sey nun der dritte Theil, die Hälfte, oder drey Viertel betroffen, nachgelassen, und der Betrag hiervon an der Naturalgülte abgeschrieben. Hat ein Guth gar keine Gülte an Körnern zu liefern, sondern davor eine gewisse Geldgülte zu prästiren; so wird auch hieran nach vorgemeldter Proportion remittiret.

Denen durch Wasser und Brand ohne ihr Verschulden verunglückten Unterthanen widerfähret ebenfalls eine landesherrliche Hülfe. Indem aber, um der hierbey vorkommenden vielen und verschiedenen Umstände willen, keine Regel, wie hoch dergleichen Gnadenbezeugungen anzutragen seyn möchten, gemacht werden kann; so müssen solche, wenn sie

sie ein nahmhaftes importiren, durch eine Anzeige an den Landesherrn gebracht, und worinnen derselbe den Nothleidenden, es sey mit der erforderlichen Bauholzabgabe, oder Nachlaß an den herrschaftlichen Schuldigkeiten, eine Gnade erweisen kann, von der Cammer ohnmasgebliche Vorschläge gethan, und hierauf die landesherrliche Genehmhaltung erwartet werden.

Denenjenigen, so durch Viehfall bey einer Seuche in Schaden gesetzet werden, muß das verlohrne Vieh durch verständige Personen taxiret, und der zehende Theil an der ausgefallenen Taxe solchergestalt nachgelassen werden, daß die eine Hälfte davon die Cammer, die andere aber die Landschaft tragen, und an beyden Præstandis abschreiben müssen.

In Ansehung der Handlohnsschuldigkeiten ist verordnet, daß an den Kauf- und Tauschhandlöhnen nicht leichtlich einige Nachlässe geschehen, sondern diejenigen, welche ein handlohnbares Guth oder Stück erkauft oder ertauscht haben, auch das Laudemium hiervon zu bezahlen im Stande seyn sollen. Bey der Witwen zu errichten habenden Bestehe- und Todtfallhandlöhnen, auch Hauptrechten hingegen, soll in Erwägung, wenn sie mit vielen Schulden und ungezogenen Kindern beladen, oder grose und schwere Unglücksfälle erlitten, nach den Umständen hieran remittiret werden; weswegen die Cammer gutachtlich berichten, und die landesherrliche Approbation einholen muß.

An der Nachsteuer wird keine Remission gegeben; es sey dann, daß es aus besonderer landesherrlicher Gnade geschehe.

Denen armen Schutzverwandten kann von der Cammer in soweit an ihren zu entrichten habenden Schutzgeldern eine Befreyung reguliret werden, als selbige entweder viele Jahre getreue Unterthanen gewesen, oder um Krankheit und hohen Alters willen, keiner Arbeit mehr vorstehen, noch etwas verdienen können. Wenn aber ein oder der andere einiges Vermögen hat, und um Schutzgeldsbefreyung wegen nur angeführter Ursachen suppliciret; so wird ihm solches nachgeführet, und wenn auf seinen erfolgten Tod von dessen Habschaft etwas übrig ist, alsdann der Betrag erhoben, widrigenfalls der Schutzgeldsrest in Ausgabe gestellet wird; die von andern Herrschaften einziehende Hausgenossen hingegen haben sich dergleichen Gnade nicht zu erfreuen, und wenn sie keine Mittel haben, sollen sie gar nicht in Schutz genommen werden.

Wenn ein Schutzjude, Alters oder Krankheit halber, seinen Handel nicht mehr nachzusehen vermag; so kann die Cammer denselben anfänglich auf die Hälfte des Schutzgeldes, und endlich bey continuirender seiner Abnahme und Unvermögen auf einen sogenannten Schutzgulden setzen.

In soferne ein Unterthan, wegen auf sich habender schweren Gülte oder anderer Cameral-Onerum, eine Moderation sucht; so muß, ehe dieselbe zugestanden wird, die Cammer mit der Landschaft, ob ihm nicht an dessen Steuer auf etliche Jahre einiger Nachlaß geschehen könne, communiciren. Ist nun demselben allda zu willfahren; so muß er fernerhin seine ordentliche Cammerschuldigkeiten abtragen; da im Gegentheil, wenn es zu seiner Aufrechterhaltung unumgänglich nöthig ist, selbigem auf zwey bis drey Jahre einige Moderation von der Cammer an dessen dahin gehörigen Præstandis zugestanden wird.

Dererselben beständige Verringerung hat der Landesherr sich allein vorbehalten; und wenn selbige besonderer Ursachen halber geschehen muß; wird von der Cammer eine Relation, mit Beyfügung ihres unzielsetzlichen Dafürhaltens, an das Geheimeraths-collegium abgestattet.

Bey welchen Fällen, nebst der Cammer, auch die Landschaft ein und andere Remisse regu-

[illegible], communiciren beyde Collegia zu dem Ende hieraus mit einander, damit sothane Nachlässe, nach Proportion der darauf habenden Cammer- und landschaftlichen Onerum, eingerichtet, und von keinen derselben hierinnen zu viel geschehe.

Das Cammercollegium muß nach Verlauf eines jeden Monats, in einem zu halben Stand geschriebenen Promemoria, was vor Nachlässe während dieser Zeit zu thun vorgefallen, mit kürzlicher Bemerkung der Hauptumstände, bey dem Geheimenrath anzeigen, und dieses zur landesherrlichen Wissenschaft vorgeleget werden (a).

(a) S. Marggräflich-anspachische Cammerordnung vom 9. Jul. 1734. 16. Cap. in Schrebers neuen Cammeralschriften, 9. Theil.

§. 24.

In Chursachsen werden denenjenigen, welchen der Hagel und Ungewitter ihr Getreyde erschlagen, auf vorhergehende Berichte, nach Gelegenheit der Schäden, Geld- und Getreydezinsen, und Pächte von denen Güthern, so der Hagel berühret, auf das erste Jahr vollkommen, und auf das andere Jahr zur Hälfte erlassen. Im Fall dieser anderthalbjährige Remiß, wie sich zuweilen ereignet, nur etwas weniges austräget; so ist dem Arbitrio der Cammer überlassen, diese Erlaßzeit nach ihren Pflichten zu verlängern, und über $1\frac{1}{2}$. Jahr zu prorogiren. Bey welchen gefährliche Sterbensläufte eingerissen, dadurch die Leute in Mangel und Armuth gerathen, wird es auf gleiche Art gehalten.

Weil vormahls zweifelhaft gewesen, ob der Remiß nur particulariter, nemlich nur dasjenige, was auf den beschädigten Stücken haftet, oder aber die gesamten Abgaben, und also auch die Hufengelder, erlassen werden sollen? ingleichen, ob dieser Erlaß lediglich auf die landesherrliche unmittelbare Amtsunterthanen, oder auch auf der Besitzer der Rittergüther mittelbare Unterthanen, so in die Aemter zinsbar sind, mit zu extendiren sey? so ist zur gewissen Regel festgesetzt worden, daß hinfüro bey dergleichen Calamitäten, sowohl denen landesherrlichen unmittelbaren, als denen mittelbaren Unterthanen, ob paritatem rationis, völliger Erlaß der anderthalbjährigen sämtlichen Prästationen, die Hufengelder nur allein ausgenommen, widerfahren soll (a).

(a) S. Chursächsische Cammerordnung vom 16. Oct. 1711. §. 43. 44. 45., welche sich in Schrebers neuen Sammlung, 2. Theil, pag. 285. u. f. befindet, und von welcher auch in diesem Policey- und Cameralmagazin, im Art. Cammerordnung, ein Auszug geliefert worden.

§. 25.

Im Herzogthum Braunschweig ist verordnet, daß die Baufreyheiten niemanden, als welcher durch Brandschaden, oder dergleichen Unglücksfälle, um sein Haus gekommen, oder auch, welcher wirklich eine vorhin und von einigen Jahren her wüste gelegene Stelle anbauet, ertheilet, und im übrigen alle diejenigen, welche auser diesen Fällen um Erhaltung dergleichen Freyheit sich anmelden, damit gänzlich abgewiesen werden sollen (a). Es sollen auch die Baufreyheiten auf keine gewisse Jahre gerichtet, sondern nach denen zu dem neuen Bau erforderten Unkosten proportioniret, und solchergestalt denen Brandbeschädigten, wenn sie neu aufbauen, von denen sodann anwachsenden Unkosten, von jeden 100. Rthlr. 25. Rthlr., und bey Anbauung wüster Höfe, auch anderm nöthig befundenen Bau, von 100. Rthlr. 20. Rthlr. an der Contribution gutgethan und innegelassen werden; und soll keine Supplic wegen Baufreyheit, womit der Supplicant nicht zuförderst bey seiner Obrigkeit sich gemeldet, und von dieser darauf den examinirten Anschlag derselben beygefüget worden, bey dem Geheimen-

menrathscollegio angemeldet werden (b). In denen Städten soll jedoch denen Brandbeschädigten mehr nicht als 15. Rthlr., denen aber, welche sonst, erheischender Nothdurft nach, von neuem bauen, 10. Rthlr. von jeden 100. Rthlr. der anzuwendenden Unkosten, gutgethan, und damit solche Freyheiten nicht gar zu lange in denen Rechnungen geführet werden dürfen, das vor dieselbe verwilligte Quantum nicht allein von der Contribution, sondern auch an deren Accisen ihnen zu gut gethan werden (c). Denen von den Obrigkeiten der Baufreyheit halber zu erstattenden Berichten muß die nöthige Nachricht, wie viel ein Supplicant sowohl an Contribution als auch an Dienstgelde und Landschatz zu entrichten schuldig ist, mit beygefüget werden (d). Es werden aber solche Baubegnädigungen nicht anders, als unter der Bedingnis, verwilliget und gegeben, daß der Begnadigte einen feuerfesten, mit steinern Bogen und Pfeilern verwahrten Schornstein aufführet, und müssen die auf die Aufführung eines solchen Schornsteins verwendete Kosten mit in die Taxe gebracht werden (e). Auch wird keinem Unterthan einige Remißion wegen Bauens ertheilet, wenn das aufgeführte Gebäude nicht wenigstens zwey Fus in der Erde, und zwey Fus über der Erde mit Steinen untermauert wird; und wird der Zimmermann, der ein solchergestalt nicht gegründetes Gebäude richtet, jedesmahl um 20. Rthaler bestrafet (f).

In Ansehung des Mißwachses, Hagelschlags, Mäuse- und Schneckenfrasses, oder dergleichen Verheerung, wird kein Abzug in Consideration gezogen, noch deshalb etwas remittiret, wenn in dergleichen Fällen der Schaden sich nicht auf die Hälfte beläuft (g).

Wegen der Meyer ist verordnet, daß, wenn zwischen den Guthsherren und Meyer, wegen der Remißion Streit vorfällt, dieselbe nach der Proportion, so die fürstliche Cammer in Erlassung der Zinsen hält, sich zu richten haben soll (h). Es wird aber die Remißion der Meyerzinsen nicht von rückständigen und von vielen Jahren angelaufenen Meyerzinsen verstanden; sondern es müssen, bey Entscheidung der über rückständigen Meyerzinsen schwebende Processe, die Liquidationes dergestalt arbitriret und moderiret werden, daß auch die Meyer cum fervoret werden, und weder diese, noch die Guthsherren, sich zu beschweren Ursache haben mögen (i). Nunmehro darf in dergleichen Fällen, ob und wie viel Remißion ein Guthsherr seinem Meyer, nicht weniger auch ein Zehendherr seinem Zehendpflichtigen, welche durch Brand um das Ihrige gekommen, angedeyen zu lassen schuldig sey? gar kein Proceß und gerichtliches Verfahren weiter gestattet werden; sondern der Guthsherr und Meyer sowohl, als der Zehendherr und Zehendpflichtige, müssen sich bey dem Landesherrn oder dem Geheimenrathscollegio melden, von welchen die gebetene Remißion ex æquo & bono, befundenen Umständen nach, und in Absicht sowohl auf den Schaden, welchen die Meyer oder Zehendpflichtige erlitten, als auf das denenselben übrig gebliebene Vermögen, arbitriret und bestimmet werden muß (k).

(a) S. Verordnung vom 28. Jan. 1703.

(b) S. Verordnung vom 5. Oct. 1709.

(c) S. Declaration der Verordnung vom 5. Oct. 1709. d. 8. Jan. 1710.

(d) S. Verordnung vom 11. Sept. 1710.

(e) S. Verordnung vom 8. Oct. 1744.

(f) S. Verordnung vom 3. Jul. 1745.

(g) S. Verordnung vom 28. Jan. 1703.

(h) S. Verordnung vom 14. Oct. 1715.

(i)

(i) S. Declaration der Verordnung vom 29. Aug. 1718. wegen Remission der Meyerzinsen, vom 20. Oct. 1718. R. A. Noltenius vom Meyerrecht, p. m. 67.

(k) S. Verordnung vom 22. Jun. 1747.

§. 26.

Wir wenden uns nunmehro zu dem Nachlaß, welchen man denen Guthspächtern, wegen erlittener Unglücksfälle, an dem schuldigen Pachtgelde zuzugestehen pfleget. Ein solcher Pachter ist vielen Unglücksfällen unterworfen. Es können durch Feuer die Wohn- und Wirthschaftsgebäude in die Asche geleget werden, wodurch er nicht allein um seine Mobilien, sondern auch, und was das vornehmste ist, um sein Vieh und Getreyde, so in den Scheunen und auf den Böden gelegen, mit einmahl gebracht werden kann. Mißwachs, Hagel, Sturm und Ungewitter, Wolkenbrüche, Ueberschwemmungen, sehr lange anhaltende Regen, verschiedene schädliche Thiere und Ungeziefer, können ihm die verhoffte gute Erndte in kurzer Zeit dergestalt vereiteln, daß er zuweilen kaum das Saat- und Brodkorn herauszubringen vermag; das Wasser aber kann seine Wiesen so ruiniren, daß er an keine Heuerndte gedenken darf. Und was vor Schaden kann nicht das Viehsterben dem Pachter zufügen? Unter allen Unglücksfällen aber, welche den Pachter betreffen können, ist wohl keiner so gros und beschwerlich, als der Krieg, wo dem Pachter durch Contribution, Brandschatzung, Plünderung, Raub und Brand, Durchmärsche und Einquartierung, Fouragirungen, Frucht- und andere Lieferungen, Kriegesfuhren, und auf alle andere Art, solche Schäden zugefüget werden können, daß ihm der Nutzen des Guthes, weswegen er das Pachtgeld bezahlet, nicht allein gänzlich entzogen, sondern auch, wenn ihm die Früchte, Heu, Stroh und andere Producte weggenommen, die Ochsen, Kühe, Kälber und andres Vieh umgestürzet, die Pferde durch den Vorspann ruiniret, oder wohl gar samt Wagen und Geschirr zurück behalten, und die vorräthigen Gelder ausgepresset werden, er gänzlich an den Bettelstab gebracht werden kann.

§. 27.

Dergleichen Unglücksfälle, weil sie von ungefähr und durch einen Zufall geschehen, und entweder nicht vorhergesehen, oder, wenn sie vorhergesehen worden, nicht abgewendet werden können, und also Begebenheiten sind, welche das widrige Schicksal mit sich bringet, werden in den Rechten und von den Rechtslehrern Casus fortuiti, Damnum fatale, ingleichen eine höhere und göttliche Gewalt, oder Casus major, ferner ein unversehener Zufall und Fatum, sowohl schlechtweg ein Zufall, nicht weniger ein Unglücksfall oder Fatalitas genennet, oder endlich mit dem Nahmen Gefahr beleget; und Fortuitum nennet man insbesondere, dasjenige, was ungewöhnlich und unerwartet geschiehet.

Diese Casus fortuitos theilen die Rechtslehrer verschiedentlich ein, als:

1) in gewöhnliche und ungewöhnliche, in solitos & insolitos. Allein diese Eintheilung ist ein Irrthum der Rechtslehrer. Aus obiger Beschreibung und verschiedenen Benennungen der Casuum fortuitorum folget von selbst, daß, was sich von ungefähr zuträget, und also alle Zufälle etwas ungewöhnliches mit sich führen, das ist, was nicht alle Tage zu geschehen pfleget, und von den Contrahenten nicht erwartet worden ist. Solchemnach sind alle Casus fortuiti ungewöhnlich; etwas ungewöhnliches aber heißt nicht das, was ordentlicher Weise oder öfters, sondern was sehr selten geschiehet. Es wird dahero diese Eintheilung von einigen Rechtslehrern mit Grunde verworfen (a).

2) Theilen sie die ungefähren Zufälle ein in ungewöhnliche und sehr ungewöhnliche, in insolitos & insolitissimos. Obgleich diese Eintheilung sich noch eher entschuldigen läßt, weil es allerdings verschiedene Grade solcher Zufälle giebt, und daß einer sich seltener zuträget, als der andere; so ist sie doch nicht allgemein und beständig, denn es kommt hier viel auf die Lage und Beschaffenheit der Gegenden an. In Ländern, welche nahe am Meer oder grosen Flüssen liegen, ist der Schaden, welcher durch Ueberschwemmungen und zerrissene Dämme entstehet, gewöhnlicher, als in Ländern, die von Meeren und Flüssen weiter entfernet sind; eben so kann in sumpfigten Gegenden die Viehseuche sich alle Jahr äusern, in andern Gegenden aber seltener. Mithin kann in einem Lande ein Unglücksfall sich öfters zutragen, von dem man in andern Ländern sehr selten etwas zu hören hat (b).

3) Ist die Eintheilung in vorhergesehene und nicht vorhergesehene Zufälle nicht ganz ohne Grund (c), ob sie gleich von einigen ebenfalls verworfen wird (d). Denn viele derselben können von verständigen und scharfsichtigen Leuten, wo nicht gewiß vorhergesehen, doch wahrscheinlicher Weise im Voraus vermuthet werden.

4) Auch wird davor gehalten, daß die sehr gewöhnliche Eintheilung in Zufälle, woran die Contrahenten gedacht oder nicht gedacht haben, nicht gänzlich zu verwerfen sey, weil leicht in der Folge der Zeit wider alles Vermuthen einige besondere Zufälle sich ereignen können, welche keinem der Contrahenten, wenn sie schon die zukünftigen Begebenheiten mit noch so vieler Sorgfalt überdacht, in die Gedanken gekommen (e).

(a) S. Müller ad Struv. Ex. 19. th. 44. not. 1. Pantschmann de loc. cond. quæst. 8. in fin. Stryk de jur. sens. diss. 10. c. 7. §. 35. Joh. Henr. Linke de indemn. cond. c. 7. §. 26. Vinnius quæst. L. 2. c. 1. Carl Gottfr. Winckler's rechtliche Abhandlung von Kriegesschäden der Pachter und Miethleute, I. Abschn. 2. Hauptst. §. 17. Guil. Herm. Riedesel ab Eisenbach Comment. de eo, quod justum est circa remissionem mercedis in locat. cond. ob calamitates bellicas, cap. 2. §. 15.

(b) S. Riedesel Comment. c. l.

(c) S. Winckler, c. l. §. 19.

(d) S. Lauterbach Coll. Pand. L. 13. T. 6. §. 44.

(e) S. Winckler, c. l. §. 20.

§. 28.

Wenn es nun auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob der Pachter oder Verpachter die Casus fortuitos über sich zu nehmen und den daraus entstehenden Schaden zu tragen habe? oder in wie weit diese Verbindlichkeit dem einen oder andern Theile obliege? so ist vor allen Dingen auf den Pachtcontract zu sehen. Gleichwie nemlich überhaupt die Rechte und die Billigkeit erfordern, daß alle Contracte und die ihnen angehängten Verträge unverbrüchlich gehalten werden, indem nichts Treue und Glauben so sehr gemäs ist, als daß dem, was zwey Personen mit einander verabredet, in seinem völligen Umfange nachgelebet werde; also ist auch kein Zweifel, daß, wenn der Pachter und Verpachter darüber, wie es in Ansehung der etwa sich ereignenden Unglücksfälle gehalten werden solle, mit einander Abrede genommen, solches unter ihnen zur Richtschnur dienen müßte, je gewisser es Rechtens ist, daß in dergleichen Verbindungen allemahl darauf zu sehen, und alle Contracte darnach zu beurtheilen sind, worüber beyde Partheyen einig geworden sind; gesetzt auch, daß es so gar der natürlichen Eigenschaft des Contractes entgegen wäre (a).

Nun

Nun sollte es zwar bey Verpachtungen eine der ersten Regeln seyn, daß die Pachtcontracte dergestalt deutlich, vollständig und ordentlich abgefaßt werden, daß sie einen Unterricht von den Pachter, und ein unstreitiges Gesetz vor beyde contrahirende Theile auf alle vorkommende Fälle abgeben, und daß besonders in Ansehung des Punctes, wie es bey den mannigfaltigen Unglücksfällen gehalten werden solle, die Contracte vollkommen, deutlich und vollständig abgefasset werden, um durch dergleichen besondere die contrahirende Theile als ein Gesetz verbindende und auf alle Fälle gerichtete Dispositionen allen Uneinigkeiten und Processen vorzubauen. Allein dergleichen Pachtcontracte wird man wenig oder gar nicht antreffen: und wenn man ja darinnen wegen der Unglücksfälle etwas disponiret; so geschiehet solches nicht deutlich und vollständig genug, und man bleibet gemeiniglich bey dem Mißwachs und Viehsterben in ziemlich allgemeinen und vielem Zweifel unterworfenen Dispositionen stehen.

Es hat vielmehr Juristen und Cameralisten gegeben (b), welche, um den landesherrlichen Fiscum zu bereichern, und zugleich aller dergleichen Dispositionen wegen der Unglücksfälle, und der daher entstehenden vielen und weitläuftigen Untersuchungen und Berechnungen, mit einmahl überhoben zu seyn, angerathen haben, daß man die Pachter anhalten solle, alle Casus fortuitos zu übernehmen; und behaupten noch darzu, daß solches weder unbillig, noch denen Pächtern verdrieslich seyn könne. Andere hingegen haben diesen Rath und Vorschlag als gottlos angesehen und verabscheuet (c). Es muß schon in ältern Zeiten solche bis zur Unbilligkeit vorsichtige Verpachter gegeben haben (d); und auch in neuern Zeiten finden sich Exempel davon. Herr D. Schreber (e) führet eins an, wo wegen der Casuum fortuitorum folgendergestalt disponiret worden:

> Alle und jede Casus fortuitos, tam solitos quam insolitos & insolitissimos, und nahmentlich alles Unglück, wie daß selbe von GOtt und Menschen, durch Luft, Feuer, Wasser und Erde, Donner und Hagel, Mißwachs, Krieg, Pestilenz und andere Seuchen, ingleichen durch alle Arten von schädlichen Thieren, und wie es sonst Nahmen haben mag, verhänget wird, es mag mehr, oder niemahlen gehöret und gesehen worden seyn; es mag über die Früchte im Felde, in den Scheunen und auf den Böden, oder über das Vieh, oder über die Gebäude, und überhaupt über eine jede dem Pachter überlassene Sache ganz oder zum Theil ergehen; es mag ihm oder den Seinigen etwas dabey zu Schulden kommen, oder nicht; soll und will Pachter übernehmen und allein tragen, ohne den geringsten Ersatz oder Nachlaß an den Pachtgeldern von Verpachtern, gerichtlich oder ausergerichtlich zu begehren ꝛc.

Und die Formulare zu Pachtcontracten, die Herr von Rohr anhanden gegeben (f), legen dem Pachter ebenfalls die meisten Casus fortuitos auf. Selbst bey der Cammer zu Schwerin im Mecklenburgischen ist solches gewöhnlich (g); denn daselbst übernimmt der Pachter allen Mißwachs, Winde und Hagelschaden, Mäusefras, Viehsterben und Verderbung der Saat auf dem Felde; und hat derselbe, wenn widrigenfalls Pachtzeit ihm dergleichen Unglücksfälle begegnen, keine Erstattung desfalls an der behandelten Pension zu gewarten. Wenn hingegen durch Krieg, Landesverheerung, Pest, Feuer vom Himmel, oder andern dergleichen unvermeidlichen Unglücksfällen, dem Pachter aller Nutzen von einem verpachteten Stücke, oder

des

des Amtes und Meyerhofe benommen wird, und Pachter solchen Unglücksfall gehörig erweiset; so soll solchen ihm dadurch zugefügten grosen Schaden an solchem Stücke die Cammer tragen.

Die Verpächter, welche alle Casus fortuitos dem Pachter aufbürden, entschuldigen sich damit, daß es auf diese Weise von ihnen dependirete, ob und wieferne der Pachter bey ereigneten Unglücksfällen sich eines Schadenersatzes zu erfreuen haben solle. Sie bedenken aber nicht, was sie mit einem solchen Pachter wagen, der so leichtsinnig ist, dergleichen Bedingungen zu unterschreiben; denn zu einem solchen Pachter kann man gewiß sehr wenig Zutrauen haben.

(a) S. Mevius de pension. c. 2. §. 45. Lud. Menken Diss. de conventione circa casus fortuitos præstandos.

(b) Z. E. Lud. Molina de Just. & J. Disp. 95. n. 10. Gasser in seiner Cameralwissenschaft cap. 4. §. 41. p. 148. Selbst Herr von Justi ist der Meynung, daß die Cammer allemahl wohl thun würde, wenn sie die Pachtcontracte solchergestalt einzurichten suchte, daß die Pächter alle Unglücksfälle zu tragen übernehmen: denn obgleich alsdann ein geringeres Pachtgeld erhalten würde; so wäre es doch allemahl besser, als wenn durch den öfters begehrten Erlaß allerley Untersuchungen nöthig wären, und in dem allgemeinen Wirthschaftsetat des Hofes beständig Unordnungen entstünden. Nur die ganz auserordentlichen Unglücksfälle, und die sich ungemein selten zu ereignen pflegten, müßten ausgenommen werden. S. Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 91.

(c) S. Augustin. de Balthasar Diss. de remissione mercedis in locatione prædiorum rusticorum ob ingens damnum ex lue pecorum conductori contingens, §. 7.

(d) S. Caroceii Tr. de loc. cond. p. 15. Wundschens Memoriale œconomico-politicum, p. 337.

(e) In der neuen Sammlung, 5. Theil, pag. 156.

(f) In seinem Vorrath von auserlesenen Contracten, No. 12. 14. 15.

(g) S. Schema der Pachtcontracte bey der herzogl. Cammer zu Schwerin, §. 18. in Schrebers ersten Sammlung, 14. Theil, p. 403.

§. 29.

Nun wollen wir sehen, was in denen Pachtcontracten, wegen Uebernehmung der Casuum fortuitorum und der daher zu leistenden Remißion, pfleget verabredet und verglichen zu werden. Wir wollen zu dem Ende die vornehmsten Unglücksfälle nach einander durchgehen.

I. Feuer ist ein so groses als recht schreckliches Unglück. Der Pächter wird daher alles Ernstes angewiesen, auf Feuer und Licht genaue Acht zu geben, damit weder durch ihn, noch durch die Seinigen, noch durch sein Gesinde, einige Verwahrlosung entstehe. Er wird daher auf das nachdrücklichste auf die landesherrliche Feuerordnungen und Mandate, und dahin angewiesen, daß er weder denen Seinigen, noch dem Gesinde, noch auch denen Unterthanen, im geringsten darwider zu handeln, nicht gestatte, darneben auch das Feuergeräthe beständig in Breitschaft und gutem Stande erhalte. Wenn demnach durch des Pachters und der Seinigen oder seines Gesindes eigenes Verschulden ein Unglück entstehet, und Schaden verursachet wird; so ist es denen Rechten und der Billigkeit gemäs, daß er den an den herrschaftlichen und Guthsgebäuden, denen darin befindlichen Mobilien, Vieh und dergleichen, entstandenen Schaden dem Verpachter ersetze.

Entstehet aber ein Unglück durch Wetterstrahl, oder durch einen in der Nachbarschaft entstandenen Brand, oder sonst ohne des Pachters Verschulden; so wird zwar der Schaden an Gebäuden und dem Inventario über Verpachtern, der an Pachters eigenen Mobilien und Hausgeräthe aber über diesen

diesen gehen; allein wegen des etwan mitverbrannten Getreydes, Viehes und anderer Vorräthe, müssen sich beyde Theile besonders vergleichen. Gemeiniglich wird ein Unterschied gemacht, ob das Getreyde noch in denen Scheunen, oder schon auf dem Boden ist; nicht weniger, ob es von der disjährigen Ernde ist, oder ob es noch alte Vorräthe sind, oder wohl gar aufgekauft ist. Da kommt es dann auf den Vergleich an. Von dem noch im Stroh gewesenen unausgedroschenen Getreyde trägt zuweilen Verpachter und Pachter jeder die Hälfte zu gleichen Theilen; ausgedroschenes Getreyde hingegen und übrige Vorräthe auf dem Boden, in Gewölbern und Kellern, nicht weniger Heu und Grummet, verunglücket dem Pachter alleine. Futterfrüchte und Geströhde wird gar nicht gerechnet. Von dem mitverunglückten Vieh, welcherley Sorte es sey, pfleget Verpachter und Pachter jeder gleichfalls die Hälfte zu gleichen Theilen zu tragen.

§. 30.

II. In Ansehung des sich ereignenden Mißwachses, wird wohl das Billigste seyn, daß vor allen Dingen erörtert werde, ob derselbe total oder partial sey; und ob er sich auf alle Felder und auf alle Getreydesorten erstrecke, oder nicht? Im letztern Fall würde der Verlust, so etwan in einem oder anderm Stücke Feld, oder in einer oder andern Getreydesorte erlitten wird, mit dem Gewinn auf andern Feldstücken, oder in andern Getreyesorten, zu compensiren seyn, und folglich wird ihn der Pachter allein tragen. Ist aber der Mißwachs in allen Feldern und in allen Getreydefrüchten total, dergestalt, daß weder Saamen noch Brödtung zureichend gewonnen wird, und der Pachter hat dabey kein eigenes Versehen oder Vernachläßigung, z. E. durch unordentliche oder ungebührliche Bestellung der Felder, Aussäung unreifer oder verdorbener Saatfrüchte ꝛc. zu Schulden kommen lassen; so werden die mißgerathenen Feldfrüchte kurz vor der Ernde, und wenn sie noch auf dem Halme stehen, durch besondere Commissarien und erfahrne Hauswirthe, gehörig taxiret, und darnach, ob der Schaden über die Hälfte oder über ein Drittel ist, die Remission reguliret. Man läßt auch wohl den Pachter die Ernde, so geringe sie auch sey, gehörigermaasen einbringen, das eingebrachte Getreyde aber durch ausdrücklich darzu verpflichtete Personen, oder in Beyseyn einer von der Herrschaft hierzu deputirten Person, gehörigen Fleises ausdreschen, reinigen, und aufheben; nach dessen Vollbringung aber dasjenige, was an der Saat und Brödtung, auch Deputat- Decem- und Zinsgetreyde, auch Fütterungshaber noch fehlet, nach Scheffeln ausrechnen, und dem Pachter, nach demjenigen Preise, welcher im Pachtanschlage angenommen worden, verrüten; der Preis mag sonsten dermahlen höher oder niedriger seyn. Oefters wird auch im Pachtcontracte eine gewisse Anzahl Acker oder Scheffel Landes bestimmet, welche mißgerathen seyn müssen, dergestalt, daß, wenn sich der Mißwachs nicht auf so viel Feld erstrecke, der Pachter den Schaden allein tragen muß. Zuweilen wird auch festgesetzt, wie hoch der Schaden an vermuthlichen Scheffeln Ausdrusch seyn müsse, ehe der Pachter einige Vergütigung zu hoffen habe. Also wird z. E. wegen des Getreydes auf dem Felde oder in der Scheune verglichen, daß diejenigen Unglücksfälle und Schäden, so infra dimidium, oder gleich bis zur Hälfte, sich belaufen, und zutragen werden, der Pachter ganz alleine und auf seine Gefahr ohne Wiedererstattung tragen; diejenige Unglücksfälle aber, so sich ultra dimidium belaufen, die Herrschaft pro rata übernehmen und nach Proportion ersetzen solle, wobey das Principium regulativum

nach den Scheffeln der Aussaat, und dem Ertrag der Einerndung, und zwar bey dem Wintergetreyde auf vier Scheffel, bey dem Sommergetreyde aber auf fünf Scheffel Ertrag nach einem jeden Scheffel Aussaat angenommen werden soll, und zwar dergestalt und also, daß, wenn z. E. Pachter auf 100. Scheffel Aussaat (wovon er nach gedachtem Principio regulativo 400. Scheffel Wintergetreyde, oder 500. Scheffel Sommergetreyde einernden soll) auf die Winterfrucht nicht über 200. Scheffel, oder auf die Sommeraussaat nicht über 250. Scheffel Getreyde einerndete; solchenfalls die Herrschaft dasjenige, was an dem Dimidio der 200. Scheffel Winteraussaat, oder 250. Scheffel Sommeraussaat ermangelt, daran erfüllen, und jeden Scheffel Wintergetreyde mit 15. Gr. und jeden Scheffel Sommergetreyde, und zwar die Gerste mit 12. Gr. den Haber aber mit 10. Gr ersetzen soll: würde aber Pachter die Ernde in der Winterfrucht auf 200. Scheffel oder darüber, und in der Sommerfrucht auf 250. Scheffel oder darüber, und also dem Dimidio nur gleich bringen; so soll er weiter keinen Ersatz zu fordern haben, sondern den Abgang alleine tragen.

Manchmahl werden gewisse Getreydesorten und andere Feldfrüchte benennet, über deren Mißwachs dem Pachter entweder Remißion geschehen oder nichts vergütet werden soll. Gemeiniglich geschiehet die Remißion blos wegen des Mißwachses an denen vier Hauptgetreydesorten, Roggen, Weitzen, Gerste und Haber. Die übrigen Gattungsorten und Hülsenfrüchte aber, sowohl als das ermangelnde Verkaufsgetreyde, gehen lediglich über den Pachter. So wird auch die Gräserey, Heu und Grummet, Kraut, Rüben und andere Futterungsfrüchte, nebst Stroh und Spreu, ingleichen Gartenfrüchte, Hopfen, Wein und Obst, und deren Mißwachs, gar nicht gut gethan.

Zuweilen soll der Mißwachs schlechterdings total, und dergestalt stark seyn, daß weder Saat- noch Brodkorn erbauet worden, ehe man von einiger Vergütigung hören will.

Manchmahl wird im Pachtcontracte versprochen, daß die Herrschaft, wenn sich der Schaden bey der Untersuchung über ein Drittel ausweisen sollte, solchen billig vergüten wolle. Welches aber ein wenig zu allgemein und unbestimmt ist.

§. 31.

III. In Ansehung des Schadens, der durch Wetterschlag, Hagel, Schlossen, Sturm und Ungewitter den Früchten zugefüget wird, wird es billig lich und in allen Stücken, wie bey dem Mißwachs, gehalten.

Wenn wegen anhaltender Nässe das Getreyde in der Ernde auswächset, und durch allen menschlichen Fleis gerettet werden kann; so wird der Schaden taxiret, und sodann, so viel den Roggen, Weitzen, Gerste und Haber anbetrift, falls diese sämtlich verdorben wären, denen Körnern nach, zuweilen zum dritten Theile vom Verpachter nach der Anschlagstaxe dem Pachter vergütet.

Gleiche Bewandnis hat es auch in Wolkenbrüchen und andern Wasserschäden. Wenn aber auf einem Guthe ein Strohm zu Zeiten auszutreten, und Ueberschwemmungen zu verursachen pfleget; so muß auch der Pachter, wenn er Remißion haben will, bey aufschwellenden Gewässern, in Aufwerfung nöthiger Dämme und andern Gegenanstalten nichts vernachläßigen, wodurch solche Gefahr gänzlich oder zum Theil abgewendet werden kann. Tritt aber der Strohm dennoch in die Felder, und es geschiehet solches zur Herbst- Winters- oder Fastenzeit, wenn das ausgewässerte Saatfeld wieder mit anderm Getreyde besaamet werden kann; so

wird

wird der Schaden gar nicht gerechnet. Geschiehet aber solches später, oder wohl gar gegen die Ernde; so pfleget zuweilen der Verpachter, wenn auch dergleichen Ueberschwemmungen, der Lage der Felder halben, niemahls total seyn können, dennoch aus bloser Billigkeit, den Schaden an dem verdorbenen Roggen, Weitzen, Gerste und Haber, denen Körnern nach, auf obigem Fus, zum vierten Theil zu ersetzen.

§. 32.

IV. Auf eben solche Weise pfleget es auch gehalten zu werden, wenn die Ernde durch Heuschrecken vernichtet wird. Dahingegen wegen des Schadens, den die Raupen, Werren, Hamster, Mäuse, Schnecken (a), Vögel und anderes Ungeziefer verursachet, auch selbst wegen des Wildschadens, wenn er auch noch so beträchtlich ist (b), der Pachter so wenig eine Remißion zu erhalten pfleget, als wegen des Mäusefrases und der Kornwürmer auf dem Boden.

(a) Wegen des Schneckenfrases findet sich in MANZEL. Selectis juridicis Rostochiensibus Fasc. I. p. 354. und aus demselben, in Schrebers neuen Sammlung, 5. Theil, p. 169. ein rechtliches Gutachten, in welchem behauptet wird, daß der Schneckenfras in den mecklenburgischen Landen unter die Casus fortuitos zu rechnen sey, und daß, wenn in dem Pachtcontracte nicht anders disponiret worden, den daraus entstehenden Schaden, wenn selbiger nach Proportion des Contracts, ein nicht geringes zu bedeuten hat, der Verpachter zu tragen habe. Es erinnert aber Hr. D. Schreber dabey ganz recht, daß auch der Pachter die an sich nicht schweren Mittel, die Schnecken zu vertreiben, angewendet haben müsse, oder daß er, aller angewendeten Mühe ohnerachtet, sie nicht vertreiben können, folglich der erlittene Schaden nach Erforderung der Rechte, die Eigenschaft einer Gewalt gehabt habe, welcher nicht zu resistiren gewesen.

(b) Die Rechtslehrer rechnen die Wildschäden unter die sogenannten Casus solitos oder gewöhnliche Zufälle, welche auch den allgemeinen Rechten L. 15. §. 2. Pand. locat. dem Pachter ohnehin aufliegen, und nicht einmahl mit darunter gemeynet wären, wenn der Pachter in seinem Contracte überhaupt alle Unglücksfälle zu tragen über sich genommen hätte; indem unter letztern nur allein die ungewöhnlichen Zufälle verstanden würden. Wenn jedoch ein Guth dem Wildfras jährlich und also gewöhnlich unterworfen ist, und man verlanget, daß der Pachter solchen Schaden allein tragen und deshalb keine Remißion zu gewarten haben soll; so erfordert wenigstens die Billigkeit, daß solcher Schaden in dem Pachtanschlage, und bey Bestimmung des Pachtgeldes, in Betracht gezogen werde.

§. 33.

V. Bey dem Viehsterben pfleget vor allen Dingen ein Unterschied gemacht zu werden, unter dem zum Inventario mit angenommenen, und dem über selbiges eingebrachten, oder zugezogenen, oder zugekauften Viehe. Letzteres wird vor des Pachters Eigenthum angesehen, und ihm daran nichts vergütet. Stirbt also Vieh; so muß erst der Ueberschuß darauf gehen, ehe es an das Inventarium kommt. Unter dem Inventarienviehe selbst aber machet man wieder einen Unterschied zwischen dem alten oder zug- und nutzbaren, und dem jungen oder noch nicht nutzbaren Viehe; denn der Abgang dieses letztern wird gemeiniglich dem Pachter alleine auf den Hals gewälzet; ja manchmahl muß er auch wohl alles Goldevieh ohne Unterschied, es sey alt oder jung, allein über sich nehmen (a).

Sonsten aber pfleget man von jeder Sorte Vieh, an zugbaren Pferden und Ochsen, und melkenden Kühen, nach Proportion solchen Viehgehalts, eine gewisse Anzahl der Stücke zu benennen, welche erst über den Pachter alleine gehen sollen. Was aber über diese gesetzte Zahl, zu verstehen in einem Jahre, an denen Inventarienstücken stirbet, darüber vergleichet man sich dann, was davon der

Verpachter, oder noch der Pachter zu tragen habe. Z. E.

1) Von denen zugbaren Pferden träget Pachter die ersten sechs Stücke alleine; was darüber stirbt, gehet bis zum zwölften Stück inclusive über Verpachtern und Pachtern zur Hälfte des Werths: sollte noch mehr fallen; gehen alle übrigen Stücke von und mit dem dreyzehnten über den Verpachter alleine. Junge, noch nicht zug- oder tragbare Pferde und Fohlen, gehen allein über den Pachter.

2) Von denen Zugochsen träget Pachter die ersten vier Stücke alleine; die folgenden vier Stücke Verpachter und Pachter zur Hälfte, und was noch drüber sterben sollte, Verpachter alleine; dagegen die Stiere und Ochsenkälber allein über den Pachter gehen.

3) Von denen melkenden Kühen träget Pachter die ersten acht Stücke alleine; die folgenden acht Stücke werden von beyden Theilen zur Hälfte getragen, Fehrsen und Kälber aber vom Pachter alleine.

4) Mit dem Schaafviehe pfleget man es auf eben diese Art einzurichten; doch dergestalt, daß vorher gehörig ausgemerzet sey, auch des Schäfers Antheil, das Knechtevieh und die Lämmer nicht mit in Rechnung gebracht werden. Z. E. Von denen Schaafen träget von dem herrschaftlichen Gemengevieh Pachter die ersten hundert Stücke alleine; die folgenden zwey hundert Stücke tragen beyde Theile zur Hälfte; was aber, von dem dritten Hundert an zu rechnen, noch mehr stirbt, gehet über Verpachtern alleine; alle Jährlinge und Lämmer aber alleine über Pachtern. Der Schäfer träget hierbey seinen Antheil, wie er einmenget; das Vor- und Knechtevieh hingegen stirbt seinem Besitzer.

5) Ziegen, Schweine und Federvieh, auch Tauben, gehen alleine über den Pachter.

Wegen obigen Pferde- Rind- und Schaafviehes aber ist zu merken, daß die darüber getroffene Verabredung blos das Inventarienvieh betrift. Wenn Pachter über dasselbe, in dieser oder jener Sorte mehreres Vieh hält; so geschiehet solches lediglich auf seine eigene Gefahr, dergestalt, daß, bey sich ereignendem Sterben, jedesmahl erst der Ueberschuß an Stücken drauf gehen muß, ehe etwas also vom Inventario gefallen gerechnet wird.

Hiernächst müssen auch benannte Stücke in einem Jahre fallen, wenn sie computiret werden sollen, indem eine Zusammenrechnung aus einem Jahre ins andere nicht passiret.

Wegen des Werthes, nach welchem die Vergütigung geschehen soll, wird unter denen Contrahenten verabredet, daß die Inventartaxe dergestalt zum Grunde geleget werden soll, daß z. E. bey dem Kuhviehe die Summe des Werthes aller übergebenen Kühe, nach der Mitteltaxe, durch die Zahl der übergebenen Stücke dividiret, und das ausgefallene Quantum der Grundpreis einer jeden melkenden Kuh seyn soll; und so auch mit denen Ochsen, Pferden und Schaafen nach ihren Sorten.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß der Pachter in Wartung und Pflegung des Viehes nichts ermangeln lassen, oder was zu Abwendung, oder wenigstens Verminderung des Unglücks hätte dienen können, vernachläßiget haben darf; sonsten er billig nicht allein selbiges alleine träget, sondern auch den Schaden und Nachtheil, so der Herrschaft und dem Guthe daraus erwächset, gut thut (b).

Man findet auch Exempel, daß die Cammer den Casum fortuitum eines allgemeinen Viehsterbens auf sich genommen hat (c).

Der Vergleich zwischen dem Pachter und Verpachter, wo eine gewisse Anzahl der Stücke Vieh benennet werden, welche erst über den Pachter alleine gehen sollen, ist auch in der Uckermark gebräuchlich, wo z. E. verglichen

glichen wird, daß, wenn in einem Jahre nicht über 20. Häupter vom Vieh stürben, solchen Verlust der Pachter alleine tragen, wenn aber über 20. Häupter abgehen sollten, solches der Verpachter vergüten solle (d).

An einigen Orten vergleichet sich die Cammer mit dem Pachter dahin, daß, wenn bey einer Viehseuche die Hälfte des Viehes fallen sollte, die Cammer von dieser Hälfte die Halbschied übernehmen, und jede melkende Kuh, Stier oder tragbares Rind, dem Pachter mit vier Rthlr. vergüten wolle.

Zuweilen pfleget man denen Pächtern den durch das Viehsterben erlittenen Schaden durch eine Prolongation der Pachtcontracte zu vergüten.

Also sind z. E. im Jahr 1748., wegen damahligen grosen Viehsterbens, denen schwedisch-pommerischen Pfandinnhabern der königlichen Domainengüther in Pommern und Rügen die Pfandcontracte, mit einer Zulage gewisser Procent nach einem mit ihnen darüber getroffenen Vergleich, prolongiret worden; jedoch unter der Bedingung, daß, wenn unter den Prolongationsjahren ihnen ein weiteres Unglück vom Viehsterben zustosen sollte, sie davor weder einige Linderung noch Prolongation fernerhin zu geniesen haben sollten (e).

(a) S. von Bennigsen Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther, §. 320.

(b) S. eben desselben Pachtcontract über das Ritterguth Adelsheim, §. 27.

(c) Wie z. E. in Schwedischpommern geschehen; S. BALTHASAR cit. Diss. de remiss. mercedis ob luem pecorum, §. 8.

(d) S. eben daselbst.

(e) S. diesfallsige königliche Resolution vom 7. Novemb. 1748. so Herr von Balthasar in gedachter Diss. Beyl. No. 3. mit beygebracht.

§. 34.

VI. Wenn die Fischerey einmahl ordentlich und richtig übergeben ist; so hat der Pachter forthin davor zu sorgen. Gemeiniglich übernimmt er selbige als eisern; daher er dann auch diejenigen Schäden, welche sich im Sommer oder Winter, durch allerley Fatalitäten, an denen Fischen begeben, über sich ergehen lassen muß. Allein, wenn die Teiche gar ausreissen, und die Fischerey ganz, oder doch gröstentheils, darüber verlohren gehet; so ist es sehr billig, daß der Verpachter ihm den Schaden mit tragen helfe. Wie aber, und nach was vor einem Regulativ solches geschehen solle; ist jedes Orts nach denen Umständen, in welchen sich die Fischerey befindet, zu bestimmen (a).

(a) S. von Bennigsen Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther, §. 322.

§. 35.

Die in denen königlich-preußischen Landen, in Ansehung der Pächter, eingeführte Remißionsverfassung wollen wir besonders betrachten. Die Landesgesetze disponiren darüber sehr ausführlich und umständlich (a).

Wenn erstlich das verpachtete Guth durch einen Zufall in den Stand gesetzet wird, daß der Pachter es nicht völlig, oder nicht zum Theil, nutzen kann, als z. E. wenn das Gehöfde verbrennet, und der Pachter sein Vieh nicht lassen kann; ingleichen wenn ein Stück Landes durch einen Erdfall versinket; oder, wenn durch den üblen Ausgang eines Processes der Guthsherr einen Theil des verpachteten Landes verliehret; oder wenn der Pachter durch Kriegesunruhe und feindliche Gewalt die Güther zu gebrauchen verhindert wird: so kann der Pachter, nach Proportion des dadurch verursachten Schadens und entzogenen Nutzung, um Remißion der Pension anhalten.

Es muß aber der Pachter 1) erweisen, daß er Schaden gelitten; 2) daß der Schade zu der Zeit, und in denen Jahren, von welchen die Pension rückständig, sich zugetragen habe; daher z. E. der Pachter sich unter dem Prätext, daß in diesem Jahre Krieg gewesen, sich auch von denen Pensionen, so in den vorigen Jahren im Rest geblieben, nicht befreyen, sondern die Remissio Pensionis nur auf das Jahr, worinnen er den Schaden gelitten, gefordert werden kann. 3) Daß der Schaden important und nicht erträglich sey.

Wenn zweytens der Pachter durch Frost, Hitze, Heuschrecken, Mäusefras, Hagel ꝛc. einen Mißwachs an denen Früchten leidet; so kann er den Schaden, nach Proportion seines Verlustes, von der Pension abziehen.

Es wird aber erfordert: I. Daß dergleichen Mißwachs an dem Orte etwas ungewöhnliches sey. Denn wenn sich dergleichen Casus öfters zu ereignen pflegen, z. E. wenn in denen bey der See gelegenen Aeckern, durch die aufsteigende Nebel, die Blüthe des Korns versenget wird; so kann der Pachter keine Ersetzung prätendiren, noch an der Pension etwas abkürzen.

Es leidet also diese Regel einen Abfall:

1) Wenn der Pachter den Nutzen des Guths, obschon mit einiger Incommodität, genießen kann; z. E. wenn das Gehöfde im Sommer abbrennet, und das Vieh, bis die Stallung wieder gebauet wird, des Nachts auf dem Felde bleiben kann.

2) Wenn der Pachter selber die Ursache oder schuld ist, daß er das Guth nicht nutzen kann; z. E. wenn derjenige, der mit ihm in Feindschaft lebet, oder seine eigene Domestiquen Feuer anlegen.

3) Wenn dergleichen Unglücksfälle gewöhnlich, oder

4) der Pachter solche, da er das Guth gepachtet, gewußt, und die Gefahr gegenwärtig gewesen.

5) Wenn der Schaden geringe und leidlich, oder

6) der Pachter alle Unglücksfälle übernommen.

Es wird II. erfordert, daß diese Zufälle von aussen her, nicht aber aus der Natur des Ackers kommen, als wenn der Grund steinigt, kalt, sandigt oder trächtig von Unkraut ist; weil der Pachter sich imputiren muß, daß er dergleichen Land gepachtet. Daher ist er schuldig, die ganze Pension zu bezahlen, wenn er schon gar nichts geerndet hat.

Es wird III. erfordert, daß die Früchte, wobey der Unglücksfall sich zugetragen, noch nicht abgemähet, abgebrochen und percipiret sind. Denn, wenn sie abgemähet, oder abgebrochen gewesen; so sind sie des Pachters eigen, und fällt der Schaden ihm, als Domino, zur Last; welches auch also zu halten, wenn sie auf dem Felde liegen, und noch nicht in die Scheune gebracht oder ausgedroschen, oder noch nicht in Verwahrung genommen worden.

Es wird IV. erfordert, daß der Mißwachs ohne des Pachters Schuld sich zugetragen, und derselbe solchen nicht habe hindern können. Wenn also der Pachter nicht zu rechter Zeit die Saat bestellet, nicht genug gemistet, schlechte Saat gebraucht ꝛc. kann er keine Remißion verlangen.

Es wird V. erfordert, daß der Mißwachs gros und importaut sey; denn wenn es eine Kleinigkeit betrift, darf der Verpachter keinen Schaden ersetzen.

Hierbey ist festgesetzt worden, daß, wenn die gehabte Abnutzung, nach Abzug der Saat- und Bestellungskosten, die Hälfte der Pension nicht erreichet, der Schaden vor gros und nicht erträglich zu halten sey. Es muß aber nicht allein die Abnutzung der Früchte, sondern alle Einnahme der Güther, so vom Vieh, Holzungen, Fischereyen ꝛc. gehoben worden, mit in computum kommen, und die Abnutzung darnach reguliret werden. Wie

dann

dauf auch im Gegentheil, wenn der Guthsherr sich einige Douceurs in dem Contract reserviret, solche zu Gelde geschlagen und der Pension zugerechnet werden müssen.

Es muß aber der Werth derer Abnutzungen nicht nach dem Anschlag, sondern dergestalt gerechnet werden, was das Getreyde auf Weihnachten oder Ostern, nach dem Durchschnitte, in dem Jahre gegolten hat.

Wenn also die Abnutzung nicht bis an die Hälfte der Pension anläuft, so ist der Pachter befugt, alles, was ihm an der Hälfte fehlet, von der Pension abzuziehen. Wenn also z. E. das Guth vor 1000. Rthlr. verpachtet ist, und der Pachter von dem Guthe, alle Einnahme mitgerechnet, nur 100. Rthlr. eingenommen; so kann er nicht mehr, als 400. Rthlr., welches die Hälfte von der Pension ausmacht, von der Pension abziehen.

Bey Aestimation des Schadens kann die Einsaat nicht in Consideration kommen. Daher, wenn solche verdorben, und nicht gewonnen wird, kann der Pachter keine Remißion fordern, weil er Herr des Saamens ist; folglich er die Unglücksfälle davon tragen muß.

Wie dann auch die Kosten, welche zu Bestellung des Ackerbaues und der Haushaltung, z. E. an Gesindelohn, verwandt worden, nicht gerechnet, noch dieserwegen Remißion gefordert werden kann.

Es wird auch VI. erfordert, daß der Mißwachs nicht durch den Vortheil der übrigen Ländereyen, oder durch den Ueberfluß der vorigen, oder der folgenden Jahre ersetzt werde; weil es die größte Unbilligkeit seyn würde, wenn der Pachter den Ueberfluß desselben, oder der übrigen Jahre, allein geniesen, und dem Guthsherrn nichts davon zufliesen lassen, hingegen, wenn in einem oder anderm Jahre ein Mißwachs sich hervorthut, solchen allein dem Guthsherrn aufbürden, und den Schaden von der Pension abziehen wollte.

Wenn also 1) ein Stück des verpachteten Roggenlandes, durch Hagelschaden, Heuschrecken rc. verdorben wird, hingegen der Weitzen, die Gerste rc. einen grosen Ueberfluß tragen; so kann keine Remißion verlanget werden.

Wenn 2) in dem vorigen Jahre die Ernde so reich gewesen, daß der durch den diesjährigen Mißwachs erlittene Schaden durch des vorigen Jahres Ueberfluß ersetzet wird; so kann der Pachter gleichfalls nichts von der Pension abziehen.

Wenn auch 3) in denen folgenden Jahren die Ernde so reichlich erfolget, daß der erlittene Mißwachs und Schaden der ersten Pachtjahre, entweder ganz, oder zur Hälfte, durch diesen Ueberfluß ersetzet wird; so muß der Pachter dasjenige, was er vor den Mißwachs vorhin abgezogen oder erhalten, wieder herausgeben und dem Guthsherrn erstatten.

Es ergiebt sich aber 4) von selbsten, daß solches blos von dem Ueberflusse derer gegenwärtigen Pachtjahre, in welchen sich der Pachter tempore des erlittenen Schadens befindet, zu verstehen sey. Wenn also ein Pachter, nachdem er auf 4. Jahre gepachtet, nach deren Ablauf den Contract auf andere 4. Jahre prolongiret, oder erneuert; so kann der, bey dem ersten Contract, genossene Ueberfluß mit dem in dem andern Contract erlittenen Schaden nicht compensiret werden.

Auch kann ein Pachter niemahls eine Remißion fordern, wenn er alle Unglücksfälle übernommen hat; weil, wenn solches geschehen, auch insolitissimi darunter verstanden werden müssen (b); nachdemmahlen gemeiniglich, wegen dieser Clausul, die Pacht geringer gesetzt wird. Es muß aber deutlich in dem Contracte exprimiret werden, daß er alle Unglücksfälle über sich nehme, oder daß er aller Remißion wegen Unglücksfälle sich begebe. Wenn aber nur ein oder anderer

Casus,

Casus, ohne Beyfügung einer solchen General-Renunciation, exprimiret worden; kann der Pachter, wegen anderer Unglücksfälle, Remission fordern.

Damit aber der Guthsherr und Locator wissen könne, wie hoch, auf der einen Seite, der Mißwachs und Schaden sich belaufe, und ob, auf der andern Seite, derselbe durch den Ueberfluß der andern Aecker, oder vorhergehenden und folgenden Jahre, ersetzet werde; so muß der Pachter

1) wenn er eine Erlassung an der Pension prätendiret, vor der Ernde, dem Locatori, oder dessen Inspectori, den Mißwachs oder erlittenen Schaden notificiren, und um eine gerichtliche Besichtigung und Untersuchung bitten; oder auch in foro ordinario um dergleichen Untersuchung, mit Citirung des Locatoris, wenn er gegenwärtig, oder dessen Inspectoris, Ansuchung thun, welche das Quantum des Mißwachses oder erlittenen Schadens, es erscheine der Locator, oder nicht, determiniren müssen.

2) Der Pachter muß dem Locatori von denen vorigen Jahren und von diesem Jahre eine richtige Oeconomierechnung produciren, um daraus ersehen zu können, ob dieser Mißwachs nicht durch den Reichthum derer vorigen Jahre, oder durch den Ueberfluß der übrigen diesjährigen Revenüen ersetzet werde.

3) Wenn, weder in diesem, noch in denen vorigen Jahren, sich ein Ueberfluß findet, folglich der Mißwachs und andere erlittene Schäden klar am Tage liegen; so kann der Locator sich nicht entbrechen, den Schaden mit zu tragen, und sich solchen von der Pension abziehen zu lassen.

4) Wenn aber in denen folgenden Jahren dieser Schaden durch eine reiche Einnahme ersetzet wird, und solches aus denen Oeconomierechnungen, die Pachter herausgeben muß, bescheiniget werden kann; so ist der Pachter schuldig, dem Locatori dasjenige, was er wegen des Mißwachses vorigen Jahres von dem Pachte abgezogen, wieder zu erstatten.

Es verstehet sich also von selbsten, daß der Pachter von allen Jahren eine accurate Oeconomierechnung halten, und darinnen notiren müsse, was das ganze Guth getragen, und insonderheit, wie viel Stiege er jedes Jahr von jeder Art Getreyde eingefahren, und was eine Stiege gelohnt habe.

Hiernächst muß er, mittelst Eides, bestärken, daß er diese Rechnung hauswirthlich geführet, was er geerndet, und sonst an andern Gefällen eingenommen worden, richtig eingetragen habe, und daß er nicht mehr, als was darinnen notiret ist, eingeerndet, genutzet und eingenommen habe.

Wenn der Pachter dergleichen Oeconomierechnung nicht gehalten, oder dieselbe vorgeschriebenermaasen nicht beschwören kann; so kann sich derselbe nicht entbrechen, die ganze Pension zu bezahlen. Es stehet ihm jedoch frey, auf andere Art zu erweisen, daß er die Hälfte der Pension nicht gewonnen habe; wodurch aber die Bezahlung der völligen Pension nicht aufgehalten werden kann; weil er sich imputiren muß, daß er, wie er doch schuldig, keine richtige Oeconomierechnung gehalten hat.

Wenn dem Pachter eine Remission ertheilet werden muß, und des Locatoris Schuld nicht dabey concurriret; so ist dieser niemahls das Interesse zu prästiren, oder Fructus percipiendos zu erstatten schuldig; sondern der Pachter muß sich mit dem landüblichen Werth begnügen.

Was drittens das Viehsterben anbetrift; so muß distinguiret werden, ob das Vieh dem Pachter zugehöre, oder dem Guthsherrn. Ersten Falls stirbt das Vieh seinem Herrn. Es ist aber vor des Pachters eigen Vieh zu halten, wenn solches dem Pachter taxato zugeschlagen wird (c).

Wenn

Wenn das Vieh dem Verpächter eigen iſt; ſo fällt das Viehſterben dem Locatori, als Domino des Viehes, zur Laſt.

In beyden Fällen aber iſt der Pachter, weil ihm die Abnutzung entgehet, dieſerwegen Remiſſion zu fordern wohl befugt; und muß ihm der Schaden, welchen er durch das Sterben des Viehes an der Abnutzung gelitten, nach dem landüblichen Anſchlag vergütet werden.

So lange der, durch den Unglücksfall, verurſachte Schaden nicht völlig gerichtlich reguliret und determiniret worden, kann der Pachter die Penſion nicht zurückehalten; weil er an dem Guthe und denen folgenden Jahren ſeine Sicherheit hat.

Wenn in dem letzten Jahre der Mißwachs ꝛc. entſtehet, und der Schaden vor dem Abzuge des Pachters nicht reguliret werden kann; muß dieſer die Penſion gerichtlich deponiren, oder bürgliche Caution beſtellen; und darf er, bis eines von beyden geſchehen, mit ſeinen Invectis & Illatis nicht demittiret werden.

Gegen dergleichen Determination des Schadens wird kein Remedium, als quoad effectum devolutivum, verſtattet.

(a) Das vornehmſte Landesgeſetz, worin wegen der Remiſſion diſponiret wird, iſt das Project des Codicis Fridericiani Marchici, oder eine, nach Sr. königl. Majeſtät von Preuſſen ſelbſt vorgeſchriebenem Plane, entworfene Kammergerichtsordnung, nach welcher alle Proceſſe durch drey Inſtanzien in einem Jahre zu Ende gebracht werden ſollen ꝛc. vom 3. April 1748. worin Part. 4. Tit. 8. von §. 17. bis 36. von dem Remiſſionsweſen gehandelt wird. Nun ſind zwar dieſe geſetzliche Verordnungen eigentlich auf die Remiſſion bey Privatverpachtungen gerichtet: weil aber doch dieſer Codex ein allgemeines Landesgeſetz iſt, und auf daſſelbe auch die Krieges- und Domainencammern verwieſen ſind; ſo iſt kein Zweifel, daß dieſe ſich nicht auch nach eben denſelben Principiis regulativis, in Anſehung der Pachter der Domainengüther, bey vorkommenden Remiſſionsfällen, richten ſollten.

(b) Dieſes iſt eine beſondere Diſpoſition. Denn ſonſt ſind alle Rechtslehrer, auch die, ſo des Pachters allgemeine Uebernahme der Zufälle auch auf die ſogenannten ungewöhnlichen erſtrecken, darinnen einſtimmig, daß ſelbige wenigſtens nicht die ſehr ungewöhnlichen und allerungewöhnlichſten Zufälle in ſich begreife; ſ. Brunnemann ad L. 9. D. loc. n. 15. Menoch. Conſ. 671. n. 12. Surd. Dec. 326. n. 52. Menk. Pand. L. 13. T. 6. §. 19. & Diſſ. de conv. circ. caſ. fort. §. 37. Carpz. P. 2. Conſt. 26. Def. 8. n. 7. Mev. de penſion. c. 1. §. 130. & 141. Falckner de remiſſ. locar. §. 17. Struv de Caut. Contr. Sect. 1. c. 5. §. 9. Berger Suppl. El. diſc. for. T. 2. Tit. 42. §. 6. p. 806. welcher Meynung auch die Juriſtenfacultät zu Wittenberg zugethan iſt; ſ. Hehmann Collect. reſp. P. 5. reſp. 48. p. 149. Wernher Obſ. for. Tom. 5. P. 5. Obſ. 98.

(c) Das Inventarium, ſo der Pachter gemeiniglich mit dem Guthe übernimmt, pfleget demſelben bekanntermaaſen entweder vermittelſt einer Taxe oder ohne dieſelbe übergeben zu werden, und dieſe geſchiehet nach der in den Rechten angenommenen Benennung entweder taxationis oder venditionis gratia. Die Gefahr der entweder gar nicht taxirten Inventarienſtücke, oder derer, ſo nur taxationis gratia gewürdert worden, trägt ohne allen Zweifel der Verpachter, als Eigenthümer. Diejenige Sachen hingegen, welche dem Pachter vermittelſt einer venditionis gratia unternommenen Taxe übergeben werden, pfleget man eiſern zu nennen. Dieſes iſt aber eine beſondere Art von Contracten, welche die Eigenſchaft hat, daß die vermittelſt derſelben dem Pachter übergebenen Inventarienſtücke dem Verpachter niemahls verlohren gehen, oder vermindert werden, vielmehr lieget dem Pachter ob, wenn ein Stück davon verlohren gehet, an deſſen Stelle ein anderes anzuſchaffen, und ſolchergeſtalt bey Endigung des Pachts eben ſo viel Stücke in gleichem Werthe wieder zu überliefern, oder die anfänglich ausgefallene Taxe zu bezahlen, und alſo alle und jede Gefahr derſelben zu tragen. Dem ungeachtet iſt dieſer Contract kein Kauf ſelbſt, daher auch dadurch das Eigenthum nicht auf den Pachter übergehet. S. Carpz. P. 2. Conſt. 37. Def. 19. §. 6. & Def. 16. §. 4. Boehmer Conſult. for. Tom. 3. P. 2. reſp. 332. §. 21. Müller ad

Struv. Ex. 19. T. 2. §. 14. not. d. no. 10. Struv. Ut. mod. L. 19. T. 2. §. 8. Es hat alſo eine dergleichen Würderung oder die Verpachtung ſogenannter eiſerner Inventarienſtücke die Wirkung, daß der Verpachter keinen durch einen Zufall daran entſtehenden Schaden zu vergüten, ſondern der Pachter dieſsfalls alle Gefahr alleine zu tragen habe. Zwar giebt es einige, welche dafür halten, daß, wenn eine Viehſeuche entſtehet, und davon die ganze Heerde oder der meiſte Theil des obſchon als eiſern verpachteten Viehes umkommt, es billig ſey, daß der Verpachter einen ſo auſerordentlichen Schaden trage; ſ. Rauchbar, P. 2. qu. 29. n. 16. Boehmer. Conſult. for. Tom. 3. P. 2. reſp. 332. §. 21. Menk. de conv. cinc. caſ. fort. §. 26. allein, da das, weſſen die Partheyen in Anſehung der als eiſern zu übernehmenden Inventarienſtücke ſich vereiniget, eine beſondere Art eines Contracts abgiebt, deſſen Natur und Eigenſchaft es ſchlechterdings mit ſich bringt, daß alle und jede Verminderung oder Verluſt des Inventarii über den Pachter gehet, der Verpachter hingegen auf jede ſich begebende Fälle ſicher iſt; ſo würde es ſo viel ſeyn, als wenn man den Contract ſelbſt aufhübe, wenn man den Verpachter auf irgend eine Weiſe mit Uebertragung des Schadens beſchweren wollte. S. Winckler von Kriegesſchäden, 1. Abſchn. 3. Hauptſt. §. 63. Unterdeſſen wird dieſe Art des Contracts nicht vermuthet, ſondern dafür gehalten, daß die geſchehene Würderung eher nur taxationis als venditionis gratia erfolget ſey. S. Menk. cit. Diſſ. §. 27. Lauterbach. Coll. Pand. L. 19. T. 3. §. 22. Berger Reſp. P. 2. reſp. 216. Carpz. P. 2. Conſt. 37. Def. 16.

§. 36.

VII. Auch iſt es billig, daß denen Zehendpachtern bey ſich ereignenden Unglücksfällen eine Remiſſion angedeihe. Im Anſpachiſchen iſt dieſerwegen verordnet, daß denen Zehendbeſtändnern, wenn der Schaden nach der Verleihung ſich ereignet, und von dem Beamten mit Zuziehung [illegible] feldverſtändiger Perſonen beaugenſcheiniget, ermäſiget und atteſtiret worden, eben ſolcher Nachlaß angedeihen ſolle, als denen Unterthanen, wenn ſie Wetterſchlag oder Mißwachs erlitten haben, wovon oben §. 23. gehandelt worden. Im Gegentheil wird um anderer Urſachen willen, ſo vor den Zehendbeſtand ſich zugetragen und erſichtlich oder vermuthlich geweſen, darum nicht leicht ein Remiß gethan, weil ſolches auf Gewinn und Verluſt ankommt, die Pächter, wo ſie ein nahmhaftes lucriren, kein mehreres über den Beſtand reichen, nicht weniger ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſie aus Paſſion eine exceſſive Steigerung veranlaſſet haben (a).

(a) S. Anſpachiſche Cammerordnung, 16. Cap. §. 3.

§. 37.

VIII. Nun kommen wir auf die denen Pächtern, wegen erlittener Kriegesſchäden, zuſtehende Remißion am Pachtgelde. In Anſehung dieſes Puncts ſind die Pachtcontracte ſehr unvollſtändig, ja in manchen Landen wird man nicht einmahl Exempel aufweiſen können, daß in einem Pachtbriefe der Gefahr des Krieges wäre gedacht worden. Die Formulare von Pachtcontracten, die Herr von Rohr geliefert (a), erwähnen zwar der Kriegesſchäden, aber auch ſehr unvollſtändig, z. E. daß der Pachter wegen derſelben billigen Remiß und Satisfaction erlangen ſoll. Oder: da binnen denen Pachtjahren, durch Krieg, Märſche, Einquartierung und Plünderung, die erpachteten Grundſtücken, Zinſen und Einkünfte ruiniret, verheeret und verwüſtet würden, Verpachter allen dieſen Schaden allein tragen ſoll. Ingleichen: wenn Kriegesläufte ſich ereignen ſollten, Pachter aller und jeder deswegen ihm zu ſtatten kommenden Ausflüchte ſich begiebet, dergeſtalt und alſo, daß blos auf den Fall, wenn alles im Lande vertrieben, und die völlige Beſtellung durch den Feind verhindert würde, bey erfolgtem völligen Ruin des Guths, der Pacht ſich mit dem Vierteljahre, in welchem dergleichen

chen unglückselige Zeiten sich zeigen, zu Ende gehen; sofern aber der feindliche Einfall zwischen Johannis und Michaelis zu solcher Zeit, wenn Pachter die Erndte völlig in Sicherheit gebracht hätte, erfolgte, Pachter das Pachtgeld bis zu Ende des Jahres versprochenermaasen zu vergnügen schuldig seyn soll.

Herr von Bennigsen hat folgendes Regulativ zum Muster gegeben (b):

1) Contribution, Brandschatzung, Erhöhung der bisherigen Steuern und Landes-Onerum, soferne sie vom Feinde selbst herrühren, und nicht etwa auf Pachtern in proprio gerichtet sind, träget Verpachter ohne Zuthun des Pachters; jedoch daß dieser den Abtrag von denen Pachtgeldern, oder auch vorschußweise thue, sonderlich wenn Gefahr beym Verzuge ist.

2) Plünderung, Raub, Mord und Brand, und alle feindliche Excesse und Marodirungen, so Haus und Hof, Geld und Mobilien berühren, trägt jeder Theil vor sich selbst, so wie sie eines jeden Güther, Habseligkeit und Vermögen insonderheit betreffen.

3) Marschquartiere, welche nicht über 50. Mann und Pferde betragen, nicht länger als einen Rasttag halten, auch nicht öfters als monatlich zweymahl sich zutragen, trägt Pachter mit allen dadurch verursachten Schäden und Unkosten alleine ohne Verpachters Zuthun. Auserdem aber, und wo sie stärker und öfterer kommen, werden die darauf verwendeten baaren Kosten von beyden Theilen zur Hälfte getragen.

4) In Fouragierungen wird es gehalten, wie bey Mißwachs, Wetter- und Brandschaden, sie geschehen übrigens auf dem Felde, aus der Scheune, oder von dem Boden. Sind selbige total; so wird Pachtern das an dem Saamen und der Bröddtung, auch Pferdefütterung ermangelnde Korn, Weitzen, Gerste und Haber, vom Verpachter, und zwar nach der Anschlagstaxe, der herrschaftige Preis sey, wie er wolle, gut gethan; alles übrige trägt Pachter vor sich. Heu, Grummet und Stroh, sowohl als Gartenfrüchte, Wein und Obst, werden gar nicht gerechnet.

5) Lieferungen also, welche keinen Abbruch an der Saat und Bröddtung nach sich ziehen, sind daher von aller Vergütigung ausgeschlossen.

6) Fuhren, Botenreiten und Gestellung der Gespanne und Pferde, worzu sie sonst verlanget oder expresset werden möchten, passiren gleichfalls in Zurechnung gar nicht.

7) Sollten aber darüber Pferde, Wagen und Gespann gar verlohren gehen; oder aber

8) Pferde, Rind- oder Schaafvieh aus denen Ställen, oder aus dem Hofe, oder von der Weide marodiret, oder weggetrieben, oder auch auf feindliches Verlangen geliefert werden müssen; so ist es dabey accurat auf gleiche Weise zu halten, wie bey dem Viehsterben, oben §. 33. zu Anfang, reguliret worden. Und so wird es auch

9) mit andern Inventarienstücken gehalten, daß selbige nemlich Pachtern nur nach der Uebergabstaxe vergütet werden.

10) Spendagen, Douceurgelder, Lieferungen, und andere dergleichen erpackte Unkosten, welche Pachter, zu Abwendung eines dem Verpachter oder dem Guthe selbst drohenden Schadens und Unglücks, zu rechter Zeit verwendet hat, werden ihm, wie billig, von Heller zu Pfennige, und zwar auf seine bloße Versicherung, ohne weitere Bescheinigung, mit Dank vergütet; was er aber, zu Abwendung, Minderung, oder Vermeidung seines eigenen Schadens und Unglücks, auf solche Weise verwendet hat, trägt er billig vor sich selbst, ohne Verpachtern etwas davon zuzurechnen. Dahingegen

11) Pachtern alle und jede Vergütigungen, so auf seine Schadensliquidation von

feindlicher oder auch von landesherrlicher, oder landschaftlicher Seite erfolgen möchten, sie bestehen, worinnen sie wollen, oder seyn in modo gerichtet, auf was sie wollen, einig und alleine zu gute gehen; dergestalt, daß, wenn auch seine Pachtjahre darüber zu Ende gehen, und ermeldete Vergütigung erst nachhero, es geschehe auf einmahl oder einzeln, erfolgen sollte, selbige dennoch ihm verbleiben. Ja, wenn auch solche Vergütigung nur darinnen bestehen sollte, daß an denen bisherigen ordentlich bewilligten Landesabgaben terminlich oder in Folle etwas relaxiret würde; soll solches genau ausgerechnet, und dasjenige, was solcher Remiß unter der vor Anfang des Krieges gewesenen Landesbewilligung beträget, ihm von Verpachtern, der sodann nur dasjenige abziehen darf, so auf seine selbst erlittene Schäden proportionirlich kommt, sofort baar, und, wo möglich, in einer unzertrennten Summe restituiret werden.

12) Dagegen muß der Pachter bey allen Kriegesdrangsalen, so lange es nicht auf Mord und Brand ankommt, auf dem Guthe und in seinem Pachte bleiben, keine Gelegenheit zur Ungewähr geben, weder Getreyde, Vieh, Proviant, Futter, noch Stroh, ohne Verpachters ausdrücklicher Bewilligung, aus dem Guthe schaffen, über jedesmahligen Jahrsertrag keine Vorräthe aufschütten, oder sich sonst in einige Aufkaufung oder Magazin- und Proviantwesen, weder des Feindes noch Freundes, noch selbst alsdann im geringsten mengen, wenn dergleichen von der Landschaft errichtet, und mit feindlicher Salvegarde versichert würde; noch sonst etwas vornehmen, wodurch ihm oder dem Guthe Unheil zugezogen werden könnte. Zudem muß er auch von Seiten der Herrschaft einen Inspectorem zulassen, welcher auf alles, was vorgehet, Obacht haben möge, und mit dem er in allen Bedenklichkeiten und dringenden Vorfällen communiciren, und alles und jedes, so viel die Zeit verstattet, überlegen muß.

Herr Cammerrath von Wichmannshausen hat, zu billigmaziger Ausgleichung der Verpachter und Pachter, wegen der von letzterm erlittenen Kriegesschäden, ein ökonomisches Gutachten ertheilet (c), welches hauptsächlich dahin gehet: Weil man bey einer Pachtsabhandlung, der verpachteten Nutzung halber, auf die Kriegesbegebenheiten nicht mit reflectiret haben könnte (d); so würde einem jeden Pachter, der bey Berechnung der erlittenen Kriegesschäden gegen seinen Verpachter ungeziemende Forderungen formirete, die Vorhaltung zu thun seyn:

1) Daß er nicht prätendiren könnte, bey allgemeiner Landesnoth leer auszugehen, sondern einen Theil von den Kriegesschäden mit übertragen müsse; zumahl wenn er ein gebohrner Landesunterthan wäre.

2) Daß er die durch den Krieg ihm entzogene Wirthschaftsvorräthe an Getreyde, Zug- und Schlachtvieh und andern Effecten, die er hätte verkaufen können, seinem Verpachter nicht höher anzuschlagen habe, als der Preis derselben gewesen seyn würde, wenn kein Krieg entstanden wäre. In Betracht derer Vorräthe und Effecten, die ein Pachter zum Bestand des Wirthschaftswesens wieder anschaffen muß, müsse ihm der völlige Ersatz der dahin verwendeten Ausgaben vom Verpachter prästiret werden.

3) Daß er in Zurechnung aller solcher Kriegesschäden denjenigen Gewinst, welchen er aus andern Sorten seiner andern Wirthschaftsvorräthe, die ihm zum Verkauf übrig geblieben, und durch das Consumo des Krieges einen doppelten, auch wohl noch höhern Werth einbringen, als solcher auser Kriegeszeiten gewesen wäre, gezogen, mit in Computum zu nehmen, und solchen auserordentlichen Gewinst wenigstens zu zwey Drittheilen, oder auch allenfalls nur

zur

zur Hälfte auf den übrigen Kriegesverlust anzurechnen habe.

4) Daß er bey abgedrungenen Vorspanndiensten, wozu er das Zugvieh, Wagen und Geschirre von dem erpachteten Guthe hergeben müssen, das Fuhrlohn, nach Beschaffenheit seines Haushalts, in billigmäsigen und nicht übertriebenen Ansatz zu bringen habe.

5) Daß die Schätzung des weggenommenen oder zur Lieferung abgedrungenen Rind- Schaaf- und andern Viehes mit gehörigem Unterschiede angestellet werden müsse; wobey zu erforschen:

a) Ob das abgekommene Vieh aus den besten oder andern Stücken von mittler Güte bestanden?

b) Ob es im Guthe aufgezogen, oder der bessern Güte halber von andern Orten erkauft worden?

c) Ob es nur in gewöhnlicher Fütterung gestanden, oder zur Mast aufgestellet gewesen?

d) Ob durch die vorhandene Zuzucht jungen Viehes der Abgang zu ersetzen sey?

Hierbey wäre wohl zu erwägen, ob der Pachter nicht verschiedene Schaden, die durch Vorstellungen und andere diensame Mittel abzuwenden gewesen wären, muthwilliger Weise zugelassen, und aus Haß oder Privatabsichten gegen den Verpachter nicht allzunachsehend gehandelt habe? weshalb er wohl angehalten werden könnte, eydlich zu erhärten, daß er den specificirten Verlust wirklich erlitten, und in Abwehrung der Kriegesschäden allen möglichen Fleis angewendet, solcherhalb alle diensame Mittel und Vorstellungen gehörigen Orts gebraucht, keinesweges aber im mindesten etwas zur Kränkung und zum Schaden seines Verpachters vorsetzlich oder allzugutwillig nachgelassen und hergegeben, noch auch seines eigenen Nutzens halber, oder damit er und die Seinigen von aller Kriegeslast und Beschwerlichkeiten ganz frey und unbeunruhiget bleiben mögen, zu Vermehrung der seinen Verpachter angehenden Kriegesschäden selbst beygetragen habe.

(a) In seinem Vorrath von auserlesenen Contracten, No. 12. 14. 15.

(b) In seinem Pachtcontract über das Ritterguth Adelsheim, §. 28.

(c) So er seinem Buche: Das vertheidigte Landleben unter dem Bilde eines rechtschaffenen Landmannes, nebst einem Gutachten von billigmäsiger Ausgleichung wegen erlittener Kriegesschäden, 8. Leipzig, 1760. einverleibet. Herr D. Schreber aber davon im 5. Theil seiner neuen Sammlung, p. 158. einen Auszug geliefert hat.

(d) Es hat der Herr von Wichmannshausen bey seinem Gutachten den letztern Krieg zum Gegenstand gehabt, da ihm verschiedene Berechnungen der erlittenen Schäden, welche die Pächter an ihre Verpächter übergeben, und worinnen er die Gewinnsucht der erstern auf die häßlichste Art hervorleuchtend angetroffen, zu Erstattung seines Gutachtens communiciret worden.

§. 38.

Was wir im vorhergehenden §. angeführet haben, sind nur Vorschläge, wie die Ersetzung der Kriegesschäden zwischen dem Verpachter und Pachter nach der Billigkeit reguliret werden könnten. Fraget man aber, wie es denn nun hierinnen wirklich gehalten zu werden pfleget? so sind sowohl die Pachtcontracte, als auch die landesherrlichen Verordnungen, die hierunter etwas vollständiges disponiren, sehr rar. Wir wollen dasjenige, was uns dieserhalb vorgekommen, mittheilen.

Daß die Pächter in denen königlichen preußischen Landen auch alsdann, wenn sie durch Kriegesunruhen und feindliche Gewalt die Güther zu gebrauchen verhindert werden, nach Proportion des dadurch verursachten

Schadens und entzogenen Nutzung, um Remißion der Pension anhalten können, was sie dieserhalb thun und beybringen müssen, und was sonst dabey zu beobachten ist; davon ist schon oben gehandelt worden (a).

Bey der herzoglich-mecklenburgischen Cammer zu Schwerin hat man als ein Principium angenommen, daß, wenn durch Krieg und Landesverheerung dem Pachter aller Nutzen derer gepachteten Güther benommen würde, die Cammer solchen grosen Schaden trage (b).

Besonders aber ist, bey Gelegenheit der von denen preußischen Trouppen im Jahr 1758. u. f. im Mecklenburgischen erzwungenen Lieferungen und Fuhren, durch drey landesherrliche Edicte (c) bestimmet worden, was die Pächter der Lieferungen und Fuhren halber, und zwar in Ansehung der erstern, nach Beschaffenheit des damahligen Kornpreises an der Pension in Abzug zu bringen, berechtiget seyn sollen. Es ist nemlich verordnet worden, daß

1) von den Pächtern sowohl der landesherrlichen Domainen und Cammergüther, als auch der Ritter- und Landschaft, vor Heu und Stroh, es sey nach den preußischen Magazinen geliefert, oder bey Durchmärschen und Einquartierungen consumiret worden, so wenig als vor die Fuhren, noch auch wegen der durch Fuhren oder sonsten geminderten Hofdienste, oder nicht völlig bestellter Saat, einige Ersetzung begehret werden solle, und daß, da solches mehrentheils mit Gelde bezahlet werden müssen, er die Hälfte des dafür bezahlten entweder nicht in Rechnung zu bringen, oder auch, falls der Verpachter das Heu und Stroh selbsten bezahlet, er diesem die Hälfte wiederum zu vergüten habe. Dagegen

2) die Verpächter schuldig und verpflichtet sind, den Pächtern den in natura an die Magazine oder bey Einquartierungen gelieferten Roggen den Scheffel mit einem Thaler und 8. Schil. und den Haser den Scheffel mit 40. Schil. in magazinmäßiger Maaß zu vergüten. Nicht minder sind

3) den Pächtern die aufgewandten Zehrungskosten in Ansehung der Officiers, Unterofficiers und Gemeinen bey Einquartierungen und Durchmärschen, und zwar auf jeden Tag vor einen Officier 16. Schil., und vor jeden Unterofficier und Gemeinen mit 8. Schil. zu ersetzen. Wie dann auch

4) dasjenige, was an baarem Gelde, nach den gemachten Repartitionen, zur preußischen Contribution bezahlet worden, den Pächtern erstattet werden muß; hingegen die sonstigen Gelderpressungen ihnen allein zur Last fallen. Was aber

5) die übrigen hierin nicht begriffenen und einer weitern Berechnung bedürfenden Auslagen anlanget; so soll den Pächtern alles Ernstes untersaget und verboten seyn, solcherhalben das geringste an der zu erlegenden Pension in Abzug zu bringen, noch weniger selbige gar zurück zu halten; es wäre dann, daß in dem zwischen Verpachtern und Pachtern errichteten Contracte ausdrücklich ein anders festgesetzet worden. Daferne auch

6) ein Pachter, nach Ablauf seiner Pachtjahre, contractmäßig abzuziehen verbunden seyn sollte; so soll er den Abzug, jedoch gegen genugsame ihm von dem Verpachter zu stellende Sicherheit seiner illiquiden Rechnung halber, aufzuhalten oder zu verweigern nicht befugt seyn.

(a) S. oben §. 35.

(b) S. Schema der Pachtcontracte bey der Cammer zu Schwerin, §. 18.

(c) S. Herzogl. mecklenburgische Verordnungen vom 13. May 1758. 28. May 1759. und 27. April 1761. in Schrebers neuen Sammlung, 5. Theil, p. 161. u. f.

§. 39.

Auch hat der vorige Krieg in denen hannöverischen Landen eine Landesverordnung ver-

veranlasset (a), worinnen wegen Uebertragung und Ersetzung der Kriegesschäden folgendes festgesetzet worden:

1) Wenn in denen Pachtverschreibungen ausdrücklich stipuliret worden, daß auch bey sich begebenden Heerszügen die Pächter in keinem andern Falle eine Erlassung zu hoffen haben sollen, als wenn sie von den sämtlich ihnen verpachteten Parcelen nicht die Hälfte des ausgelobten Pachtgeldes genossen oder genesen können; so behält es auch dabey in dem gegenwärtigen durch den Krieg verursachten Schaden sein Verbleiben. Die Pächter werden dahero

2) in dem Falle, wo eine Remißion ob læsionem ultra dimidiam Platz findet, von der Einnahme und Ausgabe der sämtlich ihnen verpachteten Parcelen und Nutzungen eine allenfalls von ihnen und denjenigen Haushaltsbedienten, welche Kundschaft davon haben, zu beschwörende richtige Haushaltsrechnung übergeben.

3) Da die Vielfältigkeit nicht allemahl gestatten möchte, bey einem jeden derselben weitläuftige Untersuchungen anzustellen; so werden die einzusendende Haushaltsrechnungen dergestalt umständlich und deutlich einzurichten, auch, so viel thunlich, mit den gehörigen Attestatis und Belegen solchergestalt zu versehen seyn, daß man mit Sicherheit den Calculum ziehen könne.

4) Ist zu bemerken, daß in regula nur derjenige Verlust zu attendiren sey, welchen die Pächter in Ansehung der ihnen verpachteten herrschaftlichen Parcelen gelitten, und wodurch eine Verletzung über die Hälfte des ausgelobten Pachtgeldes erfolget ist; dahero sich von selbsten verstehet, daß man sich nicht auf all- und jeden ihnen zugefügten Schaden, am allerwenigsten aber auf ein Lucrum cessans einlassen könne.

5) Die von den Feinden aus den Scheuern weggenommene Früchte anbelangend; so will man, zu Soulagirung der Pächter, geschehen lassen, daß selbige bey Specificirung des erlittenen Schadens mit zur Haushaltsrechnung gebracht werden, und auf den Fall, daß der Pachter nicht die Hälfte des ausgelobten Locarii genossen haben sollte, eine Erlassung nach den gewöhnlichen Principiis Statt finden lassen. Es verstehet sich aber dabey von selbsten, daß hierunter keine andere, als die Früchte von der letztern Ernde, genommen seyn können; dahero, und wenn jemand dergleichen von längerer Zeit gesammlet hätte, und ihm selbige von den feindlichen Trouppen genommen seyn sollten, er nicht befugt ist, dieserwegen etwas in Rechnung zu bringen.

6) Da durch die Einquartierungen, welche die feindlichen Trouppen bey den Beamten und Pächtern genommen, kein geringer Aufwand und Schaden verursachet worden; so ist in Ansehung dessen vor billig erachtet, daß in den Fällen, wo diese Einquartierung von nicht langer Dauer, und überall von der Beschaffenheit gewesen, daß der Pachter selbigen aus dem Gewinst, welchen er das Jahr über von der Pacht gehabt, stehen können, er selbigen aus dem Seinigen ertragen müsse. Wenn aber derselbe durch diese Einquartierung oder durch andere Calamitäten so viel gelitten, daß er das angelobte Pachtgeld nicht erübrigen können, sondern aus dem Seinigen zuschiesen müssen; alsdann wird einem solchen ex æquo & bono ein Theil dieser Einquartierungskosten vergütet werden, obgleich derselbe ultra dimidium nicht læsiret seyn würde.

Wenn aber der Verlust so übergros gewesen seyn sollte, daß auch mit Erlassung des ganzen ausgelobten Pachtgeldes ihm nicht geholfen wäre; so wird er dennoch in keinem Falle ein mehreres, als die Erlassung dieses Pachtgeldes zu hoffen haben.

7) Derjenige Schade, welcher den Pächtern und Beamten durch Raub und Brand, oder andere Gewalt an ihren Mobilien und Güthern, worunter auch insonderheit die

ihnen

ihnen zugehörige Inventarienstücke mit verstanden werden, zugefüget seyn möchte, trift sie als Eigenthümer alleine, ohne daß sie dieserwegen etwas anrechnen können.

8) In Ansehung der Sauvegardebriefe wird zu unterscheiden seyn, ob diese in Ansehung des ganzen Amts ertheilet worden, und alsdann werden die Amtseingesessene diese Kosten aufbringen müssen, wozu in Ansehung der Amtsgebäude nur ein proportionirter Beytrag von königlicher Cammer gefordert werden mag. In den Fällen aber, wo diese Sauvegardebriefe zur Sicherheit der Amtshäuser und Vorwerksgebäude allein ausgegeben sind; in selbigen Fällen wird königliche Cammer die baare Auslage, nemlich dasjenige, was dem commandirenden General und der Sauvegarde selbst an gewöhnlichem Tagegelde baar entrichtet ist, so daß es desfalls der vorhin erforderten Haushaltsrechnung nicht bedarf, ganz übernehmen; vor dasjenige aber, was an Speise und Trank oder sonst auser dem jetztbemeldeten baaren Gelde der Sauvegarde gereichet seyn möchte, wird der Beamte und der Pachter um so mehr aus eigenen Mitteln zu stehen haben, als auch die ihm eigenthümlich zugehörige Mobilien, Inventarienstücke und Güther dadurch in Sicherheit sind gestellet worden.

9) Die von den Landschaften ausgeschriebenen Kopf- und Vermögensteuern haben die Beamte und Pachter aus eigenen Mitteln herzugeben.

10) Als die lüneburgische Landschaft, sub dato Zelle den 5. Oct. 1757. nach zuvor eingeholter Genehmigung aus königl. Geheimsenrathsstube verordnet, daß von den Pachtern nach Proportion des ausgesäeten Habers und Roggens von dem erstern $\frac{1}{4}$. und von dem letztern $\frac{1}{5}$. auch von dem gesamten eingeerndeten Heu und Grummet der zehnde Theil auf eigene Kosten in die einem jeden bestimmte Magazine geliefert werden solle; so wird in Ansehung deren eine Erlaß- oder Vergütung nur alsdann Platz finden, wenn der Pachter vermöge der oben erforderten Haushaltsrechnung nicht so viel von den gesamten Pachtstücken genossen, als zu Bezahlung seines ganzen Pachtgeldes nöthig gewesen, und er aus dem Seinigen einen Zuschuß thun müssen; in welchem Fall man ihm eine billigmäsige Remißion nach Proportion der gethanen Lieferungen wird angedeihen lassen. Es ist aber dabey zu merken, daß vor die durch eigene Pferde gethane Fuhren nichts anzurechnen, auch vor das abgelieferte Heu, als welches regulariter nicht verkauft, sondern in der Haushaltung wieder verfüttert wird, nur alsdann etwas in Rechnung zu paßiren sey, wenn durch diesen Abgang ein solcher Mangel entstanden, daß zum Behuf der Haushaltung wieder Heu zugekauft werden müssen.

11) Als von einigen Pachtern die durch eigene Pferde zum Behuf der Franzosen gethane Kriegesfuhren mit in Rechnung gebracht, und davor eine Vergütung verlanget worden; so dienet zur Nachricht, daß man sich darauf nicht anders einlassen könne, als in soweit durch die Versäumung des Pachters eigener Arbeit, oder durch gedungene mehrere Lohnfuhren, oder durch erforderlich gewesene mehrere Fütterungskosten und dergleichen, eine læsio ultra dimidiam mit veranlasset worden, und daher eine billigmäsige Erlassung Statt findet.

Gleichwie nun alle dergleichen Umstände in den Haushaltsrechnungen ohnehin vorkommen müssen; so kann man sich dieserwegen auf eine besondere Vergütung, am allerwenigsten aber auf den Verlust der etwan todt getriebenen Pferde, einlassen.

12) Die Executionen werden wohl mehrentheils bey Gelegenheit der Kriegesfuhren und andern dergleichen, das ganze Amt betreffenden, Dienste und Forderungen an Fourage und dergleichen verfüget seyn, und müssen die Executionsgebühren in selbigen Fällen

ten auch von den Amtseingesessenen aufgebracht werden. In denjenigen besondern Fällen aber, in welchen die Execution gegen der Beamte und Pachter ist abgeschicket worden, wird königliche Cammer die Kosten, ausserhalb der vorhin erforderten Haushaltsrechnung, übernehmen; es wäre dann, daß dieser oder jener Beamte durch seine eigene Schuld eine solche Execution sich zugezogen hätte; in welchem Falle er billig die selbst verursachte Kosten aus dem Seinigen tragen muß.

13) Falls jemand einzelne Parcelen, als einen Zehnden, ein Stück Saatland, eine Wiese, oder sonst dergleichen, mit andern Pachtpertinentien in keiner Verbindung stehende Stücke erpachtet, und davon wegen des feindlichen Ueberzuges gar überall nichts geernöet hätte; derselbe entrichtet auch kein Pachtgeld. Es verstehet sich aber dabey von selbst, daß er wegen der aufgewandten Bestellungskosten, oder des verfehlten Gewinstes, keine weitere Rechnung machen könne. Wenn aber dieser Fall solche Pertinentien betroffen hätte, welche mit andern zugleich dem Pachter überlassen worden; so findet eine Remißion nicht anders Statt, als wenn eine læsio ultra dimidiam de toto corpore dargethan werden könnte.

14) Als verschiedene Pachter darüber sich beklaget haben, daß wegen der vielen zu verrichten gewesenen Kriegesfuhren, sie zu dem Gebrauch der ihnen mit verpachteten Dienste nicht gelangen können, und dahero sich genöthiget gesehen, durch Lohnfuhren und Anschaffung eigenen Spannwerks Unkosten zu machen; so ist nach reifer der Sachen Ueberlegung dafür gehalten, daß, da in den Pachtcontracten die Ueberlassung der Dienste nur alsdann versprochen zu werden pfleget, wenn königliche Cammer derselben zu eigenem Behuf nicht bedarf, folglich der Fall, in welchem dieselbe durch fremde Gewalt behindert wird, ihren Pächtern den Gebrauch der Dienste zu verschaffen, noch vielmehr eine Ausnahme von diesem Versprechen erwirken muß, und wohl kein Exempel seyn wird, wo überall gar keine Dienste wären zu haben gewesen, man nicht verpflichtet sey, auf ein mehreres als Remissionem mercedis, das ist, die Nachlassung des Dienstgeldes, und an den Orten, wo es stipuliret ist, auch des Aufgeldes sich einzulassen.

Wenn aber durch den Mangel dieser Dienste und durch die dahero zu dingen nöthig gewesene Lohnfuhren, oder Behuf der auf angeschaftes eigenes Spannwerk zu verwenden gewesenen Fütterungskosten, wobey jedoch das Kaufgeld vor die Pferde nicht ad computum zu bringen, der Aufwand so hoch sich beliefe, daß durch diesen und andere den Pachter ohne sein Verschulden betroffene Fälle, er nicht so viel genossen oder genießen können, daß er damit die Hälfte des ausgelobten Pachtgeldes zu bezahlen vermöchte; so wird ihm dieserhalben eine billigmäsige Erlassung angedeihen, gestalten er alsdann die solchergestalt auserordentlich aufgewandte Kosten mit zur Haushaltsrechnung bringen kann.

15) Sollten von den Aemtern und Pachthöfen noch bey andern Gelegenheiten, als der Einquartierung, Früchte und Fourage erpresset, und von den Früchten der letztern Ernde geliefert seyn; so mögen selbige in den Haushaltsrechnungen zu dem Ende mit angeführet werden, damit auf den Fall einer Verletzung über die Hälfte dadurch eine Erlassung erwirket werde.

Damit die in vorstehenden öfters erwähnte Haushaltsrechnungen ordentlich, vollständig und zuverläßig eingerichtet werden mögen, und jeder Pachter wissen könne, wie er sich dabey zu verhalten, und was vor Fälle er darinnen eigentlich zu bringen habe; so ist dieserhalb eine besondere Verordnung ergangen (b), und darin folgendes vorgeschrieben worden:

I. Da es der natürlichen Ordnung gemäs ist, daß in der zu übergebenden Berechnung die gesamte Einnahme der Ausgabe zuvor gesetzet werde; so ist darunter alles, was der Pachter aus dem ganzen in Pacht habenden Haushalte, und allen dessen besondern Abtheilungen, zur wirklichen Nutzung gebracht, ohne Rückhalt und gewissenhaft zu befassen.

Man setzet dabey zum Voraus, daß der Haushalt mit gebührender Ordnung und Genauigkeit verwaltet, mithin nicht allein über die Naturaleinnahme und Ausgabe, in den verschiedenen Partheien desselben, eine abgesonderte Berechnung, mittelst ordentlicher Dresch Ernde- Korn- Vieh- und Victualien regulier geführet, sondern auch überdem eine Haupthaushalts- und Geldberechnung gehalten werde, aus welcher mittelst Bescheinigung durch jene Nebenregister, als deren Belegen, unter denen darnach abgetheilten Rubriken zu ersehen, was aus dem ganzjährigen Haushalte, auser den vorräthig gebliebenen oder auch verbrauchten Naturalproducten, an Gelde zur Einnahme gekommen, und hinwiederum auf den Haushalt baar zu verwenden gewesen.

Däferne jedoch wider Vermuthen, bey eins- oder anderm Pachthaushalte, dergleichen ordentliche und vollständige Rechnungsführung nicht hergebracht seyn, oder aber während der vorgewalteten Landesunruhen in dem abgewichenen 1757. Jahre nicht in der Ordnung und dem Zusammenhange zu obigem Gebrauche hinreichend fortgesetzet seyn sollte; so wird dennoch erforderlich seyn, wegen der in der einen oder andern Abtheilung ermangelnden besondern Rechnung, die Bescheinigung in der Maase darzulegen, wie der von dem Pachter zu erweisende Schade mittelst gewissenhafter genauen Ueberschlagung der gesamten jährigen Einnahme und Aufkünfte, und dagegen verwendeter Ausgabe und gehabten Verlustes, nach allen obenwähnten besondern Abtheilungen, ohne Rückhalt und Zweydeutigkeit redlich bestimmet werden könne.

Wobey königliche churfürstliche Cammer zu der gewissenhaften und pflichtmäsigen Denkungsart derer herrschaftlichen Beamten und Pachter vertrauet, es werden dieselben durch geflissentliche und gekünstelte Verhaltung oder Verstellung der wahren Umstände, wozu die vorgewesene verworrene Zeit- und Landesumstände sonst gar leicht einen Vorschub geben möchten, sich keinem desfalls zu schöpfenden Verdachte, mithin der sonst unausbleiblichen Folge, blos stellen, daß sie durch eine anzuordnende, auf ihre eigene Kosten fallende, genauere Untersuchung einer fehlsamen Ausgabe überführet, und solchemnach nicht allein der sonst zuzubilligenden Erlaß- und Vergütung verlustig gehen, sondern auch überdem noch zur gebührenden Verantwort- und Ahndung gezogen werden.

Solchemnach dann, in der Voraussetzung jener vollständigen Haushaltsberechnung, ist zum

1) was den Ackerbau betrift, getreulich anzuzeigen, und mittelst Beylegung obenwähnter Dresch- Ernde- und Kornregister, zu bescheinigen

a) wie viele Morgen Landes zu der varigjährigen Ernde, worunter alleine die Wintersaat des 1756. und die Sommersaat des 1757. Jahres begriffen ist, zur Bestellung gebracht, und mit welcherley Früchten besaamet worden.

b) Welche von selbigen zur wirklichen Abernndung gekommen, und wie viele Schock, Stiege oder Hocken jeglicher Frucht eingescheuert; auch davon hiernächst

c) an Malter- und Himtenzahl ausgedroschen, und zu Boden gebracht, und darauf, jedoch den Vorrath des vorherigen 1756. Jahres davon ganz abgesondert, wirklich vorräthig geblieben, oder wie viel von selbigen

b) nach Abweise der Korn- und Geldberechnung, und um welche Preise zu Gelde gemacht, oder aber

c) in natura an die Krieges- und Landesmagazine abgeliefert worden.

2) Das Wiesen- und Weideland anlangend, ist gleichfalls zu bescheinigen,

a) wie viel von ersterm an Heu und Grummet nach Fuderzahl zur Scheune gebracht, und davon vorräthig geblieben, oder aber verkauft sey; dann

b) wie viel von dem auser den Haushaltsbedürfnisse etwan übrigen und verhäuerten Weidelande gelöset, oder auch an Weidegelde von eingenommenem fremden Vieh eingehoben worden.

3) Bey der Viehzucht ist mittelst Darlegung des Vieh- und Geldregisters

a) bescheinigend anzuführen, wie stark der Bestand des Viehstapels bey Eintritt des Rechnungsjahres 1757. gewesen;

b) mit wie vieler zugezogener Stückzahl derselbe vermehret;

c) was von selbigem an Kälbern, Jungen, auch alten und feisten Vieh, und um welche Preise zu Gelde gemacht;

d) und hiernächst bey dem Schlusse des Pachtjahres wirklich bey dem Haushalte vorräthig geblieben; insonderheit ist

e) der Zuwachs der Schäferey zuverläßig und nach genauer Verzeichnis anzugeben, wie viel an Lämmern, Hämmeln und alten Schaafen zum Absatze gebracht, und davor an Gelde gelöset worden. Wie nicht weniger darüber

f) eine beglaubte Bescheinigung beyzubringen ist, wie hoch die Einnahme von dem Verkaufe der Wolle, auch dem etwan auf fremde Ländereyen verlassenen Pferch- oder Hürdenschlage, in solchem Pachtjahre sich belaufen.

g) Hat es, in Ansehung der jeglichen Ortes unter dem Pachtstande etwan mit vorhandenen Schweinezucht, gleichfalls die ähnliche Bewandnis, daß davon der Gewinn des Absatzes der verschiedenen Gattung der Schweinezucht zu behöriger Berechnung gebracht werde.

4) Bey denen Aemtern, wo Bierbrau- und Branntweinsbrennereyen mit unter der Pacht begriffen; ist davon die besondere Berechnung beyzulegen, und der bleibende Ueberschuß von dem Ertrage zur Anzeige zu bringen.

5) Von den verpachteten Fischereyen in Flüssen, Seen und Teichen, ist gleichermaasen die Berechnung davon getreulich darzulegen, was daraus an verkauftem Leichsatz und Kaufguthe von jeglicher Art zum Verkauf gebracht und daraus erlöset worden.

6) Endlich ist auch mittelst des Victualienregisters und der mindern Haushaltsrechnung bescheinigend beyzubringen, was an Butter, Milch, Käse, Hanf, Flachs, Federvieh und übrigen zu dem kleinern Haushalte gehörigen Stücken, zur baaren Geldnutzung gebracht worden.

II. Ist in dem dagegen zu stellenden Etat der Ausgabe zur Berechnung zu bringen:

Ad 1) a) Der Betrag des gesamten Saatkorns von aller Art, und zwar nach dem Preise, wie selbiger zu der Zeit der Aussaat gängig gewesen. Dessen Verbrauch dann durch die Bestellungsmanuale, Kornregisterextracte, und sonst gehörig nach dem Verhältnisse zu bescheinigen ist, wie viel, nach Inhalt des Pachtanschlages und Contractes, auf jeglichen Morgen an Saatkorn bestimmet worden. Was hingegen

b) die übrige Bestellungskosten betrift, da selbige, als Dienstgeld, Pröven, Deputate ꝛc. respective in dem Korn- Dienst- und Victualienregister zum Absatze kommen; so wird in dem Haushaltsgeldregister nur zur Ausgabe gebracht werden können, was

c) zur Lohnung der eigentlich zur Pachtung gehörigen Haushaltsbedienten, als des Haushaltsschreibers, Hofmeyers oder Ackervoigts, Knechte, Hirten und Mägde; dann

b) an auser den nöthigen gebrauchten Taglöhnern; und

c) an Unterhalts- und Besserungskosten der Haushaltsgeräthschaft, Wagen und übrigen Geschirres, mit baarem Gelde wirklich verwendet worden. Ferner

f) die Erndekosten, in soferne dazu nach jeden Ortes hergebrachtem Gebrauche, eine baare Geldauslage erfordert worden; immaasen das übrige in den oftermeldeten Naturalberechnungen, insonderheit dem Victualienregister, zum Absatze kommt. Gleichwie

g) der Verlust, welcher durch feindliche Fouragierung der Früchte auf dem Felde, oder auch deren Wegraubung aus der Scheure und von dem Boden; ferner auch die etwaunige Lieferungen, welche denen eigenen Landestrouppen bey ihren Durchmärschen und Standlägern ohnentgeldlich geschehen, in den Ernde- Dresch- und Kornregistern zum Naturalabsatze kommen; also kann davon in der Ausgabe der Haupthaushalts- und Geldrechnung, nichts weiter zum Abgange gebracht werden.

Ad 2) Der baare Aufwand, welcher a) zur Reinigung und Aufräumung der Wiesen und Weiden, auser den Diensten, an Tagelohn oder sonst erforderlich gewesen.

b) Die Kosten der Heu- und Grummeternde, in soferne dazu gleichfalls, auser den Diensten, Tagelöhner gebraucht worden. Wohingegen

c) der Verlust an Heu und Abgang der Weidenutzung, welche durch feindliche Fouragierung, oder den Stand und Durchmarsch der Kriegesvölker verursachet worden, an seinem Orte zum Naturalabsatze kommt, oder auch bey dem dadurch etwan veranlaßten Zukauf der Fütterung, berechnet wird; mithin besonders nicht ad computum gebracht werden kann. Gleichwie dann auch

Ad 3) a) die Lohnung und Deputate der Viehhirten und Schäfer,

b) der Verlust oder Verbrauch an Hornvieh, Kälbern, Schaafen und Schweinen, welcher entweder durch Beraubung der Feinde, Lieferungen an dieselben, oder sonst sich ereignet, in den Geld- Korn- Victualien- und Viehregistern, jedes an seinem Orte, zur Berechnung und Absatze zu bringen ist.

Ad 4) Da von der Haushaltspacht etwan vorhandenem Bier- und Brüuteweinbrauerey eine besondere, nach ihren verschiedenen Rubriken, in Einnahme und Ausgabe ordentlich abgetheilte Berechnung beygefüget werden muß; so wird der darnach sich ergebende Ueberschuß oder Verlust in dem Haupthaushalts-Geldregister zur Berechnung zu bringen seyn. Desgleichen

Ad 5) wenn etwan bey einer beträchtlichen Fischereypacht, während des Standes der feindlichen oder andern Trouppen, die Teiche und Reviere gänzlich verderbet, abgelassen, und von dem darinnen vorhandenen Kaufguthe, immaasen der Satz zu dem, dem Pachter eigenthümlichen, Inventario gehöret, beraubet worden, der Belang davon zur Schadensberechnung gestattet werden soll. Endlich

Ad 6) wird aus dem kleinern Haushalte in keinem andern Vorfalle eine Schadensberechnung Statt finden, als wenn ganze und beträchtliche Vorräthe von denen oben unter diesem Artikel bemeldeten Parcelen durch feindliche Gewalt geraubet, oder sonst unentgeldlich geliefert

fert worden. Inmaassen dasjenige, was bey feindlichen oder andern Durchzügen und Einquartierungen, an Victualien und sonst aus dem kleinern Haushalte hergegeben und verbrauchet worden, und welches in dem Victualienregister zum Vorschein kommt, mit zu demjenigen Verluste gehöret, welchen eine jede Haus- und Landwirthschaft, nach dem gemeinen Schicksal des Landes, gleich mit zu tragen und zu übernehmen hat.

Daferne jedoch ein solcher Aufwand gar sehr beträchtlich, die Einquartierung übermäßig und von langer Dauer, auch mit besondern Lasten und außerordentlichen Ausgaben, als Vergütung vacanter Rationen und Portionen, und dergleichen, begleitet gewesen; so soll auch solcherwegen, nach Erwägung der Umstände, und nach Maasgabe des 6. §. des vorangezogenen Ausschreibens vom 26. May, eine Verhältnus- und billigmäßige Zurechnung zu dem ganzen Schadensbetrage Statt finden.

III. Gleichwie übrigens wegen der Sauvegardegelder, und anderer dem Feinde geschehenen baaren Geldlieferungen, es dabey sein Verbleiben hat, was wegen deren besondern Berechnung verordnet worden; also kann hingegen dasjenige, was von denen Beamten und Pachtern, bey Gelegenheit der feindlichen Einlager und Durchzüge, außer obigem, etwan zur Rettung und Deckung des Ihrigen bezahlet worden, eben so wenig zu jener Schadensberechnung gestattet werden, als darunter der etwanige Verlust an Hausgeräthe, Deterioration der Meublen, Verderb an Gärten, Baum- und andern Pflanzungen, Espaliers, und dergleichen, befasset werden mag. Es wäre dann, daß der daher erwachsende Schade sehr beträchtlich und überdem zu erweisen sey, daß derselbe den Beamten und Pachter nur als herrschaftlichen Officialen vorzüglich betroffen habe, und denselben in einer andern Qualität als privatum wurde ergangen seyn würde; welchenfalls ebenermaasen, nach dem Inhalte des jetztberegten Generalausschreibens, darauf ein billigmäßiger Betracht genommen werden soll.

IV. Wenn gleich, worhin festgestelltermaassen, königliche churfürstliche Cammer auf die Ersetzung des Verlustes an dem zum Inventario gehörigen Viehe und sonstigen Stücken, als des Pachters Eigenthum, in regula sich nicht einlassen wird; so will man dennoch gestatten, daß in dem zu übergebenden vollständigen Haushaltsregister, die Berechnung der Zinsen des gesamten Vieh- und Feldinventarii, unter einer nachzuführenden Rubrike von Insgemein, zu, nebst den Cammer- und Fiscalgebühren von dem verflossenen Pachtjahre, weniger nicht das Agio auf das in cammermäßige Münze zu verwechselnde schlechte Geld, mit zur Ausgabe gebracht werde.

(a) S. Reſcriptum Cameræ regiæ, oder Generalausschreiben, worinnen eine gewisse Regel und Vorschrift eröfnet worden, wornach königliche Cammer, in Ansehung der vorgewesenen Landesunruhen, denen Pachtinnhabern herrschaftlicher Domanialien, eine billigmäßige Remißion und Vergütung ihres erweislich gelittenen Schadens, zu bewilligen geneigt ist, d. d. Hannover den 26. May 1758. welche sich in des Herrn von Riedesel oben angezogener schöner Disp. unter den Beylagen N. I. befindet.

(b) S. anderweites Reſcriptum Cameræ regiæ, d. d. Hannover den 8. Sept. 1758. ibid. N. 2.

§. 40.

Eben der letztmahlige Krieg hat auch Gelegenheit gegeben, daß in den fürstlich hessencasselischen Landen eine allgemeine Verordnung (a) bekannt gemacht, und darinnen ein gewisses Regulativ vorgeschrieben worden, wodurch denen zwischen den Eigenthumsherren und den Miethsleuten, desgleichen

zwischen den Gutsherren und den Pächtern und Erbzinsleuten entstehenden Irrungen, wegen Ersetzung der Kriegesschäden, am leichtesten abgeholfen, und allen desfalls zu besorgenden Processen, so viel möglich, vorgebogen werden kann. Dieses Regulativ bestehet in folgenden Puncten:

I. Soll es dabey sein Verbleiben haben, worüber beyde contrahirende Theile, in ihren vor und in den damahligen Kriegeszeiten geschlossenen Mieth- und Pachtcontracten, sowohl wegen Mißwachses, Hagelschlags und dergleichen, als auch in Ansehung der unter den Casibus fortuitis insgemein, denen Rechten nach, nicht mit begriffener Kriegesnoth und anderer solcher ganz und gar ungewöhnlichen Unglücksfälle ausdrücklich übereingekommen sind.

II. In soferne aber die Contrahenten diesfalls nichts Gewisses unter einander ausgemacht haben, und dannenhero zwischen den Eigenthumsherren und Miethsleuten über die bey Durchmärschen, sowohl als Stillagern und Winterquartieren, gehabte Einquartierungen, die Frage entstehet: Wie weit dieserhalb ein Abzug an dem Miethzins Statt finde, oder nicht? so ist verordnet worden: Daß, obwohl die Last der Einquartierung, und was damit verknüpft ist, ordentlicher Weise den Eigenthümer des Hauses angehet, und dieser davor zu sorgen hat, dennoch in dem Fall, da in gegenwärtigen ausserordentlichen Kriegeszeiten, der Miethsmann sich einschränken, und einige von seinen in der Miethe habenden Zimmern zum Behuf der Einquartierung nothwendig räumen müssen; dieser deswegen an dem schuldigen Miethzins etwas abzukürzen, oder auch vor dasjenige, was ihm bey Gelegenheit der Einquartierung zufälliger Weise entfremdet, oder beschädiget worden, einige Erstattung zu begehren, desgleichen vor Aufwartung und anderes Ungemach etwas anzurechnen nicht befugt, dahingegen aber der Eigenthümer seinem Miethsmann, wegen Betrugerey und sonstigen Mißbrauchs, oder Effecten, an seiner Statt vor die Einquartierte anschaffen und hergeben müssen, auch was ihm dabey etwa zu Schaden gegangen, nicht aber was er ausser der gebührenden Erforderniß, zu Erhaltung guten Willens bey den Einquartierten, von freyen Stücken dargereichet, billigmäßig zu erstatten, und an dem Miethzins zu gute gehen zu lassen, schuldig seyn soll.

III. Anlangend die zwischen den Gutsherren und Pachtern über den durch die Kriegesläufte erlittenen Schaden, und deshalb geforderten Nachlaß, an den Pachtgeldern entstehende Irrungen, ist verordnet worden: Daß, wenn ein Pächter innerhalb der Zeit, binnen welcher er die gepachtete Güther nutzig hätte benutzen, und dagegen den versprochenen Pachtzins abführen sollen, mithin bey ganzen Gütherpachtungen bis auf Petritag, oder den im Pachtcontract ausgedruckten, oder sonst jeden Orts üblichen Pachttermin, bey einzelnen Grundstücken aber bis auf die Zeit, da das Eingeerndete füglich hätte können benutzet und zu Gelde gemacht seyn, an denen Früchten, es mögen solche annoch ungeschnitten auf dem Felde gestanden haben, oder schon eingeschnitten und wirklich ausgedroschen gewesen seyn, durch die Feindesirrungen und sinnliche Erpressungen eines solchen unerträglichen Verlust, ohne sein Verschulden und erwannige Nachlässigkeit, als wovor ein jeder ohnehin vor sich zu haften hat, erlitten hätte, daß er von denen ihm wirklich zu gut gekommenen und übrig gebliebenen Früchten, und sonstigen Einkünften der Pachtung, wie solche von ihm allenfalls zu Gelde zu machen, oder sonsten am besten zu benutzen gestanden, die versprochene völlige Pacht ohne seinen beträchtlichen Schaden nicht abführen könnte, ihm daran, nach ehrlicher und des Werks verständiger Leute Erkenntnis, ein billiger proportionirter

Erlaß

Erlaß geschehen, und ein mehreres, als er aus der Pachtung, nach gewöhnlicher Abrechnung der darauf verwendeten Auslagen und Unkosten, und nach Abzug des erlittenen Abgangs, wirklich herausgebracht und herausbringen können, nicht angefordert werden soll. Wogegen aber auch hinwiederum der Pachter, wenn er wirklich so viel, als der Pachtzins austrägt, deductis deducendis, von der Pachtung genossen hat und genießen können, wegen des auserdem sonst billig gehofften und durch die feindliche Invasion ihm entgangenen Nutzens und Vortheils einige Vergütung nun in Zurechnung zu bringen, nicht berechtiget, sondern den erlittenen Schaden selbst zu tragen verbunden ist.

IV. Nachdem auch wegen Zusammenbringung des von den französischen Trouppen geforderten Lieferungen gleich anfangs ein Gewissen an Korn, Weitzen, Haber und Heu von dem eingeerndeten Vorrath abzugeben befohlen, und dabey unserm §. Dec. s. p. durch ein ins Land erlassenes Ausschreiben allschon festgestellet worden, daß die Zins- und Zehendherren pro rata von ihren Zins- und Zehendgefällen, so weit solche wirklich eingehen würden, ebenfalls die verordnete Abgifft, gleich andern Unterthanen, und zwar dergestalt mit entrichten sollen, daß entweder die Censiten solchen Betrag mit abführen und dem Zinsherrn zurechnen mögen, oder dieser, wenn er seinen Zins völlig geliefert erhalten, denselben nachliefere; als hat es auch darbey nicht allein sein nochmahliges Verbleiben, und ist der Censit auserdem dasjenige, was es ihm auf seine, nach Abzug der guthsherrlichen Præstandorum, von der ganzen Sende übrigbleibende eigene Früchte an ordnungsmäßiger Abgifft ertragen hat, dem Guthsherrn zuzurechnen, oder von demselben Ersetzung zu begehren nicht befugt; sondern es hat auch mit den Pachtern gleiche Bewandnis, und können dieselbe, wenn ihnen etwas nach Abzug des vorigen §., so viel als zu Bezahlung der Pacht nöthig ist, alle und jede Pachtnutzungen zusammen gerechnet, übrig geblieben, sothane verordnete Lieferungen ihren Guthsherren nicht zurechnen.

V. Die vorgefallene Kriegesfuhren betreffend, nachdem solche bey ihrer ohnehin bekannten Uebermaase nicht nach dem Fus der gemeinen Frohndienste verrichtet, sondern auf das im ganzen Lande vorhandene Zug- und Anspannvieh ohne Unterschied, ob dessen Eigenthumsherren sonst dienstpflichtig oder frey sind, repartiret und ausgeschrieben worden; hierbey aber, um zu einer gewissen Auskunft zu gelangen, der Billigkeit gemäs ist, daß in Ansehung desjenigen Zugviehes, so ein Pachter auf die Pachtung hält, vor die damit geleistete Fuhren ihm von dem Guthsherrn eine gewisse beyden Theilen erträgliche Vergütung geschehe: so soll eine Fuhre mit vier Pferden oder sechs Ochsen, mit Inbegrif des Wagens und dabey gegebenen eines oder mehrerer Knechte, in dieser Vergleichung vor der Haut täglich mit zwey Gulden angeschlagen, und dem Pachter vergütet, auserdem aber keine weitere Schadens- und Kostenrechnung in diesem Stück passirt werden.

VI. Damit aber einem jeden ohne Unterschied, wie billig, gleich und recht widerfahren möge; so soll es in Ansehung derer landesherrlichen eigenen Pachter, und der denselben von Landesherrschaftswegen ausgethanen Pachtungen, von der Rentcammer und sonsten allenthalben auf gleichen Fus gehalten werden.

VII. Obwohl hiernächst dasjenige, was bey ordentlichen Pachtungen wegen Remission der Pacht Rechtens ist, bey Erbzins- und andern dergleichen Güthern, von welchen ein gewisser ständiger Zins entrichtet wird, keine Statt findet; so bleibt es jedoch in Ansehung dieser ständigen Abgiften eben sowohl, als

wegen

wegen anderer Herrschaftlichen Præstandorum, bey demjenigen, was hierunter der Billigkeit und dem üblichen Herkommen gemäs ist; und wird solchemnach ein jeder Guthsherr, in sofern der Zinsmann durch die gegenwärtige schwere Kriegesläufte so zurückgekommen wäre, daß er seine schuldige Præstanda nicht wohl völlig abführen könnte, denselben durch einen billigen Nachlaß, dergleichen die Rentcammer in solchen Fällen den Censiten verordnetermaasen angedeihen lässet, in gehörigem Stand zu erhalten von selbst bedacht seyn, allenfalls aber hiers durch darzu ausdrücklich angewiesen.

VIII. Was nun vorstehendermaasen bey ganzen Pacht- oder Erbzinsgüthern verordnet worden, ein solches findet nach seiner Art und der im III. §. bereits vorkommenden Erläuterung auch bey einzelnen Grundstücken, Aeckern, Gärten und Wiesen Statt, und ist es in Ansehung des darauf erlittenen Schadens, und deshalb gebührenden Nachlasses an dem Zins, auf gleiche Weise zu halten.

IX. Gleichwie aber hierbey die landesherrliche Willensmeynung nur dahin gehet, die zwischen den Guthsherren und Pachtern, auch andern vorbenannten Personen, entstehende Irrungen, ohne solche zu Weitläuftigkeiten und kostbaren Processen erwachsen zu lassen, durch gegenwärtige Verordnung auf einen solchen Fus zu setzen, wornach ein jeder wissen könne, was vor einen Schaden er vorerst zu übernehmen schuldig sey, oder nicht, im übrigen aber es keinesweges die Meynung hat, daß es darbey vor allezeit sein Bewenden haben solle; so hat der Landesherr Sich vielmehr in Ansehung der künftigen Vergleichung und Purification der durchs ganze Land mit gleichen Schultern zu tragenden Kriegeslast demnächst das weitere zu verordnen vorbehalten.

X. Und damit vorangezeigter dermahliger landesherrlicher Endzweck möglichster maasen erreichet werde; so sollen alle und jede Gerichte, bey welchen dergleichen Streitigkeiten anhängig gemacht werden, den Versuch der Güte nicht aus der Acht lassen, sondern vielmehr in quacunque parte Judicii, durch alle dienliche Mittel und Wege, auch schickliche Erinnerungen, beyde Theile in Güte aus einander zu setzen, und in zweifelhaften Sachen, denen vorkommenden und unmöglich allesamt voraus zu sehenden Umständen nach, auf billige Weise zu vergleichen, mithin alle weitläuftige und kostbare Rechtfertigungen zu verhüten, ernstlich beflissen seyn.

XI. Alldieweilen auch schliesslich sowohl den gemeinen Rechten als Reichs-Constitutionen allerdings gemäs ist, daß die Gläubiger mit ihren durch die Kriegesläufte zurückgekommenen Schuldnern in die Gelegenheit sehen, die Gerichte auch davor besorgt seyn, daß die verunglückte Debitores durch die unverdiente Strenge ihrer Creditoren nicht über den Haufen geworfen, sondern ihnen, gestalten Dingen nach, bequeme Zahlungsfristen nachgelassen, und solche Zahlungsmittel angenommen werden mögen, woran sich beyde Theile der Billigkeit gemäs begnügen können; so soll es auch dabey dergestalt lediglich sein Bewenden haben, daß jedoch hierüber keine besondere weitläuftige Processe veranlasset, sondern die vom Debitore angeführte erhebliche Ursachen kürzlich und summariter untersucht, darneben auch zugleich auf die Art und Beschaffenheit der Forderung selbst und Vielumstände des Creditoris die gleichfalls erforderliche Rücksicht genommen, und solchergestalt allenthalben rechtlicher Vorschrift nach verfahren werde.

(a) S. Sanctio Hasliaca d. d. Rinteln, den 20. April 1759. so sich ebenfalls in Herrn von Riedesel all. Disp. Beylage N. 3. befindet.

§. 41.

§. 41.

Wenn nun weder in dem unter den Contrahenten errichteten Pachtbriefe wegen Uebernehmung der Kriegesschäden nichts festgesetzt, oder zwar derselben gedacht, jedoch die Sache nicht deutlich genug entschieden, sondern einige Dunkelheit nebst der Möglichkeit verschiedener Auslegungen zurückgelassen worden; noch auch Landesgesetze und Verordnungen, die wegen des Remissionswesens Maas und Ziel vorschreiben, vorhanden sind; so bleibt nichts übrig, als die Sache in vorkommenden Fällen nach der Vorschrift der gemeinen Rechte zu entscheiden. Wir müssen demnach nun noch sehen, was die gemeinen Rechte in Ansehung solcher Kriegesschäden (a) disponiren (b).

(a) Was hier aus den gemeinen Rechten, wegen Tragung der Kriegesschäden, angeführet werden wird, kann auch in vielen Stücken auf andere Unglücksfälle, welche eben so ungewöhnlich sind, als der Krieg, angewendet werden.

(b) Es haben verschiedene Rechtslehrer diese Materie von Uebernehmung der Casuum fortuitorum sowohl überhaupt, als der Kriegesschäden insbesondere, abgehandelt. Man kann sie in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Nachlaß, verzeichnet finden. In Ansehung der Kriegesschäden aber, sind besonders zu merken: A. von Balthasars Rechtliches Bedenken, wie die Liquidation und Erstattung des Kriegesschadens, so Pommern und benachbarte Lande, in den beyden Jahren 1758. und 1759. betroffen, zwischen den Grundherren und Pensionariis zu beschaffen. 1759. Wilh. Herm. Riedesel ab Eschenbach Diss. de eo, quod justum est circa remissionem mercedis in locatione conductione ob calamitates bellicas, Götting. 1760. Rechtliches Bedenken, wer bey verpachteten Güthern, Aeckern und Wiesen, den durch den Krieg verursachten Schaden tragen müsse? in den hannöver. nützl. Samml. 1758. p. 481. u. f. Auszug aus zweyen Rechtsgutachten über dasjenige, was Pächter und Verpächter einander in dem Casu fortuito majori & insolito derer Kriegesverheerungen bey Landgüthern zu leisten verbunden; im 14. Bande der leipziger Samml. p. 104. u. f. Niemand aber hat wohl diese Materie ausführlicher und gründlicher abgehandelt, als Herr D. Carl Gottfried Winckler in seiner rechtlichen Abhandlung von Kriegesschäden der Pachter und Miethleute, in wie weit der Grundherr zu deren Vergütung verbunden sey. 8. Leipzig, 1762. Der Herr D. hat keinen Satz angeführet, den er nicht aus den gemeinen Rechten erwiesen, oder durch andere bewährte und berühmte Rechtslehrer bestärket, und nach der Billigkeit beurtheilet hätte; widrige Meynungen aber hat er gründlich zu widerlegen gesuchet. Man kann daher sein Werk als ein Hauptbuch in dieser Materie betrachten; und eben dasselbige soll es auch seyn, welches ich dahier zum Grunde legen, und woraus ich die rechtlichen Wahrheiten, so kurz als möglich, vortragen werde.

§. 42.

Um zu zeigen, wie Verpachter und Pachter, wegen der in einem verpachteten Grundstücke sich ereigneten Kriegesschäden, aus einander gesetzet, und die dieserhalb unter ihnen sich hervorthuende Zwistigkeiten nach den Rechten und der Billigkeit entschieden werden mögen; muß man zuförderst nachfolgende Hauptsätze zum Grunde legen.

Erster Hauptsatz: Der Krieg, und also auch der den Unterthanen daraus entstehende Schaden, gehöret unter die ungefähren Zufälle, oder Casus fortuitos.

Denn es geschiehet nicht alle Tage, oder alle Jahre, daß ein Regent den andern feindlich überfällt; vielmehr pflegen gerechte und Treu und Glauben liebende Fürsten die von ihnen oder ihren Vorfahren errichteten Friedensbündnisse heilig zu halten, und haben daher allemahl die Vermuthung vor sich, daß sie solches thun werden. So viel ist gewiß, daß die Rechte und alle Rechtslehrer den Krieg unter die ungefähren Unglücksfälle zählen.

§. 43.

Zweyter Hauptsatz: Vor allen Dingen ist auf den Pachtcontract zu sehen, was in dem-

demselben wegen Tragung der Kriegesschäden unter beyden contrahirenden Theilen ausgemacht und festgesetzt worden. Gleichwie nun überhaupt die Rechte und die Billigkeit erfordern, daß alle Contracte und die ihnen angehängten Verträge unverbrüchlich gehalten werden; so muß ein gleiches auch bey denen Pachtcontracten und in Ansehung desjenigen, was wegen der Kriegesschäden verabredet worden, Statt finden.

§. 44.

Dritter Hauptsatz: Alles das, wovon im Pachtcontracte nichts enthalten, ist nach der Billigkeit, ex bono & æquo, zu entscheiden.

Es pfleget nicht leicht zu geschehen, und ist auch wegen der Schwäche des menschlichen Verstandes nicht wohl möglich, daß man alle zukünftige mögliche Fälle im Voraus überdenke und vorher sehe. Wenn nun im Pachtcontracte der Kriegesschäden gar nicht gedacht worden; so ist die Sache nach der Billigkeit zu entscheiden. Denn das Pachten und Verpachten, welches sowohl um des Verpachters als Pachters willen geschiehet, und zum Nutzen beyder eingegangen zu werden pfleget, gehöret unter die Contracte bonæ fidei, in welchen hauptsächlich auf das, was billig ist, zu sehen, und eine jede dabey vorkommende Auslegung nach der Billigkeit und dem Urtheile billiggesinnter Personen zu bestimmen ist.

§. 45.

Vierter Hauptsatz: In zweifelhaften Fällen ist die Auslegung des Pachtcontracts zum Nachtheil des Verpachters zu machen.

Wenn also in dem Pachtbriefe zwar der Kriegesschäden gedacht worden, aber auf eine undeutliche, dunkele, ungewisse und zweydeutige Art; so ist, nach denen Rechten und der Meynung aller neuern Rechtslehrer, die Auslegung zum Nachtheil des Verpachters zu machen. Denn der Verpachter ist derjenige, welcher sich am deutlichsten zu erklären hat, unter was vor Bedingungen er sein Guth verpachten will; und wie es solchergestalt in Ansehung der Kriegesschäden gehalten werden soll. Denn ordentlicher Weise stehet der Pachter vor die ungefähren Zufälle nicht, sondern es gehet nur die sogenannte culpa levis über ihn. Nun gehöret aber der Krieg unter die ungefähren Zufälle; folglich hätte der Verpachter, wenn in Uebertragung der Kriegesschäden eine Ausnahme hätte gemacht werden sollen, solches dem Pachter eröfnen, und solches mit dessen Zufriedenheit dem Pachtbriefe einverleiben müssen. Hat er aber dieses nicht gethan, und die Sache nur dunkel und zweydeutig ausgedrücket, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Auslegung zu seinem Nachtheil ausfällt.

Dieser Hauptsatz leidet aber auch seine Ausnahme, und es giebt Fälle, da die Auslegung zum Nachtheil des Pachters geschehen muß. Hieher ist vorzüglich zu rechnen, wenn der Pachtcontract während Krieges errichtet worden. Wer bey Kriegeszeiten Güther pachtet, muß auch nothwendig wissen, daß es im Kriege gewöhnlich und unausbleiblich ist, daß die Soldaten einquartieret werden, daß sie Essen, Trinken, Geld und dergleichen erpressen, daß geplündert, fouragiret wird ꝛc. Der Krieg und die daraus entstehende Schäden sind also in diesem Fall kein ungefährer Zufall mehr, was aber nicht unerwartet und ungewöhnlich vorfällt, träget der Pachter eben so, wie dasjenige, wovon er, daß es geschehen dürfte, sich vorstellen können.

§. 46.

Fünfter Hauptsatz: Die Kriegesschäden trägt ordentlicher Weise und in der Regel, wo nicht besondere Gründe einer Ausnahme vorhanden, der Verpachter.

Der

Der Krieg gehöret unter die ungefähren Zufälle. Nun ist aber ausgemachten Rechtens, daß bey Pachtverträgen der Pachter weder vor ungefähre Zufälle, noch vor culpam levissimam, sondern blos vor culpam levem zu stehen gehalten sey; woraus unwidersprechlich folgt, daß die ungefähren Zufälle lediglich über den Verpachter gehen; und können selbige Fremden nicht anders, als wenn dabey ihre Schuld vorhergegangen, beygeleget werden. Welches alles sich auf die Rechtsregel gründet, vermöge deren eine jede Sache ihrem Eigenthümer verlohren gehet; durch das Verpachten aber wird das Eigenthumsrecht nicht verändert (a).

Es leidet aber dieser Hauptsatz, daß ordentlicher Weise die Kriegesschäden über den Verpachter gehen, unterschiedene Abfälle, als:

I. Wenn der Pachter die ungefähren Zufälle ausdrücklich über sich genommen hat.

Denn es muß durchgängig nach dem unter beyden Contrahenten errichteten Pachtcontracte gehen, und darf der Pachter der einmahl sich selbst gemachten Vorschrift nicht zuwider handeln.

Es hat aber der Pachter die Kriegesschäden nicht anders zu tragen, als wenn er deren im Pachtcontracte nahmentlich gedacht, und solche ausdrücklich übernommen hat (b). Jedoch wird der Pachter auch in diesem Fall von seiner Verbindung befreyet, wenn die Kriegesschäden durch des Verpachters eigene Schuld entstanden sind.

II. Wenn des Pachters eigene Schuld bey den Kriegesschäden vorkommt; nach der Rechtsregel, nach welcher davor gehalten wird, daß man denjenigen Schaden nicht fühle, welchen man durch seine eigene Schuld empfindet.

Es kann aber der Pachter an einem sich zutragenden Schaden auf zweyerley Art Schuld haben:

1) Committendo, wenn er etwas Unrechtes unternimmt, woraus der Schaden entweder mittelbar oder unmittelbar erwächst, z. E. wenn er dem einen Kriegesheere günstiger als dem andern ist, und ihm Getreyde und Fourage zubringt, demselben den Weg weiset, auf welchem es entweder entfliehen, oder seinen Feind angreifen könne; wenn er durch ungebührliche Reden den Zorn der Soldaten reitzt; wenn er verbotenen Briefwechsel führet ꝛc. (c). Jedoch wird, daß bey dem entstandenen Kriegesschaden des Pachters Schuld vorhergegangen sey, nicht vermuthet, sondern der Verpachter hat dieses zu erweisen. Sonst muß auch der Pachter vor die Schuld der Seinigen und seines Gesindes haften.

2) Omittendo, wenn er etwas unterläßt, wodurch der Schaden hätte abgewendet werden können.

III. Wenn des Pachters Bosheit und Gefährde, dolus, hinzukommt. Verriethe also z. E. ein Pachter seines Verpachters Kostbarkeiten dem Feinde, oder er hinterbrächte der einen Armee, daß der Eigenthümer des Guths es mit der andern halte, und daselbst in Kriegesdiensten stehe, oder er reitzte selbst die Soldaten zum Plündern und Fouragieren an; so wird alle der hieraus etwa entspringende Schaden nicht den Verpachter, sondern den Pachter, als den gefährlichen Urheber desselben, treffen. Es wird aber die Gefährde an sich selbst ebenfalls nicht vermuthet, sondern ist darzuthun, und zwar mit klaren Beweisgründen, einige Fälle ausgenommen, in welchen die Rechte, daß eine Gefährde dabey vorgegangen sey, allerdings glauben; als wenn dem, was die Obrigkeit anbefiehlt, zuwider gehandelt wird, oder wenn man das, was man bekommen oder wieder erlangen könnte, nicht zu erlangen sucht. Verordnete also z. E. die Obrigkeit, das Vieh in die Wälder zu treiben, oder das vorräthige Getreyde zu verkaufen, oder

sonst wegzuschaffen, damit jenes der Feind nicht wegtreiben, und dieses nicht ausfouragieren könne; der Pachter aber thäte keines von beyden: so mag er auch bey erfolgender Wegertreibung und Ausfouragierung den Schaden tragen.

(a) Den Grund, warum die Rechte den Schaden der ungefähren Zufälle lediglich auf die Verpachter wälzen, hat Hr. D. Winckler, c. l. 1. Abschn. 1. Hauptst. §. 61. u. f. weitläuftig untersucht.

(b) Dieses hat Hr. D. Winckler, c. l. 2. Hauptst. §. 27. u. f. mit vielen Gründen zu erweisen gesucht.

(c) S. eben daselbst, §. 80. u. f. wo §. 86. u. f. noch mehr Exempel gegeben werden.

§. 47.

IV. Wenn der Pachter einen sich ereignenden Schaden vorher gesehen, und denselben mit leichter Mühe abwenden können, solches aber nicht gethan hat. Des Pachters Schuld bestehet hier in einer Unterlassung, wovon schon oben Meldung geschehen. Da, den Rechten nach, allererst derjenige von aller Schuld eines sich zutragenden Unfalls frey ist, welcher denselben weiß, aber gleichwohl zu verhindern nicht vermag, so folgt im Gegentheil, daß es eine Art von Schuld mit sich führe, wenn man das, was ein jeder nicht sorgloser Hausvater gar wohl vorher sehen könnte, nicht vorher siehet, noch demselben zuvor kommt; wie dann nur dasjenige durch einen ungefähren Zufall geschiehet, was nicht hat vorher gesehen, noch abgewendet werden mögen. Ja es ist davor zu halten, daß der Pachter auch in dem Falle gehalten sey, wenn er den Schaden nicht vorher gesehen, wenn er ihn nur ohne grose Beschwerlichkeit hätte abwenden können. Wenn also z. E. der Pachter wüßte, oder wahrscheinlicher Weise vermuthen könnte, daß die Feinde das Vieh aus dem gepachteten Guthe wegholen würden, und er könnte solchem durch Wegtreibung oder Verbergung desselben zuvorkommen; oder er wäre vermögend, die angedrohete Plünderung, Fouragierung und andere Schaden, durch Bitten abzuwenden, oder auch mit wenigem Gelde, als welches ihm der Verpachter allemahl wieder zu erstatten haben würde, abzukaufen; er aber alles dieses unterläßt. Ingleichen, wenn er das gepachtete Guth ohne hinlängliche Ursache verläßt, und dadurch dasselbe dem Sengen, Brennen, Verwüsten ꝛc. überläßt; wenn er, da er höret, daß auf den Guthsfeldern ein Lager aufgeschlagen oder eine Schlacht geliefert werden soll, dem dadurch an den Früchten bevorstehenden Schaden durch eine zeitige Ernde nicht zuvor zu kommen suchet ꝛc. Aller hieraus entstehender Schaden gehet über den Pachter.

V. Nimmt auch die Gewohnheit die Last der Kriegesschäden dem Verpachter ab, und legt sie dem Pachter auf. Diese Gewohnheit ist von zwey Seiten zu betrachten; erstlich, in soferne die Kriegesschäden selbst etwas gewöhnliches und gleichsam zur Gewohnheit geworden sind, z. E. wenn ein Pachter ein an den Grenzen solcher Völker liegendes Guth gepachtet hat, welche gewohnt sind, keinen Frieden zu halten, sondern ihre Nachbarn mit Krieg zu überziehen (a); denn in solchen Gegenden ist der Krieg, folglich auch die Kriegesschäden, nichts ungefähres und ungewöhnliches.

VI. Was die andere Art von Gewohnheit in Uebertragung der Kriegesschäden betrift; so ist kein Zweifel, daß, an welchem Orte es durch eine zu Recht beständige Gewohnheit hergebracht ist, daß nicht der Verpachter, sondern der Pachter, die Kriegesschäden, oder wenigstens einen Theil davon, trage, es auch hiernach allenthalben gehen müsse.

VII. Wenn der Pachter nach bereits entstandenem Kriege das Guth gepachtet hat; so ist er verbunden, die Kriegesschäden selbst zu tragen.

tragen. Denn alsdann weiß der Pachter, daß ihm das Ungemach des Krieges nicht ausbleiben wird, und die Kriegesschäden sind alsdann ganz gewöhnlich; aller Zufall aber, welcher nicht ungewöhnlich ist, gehet über den Pachter; der es sich selbst beymessen muß, daß er zu einer solchen Zeit gepachtet hat. Jedoch ist der Pachter nicht gehalten, den von dem Feinde dem Guthe selbst und dem Verpachter zugefügten Schaden ihm zu ersetzen, sondern dieser muß vielmehr solchen selbst als Eigenthümer über sich gehen lassen; gleichwie er auch dem Pachter das, was selbiger für ihn, als Eigenthümer des Guthes, ausgelegt, zu erstatten hat.

(a) Diese Ausnahme findet bey uns, die wir unter gesitteten und friedliebenden Völkern leben, keine Anwendung.

§. 48.

VIII. Wenn der erlittene Schaden nur ein geringer und mäßiger Schaden ist.

Es muß ein groser Schaden seyn, wenn der Pachter einen Erlaß zu suchen berechtiget seyn soll; denn der Verpachter ist nicht verbunden, seinem Pachter den Genuß zahlreicher Früchte oder einen besondern Gewinn zu gewähren.

Unter einem grosen Schaden verstehen einige Rechtslehrer denjenigen, wenn der Pachter von den Nutzungen des Guths, nach Abzug der Ausgaben, gar nichts übrig behält. Andere aber, und die meisten, begreifen darunter allen den Schaden, welcher sich über die Hälfte erstrecket; und zwar entweder nach dem Pachtzinse, wenn von den Nutzungen des Guths, nach Abzug des Saamens und übrigen Aufwands, nicht einmahl die Hälfte des versprochenen Pachtgeldes übrig bleibt; oder nach den Nutzungen selbst, wenn der Pachter, nach nur gedachtem Abzuge, nicht die Hälfte derjenigen Nutzungen hat, so er zu anderer Zeit erlanget haben würde. Noch andere lassen in Bestimmung der Größe des Schadens alles auf des Richters Ermessen, und die dabey nach Gelegenheit der Sache und Umstände von ihm zu beobachtende Billigkeit ankommen. Diese letztere Meynung ist auch von darum vorzuziehen, weil den Schaden nach der Hälfte abzumessen, sich um so viel weniger allemahl thun lassen wird, je weniger die Pachter von einerley Beschaffenheit zu seyn pflegen; vielmehr pfleget das, was bey dem einen ein mäßiger Schaden ist, dem andern ein gar beträchtlicher zu seyn, wenn man auch einerley Proportion beybehält. Wollte man insonderheit bey grosen Güthern einen jeden Schaden, der nicht an die Hälfte steigt, dem Pachter aufbürden; so würde man manchen Pachter wider die Billigkeit in einen Verlust öfters von vielen hundert und tausend Thalern setzen (a), welches nothwendig einem dergleichen Manne, der gemeiniglich nicht viel im Vermögen zu haben pflegt, kein mäßiger, sondern ein unerträglicher Schaden seyn müßte (b). Ein Richter aber pfleget bey Entscheidung der Partheyen hauptsächlich den Gewinn vor Augen zu haben, welchen der Pachter entweder vor dem Kriege aus dem gepachteten Guthe schon gezogen, oder nach der Zeit annoch ziehen kann, oder diese Zeit über, wenn kein Krieg gewesen wäre, wahrscheinlicher Weise gezogen haben würde.

IX. Hat der Pachter denjenigen Schaden zu tragen, welcher ihm an seinen eigenen Sachen, so er in das gepachtete Guth gebracht, oder daselbst sich angeschaffet hat, als Hauerath, Kleider, Vorrath von Lebensmitteln ꝛc. zugefüget wird; denn eine jede Sache gehet ihrem Eigenthümer verlohren; und aus diesen Sachen des Pachters flieset dem Verpachter nicht der geringste Nutzen zu. Indessen würde doch hierinnen eine Ausnahme Statt finden, wenn etwa der Pachter seines Verpachters Sachen in Sicherheit zu brin-

gen gesucht, und dadurch seine eigene preis gegeben hätte; denn indem er hierbey seines Verpachters Geschäfte verwaltet hat; so muß ihm auch nach Vorschrift der Rechte alles das werden, was ihm hierdurch abgegangen ist; indem niemand, der dem andern einen Dienst leistet, selbst darunter leiden darf.

(a) Wie würde es erst einem Pachter eines landesherrlichen Cammerguthes oder ganzen Amtes, wovon er jährlich 20. 40. 60 und mehr tausend Thaler Pacht geben muß, ergehen, wenn die Grösse des Schadens nach der Hälfte des Pachtgeldes gerechnet werden sollte?

(b) Unterdessen ist doch die Hälfte des Pachtgeldes, wie wir zum Theil in den vorhergehenden gesehen, durch verschiedene landesherrliche Verordnungen zum Regulativ angenommen worden. In Churſachsen wird ein Unterschied gemacht, ob in dem Pachtbriefe wegen Uebernehmung der ungefähren Zufälle, insonderheit der Kriegesschäden, etwas verordnet ist, oder nicht. Im erstern Falle ist entweder darinnen umständlich ausgemacht, wie es bey jedem besonders sich ereignenden Vorfalle gehalten werden soll; und da muß es nothwendig nach dem, wessen beyde Theile sich vereiniget haben, gehen. Oder die Contrahenten haben in dem Contracte zwar überhaupt der Unglücksfälle, und vielleicht auch des Krieges, gedacht, jedoch dabey nicht über alle einzelne Fälle sich verglichen, sondern z. E. nur überhaupt ausgemacht, daß ein billiger Erlaß geschehen, oder ein unmäßiger Schaden erstattet werden soll; und in solchem Falle ist das, was bisher gesaget worden, zur Richtschnur zu nehmen, und die Sache dem richterlichen oder einem schiedsrichterlichen Ausspruche anheim zu geben. Oder es stehet endlich im Pachtbriefe gar nichts davon, wie es wegen der Pachtschäden gehalten werden soll; und dieses ist der Fall, da nach der 20. neuesten churfürstlichen sächsischen Decision vom Jahre 1746. der Verpachter dem Pachter den erlittenen Schaden anders nicht gut thut, als wenn er die Hälfte des jährlichen Pachtzinses übersteigt, und auch hiervon nur die Hälfte trägt, ohne hierbey auf die vergangenen oder folgenden Jahre ein Absehen zu richten, das ist, ohne gegen die übrigen nutzbaren Jahre abzurechnen.

X. Trägt der Pachter allen denjenigen Schaden, der ihm an den Inventarienstücken, welche ihm vermittelst einer venditionis gratia unternommenen Taxe, oder als eisern übergeben worden, zugefüget wird. Wovon bereits oben gehandelt worden.

XI. Dasjenige Vieh, Schiff und Geschirre, welches der Pachter über die im Inventario begriffene Stücke, es sey nun dieses als eisern übernommen, oder nicht, in dem gepachteten Guthe hält, wird niemanden anders, als ihm, wenn es durch den Krieg Schaden leidet, verlohren oder verdorben, und kann mithin diesfalls von dem Verpachter keinen Erlaß fordern. Denn es ist des Pachters sein ungezweifeltes Eigenthum.

Wenn die von dem Pachter über das Inventarium angeschafften Stücke zur Bestellung des gepachteten Guthes gebrauchet werden; so ist ein Unterschied zu machen, ob das Guth ohne dem neu angeschafften Viehe, Schiff und Geschirre schlechterdings nicht bestellet werden könne, z. E. wenn das Inventarievieh, Schiff und Geschirre zu Bestellung der gepachteten Felder nicht zureichend ist, und der Pachter muß daher noch mehr dergleichen in das Guth schaffen; ingleichen wenn das im Inventario enthaltene bereits von den Feinden genommen worden, und der Pachter sich daher genöthiget findet, ehe der Verpachter neues anschaffet, sich unterdessen des seinigen zu bedienen; oder aber, ob das über das Inventarium angeschafte Vieh, Schiff und Geschirre nur zu besserer Bequemlichkeit des Pachters, und um eine desto reichlichere Ernde zu erlangen, dienen soll? Da wird zwar nicht im letztern, jedoch aber im erstern Falle, der Verpachter den daran sich ereignenden Schaden zu ersetzen haben, indem jeder Verpachter verbunden ist, seinem Pachter die Möglichkeit, Früchte vom Guthe einzuernden, zu gewähren.

Wenn

Wenn auch ein Stück von dem nicht, als eisern übernommenen Inventario zu Grunde gehet, und der Pachter schaft an dessen Stelle ein anderes an, um die im Inventario befindliche Zahl ist ergänzen; so scheinet es ebenfalls, daß der an diesen neu angeschafften sich zutragende Schaden vielmehr dem Verpachter zu Theil werde, je gewisser es ist, daß alles das, was an eines andern Stelle kommt, eben die Eigenschaften, die jenes hat, annehme.

XII. Verordnen die Rechte, daß die bereits erhobenen Früchte, fructus percepti, lediglich dem Pachter verlohren gehen, so gar, daß der Verpachter den hieran entstandenen Schaden nicht einmahl alsdann zu tragen hat, wenn er schon die Unglücksfälle ausdrücklich übernommen; es wäre dann, daß er insonderheit auch der bereits eingesammleten Früchte mit deutlichen Worten Erwähnung gethan hätte.

Der Grund hiervon ist dieser, daß der Pachter, indeme er ein Grundstück gepachtet, hierdurch die Früchte desselben an sich handelt, und deren Werth jedes Jahr, da ihm, solche einzusammlen, vermöge des Pachts, erlaubt ist, mit einem festgesetzten Gelde bezahlet.

Wenneher die Früchte eigentlich als erhoben anzusehen sind, darüber sind die Rechtslehrer uneinig. Einige haben den Satz angenommen, daß die Gefahr der Früchte, so bald sie nur von dem Erdboden abgesondert sind, über den Pachter gehe. Andere erfordern hierüber annoch, daß sie auch eingefahren und in die Scheune gebracht seyn müssen. Wiederum andere verlangen, daß selbige daneben ausgedroschen und die Körner aufgehoben seyn sollen, ehe man sie wirklich vor erhoben annehmen könne. Noch andere sind der Meynung, daß die durch feindliche Gewalt verlohrne Früchte, wenn sie schon allbereits in die Scheunen und auf die Kornböden gebracht worden, dennoch dem Pachter nicht zur Last fallen können, wenn er nicht auch vorher so viel Zeit gehabt hat, solche ins Geld zu setzen; welche letztere Meynung von einigen vor die billigste gehalten wird (a). Wie lange ihm aber hierzu Zeit zu gönnen sey, kann freylich nicht auf dem bloßen Gutfinden der Pachter beruhen, als welche gemeiniglich ihre Vorräthe auf viele Jahre lang auf Theurung aufzuheben pflegen; sondern es ist solches dem Ermessen des Richters anheim zu stellen, welcher aus den Umständen der Zeit und des Orts urtheilen kann, ob der Pachter die Früchte zur Ungebühr liegen lassen, oder nicht. Geben aber die Umstände, etwas Gewisses hierinnen zu bestimmen, nicht an die Hand; so wird nicht unbillig dafür gehalten, wenn man dem Pachter das ganze Pachtjahr hindurch, in welchem die Früchte erwachsen, von der Zeit des angetretenen Pachts an zu rechnen, Zeit lasse, dieselben zu verkaufen; indem der Verpachter gehalten ist, ihm den Gebrauch der verpachteten Sache das ganze Jahr hindurch zu gewähren. Hauptsächlich wird dieses alsdann desto gegründeter scheinen, wenn, wie heutzutage gemeiniglich zu geschehen pfleget, auf jegliches Pachtjahr ein besonderer Pachtzins festgesetzet worden; denn in solchem Falle ist es so gut, als wenn jedes Jahr seinen besondern Pacht hätte, mithin so viel Pachte eingegangen wären, als Pachtjahre ausgemacht sind. Hieraus folget aber zum

XIII. wenigstens so viel, daß, wenn man auch darauf, ob der Pachter in dem Jahre, wovon die Rede ist, Zeit genug gehabt habe, oder nicht, die in selbigem eingeernderen Früchte ins Geld zu setzen, nicht sehen wollte, doch unter allen Umständen die von dem vorigen Pachtjahre übrig gebliebenen und von dem Pachter aufgeschütteten Früchte nur ihm, keineswegs aber dem Verpachter, verlohren gehen. Denn diese Früchte sind, wenn das Pachtjahr zu Ende ist, nunmehro des Pachters völliges Eigenthum.

(a)

(a) Herr D. Winckler, nachdem er alle diese Meynungen untersuchet, hält c. l. 3. Hauptst. §. 90. die letztere vor die billigste, welche auch Bossius de remiss. mercedis, n. 90. und Mevius de pension. c. 1. §. 193. u. f. vertheidiget.

§. 50.

XIV. Bey der Frage: Wenn der Pachter das, was er durch Krieg in dem einen Jahre verlohren, in den übrigen, entweder vorher, oder darnach, durch desto gesegnetere Erndten, oder sonst, gewinnet, ob er sodann gegen das Kriegesschadenjahr abzurechnen, und beydes mit einander aufzuheben habe? ist ein Unterschied zu machen unter denjenigen Pächten, bey welchen überhaupt und vor alle Pachtjahre zusammen genommen, ein gewisses Pachtgeld abgestattet wird, und den, wobey auf jedes Pachtjahr ein besonderer Zins ausgemachet worden ist.

In Ansehung jener ist den Rechten nach kein Zweifel, daß der in dem einen Jahre erlittene Schaden mit der Fruchtbarkeit und dem Gewinne der übrigen sich aufhebe; welches auch in Holland also eingeführet ist (a). Wo auf die ganze Pachtzeit nur ein Pachtzins versprochen worden, da ist auch nur ein und ein untheilbarer Pacht vorhanden. Daher kommt es dann, daß bey dergleichen Pachtcontracten kein Erlaß ordentlicher Weise eher, als nach Endigung des Pachts, gesuchet werden mag, weil dafür gehalten wird, daß derselbe eben um deswillen auf mehrere Jahre geschlossen werde, damit der Pachter das, was er in dem einen verliehret, in dem andern wieder gewinnen, und solchergestalt Gewinn und Verlust sich mit einander aufheben möge. Ja, wenn gleich der Pachter wegen erlittenen Schadens den Erlaß allbereits gesuchet oder erlanget hätte; so kann der Verpachter solchen widerrufen, im Fall die nachherigen Pachtjahre desto reichlicher ausfallen; so gar, wenn auch schon jener bey dem Erlasse des Worts Schenkung sich bedienet hätte. Um so viel weniger wird also in solchem Falle ein Erlaß gefordert werden können, wenn die vorhergehenden Jahre ausserordentlich fruchtbar gewesen sind; es wäre dann, daß der Verpachter diese vorherige Fruchtbarkeit gewußt, und dem ungeachtet wegen des nachher erlittenen Schadens einen Erlaß gethan hätte. Bey dieser Art der Verpachtung werden die Nutzungen aller Jahre zusammen genommen; und wenn sich daraus ergiebet, daß selbige mehr als die Hälfte des ganzen Pachtgeldes betragen, mithin der Pachter auf die ganze Pachtzeit hindurch über die Hälfte nicht verletzet ist; so findet kein Erlaß Statt. Oder es wird auch dem Ermessen des Richters überlassen.

Ganz anders aber ist es beschaffen, wenn vor jedes Jahr ein besonderer Pachtzins bestimmet worden, gesetzt auch, daß der Pacht selbst auf mehrere Jahre geschlossen wäre; als in welchem Falle der Schaden des einen Jahres auf den Gewinn des andern nicht abgerechnet wird, sondern der Erlaß kann sogleich nach Beendigung desjenigen Jahrs, in welchem der Schaden sich ereignet, gesuchet werden, weil ein dergleichen Pacht ausdrücklich in verschiedene Jahre eingetheilet ist, daher es so viel Pächte zu seyn scheinen, als Jahre es sind; denn der Pachter hat die Früchte eines jeden Jahres besonders durch einen festgesetzten Zins an sich gehandelt.

(a) S. Voet. ad Dig. L. 19. T. 2. §. 24. Bey dergleichen Verpachtung wird die ganze Pachtzeit auf einmahl zusammen gefasset, und davor gleich überhaupt eine einige Summe constituiret, z. E. das Guth wird von Walpurgis 1760. bis wieder dahin 1766. auf 6. ganze auf eins ander folgende Jahre verpachtet um und vor 9000. Rthlr. ganzer Pachtsumme. Diese Summe theilet man hernach wieder in gewisse Termine ab, repartiret es aber nicht auf eins zelne Jahre, sondern etwan auf solche Weise: Pachter soll sothane Summe der 9000 Rthlr. folgendergestalt abführen: 750. Rthlr. Michael 1760. 750. Rthlr. Walpurgis 1761. 750. Rthlr.

Michael

Michael. d. an. 759. Rthlr. Walpurgis 1762. und so fort.

§. 51.

XV. Verordnen die Rechte klärlich, daß dem Pachter der verlohrne Saamen nicht erstattet werden darf. Der Saamen gehet aber auf zweyerley Art verlohren; entweder wenn er schon in der Erde liegt, oder wenn das Saamengetreyde geraubt wird, welches der Pachter von der letzten Ernde zu der künftigen Saat bestimmet, oder auch wohl schon zu dem Ende zurück geleget hat. Geschiehet letzteres; so träget Pachter solchen Verlust, weil dieses Saamengetreyde sein Eigenthum ist, und auch die Früchte von der vorigen Ernde lediglich ihm verlohren gehen. Gehet aber der schon gesäete Saamen verlohren; so ist ein Unterschied zu machen, ob dem ungeachtet bey künftiger Ernde annoch Früchte eingeerndet werden, z. E. der Feind schlüge auf gesäeten Feldern ein Lager auf, marschirte aber bald wieder weg, so, daß der Pachter von neuem säen und ernden könnte; oder ob durch Verderbung der Saat die ganze Ernde zernichtet wird; oder ob endlich nur ein Theil der gehoften Früchte dadurch verlohren gehet. In allen diesen Fällen nun findet die Regel Statt, daß der Pachter niemahls den Saamen wieder fordern könne; nur mit dem Unterschiede, daß, wenn der Pachter noch einige Früchte einerndet, und daher den Werth derselben bey der Schädenausrechnung mit einwerfen muß, er dagegen auch den Aufwand des Saamens davon abzuziehen berechtiget sey.

Wenn der Pachter bey Endigung des Pachts die Felder besäet und bestellet zu überliefern schuldig ist, und zu dem Ende in dem letzten Jahre den Saamen in die Erde gebracht hat, dieser aber vor der Uebergabe von dem Feinde verheeret wird; so fällt der Schaden auf den Verpachter; weil die Meynung der Rechte, wenn sie dem Pachter den Verlust des Saamens aufbürden, blos dahin gehet, daß der Pachter nicht zugleich Erlaß des Pachtgeldes und auch die Erstattung des Saamens fordern könne, von jenem aber ist nach der Uebergabe des Guthes keine Frage weiter; vielmehr scheinet der Pachter seiner Obliegenheit genug gethan zu haben, wenn er in dem letzten Jahre die Felder behörig besäet und bestellet hat, und daher ist es nicht unbillig, daß von solcher Zeit an der Schaden auf des Verpachters Rechnung geschrieben werde.

XVI. Wenn der Pachter in Ansehung des Guthes, in welchem der Schaden geschiehet, ein Besitzer malæ fidei ist. Denn dieser ist nach den Rechten in einer beständigen Verzögerung; diese aber hat die Wirkung, daß die Gefahr der Sache, welche nicht zu rechter Zeit abgeliefert wird, auf die Verzögerer fällt. In einer solchen mala fide befindet sich z. E. der Pachter, welcher nach geendigtem Pachte in dem gepachteten Guthe sitzen bleibet.

XVII. Endlich ist noch der Fall übrig, wenn ein Eigenthümer sein Grundstück verkaufet, und solches dem Käufer so lange in Pacht giebt, bis dieser das Kaufgeld bezahlet. Denn alsdann wird der Verpachter in gar keine, der Pachter hingegen in alle Verbindlichkeit gesetzet, und also muß er auch alle Unglücksfälle übertragen, weil nach den Rechten nach vollkommen geschlossenem Kaufe die Gefahr der verkauften Sache über den Käufer gehet, sie mag ihm bereits übergeben worden seyn, oder nicht.

§. 52.

Nachdem wir gesehen, vor welche Arten von Kriegesschäden der Pachter keine Vergütung von seinem Verpachter fordern kann; oben aber auch angezeiget haben, daß derselbe in allen übrigen vorkommenden Fällen die Ersetzung der Schäden fordern könne; so ist nunmehro anzuführen, was vor eine

Vergütung er sodann nach den Rechten verlangen könne, und wie weit dessen Entschädigung sich zu erstrecken habe?

Hier ist nun vor allen Dingen der Grundsatz festzusetzen: Daß ein Pachter von dem Grundherrn niemahls etwas mehr, als nur die Entschädigung selbst, das ist, den Ersatz des wirklich erlittenen Schadens, damni emergentis, keinesweges aber die Vergütung eines eingebüßten Gewinns oder Nutzens, lucri cessantis, fordern könne.

Der Krieg ist eine öffentliche Last, welche unter alle Einwohner, sie mögen auch seyn, wer sie wollen, gleich eingetheilet, und von allen zusammen dergestalt übernommen werden muß, daß niemand derselben sich ganz und gar entziehen kann, und damit nicht einer vor dem andern unterdrücket werde. Ein Pachter also, er mag ein wirklicher Landesunterthan, oder ein Fremder seyn, der sich durch die Pachtung und Aufenthalt im Lande zum Einwohner gemacht hat, kann sich dieser Last des Krieges nicht entziehen, sondern ist schuldig, einen Antheil der allgemeinen Drangsalen des Landes zu übernehmen, da er zu Friedenszeiten nicht minder seinen Antheil von der allgemeinen Ruhe und Sicherheit genieset.

Hieraus fliesset, daß ein Pachter blos die Vergütung desjenigen Kriegesschadens von seinem Verpachter zu erlangen berechtiget sey, welchen er als Pachter, nicht aber den, so er als Landeseinwohner und als Eigenthümer dieser oder jener Sache, oder wegen seiner eigenen Person, oder einer von ihm unternommenen Handlung halber, erleidet.

Alle dem Pachter zu ersetzende Kriegesschäden beruhen nur auf zwey möglichen Fällen; denn entweder der Pachter wird durch den Krieg an dem Gebrauch des gepachteten Grundstücks verhindert, oder man muthet ihm bey Gelegenheit des Krieges zu, etwas anstatt des Grundherrns zu geben oder zu thun. Hieraus folget, daß alle Entschädigung des Pachters, welche er von seinem Verpachter fordern kann, auf zweyerley beruhet,

1) daß dieser ihm wegen des durch den Krieg entzogenen Gebrauchs der verpachteten Sache den sonst schuldigen Zins erlasse;

2) daß er ihm das, was er an seiner Statt ausgeleget oder gethan hat, wieder erstatte und vergüte.

§. 53.

In Ansehung des Erlasses hat man insonderheit dreyerley zu bemerken:

1. Daß bey Landgüthern der Pachtzins blos nach Proportion des entbehrten Gebrauchs oder der entrathenen Nutzungen des gepachteten Guthes erlassen werden darf. Hierbey sind wiederum vier Fälle zu unterscheiden,

1) entweder das verpachtete Guth selbst ist durch die Gewalt des Krieges verheeret, und zwar entweder ganz, oder

2) nur ein Theil davon;

3) oder der Pachter hat die Nutzungen davon, und auch diese entweder insgesamt, oder

4) nur zum Theil entbehren müssen.

In dem ersten Fall, wohin auch gehöret, wenn der Feind sich des ganzen Guthes bemächtiget und es in Besitz genommen hat, ist leicht einzusehen, daß der Verpachter von Zeit des verheerten Grundstückes an gar keinen Pachtzins weiter fordern könne. In den drey übrigen Fällen hingegen wird dem Pachter der Zins nur so weit erlassen, als er der Nutzungen und des Gebrauchs des Grundstücks beraubet worden ist.

Soferne aber der Verpachter ihm den Gebrauch der verpachteten Sache wenigstens zum Theil gewähret hat; soferne ist auch natürlicher Weise dieser berechtiget, hinwiederum von dem Pachter den Zins zu verlangen, indem jeder, der in einer Obliegenheit

sich

sich befindet, davon nach Proportion desjenigen Theils derselbe sich befreyet, nach welcher er ihr wirklich Genüge geleistet hat.

§. 54.

II. Bey einem Pachte, wovon den Zins in die Pachtjahre eingetheilet ist, erstrecket sich der Erlaß des Pachtzinses blos und allein auf dasjenige Jahr, in welchem der Kriegesschaden sich ereignet hat.

Der Pachter ist bey dieser Art der Verpachtung nicht verbunden, die erlittenen Kriegesschäden gegen die übrigen etwa gehabten einträglicheren Jahre abzurechnen; und jedem Jahre muß sein besonderer Erlaß angedeihen.

§. 55.

III. Der Verpachter ist dem Pachter ein mehreres an Pachtgelde zu erlassen nicht verbunden, als den Betrag des Zinses desjenigen Jahres, in welchem der Kriegesschaden sich ereignet hat. Aus diesem Satz lassen sich wiederum zwey Folgen ziehen:

1) So gros auch die Schädenrechnungen seyn mögen, welche ein Pachter seinem Verpachter vorleget, und derer Vergütung erfordert; so kann dieser jenen auf einmahl damit abweisen, wenn er sich erkläret, ihm den Pachtzins auf das ganze Jahr, worinnen der Kriegesschaden vorgefallen, zu erlassen. Denn wegen desjenigen Schadens, so den Pachtzins übersteiget, hat der Pachter keine Action.

2) Kann also der Pachter keinesweges den Kriegesschaden des einen Jahres in ein anderes Pachtjahr werfen, noch unter dem Vorwande, daß er in dem vorigen mehr Schaden erlitten habe, als der jährliche Zins betragen, den übrigen von dem Pachtgelde des folgenden Jahres abziehen; vielmehr ist der Pacht des vorigen Jahres durch den in selbigem nicht gewährten Gebrauch der verpachteten Sache, und das daher erlassene völlige Pachtgeld gänzlich aufgehoben, und kann solchergestalt auf ein neu angehendes Pachtjahr keine Wirkung haben.

§. 56.

Die oben gegebene Regel, daß der Pachter blos den Ersatz des wirklich erlittenen Schadens, nicht aber die Vergütung des eingebüßten Nutzens oder Gewinns fordern könne, leidet verschiedene Ausnahmen, als:

1. Wenn der sich begebende Kriegesschaden durch des Verpachters Gefährde oder Schuld veranlasset wird. Denn in diesem Fall ist letzterer nach den Rechten gehalten, dem Pachter nicht nur allen Schaden zu ersetzen, sondern auch hierüber die Einbuse des entzogenen Gewinns zu vergüten.

Eine dergleichen Schuld begehet der Verpachter nicht nur, wenn er etwas unternimmt, woraus ein wirklicher Schaden entspringt; sondern sie wird ihm auch alsdann beygemessen, wenn er einen andern, der den Schaden zufüget, davon hätte abhalten können, solches aber nicht gethan hat; z. E. wenn der Verpachter sich in dem Guthe gegenwärtig, oder wenigstens nicht weit davon entfernet befindet, und die von den Soldaten angedroheten Gewaltthätigkeiten durch Geld, oder durch Reichung Essens und Trinkens, oder durch Bitten abwenden, oder gar zu dem Ende eine Sauvegarde erlangen kann, ingleichen wenn er das, was ihm von dem Befehlshaber der Armee zu entrichten auferleget worden, nicht abgestattet, und hierdurch zu Plünderungen und Fouragierungen Anlaß gegeben hat. Allein in solchen Fällen muß, wie gesagt, der Verpachter in oder nahe bey dem Guthe zugegen seyn; denn ausserdem liegen solche Schuldigkeiten dem Pachter ob.

Die Frage, ob bey einem öffentlichen Kriege, welchen der Landesherr zu führen sich genöthiget siehet, derselbe verbunden sey, den Pachtern der Cammer- und Domainen-

güther, ausser dem Ersatz des Schadens, auch den eingebüßten Nutzen und Gewinn zu vergüten? wird billig verneinet, weil überhaupt die Privatrechte auf die Fürsten nicht angewendet werden können: und wenn solches auch bey einem unrechtmäßigen Kriege recht und billig wäre; so kommt doch denen Unterthanen nicht zu, von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Krieges zu urtheilen.

§. 57.

II. Die zweyte Ausnahme der wider die Vergütung des Gewinnes festgesetzten Regel ist, wenn der Verpachter dem Pachter bey Schliessung des Pachts Hofnung zu solchem Gewinn gemacht hat. Diese Ausnahme ist jedoch dergestalt einzuschränken, damit nicht dadurch die Regel selbst über den Haufen geworfen werde.

Wenn der Verpachter die Nutzungen seines Guthes dem Pachter in Pausch und Bogen und ohne Pachtanschlag verpachtet hat; so dienet blos die Summe des jährlichen Zinses zur Richtschnur, mithin muß der Verpachter dem Pachter wegen erlittener Kriegesschäden so viel erlassen, als die von ihm erhobenen Nutzungen weniger, denn das Pachtgeld, betragen. Steiget aber der Mangel von jenen an die Summe des Pachtgeldes, oder noch darüber; so erläßt hier der Verpachter nur den Pachtzins auf solches Jahr, und ist zu einem mehrern nicht verbunden.

Es ist aber auch bekannt, daß bey Verpachtung der Landgüther die Verpachter den Pächtern einen gewissen Pachtanschlag vorzutragen pflegen, in welchem die jährlichen Nutzungen des zu verpachtenden Guths mit einer beygefügten Taxe verzeichnet sind; und damit der Pachter desto eher Lust zu Treffung des Pachts bekommen möge, pfleget man gemeiniglich das Pachtgeld noch unter der Summe des Anschlages zu bestimmen, mithin hierdurch dem Pachter Hofnung zu machen; daß er das übrige bey dem zu schliessenden Pachte gewinnen werde. Wenn nun in einem Anschlage keine Ausgaben abgezogen, sondern blos die Nutzungen nach einer gewissen Taxe verzeichnet sind; so macht die zusammengezogene Summe derselben die Summe des Pachtanschlags aus: sind aber die Abgaben ebenfalls verzeichnet, und von den Nutzungen abgezogen; so ist das übrigbleibende Product die Summe des Pachtanschlags.

Da nun solchergestalt in dergleichen Pachtanschlägen der Verpachter dem Pachter eine gewisse Anzahl von Früchten und Nutzungen, solche alle Jahre zu erheben, anweiset, und gleichsam verkaufet; so ist wohl kein Zweifel, daß ein solcher Verpachter zu etwas mehrern sich verbindet, als der, welcher das Guth nur überhaupt verpachtet, ohne dem Pachter dabey zu sagen, auf wie viel und auf welche Art von Nutzungen er Rechnung zu machen habe.

Da nun derjenige Pachter, welcher die im Anschlage verzeichneten und ihm gleichsam verkauften Nutzungen zu erheben verhindert wird, nicht blos einen Gewinn verliehret, sondern einen wirklichen Schaden empfindet; so muß ihm der Verpachter auch allen diesen Schaden, und wenn auch noch so wenig von der Summe des Anschlags zurückgeblieben wäre, erstatten. Er ist also davon nicht befreyet, gesetzt auch, daß der Pachter so viel Früchte erhoben hätte, als der Pachtzins in demselben Jahre beträget, sondern, da auf solchen Fall diesem noch immer etwas von der Summe des Anschlags abgehet; so muß er auch dieses, und so viel, als daran wirklich fehlet, sich von dem Pachtgelde abziehen lassen. Dieses ist aber nur so weit zu verstehen, und letzteres ohnehin nicht anders möglich, als wenn der erlittene Schaden geringer ist, als das jährliche Pachtgeld, z. E. der Pachtanschlag betrüge 1200, Rthlr., der Pachtzins 1000. Rthlr.,

der Schaden hingegen nur 300 Rthlr.; und in soferne bleibt es wahr, daß der Verpachter dem Pachter die völlige Summe des Anschlags gewähren muß. Daferne aber der Schaden und die auf dasselbe Jahr ermangelnde Nutzungen die Summe des ganzen Pachtgeldes erreichen, oder dieselbe gar übersteigen; so erläßt der Verpachter dem Pachter das völlige Pachtgeld, und dieser muß sich damit begnügen lassen; und in solchem Falle bleibt es bey der allgemeinen Regel, daß kein Verpachter aufs höchste zu etwas mehrern, als zum Erlasse des Pachtgeldes, auser was das vor ihn ausgelegte betrift, angestrenget werden könne.

Hier ist noch zweyerley anzumerken:

1) Wenn der Feind die Inventarienstücke weggenommen hat, so muß der Verpachter entweder alsofort neue anschaffen, oder, bis solches geschehen, dem Pachter den entrathenen Gebrauch derselben vergüten.

2) Wenn der Pachter wegen eines oder des andern erlittenen Kriegesschadens anderswärts her eine Vergütung, es sey nun von dem Feinde selbst oder von dem Landesherrn, empfänget, dieses dem Verpachter zu gute gehen muß, und daß dadurch des Pachters gehabter Schaden sich um so viel vermindere.

§. 58.

Es ist oben §. 52. angemerket worden, daß der Verpachter auch dem Pachter dasjenige, was er vor denselben ausgeleget oder gethan hat, wieder zu erstatten hat.

Ueberhaupt ist Rechtens, daß der Pachter das, was er auf die gepachtete Sache verwendet, wieder bekomme, der Aufwand sey nun entweder nothwendig oder nur nützlich, gros oder klein, ja wenn er auch schon nicht mehr vorhanden wäre. Denn der Pachter verwaltet gleichsam durch den Vorschuß die Geschäfte des Verpachters, gleichwie er das gepachtete Guth bis zu Ende des Pachts bona fide inne hat. Dem Inhabern bonae fidei aber wird aller sowohl nöthiger als nützlicher Aufwand erstattet, es mögen von denselben annoch Spuren vorhanden seyn, oder nicht. Es ist aber hier lediglich von demjenigen Aufwande die Rede, welchen der Pachter an statt des Verpachters als Eigenthümers, nicht aber als Verpachters, thut. Also sind alle diejenigen Kosten hieher nicht zu rechnen, welche in Rücksicht des zwischen beyden vorwaltenden Pachts verwendet werden; wenn nemlich der Pachter etwas aufwendet, entweder, damit ihn die Feinde von dem Gebrauch der gepachteten Sache nicht abhalten mögen, oder weil sie ihn bereits davon abgehalten haben. Denn beyde letztere sind unter den eigentlichen Schäden selbst, so einen Erlaß wirken, begriffen.

Unter denjenigen Aufwand aber, oder Vorschuß, von welchem allhier die Rede ist, wird insonderheit gerechnet, wenn die Feinde die dem Eigenthümer des Guths auferlegte Contribution oder Fourage von dem Pachter eintreiben, oder wenn dieser etwas zu geben genöthiget würde, weil die Feinde sonst das Guth anzustecken drohen; wenn der Pachter einiges Geld zu Erhaltung des Verpachters eigener Mobilien, um entweder deren Plünderung zu verhüten, oder die bereits geraubte wieder zu erlangen, aufgewendet; wenn er benöthigten Falls zur Sicherheit des Guths sich eine Sauvegarde geben lassen ꝛc.

Nur muß der Pachter nicht mehr geben, als erforderlich ist, noch sich ohne Noth freygebig bezeigen, als welches sich überhaupt in Verwaltung fremdet Geschäfte nicht gebühret. Jedoch wird eine solche vorgegebene ungebührliche Freygebigkeit in dergleichen Fällen, wo es auf einen Zwang ankommt, und wo alles darüber und darunter zu gehen pfleget, nicht vermuthet, sondern der Verpachter muß dieselbe erweisen, der Richter

über nach den Umständen, Zeit und Ort, beurtheilen.

§. 59.

Nunmehr wollen wir sehen, wie die Kriegesschäden ausgerechnet werden müssen; denn diese Ausrechnung ist das, was man am nothwendigsten wissen muß, wenn man einen Verpachter und Pachter aus einander setzen will.

Es ist oben gewiesen worden, daß, wenn der Pachter etwas von dem Pachtgelde erlassen haben will, der erlittene Kriegesschaden geringer, als die Summe des jährlichen Pachtzinses seyn, oder wenigstens denselben nicht übersteigen müsse; und also kommt es vor allen Dingen auf die Ausrechnung des Schadens an, ob solcher nemlich den Pachtzins übersteiget, oder nicht? ehe man zu bestimmen vermag, ob und wie viel dem Pachter am Pachtgelde zu gute gehen müsse?

Hierzu aber ist nöthig zu wissen, 1) was geschehen seyn müsse, um sagen zu können, der Pachter habe Schaden gehabt; und 2) wie hoch jedes von dem, was in die Schädenrechnung gebracht wird, zu schätzen sey?

§. 60.

A. Was das erste anbetrift, so kommt hier überhaupt zu untersuchen, was in die Schädenrechnung gebracht werden könne?

Ein Pachter leidet sodann einen Schaden, wenn er beym Ende des Jahres aus dem Pachte das nicht erhalten hat, was er aus den Nutzungen des gepachteten Guthes bekommen sollte.

Da nun im vorhergehenden gezeiget worden, daß der Pachter jegliches Jahr an den Nutzungen so viel zu erheben habe, als die Summe des Pachtanschlages ausweiset, das ist, die Summe des verglichenen Pachtgeldes, und auserdem annoch hierüber den Ueberschuß des Anschlages, oder das, was nach des Verpachters Willen von den daselbst verzeichneten Nutzungen, nach Abzug des jährlichen Pachtzinses, vor den Pachter übrig bleiben sollte; so entstehen hieraus drey wohl zu merkende Folgen, nemlich:

I. Daß, wenn der Pachter bey Endigung eines Jahres findet, daß er dieses Jahr über aus dem Pachte nicht so viel gezogen, als die Summe des Pachtanschlages beträget, man von ihm sagen könne, daß er einen wirklichen Schaden erlitten habe. Wenn nun dieser Kriegesschaden nicht zu geringe ist, muß ihm ein Erlaß am Pachtgelde angedeihen. Hat aber der Pachter das Guth ohne einen gewissen Anschlag gepachtet; so muß er das Jahr hindurch wenigstens so viel haben, als der jährliche Zins beträget, womit er die Nutzungen gleichsam erkauft hat.

§. 61.

II. Da bekanntermaasen die Nutzungen bey Landgüthern aus vielerley einzelnen Gattungen von Früchten und Einkünften derselben bestehen; so folget, daß der Pachter eher nicht sagen könne, daß er die Summe des Pachtanschlages nicht aus dem Guthe gezogen, bevor er nicht alle und jede Arten von eingesammleten Früchten, und alle und jede Einkünfte des Guthes zusammen gerechnet hat; denn sonst kam er unmöglich wissen, ob er das Jahr hindurch aus dem ganzen Guthe so viel erhoben, als ihm der Verpachter Hofnung gemacht hatte; daher auch alle Einkünfte das Jahr hindurch zusammen genommen, nur vor eine Nutzung angesehen zu werden pflegen.

Wenn also der Pachter aus ein und andern Arten von Früchten so viel eingenommen, als die Summe des Anschlages ausmacht; so kann er damit zufrieden seyn, und darf sich über einen gehabten Schaden, den er an den übrigen Nutzungen durch den Krieg erlitten, nicht beschweren.

Damit

Damit aber der Verpachter wissen möge, was vor Früchte und wie viel deren der Pachter ohne Hindernis genossen; so ist dieser schuldig, jenem ein Verzeichnis der gehabten Einnahme vorzulegen.

§. 62.

III. Da es bekannten Rechtens ist, daß Nutzungen niemahls anders gerechnet werden mögen, als nach vorgängigem Abzuge der Kosten, so viel deren auf die Erhebung derselben zu verwenden sind; so folget daraus, daß es nicht genug sey, wenn der Pachter das Jahr hindurch aus dem gepachteten Guthe so viel löset, als die Summe des Pachtanschlages, oder nach Befinden des Pachtgeldes beträget; sondern er muß überdem auch noch so viel herausbringen, als er in solchem Jahre an Kosten aufwenden müssen, um einige Früchte und Nutzungen aus dem Guthe zu erlangen. Dann erst, wenn er diese zusammenrechnet, und von den eingesamleten Früchten abziehet; so hat er an dem Bestande die Anzahl und die Summe der wirklich erhobenen Nutzungen.

Sind diese Unkosten oder Ausgaben im Pachtanschlage bereits abgezogen worden; so wird nicht die Summe der daselbst verzeichneten Nutzungen alleine, sondern lediglich das Product derselben, nach Abzug der Ausgaben, die Summe des Pachtanschlages ausmachen.

Es müssen die auf jede Art von Früchten verwendeten Kosten abgezogen werden, wenn auch aus einer oder der andern derselben ganz und gar nichts herausgekommen wäre.

Die in diesem und vorhergehenden §. angeführte beyde Sätze wird folgendes Exempel deutlich machen.

Ein Verpachter bringet die verschiedene Arten von Früchten und Einkünften seines Guths in einen Anschlag, welcher in der Summe 1200. Rthlr. ohne die Unkosten zu rechnen, beträgt, und verpachtet dieselben um einen jährlichen Pachtzins von 1000. Rthalern.

Der Pachter hat in diesem Jahre gelöset:

Aus dem erbaueten Weitzen	200	Rthlr.
Aus der Gerste . .	150	—
Aus dem Obste und der Krähere	20	—
Aus den Fischen . .	60	—
Aus dem Holzschlage .	300	—
Aus dem Biersbrauen .	50	—
Aus der Schäfereynutzung	100	—
Aus der Kühnutzung .	30	—
	910	—
Davon gehen ab an Kosten auf Saamen, Artlohn ꝛc.	100	—
Bleibet wahrer Nutzen auf dieses Jahr . .	810	Rthlr.

Hingegen ist ihm von dem Feinde alles Korn und aller Haser, zusammen von 600. Rthlr., ausfouragieret oder noch auf dem Felde verderbet worden. Da nun der Pachter aus denjenigen Einkünften, deren er geruhig genießen können, zusammen 810. Rthlr. erhoben, er aber nach der Summe des Anschlages 1200. Rthlr. ziehen sollen; so fehlen ihm annoch 390. Rthlr. und dieses ist sodann die wahrhafte Grösse des in diesem Jahre erlittenen Kriegesschadens.

Setzt man im Gegentheil, daß im obangezogenen Exempel die Feinde dem Pachter nicht nur vor 600. Rthlr. Korn und Haser, sondern auch überdem alle Gerste und allen Weitzen verderbet und genommen, ingleichen die Schäferey weggetrieben, und hiedurch demselben an diesen Nutzungen 1010. Rthlr. entzogen hätten; so muß er sich mit dem Erlasse des völligen Pachtzinses an 1000. Rthlr. begnügen lassen, und kann weiter nichts fordern, vermöge der längst festgesetzten Regel, daß kein Verpachter über den Erlaß des Pachtgeldes zu etwas mehrern verbunden sey.

§. 63.

§. 63.

Zu denen Arten von Aufwande, welche der Pachter von den Nutzungen abzuziehen berechtiget ist, gehöret

I. der Saamen. Dieser wird jederzeit unter den nöthigen Aufwand gezählet, und muß bey den Kriegesschäden mit in Rechnung kommen, und zuförderst von den Nutzungen abgezogen werden. Doch hat es nicht die Meynung, als ob der Verpachter pflichtig sey, dem Pachter den durch die geraubten Früchte zugleich verlohrnen Saamen wieder zu erstatten, denn es ist schon oben gezeiget worden, daß der Verpachter solchen nicht wieder ersetzen darf; sondern der Saamen muß blos von darum abgezogen werden, damit man wissen könne, wie viel Nutzungen der Pachter das Jahr über ruhig genossen habe, ohne daß er darau durch den Krieg verhindert worden. Es wird so gar behauptet, daß der Pachter auch berechtiget sey, den Saamen des ersten Pachtjahres abzuziehen, wenn er die Felder schon besäet überkommen, und also in diesem Jahre auf den Saamen nichts hat verwenden dürfen; weil er ja in solchem Falle gemeiniglich dagegen in dem letzten Jahre die Felder wiederum besäet zurück liesern muß, und es also eben so viel ist, als ob ihm der Verpachter das Saamengetreyde des ersten Jahres nur geliehen, oder gar mit verpachtet habe.

§. 64.

II. Wird der Artlohn oder die Bestellungskosten, so auf das Ackern, Braachen, Ruhren, Säen und dergleichen Ackerarbeit verwendet worden, wie auch die Erndekosten und das Dreschlerlohn, und kurz zu sagen, alles dasjenige in Rechnung gebracht und von denen Nutzungen abgezogen, ohne welchem die Früchte so weit nicht gebracht werden können, um durch deren Verkauf den Pachtzins, oder einen Theil desselben, zu erlangen; indem, wie im vorhergehenden gezeiget worden, die Früchte nicht als wahrhaftig percepti angesehen werden können, bevor sie nicht so weit gebracht worden, daß aus denselben der versprochene Pachtzins gelöset werden kann.

§. 65.

III. Kommen die Beschwerungen und Abgaben, und zwar die ordentlichen, so von den Güthern entrichtet werden müssen, und die der Verpachter als Eigenthümer zu tragen hat, der Pachter aber an dessen Statt entrichtet hat. Diese Abgaben muß ihm der Verpachter unter dem Vorschusse, wovon oben geredet worden, wieder geben, und also kommen sie nicht mit in die eigentliche Schädenausrechnung.

Hat der Pachter, über den jährlich versprochenen Pachtzins, auch die Beschwerungen übernommen; so kann er sie auch in diesem Falle nicht in Rechnung bringen, noch von den Nutzungen abziehen, sondern er muß seinem in Uebernehmung derselben gethanen Versprechen nachkommen. Diese Beschwerungen, so der Pachter übernommen, machen in der That einen Theil des versprochenen Pachtzinses aus. Wenn z. E. ein Pachter jährlich 500. Rthlr. Pachtzins verspricht, und annoch alle Jahr 50. Rthlr. an Abgaben übernimmt, so giebt er in der That 550. Rthlr. Pachtgeld. Nimmt er nun in dem einen Jahre wegen erlittener Kriegesschäden nicht mehr als 300. Rthlr. aus dem Pachte; so muß ihm der Verpachter an dem Pachtzinse nicht 200., sondern 250. Rthlr. erlassen, nemlich 200. Rthlr. von dem baar auszubezahlenden Pachtgelde, und 50. Rthlr. von den vor ihn zu entrichtenden Abgaben.

Sind die Abgaben mit in den Pachtanschlag gebracht, und daselbst von den Nutzungen abgezogen worden, daß solchergestalt nur die überbleibende Zahl die Summe des Pachtanschlages ausmacht; so entrichtet in solchem Fall der Pachter zwar die Abgaben,

sie sind aber billig zu Gute gerechnet, und von den angewiesenen Nutzungen abgezogen; folglich ziehet er sie billig von den erhobenen Nutzungen hinwiederum ebenfalls ab; es wollte dann der Verpachter auch hier dieselben besonders entrichten.

Persönliche Abgaben, als Kopf- und Vermögensteuer und Nahrungssteuer, oder was der Pachter von dem Pachte vor seine eigene Person abzugeben hat, kann er von den Nutzungen nicht abziehen.

Hingegen ziehet er den Zehenden, und was sonst von den Früchten abgegeben werden muß, ab.

§. 66.

IV. Ferner wird der Lohn vor das Gesinde und die Arbeiter abgezogen, daferne der Pachter nicht mehr Gesinde hält, als nöthig ist. Auch ziehet derselbe die Brödtung vor das Gesinde ab.

Hingegen muß auch der Pachter dasjenige, was er durch dieses Gesinde, ausser der Acker- und übrigen im Guthe nöthigen Arbeit, verdienet und erwirbet, z. E. mit Lohnfuhren, Spinnen ꝛc. mit zu den Nutzungen des Guths schlagen.

Unter dem Gesinde werden aber nur gerechnet die Knechte und Mägde, die er zu Erbauung der Früchte und Erlangung der übrigen Nutzungen vom Guthe nöthig hat, keinesweges aber Kutscher, Laquayen, Köche und Köchinnen, und anderes dergleichen Hausgesinde.

Auch werden in Ansehung des zur Wirthschaft des Guths erforderlichen Gesindes nur die nothwendigen Kosten vergütet, nicht aber überflüßiger Lohn und Kost, und aus Freygebigkeit herrührende Ausgaben.

§. 67.

V. Kann der Pachter vor seine, seiner Frau und Kinder im Guthe gethane Arbeit und gehabte Bemühung, einen billigen Ansatz mit in Rechnung bringen; nicht aber vor seinen und der Seinigen Unterhalt. Jedoch kann der Pachter nur vor solche Arbeit etwas in Ansatz bringen, welche zur Erbauung und Perception der Früchte, und überhaupt zur Erhebung der Nutzungen des gepachteten Guthes nöthig und beförderlich ist; wohin aber nicht gehöret, wenn er z. E. das von den Soldaten geraubte Vieh selbst zur Armee treiben, oder das fouragierte Getreyde in die Magazine fahren muß; weil dergleichen Arbeit vor eine von dem Feinde ihm vor seine Person auferlegte Last anzusehen, und eine persönliche Beschwerung ist.

Uebernimmt der Pachter, zu Abwendung eines oder des andern Kriegesschadens, eine Bemühung über sich, und selbige ist geringe; so verrichtet er sie billig unentgeldlich: ist sie aber gros, und er wird dadurch von der Besorgung des Guths und seiner eignen Haushaltung, mithin von Erlangung mehrerer Nutzungen abgehalten, z. E. wenn er eine lange Reise thun muß; so wird es nicht unbillig seyn, daß ihm dieserhalb etwas an Versäumnis vergütet, und als Unkosten von den Nutzungen abzuziehen vergönnet werde; die Bestimmung desselben aber kommt auf das Gutfinden des Richters an.

§. 68.

VI. Auch ziehet der Pachter die Fütterung des Viehes, und zwar sowohl des Inventarienviehes, als auch vor das übrige, so er im Guthe hat, von den Nutzungen ab: und wenn er durch Ausfouragierung alle Körner und alles Rauchfutter verlohren; so bringet er nicht nur das, was bis dahin verfüttert worden, sondern auch was von solcher Zeit an zu dem Ende hat erkaufet werden müssen, in Rechnung. Denn da die Nutzungen des ganzen Jahres zusammen gerechnet werden; so ist es auch billig, daß der Pachter das, was er das ganze Jahr hindurch aufwenden muß, abziehet.

§. 69.

VII. Wenn der Pachter beym Antritte des Pachtes einiges Getreyde zum Inventario mit bekommt, und dagegen verspricht, zu Ende des Paches eben so viel im Guthe zu lassen, der Kriegesschaden aber sich im letzten Pachtjahre zuträget; so ist dem Pachter erlaubt, von der Ernde dieses Jahres zuförderst so viel zu dem Ende zurückzulegen, und allererst das übrige als wirklich erhobene Nutzungen in Rechnung zu bringen. Denn von den Fruchten, so der Pachter als die seinigen zu gebrauchen nicht im Stande ist, kann er nicht sagen, daß er sie erhoben und genossen habe.

§. 70.

Es ist oben gezeiget worden, daß bey Ausrechnung der Kriegesschäden alle und jede Früchte, und überhaupt alle Nutzungen, so der Pachter in dem Jahre aus dem Guthe gezogen, in Rechnung zu bringen, die Summe davon von der Summe des Pachtanschlages abzuziehen, und was sodann an dieser ermangelt, vor den wahren Schaden zu halten sey. Es giebt aber, auser denen schon oben erwähnten Feldfrüchten, noch verschiedene andere Nutzungen, durch deren geruhige Erhebung der etwa sich ereignende Kriegesschaden sich vermindert, z. E. Obst, Gräserey, Gerichtsnutzungen, Lehngelder, Kalkbrennen und Sandgraben, Afterverpachtung einiger Pertinenzstücke und dergleichen. Mit einem Worte, was nur der Pachter in Ansehung des gepachteten Guths gewinnet und erhebet, gehöret insgesamt zu den Nutzungen desselben.

Hieher gehöret auch, was der Pachter durch seinen eigenen Fleis, jedoch durch Hülfe des gepachteten Guths oder bey Gelegenheit des Pachts, verdienet, kurz, was er nicht verdienen würde, wenn er nicht auf diesem Guthe Pachter wäre. Im Gegentheil gehöret nicht hieher, was er durch seine eigene Kunst und Wissenschaft, z. E. durch die Advocatur, verdienet.

Ferner gehöret zu den Nutzungen des Guths, was der Pachter, auser der Pflegung des Guthes, sowohl mit dem Inventarienvieh, als mit demjenigen, so er auser demselben im Guthe hält, verdienet und gewinnet.

Daß endlich unter eben diese Nutzungen auch das, was durch das Gesinde verdienet wird, zu rechnen sey, ist bereits oben angemerket worden.

§. 71.

B. Es ist nicht genug, daß man weiß, welche Arten von Schäden in die Kriegesschadenrechnung zu bringen sind; sondern man muß auch wissen, nach welchem Preise oder Werthe eine jede Post in Rechnung gebracht werden muß, weil sonst keine gewisse und bestimmte Summe des erlittenen Schadens, und also auch nicht des zu erlassenden Pachtgeldes, herausgebracht werden kann.

Es kommt hierbey 1) auf den Werth dessen an, was dem Pachter durch feindliche Gewalt genommen worden, oder er sonst bey Gelegenheit des Krieges verlohren hat; 2) auf den Preis der Früchte und Nutzungen, so er dieses Jahr über geruhig erhoben und genossen, und endlich 3) auf denjenigen Aufwand, welcher zuförderst von diesen Nutzungen auf die im vorigen ausgeführte Weise abgezogen werden muß. Wenn aller dieser Werth zusammen genommen zuförderst bestimmet ist; sodann weiß man allererst die Grösse des erlittenen Schadens, und wie viel also dem Pachter von dem Pachtzinse zu erlassen sey.

Der Werth oder Preis selbst aber kann auf fünferley Art bestimmet werden, als:

1) Wenn bereits im Pachtanschlage eine Taxe ausgeworfen, und also der Verpachter mit dem Pachter darüber einig geworden.

2) Wenn

2) Wenn man sich nach dem marktgängigen Preise der nächsten Stadt richtet.

3) Wenn die Obrigkeit durch Verordnung einen gewissen Preis vorgeschrieben hat.

4) Wenn sich der Preis durch den wirklich vorgegangenen Kauf von selbst bestimmet. Und

5) wenn der Preis durch der Sache verständige Personen erörtert werden muß; welche letztere Art besonders bey solchen Dingen Statt hat, so an sich selbst keinen bestimmten Werth haben.

§. 72.

I. Was nun die durch Gewalt des Krieges verlohrnen Früchte und Nutzungen betrift; so kann von solchen kein anderer, als derjenige Preis in Ansatz kommen, welcher im Pachtanschlage vor eine jede Art von Nutzungen ausgeworfen ist. Denn um solchen Preis hat der Verpachter die Früchte und Nutzungen, die in dem Pachtanschlage verzeichnet sind, gleich anfänglich gleichsam verkauft. Und wenn gleich der Pachter solche ihm geraubte Früchte, wenn sie ihm der Feind nicht genommen oder verderbet hätte, theurer hätte verkaufen können, als sie ihm angeschlagen worden; so wäre es sein Gewinn gewesen und allemahl geblieben seyn; dieser aber kommt bey der Kriegesschädenrechnung in keine Betrachtung.

Doch ist dem Pachter unbenommen, auf den Fall den Marktpreis zu fordern, wenn er etwa die Vergütung anderwärts, als bey seinem Verpachter, zu erlangen im Stande wäre, z. E. wenn der Officier die Ausfouragirung ohne Befehl veranstaltet hätte, und daher zum Ersatz des Schadens angehalten würde.

Ist hingegen das Guth nach keinem Anschlage verpachtet worden; so findet der Marktpreis Statt; so wie auch alsdann, wenn die Früchte entweder gar nicht im Pachtanschlage enthalten sind, oder nicht insonderheit angeschlagen worden, sondern unter einer allgemeinen Gattung mit begriffen sind, z. E. wenn nur die Wiesen- oder Gartennutzung, oder die Sömmerung überhaupt, nicht aber jede Art derselben, um eine gewisse Taxe angeschlagen ist.

Wird das als eisern verpachtete Inventarienvieh, oder andere Inventarienstücke, geraubet; so gehet der Verlust über den Pachter. Sind sie aber nicht als eisern verpachtet; so gehen sie dem Verpachter verlohren, und der Pachter kann weiter nichts verlangen, als daß jener entweder die verlohren gegangene Inventarienstücke sofort wieder anschaffe, oder ihm solche vom Inventario abschreibe, unterdessen aber bis zu Ende des Pachts ihm die davon entbehrte Nutzung vergüte.

Ist nun die Nutzung dieser Inventarienstücke bereits im Pachtanschlage zu Gelde gerechnet worden, z. E. von den Schaafen, Kühen ꝛc. so gehet es nach dieser Taxe. Wenn aber der Pachter solcher Nutzungen entbehren muß, so zwar im Anschlage nicht besonders ausgeworfen worden, deren er aber gleichwohl hätte genießen können, wofern ihm nicht die Inventarienstücke wären genommen worden; so ist kein anderes Mittel übrig, als daß Wirthschaftsverständige bestimmen, wie hoch dieses oder jenes verlohren gegangene Inventarienstück gemeiniglich genutzet werden könne.

Hat der Pachter, anstatt des ihm genommenen und ihm unentbehrlich gewesenen Inventarienstücks, unterdessen ein anderes dergleichen um einen billigen Preis gemiethet; so bringet er diesen Preis in Rechnung.

Ist der Verpachter in Wiederanschaffung der verlohrnen und unentbehrlichen Inventarienstücke säumig gewesen, und der Pachter hat andere in deren Stelle gekauft; so muß der Verpachter solche ihm um den Preis, als er sie nicht allzutheuer bezahlet, vergüten; der Pachter ist hingegen gehalten, dieselben beym

Ende des Pachts nach gleichem Preise wieder zu überliefern.

Das Inventariengetreyde, wenn es nach einer gewissen Taxe dem Pachter übergeben worden, wird, wenn es in dem letzten Pachtjahre durch die Gewalt der Feinde mit weggenommen worden, nach eben dieser Taxe in Rechnung gebracht.

§. 73.

II. Wir kommen auf die Früchte und Nutzungen, so der Pachter dieses Jahr über geruhig erhoben und genossen hat, und nach welchem Preise selbige in Rechnung zu bringen sind. Hier ist der Unterschied unter den Früchten zu machen:

Die Früchte, worinnen der Kriegesschaden sich ereignet, sind von der Gewalt der Feinde entweder um deswillen frey geblieben, weil sie zur Zeit, da die übrigen verlohren giengen, vom Pachter bereits verkaufet, und also völlig genossen gewesen. Und in diesem Falle kann der Pachter nichts weiter in Rechnung bringen, als dasjenige Geld, so er beym Verkauf daraus wirklich gelöset hat, nach Abzug der dabey gehabten Unkosten, als Accise ꝛc.

Oder die Früchte sind aus den Händen der Feinde wirklich errettet worden, und sind noch nicht verkauft, sondern befinden sich zu der Zeit, da die Kriegesschädenrechnung gefertiget wird, noch in der Scheune oder auf dem Boden. In diesem Falle ist der Marktpreis von solcher Zeit anzunehmen; denn dieses ist eben derjenige Preis, um welchen der Pachter, wenn er will, die annoch vorhandenen Früchte ins Geld setzen, und also in soweit den Pachtzins daraus lösen kann. Auf die Taxe des Pachtanschlages aber wird gegenwärtig um deswillen nicht zu sehen seyn, weil es allhier nicht darauf ankommt, wie hoch der Verpachter die Früchte zu Anfange des Pachts dem Pachter gleichsam verkaufet, und nach welchem Preise er daher ihm solche zu gewähren habe; sondern lediglich darauf, wie viel vom Pachtzinse der Pachter aus den wirklich genossenen Nutzungen zu lösen im Stande sey. Dieses kann aber anders nicht, als aus demjenigen Mittelpreise beurtheilet werden, nach welchem die Früchte zu der Zeit, da der Erlaß vom Pachtzinse erfolgen soll, das ist, zu Ende des Pachtjahres, wenn die Kriegesschädenrechnung gefertiget wird, in der nächsten Marktstadt verkauft werden können.

Wenn der Pachter nach dem Unglücksfall, und noch vor Endigung dieses Pachtjahres, die von dem Feinde wiederum geretteten Früchte verkauft; so kommen dieselben nach diesem Verkaufspreis in Rechnung; es wäre dann, daß er etwa aus Gefährde, um in die Kriegesschädenrechnung eine desto geringere Summe von genossenen Früchten zu bringen, dieselben wohlfeiler, als gewöhnlich, vielleicht an gute Freunde und Anverwandte, verlassen hätte; welches jedoch der Verpachter zu erweisen hat.

§. 74.

III. Auch muß der nöthige Aufwand, den der Pachter auf die Erhebung der Früchte verwendet hat, nach einem gewissen Preise in Rechnung kommen.

Kann der Pachter darthun, daß dieser oder jener Aufwand ihm eine gewisse bestimmte Summe kostet, so gilt diese in Rechnung. Z. E. das Gesindelohn, das Artlohn, die Erndekosten, die entrichteten Abgaben ꝛc.

Haben die Ausgaben keinen gewissen Preis, sondern müssen erst durch Rechnen und Vermuthen herausgebracht werden, z. E. wenn der Pachter die alltägliche Gesindekost und Bödtung nicht besonders aufgeschrieben, noch von dem übrigen Aufwande abgesondert hat, oder wenn die Frage ist, wie hoch des Pachters und der Seinigen Bemühung zu schätzen seye, so ist die Bestimmung des Preises der Beurtheilung landwirthschaftskundiger Personen zu überlassen.

Das

Das Saamengetreyde ist nach dem Marktpreise zu rechnen, welchen es zur Zeit der Aussäung gegolten hat.

Inglerchen wird der auf einige Zeit entbehrte Gebrauch der durch den Krieg verlohren gegangenen Inventarienstücke durch Wirthschaftsverständige gewürdert; jedoch muß dabey nicht alles aufs äuserste ausgerechnet, sondern nur ein mittelmäsiger Nutzen, und ein solcher Gebrauch vorausgesetzet werden, wie er bey jedem nicht üblen Hauswirthe angetroffen zu werden pfleget.

Haben die Feinde bey Fouragierungen und Plünderungen dem Pachter nicht einmahl die Bröddung und die übrige Kost vor das Gesinde, samt der Fütterung vor das Vieh, gelassen, und der Pachter hat von solcher Zeit an die Kost und das Futter anderwärts vor baar Geld gekauft; so wird der Einkaufspreis in Ansatz gebracht; es wäre dann, daß der Verpachter wahrscheinlich machen könnte, daß der Pachter zu theuer eingekauft habe; als in welchem Falle der Marktpreis den Anschlag giebt.

Hat hingegen der Pachter sothane Kost und das Futter von seinen eigenthümlichen Vorräthen genommen; so ist der damahlige Marktpreis vor den rechtschaffenen Werth anzunehmen.

§. 75.

Von denjenigen Kriegesschäden, weshalber dem Pachter Erlaß vom Pachtzinse angedeihen muß, sind, wie wir oben gesehen, die von dem Pachter vor den Grundherrn gethane Vorschüsse unterschieden.

Hat der Pachter baares Geld vorschiesen müssen, so muß ihm der Eigenthümer des Guths die nemliche Summe, so er verwendet, wieder bezahlen, insonderheit wenn jener vor ihn Abgaben entrichtet hat; es wäre dann, daß der Pachter zu freygebig gewesen ist, und vor den Verpachter mehr bezahlet hat, als dieser schuldig gewesen. Es darf aber auch der Verpachter hierinnen nicht alles zu genau nehmen, oder dem Pachter alles mögliche zur Last legen; sondern er muß allenthalben die Billigkeit obwalten lassen.

Hat der Pachter kein baar Geld, sondern wirkliche Früchte anstatt des Eigenthümers entrichten müssen, z. E. bey ausgeschriebenen Lieferungen, und er hat solche, da ihm alles Getreyde genommen worden, und das etwa noch übrig gebliebene kaum zum Saamen und zur Bröddung vor das Gesinde zureichet, erkaufen müssen; so bekommt er so viel wieder, als er selbst davor gegeben hat; wofern er nicht das Getreyde aus Gefährde zu theuer bezahlet hat.

Hat der Pachter diese gelieferte Früchte von den im Guthe erbaueten Vorräthen des vorigen Jahres genommen; so muß ihm der Marktpreis erstattet werden, wenn nicht der Verpachter ihm das wirkliche Getreyde in eben der Güte wiedergeben will.

Eben so wird auch davor gehalten, daß der Verpachter in dem Falle entweder das eine oder das andere thun müsse, wenn der Pachter die Lieferungen von den in eben diesem Jahre erbaueten Früchten bestritten hat; und daß in diesem Falle auf die Taxe des Pachtanschlages nicht gesehen werden könne; indem allhier nicht davon die Frage ist, in wie weit die dem Pachter anfänglich durch den Pachtanschlag gemachte Hofnung zur Erfüllung komme, oder nicht; sondern, wie derselbe als ein Verwalter von des Eigenthümers Geschäften schadlos zu stellen sey.

Wenn jedoch die Contrahenten bey Schliesung des Pachts einen gewissen Preis untereinander ausgemacht haben, nach welchem der Pachter dem Verpachter die im Guthe erbaueten Früchte, so viel er deren benöthiget, die Pachtzeit über liefern und verkaufen muß; so werden auch nach diesem Preise die vom Pachter anstatt des Verpachters dem Feinde gelieferte Früchte angerechnet; weil es eben so viel ist, als wenn der Pachter dem

Verpachter dasjenige selbst giebt, was er in seinem Nahmen an die Feinde abzugeben genöthiget worden.

§. 76.

Unter den Früchten werden auch zugleich alle Eßwaaren und Victualien, ingleichen das Getränke, und was sonst der Pachter anstatt des Verpachters dem Feinde reichen oder liefern muß, verstanden.

Wenn der Pachter den bey ihm einquartierten Soldaten Essen und Trinken reichet, kann er in dem Falle, da er dessen Ersatz vom Verpachter zu fordern befugt ist, dasselbe nicht in einem solchen Preise ansetzen, wie dergleichen Dinge in den öffentlichen Gasthöfen und Wirthshäusern bezahlt zu werden pflegen; sondern nur nach einem Mittelpreise, und so, wie das dazu nöthige auf dem Markte erkauft werden kann.

§. 77.

Die Pächter müssen zu Kriegeszeiten gemeiniglich auch Fuhren leisten und Vorspann hergeben. Allein da beydes mit dem im Guthe befindlichen Viehe und Geschirre verrichtet zu werden pfleget; so wird dem Pachter deswegen keine Vergütung erstattet, mithin ist auch hier eine Würderung meistentheils ganz und gar unnöthig.

Nur zwey Fälle giebt es, wo die Billigkeit erfordert, daß dem Pachter die Kriegesfuhren vergütet werden, und wo mithin vor dieselben ein Preis bestimmet werden muß; als:

1) Alsdann wenn zwar der Pachter einen wirklichen Kriegesschaden erlitten hat, derselbe aber nicht so wichtig ist, daß er dieserhalb Erlaß vom Pachtgelde fordern könnte, weil er diejenige Größe des Schadens, so blos auf des Pachters Rechnung gehet, nicht übersteiget. Denn da in diesem Falle der Pachter seinen völligen Pachtzins geben, und den gehabten Schaden ohne des Verpachters Zuthun tragen muß; so ist es auch billig, daß dieser ihm die seinethalber geleisteten Fuhren vergüte, zumahl er in Ermangelung eines Pachters solche selbst hätte verrichten lassen oder verlohnen müssen.

2) Wenn der Pachter alles Zugvieh und Geschirr, so theils im Pachtinventario begriffen ist, theils er sonst im Guthe gehalten, durch die Gewalt des Krieges verlohren hat, so, daß er nicht im Stande ist, die vom Guthe geforderten Fuhren zu leisten, und daher, oder anderer Ursachen halber, aus Noth sich gezwungen siehet, gedachte Fuhren entweder zu verdingen, oder wenn er vielleicht noch anderes eigenthümliches oder im Gebrauch habendes Zugvieh, auser dem gepachteten Guthe, besitzet, die Fuhren mit diesem zu leisten. Denn was ein Pachter mit solchem Viehe, so nicht in dem gepachteten Guthe ist, verdienet, kann unmöglich zu des letztern Nutzungen gezogen werden. Wenn also der Pachter in obigem Falle die dem Guthe auferlegte Fuhren verdinget; so hat er den Ersatz der baaren Auslage wieder zu erwarten: verrichtet er aber die Fuhren mit seinem eigenen Viehe und Geschirre auserhalb dem gepachteten Guthe; so wird der davor zu vergütende Preis nicht füglich anders, als durch das Ermessen einiger Hauswirthe und der Sache verständiger Personen, oder allenfalls durch des Richters Ausspruch zu bestimmen, jedoch aber allemahl die Billigkeit dabey zu beobachten, und ein billiger Mittelpreis zu erwählen seyn.

§. 78.

Nachdem bisher gezeiget worden, in welchen Fällen und auf welche Art und Weise der Verpachter verbunden ist, dem Pachter den durch den Krieg erlittenen Schaden zu vergüten; so wollen wir nun alle einzelne Gattungen der Kriegesschäden durchgehen, und bey jeder sehen, ob dieselbe der Verpachter oder der Pachter zu tragen gehalten sey, und wenn jenes sich finden sollte, ob es unter die Kriegesschäden, weshalber Erlaß vom Pachtgelde geschehen muß, oder aber zu dem vor den Verpachter und Eigenthümer gethanen und dem Pachter auser dem Erlasse vom Pachtgelde noch besonders zu erstattenden Vorschuß zu zählen sey.

Das Unterscheidungszeichen dieser beyden Arten von Schäden bestehet darinnen: Durch welchen erlittenen Kriegesschaden der Gebrauch des gepachteten Grundstücks entweder ganz oder zum Theil entzogen wird, der ziehet einen Erlaß vom Pachtgelde nach sich; die übrigen Schäden insgesamt hingegen gehören entweder zu dem vor den Verpachter geleisteten Vorschusse, oder der Pachter hat sie selbst vor seine Person zu tragen.

Hieraus entstehet die Eintheilung der Schäden in Beschwerungen, so dem Grundstücke selbst, und solche, so dem Pachter vor seine Person auferleget werden; das ist, in Grundbeschwerungen und persönliche Beschwerungen. Jene trägt der Verpachter, diese der Pachter.

Die Kriegesschäden selbst sind folgende.

§. 79.

I. Die Contribution, so auch sonst Kriegessteuer, Brandschatzung und Ranzion genennet, und von dem Feinde gemeiniglich von den eroberten Städten, zuweilen aber auch von den Dörfern gefordert und eingetrieben zu werden pfleget.

Diese Contribution ist ordentlicher Weise und in der Regel eine Grundbeschwerung. Denn ob es gleich geschehen kann, und auch billig ist, daß die nicht angesessenen Personen das Ihrige ebenfalls dazu beytragen müssen; so ist doch auch auf der andern Seite gewiß, daß solches die Obrigkeit, welche die Contribution repartiret, erst anordnen und bestimmen muß: auserdem aber, und so lange nicht ein anderes ausgemachet, oder sonst aus den dabey vorwaltenden Umständen klar ist; so sind, den Rechten nach, alle Abgaben, so ausgeschrieben werden, vor Grundbeschwerungen anzusehen, und werden von den Eigenthümern gefordert.

Wenn auch der Pachter alle auf dem Guthe haftende Steuern und Beschwerungen, ordentliche oder auserordentliche, zu tragen sich anheischig gemachet hätte; so ist er dennoch die von dem Grundstücke geforderte Contribution von dem Seinigen zu geben nicht gehalten; denn die Contribution wird nur dem, der das Grundstück zur Zeit des Krieges eigenthümlich besitzet, um deswillen abgefordert, weil dieses Grundstück ein Theil von dessen Vermögen ist.

Wenn aber im Gegentheil die Obrigkeit zu Aufbringung der feindlichen Contribution auf die übrigen Bürger und Einwohner entweder ein Kopfgeld auferlegt, oder wenn ein jeder etwas von seiner Nahrung und Gewerbe, oder eine Vermögensteuer, insonderheit von dem baaren Gelde, werbenden Capitalien und Mobilien, oder wenn hauptsächlich der Pachter etwas nach Proportion des alljährlichen Pachtzinses abgeben muß; so ist alles dieses eine persönliche Contribution, welche der Pachter aus seinem eigenen Vermögen zu bezahlen hat, und deren Ersatz er von dem Grundherrn nicht fordern kann; da bey Auferlegung aller dieser Abgaben nicht auf das Grundstück selbst, sondern auf des Pachters Person oder Vermögen gesehen worden ist.

Wenn

Wenn aber eine sogenannte Vieh- oder Klauensteuer zu entrichten ist; so ist ein Unterschied unter dem Viehe zu machen, so der Pachter als eisern mitgepachtet, und unter dem nicht als eisern übernommenen Inventarienviehe. Von diesem hat der Verpachter, von jenem aber, ingleichen von dem Viehe, so der Pachter über das Inventarienvieh in das Guth gebracht hat, letzterer die Viehsteuer zu geben.

Eine Art der Contribution ist es auch, wenn der Feind den Rittergüthern eine Kriegessteuer nach dem Fus der Kriegesdienste auferleget, welche deren Besitzer vorher ihrem Landesherrn haben leisten oder mit Gelde bezahlen müssen, das ist, wenn er von ihnen sogenannte Ritterpferdsgelder verlanget, so zuweilen unter dem scheinbaren Titel eines Don gratuit geschiehet. Diese Ritterpferdsgelder muß der Besitzer und Verpachter, nicht aber der Pachter, tragen.

Hieher gehöret auch diejenige Art von Gelderpressung, wenn einige der geringern Officiers, oder gar gemeine Soldaten, ohne Vorwissen des commandirenden Officiers, von dem Pachter baares Geld entweder mit Gewalt oder durch List zu erpressen suchen. Wenn sie dieses Geld unter dem Scheine eines von ihnen angeführten Vorwandes empfangen, z. E. wenn sie vorgeben, als ob sie abgeschickt wären, von dem Grundstücke Lieferungen, Fuhren, Pferde und dergleichen zu verlangen und abzuholen, und der Pachter muß sie anstatt dessen mit einigem Gelde abfinden; so fällt letzteres dem zur Last, über welchen der Schaden gegangen seyn würde, daferne das geforderte wirklich hätte geschaffet werden müssen, und hiernach wird der Pachter das von ihm auf solche Weise erpreßte Geld entweder vom Verpachter wieder bekommen, oder nicht.

Wenn aber die Soldaten das Geld ohne alle Ursache, und auch so gar, ohne sich einmahl einigen Scheingrundes zu bedienen, lediglich mit Gewalt und Drohungen erpressen; so ist zu unterscheiden, ob diese Drohungen des Pachters eigene Person betreffen, z. E. wenn er mit Beraubung des Lebens, mit Wegführung seiner Person, oder mit Schlägen bedrohet wird; oder aber ob die Drohungen ein dem Grundstücke zuzufügendes Unglück befürchten lassen, als wenn die Soldaten mit Ansteckung des Guths oder Wegführung des nicht eisernen Inventarienviehes drohen. Im erstern Falle wird der Verlust des erpreßten Geldes mit Rechte auf den Pachter, in dem andern hingegen dessen Ersatz auf den Verpachter fallen.

§. 80.

II. Gehöret unter die Kriegesschäden die Abbrennung und Verwüstung der Grundstücken. Hier gehet der Schaden auf den Verpachter, als Grundherrn und Eigenthümer; und der Pachter kann wegen des abgebrannten und verwüsteten Guths Erlaß vom Pachtgelde verlangen.

Es wird aber das verpachtete Grundstück entweder ganz und gar in die Asche geleget und verheeret, oder nur ein Theil davon. Wenn jenes geschiehet, und das Grundstück hierdurch seine ganze vorige Gestalt verlieret; so hebt sich der ganze Pachtcontract auf, und weder der Verpachter ist dem Pachter, noch dieser jenem weiter gehalten; nur daß der Pachter den Pachtzins bis zur Zeit der Verheerung abstatten, der Verpachter aber ihm denselben, wenn er voraus bezahlet worden, zurückgeben muß.

Ist aber nur ein Theil des verpachteten Grundstücks darauf gegangen; so wird es darauf ankommen, ob der stehen gebliebene Theil annoch einigermaasen zu dem Gebrauche geschickt sey, oder nicht, um welches willen der Pachter das Grundstück gepachtet hat. Kann der Pachter den übrig gebliebenen Theil, wenigstens noch in gewisser Maase, brauchen; so muß ihm Erlaß vom

Pacht-

Pachtgelde nach Proportion desjenigen geschehen, wovon ihm nach dem Brande oder der Verheerung der Gebrauch nicht weiter gewähret werden mag. Ist aber der stehen gebliebene Theil zu dem Gebrauche, weshalber der Pachter das Grundstück anfänglich gepachtet hat, nicht mehr dienlich; so kann er den Pacht aufgeben, und den Contract aufheben; jedoch dieses nur alsdann, wenn er weder keine eigene Wirthschaftsgebäude, deren er anstatt der abgebrannten sich bedienen könnte, hat, noch auch keine dergleichen in der Nachbarschaft gemiethet bekommen kann. Denn wenn er Ställe, Scheunen, Böden und dergleichen in der Nachbarschaft miethen kann, oder selber dergleichen eigenthümlich besitzet, und solche statt der abgebrannten sich bedienen kann, ohne daß ihm hierdurch in der Wirthschaft selbst eine gar zu grose Beschwerlichkeit zugezogen werde; so muß der Pachter diese geringe Unbequemlichkeit nicht achten, und den Pacht um so viel mehr aushalten, da der gröste und hauptsächlichste Theil des gepachteten Guths, ja derjenige annoch stehet, nemlich die Felder, woher er insonderheit die Nutzungen des Guths zu nehmen weiß. Jedoch wird er sodann das, was er etwa vor diese Wirthschaftsgebäude anderwärts zu bezahlen hat, oder aber vor die Hergebung seiner eigenen, einen billigen Zins unter den Aufwand mitbringen können, welchen er bey der Kriegesschädenrechnung zuförderst von den erhobenen Nutzungen abziehet.

§. 81.

III. Kommen die Plünderungen und Fouragierungen. Erstere werden also genennet, wenn Mobilien, letztere aber, wenn Getreyde, Heu und Stroh vom Feinde weggenommen wird.

Zuerst wollen wir vom weggetriebenen Viehe etwas gedenken; worunter aber kein eiserн Inventarienvieh, als welches dem Pachter allein verlohren gehet, zu verstehen ist; sondern vielmehr entweder das nicht eiserne Inventarienvieh, oder dasjenige Vieh, welches der Pachter über die Inventarienzahl im Guthe hält, und also sein eigen ist.

Dieses letztere Vieh, wenn es durch den Krieg verlohren gehet, verliehret der Pachter; und dieses alsdann um so mehr, wenn er mit demselben Handel und Gewerbe treibet.

Wird aber das nicht eiserne Inventarienvieh vom Feinde weggetrieben; so hat der Verpachter den Schaden zu tragen.

Wenn aber nicht die ganze Heerde, oder sonst das gesamte Inventarienvieh einer jeden Gattung, sondern nur einige Stücke davon weggetrieben und geraubet werden; so muß man das Zuchtvieh, dessen Nutzung zugleich in dem jungen Viehe bestehet, und welches gemeiniglich heerdenweise getrieben zu werden pfleget, als Kühe, Schaafe, Schweine ꝛc., von dem übrigen unterscheiden, welches auf diese Weise nicht genutzet zu werden pfleget, z. E. Pferde, auser den Mutterpferden, Ochsen ꝛc.

Gehet nun von dem Inventarienviehe der letztern Art ein oder das andere Stück durch des Feindes Plünderung verlohren; so gehet der Schaden eben so gut über den Verpachter, als wenn alle zusammen geraubet worden.

Ganz anders aber ist es mit dem Inventarienviehe von der ersten Art beschaffen. Denn wer die Nutzungen davon hat, muß auch, wenn durch einen Unglücksfall ein oder das andere Stück aus der Heerde verlohren gehet, andere an deren Stelle von dem jungen Viehe zuziehen. Dieses muß also auch der Pachter thun. Jedoch ist der Pachter nicht gehalten, wenn von dem Inventarienviehe viele Stücken von dem Feinde geraubet werden, dieselben insgesamt aus dem jungen Viehe zu ergänzen, sondern nur einige davon, nach dem Ermessen des Richters, und nachdem die jährliche gewöhnliche Nu-

tung des jungen Viehes beträget, so, daß nicht selbige dem Pachter, welcher den Gebrauch der gepachteten Heerde bezahlet, nicht ganz entzogen werde, aber auch nicht der Verpachter bey jenes Vortheil allzuviel verliehre.

Da der Pachter die geraubten einzelnen Stücke des Inventarienviehes durch andere von der jungen Zucht nicht eher ergänzen kann, als in dem folgenden Jahre, nachdem die Plünderung und Beraubung geschehen ist, es wäre dann, daß er noch in eben demselben Jahre junges Vieh erhielte; so scheinet daraus zu folgen, daß, wenn dergleichen Inventarienvieh gegen das Ende des Pachts und zu so einer Zeit genommen wird, da der Pachter kein junges Vieh weiter erhält, in diesem Falle der Verpachter als Eigenthümer des Inventarienviehes den Schaden alleine zu tragen habe.

Wenn sowohl das Inventarienvieh, als auch dasjenige, so der Pachter über dem im Guthe hält, wie gemeiniglich geschiehet, unter einander vermenget ist, und die Feinde nehmen ein oder etliche Stücke davon weg; so ist am billigsten, wenn der auf diese Weise von dem Feinde zugezogene Schaden unter dem Verpachter und Pachter, nach Proportion der ganzen Anzahl des Viehes, eingetheilet wird.

Was bishero von dem weggetriebenen Inventarien- sowohl als übrigen Viehe gesagt worden, solches findet auch in Ansehung der geraubten übrigen Inventarienstücke an Schiff und Geschirr, Ackerwerk und dergleichen, und überhaupt wegen aller und jeder im Guthe befindlichen Mobilien, Platz; so, daß alle und jede nicht eiserne Inventarienstücke auf des Verpachters Gefahr geplündert werden, dahingegen die eisernen Inventarienstücke, ingleichen alle dem Pachter eigenthümlich zustehende Sachen lediglich diesem geraubet werden.

Wenn das Inventarienvieh samt denjenigen nicht eisernen Inventarienstücken dem Verpachter verlohren gehen; so hat dieses zweyerley Verstand oder Wirkung; einmahl, daß hierdurch der Pachter von der Verbindlichkeit befreyet wird, die von dem Feinde geraubten Inventarienstücke beym Abgang vom Pachte dem Verpachter zurück zu liefern; und dann zweytens, daß der Verpachter schuldig ist, dem Pachter so viel am Pachtgelde zu erlassen, als dieser durch den entbehrten Gebrauch derselben Schaden gehabt hat.

In Ansehung der geplünderten Victualien, trägt der Verpachter den Schaden der weggenommenen Brödtung vor das Gesinde; was aber der Pachter zu seinem und der Seinigen Unterhalte vorräthig gehabt, davon hat er allein den Schaden zu tragen.

Wegen der Fouragierung muß eben das behauptet werden, was von der Plünderung gesagt worden. Dasjenige Getreyde, so dem Pachter eigenthümlich zustehet, wird ihm, das übrige dem Verpachter fouragieret.

Also träget der Pachter den Schaden von den ihm ausfouragierten Früchten von den vorigen Ernden; denjenigen Schaden aber, den er an den Früchten von der letzten Ernde erlitten, muß der Verpachter dem Pachter gut thun, es mögen die Früchte vom Felde, aus der Scheune, oder vom Kornboden genommen werden, ingleichen schon ausgedroschen seyn, oder nicht.

Jedoch ist dieser Unterschied zu beobachten, ob nemlich die Fouragierung auf Befehl des commandirenden Officiers durch hierzu ausgeschickte Commando bewirket wird, oder ob sie ohne dergleichen Befehl nur von streifenden Partheyen geschiehet. Wegen jener hat der Pachter Erlaß vom Pachtgelde zu erhalten; dahingegen die blos von vorbeystreifenden Partheyen unternommene Fouragierung dem Pachter zur Last fällt, weil der Schaden, der dadurch in der

Geschwin-

Verschwindigkeit vermehret wird, gemeiniglich nicht beträchtlich zu seyn pfleget; den geringen Schaden aber trägt allemahl der Pachter.

Gehet bey Gelegenheit einer Requirierung im letzten Pachtjahre und nach der letzten Ernde das Inventariengetreyde verlohren; so gehet der Schaden über den Verpachter; und zwar auch in dem Falle, wenn gleich der Pachter aus den übrigen erhobenen Nutzungen den Pachtzins, oder die Summe des Pachtanschlags gelöset hätte.

Was hier vom Getreyde gesagt worden, solches ist auch vom Heu und Stroh zu verstehen.

§. 82.

IV. Die Einquartierungen. Ist dieserwegen nach der Landesgewohnheit und denen Landesgesetzen nichts Gewisses festgesetzt; so gehet es nach den gemeinen Rechten, welche mit Einstimmung aller Rechtslehrer diesen Grundsatz annehmen, daß die Einquartierung, überhaupt betrachtet, unter die Grundbeschwerungen gehöret; nur daß dabey auch unterschiedene Ausnahmen in Betrachtung zu ziehen sind.

Zuförderst muß man den Unterschied merken, unter den kurzen Einquartierungen bey Durchmärschen, so nur ein oder zwey Täge und Nächte, wenn zugleich Rasttag gehalten wird, dauern, und den längern bey Stillelägern, Winterquartierungen und Besatzungen.

Die Einquartierung bey Durchmärschen, wo der Soldate nur einen oder wenige Täge im Quartier bleibt, gehet über den Pachter, als der ohnehin von der Uebernehmung eines Theils der öffentlichen Last nicht alleine frey seyn kann, auch allen Schaden, welcher klein und geringe ist, über sich ergehen lassen muß. Die ordentliche und lange Zeit dauernden Einquartierungen hingegen sind als eine Grundbeschwerung vom Verpachter zu tragen, welcher dieserwegen dem Pachter Erlaß vom Pachtgelde thun muß.

Wegen der kurzen Einquartierung kann dem Pachter eigentlich gar kein Erlaß angedeihen, wenn er nur allein an der Bewohnung der im Guthe befindlichen Anzahl von Zimmern gehöret wird. Denn er hat das Guth nicht wegen der Zimmer, sondern der Landwirthschaft halber gepachtet; der Pachtzins aber wird nur erlassen, wenn der Pachter denjenigen Gebrauch des gepachteten Guthes entbehren muß, um welches willen er dasselbe gepachtet und den Pachtzins zu geben versprochen hat; und zwar muß er diesen Gebrauch dergestalt entbehren, daß der daher entstehende Schaden ein groser und ihm unerträglicher Schaden sey. Wenn nun der Pachter bey der Treibung und Verwaltung der Landwirthschaft geruhig gelassen, und weder an der Erbauung, noch an der Einsammlung und Versilberung der Früchte, oder Erhebung der übrigen Wirthschaftsnutzungen nicht verhindert wird, sondern nur einige Zimmer hergeben muß; so ist letzteres vor keinen solchen Schaden zu rechnen, durch welchen ihm der Gebrauch des Guths entzogen wird.

Wenn hingegen der Pachter wegen der Menge der bey ihm einquartierten Soldaten im Guthe gar nicht zu wohnen vermag, sondern anstatt dessen genöthiget ist, sich eine Wohnung in der Nachbarschaft zu miethen, dabey aber noch andere Kriegesschäden, weshalb ihm Pachtzins zu erlassen, erlitten hat; so ist er in diesem Falle berechtiget, den vor die benöthigte Wohnung entrichteten Zins mit in die Kriegesschädenrechnung zu bringen, und solchen von den erhobenen Nutzungen abzuziehen.

Es bestehet aber die Einquartierungslast nicht blos allein in der Einräumung der dazu nöthigen Zimmer und Behältnisse, sondern auch in denen auf die einquartierten Soldaten zu verwendenden Kosten, welchen annoch die Dienste und Aufwartung, so sie gemeiniglich verlangen, beygefüget werden kann.

Was die Kosten anbetrift, so ist in Ansehung derselben diese allgemeine Regel festzusetzen, daß, über wen die Einquartierung selbst gehet, derselbe auch die Kosten dabey zu tragen habe; nemlich bey Stillelägern und lange Zeit dauernden Einquartierungen der Grundherr und Verpachter, bey Durchmärschen aber der Pachter; und muß der Eigenthümer das, was denen Soldaten an Essen, Trinken, Futter, Holz, Licht und dergleichen gegeben werden muß, ihnen entweder selbst reichen, oder im Fall es der Pachter zu thun sich genöthiget siehet, so fordert dieser solches von dem Grundherren als einen Verlag oder Vorschuß wieder; jedoch darf auch der Pachter in dem, was er den einquartierten Soldaten, statt des Verpachters, reichet, nicht allzufreygebig seyn; der Verpachter hingegen auch nicht alles zu genau nehmen.

Wenn die Einquartierung nicht stark ist, und der Pachter kauft diese Beschwerung mit einem Douceur ab; so muß er dieses von dem Seinigen bezahlen; hingegen bringet er das Doceurgeld in die Kriegesschädenrechnung, weshalber ihm Erlaß angedeihet, wenn die abgewendete Einquartierung so stark gewesen, daß die Soldaten einen grosen Theil des Grundstücks eingenommen haben würden; die Kosten des Essens und Trinkens aber gehen über den, dessen Obliegenheit die Beköstigung selbst gewesen seyn würde.

Diejenigen Douceurgelder aber, welche den Ober- und Unterofficiers gegeben zu werden pflegen, um die einquartierten Soldaten im Zaum und von Ausschweifungen abzuhalten, werden unter den Eigenthümer und Pachter, weil sie beyde Vortheil davon haben, getheilet.

Die Aufwartung und Dienstleistung oder Handreichung ist als eine persönliche Beschwerde anzusehen, und gehet über den Pachter.

Hat der Pachter aber die Einquartierung im Pachtcontracte über sich genommen; so muß er nicht nur die erforderlichen Zimmer unentgeldlich hergeben, sondern auch die Einquartierungskosten tragen.

§. 83.

V. Kommen die Lieferungen und Fuhren. Die Lieferungen betreffen sowohl Fourage, als Korn, Mehl, Haser, Heu und Stroh, als auch Victualien, Holz, Betten, alte Leinewand vor die Verwundeten, ingleichen Gewehr, Monturen, Artillerie- und andere Pferde, Rindvieh, Schaafe, u. s. w.

Da solche Lieferungen nicht dem Pachter vor seine Person, sondern insgemein dem ganzen Lands, oder einem Creyse, wovon die gepachteten Güther ein Theil sind, auferleget, und sodann unter die Besitzer derselben eingetheilet zu werden pflegen, es sey nun, daß letzteres entweder vom Feinde selbst, oder von der Landesobrigkeit, oder auf derselben Befehl, geschehe; so fällt diese ganze Last auf den Verpachter, und nicht auf den Pachter, als welchem die Wiedererstattung solcher Lieferungen gebühret, er mag das gelieferte erkauft, oder von dem Seinigen genommen, oder an deren statt Geld bezahlet haben; er kann es als einen Vorschuß allemahl wieder fordern. In Ansehung der Früchte aber ist dieses blos von solchen Lieferungen zu verstehen, da eine gewisse Anzahl von Getreyde oder andern Früchten zum Unterhalt der Armee ausgeschrieben wird, ohne dabey darauf zu sehen, wie viel derselben eingeerndet worden. Daferne aber der Feind einen gewissen Theil von der jedesmahligen Ernde, z. E. den Zehnden, geliefert haben will; so muß der Pachter solchen selbst geben, und kann es nicht als einen Vorschuß von dem Verpachter wieder fordern, sondern bringet es in die Rechnung der Kriegesschäden, weshalb er Erlaß fordert.

Die

Die Lieferungen müssen gemeiniglich zur Armee oder in die Magazine gefahren werden. Die diesfallige Fuhren sind ordentlicher Weise ebenfalls unter die Grundbeschwerungen zu zählen, jedoch kann der Pachter vor dergleichen Fuhren sehr selten, und zwar nur alsdann eine Vergütung fordern, wenn entweder die übrigen erlittenen Kriegesschäden sich so hoch nicht belaufen, daß der Verpachter ihrer wegen zu einem Erlasse vom Pachtgelde verbunden sey; oder wenn der Pachter sich gezwungen siehet, solche Fuhren mit ausdem Geschirre, als dem im Guthe befindlichen, zu verrichten.

Auch kann der Pachter alsdann, wenn er die Kriegesfuhren verdinget, oder das ausgeschriebene Getreyde durch andere an den bestimmten Ort abliefern läßt, und solches aus dieser Ursache um so viel theurer bezahlet, weder das Fuhrlohn, noch das, warum er in Ansehung desselben die Früchte theurer bezahlet, wieder fordern; es wäre dann, daß er darthun könnte, wie ihn entweder die Nothwendigkeit dazu veranlasset, oder er hierdurch wahrscheinlicher Weise des Verpachters eigenen Vortheil befördert, und einen ihm sonst bevorstehenden Schaden abgewendet habe, z. E. wenn zu besorgen stehet, daß das Inventarienvieh und Geschirre nicht wieder zurückkommen, sondern unterweges oder an dem Ablieferungsorte werde weggenommen werden, oder wenn kein Zugvieh mehr im Guthe ist, oder der Pachter dasselbe zu solcher Zeit zur Bestellung der Felder unumgänglich brauchet; ingleichen wenn zu den dem Guthe auferlegten Lieferungen mehr Fuhren erfordert werden, als mit dem darinnen befindlichen Zugviehe, Schiffe und Geschirre verrichtet werden können; da dann der Pachter nothwendig dieselben, oder einen Theil davon, verlohnen, der Verpachter hingegen das wegen solcher Grundbeschwerung bezahlte ihm als Vorschuß erstatten muß. Auserdem ist der Pachter verbunden, die Fuhren mit dem in dem gepachteten Guthe befindlichen Viehe zu verrichten.

Befiehlt die Obrigkeit, daß anstatt der selbst zu schaffenden Lieferung ein gewisses Geld, wobey zugleich auf die sonst an den bestimmten Ort zu leistende Fuhre das Absehen gerichtet worden, erleget werde; so muß der Pachter den Ersatz solchen Vorschusses wieder erhalten.

Mit den übrigen Kriegesfuhren und dem Vorspanne, welche zum öftern gefordert werden, hat es gleiche Bewandnis, als mit jenen Lieferungsfuhren.

Wenn der Pachter eine dem gepachteten Guthe zugetheilte ganze Fuhre leistet, und es werden unterweges Wagen oder Pferde weggenommen, oder beschädiget, oder die Pferde fallen um; so träget, wenn es eisern Inventarienvieh, Schiff und Geschirr ist, der Pachter, wenn es aber nicht eisern ist, der Verpachter den Schaden.

§. 84.

VI. Wird zuweilen von dem Feinde eine gewisse Anzahl von Recrouten, Proviant- und Stückknechten ausgeschrieben, oder es werden auch andere Verrichtungen verlanget.

Diese Stellung der Recrouten und Knechte ist ebenfalls eine Grundbeschwerung, welche der Eigenthümer zu tragen hat: und wenn der Pachter zu der Anwerbung, dem Handgelde, und übrigen dabey vorfallenden Unkosten, einen Antheil an Gelde beytragen muß; so kann er dessen Ersatz von dem Verpachter als Vorschuß verlangen.

Geschiehet es aber, daß, wenn die dem Feinde zu stellende Recrouten, oder Knechte, gekauft, oder angeworben werden, die Obrigkeit, oder wer sonst die Eintheilung zu besorgen hat, auch dem Pachter vor seine Person einen Beytrag zu dem dazu nöthigen Aufwande auferleget; so kann der Pachter, da er sich hierdurch gleichsam die Sicherheit vor der persönlichen Anwerbung vor sich und die

Seinigen erkaufet, und in diesem Fall solcher Beytrag aufhöret, eine Grundbeschwerung zu seyn, seinem Verpachter davor nichts anrechnen.

Was nun noch die von dem Feinde oder andern Trouppen dem Pächter auferlegte Verrichtungen betrift; so fallen selbige lediglich dem Pächter zur Last. Hieher gehöret die Aufwartung und Handreichung, so den einquartierten Soldaten geschehen muß. Ferner, wenn marschirende Corps, oder auch einzelne Officiers und Soldaten Wegweiser verlangen, und der Pachter entweder selbst solche Bemühung übernehmen, oder durch die Seinigen verrichten lassen muß. Oder wenn die Soldaten den Pachter zum Botschaftlaufen nöthigen.

Wird ein reitender Bote verlanget, und das Pferd, dessen der Pachter oder einer von den Seinigen sich zu dem Ende bedienet, wird ihm unterweges ohne sein Verschulden genommen; so ist zu unterscheiden, ob in dem Pachtguthe auser den Inventarienpferden noch andere dem Pachter eigenthümliche vorhanden sind, oder nicht. Wenn keine mehrere da sind, und der Pachter hat also eines Inventarienpferdes sich bedienet, so gehet es, im Fall er keine Nachläßigkeit dabey begangen, dem Verpachter als Eigenthümer desselben verlohren.

Sind im Gegentheil in dem Guthe auser den Inventarienpferden noch mehrere, dem Pachter eigenthümliche, vorhanden; so fällt die Gefahr des unterweges verlohren gehenden dem Pachter zur Last; und zwar ohne Unterschied, ob es eines von jenen oder von diesen ist.

Unter die Verrichtungen gehöret auch die Schanz- und Wallarbeit, wenn die Einwohner, und darunter auch die Pächter, von dem Feinde gezwungen werden, an den Verschanzungen eines Lagers oder Vestung zu arbeiten. Dieses ist ebenfalls eine persönliche Beschwerung. Wird aber die Schanzarbeit ausdrücklich auf die Hufen geleget, und nach der Anzahl derselben ausgeschrieben; so wird sie eine Grundbeschwerung, und der Verpachter muß dem Pachter den Lohn, so er davor an andere bezahlet, als einen Verlag erstatten; und wenn derselbe die Arbeit selbst gethan, ihm einen billigen Lohn davor auf hauswirthliches Ermessen bezahlen.

Wenn der Feind die Bauern, so man glebæ adscriptos nennet, insgesamt zur Schanzarbeit aufhält, so, daß der Pachter hierdurch an Bestellung des gepachteten Guths verhindert wird; so scheinet es, als ob dieses auf des Pachters Gesinde sich anwenden lasse; allein er wird dennoch auch alsdann der Schanzarbeit halber keinen Erlaß vom Pachtzinse fordern können, weil er entweder zu dieser, oder zu der Bestellung der Felder hätte Tagelöhner nehmen können; den einzigen Fall ausgenommen, wenn auch diese, des durch den Krieg etwa verursachten Mangels an Menschen halber, nicht zu haben wären; da er dann, weil er auf diese Weise keine Früchte einernden können, eines billigen Erlasses sich zu erfreuen haben wird.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Verrichtungen, wenn die aufgeworfene Schanzen wiederum der Erde gleich gemachet, die Vestungswerke gesprenget, die Verhaue aufgeräumet, nach gelieferter Schlacht die Todten begraben, die Wege, oder die vom Gegentheile abgebrochene Brücken ausgebessert und wieder hergestellet werden sollen, ꝛc.

§. 85.

VII. Giebt es noch verschiedene andere Kriegesschäden, als:

1) Wenn auf den gepachteten Feldern ein Lager aufgeschlagen wird. Geschiehet dieses zu einer Zeit, da der Pachter auf den Feldern nichts zu thun hat; so hat der Pachter keinen Nachtheil davon, und also findet auch keine Entschädigung Statt.

Ge-

Geschiehet es aber zu einer solchen Zeit, da die Früchte noch nicht ab- oder weggebracht sind, oder zu einer solchen, da die Felder bestellet werden sollten, wodurch also der Pachter in beyden Fällen an dem Gebrauch der gepachteten Felder behindert wird; so muß ihm solcherwegen an dem Pachtzinse erlassen werden. Eben dieses findet alsdann Statt, wenn auf den verpachteten Feldern Schanzen aufgeworfen werden.

Sollen gedachte Schanzen wieder eingeebnet werden, und der Pachter wird darzu genöthiget; so kann derselbe vor solche Bemühung nichts fordern. Nimmt er aber nach dem Abzuge der Feinde Arbeiter dazu, um das Feld wieder bestellen zu können; so kann er die darauf verwendete Kosten, als einen Aufwand, in die Kriegesschädenrechnung bringen.

2) Auch geschiehet gemeiniglich vom Feinde ein groser Schaden an den Waldungen, wenn das Holz zu Pallisaden, Verhauen, Wachfeuern und dergleichen umgehauen wird. Diesen Schaden trägt der Verpachter als Eigenthümer, und muß noch darzu, wenn die Waldungen mit verpachtet sind, dem Pachter, wegen des davon entwährten Gebrauchs, Erlaß am Pachtgelde thun.

3) Im Kriege pflegen auch Executionskosten vorzukommen. Wird die Execution wegen persönlicher Beschwerungen des Pachters eingeleget, z. E. wegen dessen Saumseligkeit in Leistung der ihm obliegenden Beschwerungen; so muß auch derselbe solche Kosten tragen.

Wird aber die Execution wegen rückständiger Grundbeschwerungen eingeleget; so kommt es darauf an, ob der Verpachter selbst gegenwärtig, oder doch nicht weit davon entfernet, oder ob er gar nicht da gewesen ist. Ist der Verpachter von dem Pachtguthe sehr weit entfernet; so muß der Pachter an dessen Statt die Grundbeschwerungen tragen, und wenn er darin säumig ist, und dadurch Execution veranlasset; so kann er die darauf verwendete Kosten nicht wieder fordern; es wäre dann, daß er wahrscheinlich machen könnte, daß er die Leistung oder Bezahlung des vom Feinde geforderten in guter Absicht und zu dem Ende aufgehalten habe, um durch einige Verzögerung den Verpachter ganz oder zum Theil davon zu befreyen; gesetzt auch, daß er sich nachhero in solcher Hofnung betrogen gesehen.

Wenn im Gegentheil der Verpachter selbst im Guthe gegenwärtig, oder nicht weit davon entfernet ist, und der Pachter giebt ihm von den dem Guthe angesagten Beschwerungen behörige Nachricht; so ist er selbst vor deren Abführung zu sorgen gehalten, auserdem muß er die Executionskosten über sich ergehen lassen. Nur muß sich der Pachter auch hier nicht allzufreygebig erweisen.

4) Gleiche Bewandnis hat es mit den Strafgeldern, welche zuweilen die Feinde um deswillen zu fordern pflegen, weil das, was sie vorhero ausgeschrieben und verlanget, nicht zur bestimmten Zeit bezahlet, angeschaffet oder gethan worden.

5) Wenn der Pachter von dem Feinde in gefängliche Haft genommen, und als Geisel weggeführet wird; so kann er deshalb von dem Verpachter keine Entschädigung verlangen, weil ein jeder den seiner Person zugestossenen Unglücksfall auch vor sich selbst ertragen muß. Doch kann der Pachter, was er unterdessen zu Besorgung der Wirthschaft bezahlet, unter den Aufwand zu Erhebung der Früchte anrechnen. Nur ist der einzige Fall auszunehmen, wenn der Verpachter zugegen, oder nicht weit entfernet gewesen ist, auch die dem Grundstücke auferlegten Beschwerungen gewußt, gleichwohl aber selbige

nicht abgeführet hat. Denn wenn die Feinde sodann um deswillen den Pachter als Geisel wegführen, so ist kein Zweifel, daß jener ihn diesfalls zu entschädigen gehalten sey.

6) Wenn die Feinde den Pachter zwingen, das dem Verpachter schuldige Pachtgeld an sie zu bezahlen, welches besonders den Pachtern der landesherrlichen Domainengüther zu begegnen pfleget; so gehet der Verlust über den Verpachter.

7) Wegen der bey vorfallenden Verheerungen und Plünderungen, oder bey Einquartierungen und Executionen, von den Soldaten empfangenen Schläge, Verwundungen und andern üblen Begegnungen, kann der Pachter von seinem Verpachter kein Schmerzgeld, Versäumnis oder andere Vergütung verlangen.

8) Endlich pflegen auch im Kriege die von den Grundstücken sonst abzugebenden ordentlichen Herrengefälle, wenn solche der Feind an sich ziehet, gemeiniglich erhöhet zu werden. Wenn nun der Pachter im Pachtcontracte die Abführung der ordentlichen Abgaben über den Pachtzins mit übernommen hat; so wird es darauf ankommen, ob der Feind diese Abgaben unter einem andern Nahmen und Titel, oder unter dem vorigen eintreibet. Geschiehet jenes; so ist es eine ganz neue feindliche Forderung, so der Feind dem Grundstücke ansinnet, und welche daher lediglich der Grundherr zu tragen hat. Behält aber der Feind den alten Nahmen, und erhöhet nur die Abgabe selbst; so muß der Pachter davon so viel entrichten, als selbige bey Schliesung des Contracts betrug, die überschiesende Summe aber der Verpachter tragen. Wenn jedoch in letzterm Falle dagegen eine oder mehrere Gattungen der ordentlichen, sonst zu Friedenszeiten entrichteten, und von dem Pachter mit übernommenen Abgaben wegfallen, und vom Feinde nicht gefordert werden; so wird es billig seyn, daß der Betrag derselben als ein Zuschuß zu der Erhöhung der übrigen von dem Pachter beygetragen werde, indem wir oben gesehen haben, daß die von dem Pachter übernommenen Herrengefälle vor einen Theil des Pachtzinses anzusehen sind, welchen er daher allemahl zu bezahlen hat, es sey nun, daß die Bezahlung völlig, oder nur zum Theil, auf die angewiesene Maase geschehe.

§. 86.

VIII. Als ein Anhang der Kriegesschäden ist nicht unbillig das anzusehen, was zuweilen die Pachter zu Ablehnung derselben aufzuwenden genöthiget sind. Darunter wird nur dasjenige verstanden, was den einzelnen Commandos oder Soldaten, zur Verhütung eines von ihnen zu gewarten habenden, auch wohl gedroheten gröfern, Schadens entrichtet zu werden pfleget.

Wenn der Pachter den Ersatz des zu solchem Ende ausgegebenen verlanget; so ist darauf zu sehen, 1) ob der dadurch abgewendete Schaden wahrscheinlicher Weise gröfer gewesen seyn würde, als das, was zu dessen Vermeidung gegeben worden. 2) Ist zu untersuchen, ob auch ein wirklicher Schaden abgelehnet worden; und 3) wen derselbe betroffen haben würde, ob den Verpachter oder den Pächter, wenn derselbe nicht vermieden worden wäre.

Gesetzt nun, daß in den beyden erstern Fällen entweder gar kein abzuwendender Schaden vorhanden gewesen wäre, sondern es hätte etwa der Pachter sich in unnöthige Furcht setzen lassen, so in den Rechten vor keine Entschuldigung gilt; oder er hätte, zu Vermeidung eines bevorstehenden Schadens, mehr Geld aufgewendet, als jener selbst

selbst gekostet haben würde; so würde er in dem ersten Falle gar nichts, in dem andern aber nur das, was er zu viel aufgewendet, wieder zu fordern berechtiget seyn. Jedoch wird der Verpachter es hier nicht eben auf das allergenaueste nehmen dürfen; vielmehr erfordert die Billigkeit, daß er in beyden Fällen zugleich in Betrachtung ziehe, was für Soldaten das zu vermeidende Uebel drohen, und ob es solche sind, von denen man ihrer Frechheit und Wildheit halber das Aeuserste zu befahren hat. Nicht weniger muß er die Unruhe und die Furcht überlegen, in welcher gemeiniglich der Pachter zu solcher Zeit zu seyn pfleget, und welche ihm nicht Zeit läßt, die Gröse des zu erwartenden Schadens gegen das, womit er ihn abkauft, genau auszurechnen; und endlich hat man auch nicht blos auf den wirklich abgewendeten Schaden, sondern auch auf die Folgen zu sehen, so zugleich daraus hätten entstehen können.

Das meiste aber wird auf dem oben bemerkten dritten Unterschied ankommen, ob nemlich der abgewendete Schaden, im Falle er nicht wäre vermieden worden, den Pachter, oder aber den Verpachter getroffen haben würde. Und hier siehet ein jeder ein, wie billig es sey, daß auch das, zu dessen Abwendung, entrichtete in dem ersten Falle über den Pachter, in dem andern hingegen über den Grundherrn gehe, und letzterer dem Pachter als Vorschuß zu erstatten sey.

Nur dieses ist noch zu erinnern, daß der Pachter auch den Ersatz desjenigen von seinem Verpachter fordern könne, so er den Soldaten zu dem Ende geben müssen, damit sie ihn an dem Gebrauche des gepachteten Grundstücks nicht verhindert; denn der Verpachter war selbst schuldig, dergleichen zu thun, und den Pachter von allem, was ihn in solchem Gebrauche stöhren könnte, zu befreyen; und aus eben dieser Ursache gehöret das, was der Pachter in dieser Absicht giebt, in die Schädenrechnung, und kommt solchergestalt an die Stelle des Kriegesschadens, dessen Platz es vorher bey der Zahlung einnahm.

Wenn zu gleicher Zeit sowohl des Verpachters als des Pachters Schaden abgewendet wird; so ist solcher von allerseits daran Theil habenden Personen zu tragen.

Im übrigen hat das, was bisher von dem Ersatze des Aufwands gesaget worden, wodurch der Pachter einen dem Verpachter angehenden Schaden zu vermeiden suchet, nur in dem Falle Platz, wenn dieser in dem Guthe nicht gegenwärtig ist, und der Pachter nicht so viel Zeit hat, dessen Genehmigung zu erlangen. Daferne hingegen letzteres ohne sonderliche Schwierigkeit geschehen kann; so ist nichts billiger, als daß der Pachter vor allen Dingen dessen Genehmhaltung darüber, ob und wie viel er zur Abwendung des angedroheten Uebels geben solle, einhole.

Unter den geringern Aufwand, wodurch ein gröserer Schaden zu verhindern gesuchet wird, gehören auch die Sauvegarden, da der commandirende Officier ersuchet wird, einige Soldaten in das Guth zu legen, welche es vor der Gewalt und dem Muthwillen der übrigen bewahren. Zuweilen wird aber nur ein Sauvegarden-Brief erlanget.

Die letztern werden gemeiniglich, und auch zuweilen die erstern, bezahlet, und bey diesen die Soldaten verpfleget. Hat nun der Verpachter selbst dergleichen Sauvegarden sich ausgebeten; so hat er auch die darauf zu verwendenden Kosten zu tragen.

Auch ist dem Pachter erlaubt, ohne Vorwissen des Verpachters, wenn dieser abwesend ist, entweder wirkliche Sauvegarden, oder dergleichen Briefe auszuwirken, und was er darauf verwenden muß, solches hat ihm der Verpachter als Vorschuß zu erstatten. Inzwischen muß der Pachter freylich sich in Acht nehmen, daß er insonderheit eine wirkliche Sauvegarde, zumahl, wenn deren Unterhaltung kostbar fällt, sich nicht eher geben lasse, als bis die Umstände und die Nothwendigkeit, nebst der allgemeinen Furcht, es erfordern; dahingegen er in zeitiger Anschaffung der Sauvegarden-Briefe, zumahl, wenn sie leicht und mit wenigen Kosten zu erlangen sind, mehr zu loben als zu tadeln seyn wird. Er darf aber auch auf beyde, und darunter auf Verpflegung der ihm zur Sicherheit gegebenen Soldaten nicht mehr, als nöthig ist, verwenden.

§. 87.

Zum Beschluß dieser Abhandlung will ich dasjenige Formular einer Kriegesschädenberechnung hier einrücken, welches Herr D. Winckler unter denen Beylagen mitgetheilet hat. Er hat dasselbe nach denen vorgetragenen Grundsätzen aus den gemeinen Rechten eingerichtet. Es ist dasselbe, ob es gleich nur auf Sachsen gerichtet zu seyn scheinet, so ordentlich und wohl ausgefallen, daß es als ein Muster, welches auch in andern Ländern angewendet werden kann, anzusehen ist (a).

(a) Da das schöne Werk des Herrn D. Wincklers von Kriegesschäden eigentlich nur die Privatpachtungen zum Gegenstand hat; so möchte es scheinen, als wenn ich, bey Lieferung eines Extracts daraus, eine unnöthige Arbeit gethan hätte. Allein wer bedenket, daß bey Domainenpachtungen eben auch Irrungen wegen der Kriegesschäden zwischen der Cammer und den Pächtern entstehen können, die dann, in Ermangelung diesfallsiger Landesgesetze, ebenfalls nach denen gemeinen Rechten entschieden werden müssen; derselbe wird meine Arbeit nicht vor vergeblich halten; gesetzt auch, daß bey Domainenpachtungen nicht alles und jedes in der Maase, wie bey Privatpachtungen, angewendet werden könnte.

Entwurf zu einer Kriegesschädenrechnung vor den Pachter eines Landguthes,

auf das Jahr, von Johann 1760. bis dahin 1761., wobey ein Pachtgeld von 1800. Rthlr. und eine Anschlagssumme von 1953. Rthlr. 19. Gr. angenommen worden.

Erstes Capitel.

An erlittenen Kriegesschäden, weshalber Pachtzins zu erlassen seyn wird.

I.

Verzeichnis

der dieses Jahr hindurch von dem erpachteten Guthe erhobenen, und vom Feinde unbeschädiget verbliebenen Nutzungen.

A.

Wirkliche Einnahme.

		Rthlr	Gr.	Pf.
1	An eingeerndeten Weitzen, . . . Schock . . . Garben nach dem Inhalte des Ernderegisters. Hieraus sind gedroschen worden . . . Schfl. nach dem Druschregister. Hiervon sind verkaufet worden 55. Schfl. der Schfl. um 4. Rthlr. 12. Gr. thut	247	12	ß
	Hingegen sind dieses Jahr, nach Abzug der Bröddung vor das Gesinde, übrig, und liegen geblieben 71. Schfl. 2. Vrtl. Diese nach dem Marktpreise zu 4. Rthlr. 16. Gr. gerechnet, thun	303	21	ß
2	An eingeerndeter Gerste, . . . Schock . . . Garben. Hieraus sind gedroschen worden . . . Schfl. Hiervon sind verkaufet 46. Schfl. à 2. Rthlr., thun	92	ß	ß
	Die übrige Gerste ist verbrauet, und die Braurechnung unten besonders in Ansatz gebracht worden.			
3	An eingeerndeten Rübsen, . . . Schock. Hieraus sind gedroschen worden 9. Schfl. 1. Vrtl. Diese sind insgesamt verkaufet worden, der Schfl. um 2. Rthlr. 16. Gr. thut	24	16	ß
4	An Schäfernutzung, a. an verkaufter Wolle ꝛc.	468	ß	ß
	b. an verkauften Hämmeln ꝛc.	174	12	ß
5	An Brawnutzung, An Bier sind dieses Jahr hindurch ausgeschroten worden, nach dem Brauregister und Trankſteuerregister 36. Faß, 1. Viertel, 1. Tonne, das Faß um 5. Rthlr. 12. Gr. thut	202	3	ß
6	An verkauften Obste, Spargel, Sallate und andern Gartenfrüchten, ingleichen Bäumen aus der Baumschule ꝛc. nach der darüber gehaltenen Verkaufsrechnung	63	7	6
7	An verkauften Kraute, Rüben, Möhren, Erdäpfeln ꝛc. auf 1. Viertel Jahr, indem zu Ende des Septembers das übrige Vorräthige von den Feinden weggenommen worden	8	10	ß

		Rthlr	Gr.	Pf.
8	An Fischereynutzung, von verkauften Fischen nach der darüber gehaltenen Rechnung	93	9	₰
9	An Viehnutzung,			
	a. aus der verkauften Milch, Butter und Käse, ist dieses Jahr hindurch, nach dem darüber gehaltenen Verzeichnis, gelöset worden, und zwar theils von den vom Feinde geraubten bis zu deren Wegtreibung, theils von den zurückgelassenen Kühen	97	14	6
	b. an abgesetzten und verkauften Kälbern	32	10	₰
	c. an verkauften Schweinen	23	17	₰
	d. an zu Markte geschickten Gänsen, Endten, Tauben, Hühnern, Eyern ꝛc.	31	1	₰
10	An das Jahr hindurch verdienten Fuhr- und Ackerlohne	45	20	₰
11	An erhobenen trockenen Zinsen	112	18	₰
	Summa:	2021	3	₰

B.

An nöthigen Ausgaben,

so von vorstehenden erhobenen Nutzungen abzuziehen sind.

1	An Saamengetreyde,			
	a. Weitzensaat . . . Schfl. den Scheffel zu 4. Rthlr. gerechnet, als dem Marktpreise des vorigen Jahres	65	8	₰
	b. Saamengerste . . Vrtl. . . Metzen, den Scheffel zu 2. Rthlr. 2. Gr. gerechnet, als dem Marktpreise des vorigen Jahres	28	2	₰
	c. An Rübsensaat . . Schfl. . . Metzen, den Scheffel à 2. Rthlr. 8. Gr. gerechnet, als dem Marktpreise des vorigen Jahres	₰	20	₰
	d. An Saamenkorn . . Schfl. den Scheffel zu 2. Rthlr. 8. Gr. gerechnet, nach gedachtem Preise	73	12	₰
	e. An Saamenhafer . . Schfl. den Scheffel zu 1. Rthlr. 2. Gr. gerechnet, nach gedachtem Preise	33	14	₰
2	An Bestellungskosten,			
	a. an bezahlten Säerlohne	20	₰	₰
	b. an bezahlten Ackerlohne zur Sommersaat, weil die Inventarienpferde vom Feinde geraubet worden	28	12	₰
	c. an bezahlten Schnitterlohne	12	₰	₰
	d. das Getreyde vom Felde einzufahren	6	₰	₰
3	An bezahlten Abgaben, wie solche im Pachtanschlage angesetzet, und von der Anschlagssumme abgezogen sind, und in Friedenszeiten entrichtet werden	53	18	₰
4	An nöthigen Gesindelohne nach der Gesindeordnung,			
	a. vor den Hofmeister	15	18	₰
	b. vor den Groskuecht	12	6	₰
	c. vor den Kleinknecht	8	18	₰
	d. vor den Kuhhirten	6	3	₰
	e. der grosen Magd	7	21	₰
	f. der kleinen Magd	6	3	₰
5	An Gesindekost, so weit nicht hierzu vor der Ausfouragierung und Plünderung die im Guthe dieses Jahr erbaueten Garten- und Sömmerungsfrüchte, auch andere Nutzungen, mit angewendet worden	112	₰	₰
6	An Bruukosten,			
	a. bezahltes Brauerlohn	20	₰	₰
	b. erkaufter Hopfen	15	₰	₰
	c. Holz	23	₰	₰
	d. Trankſteuer	48	₰	₰

		Rthlr	Gr.	Pf.
7	An Fütterung,			
	a. vor erkauftes Heu, weil das erbauete nicht zugereichet	12	ſ	ſ
	b. vor erkauften Hafer, weil der im Guthe erbauete fouragieret worden, . . Schſl. den Scheffel zu 1. Rthlr. 4. Gr. als ſo viel davor wirklich bezahlet	71	4	ſ
8	Vor des Pachters und der Seinigen im Guthe gethane Arbeit, nach einem billigen Anſatze	30	ſ	ſ
	Summa:	709	15	ſ

Dieſe Ausgabe ſub B. von obiger Einnahme ſub A. abgezogen, verbleibt an dieſes Jahr hindurch erhobenen Pachtnutzungen übrig 1311. Rthlr. 12. Gr.

II.

An erlittenen Kriegesſchäden.

1	An fouragierten Getreyde,			
	a. an Korn, welches insgeſamt, ſo viel Pachter davon in dieſem Jahre erbauet hat, am 12. Febr. fouragieret worden, an 408. Schſl. den Scheffel zu 1. Rthlr. 18. Gr. als dem im Pachtanſchlage ausgeworfenen Preiſe, thut	714	ſ	ſ
	b. an Hafer, welcher bemelten Tages ebenfalls insgeſamt fouragieret worden, an 213. Schſl. nicht minder nach dem Preiſe des Pachtanſchlags, den Scheffel zu 1. Rthlr. gerechnet, thut	213	ſ	ſ
2	An entbehrter Nutzung des weggetriebenen und von dem Verpachter nicht wieder angeſchaften Inventarienviehes			
	a. an entbehrten Verdienſte mit den Pferden und Wagen, mit welchen ſonſt die Zeit über, da der Pachter ſie nicht zur Ackerarbeit gebrauchet, Holz, Getreydes und andere Lohnfuhren verrichtet worden ſind, auf 9. Monate nach hauswirthlichen Ermeſſen	74	ſ	ſ
	b. an entbehrter Nutzung von den vom Feinde weggenommenen Kühen, in Anſehung Milch, Butter und Käſe, nach hauswirthlichen Ermeſſen	87	12	ſ
	c. an dergleichen in Anſehung der eingebüſten Kälber, nach gleichmäſiger Würderung	28	ſ	ſ
3	An geplünderten vorräthigen Kraute, Rüben und Möhren	7	4	ſ
4	Douceur dem Officier bey der Wegtreibung der Kühe, damit er 12. Stück zurückgelaſſen	15	ſ	ſ
5	Dergleichen, als acht Tage darauf auch die Schäferey weggetrieben werden ſollen	25	ſ	ſ
	Summa:	1163	16	ſ

Da nun ſolchergeſtalt dem Pachter nach Abzug der angezeigtermaaſen wirklich erhobenen, und nach der Ausgabe übrig gebliebenen Nutzungen an der Pachtanſchlagsſumme annoch 642. Rthlr. 7. Gr. ermangeln, dieſes aber die Summe des jährlichen Pachtzinſes noch nicht erreichet; ſo hat der Verpachter demſelben von den verzeichneten Kriegesſchäden der 1163. Rthlr. 16. Gr. nur 642. Rthlr. 7. Gr. zu vergüten, und ihm ſo viel von dem Pachtzinſe der 1800. Rthlr. zu erlaſſen, alſo der Pachter auf dieſes Jahr annoch 1157. Rthlr. 17. Gr. Pachtgeld zu bezahlen.

Zweytes Capitel.

An verlohrnen Inventarienſtücken, welche, da der Verpachter keine neue angeſchaffet hat, vom Inventario abzuſchreiben ſind.

1	20. Stück Kühe, ſo am 8. Febr. von den Soldaten mit Gewalt aus dem Guthe weggetrieben worden.			
2	4. Pferde, ſo mit einem Wagen zur Armee geſtellet werden müſſen, daſelbſt aber weggenommen worden, und nicht zurück gekommen ſind.			
3	Ein bey eben dieſer Gelegenheit verlohren gegangener Wagen.			
4	Ein Schübkarren, welchen die einquartierten Soldaten mitgenommen.			